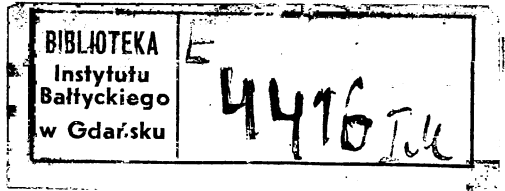




Zd 14



Hansische
Geschichtsblätter

1907



Zd
14

E 4416 I AL

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1907.

BAND XIII.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1907.

1937: 756

~~A0244~~



42789

1799

Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.

Prof. Dr. Freiherr G. von der Ropp in Marburg.

Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen erbeten.



Zd 14

Inhalt.

	Seite
I. Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Hand- werkerehre. Von Ferdinand Frensdorff	1
II. Quentowic, seine maritime Bedeutung unter Merowingern und Karolingern. Von Otto Fengler.	91
III. Die «Durchfuhr» in Lübeck. Ein Beitrag zur Geschichte der lübischen Handelspolitik im 17. und 18. Jahrhundert. Von Ernst Baasch	109
IV. Zur nord- und westeuropäischen Seeschifffahrt im früheren Mittelalter. Von Walther Vogel.	153
V. XII. Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert. Von Paul Simson	207. 381
VI. Eine isländische Urkunde. Von Rudolf Meißner	245
VII. Kleinere Mitteilungen. 1. Die Wismarschen Bürgersprachen. Eine Entgegnung von Friedrich Techen	265
VIII. Alte und neue Deutungen des Wortes «hansa». Von Paul Feit	275
IX. Die Askanier und die Ostsee. Von Christian Reuter	291
X. Die Ablösung des Sundzolles und die preußische Politik. Von Richard Krauel	319
XI. Der hamburgische Syndikus Karl Sieveking (1787—1847). Ein Lebensbild aus der Zeit der Erneuerung der hansischen Selbständigkeit. Von Heinrich Sieveking	343
XIII. Zur Topographie der Stettiner Fitte auf Falsterbo. Mit einer Karte. Von Otto Blümcke	439
XIV. Die lübeckischen Pfundzollbücher von 1492—1496. Von Friedrich Bruns	457
XV. Kleinere Mitteilungen. 1. Zur Geschichte der St. Theobaldsbrüderschaft in Hamburg. Erwiderung von Hans Nirnheim	502
XVI. Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. I. Sechsenddreißigster Jahresbericht. Erstattet vom Vor- stande	505—510
Sachregister von Dr. Wilmanns	511—537

Alle Rechte vorbehalten.

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1907.

ERSTES HEFT.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1907.

1937:756

Alle Rechte vorbehalten.

I.

Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerlehre.

Von

Ferdinand Frensdorff.

Einleitung. — 1. Der Reichsschluss von 1731. — 2. Stadtrechte und Zunftrollen. — 3. Echt und recht. — 4. Unehrlische Leute. — 5. Rückblick. — 6. Ausgang.

Es war so ziemlich die letzte gesetzgeberische Tat des Reiches, als es sich im J. 1731 aufraffte, den Missbräuchen im deutschen Handwerk entgegenzutreten. Vorgänge der jüngsten Zeit, Unruhen und Bewegungen im Osten und im Süden, dort die Lissaischen Gesellenhändel, hier der Aufstand der Augsburger Schuhmachergesellen, hatten den nächsten Anlass zum Einschreiten gegeben, aber die Ursache war ein altes Leiden.

Gegen Missbräuche im Handwerk hatte das Reich gekämpft, seitdem es Polizeiordnungen gab. Die Notwendigkeit, dieselben Verbote in kurzen Zeiträumen immer wieder zu erlassen, zeigt, wie erfolglos die Gesetzgebung arbeitete. Die Territorien, auf die im 17. Jahrhundert der Schwerpunkt alles Regierens überging, waren dem Übel noch weniger gewachsen. Die »Connexion« der Handwerker untereinander und die Freizügigkeit der Gesellen spotteten der in einzelnen Ländern ergriffenen Massregeln. Unterdrückte ein Land, eine Stadt Einrichtungen und Übungen, die der Handwerker als Heiligtum verehrte, so mieden die Gesellen Land und Stadt und wanderten dahin, wo es beim alten verblieben war. Erst nach dem Dreissigjährigen Kriege, als es sich um die

Neubelebung von Handel und Gewerbe, um die Wiederbesiedelung der entvölkerten Gegenden handelte, erkannten deutsche Regierungen die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens, sei es durch Vereinbarung benachbarter Territorien, sei es durch eine von Reichs wegen zu treffende gesetzliche Ordnung.

Einige Zeit nach Eröffnung des Reichstages von 1663, »dem annoch fürwährenden«, wie er das 18. Jahrhundert hindurch hiess, und der tatsächlich zum ewigen wurde, erinnerte man sich, dass der Westfälische Friede auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung auch die *reformatio politicae* gesetzt hatte¹. Die Anregung ging vom kurfürstlichen Kollegium und vom Kaiser aus, von beiden nicht um der Sache selbst willen, sondern um anderen gleichfalls durch den Friedensvertrag zur Beratung der nächsten Versammlung verwiesenen Gegenständen, vor allem der gesetzlichen Feststellung einer beständigen kaiserlichen Wahlkapitulation, auszuweichen. Das zweite reichstägliche Kollegium mit seinen aufstrebenden, dem absoluten Dominat des Hauses Österreich wie der Präeminenz der Kurfürsten gleich feindlichen Fürstenhäusern glaubte, es gebe wichtigeres zu tun, als über das Tragen roter und weisser Hosen zu beraten. Kleiderordnung und Reichspolizeiordnung waren untrennbare Vorstellungen geworden. Jedenfalls dürfe über diese schlechten Dinge nicht viel Zeit verloren werden. So gelang eine Einigung der drei Kollegien dahin, dass die zu beratende Polizeiordnung nur von drei Gegenständen handeln solle: von Duellieren und Kugelwechseln, wie die Kommerzien wieder in besseren Stand zu bringen, und von Einrichtung der Zünften und Abschaffung deren Missbräuch.

Über den letzten Gegenstand kam unterm 3. März 1672 ein Reichsgutachten zustande. Als 1680 der Kaiser seine Ratifikation noch nicht erteilt hatte und der Reichstag seine Bitte um Genehmigung erneute, versprach sie der Kaiser für das nächste Jahr².

¹ J. P. O. Art. VIII, 3.

² Die Aktenstücke über diese Verhandlungen bilden Beilagen zu dem Bericht des Heinrich Henniges, *Meditationes ad instrum. pacis Caesareo-Suecic. spec. VIII* (1710), S. 1369 ff. und 1510—1541. Über den Brandenburgischen Komitialgesandten Henniges († 1712), der in der Allgem. Deutschen Biographie fehlt, Pütter, *Litt. des deutschen Staatsr.* I, 350.

Dabei blieb es¹. Die Ratifikation wurde nicht versagt, sie wurde nur nicht erteilt, und das dauerte rund fünfzig Jahre. Erst als jene Bewegungen und namentlich der Augsburger Schuhmacher-aufstand von 1726 die Dringlichkeit der Aufgabe klar machte, forderte der Kaiser die Reichsstände auf, etwaige Monita zu dem alten Gesetzentwurf einzureichen, und ratifizierte dann im wesentlichen das, was der Reichstag ihm schon 1672 vorgelegt hatte. So entstand der Reichsschluss von 1731.

Man weiss heute wenig von ihm. Die Ungunst, unter der alles mit dem alten Reiche und seinem Recht Zusammenhängende leidet, trifft auch ihn. Die schöne Literatur vermag zuweilen mehr als die Geschichte. Historische Ereignisse hinterlassen in ihr ein Bild, das dauernder ist und auf weitere Kreise wirkt als auf die Leser geschichtlicher Quellen und Darstellungen. Goethes Werther und Dichtung und Wahrheit haben dem Reichskammergericht und seiner Visitation von 1767 u. ff. ein Andenken gestiftet, das unsere Rechtsgeschichten alle überdauern und auch bei anderen Lesern als Rechtshistorikern die Kunde einer Zeit erhalten wird, da in Wetzlar ein richtendes und ein gerichtetes Gericht nebeneinander sassen. Einen ähnlichen Dienst leisten dem Reichsschlusse von 1731 die patriotischen Phantasieen von Justus Möser. Einige dieser Aufsätze beschäftigen sich ex professo, andere gelegentlich mit dem Reichsgesetz, immer aber um des unmittelbar praktischen Interesses, um der schweren Bedenken willen, die es dem patriotischen Staatsmanne erregte. Uns heute kann das Gesetz nur ein Gegenstand historischer Betrachtung sein. Wir fragen, wie entstand, was der Reichsschluss als einen Missbrauch bekämpfte, wie kam es, dass das Reich, dem noch niemand Neuerungssucht oder Übereilung vorgeworfen hat, sich zum Einschreiten entschloss und seine Massregeln doch mannigfachen und heftigen Widerstand fanden, und ein Mann wie Justus Möser auf der Seite der Opposition stand?

¹ Stieda, *Zunftwesen* (Handwörterb. der Staatswiss. VII [1901], S. 1024), verkennt den staatsrechtlichen Charakter des Reichsgutachtens.

1. Der Reichsschluss von 1731.

Der Reichsschluss von 1731¹ ist ein umfangreiches Aktenstück, in der schwerfälligen Sprache des späteren Reichsrechts verfasst, deren verwickelte Perioden manchem alten und neuen Leser undurchdringlich geblieben sind. Auch sind einzelne, dem damaligen Handwerksgebrauch entnommene Ausdrücke heute nicht mehr ohne Erklärung verständlich. Seinem Anlass entsprechend richtet sich das Reichsgesetz vor allem gegen die Handwerksburschen, ihr mutwilliges Austreten, ihr freventliches Schänden und Schmähren. Den Kern des ganzen grundverderblichen Wesens bildet das »Auftreiben«. Ein interessantes Rechtswort, im Mittelalter dem Rechte Lübecks, Danzigs, Hamburgs und Dithmarschens geläufig, seit dem 16. Jahrhundert auch in der Sprache des Reichsrechts, unbekannt durch welche Vermittlung, verwendet. Die Statute gebrauchen es mannigfaltig: ein Vormund, ein Richter, ein Zeuge, ein Urteil, eine Ware, ein Lehrling, der entlaufen, ein Gesell, der von seinem Meister nicht gehörig geschieden ist, ein Handwerker, der das Meisterstück nicht richtig gemacht hat, werden »aufgetrieben«². Auch der bekannte Rechtssatz: »Kauf bricht Miete« wird wiedergegeben durch »kop drift hure up«³. Das Gemeinsame ist: verwerfen, verdrängen. Im älteren Handwerkerrechte bezeichnete Auftreiben ein Mittel, um Gesellen oder Lehrlinge, die ihren Meister unrechtmässig verlassen haben, an Erlangung einer neuen Stelle zu hindern und zu ihrer Pflicht zurückzubringen⁴, im neueren einen Akt der Selbst-

¹ N. Samlg. der Reichsabschiede (nachher RA. zitiert) IV, 376. Am bequemsten zitierbar nach der Einteilung bei Ortloff, Corpus juris opificiarum (1804), S. 3 ff.

² Vgl. die Stellen im Mnd. Wb. V, 108; Hirsch, Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs (1858), S. 332 ff.

³ Billwärders Landrecht (Ende des 14. Jh.) § 65 bei Lappenbergh, Hambg. Rechtsalterth. (1845), S. 340. Kraut-Frensdorff, Grundriss des deutschen Privatr. (1886), S. 310 (nachher: Grundriss zitiert).

⁴ Danziger Leinweber 1447 (Hirsch S. 332): einen Gesellen »sal man myt der meister hulfe uftreyben, das her czihē u. entrichte sich myt synem meister«; Beutler u. Gürtler 1412 (das. S. 333): einem entlaufenen »leerknecht« soll der Meister Briefe nachsenden, »dometh her en oftreiben mag«.

hilfe, von Handwerksgesellen gegen einen Meister oder Gesellen geübt, den sie einer ehrenrührigen Handlung oder eines Verstosses gegen den Handwerksbrauch beschuldigen. Gesellen, die bei einem solchen Meister oder mit einem solchen Gesellen bisher gearbeitet haben, »stehen auf«, verlassen die Arbeit und »treten aus«. Der Reichsschluss von 1731 erneuert das alte Verbot der Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548: es soll keiner den anderen weder schmähen noch auf- und umbtreiben noch unredlich machen¹. Wer geschmähet worden, soll bei seinem Handwerk gelassen werden, und die Handwerksgesellen mit und neben ihm zu arbeiten schuldig sein, so lange, bis die angezogenen Injurien und Schmähe gegen ihme, wie sich gebührt, erörtert worden². Wer diese Vorschriften missachtet, wird selbst »unredlich«. Hier greift die Obrigkeit selbst zu dem Mittel des Auftreibens. Es gibt also ein legales Auftreiben. Dies Mittel wird nicht bloß in dem erwähnten Falle angewandt, sondern auch, wenn ein Gesell die Schmähe, die er gegen Meister oder Gesellen vorgebracht, zu beweisen unterlässt, vor Gericht zu dem anberaumten Termine entbleibt; oder auch, wer eigenwillig Gebräuche, die nicht obrigkeitlich anerkannt sind, einführt: alle diese werden aufgetrieben, hinweggeschafft und ad valvas curiarum oder anderen öffentlichen Orten angeschlagen. Damit sind sie für handwerkunfähig erklärt, werden im heiligen Reich teutscher Nation . . . in Städten, Märkten oder Flecken ferner zu arbeiten und Handwerk zu treiben nicht zugelassen und können nur unter öffentlicher Autorität zum Handwerk »readmittiert« werden³.

Die Einmischung des Staats in das ganze Unwesen, das auch der jüngste Reichsabschied nach dem Auftreiben zubenannt hatte⁴, war berechtigt genug. Handelte es sich auch zunächst um Privatstreitigkeiten innerhalb einer Zunft, so erwachsen doch daraus Schädigungen des Publikums und Gefahren für das allgemeine

¹ Art. 39 § 1, Art. 37 § 2 (RA. II, 345 und 606).

² Zusatz der RPO. v. 1548 (RA. II, 606).

³ RPO. 1530 Art. 39, 1. RSchluß v. 1731 Art. 1.

⁴ JRA. § 106: Zu Abschneidung des in denen Reichskonstitutionen so hoch verbotenen Auftreibens und Scheltung der Meister und Gesellen (soll das Reichskammergericht Klagen in Handwerkssachen ab- und an des Orts Obrigkeit verweisen). RA. III, 660.

Wohl. Wie der Augsburger Vorgang zeigte, konnte eine ganze Stadtgemeinde durch solchen Konflikt in Mitleidenschaft gezogen werden. Als 1753 sämtliche Bäckerknechte in Nürnberg austraten, führte das für die Bürgerschaft einen empfindlichen Notstand herbei.

Der Reichsschluss blieb dabei nicht stehen. Schon lange klagten die Regierungen über die Anmassungen der Zünfte in Gesetzgebung und Gericht. Da die Zünfte durch den Gebrauch, den sie von ihrer Autonomie machten, vielfach die öffentlich beklagten Missstände anstatt zu unterdrücken, noch förderten, so setzte der Reichsschluss dem korporativen Auftreten bestimmte Schranken. Er verbot alle Zusammenkünfte der Zunftgenossen ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit. Zunftartikel bedurften obrigkeitlicher Bestätigung. Korrespondenzen zwischen den Handwerken verschiedener Städte wurden nur unter Vermittlung der Obrigkeit gestattet. Speziell gegen die Gesellen richtete sich der Satz des Reichsschlusses: es ist ein »wider alle Vernunft laufender Missbrauch, dass die Gesellen vermittelt eines unter sich selbst anmasslich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben und bei deren Verweigerung sie schelten, straffen oder gar von ihnen aufstehen¹«. Gesellen dürfen keine Bruderschaften bilden, kein Bruderschaftssiegel führen. Aufstehenden Gesellen werden schwere Strafen angedroht. Kein Stand des Reichs darf des andern aufstehende Meister oder Gesellen aufnehmen. Auch mit den armen Lehrlingen beschäftigt sich der Reichsschluss. So darf man sie nennen, denn, wenn der Reichsschluss sonst Missbräuche bekämpft, die Meister oder Gesellen unter einander oder gegen das Publikum verüben, so handelte es sich hier um Missbräuche, die jene gegen die Lehrlinge verüben. Die Unkosten beim Aufdingen wie beim Ledigzählen eines Lehrlings, die lächerlichen, zum Teil anstössigen Gebräuche, die dabei stattfanden, sollten nicht länger geduldet werden. Die rigorosen Anforderungen, welche an die Geburt und Herkunft der Lehrlinge, an die Urkunden zu ihrem Beweis gestellt wurden, wurden ermässigt oder abgeschafft².

¹ Art. 10 (S. 382).

² Art. 7 und 9 (S. 381).

Der wirtschaftliche Inhalt des Gesetzes ist oft behandelt; seltener was es an rechtshistorischem Interesse bietet. Dahin gehören die Bedingungen, die den Zugang zur Zunft in ihrer doppelten Bedeutung regelten, als dem ausschliesslichen Mittel zur Erlernung, dem ausschliesslichen Mittel zum Betriebe eines Handwerks. Die Bedingungen sind teils rechtlicher, teils wirtschaftlicher Art. Jene treffen vorwiegend den Lehrling, diese den Gesellen.

Die wirtschaftlichen Erschwerungen des Meisterwerdens sind die altförmischen oder altväterischen Meisterstücke und die geldfressenden Meisterköste¹. Die rechtlichen Bedingungen verschlossen die Zunft allen unehelich Geborenen und allen denen, die eine als unehrlich angesehene Beschäftigung betrieben hatten oder von Eltern solches Berufes herstammten.

Nur von den beiden Aufnahmebedingungen rechtlicher Art wird im folgenden die Rede sein; wie sie entstanden und sich bis zu der Gestaltung entwickelten, die die Reichsgesetzgebung zum Einschreiten herausforderte. Das sind auch die Punkte, welche Justus Möser in seiner Kritik des Reichsschlusses von 1731 besonders beschäftigten. Haben die Verfasser des Reichsabschiedes von 1731 wohlgetan, dass sie viele Leute ehrlich gemacht haben, die es nicht waren? und: über die zu unsern Zeiten verminderte Schande der Huren und Hurkinder, sind die bezeichnendsten seiner Aufsätze überschrieben².

Beide, die Unehelichen und die Unehrllichen, gehörten zu den rechtlosen oder den unechten luden des Sachsenspiegels. Rechtlosigkeit ist ein weiter Sack. Er umfasst Personen, die wegen ihrer Geburt, wegen ihres Berufs, oder wegen einer verbrecherischen Handlung eine Verminderung ihrer Rechtsfähigkeit erleiden. Denn mehr bedeutet Rechtlosigkeit nicht. Die Rechtlosen sind nicht wörtlich alles Rechtes bar, sondern sind nur im Rechte zurückgesetzt, vor allem in gerichtlichen Rechten. Rechtlosigkeit ist in

¹ Gildereglement des Herzogs Ernst August von 1692 § 2: »daß ein solcher antretender Meister ein gar zu kostbares, auch wohl ganz unbrauchbares oder altförmisches Meisterstück zu machen genöthigt« . . . (Chur-Brschw.-Lüneb.-Landesordngn. III^b [Gött. 1740], S. 3, nachher zitiert: C. C. Calenb.). Hamburg. Reglement v. 1710 (Ortloff S. 363).

² Patriotische Phantasieen (S. W. hg. v. Abeken, Berlin 1858) I, Nr. 49, S. 367; II, Nr. 33, S. 164.

erster Linie Gerichtlosigkeit, d. h. geminderte Gerichtsfähigkeit¹. Rechtlosigkeit ist ein weiter Sack auch in dem Sinne, dass die Rechtlosen nicht alle derselben Rechte entbehren. Der Grund, aus dem die Rechtlosigkeit entspringt, bewirkt eine Abstufung des Mangels, der die Rechtlosen trifft. Wer sein Recht durch Verbrechen verloren hat, steht tiefer als der durch Geburt oder Beruf Rechtlose. Aber so tief er steht, er steht noch immer unter dem Schutze des Rechts. Wer ihn verletzt, begeht einen Friedensbruch und wird wie ein Friedensbrecher bestraft². Erst wer das Recht und das Organ des Rechts, das Gericht hartnäckig missachtet, verwirkt den Anspruch auf Rechtsschutz. Das Recht geht soweit, ihm im äussersten Falle selbst sein Familienrecht abzusprechen. »Die Ausstossung aus dem Rechtsverbande durch Ächtung zerstört auch die Ehe des Geächteten« (K. Maurer)³. Seine Ehe hört auf ein gesetzliches Verhältnis zu sein; die Kinder, die der Reichsoberächter mit seiner Ehefrau nach der Ächtung erzielt, sind unehelich. Personen dieser Stellung heissen echtlos. Das Kriterium der »Echtlosigkeit« liegt in der Unfähigkeit eine Ehe einzugehen oder so fortzusetzen, dass eheliche Kinder aus ihr entspringen⁴. Aber der Fall der Echtlosigkeit ist so exceptionell, dass ungeachtet seiner Anerkennung im Sachsenspiegel behauptet werden darf: ein besonderes Institut der Echtlosigkeit gab es zu der Zeit des Rechtsbuches nicht mehr. Echt und recht, substantivisch oder adjektivisch zusammengestellt, bedeutet nicht mehr zweierlei, sondern ist eine tautologische Formel für »recht«, »rechtmässig«.

Von den unechten Leuten des Sachsenspiegels kommen für das Zunftwesen in betracht, die »man unecht seget von bort oder von ammechte« (Ssp. III 28,1). Als »unecht von ammechte« kennt das Rechtsbuch nur zweierlei Personen: Lohnkämpfer und Spielleute (I 38,1). Das Gewerbe der kempen, die um Lohn den gerichtlichen Zweikampf für andere in den Fällen ausfechten, wo das Recht eine solche Vertretung zulässt, ist so entehrend, dass

¹ Gierke, Deutsches Privatrecht I (1895), S. 417, A. 9. So auch schon Falck, Handb. des Schleswig-Holst. Privatr. IV (1840), S. 268.

² Ssp. III, 45, 11.

³ S. 11 in der unten angeführten Abhandlung.

⁴ Ssp. I, 38, 2; 51, 1.

der Makel auch die Kinder trifft, selbst wenn sie nicht das Gewerbe ihres Vaters betreiben. Da der Sachsenspiegel nicht von Städten noch von Handwerkern redet, so muss die Anwendung seiner Rechtssätze über unechte Leute auf die Zunftverhältnisse in andern Quellen gesucht werden. Die Ergänzung liefern Stadtrechte, hauptsächlich aber Zunftordnungen, speziell die der norddeutschen Städte. In den letzten Jahrzehnten ist deren eine stattliche Zahl veröffentlicht¹. Nur zur Vergleichung habe ich im folgenden hin und wieder auf süddeutsche Quellen Rücksicht genommen, nicht bloss weil in den Hansischen Geschichtsblättern das norddeutsche Recht an erster Stelle zu stehen beanspruchen darf, sondern auch weil der Stoff in den norddeutschen Quellen viel reicher fließt.

Die Überschrift dieses Aufsatzes genügt nicht allen Ansprüchen an Korrektheit. Von Zünften in Norddeutschland zu sprechen ist quellenwidrig. Noch lange nach dem Mittelalter war »Zunft« im Norden unbekannt. Die alten technischen Bezeichnungen, vor allem Amt, aber auch Innung und Gilde, Werk, Gewerk, Handwerk blieben im Gebrauch und wurden ziemlich promiscue verwendet. Gaffel beschränkte sich auf den Niederrhein, »neringe« auf die Niederlande, Zeche auf Schlesien, Baiern und Österreich. Der Reichsschluss von 1731 stellt, um allen Gegenden gerecht zu werden, Gaffeln, Ämter, Gilden, Innungen, Zünfte und Handwerke nebeneinander², bedient sich aber als eines generellen Ausdruckes des süddeutschen Wortes. So auch der Kaiser am Schluss des Reichsgesetzes in der berühmten Drohung, falls die Handwerksmissbräuche fortdauern sollten: »wir und das Reich dürften leicht Gelegenheit nehmen, nach dem Beispiel anderer Reiche . . . alle Zünften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen«³.

¹ Ein Verzeichnis gibt Dahlmann-Waitz, Quellenkunde, Aufl. 7, hg. v. Brandenburg (1906), S. 400. Hinzuzufügen sind: Die ältern Zunfturk. der Stadt Greifswald, hg. v. Krause und Kunze I u. II (Pommersche Jahrb. 1900 ff.) (zitiert als Greifsw. I u. II); die Gewerbe der Stadt Münster hg. v. Krumbholtz (Publ. aus den K. Preuß. StA. Bd. 70, 1898). Die angebliche neue verbesserte Auflage (1872) von Wehrmanns ältern Lübeck. Zunftrollen (1864) ist nichts als eine Titelaufgabe.

² Art. 4.

³ Art. 14.

2. Stadtrechte und Zunftrollen.

Mit den Zunftverhältnissen beschäftigen sich nur wenige Stadtrechte eingehend und noch seltener prinzipiell. Die beiden Hauptstädte des hansischen Rechtsgebiets, Lübeck und Braunschweig, bieten erwünschte und sich ergänzende Festsetzungen über die Stellung der Zünfte zum Rat und über ihre Verfassung. In Lübeck ist es ein Artikel der deutschen, nach 1250 anzusetzenden Statuten¹; in Braunschweig, wo sich schon das Ottonianum mit dem Gegenstand beschäftigt, eine Reihe von 10—12 Artikeln, den Rechtssammlungen seit dem 14. Jahrhundert angehörig². Der wichtigste Punkt ist die Art der Unterordnung der Zünfte unter den Rat. Sie ist in Lübeck strenger, in Braunschweig loser.

Die Zunft hat die bekannten zwei überall in den deutschen Korporationen wiederkehrenden Organe: die Mitgliederversammlung und den Vorstand, die »Morgensprache« und die oder den Amtsmeister (Innungs- oder Gildemeister). Die Autonomie der Zunft wird durch die Morgensprache ausgeübt. Nach der Vormittagszeit zubenannt, zu der die Versammlungen ursprünglich gehalten wurden, weshalb die Quellen von einer »nochteren (nüchternen) morgensprake« reden, konnten sie doch auch zu andern Tageszeiten, wie bei der Hildesheimer Kramergilde »to vespertiit eder to vigiliintiit«, gehegt werden³. Das Recht der Selbstgesetzgebung gilt in Lübeck nicht als eignes, sondern von dem Rat übertragenes Recht: dar lude sint in der stat, den de rat gegheven heft morgensprake. Damit stimmt der Eingang einer Reihe lübischer Zunftrollen: dyt is de rechticheid, de wie hebben van Gode unde van juw, d. h. dem Rate⁴. Das Recht der Morgensprache ist den Genossen zu dem Zweck gegeben, »dat se dar inne vorderen des stades nut«. So frei sie das Recht handhaben mögen, »de gilden mogen wol köre

¹ Hach II, 198. Zuerst in der um 1270 anzusetzenden ältesten Hs. der deutschen Statuten, dem Elbinger Kodex Art. 34.

² Otton. 55. Die Artt. 18 und 194—205 des StR. v. 1402 finden sich alle bereits im Leibnitanum. — StR. nachher kurz für das Stadtrecht gebraucht (UB I, S. 101 f.).

³ Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim (1906, Tüb. Diss.), S. 135. Mnd. Wb. III, 119. Hildesh. UB. III, 410 (Nr. 1420).

⁴ Wehrmann S. 203 (1376), S. 330 (1400), S. 356 (c. 1409).

under sek kesen, de one evene komen«, der Rat wacht darüber, dass sie jenen Zweck nicht ausser Acht lassen. Missbrauchen sie ihr Recht: »maket se ene morgkensprake, de wede de stat si«, wie es in Lübeck, oder: »keset se«, wie es in Braunschweig heisst, »dat der stad edder deme lande unevene kumpt¹«, so schreitet der Rat mit Verbot und mit Strafen ein. Das lübische Recht besass ein Präventivmittel gegen das Zustandekommen rechts- oder zweckwidriger Zunftbeschlüsse. Es gab dem Rate das Recht, zwei seiner Mitglieder in die Morgensprachen zu deren Überwachung zu entsenden. Die Anwesenheit der beiden Morgensprachsherren war nicht für jede Zunftversammlung erforderlich, erforderlich war nur, dass jede Versammlung dem Rate angezeigt und die Anwesenheit seiner Abgeordneten erbeten war. Ob er sie entsandte, war seinem Ermessen überlassen². Auch das zweite Organ der Zunft, die Vorsteherschaft, war dem Rate in bestimmter Weise untergeordnet. In Braunschweig wurden die Gildemeister alljährlich gewählt; jeder Gewählte musste schwören »syne gylde to rechte to vorstande unde dem rade bytostande³. In Lübeck schwuren sie treulich dafür zu sorgen, dass in den Morgensprachen nichts gegen das Wohl der Stadt geschehe. Bei Verstössen gegen diese Vorschrift wurden die Meister besonders gestraft. Das Amt verlor das Recht der Morgensprache; jedes Mitglied, das an dem Beschlusse teilnahm, wettete 3 Mark Silber; die Vorsteher traf ausserdem die Stadtverweisung⁴.

Neben der Selbstgesetzgebung hatte die Zunft eine wenn auch beschränkte Selbstgerichtsbarkeit. Sie wurde durch die oder den Meister gehandhabt und bezog sich auf alle Verletzungen der besonderen Zunftvorschriften, auf Streitigkeiten der Zunftgenossen untereinander »umme schult edder schel« oder »schelinge«, »umme

¹ StR. 197.

² Das im Text Vorgetragene habe ich näher gegen Wehrmann (Lüb. Zunftrollen S. 74 ff.) ausgeführt in den Gött. Gel. Anz. 1869, S. 47. Die Beweise liefern Statute von Rostock und Wismar (Verf. Lüb. S. 130), und die Rollen bei Wehrmann S. 366, 234, 193.

³ StR. 196.

⁴ Hach II, 198. Revid. lüb. R. IV, 13, 3. Hier ist die Strafdrohung hinzugekommen: »und das ampt sol frey seyn«, d. h. das Gewerbe soll jedermann zugänglich, also die Zünftigkeit aufgehoben sein.

schult edder umme broke«, »umme schult edder slichte schelde wort¹«, dagegen nicht auf »blaw unde bloet« oder »dat eneme an sin lif edder an sine zunt gheyt²«. Die Zivilsachen werden mitunter dem Werte nach begrenzt »auf geld(Schuld)beneden 10 schillinge³. Wer gegen einen Zunftgenossen gerichtliche Schritte tut — ihm dat richte oder den bodel oder fronen sendet, oder borgen afnimt — bevor er die Zunftmeister um Ausgleichung ersucht hatte, machte sich strafbar⁴. Vermochte das Gericht der Zunft einem Genossen kein Recht zu verschaffen, oder war es selbst des Rechts nicht weise, so war die höhere Instanz der Rat oder das herrschaftliche Gericht⁵.

Der eigentliche Sitz des gewerblichen Rechts sind die Zunftrollen. Das Wort in dieser Zusammensetzung ist nicht technisch und nicht alt. In der wissenschaftlichen Sprache hat es sich als generelle Bezeichnung seit dem ebenso verdienstvollen wie einflussreichen Buche Wehrmanns eingebürgert. In Lübeck hieß die Handwerksordnung speziell die Rolle: dit is de rulle unde rech-

¹ 1268 Priv. f. die Lakenmacher im Hagen (Brschw. UB. I, S. 14); StR. a. 18 (das. S. 104). Hamburg. Zunftrollen (hg. v. Rüdiger) S. 24 § 20, S. 30 § 6. Wehrmann S. 391. Hildesheimer UB. III, 410. C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit u. Zunftverf. (Jena 1880), S. 247 ff. (schelinge sind aber nicht schwerere Injurien).

² Priv. des Edeln Johann Gans von Putlitz 1239 für die Perleberger Schuster: si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo fuerit exorta, utpote in suis confraternitatibus (Zusammenkünften, Gelagen) vel in servis conductitiis quocunque tempore vel loco, sine proclamatione vulgari vel sanguinis effusione (außer wo das Gerüfte geschrieen ist oder Blut geflossen ist), ipsis coram eorum magistro componere licet, advocato nostro penitus hinc remoto. (Riedel, C. dipl. Brandenb. I, 1 [1838], S. 123).

³ Hamburger Reepschläger 1375 (Rüdiger S. 202 § 14). Perleberg a. a. O.: iudicium vero predicti eorum magistri X solidos non excedet. Weshalb dieser Zusatz eigentümlich sein soll (Keutgen, Ämter und Zünfte [1903], S. 208), verstehe ich nicht.

⁴ Rüdiger S. 202 § 14; S. 132 § 15. Wehrmann S. 384. Vgl. Gött. gel. Anz. 1875, S. 616.

⁵ 1268 Lakenmacher im Hagen: si magistri iudicare non valerent..., ad nostrum iudicem illud deferent iudicandum (Brschw. UB. I, S. 14), StR. 18: ne mach ohme (sc. deme gilden) dar neyn recht gescheyn edder wyset one de mestere an den voghet, so mach he synen gylden wol vor deme voghede vorclaghen (das. S. 104).

ticheit der apengetere to Lubeke¹. So auch noch im revidierten Stadtrecht von 1586 (IV 13,3), das den Ämtern verbietet, »ihrer habenden Rollen mehr unordentliche Zusätze zu geben«. Die Ordnungen selbst nennen sich: Briefe, sette, gesette, settinghe, rechticheit, Ordnungen, Ordinantien, Ordnungsbriefe: alles dem Inhalt entnommene Bezeichnungen, die nichts dem Handwerkerrecht spezifisches ausdrücken, wenn nicht einmal die Zusammensetzung Gildebrief gewählt wird. Ist »Rolle« der äussern Form der Überlieferung entlehnt, so der innern »Artikel« oder »Artikelbrief«, ein auch noch in der Reichsgesetzgebung verwendeter Ausdruck², der der Einteilung entnommen ist, wie das Kapitular des fränkischen Rechts den Kapiteln. Form und Inhalt verbindet eine Bezeichnung wie: rulle unde rechticheit. In Rollenform, als Pergamente walzenförmig um einen Stab gewickelt, haben sich Handwerkerordnungen z. B. in Lübeck, in Greifswald erhalten, sonst sind sie durch das Wettebuch oder Ämterbuch des Rats, das authentische Abschriften der Zunftstatuten aufnahm, oder durch Kopiaibücher der einzelnen Zünfte überliefert³.

Zunftordnungen sind nicht älter als aus dem 13. Jahrhundert. Sie sind nicht die älteste Form des Zunftrechts. Wie das Stadtrecht beginnt auch das Zunftrecht mit Privilegien. Sie sind Erzeugnisse der Gesetzgebung; die Zunftrollen wie die städtischen Statuten Erzeugnisse der Autonomie. Die ältesten Zunftprivilegien stammen aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts und gehören Süddeutschland an. Der Norden folgt um 50, um 100 Jahre später⁴. Magdeburg liefert für die frühere, Stendal und Braunschweig für die spätere Zeit den Beleg. Von dem uns hier interessierenden Inhalt gewähren die Zunftprivilegien noch nichts.

Die älteste datierte Zunftrolle Lübecks ist von 1330⁵; Braun-

¹ 1432 Wehrmann, S. 157.

² RSchl. 1731 Art. 1: sollen an keinem Ort einige Handwerksarticular, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden . . .

³ Wehrmann S. 15. Greifsw. I, S. 100. Frensdorff, Gött. gel. Anz. 1869 S. 55. Wattenbach, Schriftwesen des MA.³ (1896), S. 171.

⁴ v. Below (Hist. Z. 1887, S. 228) verzeichnet die des 12. Jahrh. Abdrücke bei Keutgen, Urkunden z. städt. Verf.-Gesch. (1901), S. 351 ff. (nachher schlechthin Keutgen zitiert).

⁵ Wehrmann S. 363 u. 17.

schweigs von 1325¹. Ältere Zunftordnungen bietet Stendal in seinen Innungsartikeln für Gewandschneider von 1231 und für Tuchmacher von 1233², beide in lateinischer Sprache. Die älteste lübische Rolle, die der Pergamentmacher, ist noch lateinisch; Rollen der nächstfolgenden Zeit halten wenigstens noch einen lateinischen Eingang fest, wie die lübische Krämerrolle von 1353³. Wenn in Hildesheim die ältesten Zunftordnungen, wie die von 1310 für die Hut- und Filzmacher und für die Krämer, von 1328 für die Kürschner⁴ noch lateinisch sind, so erklärt sich das aus ihrer Natur als Ratsurkunden: sie sind nicht Zunftrollen, sondern Privilegien.

Der Inhalt der Zunftrollen ist mannigfaltig und wird, wie nicht anders zu erwarten, ohne systematische Ordnung vorgetragen. Der Grundsatz des Zunftzwanges d. h. der Ausstattung eines Vereins von Personen mit dem ausschliesslichen Recht ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben, ist der eigentliche Kern der Zunftprivilegien. Er wird aber nicht selten in den Zunftrollen wiederholt oder auch erst aufgestellt, wie denn nicht wenige Beispiele dafür vorhanden sind, dass privilegienmässige und statutarische Bestimmungen in derselben Urkunde verbunden vorkommen. Der Grundsatz des Zunftzwanges gelangt in den Urkunden verschiedenartig, meistens sehr prägnant zum Ausdruck, wie in der für die Hildesheimer Kürschner: *nullus se de officio eorum intromittat, quin eorum habeat unionem*⁵. Beliebter als *officium* für Handwerk ist im Norden *Werk*, *opus*, die *werken* (nicht *werker*) die das Handwerk übenden⁶. Da sie die Arbeit gewerbmässig betreiben, bildet sie ihren Beruf, ihr Amt. Die Sachsenspiegelstelle über Leute, die »*unecht von ammechte*« (ob. S. 8), belehrt über die Bedeutung des Worts. Mehr will auch *officium* nicht

¹ UB. der Stadt Braunschweig III, Nr. 139.

² Riedel, Codex dipl. Brandenb. XV (1858), S. 8 ff., Nr. 8 u. 9, Keutgen S. 356 ff.

³ Wehrmann S. 270.

⁴ Hildesheimer UB. I, Nr. 617 u. 612; Nr. 786. Die für die Tuchmacher von 1313 (Nr. 650) ist deutsch, aber sie ist nur durch Abschriften von 1450 überliefert.

⁵ 1328 UB. I, S. 433.

⁶ Braunschwg. Otton. a. 55.

besagen. Dass das Werk, die Arbeit durch eine organisierte Gemeinschaft betrieben wird, macht das Wesen der Zunft aus. Sie arbeitet weder gemeinschaftlich noch für gemeinschaftliche Rechnung, sondern jeder für sich; wer aber »dat werk antastet«, muss der seinem Handwerk entsprechenden Organisation beigetreten sein¹. Der tatsächliche Betrieb ist ihm nicht eher gestattet, als bis er dem rechtlichen Erfordernis genügt und die Mitgliedschaft der Zunft erworben hat. Werk ist der tatsächliche Betrieb, das »amt« ist die rechtliche Organisation. Deshalb können die Lübecker Reepschläger von Städten sprechen, »dar unser werk nen ampt ist« und anderswoher kommende Gesellen abweisen². Aber so sorgfältig wird nicht immer geschieden. Man sagte dat ammet beghinnen³, man behandelte den Fall, »dat iemant buten amptes brukede des amptes unde dar mede beslagen (betroffen) worde«; seine Wette betrug »den hern (= dem Rathe) 3 m. sulvers vor ein islik stücke werkes unde deme ampte eine tunne bers«⁴. Über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedschaft erworben wird, verbreiten sich die Zunfturkunden allmählich immer detaillierter. So lange die Privilegien den Gegenstand ordnen, ist der Anteil des Rats und das Interesse der Gesamtheit gewahrt. Am frühesten drückt sich das in der Festsetzung der Eintrittsgebühr aus, die gleich dem dadurch erworbenen Recht inninge heisst. Der Rat verhütet durch seine Mitwirkung, dass die zum Nutzen der Stadt bestimmte Einrichtung nicht nach Willkür der Zunft zugänglich gemacht oder gesperrt werde, und sichert sich einen Anteil an den Gebühren. Je mehr aber die Ordnung der Aufnahmebedingungen in die Zunftrollen hinübereückt, desto mehr gibt das Interesse der Zunftgenossen den Ausschlag. Unten in den Abschnitten 3 und 4 wird darüber genauere Auskunft folgen.

Über die Faktoren, die bei dem Zustandekommen der Zunftrollen mitgewirkt haben, erteilen die Eingänge eine wenn auch nicht immer ausreichende Nachricht. Die Gewandschneider Sten-

¹ Hamburg. Kerzengiesser 1375, Rüdiger S. 131. Wehrmann S. 321.

² Wehrmann S. 385.

³ 1414 Lüb. Riemenschläger (Wehrmann S. 370).

⁴ 1508 Lüb. Kistenmacher (Wehrmann S. 254). Auf die Stelle hat Gierke, Genossenschaft I (1868), 362 aufmerksam gemacht.

dals erhalten 1231 durch die Markgrafen Johann und Albrecht die Rechte der Tuchhändler von Magdeburg beigelegt, deren statutarischer Wortlaut in die Urkunde aufgenommen ist. Das den Tuchwebern Stendals in demselben Jahre erteilte Statut ist vom Rate nach Beratung mit den Zunftgenossen (*consilio habito cum officialibus*) erlassen¹. Die Krämerordnung Bremens von 1339 ist von den vier Witherren, den Meistern und dem ganzen Amte der Krämer vereinbart². Die den Rat vertretenden »witheren« sind die Morgensprachsherren (oben S. 11), zubenannt nach der wite, der Strafe, die sie einziehen³. In Lübeck und Hamburg heissen dieselben nach der »wedde« weddeherren. Das Regelmässige ist, dass sich die Zunftrollen ankündigen als ein Statut, eine Willkür der Genossen, die unter Zustimmung des Rats erlassen wird. Ihr Inhalt ist offenbar überwiegend ein Werk der Autonomie, die ihre Rechtssätze zum grossen Teil aus der Gewohnheit schöpft. Nicht erst von der Niederschrift ab galten die Sätze der Rolle. In solch kleinen Kreisen, wie sie jede Zunft für sich bildete, liess sich ein Leben und Wirken nach ungeschriebenem Recht am ehesten durchführen. Erst als man mit anderen Korporationen in Berührung und Konflikt kam, machten sich teils Aufzeichnungen des Alten, teils gesetzgeberische Neuordnungen notwendig. Daher beginnt das geschriebene Recht mancher Zunft mit Entscheidungen des Rats oder des Stadtherrn über streitig gewordene Punkte. Erst nach und nach gelangten die Zünfte dazu, Satzungen über ihre inneren Verhältnisse zusammenzustellen: »dusse sate wurden ingesettet«, beginnt die oben angeführte Krämerordnung Bremens. Dem Beispiel, das eine Zunft gegeben hatte, folgten andere nach. Auch im Inhalte richteten sie sich nach dem Muster der Vorgängerin. Originell gestaltete eine jede das technische Detail. Und gerade diese Art von Vorschriften, mit denen die Zunftrollen angefüllt sind, weist auf ihre Herkunft aus dem Schoss der Genossenschaft hin.

Die autonome Entstehung der Zunftordnungen schliesst nicht

¹ Oben S. 14 Anm. 2.

² Brem. UB. II, Nr. 451.

³ Wize mhd. Strafe, Tadel; vgl. Roethes Beitrag zum deutschen Rechtswörterbuch (Sitzungsber. der Berl. Akad. der Wiss. 1906, S. 122).

aus, dass einzelne ihrer Sätze bei Einholung der Zustimmung des Rats hinzugefügt oder modifiziert wurden. Der Rat behielt sich wohl von vornherein das Recht vor, seine Zustimmung wieder zurückzuziehen oder Veränderungen des genehmigten Statuts zu fordern. Die Rolle der lübischen Armborsterer von 1425 hat den Schluss: *dit schal stan uppe der heren des rades van Lubeke be-
hach, also lange ene dat behegelik is; die den Hökern 1507 ge-
gebenen Artikel wurden von vornherein gestellt up vorbeterent,
vorkortent unde vorlengent*¹. Es kommen auch Beispiele vor,
dass Zunftordnungen bloß versuchsweise, auf bestimmte Zeit er-
teilt wurden. So die *gnade unde vriheit der Lübecker Krämer
von 1380: up en vorsokent to twen jaren*². In Berlin gab der Rat
1452 den Leinwebern nicht bloß eine Zunftordnung, sondern auch
die Erlaubnis zur Errichtung einer Zunft bloß versuchsweise. Sie
sollen *ene kumpenye etliker mate gelik eyner innungen bilden
dürfen, und diese kumpenye soll zwei Jahre up ein vorsuken stan*³.

Vollzog sich auch die Aufnahme in die Zunft durch sie selbst,
so war doch der Stadt dadurch eine Einwirkung gesichert, dass
der Erwerb des Bürgerrechts, dessen Erteilung vom Rate abhing,
die Vorbedingung war für den Eintritt in eine Zunft. »Neyman
schal *gyld* hebbe, her en sy borgher«, lautet Art. 202 des Braun-
schweigischen Stadtrechts.

3. E c h t u n d r e c h t.

Das ist die klassische Formel, überall in Statuten, in Zunft-
rollen, in Echtbriefen wiederkehrend, um ein persönliches Er-
fordernis auszudrücken, das durch nichts ersetzt werden kann.
Sein Mangel verschliesst den Zugang zur Zunft dem, der das
Handwerk erlernen, wie dem, der es ausüben will. Die Formel,
ständig »echt unde recht«, seltener »rechte echte« ausgedrückt⁴,
vereinigt zwei Worte für einen Begriff, will ursprünglich den Zu-

¹ Wehrmann S. 161 u. 235.

² Wehrmann S. 275.

³ Berl. Stadtb. (Berl. 1883), S. 258.

⁴ So in der Rolle der Danziger Beutler und Gürtler von 1412
(Hirsch, Danzig, S. 333): wer Aufnahme begehrt, soll Briefe bringen
»van dannen her geboren ist, das her rechte echte geboren ist aus eyne
rechte eebette von vatr unde von mutter«.

stand einer Person oder einer Sache, der dem Rechte, der Ordnung entspricht, das Normale, das Legale anzeigen. Die Reimformel, seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar, zielt auf dasselbe, was die ältere recht und redlich (*recte et legitime, rite et legitime*) alliterierend bezeichnete¹. Nur dass die jüngere adverbial und adjektivisch gebraucht und besonders auf Personen angewandt wird, deren Ehelichkeit anerkannt oder hervorgehoben werden soll. Wie *ê*, gleichbedeutend mit *lex*, die spezielle Beziehung auf das gesetzmässige Verhältnis der Ehe erhält, werden auch *echt* und *legitimus* ganz parallel verwendet. Die deutschen Verfasser lateinischer Urkunden geben auf die Ehe bezügliche Begriffe mit *lex* und *legitimus* wieder. *Legitima* auch ohne den Zusatz *uxor* ist die Ehefrau, *legitimus* der Ehemann, *contractus legitimus* der Ehevertrag, *legis fractor* der Ehebrecher²; *legitimare* wird mit *echtigen, echten, elichen* übersetzt³.

Das Erfordernis ehelicher Geburt wird zuerst einfach, nachher immer wortreicher ausgedrückt: nemandt schal sick unsers amptes underwinnen, de beruchtet is und schal wesen echte boren (Lüb. Nadler 1356); welk junge unse ampt leren wil, de schal wesen echt unde recht geboren (Lüb. Apengeter [Rotgiesser] 1432); welk goltsmit enen jungen entfanget in de leerjare, de schal dar to seen, dat he echte sy van vader unde van moder (Lüb. Goldschmiede 1492)⁴. Die letzten Beispiele stellen das Erfordernis der ehelichen Geburt vorsichtigerweise schon für die Aufnahme des Lehrlings. Ebenso eine Münstersche Rolle aus dem Ende des 16. Jahrhunderts: alle jungen sullen werdich sin, de gilde volgens to winnen⁵. Der technische Ausdruck des Reichsrechts »aufdingen« für: zum Lehrling aufnehmen, scheint süddeutschen Ordnungen entnommen zu sein⁶; ein niederdeutsches *updingen*

¹ Recht und Rede (Histor. Aufs. f. Waitz), S. 433. Grimm, RA. (immer nach der 4. Ausg. [1899] zitiert), I. 17.

² Stralsunder Verfestungsab. S. XCI, LXXX. Dortmunder Stat. I, 15, 16. Hanserecesse I, 1, S. 4 § 8.

³ Mnd. Wb. I; 623. Kogler in der Savigny-Zeitschrift 25 (1904), S. 123 ff.

⁴ Wehrmann S. 342, 159 u. 216.

⁵ Krumbholtz S. 340, 14.

⁶ RSchl. v. 1731 Art. 7. Lexer hat das Wort nicht. Die bei Grimm, Wb. I, 633 angeführte Stelle des Augsburger Stadtrechts: *swaer*

ist mir nicht begegnet. Das »to werke setten« des Münsterschen Rechts steht dem »in de gilde nemen« gegenüber und wird auf Lehrlinge und Gesellen angewendet. Wer unwissentlich einen Unehelichen zu Werke gesetzt hat, soll ihn nach erlangter Wissenschaft entlassen und ihm sein Lehrgeld zurückgeben¹. Nordhausen lässt Uneheliche als Lehrlinge zu: »eynen jungen, der da unelichen geboren ist, den mag man wol lere an eime iclichen hantwerke«. Aber wie neuere deutsche Staatsdienergesetze den Satz kennen, dass die Zulassung zu den Vorbereitungsstadien des Staatsdienstes kein Recht auf die Anstellung im Staatsdienste gibt², so fügen die Nordhäuser Statuten den Nachsatz hinzu: »edir von der lerne wegen sal her nicht rechtes behalden an der innunge; wolde her ouch borgerrecht haben, daz solde her koufen«³. Als massgebend für die Forderung, die durch die Formel »echt und recht« ausgedrückt ist, wird das Recht der Kirche anerkannt: »nen reper schal jungen in de lere nemen, de jungen scholen echte unde recht gebaren sin na utwysinge der hilligen kerken«⁴.

Dem unehelich Geborenen macht das deutsche Recht die Unsicherheit seiner Herkunft zum Vorwurf. Deshalb werden den Hurkindern auch die vundelinge, die Findlinge gleichgestellt und gleich jenen von den Zünften ausgeschlossen⁵.

Am frühesten wird die Forderung der ehelichen Geburt erweitert durch die Forderung der freien Geburt. Der Sachsenspiegel I 16, 2 hat den Reim aufbewahrt:

swar't kint is vri unde echt,
dar behalt it sines vader recht.

sinu chint ze antwaerken lat oder dingt ein chint uf dur lernunge, weicht durch die gesperrten Worte von den Lesarten aller gedruckten Formen des Stadtrechts bei Meyer S. 215, v. Freyberg S. 133, Walch (Beitr. IV, 385 a. 387) ab.

¹ 1565 Krumbholtz S. 14 a. 39.

² Hannov. Staatsdienergesetz v. 1858 § 8: Die Zulassung in einem Dienstzweige behufs der Ausbildung oder Beschäftigung gibt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle.

³ Förstemann in N. Mittlgn. des Thür.-Sächs. V. III, (1837), 4, S. 49 (aus der um 1350 angelegten Statutensammlung). koufen = erwerben.

⁴ 1390, Wehrmann S. 385.

⁵ Roth's Buch von Münster 1565, Krumbholtz S. 14 a. 39.

Lübecker Zunftrollen verlangen von dem, der das Amt heischt, »dat he echte unde recht unde vry geboren« oder »dat he echte unde recht zy unde nimandes egen« sei¹. In einem Echzeugnis des Weichbildes Krempe wird dem Gesuchsteller bescheinigt, dass er quid und vrig geboren unde nemandes eghen²; im Privileg Bischof Gerhards für die Hildesheimer Leinweber von 1398 wird verlangt: we in ore gilde wel, de schal wesen echt unde recht geboren unde nenes heren late edder eghen³. Ausdrücklich deutsche Geburt zu fordern, legten die Verhältnisse der Hansestädte nahe, die in ursprünglich wendischem Gebiet entstanden waren oder an solches angrenzten. Die Lüneburger Urkunden geben reiche Beispiele: ein Goldschmied soll Briefe bringen, »dat he vryg echt recht dudesch unde nicht wendesche . . . geboren sy van vader unde moder«⁴. Der Gebrauch, der positiven Formel wie hier eine negative Schlussklausel anzuhängen⁵: deutsch und nicht wendisch, frei und nicht eigen, findet in den Zunfturkunden zahlreiche Belege. Eine spätere Zeit hat die Exklusivität weiter getrieben. 1549 vereinbarten die Braunschweigschen Lakenmacher des Hagens, der Neustadt und der Altenwik, »dat hinförder kein gildebrotder schal lehrjungen lehren, der uth frembder nation sy, alse Westphalen oder anderen frembden ordten, darumb dat man nicht weten kan, wo idt umb ihre gebort ist oder nicht, idt sy denn dat sie einen volstandigen gebortsbreef bringen oder von zweyen ehrlichen leuten mit einem körperlichen aydt ingeschworen werden. Sonsten mögen sie wol jungen lehren, die alhier in Brunschwigk oder im Brunschwigischem oder Lüneborger lande tho hus hören, die unsere benachburte und beka[n]dte sun«⁶.

¹ Schröder 1370, Grapengiesser 1376 (Wehrmann S. 421 u. 227).

² 1456, Lüb. UB. IX, Nr. 371.

³ Hildesh. UB. II, Nr. 1006.

⁴ Goldschmiede 1400, Krämer 1350 bei Bodemann, Die ältern Zunfturkunden der St. Lüneburg (1883), S. 96, 130, 136.

⁵ Grimm RA. I, 37.

⁶ Handschriftl. von Hänselmann veranstaltete Sammlung der Gildebrieve des Braunschweigschen Stadtarchivs, die ich Dank der Güte des Herrn Dr. Mack benutzen konnte, Bl. 51b. Es ist dieselbe Sammlung, die Hegel (Städte u. Gilden II, 423) vorlag.

Die Forderung der ehelichen Geburt wird detailliert und verschärft, wenn der Gesuchsteller nicht bloß selbst echte und rechte baren ut enen echten bedde¹, sondern auch van framen unberuchteden luden², van echten unberuchteden bedderven olderen gebaren sein muss³. Zur Sicherheit wird auf die Eheschliessung der Eltern zurückgegangen. Sie muss durch gehörige Trauung bewirkt sein: van eneme erliken prestere na der hilligen kerken wanheit to der ee tosamende vortruwet. Der Sohn muss beweisen, dass seine Eltern »to hope lovet unde tosamende gheven sint nach cristliker wise, vortruwet nach deme vorlope der hiligen kerken«⁴. Im einzelnen wird der Nachweis des Kirchganges gefordert: der Bräutigam muss die Braut öffentlich zur Kirchen und Strassen geführt haben und die Braut in offenen oder fliegenden Haaren dabei gegangen sein. Das ist das Zeichen ihrer Jungfräulichkeit⁵. Schon im langobardischen Volksrecht werden unverheiratete und verheiratete Töchter einander gegenübergestellt durch die Ausdrücke: sorores quae in capillo remanserunt und quae ad maritum ambolaverunt⁶. Im südlichen und westlichen Deutschland muss die Braut »mit schappel und banden nach christlicher ordnung offentlichen zu kirchen und strassen gegangen sein«⁷. »Mit schapel und gebende« ist eine alte Formel⁸. Aber

¹ Lüb. UB. VII, Nr. 403 v. 1430.

² 1350, Lüneburg, Bodemann S. 130. 136.

³ Lüb. UB. IX, Nr. 371 v. 1456.

⁴ Lüb. UB. IX, Nr. 371 u. 251 (v. 1456 u. 1455).

⁵ Formular eines in Hildesheim üblichen Geburtsbriefes v. 1681 (Böhmert, Beitr. z. Gesch. des Zunftwesens [1862], S. 112): es wird bezeugt, dass »Producenten Vatern Heinr. Hinüber dessen Mutter Ilsa Meyers in jungfräulichem Schmucke und fliegenden Haaren unterm Kranze zur Kirche und Trauung öffentlich zugefüget« sei.

⁶ Leges Liutprandi (8. Jahrh.) 3; vgl. 2, 4 u. 145 (MG. LL. IV, 108 u. 172), Grimm, Wb. IV 2, 13 u. 564: die verheiratete Frau bindet das Haar auf in die Haube. Daher: unter die Haube kommen. Die Jungfrau gehet im Haar, in Haaren (das. S. 13).

⁷ Gerichtszeugnis eines Paderbornschen Gerichts v. 1677 bei Vilmar, Kurhess. Idiotikon S. 346. Ein Frankfurter Zeugnis v. 1667 bei Stahl, Handw. S. 100.

⁸ Schapel vom altfranz. chapel (chapeau neuf Franz.); gebende, im Ssp. I, 24, 3, gleich jenem zur Gerade gezählt, Collectivum von band. Grimm, Wb. IV 1 a, S. 1727. Weigand, Wb. I, 623.

in der Verwendung wie hier ist sie, soviel ich sehe, nicht mittelalterlich bezeugt. Ebenso ist auch die Trauung in fliegenden Haaren, wie sie in Hamburg noch im 18. Jahrhundert gefordert wurde¹, nicht in den veröffentlichten Hamburgischen Zunftrollen erwähnt. —

Das Erfordernis ehelicher Abstammung wird bis zur Ahnenprobe gesteigert, wenn der Aufzunehmende »van allen sinen vir anen« echt und deutsch geboren sein muss, d. h. entsprechend dem Ssp. I 51,3 müssen Eltern und Grosseltern von väterlicher und mütterlicher Seite den gleichen Bedingungen genügt haben. So in dem Privileg für die Pelzer zu Neuruppin von 1434 und für die Bäcker zu Wittenberg von 1424²; ebenso in einer Urkunde für die Schuhmacher von Lenzen von 1482³.

Je späterer Zeit die Urkunden angehören, desto mehr gefallen sie sich in tautologischen Wendungen, die alte Bedingung der ehelichen Geburt auszudrücken. Es ist ohne sachliches und kaum von sprachlichem Interesse, ihnen nachzugehen. Hervorhebenswert ist nur, wenn vereinzelt scheinbar mehr als freie und echte Geburt verlangt wird. Recht der Braunschweigischen Beckenwerken von c. 1325: de rechten adelkyndere, knechte unde megede, beholdet ere anghevelle in deme werke⁴. Gemeint sind die in der Gilde geborenen, von zünftigen Eltern herstammenden Kinder im Gegensatz von extranei. Das adelkint des Ssp. I 51,2 bedeutet nach dem Zusammenhange ein freigeboresnes Kind. Das kleine Kaiserrecht verlangt von einem Zeugen, dass er ein êkint, dat is een edel kint sei⁵. In der Sächsischen Weltchronik werden

¹ v. Cramer, Wetzlarsche Nebenstunden, Tl. 40 (1764), S. 106, aus einer 1762 beim Reichskammergericht verhandelten Hamburger Zunftstreitigkeit.

² Riedel, C. dipl. Brand. I, 4 (1844), S. 325. Horn, Friedrich der Streitbare, S. 938; das Erfordernis der vier Ahnen ist in der Urkunde erst in einem dem Datum nachgestellten Zusatze befindlich. — Zur Sache: Homeyer, System des Lehnrechts, S. 303; v. Maurer, Städteverfassung II, S. 454, 458.

³ v. Raumer, C. dipl. Brand II (1833), Nr. 79.

⁴ UB. III, S. 116^b. Das »anghevelle« ist die Anwartschaft auf die mit der Zunft verbundenen Vorteile, insbesondere auch die Vermögensrechte.

⁵ I, 19 Var.

kevesson und adelbrodere einander gegenübergestellt¹. Das Wort ist also mehrdeutig; aber nirgends hat es mit dem »Adel« zu tun, vielmehr ist Adel hier im ältesten Sinne des Worts als »Geschlecht« aufzufassen. Oren adel bewisen, einen adelbrief vorlegen² heisst deshalb nichts anderes, als freie eheliche Abstammung durch Urkunden dartun. Und wenn die Rechticheit der Greifswalder Wegener (Wagenmacher) von 1444 fordert, die Jungfrau aus der Zunft solle einen Mann nehmen, de eddel boren si unde en gut ruchte hebbe, so meint sie eheliche Geburt³. Ebenso das Statut der Goslarer Kaufleute von c. 1360, das von dem Eintretenden verlangt, dass er »echt unde adelsonne gheboren sy unde syne ere bewaret hebbe⁴«.

Ein Zusatz wie in den beiden letztzitierten Stellen zeigt, dass das angeborene Recht allein nicht genügte. Der Bewerber musste verstanden haben, es sich zu erhalten. Konnte ihm das angeborene Recht auch nicht verloren gehen, so doch die Vorteile, die daraus entsprangen, wenn er sie durch seine eigenen Handlungen, durch seine Lebensweise verwirkte. Deshalb wird bei der Aufnahme in die Zunft in verschiedenartigen Wendungen erfordert, dass der Bewerber von gutem Rufe, »van guder handelinge«, dass er »siner handelinge en gut hovesch geselle si«, dass er nicht umme quade handelinge beklagt werden könne, dass er in der Gilde, der er

¹ MG., Deutsche Chroniken II, S. 72¹⁶. Abimelech war ein Kevesson; die siebzig, die er erschlug, waren echte Söhne seines Vaters: Buch der Richter 8, 30 ff.

² Raumer, C. dipl. Brand. II (1833), Nr. 78, S. 160 ff.: eine Frau, die durch einen adelbrif des Rathes von Lenzen »oren adell, dat sy echt und recht, dutsch und nicht wendisch gebaren«, bewiesen, war trotzdem von der Schuhmachergilde zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Frau forderte Markgraf Johann 1482 den Rath auf, den Schuhmachern das Gewerk niederzulegen. In einer zweiten an die Schuhmacher selbst gerichteten Urkunde des Markgrafen wird angeführt, die Klägerin sei »echt und recht von J. S. irem vater, T. irer muder unde allen iren vier anen, die nicht von Wendischem nicht eigen nicht pffifer nicht scheper oder leineweber gewesen sind, sunder guder deutzcher freier art«. — Homeyer, Hantgemal, S. 29 ff. Auch in Stettin heisst der Geburtsbrief adelsbrief. Blümcke, Balt. Studien, Jg. 34 (1884), S. 158 ff.

³ Greifswald II, 132.

⁴ UB. d. St. Goslar, hg. v. Bode IV (1905), S. 539.

bisher angehört, alz ein frome knecht gedient und gearbeitet habe¹. Zusammengefasst wird das alles in der Vorschrift: heft jument ein quat geruchte, den sal men buten gilden laten. Das Münstersche Recht gefällt sich darin, das Gerücht auszumalen als ein »vuel quat bestoven unardich geruchte, dat si van deverie ofte van veler unkusheit ofte war af dat et sie, dar de gilde belast und unehre van kriegien mogen«².

Den Gegensatz zum êkint bildet, wer unecht geboren, der unechte man, dat unechte wif, dat keveskint, de unechte son³. Eine Reihe norddeutscher Städte, wie Hannover, Braunschweig, Lübeck, Osnabrück und andere westfälische Städte kennen den Ausdruck wanbordig, den schon eine für das Bistum Paderborn ausgestellte Kaiserurkunde vom J. 1030 verwendet⁴. Die Bezeichnung *naturalike kint* ist dem Mittelalter nicht fremd⁵, hat aber noch nicht die spätere Bedeutung. 1449 erklärt der Lübecker Bürgermeister Wilhelm von Calven seinen »naturliken unde echten sone« mündig und übergibt ihm sein Erbteil⁶. Auch noch hundert Jahr später heisst es in der Ordnung des Reichskammergerichts, Beisitzer und Prokuratoren des Gerichts müssen »rechter natürlicher und ehrlicher Geburt« sein⁷. Erst nachdem die Kenntnis des römischen Rechts sich verbreitet hatte, erhielt »natürliches Kind« seine moderne technische Bedeutung, Die Braunschweigsche Stadt-

¹ Greifswalder Kramer v. 1400 (I, S. 169). 1456, Lüb. UB. IX, Nr. 371. 1392, Brem. Goldschmiede, UB. IV, Nr. 149. 1453, Lüb. UB. IX, Nr. 166.

² 1565, Krumbholtz S. 16 a. 44 (vgl. a. 38); bestoven, mhd. bestieben, mit Staub bedecken, Part. bestoben, mit meile bestoben, mit Makel beschmutzt (eine Erklärung, die ich Herrn Prof. E. Schröder verdanke).

³ Ssp. I, 51, 1. III, 45, 11. I, 51, 2. Onecht kint: Goslar. Stat. 8²⁸. Unecht man, de unechte: Braunschwg. StR. a. 137.

⁴ Konrad II. [St. 2006], schenkt dem Bischof Meinwerk das praedium Patberch eines Grafen Bernhard, quod ideo haereditario jure in nostram potestatem successit, quia idem ipse B. comes spurius erat, quod vulgo wanburtich dicunt (Erhard, cod. dipl. Westf. I, Nr. 117).

⁵ Lateinisch geschriebene Rechtsquellen wie die langobardischen gebrauchen *naturalis filius* und *legitimus* im Sinne des modernen Gegensatzes. Vgl. Ed. Rothari 154. Der deutsche Name fulborn der langob. Gesetze hat seinen Gegensatz an dem erwähnten wanburtich.

⁶ Lüb. UB. VIII, S. 671, Nr. 628.

⁷ KGO. 1555 I, Tit. 3, § 2; Tit. 18, § 1. (RA III, 46 u. 58).

rechtsreformation von 1532 verbindet den einheimischen und den fremden Ausdruck: »wanbordige naturlike kinder¹«. In Süddeutschland hatte man den Ausdruck: ledig kint. Der Augsburger Lukas Rem (1481—1541) verzeichnete in seinem Tagebuche die Geburt seiner eekint und seiner ledigen kint². Der Schwabenspiegel behandelt den Fall, dass »ein man eine frouwe ze ledeclichen dingen hat³«. Eine Strassburger Armbruster-Ordnung von 1465 kennt den natürlichen Sohn schon im modernen Sinn und zeigt, wie viel weniger streng man im Süden als im Norden Deutschlands verfuhr: Ouch als die meister furgenomen hetten, das ir keiner deheinem natürlichen knaben ir hantwerk leren solt; hette aber ein meister einen natürlichen sün, den möhte er wol leren. Die wile sü es do iren natürlichen sünen gönnen wellent, so ist erkant, das sü es armer frommer lüte natürlichen sünen auch gönnen söllent zu leren⁴.

Eine besondere Stellung unter den unehelich Geborenen nimmt das papenkint ein. Es wird unter den unecht Geborenen besonders genannt⁵. Schon die Glosse des Sachsenspiegels legt sich die Frage nach dem Grunde vor⁶. Er kann nicht die Unfähigkeit der Pfaffenkinder sein, durch nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger legitimiert zu werden⁷; denn die Rechtsquellen, welche die Pfaffenkinder besonders aufführen, kennen die legitimatio per subsequens matrimonium noch nicht wie der Sachsenspiegel oder verwerfen sie wie das Goslarsche Recht⁸. Der Grund muss vielmehr sein, dass in dem Delikt, das der Erzeuger beging, zugleich eine Verletzung seiner kirchlichen Verpflichtung zur Enthaltbarkeit lag. Da

¹ Art. 123 (UB. I, S. 308).

² 26. Jahresber. des histor. V. f. Schwaben (Augsburg 1861), hg. v. B. Greiff, S. 65 ff. u. 108.

³ Lassberg a. 377. Augsb. StR., hg. v. Meyer, S. 149.

⁴ Strassburger Zunft- und Polizeiverordnungen, hg. v. Brucker (1889), S. 16.

⁵ Ssp. III, 45, 9.

⁶ Die Ausführung der Glosse ging in das Berliner Stadtbuch, S. 185 über. Steffenhagen, Einfluss der Buchschen Glosse auf d. spät. Denkmäler: d. Berliner Stadtb. (Sitzungsber. der Wiener Akad. Bd. 131 [1894], S. 11 ff.).

⁷ Stobbe, Deutsches Privatr. I³ (1893), S. 404.

⁸ Göschen 13¹².

die Geistlichen nach Einführung des Cölibats ihre unehelichen Kinder zu den Kirchenämtern zu befördern suchten, nahm das kanonische Recht unter die Erfordernisse der Ordination die eheliche Geburt auf. Erst seit dem 12. Jahrhundert ist der defectus natalium als ein allgemeines Hindernis der Ordination anerkannt¹. Doch konnte päpstliche Dispensation die Irregularität wie bei allen unehelich Geborenen², so auch bei Pfaffenkindern heben. Das weltliche Recht blieb hinter dem kanonischen nicht zurück. Schon in einer Konstitution Otto I. von 967 wird den Söhnen von Priestern (diaconorum, presbyterorum, episcoporum filios) der Weg zu den Ämtern eines Grafen, Schultheissen, Richters oder Notars gesperrt³. Die Zünfte schlossen sich der Opposition gegen die Pfaffenkinder willig an. Osnabrücker Rolle der Goldschmiede von 1483: ok en sal he (der Aufzunehmende) nyn papenkynd noch in wamboirt . . . geboren sin; 1484 Schilderamt daselbst fordert: dat he nyn papenkint en sy unn ok nicht tüsschen twen bedden getelet en sy⁴. »Neyn papensone noch neyn kevessone schal umber unse ghildebroder werden, wat se doch gudes mochten darumme gheven«, stellt das Statut der Kaufleute von Goslar an seine Spitze⁵.

¹ Eichhorn, Kirchenrecht I, 487; Richter-Dove, Kirchenrecht, S. 344 ff. Stutz in Holtzendorff-Kohler, Encyclopädie der Rechtswiss. II (1904), S. 840.

² Das hier oft angeführte Beispiel des Grafen von Wartenberg ist unzutreffend. Pütter, Geist des westf. Friedens (1795), S. 198 nennt ihn einen natürlichen Sohn des Prinzen Ferdinand von Baiern; Thudichum weiss sogar von einer päpstlichen Bestätigung desselben, als er 1624 zum Bischof v. Osnabrück gewählt wurde (Geschichte des Privatrechts, S. 196). Als Pütter 1796 sein berühmtes Buch über Missheiraten schrieb, war er schon besser unterrichtet (S. 121). Franz Wilhelm von Wartenberg, eine der hervorragendsten Persönlichkeiten des Friedenskongresses, stammte aus der morganatischen Ehe des Prinzen Ferdinand (nicht seines Bruders, des Herzogs Wilhelm V., wie Philippi in Allgem. D. Biogr. 41, 186 angibt), mit Maria Pettenbeck, der Tochter eines herzoglichen Rentschreibers zu München. Einer seiner Brüder wurde der Stammvater der bis 1736 blühenden (Titular-)Grafen von Wartenberg, denen durch Vertrag zwischen Herzog Wilhelm und seinem Bruder eventuelles Thronfolgerecht eingeräumt war. Riezler, Gesch. v. Bayern IV, 649.

³ MG. Const. (ed. Weiland) I, S. 30, § 11.

⁴ Philippi, Die ältesten Osnabrück. Gildeurkunden (1890), S. 62 u. 64. telen, zielen, erzeugen.

⁵ UB. IV, S. 539.

Das »Pfaffewerden« vollzieht sich stufenweise. Wie die Rechtsbücher die Voraussetzungen und Kennzeichen aufzählen, von denen es abhängen soll, ob jemand bereits als Pfaffe im Recht zu behandeln sei¹, so wird auch in der hier vorliegenden Frage unterschieden, ob der Vater des Kindes schon die unterste der höhern Weißen empfangen hatte oder nicht. Das Rote Buch von Münster von 1565 bestimmt: dat men nyne papenkynder to werke setten sall eder in de gilde nemen; ock de wif, de by enem papen gelegen hevet, de so ver gewyget is also to der epistolen, de wif de also sint, der en sal men ock in nine gilde nemen. Und de kindern, de geboren sint er der tyt, dat de vader des Kindes to der epistolen gewiet was, unde men dat bewisen mach, de kyndere mach men wal in de gilde nemen². Unter den sieben Weihegraden nimmt der epistoler die unterste Stufe der drei ordines majores: Subdiacon, Diacon, Presbyter ein. Dem epistoler wird der ewangelier, der Diacon, entgegengesetzt³.

Wie in Hinsicht der Abstammung, so stellen die Zünfte auch sonst an die geschlechtliche Integrität ihrer Mitglieder strenge Anforderungen. Sie schliessen nicht nur den unehelich Geborenen oder von unehelich geborenen Eltern Herstammenden aus, sondern verlangen auch, dass der Zunftgenosse in echter Ehe lebe. Wie die Geburt des Mannes muss auch die seiner Ehefrau untadelig sein: neen man schal in dem bödiker ampte ene amptfrowen edder vrowen to echte nemen, se en sy echte unde rechte unde vry geboren unde unberuchtet⁴. Deshalb wird für beide Geschlechter einheitlich die Bedingung gestellt: so we ein amptman wert oft ein amptfrouwe, de scholen echt recht unde frig gebaren wesen⁵. In Nordhausen wird jedem der Eintritt in eine Innung verwehrt, der nicht zuvor durch Briefe und Kundschaft beweist, »das sin vrowe

¹ Ssp. I, 5, 3.

² Krumboltz S. 15 a. 40.

³ Magdeburger Schöffenchron. (Städtechron. VII), S. 315¹³, erzählt zum J. 1403 von Günther II., Graf v. Schwarzburg, Erzbischof v. Magdeburg (1403—45): des sonavendes (22. Dec.) wart he subdiaken, dat is episteler; des negesten middewekens darna wart he diaken, dat is ewangelier, und vort an des hilgen Kerstes dage wart he to prester gewiet.

⁴ Hamburger Böttcher 1415 (Rüdiger S. 33, § 4).

⁵ Brem. Krämerrolle 1339 (UB. II, S. 452).

lich und wolgeborn sie und sich als wole bewart habe als der man«¹. Die gesetzliche Forderung gilt der Ehefrau als solcher ohne Rücksicht darauf, ob sie zugleich Gewerbsfrau ist. Um in der Sprache des Handelsrechts zu reden: es ist die *uxor mercatoris*, nicht bloß die *uxor mercatrix* gemeint. Die elf vereinigten Ämter in Osnabrück verbieten ihren Mitgliedern 1416 Ehen einzugehen mit Pfaffenkindern, unehelichen Kindern, im Ehebruch Erzeugten, und »de papen amyen sint edder ghewesen hebbet«². Eine Frau der Art, die ein Zunftgenosse unwissentlich zur Ehe nimmt, de *persone de so in eyn ampt queme*, hat keinen Anteil am Amt noch an des Amts Gesellschaft. Doch können die Kinder solcher Eheleute das Amt erwerben unter den Bedingungen, welche für Amtsfremde gelten. Negativ ist die Vorschrift gewandt in dem Satze: wer eine Hure zur Ehe nimmt, ist des Amts nicht würdig; er ist unfähig es zu erwerben oder das erworbene zu behalten³. Der berühmte bayerische Gesetzgeber Kreitmayr zitiert in seinen »Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum« ein Sprichwort: wer eine Hure heurat wissentlich, bleibt ein Schelm ewiglich⁴. Dass auch für ledige Gesellen aussereheliche Verbindungen die gleichen nachteiligen Wirkungen hervorbrachten, zeigen Bestimmungen wie: oft hir eyn los geselle van buten to inqweme unde lege to unechte by ener frouwen, de schal unse ampt to besittende nicht werdich wesen⁵.

Rechtssätze wie diese werfen ein Licht auf die ganze Auffassung, welche die Zeit von der Mitgliedschaft in einer Zunft hatte. Die Zunft erfasst den Einzelnen nicht bloß nach der Seite seiner gewerblichen Tätigkeit, sie bekümmert sich um alle seine Verhältnisse, die rechtlichen, die sozialen, die rein menschlichen. Sie nimmt alle unter ihre Kontrolle. Deshalb steht auch seine Familie mit ihm in der Zunft. Seine Frau, die »erlik unde gildewert« sein muss⁶, und seine Kinder gehören mit zur Zunft. Die

¹ Statut v. 1394, N. Mitteilungen III, 3 (1837), S. 70.

² Philippi S. 26.

³ Greifsw. Barbieri 1493 I, 112; 1568 S. 116.

⁴ Teil V (1768), S. 2410. Adrian Baier, de colleg. opificum (1688), S. 111 hat das Sprichwort in der Form: wer wissentlich eines andern Hure nimbt, muss bereits ein Schelm sein oder noch werden wollen.

⁵ Barbieri 1493, Greifsw. I, 111, vgl. mit 116.

⁶ Krumboltz S. 337.

norddeutschen Quellen sprechen von gildesüsteren, von amptfrowen, amptsönnen, amptkindern. Die Kinder de in de ghilde boren, oder wie sie in Berlin heissen: intoghene kindere, die in deme werke gethogen unde geboren syn¹, geniessen Vorzüge vor Amtsfremden². Das geht so weit, dass vor dem Eintritt ihres Vaters in die Gilde geborne Kinder zurückstehen hinter den nach dem Eintritt geborenen; jene hatten keinen Anteil an der Gilde, diese gewinnen sie um die Hälfte der sonst geforderten Gebühr³.

Die Zunft begnügte sich nicht, die Ehen und Eheschliessungen zu kontrollieren, auch das Sein oder Nichtsein der Ehe zog sie in ihren Bereich. Zwei hierher gehörige Äusserungen des Zunftrechts zählt der Reichsschluss von 1731 (a. 13 § 6) zu den Handwerksmissbräuchen: »man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wenn er sich allbereits in verheiratetem Stande befindet; an teils Orten aber ein unverheirateter Gesell, wenn er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anderster wirklich nicht treiben noch den Laden eröffnen darf, er thue dann und zwar ins Handwerk heurathen«. Begegnet auch prinzipielle Aussprüche dieses Inhalts in den Quellen seltener, so doch häufig genug die Konsequenzen. Einen prinzipiellen Beleg bietet das Augsburger Malerbuch in seinem Eintrag zum Jahre 1537: der rat von Augsburg hat unser begern erkant, dass kain lediger die zunft erhalten soll, es habe der zufur ein elich weib genommen⁴. Entsprangen solche Vorschriften zunächst aus der allgemeinen

¹ Fidicin, Beiträge z. Gesch. der Stadt Berlin II (1837), S. 121.

² Oben S. 28. Osnabr. Pelzer 1489: »wanner eyner erliken vrouwen unde gildesüsteren unnes amptes ere echte rechte hushere na den willen Godes almechtich af verstervet« (Philippi S. 69). Wer eine Meisterswitwe heiratet, soll den Gildemeistern einen Weindienst tun »na zede unn wonheit, als er kynder des amptes doet« (ebenda). Queme ein amptkint in de morgensprake unde begerede ein amptman ofte ein amptfrowe to werden, so soll es dem »frombt man« vorgehen, der sich zu gleichem Zweck »eine morgensprake leggen« liess (Brem. Krämer-O. 1339, UB. II, S. 452).

³ Braunschweiger Kramer 1325: »sowelk man dhe inninge wint eder wrowe, hebbet se kindere vore, dhe ne hebbet an der inninge nicht; werdet en aver kindere na, dhe moghet se winnen umme dhe helfte«. Ebenso wenn zwei in der Gilde geborne Kinder sich heiraten (UB. III, Nr. 139, S. 103).

⁴ Rob. Vischer, Studien zur Kunstgeschichte (Stuttg. 1886), S. 499.

Tendenz der Zünfte, für Ehrbarkeit und soliden Lebenswandel der Genossen zu sorgen, so gesellte sich doch bald bei vielen Zünften die Rücksicht hinzu, die sich in den Wendungen: »in« oder »auf das Amt freien« ausspricht. Um dazu anzureizen war dem, der eines Meisters Tochter oder Witwe heiratete, der Eintritt in die Zunft erleichtert. Meistersfrau trägt das Recht ihres Mannes mit sich. Die Witwe eines Meisters heiratet einen Mann »up dat amt«¹; der zweite Mann heischt das Amt »auf eines Meisters Witwe«². Es versteht sich, dass der Erwerb des Meisterrechts nur dem gelingt, der die persönliche Befähigung für das Amt besitzt; aber sein Vorteil liegt darin, dass er ein Recht auf den Erwerb hat und ihm nicht die schweren Bedingungen eines Amtsfremden auferlegt werden. Entsprechendes Recht gilt für Meisterssöhne und Meisters-töchter. Wo nun, wie in späterer Zeit nicht selten, eine Zunft nicht mehr als eine bestimmte Zahl von Genossen zuliess, zu einer geschlossenen wurde, da entstand nahezu ein Heiratszwang. Das empfanden auch schon Zunftordnungen wie die der Greifswalder Hutmacher von 1562: niemants schal uterhalf ampts frien, sofern meisters dochter vorhanden und hie lust dartho heft, idoch schal niemands hart dartho verbunden, sonderren dat frient frig syn³, Nichtsdestoweniger steigerte sich seit dem 16. Jahrhundert die Vorschrift mitunter dahin, dass wer in einem Amt selbständig werden wollte, eine Meisterstochter oder Meisterswitwe heiraten musste⁴. Ungeachtet der Missbilligung durch die Regierungen — 1615 forderte der Herzog von den Stettiner Bäckern die Änderung ihres Statuts, damit niemand zu gezwungener Ehe wider sein Gewissen gedrungen werde⁵ — und der Verwerfung der Vorschrift durch den Reichsschluss, appellierten noch 1749, als der Lübecker Senat einem Meister ausserhalb der Zunft zu heiraten gestattete,

¹ »de frowe unde wedewe sal unde mach eyns na eres huseren dode up dat ampt hilliken un vryen unde nemen eynen unberochteden knecht ofte man, de des amptes werdech is«. Osnabrücker Pelzer 1489, S. 69.

² Mevius S. 60 (Anhang hinter den Comment. in jus Lubec., Ausg. v. 1740).

³ I 164.

⁴ Wehrmann S. 177, 348. Roscher, Nationalökonomik III, 601.

⁵ Blümcke S. 171.

die Fleischer dagegen an das Reichskammergericht, wenn auch ohne Erfolg¹.

Wer Zulassung als Lehrling oder Aufnahme als Meister begehrte, musste den Beweis seiner Ehelichkeit erbringen, sine echteschop bewisen², syne bort tugen. Der Erweis wird erbracht durch tuge edder breve, mit levendigen luden efte vorsegelden breven³. Urkunden solchen Inhalts hiessen echtebreve⁴, bortbreve⁵, litterae natalitiae, wie sie später genannt wurden. Echttriefe oder Echtzeugnisse sind uns in grosser Zahl erhalten. Sie schildern ganz plastisch, wie vor dem Rat einer Stadt zwei umberuchtede bedderve Männer erscheinen und »mit utreckenden armen unde upprichteden vingeren stavedes eedes vorclaren, dass N. N. echte unde rechte baren is«⁶. Diese eidliche Erklärung wird mitunter noch detailliert; die Zeugen bekunden, dass sie selbst bei dem Kirchgang der Eltern oder »in der werschop«, der Hochzeit, zugegen gewesen seien⁷. Die Quelle ihres Zeugnisses brauchte nicht in solch konkreten Tatsachen zu liegen; es genügt das allgemeine Wissen um die Zustände in einer Familie, das die Zeugen aus ihrer Verwandtschaft, ihrer Nachbarschaft oder aus ihrer Zugehörigkeit zu derselben Gemeinde oder Genossenschaft schöpfen. Das nennt man »gan uppe de kunschap«. Das Goslarsche Recht beschreibt zugleich, wie der Beweis erbracht wird: wanne men wes up de kunschap gheyt, so scal men nemen de neybere boven unde beneden unde ok andere gude lüde, dar men sik des vormodet, dat in de sake witlik si⁸. Kundschaft, auf dessen Zusammenhang mit Künne, Geschlecht, R. Hildebrand aufmerksam macht⁹, heisst dann auch die Gesamtheit derer, die ein solches Zeugnis ablegt, und das Zeugnis selbst. Ein Lehrjunge sal gute kundschaft brengen und haben, das der

¹ Wehrmann S. 129.

² Wandbereiter Hamburg, 1547, Rüdiger S. 287.

³ 1499 Böttcher, Greifswald I, 119.

⁴ Goldschmiede Greifswald c. 1400, I 151. Im Mnd. Wb. I, 623 ist das Wort irrig als pactum dotale erklärt.

⁵ Reepschläger 1390, Wehrmann S. 383.

⁶ Lüb. UB. VII Nr. 403 v. 1430; IX Nr. 371 v. 1456.

⁷ Lüb. UB. IX Nr. 371 v. 1456.

⁸ Gosl. Stat. 30³³.

⁹ Grimm Wb. V, 2636.

elich geboren sey von vater und muter¹. Der Rat stellt über die vor ihm abgelegten und beschwornen Aussagen eine Urkunde aus, um ihrem Überbringer an dem Orte, wo er sich niederzulassen oder bei einer Zunft zu melden gedenkt, den Beweis seiner Ehelichkeit zu ermöglichen. Die Urkunde ist deshalb an den Rat der fremden Stadt oder die Meister eines ihrer Gewerke gerichtet und schliesst oft mit der Formel: würde der Bewerber sich bei uns niederlassen wollen, wir würden ihn gern aufnehmen. So schon 1282 in einem Rostocker Leumundszeugnis nach Lübeck hin: *si apud nos manere vellet, ipsum pro cive libentissime teneremus*². Bei einheimischen Bewerbern bedurfte es in der Regel dieses umständlichen Beweises der Ehelichkeit nicht. War die Sache nicht gemeinkundig, so forderte man Zeugen. Daher die Wendung: jemanden einzeugen, wie oben S. 20 einschwören gebraucht ist. Der Bürgermeister von Hildesheim Henning Brandis erzählt in seinem Diarium von seiner Frau: *se wort getuget int knokenhouwerampt unde in de wullenwevergilde. Als er selbst 1475 die Wollenwebergilde gewann, seine Eintrittsgebühr bezahlte und den Eid leistete, nennt er die Zeugen, die »Annen mine husvruwen tugeden in de gilden«*³. Die Zeugen hatten zu bekunden, dass die Frau im Besitz aller der Eigenschaften sei, die auch für die Aufnahme der Männer galten. Das »Einzeugen« ist offenbar dasselbe, das im späteren lübischen Recht bei den Handelsfrauen eine Rolle spielte. Es war eine grosse Kontroverse, ob eine Frau Handelsfrau sei schon auf Grund des tatsächlichen Betriebs von Handelsgeschäften oder nur wenn sie auf das Zeugnis zweier glaubwürdiger Männer, dass sie ihrem Handel und Gewerbe vorzustehen fähig sei, vom Gericht als Handelsfrau deklariert war⁴. Das »Einzeugen« heisst also allemal: jemanden durch Zeugnis den Eintritt in eine Genossenschaft

¹ Messerschmiede Freiberg c. 1440, Ermisch, Freiburger Stadtrecht (Leipz. 1889) S. 284 u. 292. In dem Reichsschluss v. 1731 Art. 2 »Kundschaft und Attestat«.

² Lüb. UB. I, S. 395.

³ Hg. v. Hänselmann (Hildesh. 1896), S. 193³⁷, 63¹⁴, 33³⁴. Hänselmanns Erklärung »tugen = kaufen« verkennt die technische Wendung, die übrigens auch im Mnd. Wb. fehlt. Grimm Wb. III 353 kennt das Wort aus Heise und Cropp und aus Niebuhr.

⁴ »Einzeugung der Handelsfrauen zu Lübeck« Heise und Cropp, Jurist. Abhandlgn. I [1827] S. 32.

oder den Genuss eines Rechts verschaffen, er wird dadurch eingezeugt. Ebenso wird auch die Eigenschaft einer Person eingezeugt.

Für Auswärtige war der Urkundenbeweis notwendig; und das »breve halen« spielt in allen Zunftordnungen eine wichtige Rolle. Die Greifswalder Wollenweber fordern von dem Aufzunehmenden ganz kurz: »item he schal breve halen«¹. Hans Reite, der sich bei den Hildesheimer Wandschneidern um die Gilde bewarb, wurde beschuldigt, Hurenwirt in Hameln gewesen zu sein, »halde breve van Hamelen unde wart togelaten«². In Braunschweig unterscheidet die Ordnung der Schröder von 1490 unter den Bewerbern: »wanneer he denne bordich were uth dem Brunswickeschen lande, szo moidt he wol komen mit nochszamen borgen; wo nicht, szo moit he nochsame breve unde segel bringen van der negesten staat, dar he geboren isz, des vermogendes unde inholdes, dat he eyner iowelken gilde gewerdt magh sin; isz he ock geboren under eynem edelmannen, szo des sulvigen geliken. Wannner he aver szodans genoichsam hefft vorgestellet, denne schal me ohme unsze gilde overantworten unde nicht eyer, unde denne in solcker gestalt, dat he bewillige eine frowen to nemen, de de gilde wert sy, edder he schal der mit ohr entberen«³.

Zeugnisse über die Arbeit und das Wohlverhalten eines Gesellen hiessen denstbreve. Greifswald, Schmiede 1452: he schal halen denstbreve in der neghesten stad, dar he nilkest (neuerlichst) arbeydet heft. Solche Briefe beurkunden, »dat he mit like scheden is van der stede, dar he lest wont heft«⁴, dass er ausgedient und dem Meister gleich und recht getan hat⁵. Sie heissen deshalb auch wohl Abschiedsbriefe⁶. Die Beweiskraft solcher Urkunden

¹ 1445 II 154.

² Henning Brandis S. 44²⁵ zu 1480.

³ Handschriftl. Samlg. (ob. S. 20) Bl. 126.

⁴ Greifsw. II 137; das. S. 132: Rademacher 1444. Lüb. Reepschläger 1390, Wehrmann S. 385.

⁵ Danziger Beutler 1412, Hirsch, Danzig S. 333.

⁶ Münster, Leineweber 1613. Krumbholtz S. 300. Was Keutgen S. 413 »Pass für einen wandernden Gesellen« überschreibt, ist nichts als ein Abschieds- oder Dienstbrief. Richtig schon Techen, Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1897, S. 24.

hing aber davon ab, dass sie aus einer Stadt kamen, »dar ampter und gilde geholden werden¹.« Vollständiger ist die Formel, wenn die Lübecker Schuhmacher nur einen Gesellen zum Meisterwerden zulassen, der mit seinem Lehrbrief beweist, »dat he by einem amptmeister, dar rath recht ampt und gilde geholden werdt, gelehret hebbe².« Nicht anders verfuhr die Stadt Lübeck, wenn sie den Urkunden von Städten nicht jedweden Schrages Glauben schenkte: »quod fides adhiberi non debet litteris neque sigillo ville muris et turribus aut alias non vallate³.« Eine allgemeine Verabredung, von den Arbeitsleuten aller Ämter bei der Aufnahme Zeugnisse über das Wohlverhalten in den bisherigen Dienststellen zu fordern, trafen die Seestädte schon 1354⁴.

Lehrbriefe wie in der Lübecker Schuhmacherrolle kommen verhältnismässig selten in älterer Zeit vor: 1553 in der Rolle der »fynen nygen Lakenmakers« wird von dem Gesellen, der »int Amt fryen wolde,« gefordert: »he schal sinen leer- und bortbreff ertögen und darleggen⁵.«

So reichlich sich die Belege für die Forderung des »echt und recht« aus den norddeutschen Quellen sammeln lassen, so wenig begegnen sie in denen Süddeutschlands. Doch muss ich bevorzugen, dass meine Studien hier keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit machen können. Ich teile nur mit, was ich gelegentlich gefunden habe. In den von Hartfelder herausgegebenen Zunftordnungen der Stadt Freiburg im Breisgau⁶ suchte ich vergebens nach Zeugnissen für die Bedingung der ehelichen Geburt. Mone teilt eine Rolle der Kürschner dieser Stadt von 1510 mit, die einem Meister verbietet, einen Knaben zu lehren, »er were dann elich erborn⁷,« eine Strassburger Z.-O. desselben Gewerbes aus dem 15. Jahrhundert, die untersagt einem Knecht Arbeit zu geben, der »offenlich zu der unee sitzt⁸.« Schmoller kommt in seiner

¹ Ende des 16. Jahrh., Krumbholtz S. 337.

² 1441 Wehrmann S. 413.

³ Urk. v. 1463, Lüb. UB. X, S. 389.

⁴ Hanserecesse I 1, S. 118 § 10.

⁵ Wehrmann S. 302. Gierke, Genossenschaft I 367. Ertögen = erzeigen.

⁶ Freiburger Gymnas.-Progr. 1879.

⁷ Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 19 (1865), S. 55.

⁸ Das. S. 53.

Untersuchung der Strassburger Tuchmacherverhältnisse zu dem Ergebnis, dass das Erfordernis der ehelichen Geburt in Strassburg erst 1532 gestellt sei¹. Oben Seite 25 ist ein Fall aus Strassburg mitgeteilt, der die Forderung schon siebenzig Jahre früher kennt, aber zugleich auch ihre tolerante Handhabung bezeugt. In dem Zunftbuche der Augsburger Maler aus dem 16. Jahrhundert ist ein älterer Beschluss des Handwerks (v. 1453?) eingetragen, wonach »kainer kainen knaben dingen sol, er sey dann elich geboren«; das Handwerk beschliesst dann in seiner Versammlung, ob es »ain benügen an dem knaben hat von der eelichait wegen«². Später ist allemal gefordert, dass bei der Vorstellung des Lehrknaben zwei Zeugen seiner ehelichen Geburt beigebracht werden, deren Namen die Zunftlisten verzeichnen³.

4. Unehrlische Leute.

Keine blosse Tautologie wie so manches in den Zunftordnungen, ist es, wenn sie neben der ehelichen auch ehrliche Geburt fordern⁴. Wie Ssp. I 38,1 Spielleute und Lohnkämpfer mit den unehelich Geborenen in eine Kategorie bringt, so stellt schon ein karolingisches Kapitular *histriones, nugatores, scurrae* mit den Unehelichen zusammen und schliesst sie alle von der Fähigkeit aus, in den Pfalzgerichten als Ankläger, Urteilvernehmer oder Zeuge aufzutreten⁵. Dass aber auch ernsthafte Gewerbe und Berufe, für das bürgerliche Zusammenleben notwendig oder nützlich, von einem Makel in der bürgerlichen Gesellschaft getroffen wurden, der rechtliche Folgen nach sich zog, diese Bildung scheint erst das Zunftrecht geschaffen zu haben, aber doch früher, als man oft annimmt⁶. Die Rolle der Bremer Schuhmacher von 1300: *nullus eorum instruet artem suam filios textorum seu portitorum vel feminarum quae tinas ferre consueverunt*. Die Kinder von Lein-

¹ Die Strassburger Tucher- und Weberzunft (1879) S. 145 und 523.

² R. Vischer S. 486.

³ Das. S. 500 und 547 ff.

⁴ 1597 Drechsler, Greifsw. I 122: der Lehrjunge »schal sine eheliche geburt und eherliges herkommen gebürlich inthotugen verpflichtet sein«.

⁵ MG. Capit. (ed. Boretius) I S. 334.

⁶ Gierke, Genossenschaft I, 365. Stobbe, Privatr. I³, 417. Unten S. 39.

webern, Kübelträgern oder Trägerinnen sollen demnach nicht zu Lehrlingen angenommen werden¹. Die Braunschweigschen Goldschmiede schliessen 1320 neben den Pfaffenkindern linewevers kindere, bodeles kindere von der Mitgliedschaft wie von der Lehrlingschaft aus². Die Zahl der verpönten Berufe mehrte sich bald. Rolle der Hildesheimer Knochenhauer von 1388: unde enschal nen schapere noch moller noch lynenwevere sin oder wesen hebben edder ore kindere³. Nach der Hildesheimer Ratsordnung für die vereinigte Schmiedegilde von 1423 musste der neue Meister, nachdem die Gilde sich überzeugt hatte, dass »he vor eynen mester des warkes varen mochte«, einen Eid tun »sunder gnade«, »dat he vry sy, echt und recht geboren unde nicht ensy eynes linewevers edder eynes schapers sone⁴«; das Statut der Hildesheimer Kürschner von 1446 vermehrte die Aufzählung noch durch: »edder stovers kint edder der gelick⁵«. Lübecker Echttbriefe des 15. Jahrhunderts bezeugen, dass der Überbringer nicht schepers, pipers, lynenweveres, mollers noch ketelbuteres sone sei⁶. Die Freiburger Böttcherrolle von c. 1450 schliesst alle Abkömmlinge von gerenden luthen aus⁷.

Das Verzeichnis der unehrlichen Leute ist damit nicht erschöpft. Aber die bisher namhaft gemachten Kategorien kehren am häufigsten wieder. Andere finden sich mehr vereinzelt. So wenn die Lüneburger Goldschmiede neben »neen ketelbuter« ausschliessen »neen vorsprake edder dergeliken⁸«, oder in Münster 1441 für gildeunfähig erklärt wird: »de dat gude geld sunderde ut den andern gelde und sich darmede betterte«, Personen, die

¹ Bremisches UB. I, Nr. 541 S. 572. Die Tinen- oder Zuberträgerinnen (tine = Bütte, Kübel) haben zu einem komischen Missverständnis Anlass gegeben. Stahl, Handwerk S. 111, verstand das Wort tinea (tina) nicht, und da er im lat. Wörterbuch tinea mit Wurm übersetzt fand, so gab er den Satz: feminae — consueverunt wieder durch: Frauen, welche den Erbgrind haben.

² UB. II, Nr. 877.

³ UB. II, Nr. 684.

⁴ UB. III, S. 482.

⁵ UB. IV, S. 535.

⁶ Lüb. UB. IX Nr. 371 u. 251 von 1456 u. 1455. Vgl. auch oben S. 23.

⁷ Ermisch S. 285.

⁸ c. 1400, Bodemann S. 96.

an einer andern Stelle als »geldreger to monten« bezeichnet werden¹. Ein Jahrhundert später werden in Münster »lude de mit toverie oder mit wichelige umme gaen unde de lude, de alsuk sint van sulken sekten²«, ausgeschlossen.

Die Gründe oder Vorwände, die zu diesen Ausschliessungen führten, sind meistens erkennbar. Die Pfeifer, denen Trompeter hinzugefügt werden, sind die Erben des Spielmannes. So viel Freude sie den Kindern des Volkes bereiteten, sie heischten Gaben von den Hörern, gehörten zu den gehrenden Leuten. Es wird ein Zufall sein, dass der Schwabenspiegel in der Liste der rechtlosen Leute, die der Deutschenspiegel nach dem Sachsenspiegel gibt, die Spielleute übergeht³; denn in dem Bussenkatalog, den der Schwabenspiegel aus dem Sachsenspiegel wiederholt, fehlt weder der Spielmann noch der Schatten eines Mannes gegen die Sonne, den man ihm zur Busse gibt⁴. Hier, wie in der Bearbeitung der römischen Enterbungsgründe, die auf die Verfasser deutscher Rechtsquellen offenbar grosse Anziehungskraft ausübten und von ihnen als Verwirkungsgründe des gesetzlichen Erbrechts verstanden wurden⁵, wird der Spielmann unter Anwendung einer in mittelalterlichen Gedichten und Rechtsaufzeichnungen beliebten Formel⁶ zu denen gezählt: die gut fur oder umb, auch durch ere nement,

¹ Krumbholtz S. 4 und 14. Doch wohl von regen rühren, in Bewegung setzen. Im Mnd. Wb. II 39 ist an geldreger, Geldbetrüger gedacht.

² Roth's Buch v. 1565 a. 41, Krumbholtz S. 15. Wichelige von wicken, zaubern.

³ Ssp. I 38, 1, Dsp. 41; Schwsp. 41 (Lassbg.).

⁴ Ssp. III 45, 9; Dsp. 283; Schwsp. 310.

⁵ Dsp. 20; Schwsp. 15. Brünner StR. a. 401 (Rössler, StR. II, 227). Braunschwg. Reformation a. 26 (UB. I, 315).

⁶ Augsb. StR. S. 128 (Meyer) erklärt für zeugnissunfähig »der gut umb ere nimt«. Eine Reihe von Stadtrechten erklärt Beleidigungen oder leichte Körperverletzungen solcher Personen für straflos. Passau 1300 § 36: wer varund volk, das gud für er nimbt, schilt oder slecht, . . . der is dem richter nichts darumbe schuldig (Gengler, StR. S. 351). Ingolst. 1312 § 32: swer einen puben oder spilman oder swer gut umb ere nimt, rauft oder sleht . . . der ist niemant deheiner puzze schuldich (Mon. Wittelsbac. ed. Wittmann II [1861] S. 209). Prag a. 173 (Rössler I S. 152).

d. h. die um Lohn Ehrenbezeugungen erweisen¹. Die Zurücksetzung des Spielmanns im Recht muss also in der Käuflichkeit seiner Leistungen ihren Grund gehabt haben. Spielmann wird geradezu mit *parasytus*, Schmarotzer glossiert². Schwabenspiegel 310 gibt den Enterbungsgrund der Novelle 115: *si filius praeter voluntatem parentum in numerum arenariorum vel mimorum se recipiendum curaverit . . . nisi forte et parentes ejusmodi professionis fuerint* wieder durch: ob der sun ein spilman wirt wider sins vater willen, daz er gut fur ere nimt und daz der vater nie gut fur ere genam. Die strengste Abweisung und den von altersher festgehaltenen Widerwillen der Kirche gegen den Spielmann³, zeigen die Predigten Bertholds von Regensburg. Von den zehn Chören, in die er die Christenheit scheidet, ist der letzte »uns kristenliuten aprünne^c worden, sie sint von uns gevallen und habent dehein tuon mit uns«. »Daz sint die gumpelliute, giger und tamburer, swie die geheizen sin, alle die guot für ere nement.« Den Grund erblickt er in ihrer Falschheit (trügenheit). Sie reden das Beste, solange man ihnen zuhört, und das Böseste, sobald man den Rücken wendet; sie schelten einen, der Gott und der Welt als ein gerechter Mann, und loben einen, der Gott und der Welt »schede-lichen« lebt⁴.

¹ Erec (1871) Haupt S. 364 gegen W. Grimm, zu Freidank (Kl. Schr. 4, 71). Haupt sind beigetreten Wackernagel, Litt.-Gesch.² S. 132 und Weinhold, Frauen II², 148. Gewöhnlich lautet die Formel: gut für ere nemen. Aeneas lädt zu seiner Hochzeit ein: *swer goet omb ere wolde, dat her frolike quame*. Veldeke, Eneide hg. v. Behaghel [1882] v. 12770 S. 512. Salman und Morolf 254 (Ausg. v. F. Vogt, Halle 1880 S. 52): *ich was ein spielman und hiez Stolzelin | gut ich durch ere nam | durch den richen got von himele | han ich mich es abe getan*. Die Stelle beweist deutlich, dass ere = Ehrenerweisung bedeutet. Vgl. das militärische honneurs machen. Zur Erläuterung dient auch, wenn Bruder Berthold, wo er von nützlicher und unnützer Verwendung des Vermögens handelt, sagt: *gist aber du ez den lotern und den gumpelliuten durch lop oder durch ruom, dar umbe muostû gote antwürten* (Predigten I 25, 5).

² Zappert, ein liber dativus (Sitzgsber. der Wiener Akad. v. J. 1855) S. 152.

³ Wackernagel, Litt.-Gesch.² I 47, 65.

⁴ Bertholds Predigten, hg. v. Pfeifer u. Strobl, I (1862) 145, 30 ff.; 155, 18 ff.

Die Unehrlichkeit der Schäfer erklärte Justus Möser aus ihrer Nichtzugehörigkeit zum Heerbann. Denn »bei den Deutschen war alles unehrlich, was nicht im Heerbann oder Bürgerbann focht«¹. Der Schäfer bringt ihm wohl die Stelle des Sachsenspiegels in Erinnerung, die den Hirten von der allgemeinen Verpflichtung dem Gerüfte Folge zu leisten, befreit², doch offenbar weil er die Herde nicht verlassen darf. Trotz seiner durch das Recht selbst anerkannten Unentbehrlichkeit ist die Volkssitte grausam genug, den Schäfer der Schaar der Unehrlichen anzureihen. Andere erklären die Unehrlichkeit daraus, dass der Schäfer sich mit dem Abdecken der verreckten Schafe befasst gleich dem Schinder³, was zu dem Sprichwort: Schäfer und Schinder sind Geschwisterkinder, Veranlassung gegeben hat. Näher liegt die Deutung aus der Schäfergerechtigkeit, die, einem Gutsherrn oder einer Gemeinde zustehend, die Gemeindeglieder zwang, ihr Vieh dem von jenen gesetzten Schäfer vorzutreiben. Da der Schäfer mancherlei Nutzungen daraus zu ziehen berechtigt war, deren Grenzen er nicht immer innehielt, wurde er von den Interessenten bezüchtigt, seine Befugnis zu seinem Vorteil und ihrem Schaden auszubeuten. Ein ähnliches Misstrauen traf den Müller, den Leineweber, auch den Schneider.

Stahl bestritt, dass die Unehrlichkeit der Leineweber alt sei, weil ihm nur zwei Beweisstellen bis zum 16. Jahrhundert dafür bekannt geworden waren⁴. Auch andere haben geglaubt, erst in der Zeit des Niederganges der Gewerbe trete solche Ausschliesslichkeit hervor⁵. Die oben S. 35 ff. gesammelten Zeugnisse zeigen, dass sie schon mit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnt, und die Leineweber zu den am frühesten von ihr betroffenen

¹ Patriot. Phantas. I, Nr. 49, S. 369.

² II, 71, 3. Dieselbe Stelle befreit aber auch den kerkener (Küster), der doch nirgends zu den unehrlichen Leuten gerechnet wird.

³ Eisenhart, das Deutsche Recht in Sprichwörtern (Helmst. 1792), S. 92.

⁴ Handwerk S. 111.

⁵ Tuckermann S. 45. Dass in Münster die Müller nicht erst seit 1641 von den Zünften ausgeschlossen wurden, zeigt der Eingang des Beschlusses (nochmalen beschlossen) und die Berufung auf die uralten löblichen Gebräuche und die von den Vorelten angeerbten Statute und Freiheiten (Krumbholtz S. 154).

Gewerben gehören. Die Gewerbe der Müller, Leinweber und Schneider hatten das gemeinsam, dass der Besteller dem Handwerker Material übergab, ohne ihn bei dessen Bearbeitung oder Verarbeitung kontrollieren zu können. Die Erfahrung mochte oft gezeigt haben, dass der Empfänger einen Teil des Materials unterschlug oder sich davon mehr aneignete, als das Gesetz erlaubte. Das letztere galt von den Müllern, die den Mahllohn in natura empfangen und nicht mehr als die durch die Statuten bestimmte Quote nehmen durften¹. Die Mühlen galten im Mittelalter überhaupt als eine Art öffentlicher nicht im besten Rufe stehender Lokale. Ein verbreitetes Gerücht nannte man eine stratemeere unde molenmeere oder mollen- unde stovenmeere². Von unsittlichem Treiben in Mühlen reden alte Polizeiordnungen³. Die »Badstubenmäre« führt auf die Unehrllichkeit des Baders. Sie wird mit der allgemeinen Zugänglichkeit der Badstuben und dem losen Treiben, das in ihnen herrschte, zusammenhängen. Bei andern der Unehrllichkeit anheimfallenden Gewerben hat offenbar der Betrieb im Umherziehen den Anstoss gegeben. Zu einem soliden Handwerk gehört die Stetigkeit. Zu der Unehrllichkeit der Spielleute wirkte es mit, dass sie zu den fahrenden Leuten gehörten. Das Ziehen z. B. der Kesselflicker von Ort zu Ort, die vagabundierende Lebensweise erweckt den Verdacht unredlichen Treibens.

Am auffallendsten ist die Unehrllichkeit gewisser öffentlicher Beamten, wie die oben S. 36 erwähnte des Büttels. Aus den häufigen Strafdrohungen der städtischen Statute sieht man, dass er den Angriffen, Beleidigungen und Misshandlungen ganz besonders ausgesetzt gewesen sein muss⁴. So verdienstlich seine Tätigkeit für die öffentliche Ordnung war, so rächte sich doch

¹ Über die Festsetzung der matta vgl. Lüb. R. Hach II, 199, Schweriner R. bei Böhlau, Zeitschr. f. RG. IX (1870), S. 282. Frensdorff, das Lüb. R. nach seinen ältesten Formen (1872), S. 31.

² beruchiget, dat dan strate meere unde molen meere wäre: 1474 Philippi, Osnabr. Gildeurk. S. 52. Mnd. Wb. III, 114.

³ UB. der St. Braunschweig I, S. 416: Poiizeiordnung v. 1573 a. 111: »wurde ein eheman oder ehefrawe in unsern des rats mühlen, wenn sie dar malen ließen, ehebruch*treiben.«

⁴ Stralsunder Verfestungsbuch S. LXXXIV. Dortmunder Statut. S. 137.

die Volksanschauung für die Eingriffe in die persönliche Freiheit und Ungebundenheit des Einzelnen, für die niedern Dienste des Verhaftens, des Pfändens, des Strafvollzugs, die ihm oblagen, durch den Makel, den sie dem Berufe anhing. Gegenüber Polizisten und anderen Organen der öffentlichen Ordnung zeigten andere Zeiten als die naiven des Mittelalters das gleiche Verhalten. In Universitätsstädten lässt sich Ähnliches noch heute beobachten. Es fehlt aber nicht an Beispielen in den Stadtrechten, dass man sich der Stadtdiener gegen die Verunglimpfung durch die Volksmeinung annahm. So wenn die Goslarer Statuten die Zeugnissfähigkeit des Büttels anerkennen: welk bodel echt gheboren is unde sin recht hevet beholden, de mach wol tügen, dar men des bedarf¹.

Am entschiedensten prägt sich die volkstümliche Abneigung gegen die Beamten des Strafvollzugs aus in der Unehrllichkeit des Henkers, die sich auf den Scharfrichter übertrug. Der Fronbote des Sachsenspiegels, der über der verurteilten Schöffnenbaren Leib richtet, ist ein freier Mann, aus dem Stande der Pflegehaften, mit Grund und Boden angesessen². An seiner Ehrenhaftigkeit besteht kein Zweifel. Das, worin sonst deren Mangel am deutlichsten hervortritt, der Ausschluss vom Zeugnis, trifft ihn in keiner Weise³. Den Nachrichten der spätern Zeit charakterisiert ein Satz des Augsburgischen Stadtrechts, der mit den Worten beginnt: der hurensun der henker⁴. Die Erklärung wird darin liegen, dass das Hinrichten des Sachsenspiegels einen Bestandteil der allgemeinen dem Fronboten obliegenden Strafvollstreckung ausmachte, dagegen der Henker später an dem Hinrichten seinen besonderen bezahlten Beruf erhielt. Nach den Dieben, mit denen ihm sein Beruf am häufigsten zu schaffen machte, hiess er der «deifhenker»⁵. Schon das Brünner Schöffnenbuch aus der Mitte des

¹ Göschen 93²¹.

² Ssp. III, 55, 2; 61, 3; 45, 5.

³ Ssp. II, 22, 1 u. 2.

⁴ Nicht in dem Stadtbuche des 13. Jahrhunderts (Meyer S. 70), sondern erst in den spätern, von Walch veröffentlichten Statuten. Die Stelle abgedruckt bei Lexer, Mhd. Wb. I, 1392.

⁵ Münstersche Schmiedegilde 1573: »unse gildebrodere sollen gine knechte to werke setten, dat eines deifhenkers kint oder eines papen kint [were] (Krumbholtz S. 337).

14. Jahrhunderts, das die Zeugnisfähigkeit dem praeco zu- und dem tortor sive suspensor abspricht, fragt weshalb, wer »faciat actum juri et judicio necessarium, et sine quo justitia finem debitum sortiri non possit«, gleichwohl »tamquam infamis« vom Zeugnis zurückgewiesen werde. Es antwortet sich selbst: »quia ratione avaritiae et lucri temporalis pretio conductus voluntarie tamquam desperatus homicidam se facit et constituit«¹, eine Stelle die zugleich ein Licht auf die Leute wirft, die sich solchem Berufe zu widmen pflegten.

Dem Henker werden schon in alten Quellen allerlei weitere Beschäftigungen neben seinem Hauptamte zugewiesen. Er muss z. B. der fahrenden Fräulein pflegen und die sprachuser furben (die Abtritte austragen)², so dass über den Geruch, in dem er stand, kein Zweifel sein konnte. Zu den mancherlei unsauberen Aufgaben, die ihm oblagen, gehörte das Abdecken oder Abhäuten gefallener Tiere (excoriare). Statt des Wortes Abdecker, das dem Mittelalter fremd, werden Namen wie Filler, Caviller, Schinder gebraucht. Früh kommt im Neuhochdeutschen Wasenmeister auf: von wasem (Rasen), dem Platze für das Abdecken, weshalb auch gleichbedeutend Feldmeister gebraucht wird. Die Reichspolizeiordnung von 1530 stellt Feldmeister mit Züchtiger, Nachrichten und Abdecker zusammen³. Diese sprachliche Gleichsetzung weist schon darauf hin, dass man auch rechtlich den Nachrichten und den Abdecker nicht unterschied, den einen wie den anderen zu den unehrlichen Leuten zählte.

Von dem Gesichtspunkte der unsauberen Beschäftigung aus rechnete man in die gleiche Kategorie die Bachkehrer, Gassen- und Gossenfeger und dergleichen Leute. Das wurde weiter gesponnen. Jedes Befassen mit dem Unreinen verfiel dem Tadel, machte den Handelnden selbst unrein und der Genossenschaft ehrlicher Männer unwert, auch wenn es gar nicht gewerbmässig, im Zusammenhange eines Gewerbebetriebes oder um Lohnes willen, sondern zufällig, vereinzelt geschehen war. 1485 weigerten die

¹ Rössler, Brünner Schöffenbuch c. 691, S. 318.

² Augsburger Stadtbuch S. 71.

³ RA, II, 339. Die Bezeichnungen Racker und Schoband für den Scharfrichter oder dessen Knechte (Mnd. Wb. III, 411, IV, 107), scheinen in mittelalterlichen Quellen seltener gebraucht zu sein. Das unvollständige Zitat zu schoband ist Waitz, Wullenwever II, 349.

Lübecker Krämer einem Manne die Aufnahme, weil er bezüchtigt wurde, »eynen doden vorrichteden man ut deme watere gewisschet unde upgetogen (to) hebben«. Der Rat, an den die Beschwerde ging, entschied für die Zulassung, nicht weil er den Inhalt der Bezüchtigung verwarf, sondern weil ihm die Unschuld des Bezüchtigten genügend bewiesen war¹.

Der Berufsmakel, der Unehrllichkeit zur Folge hat, umfasst Hantierungen sehr verschiedener Art. Man darf, um zu einer Übersicht zu gelangen, zwei Kategorien anwenden, die Thöl einmal für einen beschränkten Teil von Gewerbetreibenden unterschieden hat: unsaubere und unlautere Subjekte². Zu den Beschäftigungen ersterer Art würden ausser allen den unreinlichen Betrieben, die genannt sind, auch die gehören, die mit dem toten Körper von Menschen oder von Tieren, die nicht vor dem Messer gefallen sind, in Berührung bringen³. Unlauter würde alles das umfassen, was den Verdacht unredlichen Erwerbs nach der damaligen Volksmeinung erregte. Die Gruppierung ist nicht vollständig; aber es fällt schwer, rationell zu ordnen, was zum guten Teil irrationell sich gebildet hatte.

Die unehrlichen Berufe schlossen von Zünften aus. Bei einigen derselben ergab sich aber neben der negativen Wirkung noch eine positive, eine Verpflichtung zu Diensten, die, von ehrlichen Menschen gemieden, ihnen zum Hohn auferlegt wurden. So wenn in einem hessischen Weistum (15. Jahrhundert?) bei Errichtung eines Galgens die Müller ihn zu machen und die Leinweber ihn zu heben verpflichtet wurden⁴. Eine Obliegenheit der Art muss weit verbreitet gewesen sein und sich lange erhalten haben; noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde daraus ein Vorwurf gegen die Leinweber abgeleitet und der grosse Kurfürst genötigt, dagegen einzuschreiten⁵.

Den grimmigen Humor, der diese Dinge erfasste, spiegeln Verse wieder wie:

¹ Pauli, Lüb. Zustände III (1878), S. 142.

² Thöl, Handelsrecht⁶ (1879), S. 165 mit Bezug auf deutsche Gewerbeordnung, § 57.

³ Thudichum, Gesch. des Privatrechts S. 203.

⁴ Grimm, Weist. III, 374.

⁵ Unten Abschnitt 6.

was hat der Schneider für Hochzeitgäst?
Schuster, Schneider, Leineweber,
Schindersknecht und Totengräber¹.

oder die Schilderung einer Nürnberger Hochzeit vom J. 1506, bei der das Brautpaar der huntslaherin schwester und der schelm-schinter bildeten, und die Hochzeitsgäste, die beim Kirchgang vorangingen, der Henker und sein Weib, der lebe und seine Hausfrau, der Hundefänger und sein Weib, die zwei Totengräber zu St. Lorenz und zu St. Sebald, sunst vil hurn und puben und wenig frumer leute waren².

5. Rückblick.

Wir halten hier inne. Ehe wir das Gebahren der Zünfte bis in die Zeit des Reichsschlusses und Justus Möser verfolgen, forschen wir den Gründen nach, welche die Zünfte zu ihrer Exklusivität führten.

Die Zunftordnungen mit ihren rigorosen Eintrittsbedingungen zeigen das Handwerk in einem neuen Lichte: als den Wahrer der Reinheit. In den Eheschliessungen, in dem geschlechtlichen Leben, in der gewerblichen Tätigkeit, in der körperlichen Handtierung: überall dringt es auf Reinheit. Man hatte ein Sprichwort: die Ämter und Zünfte müssen so rein sein, als wären sie von den Tauben gelesen. Das Sprichwort ist nicht alt; der früheste, der es erwähnt, ist David Mevius³, aber es bezeichnet ganz gut den Grad der Prüfung und Ausmusterung, welchen die Zünfte

¹ Schade, Handwerkslieder (1864), S. 263.

² Nürnbn. Chron. V, 705. leb (Löwe) war in Nürnberg eine Bezeichnung für den Gehülften des Scharfrichters.

³ Mevius, zur Zeit Syndikus in Stralsund, in einem 1651 für die Stettiner Schustergilde abgegebenen Responsum. (Comment. in jus Lubec. (1700), Anhang S. 59). Die Gilde hatte einen Mann aufzunehmen geweigert, der, eine von ihm geschwängerte Schusterswitwe zu ehelichen bereit, sich unter Verschweigung der Schwängerung bei der Gilde gemeldet hatte. »Inter opificium collegia honestatis rigidissima placet observantia« — fügt Mevius hinzu — »quae multis in locis in proverbium abiit ut dicatur: die Aempter und Zünfte in den Städten müssen so rein sein, als wenn sie von Dauben gelesen«. Es ist so rein, als hätten die Tauben erlesen, wird als ein Ausspruch Luthers, Grimm, Wb. XI, 167 zitiert.

bei der Aufnahme in ihre Mitte beobachten wollen. Wie kam grade dieser Stand, der unterste in der sozialen Gliederung, zu solch vornehmer Ausschliesslichkeit, die zu dem wirtschaftlichen Zweck, dem er diente, in gar keiner Beziehung stand? Rationalistischere Zeiten wie die des Preussischen Landrechts machen zur allgemeinsten Vorbedingung, dass ein Lehrling »nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder eines offenbaren Mangels an Verstandeskräften zur Erlernung des Handwerks, dem er sich widmen will, untauglich sei¹«. In den mittelalterlichen Ordnungen findet sich nur selten dazu ein Vorbild: »dat in deme ampmete der scrodere numment schal leren (= lernen), de hinket edder ghebreke heft in sinen ledematen«; sind sie anderswo zugelassen, so können sie in Greifswald »eres sulves nicht werden«, nicht selbständig werden².

Stehen die verschiedenen Ausschliessungsgründe, die wir kennen gelernt haben, dem Zweck des Handwerkes an sich fremd gegenüber, so wird unsere Aufgabe die, den historischen Zusammenhängen nachzuforschen, die zu ihrer Ausbildung geführt haben. Die Untersuchung soll für die beiden Klassen der unechten Leute, die wegen Geburtsmakels und die wegen Berufsmakels Rechtlosen, gesondert geführt werden.

Die Rechtlosigkeit der unehelichen Kinder hat man lange für einen Grundzug des ältesten germanischen Rechts gehalten. Diese Ansicht ist zuerst für das nordgermanische Recht erschüttert worden. Deutsche Rechtslehrer in Kiel, die am ehesten mit nordischem Recht sich zu beschäftigen Anlass hatten, wie Falck und Wilda, haben damit begonnen³; ausführlich widerlegt ist dann die Ansicht in neuerer Zeit durch Konrad Maurer⁴. Aber auch in Deutschland bestand jene Rechtlosigkeit nicht, weder im Erbrecht noch in den übrigen Gebieten des Rechts. Die höchste Würde des Staats war unehelich Geborenen nicht verschlossen⁵. Arnulf von Kärnthen, der Enkel Ludwigs des Deutschen, 887

¹ Teil II, Tit. 8, § 281.

² Greifsw. Schröder 1418. ZR. II, 139.

³ Falck, Schlesw.-Holst. Privatr. IV (1840), S. 281; Wilda, Z. f. Deutsches R. XV (1855), S. 237 ff.

⁴ Sitzungsberichte der Münchener Akad. 1883, S. 3 ff. .Oben S. 8.

⁵ Brunner in der Savigny-Zeitschr. 17 (1896), S. 1 ff.; 23 (1902), S. 198 ff.; W. Sickel das. 24 (1903), S. 110 ff.

zum fränkischen Könige erwählt, war der uneheliche Sohn des Königs Karlmann aus der Verbindung mit einer vornehmen Frau Liutswinda¹. Der Sieger von Hastings, der Eroberer Englands, nannte sich selbst in seinen Urkunden: ego Wilhelmus cognomine bastardus². Nicht anders auf den tieferen Stufen der gesellschaftlichen Gliederung. Im langobardischen wie in den nordgermanischen Rechten war den Kebskindern eine gewisse Erbberechtigung auch gegen den Vater und die väterlichen Verwandten zugestanden³. Ist die prinzipielle Rechtlosigkeit der Unehelichen demnach keine Nachwirkung des ältesten Rechts, so wird man sie mit Brunner als ein Erzeugnis der nachfränkischen Entwicklung anzusehen haben⁴. Von welcher Seite her die Einwirkung auf das Recht kam, verrät die Liste der Rechtlosen in dem oben Seite 35 angeführten Kapitular: »histriones, nugatores, manzeres, concubinarii, ex turpium feminarum commixtione progeniti« durch ein Wort. Die Kirche erneuerte die biblische Vorschrift: non ingrediatur manzer hoc est de scorto natus in ecclesiam Domini usque ad decimam generationem, Mos. V 23,2⁵. Konnte die Kirche, welche sich den Zöllnern und Sündern nicht verschloss, das Verbot auch nicht wörtlich durchführen, so vermochte sie doch ihrem Urteil über die Sündhaftigkeit ausserehelicher Geschlechtsverhältnisse und die Verworfenheit ihrer Sprösslinge Eingang zu verschaffen.

Die Herkunft aus der Sünde war nicht der Vorwurf, den das deutsche Recht dem Unehelichen machte, sondern die Unsicherheit seiner Abstammung. Es verlangte von der Eheschliessung Öffentlichkeit. Dass die ältesten Nachrichten die Eheschliessung vor der Sippe stattfinden lassen, bildet keinen Widerspruch gegen die Öffentlichkeit⁶; man kann sie nicht mit der Haustrauung zusammstellen, wie Sohm will⁷. Die Sippe nahm in der ältesten

¹ Waitz, Verfassungsgesch.² III, 280, V, 26. Dümmler, Ostfränk. Reich II, 141, 304.

² Grimm, Wb. I, 1150. Lappenberg, Gesch. v. England II, 47.

³ Schröder, RG.⁴ S. 304, 330. Brunner RG.² I, 110.

⁴ Brunner, RG. II, 597⁴⁷.

⁵ Auch in Benedictus Levita II, 49 (MG. LL. II^b, S. 70) aufgenommen.

⁶ Brunner, RG. I², 98, 126.

⁷ Trauung und Verlobung (1876), S. 33.

Zeit öffentlich-rechtliche Funktionen wahr, wie sie auch unehelich Geborne legitimierte¹. Der Ehemann soll seine Frau zu Kirchen und Strassen geführt haben (ob. S. 21); die kirchliche Einsegnung fand in *valvis ecclesiae* statt. Die feierliche Bettbeschreitung geschah in Begleitung der Hochzeitsgäste: eine Sitte, an der nicht bloss lange im hohen Adel, auch im Handwerkerstande noch des 17. Jahrhunderts festgehalten wurde². Das uneheliche Kind ist durch das Dunkel, das über seiner Herkunft schwebt, belastet, Hornung (*horning*) ist eine Bezeichnung des norwegischen und des friesischen Rechts für einen unehelichen, d. h. im Horn, im Winkel erzeugten Sohn³. Um deswillen erfuhr es Zurücksetzung oder Ausschliessung im Rechte, insbesondere im Erbrechte, das ein Familienrecht war. Die Kirche in Erfüllung ihrer sittlichen Aufgabe schritt mit scharfer Zucht nicht bloss in ihrem eigenen Bereich gegen die ausserehelichen Geschlechtsverbindungen ein. Nach Kräften suchte sie ihre Auffassung und deren Konsequenzen in allen Gebieten des Rechts zur Geltung zu bringen. Für den Stand der Geistlichen bildete sie die *irregularitas ex defectu natalium* aus (oben S. 26); ihr Einfluss sorgte dafür, dass eheliche Geburt Vorbedingung auch für die Bekleidung anderer öffentlicher Ämter und den Genuss verschiedener Rechte wurde. Darf man aber um deswillen der Kirche auch einen Anteil an der Aufnahme des gleichen Grundsatzes in das Zunftrecht beimessen? Es verbietet sich das aus mehr als einem Grunde. Der Zusammenhang,

¹ Brunner S. 119, 131. v. Amira, *Grundr. d. germ. R.*² (1897), S. 109.

² Im Bremer Schusteramt mussten die Amtsbrüder (d. h. die Mitglieder der Gilde) »nach öffentlich gehaltenen Kirchgang, beschehener Einsegnung und ordentlicher Copulation durch die Hand des Priesters in Beisein der Amtmeister in das Ehebett treten und pro more et consuetudine der Stadt Bremen gesetzt werden«. Das hiess die Bettsetzung, und, als sie nachher mit sechs Mark abgelöst wurde, die Bettbringung. *Prozessschrift von 1618 bei Böhmert* S. 108. — Auch in Lübeck soll erst 1612 die symbolische Bettbeschreitung eingeführt sein. Weinhold, *Frauen* I, 399.

³ Grimm, *RA.*⁴ I, 655. In der *lex Rom. Raetica Curiensis: naturales filius id est de concupina qui nos ornongus dicimus* *MG. LL. V* (ed. Zeumer), 343¹⁵; dazu ders. in der *Savigny-Zeitschr.* IX (1888), S. 5. Hornungsgabe in friesischen Rechtsquellen für eine unechten Kindern gewährte Schenkung: Wilda, *Zeitschr. f. Deutsches Recht* XV, 294; v. Amira, *Erbenfolge* (1874), S. 194.

der zwischen den Zünften und der Kirche bestand, ist bekannt. Eine jede Handwerker-genossenschaft legte ihren Mitgliedern neben anderen auch gottesdienstliche Verpflichtungen auf; jede Zunft hatte ihren Altar, ihren Heiligen; manche eine eigne Kapelle. Aber ein besonderes Interesse, das die Kirche an Gewährung oder Versagung der Zunftrechte genommen hätte, ist nicht abzusehen, wenn man nicht statt dessen das allgemeine Bestreben der Kirche gelten lassen will, den Unehelichen möglichst zu benachteiligen und dadurch indirekt von der Eingehung ausserehelicher Geschlechtsverbindungen abzuschrecken. Eine Auffassung, die der Kirche sicherlich nicht fremd war. Die Glosse des Sachsenspiegels begründet die Erbunfähigkeit der Pfaffenkinder und der unechten Kinder mit den Worten: davon vorginge dan die e, die God selven makede¹. Was aber gegen Herleitung der Zunftbeschränkungen aus kirchlicher Quelle spricht, ist dass die Kirche bei aller Opposition gegen aussereheliche Geschlechtsverhältnisse ein Heilmittel gegen deren Folgen besass und grade dieses von den Zünften verworfen wurde. Sie übernahm das aus dem römischen Recht überkommene Institut der Ehelichmachung durch die nachfolgende Eheschliessung der Erzeuger und erweiterte es dahin, dass nicht mehr bloss Concubinenkinder, sondern alle unehelich Geborenen, falls sie nur nicht aus einem verbrecherischen Verhältnis (Ehebruch oder Blutschande) stammten, legitimierbar wurden. Diese durch die berühmte Decretale Papst Alexanders III. von 1179: *Tanta est vis matrimonii eingeführte legitimatio per subsequens matrimonium* war es aber, die bei den Zünften fortdauernd Widerstand fand. Sie schlossen uneheliche Kinder schlechterdings aus, auch die legitimierten. Hätte die Kirche einen Einfluss auf die Aufnahmebedingungen der Zünfte geübt, so würde sie doch vor allen Dingen ihrer Heilung der unehelichen Geburt Eingang verschafft haben.

Man hat auch die Städte zu Urheberinnen jener Beschränkung der Unehelichen machen wollen². In ihrer Sucht sich abzuschliessen sollten sie die doppelte Schranke errichtet haben: einmal dass jeder Handwerker vor dem Eintritt in eine Zunft das

¹ Glosse zu Ssp. III, 45, 9, aufgenommen in das Berl. Stadtbuch (oben S. 25).

² Stahl, Handwerk S. 95.

Bürgerrecht erwerben musste, und zweitens dass das Bürgerrecht jedem unehelich Gebornen versagt wurde. So richtig der erste Satz ist, so wenig ist der zweite als allgemein gültig erweisbar. Der erste ist häufig genug in Statuten und Zunftrollen bezeugt¹; der zweite pflegt in den Lehrbüchern vorgetragen zu werden, hat aber doch nur eine schwache Stütze an dem theoretischen Ausspruche eines Rechtsbuches des 14. Jahrhunderts². Wenn er allgemeine Geltung hatte, warum forderten denn noch so oft Statuten eheliche Geburt für die Gelangung in den Rat?³ In den städtischen

¹ Dass in Hildesheim das Schuhmacheramt mit der eigenen Mitgliedschaft zugleich das Bürgerrecht dem Eintretenden gewährt haben sollte, wie M. Hartmann, *Gesch. der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim* (1905), S. 53 aus H. Brandis S. 60¹⁸ entnimmt, erscheint mir in Ermangelung weiterer Beweise bedenklich. Die zitierte Stelle kann bedeuten, dass die Schuster 1484 bloss eine Befreiung von der Verpflichtung, ein Bürgergewingeld zu bezahlen, durchsetzten.

² Stobbe, *Privatrecht I*², S. 406; Gierke, *Privatrecht I*, 418 u. 420. Ihre Quelle ist Rb. nach *Distinct. V, 2, dist. 1*: »wer burgerrecht in wihbilde wel gewinnen adder irwerben, der sal elich geborn sin unde sal daz bewisen mit kuntschaft benanter lute adder mit guten uffen briefen«. Die Forderung der ehelichen Geburt für die Erwerbung des Bürgerrechts als Bedingung aufzustellen, lag nahe durch den praktischen Zusammenhang zwischen der Erwerbung beider Rechte. Verfolgten doch die meisten Gesuchsteller bei ihrer Bewerbung um das Bürgerrecht den Zweck, sich in der Stadt durch ein Gewerbe zu ernähren. Auch für das neuere Recht lassen sich nur einige Städte aufführen, die die Gewinnung des Bürgerrechts Unehelichen versagten. Höpfner, *Institut.-Commentar*⁶ (1798), S. 87: in Deutschland gibt es Gattungen von Menschen, die, ob sie gleich nichts unerlaubtes und schändliches begingen, doch verächtlich waren und weder in Gilden oder Zünfte noch zu öffentlichen Ämtern zugelassen wurden, ja an einigen Orten nicht einmal das Bürgerrecht bekommen konnten. Ebenso Wilda, *Zeitschr. f. Deutsches Recht IV*, 285.

³ Lüb. UB. I, S. 6: »wie settet ok, dhat men nemene te in den rat, he ne si echt, van vrier bort unde nemans eghen . . . unde ok nicht si gestliker lude ofte papen sone«. In der Hamburger *Detmar-Hs.*: ». . . he scal sin godes ruchttes, echt unde recht unde vry geboren«. (*Städtechron. XIX, Lübeck I*, hg. v. Koppmann S. 21). Den wahren Charakter dieser angeblichen Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen habe ich dargelegt *Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1876*, S. 136. *Brem. Statut v. 1330* (*Brem. UB. II, Nr. 313*): »so welc man, de des werdich were, de ratman wolde werden, de schal wesen borgere wry boren unde echte boren«.

Verfassungskämpfen spielt die Forderung der Ehelichkeit, wie unten zu zeigen, eine grosse Rolle. Wie hätten die Zunftrollen das echt und recht immer wieder zu betonen nötig gehabt, wenn schon dem Erwerbe des Bürgerrechts derselbe Riegel vorgeschoben gewesen wäre?

Stammte demnach das Dringen auf Ehelichkeit nicht von aussenher, war sie den Zünften nicht durch eine übergeordnete Autorität auferlegt, so ist bei ihnen selbst nach den Motiven zu suchen. Aus ihrem eigenen Schosse muss sich die Exklusivität entwickelt haben.

Die Bestimmungen der Zunftrollen, welche »echt und recht« zur Bedingung der Zunftfähigkeit machen, können sich auf zweierlei uneheliche Kinder beziehen: auf die eigenen der Handwerker und auf die anderer Stände. Es ist nicht bekannt, dass im Handwerkerstand aussereheliche Geschlechtsverbindungen besonders oft vorkamen, uneheliche Kinder eine so häufige Erscheinung waren, dass man als ein Zuchtmittel gegen die eigenen Genossen strenge Normen hätte ergreifen müssen. Als die zunehmende Erschwerung des Meisterwerdens viele Gesellen langehin zur Ehelosigkeit zwang; mochten wilde Ehen sich häufiger finden; aber die Forderung des »echt und recht« wird schon im 13. Jahrhundert gestellt, während die gesteigerten Anforderungen an das Meisterwerden kaum früher als im 15. Jahrhundert zu belegen sind. Haben jene Ausschliessungsgründe ihren Ursprung nicht in den Verhältnissen des Handwerkerstandes selbst, so muss sich ihre Spitze gegen die übrigen Stände richten, deren uneheliche Kinder sich die Zünfte vom Leibe halten wollten. Dass Ritter, dass Bauern uneheliche Kinder aus ihren Kreisen in Handwerken unterzubringen suchten, mag immerhin vorgekommen sein. Aber nicht vereinzelte, nur häufigere Erscheinungen des sozialen Lebens können gesetzgeberische Massregeln wie die bezeichneten veranlassen haben. Ihre Absichten mussten sich gegen den Stand richten, mit dem die Handwerker in der Stadt vereinigt lebten: gegen die Kaufleute. Sie mochten geneigt sein ihre unehelichen Sprösslinge von sich abzuschieben und dem Handwerk aufzudrängen. Die Kaufleute der Zeit, die ihr Beruf zu häufigem und langdauerndem Aufenthalt im Ausland nötigte, waren wegen ihrer lockeren Lebensweise bekannt. Die Erzählungen des Mittelalters wählen zu

Helden verliebter Abenteuer besonders gern Kaufleute. Ein unhöflicher niederdeutscher Reim: koplude loplude hat die Erinnerung daran festgehalten¹. Die norddeutschen Stadtrechte, die Hanserezeesse enthalten früh Bestimmungen über Bigamie und fälschliches Ansprechen um die Ehe². Die Testamente der Lübecker Bergenfahrer, »mine dochter in Bergen«, die darin bedacht wird, bezeugen das häufige Vorkommen unehelicher Kinder³. Der Augsburger Chronist Burkard Zink, der Handel nach Venedig trieb, berichtet in seiner Selbstbiographie ganz unbefangen, wie er sich nach dem Tode seiner Frau »ains torenden freulins understanden« und mit ihr zwei Kinder zeugte⁴. Der Kaufmann Lukas Rem aus Augsburg verzeichnet in seinem Tagebuch seine ledigen Kinder, die er mit einer Margareth von der Borch in Antorf (Antwerpen) zeugte und die ihm nach Augsburg nachfolgten⁵.

Zur rechten Würdigung der gegen die Unehelichen sich richtenden Zunftnormen ist weiter Zeit, Ort und Art ihres ersten Vorkommens zu beachten. Die ältesten Zeugnisse des Zunftrechts erwähnen sie nicht; im südlichen Deutschland treten sie seltener und später als im Norden auf. Sie finden sich zuerst in einer Zeit, da das Landrecht Milderungen in der Behandlung der Unehelichen zuzulassen anfang. Schon dem Verfasser des Sachsenspiegels war die Ansicht begegnet: »dat nen kint siner muder keveskint ne si«, wenn er sie auch als unberechtigt zurückwies⁶. Der Schwabenspiegel kennt beide Arten der Legitimation Unehelicher, und wenn er auch der per rescriptum principis nur beschränkte, gesteht er doch der per subsequens matrimonium volle Wirkung zu⁷. Die norddeutschen Stadtrechte, die aus der Familienlosigkeit des Unehelichen zuerst die starre Konsequenz gezogen

¹ Brem.-nieders. Wb. II, 843 mit der Erklärung, Kaufleute kommen leicht in Gefahr auszutreten. Grimm, Wb. V, 338 (Hildebrand) und mein Aufsatz in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1878, S. 58.

² Hanserezeesse I, 1, S. 4 und mein Aufsatz in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1871, S. 17 ff.

³ Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer (Hans. Gesch.-Qu. N. F. Bd. II [1900]), S. CXLIII, S. 49, 52; vgl. Nr. 16, 32, 43, 53.

⁴ Städtechron. V (Augsburg 2), 139.

⁵ Oben S. 25.

⁶ I, 51, 2.

⁷ Art. 47 u. 377.

hatten, ihm aktive und passive Erbfähigkeit abzusprechen, geben jetzt soviel nach, dass seine Verwandten ihn beerbten¹.

In den frühesten Zeugnissen erscheint die Zunftstrenge nicht, wie sie nachher immer auftritt, als etwas altüberliefertes, von jeher feststehendes, sondern als etwas neues, noch unsicheres. Die bisherige Übung war schwankend; durch die Norm der Zunftordnung soll der bestehenden Unsicherheit ein Ende gemacht werden. Als der Hildesheimer Rat 1328 den Kürschnern die Innung verleiht, heisst es: *dicimus eciam quod exnunc filius illegitimus in eorum non debet recipi unionem*². In Braunschweig vereinbarten 1325 die Beckenwerken unter sich: dat se nene unechte kyndere mer liden ne willen in orer ghilde, unde enwillen dar nenerleye bede mer vore hebben: sie wollen also auch keinerlei Verwendung oder Fürsprache für die Aufnahme eines unehelichen Kindes zulassen³. 1388, nachdem die Stadt tiefgreifende Umgestaltungen ihrer Verfassung erfahren hatte⁴, kehrt die Satzung in der Form wieder: ok heft de ghemeyne rad over en ghedraghen myd den beckenwerchten, dat se na deseme daghe mer neyne unechte kyndere in orer gilde nemen schullen umme nemandes bede willen⁵. Das S. 26 benutzte Statut der Goslarschen Kaufleute deutet in seinem Nachsatze an, dass man nicht blos wie in Braunschweig durch gute Worte, sondern auch durch Geld versuchte, Unehelichen die Aufnahme in die Gilde zu verschaffen. In einer Reihe von Frankfurter Zunftgewohnheiten, deren Aufzeichnung 1355 dem Rate übergeben wurde, kehrt der Satz wieder: auch ensal keyn meister

¹ Goslar S. 8²⁸ u. 129. »Neyn man de unecht geboren is mach erve nemen; unechtes mannes erve mach me nemen« Braunschweiger StR. 1402 a. 137. Das 50 Jahre ältere Leibnitianum IV, 12 kennt die zweite Hälfte des Satzes noch nicht. Das lübische Recht hat schon anderthalb Jahrhunderte früher den Satz: »qui natus est de concubina, nullam percipiet hereditatem, suam vero hereditatem propinquiores sui percipient«. Hach I, 11 (vgl. II, 7). Auch hier geht ein Statut voraus, das sog. lüb. Fragment, dem die Worte suam usw. fehlen. Frensdorff, Das Lüb. R. nach seinen ältesten Formen S. 33.

² UB. I, S. 433.

³ UB. III, S. 116.

⁴ Hänselmann, Städtechron. XVI, S. XL.

⁵ Statut v. 1388, feria VI post Oculi (6. März). Hs. Sammlg. des Braunschw. Stadtarchivs Bl. 4b.

under uns nemen kein geld, das man heizset das hurensones geld¹. Die Deutung auf eine Zahlung, um die Aufnahme eines Unehelichen zur Lehre bei einem Meister zu erlangen, liegt nahe genug².

Aber nicht blos in einzelnen Fällen und aus persönlichen Gründen opponierte man der Zunftstrenge, als sie im 14. Jahrhundert eindrang, auch aus sachlichen Motiven und im Wege der Gesetzgebung trat man ihr entgegen. Ein wenig beachteter Artikel des Braunschweigschen Stadtrechts lautet: *eyn unecht sone, de sek wol handelet, de mach wol gyldde wynnen*³. Zuerst im Leibnitianum vorkommend, gehört er zu den etwa seit 1330 neu erwachsenen Statuten, die die nach der Mitte des Jahrhunderts abgeschlossene Sammlung in sich aufnahm⁴. Von hier ging er wörtlich in das Stadtrecht von 1402 wie in die Statuten von Einbeck über⁵. Aber er war weder von Bestand noch durchdrang er die Praxis. Die Innungsartikel der einzelnen Zünfte enthielten die entgegengesetzte Norm und gingen ihm vor. In den grossen politischen Kämpfen, die Braunschweig im 15. Jahrhundert erschütterten, spielt die Forderung der Ehelichkeit wiederkehrend eine Rolle. In den »grossen Brief« von 1445, die Urkunde des ersten Sieges, den die Innungen über die regierenden Geschlechter errangen, wurde der Satz aufgenommen: *we unecht is edder van eynem unechten geboren edder eyne husfruken neme edder hedde to der ee, de unecht were edder der or vader edder*

¹ Die Rollen der Steindecker, Zimmerleute, Steinmetzen, nicht die elf übrigen Zunftrechte, enthalten gleichlautend diese Bestimmung. Boehmer, C. dipl. Moenofrancof. S. 645—647.

² Stahl, Handwerk S. 96.

³ Leibn. II 27. Rive, Zeitschr. f. Rechtsgesch. III (1864) S. 210, erwähnt die Stelle. Stahl (der Professor in Giessen war), Handwerk S. 97, kennt sie aus dem Giessener Manuskript des Braunschweigschen Stadtrechts, in dem ich die Vorlage Leibnizens für seinen Abdruck in den SS. rer. Brunsvic. III nachgewiesen habe. Stahl setzt es irrig in das Jahr 1232, weil das von einer späteren Hand auf dem Titelblatte steht. S. 104 wirft er die Hs. zusammen mit einer der im UB. der St. Braunschweig I abgedruckten Formen. Die Zitate sind durchgehends fehlerhaft. Ich darf wohl bemerken, dass mir die Stelle in Stahls Buch erst bekannt geworden ist, nachdem meine Abhandlung (Studien z. Braunschwg. StR. I) längst veröffentlicht war (Gött. Nachr. 1905 Heft 1).

⁴ Braunschw. Studien I S. 47.

⁵ St. 200. Einbeck Art. 157 (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1899, S. 358).

moder unecht geboren were, den scholde me in den rad nicht nemen¹. Die gleiche Tendenz verfolgen zwei andere Artikel desselben Vertrages: wolde ok de rad wene holden in studiis, dat scholden wesen unser borger kindere echt unde recht geboren, de sek wol regereden; we unecht geboren were, deme en scholde me des rades leen nicht lenen². Dinge, wie die hier reprobieren, mochte sie auch die von politischen Kämpfen unzertrennliche Übertreibung zu verbreiteten, häufigen Kalamitäten aufbauschen, mussten vorgekommen sein. Man empfand sie als Missbräuche und machte deren Abstellung zu einer der Friedensbedingungen. Die Partei, von der die Beschwerde erhoben wurde, kann nur die der Handwerker gewesen sein. Darauf weist schon die formelle und materielle Übereinstimmung mit dem hin, was die Zunftordnungen für ihre eigenen Mitglieder verlangten. Was für ihre innern Verhältnisse durchgesetzt war, sollte auch für den Rat gelten. Die Zünfte übernahmen die Rolle der Beschwerdeführer nicht aus idealer Begeisterung für Sittlichkeit und Ehrbarkeit. Es handelte sich um einen politischen Kampf; das Ziel, das man treffen wollte, war der Gegner. Er bot diese Blößen dar, und deshalb wandte man sich gegen sie. Mätressenwesen und Nepotismus scheint von jeder Art aristokratischen Wesens, auch des städtischen, unzertrennlich. Einer Strafbestimmung des Braunschweigschen Stadtrechts über Entführung hat ein Leser früh die Glosse beigefügt: dhe ghewalt geyt dicke vor dat recht³. Auch in Köln wurde die Forderung, die Ratsmitglieder müssten ehelich geboren sein, in einer revolutionären Bewegung wenn auch nicht zuerst gestellt, doch erneuert. Der Verbundbrief von 1396, der die demokratische auf Ämter und Gaffeln gegründete Stadtverfassung durchführte, schloss von der Ratsfähigkeit aus: dye eyn bastart off yemans eigen off ouch in dem banne sij⁴. Schon seit der Mitte des

¹ UB. I Nr. 88 § 9 (S. 227).

² Dazu vgl. oben S. 53: sek wol handelen und »se regere et tenere laudabiliter et honeste« in der Urk. v. 1355 bei Keutgen S. 414; sik unerliken handelen Brem. Statut v. 1330 (UB. II, Nr. 313).

³ a. 29 (S. 228). Der zweite Satz kehrt im Rezess von 1488 a. 72 (S. 256) wieder. Hänselmann, Städtechron. XVI, S. XLIX und 87.

⁴ Braunschwg. Studien I S. 27.

⁵ Stein, Akten z. Gesch. der Verfassg. u. Verwaltung der St. Köln I (1893) Nr. 52 § 7 S. 193. Hegel in Städtechron XIV S. CLVIII ff.

13. Jahrhunderts hatten Ratsverordnungen darauf gedrungen, dass zu Schöffen keine unehelich Geborne oder doch nur solche, die legitimiert worden, gewählt würden. Man muss sich in der Praxis über Bestimmungen wie diese hinweggesetzt haben, wenn man sie jetzt neu einzuschärfen für nötig hielt. Was auf seiten der Männer das Leben mit »amyen«, war auf der der Frauen die Buhlschaft mit den Pfaffen. In den Schriften, welche Gilden und Gemeinheiten Braunschweigs über den ihnen vorgelegten Entwurf einer Kirchenordnung 1528 dem Rate einreichten, wurde über das Laster des Ehebruchs und der Hurerei geklagt, dem bei Hohen und Niederen gesteuert werden soll, ohne Ansehen der Person. Ganz besonders wird dabei auch der Pfaffen gedacht, »die unserer Bürger Ehefrauen bei sich haben«¹.

Als in der Zeit der kirchlichen Reformation in Braunschweig eine Revision des bisherigen Stadtrechts angestellt wurde, fiel ihr jener humane Satz, der einen Unehelichen, der sich untadelig benahm, zunftfähig machte, zum Opfer. Die Reformation von 1532 nahm zwar den ganzen van der inninghe unde van den gilden überschriebenen Abschnitt aus ihrer Vorgängerin und fast wörtlich herüber, aber den den Eintritt von Unehelichen in die Zünfte begünstigenden Artikel liess sie weg². Dabei zeigt die Stadtrechtsreformation sonst das entschiedene Bestreben, die privatrechtliche Lage der Unehelichen zu bessern. So legte sie ihnen namentlich die Fähigkeit bei, Mutter und mütterliche Verwandte zu beerben, wo das St.R. von 1402 noch streng an der aktiven Erbunfähigkeit der Unehelichen festgehalten hatte³.

Braunschweig mit seinen reichen Zunftüberlieferungen bietet ein lehrreiches Beispiel der ganzen Bewegung. Das Zunftrecht mit seiner Ausschliessung der Unehelichen, wenn auch an einzelne Sätze des deutschen Rechts, wie es sich in der nachfränkischen Zeit entwickelt hat, anknüpfend, darf doch eine selbständige Be-

¹ Hänselmann, Bugenhagens Kirchenordnung für Braunschweig (1885) S. XXXVII.

² St. 1402 t. 22 Art. 194—205 vgl. mit Ref. 1532 t. 21 Art. 181—192 (UB. I S. 117 vgl. mit S. 313). Die Gleichheit der Anzahl der Artt. in beiden Sammlungen erklärt sich aus dem Zusatze eines Artikels (188) in der Ref.

³ St. 137 vgl. mit Ref. 125.

deutung für sich in Anspruch nehmen. Es befindet sich zu der im allgemeinen Rechte herrschenden Richtung im Gegensatz. Wenn sich hier Milderung ausbreitet, so gibt das Zunftrecht nicht nach, sondern verschärft sich noch; und das im bewussten Gegensatz gegen das ausserhalb seiner Sphäre geltende weltliche und kirchliche Recht. Das Verhalten der Zünfte ist nicht ohne Beispiel. Es hat in Deutschland immer genug Kreise gegeben, »die sunderlik recht willen hebben« (Ssp. III 64,3). Und da die Fortbildung des Rechts sich nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern durch das Mittel der Gewohnheit, der Autonomie und der Rechtsprechung vollzog, so war damit der individuellsten Gestaltung Tür und Tor geöffnet. Die Städte und die Zünfte in den Städten liefern dafür das beste Beispiel. Der kleinste Kreis trägt über die ihm übergeordneten Gliederungen den Sieg davon. Zunftordnungen erkennen für ihren Bereich die *legitimatio per subsequens matrimonium* der Kirche nicht an und siegen über das Stadtrecht, das Uneheliche, die sich wohl verhalten, für zunftfähig erklärt. Im Ritterstande treffen wir auf eine analoge Erscheinung. Ungefähr um die gleiche Zeit, da die Kirche die legitimierende Kraft der Ehe anerkannte (ob. S. 48), schrieb der Feudist in sein Rechtsbuch die Worte: *naturales filii licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur*¹. Die Absicht der Kirche ging sicherlich dahin, ihrem Grundsatz von der Gleichstellung der Mantelkinder mit ehelich geborenen Kindern in allen Gebieten des Rechts Geltung beizulegen. Aber die Rechtsbildung im Ritterstande wie in dem der Handwerker erwies sich stärker als das Recht der Kirche und das von ihr beeinflusste weltliche Recht. Mochte das letztere anfangs noch Widerstand leisten und in einzelnen Normen die deutschrechtliche Ablehnung jener Gleichstellung festhalten; schliesslich gab es doch dem humanen von der Kirche vertretenen Grundsatz nach. Anders das Recht jener engern und engsten Verbände. Die Handwerker waren dabei zäher als die Ritter. An dem *Cap. Naturales* nagt früh die Interpretation. Es bilden sich in verschiedenen Teilen Deutschlands Abweichungen und Ausnahmen, so dass das Reichsgericht neuerdings zu der Ansicht gelangte, der Rechtssatz der *Libri*

¹ II feud. 26, 10. Grundriss S. 496.

feudorum von der Lehnfolgeunfähigkeit der Mantelkinder sei durch deutsches Gewohnheitsrecht verdrängt worden und nur Vorschrift einzelner Partikularrechte geblieben¹. Im Handwerkerstand behauptete sich die Aufnahmeunfähigkeit aller unehelich Geborenen lange Zeit ungetrübt, und hatte neben sich den Ausschluss aller Unehrllichkeit, der noch fortwährend allerlei Verschärfung erfuhr. Das war nur möglich dadurch, dass die Handwerker in ihren Zünften kleine in sich geschlossene Kreise bildeten, die dann doch wieder durch das Standesbewusstsein als ein Ganzes zusammengehalten wurden. In dem Standesrecht der Handwerker findet die Zunftstrenge ihre Erklärung. Es weist manches darauf hin, dass die schärfere Sonderung des Handwerkerstandes von dem Kaufmannsstand sich erst um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts vollzog. Crull hat es für Wismar höchst wahrscheinlich gemacht, dass im 13. Jahrhundert der Ratsstuhl noch nicht Handwerker ausschloss². In Lübeck hielt die dem Ende des Jahrhunderts angehörende Ratswahlordnung die Vorschrift für nötig, dass Leute, die »van openbare hantwerke hebbe gewonnen er goet«, der Mitgliedschaft des Rates unfähig seien³. Es würde diesem Zuge zu schärferer Ausbildung der Standesgegensätze entsprechen, dass nun auch der Handwerker festere Normen für die ihm zugehörigen Mitglieder der Stadtgemeinde aufstellte.

Das Recht des Mittelalters war auf den Stand gegründet. Die ständische Gliederung, die sich im 13. Jahrhundert gebildet und den alten Gegensatz der Freien und Unfreien überwunden hatte, blieb seitdem herrschend. Ihre Basis war der Beruf. Nach der Neigung des deutschen Rechts, alle Rechte und Verhältnisse zu erblichen zu machen, entwickelte sich, was anfänglich ein Berufsstand war, zum Geburtsstande. In Ritter, Bürger und Bauer stellte sich die neue ständische Gliederung dar. Sie durchdrang alles, das Recht und die Sitte. Das für das deutsche Recht bezeichnende Streben nach Öffentlichkeit bewirkte, dass schon in der Kleidung die Stände erkennbar auseinandertraten. Die Kleiderordnungen wollten nicht bloss dem überflüssigen Luxus steuern,

¹ Erkenntniss v. 13. Dec. 1884 (Entschdgn. des RG. in Zivilsachen XII, 239 ff.).

² Ratslinie der Stadt Wismar (1875) S. XVII.

³ Oben S. 49.

sondern auch dafür sorgen, dass jeder sich nach seinem Stand, Ehre und Vermögen trage. Man soll schon äusserlich wissen, mit wem man es zu tun hat und sich vor der Gesellschaft von Ungenossen zu hüten imstande sein. Es wird geklagt über die Verrückung der Grenzen unter den Ständen, über die Verdrückung der Ehrbarkeit¹. Die »Ehrbarkeit«, um deren Respektierung es der Gesetzgebung besonders zu tun ist, bedeutet im Sprachgebrauch der Zeit die städtische Aristokratie. Die Reichspolizeiordnungen unterscheiden unter den Bürgern der Städte drei Klassen: die im Rat von Geschlechtern oder sonst ehrliches Herkommens und ihrer Zins und Renten sich erheben; die Kauf- und Gewerbsleute; die gemeinen Bürger, Handwerker und gemeinen Krämer, und bestimmt ausführlich über die jeder der drei Klassen gebührende Kleidung². Der Augsburger Bürgermeister Ulrich Schwarz von den Zünften ärgerte noch im Tode die Geschlechter dadurch, dass er bei seiner Hinrichtung am 18. April 1478 einen »schamaloten rockh mit marder gefuettert«, Wams und Haube trug, wie sie nur denen »von Herren« zukamen³.

Bildeten die Handwerker auch den untersten Stand in den Städten, auf den alle andern stolz herabsahen, so durften sie sich ihrer Verdienste um den Flor der Städte rühmen. Ihr Gewerbsfleiss, ihre Kunstfertigkeit hatten das deutsche Handwerk zu Ehren gebracht und damit mächtig zur Förderung der deutschen Städte beigetragen. Wer einzelne unter den Städten besonders rühmen wollte, pries die Erzeugnisse ihrer Industrie. Zu diesem Erfolge wirkte die Strenge mit, mit der die Älterleute die Schau handhabten, wandelbare Ware verwarfen und vom Verkauf ausschlossen. Die Stadt sah ihre Ehre darin, dass die Erzeugnisse ihrer Gewerbetreibenden ohne Tadel, dass die von den Zunftgenossen gefertigten und feilgebotenen Waren »geve unde gud also ed der stat nutte unde erlik sy« waren⁴. Auch die hier wiederkehrende

¹ RPO. v. 1548 t. 10 (RA. II 593).

² RPO. von 1577 tit. 9 ff. (RA. III 383 ff.).

³ StChron. XXII (Augsburg III) S. 437. Nach der RPO. v. 1530 XIII, 1 waren schamlote röcke, marderfutter, sammete wammes usw. nur Bürgern der ersten Klasse gestattet, die der zweiten durften als Futter zum höchsten Marderkehlen wählen, während U. Schwarz ein ruckmarderine hauben getragen hatte.

⁴ Hildesheimer UB. I n. 650.

Forderung der Öffentlichkeit dient dem gleichen Zweck. Das Arbeiten der Handwerker in offenen Lauben und Hallen, in Buden an öffentlichen Plätzen, das Feilhalten der gewerblichen Erzeugnisse auf dem Markte, an Stätten, die jedermann zugänglich waren, das Zusammenwohnen der Handwerker in denselben Strassen und Stadtgegenden ermöglichte eine rasche und allgemeine Kontrolle. Für einzelne Gewerbe, wie das des Goldschmieds, war das öffentliche Arbeiten geradezu Vorschrift: he schal anders nergene sitten unde werken wen in den boden under dem radhuse, dat men openbare zeen unde weten moghe, wo unde wat he werke¹. Auch die Verpflichtung, das Produkt des Gewerbflusses mit dem Zeichen seines Urhebers zu versehen, gehört hierher. In Lübeck mussten die Grapengiesser, die Armbrustmacher, die Goldschmiede ihre Arbeit mit ihrer Marke², zu der die der Stadt hinzutrat, versehen. Der Goldschmied sollte sein Werk tekenen laten mit der stadt teken, alse mit deme arne (dem Adler), unde schal vort syn egene teken dar by slan, er he dat werk van sik antwordet ofte up syn bret settet umme to verkopende³. Bei den Grapengiessern bezog sich auch darauf die von einer Reihe hansischer Städte 1354 getroffene Vereinbarung⁴. Die Rolle der Armbrusterer hebt ausdrücklich als Zweck der Einrichtung hervor: to eneme teken, dat he sin werk rechtverdich waren wil unde schal⁵. Das Zeichen soll also einen bestimmten Meister für die Rechtmässigkeit der Ware haftbar machen. In Hildesheim sollen die Schmiede auf die Messer »eyn sunderlik bymarke darup slan, dar men by sege, dat id Hildensemsche messede weren«⁶. Diese Äusserungen des gewerblichen Rechts zeigen, wie das Mittelalter in der Einrichtung der Zunft es verstanden hat, das Interesse des Einzelnen mit dem des Ganzen feinsinnig zu verknüpfen. Die Organisation, die jede

¹ 1371 Wehrmann S. 221; das. 220: dat alle man mach seen, wat dar vorhandelt wert.

² 1354 Wehrmann S. 226; 1425 das. S. 161; 1492 das. S. 215.

³ 1492 Wehrmann S. 215.

⁴ Hanserezesse I 1 S. 117, a. 2.

⁵ Wehrmann S. 161: an einer zweiten Stelle derselben Rolle »recht u. verdich«.

⁶ 1423 IV 484. Techen in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 373.

Zunft besass, setzte sie zugleich in den Stand, all den vielfältigen Aufgaben, die ihr innerhalb der städtischen Gemeinde auch abgesehen von ihrem nächsten gewerblichen Zweck oblagen, zu dienen: den militärischen, den kirchlichen, den sozialen in ihren verschiedenen Abzweigungen, wie Armenpflege, Krankenfürsorge, Begräbniswesen. Ihre Organisation führte die Zunft auch zu ihrem wichtigsten politischen Erfolge: der Erringung eines Anteils am Stadtre Regiment.

Kein geringes Stück in der Zunftorganisation bildete die Strenge, mit der sie die Eintrittsbedingungen überwachte. Hing nicht von vornehmer Abkunft, noch von Reichtum die Mitgliedschaft in ihrem Kreise ab, so war sie doch weit davon entfernt, ein Allerweltsverein zu sein, der bereit gewesen wäre, jedermann mit offenen Armen aufzunehmen, der sich anderwärts nicht unterbringen konnte. Wie alle Demokratien darauf bedacht sind, sich nach unten hin abzuschliessen¹, so auch die der Zünfte. Der Eintritt war nicht an biegsame, leicht zu erfüllende, sondern an strenge, durch nichts zu ersetzende Bedingungen geknüpft. Den Ständen, die geneigt waren, den Handwerkern die Niedrigkeit ihrer Geburt vorzuwerfen, begegneten sie mit dem Hinweis auf die Reinheit der Geburt. Mochten auch die höheren Stände eine gleiche Forderung kennen, sie war bei ihnen durch so viele Ausnahmen, Toleranzen und Milderungen der Praxis durchbrochen, dass die Regel dahinter verschwand. Man duldete in den Zünften keinen Eindringling, man begünstigte die in der Tradition des Handwerks Aufgewachsenen, weil man sich von ihnen ein Weiterarbeiten nach dem Muster und im Geiste der Vorgänger versprechen durfte. Wehrten sich die Handwerker gegen das Eindringen anderer in ihre Kreise, so stiegen doch nicht wenige aus ihrer Mitte — und das ist ein neues Zeichen ihrer Tüchtigkeit — in die höheren Klassen empor. Die Demokratie in den deutschen Städten, nachdem sie zur Herrschaft gelangt, hat sich wiederholt in eine Aristokratie umgewandelt. Wie der Handwerker nach seiner Erwählung in den Rat zur Kleidung des Kaufmanns berechtigt², aber oft zugleich verpflichtet wurde, während seiner

¹ Roscher, System der Volkswirtschaft III 601 (§ 132).

² RPO. v. 1530 XI 4: wäre es aber sach, dass ein solcher handwerker in einer stadt in rath wird erwählt, alsdann soll derselb mit

Mitgliedschaft im Rat das Handwerk ruhen zu lassen¹, so haben ehemalige Zunftmeister an der Spitze ihrer Stadt gestanden und sie würdevoll und reich dem Kaiser und Fürsten gegenüber repräsentiert. Wenn das Urteil über einen Stand von den Männern abhängt, die er hervorgebracht hat, so steht ein Stand in der deutschen Geschichte an hoher Stelle, aus dem sich die lichte Gestalt eines Hans Sachs erhebt.

Der Gang der Untersuchung hat dazu geführt, die Lichtseiten der Zunftverfassung hervortreten zu lassen. Daneben dürfen die Schattenseiten nicht ausser acht bleiben. Es waren enge, kleine Verhältnisse, in denen der unterste Stand der wirtschaftlichen Gliederung sich bewegte. Menschen, die von ihrer Hände Arbeit lebten, immer darum besorgt, den täglichen Unterhalt zu gewinnen, und die nur durch eine gleichförmige Übung ihres Erwerbes sicher waren. Jede Zunft schloss sich in ihre Zunftstube ab; spielte ein Zünftiger hier mit einem Unzünftigen, so wurden beide gestraft². Dem Bedarf der oberen Stände zu dienen angewiesen, aber auch ihrer Laune, ihrer wechselnden Mode, waren sie genötigt, auf sie zu merken, sie in ihren Gewohnheiten und Neigungen, in ihren Sitten und Einrichtungen zu beobachten. Beides übte seine Rückwirkung auf das Leben des Handwerkerstandes. In kleinen in sich abgeschlossenen Kreisen erhalten sich Rechtssätze und Einrichtungen, die das öffentliche Leben abgestossen hat. Das Gute, das darin liegen kann, wird meistens durch den Nachteil aufgewogen, dass der Egoismus anstatt des Gemeinnsinns die Herrschaft gewinnt. Zugleich begünstigte die Exklusivität eine übermässige Entwicklung des Formenwesens. Was sich hier als Form ausbildete, war starr und streng, wurde benutzt zu sich immer steigender Wertschätzung der Form. Die Sitten und Gewohnheiten der höheren Stände ahmte der niedere nach. Die Form wird wiederholt, aber der Geist folgt nicht gehorsam der Form. Die Nachahmung wird zum Zerrbild. Der Minnegesang entartet unter den Händen der

kleidung sich nit anderst, dann hernach von kaufleuten gemeldt wird, zu halten macht haben (RA. II 337).

¹ Brem. Statut v. 1330 (UB. II, Nr. 313): so welc ammetman ratman wolde wesen, de scal sines ammetes vortighen unde nen ammet oven.

² Zunftstubenordnung von 1475 (Strassburger ZO. S. 600).

Handwerker zum Meistergesang. Die Forderung der Ehrlichkeit der Hantierung, in ihren Anfängen berechtigt, wird ausgetüftelt zu einem System von Exklusivitäten, die in den hellen Unsinn ausarten und die Äusserungen des menschlichen Verkehrs und der tätigen Beihilfe erdrücken. Der Handwerkerstand verfügte vermöge seiner Verfassung allerdings über ein Mittel, das seine Genossen über die engen »Handwerks- und Gewerbesbanden« hinauszuhoben geeignet war. Aus »niedriger Häuser dumpfen Gemächern« führte sie nicht bloß einmal wie in der Dichtung ein kurzer schöner Feiertag. »Der Wanderbursch mit dem Stab in der Hand« ist uns der fröhliche Vertreter der jungen Handwerkerwelt, die ihre Ausbildung in der Fremde sucht, Land und Leute kennen lernt und sich von der Wanderschaft Erfahrung und erweiterten Blick heimbringt. Aber einmal ist die Wandervorschrift nicht von dem Alter, wie man sich gewöhnlich vorstellt. Die mittelalterlichen Zunftrollen wissen wenig von ihr vor dem Ende des 15. Jahrhunderts und nur vereinzelt. In Lübeck wird die Forderung zuerst 1477 gestellt, und ein Wollenweberssohn, der synes sulves werden wil, verpflichtet, Jahr und Tag zu wandern, bevor er in die Morgensprache kommt, um das Amt zu heischen¹. Die Beispiele, die man für früheres Vorkommen angeführt hat, sind missverstanden². Gierke meint, viel älter als die Wandervorschrift sei die Wandersitte gewesen; aber das Argument, worauf er sich stützt, die frühen Verbindungen der Städte und der Zünfte untereinander³, erklären sich doch aus rechtlichen und politischen Zwecken, zu deren gemeinsamer oder wenigstens übereinstimmender Verfolgung die Städte Verträge schlossen, viel

¹ Wehrmann S. 494.

² In dem Art. 9 eines Statuts schlesischer Schneider von 1361 (Breslauer UB., hg. v. Korn [1870], S. 202) steht weiter nichts, als dass ein Knecht, der in eine fremde Stadt wandert, es sich gefallen lassen muss, dass ihm die Handwerksmeister den Watsack (Kleidertasche) aufbinden und untersuchen. Der Artikel stammt aus einem durch die Schneider der schlesischen Städte vereinbarten Statute; dass sie dazu einen »Tag« anberaumat hätten, sagt die Urkunde nicht. — Das Irrige der Auslegung, die Hartmann, Hildesh. Handwerkerverbände S. 50 dem Statut Hild. UB. III S. 718 gibt, wenn er es auf das Wanderwesen bezieht, hat Techen, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 378 gezeigt.

³ Gierke, Genossenschaft I, 404.

positiver. Wie manche Vereinbarung speziell zu gewerbpolitischen Zwecken ist schon früh unter den wendischen Städten zustande gekommen! Als die Hanse lahm lag, ist 1321 unter ihren ehemaligen Mitgliedern ein Böttcherstatut auf dem Wege der Vereinbarung von Ort zu Ort hergestellt worden¹.

Erst mit dem 16. Jahrhundert wird das Wandern zur regelmässigen Vorschrift und zu einer Bedingung des Meisterwerdens². Aber in seiner weiteren Ausbildung führt das Wanderwesen selbst wieder einen Zwang, eine Herrschaft der Formen herbei, die vielleicht alles andere noch an Wirkung übertrifft. Die »Konnexion« der Gewerbe, von der die Zeugnisse der späteren Zeit so oft reden, bringt neben dem Guten, das sie herbeiführt, doch auch genug Nachteiliges, das sie stärkt und verbreitet. Der Änderung eines Gebrauches, der Abschaffung eines Missbrauches begegnet in der Geschichte der Zünfte nichts häufiger als die Sorge vor der Aufnahme da draussen. Man lässt lieber Strafe und Ausweisung über sich ergehen, als sich dem auszusetzen, in der Fremde wegen Aufgebung eines alten gemeinsamen Gebrauches »geschimpft« oder, wie man später sagte, »verschrien« zu werden.

6. Ausgang.

Seit dem 16. Jahrhundert ist das Reich bestrebt, gegen die Auswüchse des Erfordernisses der Ehrlichkeit einzuschreiten. Aber die Geschichte der Reichsgesetzgebung selbst belegt am besten, nicht nur wie vergeblich ihre Gebote ergehen, sondern auch wie der Kreis der Gewerbe und Hantierungen, die unehrlich machen, statt abzunehmen wächst. Die Reichspolizeiordnungen von 1548 und von 1577 wenden sich gegen die Gebräuche, welche die Gewerbe der Leinweber, Barbierer, Schäfer und Müller als unehrlich behandeln³. Als die Reichsgesetzgebung nach 150 Jahren zu dem Gegenstande zurückkehrte, waren nicht blos Gassenkehrer und Bachfeger hinzugekommen, sondern die ganze Fülle der Unterbeamten in Stadt und Land, in Gericht und Polizei: Toten-

¹ Hanserezepte I 1 S. 57 ff.

² Wehrmann S. 121, 302. Roscher S. 604. Techen, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 43.

³ RA. II 605, III 397.

gräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gerichtsknechte, Turm-, Holz- und Feldhüter. Ein hannoversches Edikt von 1734 zählt eine Reihe dieser »zu Handhabung der Justitz und Beybehaltung guter Policey nöthiger Bedienten« auf¹, die im Lande »aus irrigem Wahn als Leute, die mit einer infamia behaftet sind, angesehen und deswegen für unehrlich gehalten werden«. Sie werden infolgedessen von den Untertanen »in ihren Gesellschaften, auch sogar in denen Kirchenständen unter sich nicht geduldet«, ja »die Untertanen weigern sich, ihnen ihre Häuser zu vermieten und ihre verblichene Körper zu Grabe zu tragen«. Wie fern die Schilderung der Regierung von Übertreibung war, wie das Leben vielmehr noch darüber hinausging, mögen einige Beispiele zeigen.

Im J. 1628 beschwerten sich die »botmeister oder lictiores« von Münster beim Rate, dass die Ämter ihren Kindern die Aufnahme versagten. Vergeblich berief sich der Rat auf Reichsabschiede und Polizeiordnungen, die den Ausschluss solcher Bewerber längst als einen missbräuchlichen Handel, als einen Widerspruch gegen die »vernünftige Bescheidenheit« verboten hätten; es half auch der Hinweis nicht, die Botmeister seien, wie schon ihr Name besage, nur zur Ausführung der Gebote des Rats und des Gerichts bestimmt, würden nur zum ersten Angriff der Delinquenten gebraucht, nicht aber zur weitem Exekution der verdamnten Übeltäter. Man sieht deutlich, was der Grund des Widerstandes war. Die Gilden erblickten in dem Beruf des Botmeisters etwas dem des Nachrichters verwandtes. »Das Handanlegen an den Delinquenten, das Fangen und Spannen« machte in ihren Augen unehrlich, und das vererbt sich auf die von den Botmeistern nach Erlangung ihres Amtes erzeugten Kinder. Der Rat ist entgegenkommend genug zuzusichern, dass Kinder eines Botmeisters in die Zunft aufgenommen, nicht als Ratspersonen oder Gildenmeister zugelassen werden sollen; er verlangt nur, dass sie sich des Handwerks »zu leibesnöthiger narung« bedienen können. Die siebzehn Gilden blieben fest, appellierten nach Speier, wo sie leider aus prozessualen Gründen abgewiesen wurden², und machten nur die Konzession, Kinder eines Botmeisters, die vor der Zeit, da er »zu sotanigen verechtliken hantwerk gereide«, ge-

¹ C. C. Calenberg. III, 2 S. 73.

² Krumbholtz S. 132 ff.

boren waren, zu Lehrlingen zulassen zu wollen¹. — Die Stände der Mark Brandenburg beschwerten sich beim grossen Kurfürsten darüber, dass sie keine Schäfer, Vögte, Stadtdiener und Wächter bekommen könnten, weil deren Kinder von ehrlichen Zünften und Gilden in der Mark nicht aufgenommen würden. Der Kurfürst liess die Sache untersuchen; es fand sich für die Ausschliessung kein rechtsgültiges Fundament. Es seien gemeine unberichtete Leute, die den genannten Berufen vermeintlich unflätige Dinge vorwürfen oder dass sie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf Befehl böse Buben zur Haft brächten und verwahrten. Er untersagte deshalb den Zünften die Abweisung, wenn auch Artikelsbriefe aus Unerfahrenheit oder alte Gewohnheiten etwas Gegenteiliges verfügten. Wie schwer die Vorschrift der kurfürstlichen Verordnung von 1659² Eingang fand, zeigte die Notwendigkeit ihrer Wiederholung i. J. 1705³. Ja noch 1797 erklärte die Preussische Regierung für die Fürstentümer Ansbach und Baireuth, um dem herrschenden Vorurteil abzuhelfen, als klebe an dem Amt eines Gerichtsknechts *levis notae macula*, sollte in Zukunft nur der Name Stadtgerichts- und Amtsdieners gebraucht⁴ werden. Kreitmayr hat den bezeichnenden Zug aufbewahrt, dass, als 1703 in Bayern ein Generalaufgebot zur Abwehr der Kaiserlichen erging, die gegen den mit den Franzosen verbündeten Kurfürsten Max Emanuel anrückten, und in solcher Landesnot zur Verstärkung der Miliz auch »Schergen und Amtleut« d. h. Gerichtsdieners herangezogen wurden, das bayerische Heer sich so entschieden widersetzte, dass von dieser Verstärkung abgesehen werden musste⁵. Aus der angeblichen Unehrllichkeit sind geradezu unmenschliche Konsequenzen gezogen worden. Ein Vorgang, der sich 1685 in Husum ereignete, veranlasste den Ratsältesten Augustus Giese zu einer Schrift, die schon durch ihren Titel verrät, wie weit der Missbrauch gediehen war: der wehschreiende Stein über den Gräuel, dass man die Diener der Justiz bisher nicht zu Grabe

¹ Krumbholtz S. 134.

² Mylius, Corp. constit. March. V (1740) 2, S. 642.

³ Mylius S. 654.

⁴ Ortloff S. 150.

⁵ Kreitmayr, Anmerkgn. zum Codex Maxim. bavar. civilis V (1768) S. 2413.

tragen und nun auch ihren ehelichen Frauen in Kindernöten niemand helfen will (Husum 1687)¹. Der klügelnde Scharfsinn war förmlich darauf aus, immer neue Fälle der Unreinheit ausfindig zu machen. Der Reichsschluss von 1731 führt unter den Missbräuchen auf: da ein Handwerker einen Hund oder Katze tot wirft oder schlägt oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret und dergleichen, will man eine Unredlichkeit daraus erzwingen, so gar dass die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpfen und dergestalt dahin zu nötigen, dass sie sich mit einem Stück Geld gegen ihn abfinden müssen². Die Steckung des Messers zielt auf den Brauch, dass der Abdecker sein Messer dem in die Haustüre steckte, der ihm in sein Handwerk gegriffen hatte³.

Die Frage nach dem Grunde dieser sich selbst überschlagenden Exklusivität ist nicht ganz leicht zu beantworten. Falck hat einmal geglaubt, darin eine Einwirkung alttestamentlicher Ideen, eine Art levitischer Unreinheit in ihren untern Graden zu entdecken⁴. Wie sollten sie aber gerade in das Handwerk eingedrungen sein, das sich von jeder Berührung mit Juden und jüdischem Wesen fern hielt, und auch durch die Kirche, die sich sonst wohl als Vermittlerin mosaischer Gebote und Verbote erwiesen hat (ob. S. 46), diese Art peinlicher Reinheitsvorschriften, die ihr selbst fremd blieben, nicht erhalten haben kann? Es wird kaum eine andere Herleitung möglich sein als aus einer Ausweitung des dem Nachrichter anklebenden Makels. Die Unehrlichkeit des Henkers selbst geht auf die Kirche zurück. Ihr horror sanguinis bewirkte seine Unehrlichkeit⁵. Seine Beschäftigung mit dem Leichnam muss dann alle Berührung von toten Körpern, die gewerbmässige nicht bloß, auch die einzelne, gelegentliche, zu etwas Un-

¹ Falck, Schlesw.-Holst. Privatr. IV 278. O. Beneke V, unehrlichen Leuten² (1889) S. 261 ff.

² Art. 13 § 1 (Ortloff S. 22).

³ Beneke S. 281 ff. Grimm RA. I 235: noch aus neuerer Zeit ein Beispiel, dass ein Scharfrichter dem entflohenen Verbrecher ein Messer über die Tür steckte und ihn dadurch ehrlos machte.

⁴ Eranien z. deutschen Recht, Liefg. 3 (1828) S. 51: über den Ursprung der den Abdeckern in Deutschland anklebenden Unehre. Schlesw.-Holst. Privatr. IV (1840) 279.

⁵ Brunner, Savigny-Ztschr. XXIII (1902) S. 199.

ehrlichem gestempelt, nachher noch weiter gehend alle Personen, die mit polizeilichen oder kriminellen Vollstreckungshandlungen zu tun hatten, in den Kreis der unehrlichen Leute hereingezogen haben. »Des Henkers Infamie war so gross und ansteckend, dass jeder direkte Kontakt mit seinen Funktionen den honestesten Mann beschimpfen konnte¹. Den Ursprung der Exklusivitätsbestrebungen bloß in der Tendenz zu suchen, die Konkurrenz abzuwehren², so oft sie sich auch im Handwerkswesen als wirksam zeigt, verbietet die individuelle Natur des angeblichen Mittels zum Zweck. Die Zünfte selbst lieben es, sich auf uralte Gewohnheit zu berufen, verschmähen aber doch zu ihrer Stütze das geschriebene Recht nicht. Die Juristen der Zeit waren geschmeidig genug, ihnen im Corpus juris Stellen anzugeben, die das zwar nicht bewiesen, aber zu Allegaten, wie sie die üblichen Deduktionen brauchten, ausreichten. In der Verhandlung über die Botmeister beriefen sich die Münsterschen Ämter darauf, dass in die Zünfte vermöge uralter Privilegien nur unbetadelte Personen zugelassen, zur Erhaltung ihres Ehrenstandes deshalb niemals keine Botmeisterkinder angenommen seien, da »die botmeister und deren dienste zu Münster sowohl als in gemeinen beschriebenen rechten durchaus verächtlich sein«³. Nach l. 6 Cod. de dignitatibus (XII, 1), einer der Hauptstellen, auf die man sich zu berufen pflegte, sollen niedere Händler (quis ex ultimis negotiatoribus) oder zu geringen Dienstleistungen bestimmte Personen (omnique officiorum faece) keine staatliche Würde (dignitas) bekleiden. Bekleidete denn der Handwerksmann eine staatliche Würde? Ein Fundamentalsatz in dem Ehrenkodex der Handwerker ist der Ausschluss der Kinder um des Berufs oder der Handlung der Eltern willen. In demselben römischen Rechte, mit dem man das Eindringen Unehelicher und Unehrllicher abwehren zu können meinte, standen die Aussprüche des Papinian und des Ulpian: non impedienda est dignitas ejus, qui nihil admisit; nullum patris delictum innocenti filio poenae est⁴. Und selbst wenn das römische Recht jene Aus-

¹ Beneke S. 84, 99.

² Gierke, Genossensch. I 918.

³ Krumboltz S. 133.

⁴ l. 6 pr., l. 2 § 7. D. de decurionibus 50, 2. Bruder, Tüb. Zeitschr. f. d. Staatswiss. XXXVI (1880) S. 496.

schliessungen begünstigt hätte, was berechtigte die Zünfte, das Gesetzbuch Kaiser Justinians für sich anzurufen und die Gesetze seiner »Nachfolger am Reich« für nichts zu achten?

Mit der Ausschliessung der Unehelichen war man schon im Mittelalter weit genug gegangen, als dass hier noch eine Steigerung möglich gewesen wäre. Es ändert an dem allgemeinen Bilde wenig, wenn vereinzelt Zulassungen unehelicher Kinder vorkamen. In Münster z. B. schlossen die beiden Gilden der Barbieri und der Leineweber, also gerade weniger geachtete Gewerbe, uneheliche Kinder nicht aus¹. Im J. 1514 nahm die Schuhmachergilde zu Bodenwerder einen »so wanbordich unde sik der orsake orer gilde nicht erfrauwen« mochte, auf Verwendung des Bischofs Johann IV von Hildesheim auf, aber »ohne Präjudiz«: der Bischof musste sich verpflichten »wy unde unse nachkomen schullen unde willen de genanten gilden na dusser tidt dermaten wanbordige unde mysberochtede to verbiddende keyne macht hebben«². In Münster hatten eine Zeitlang einzelne Zünfte »der ersten natürlichen Geburt« Eingang gestattet. Um aber Gleichheit unter den Ämtern herzustellen und Friede und Einigkeit zurückzuführen, beschloss der Rat 1602, dass von nun ab alle natürlichen Kinder ausgeschlossen sein, »jedoch die erste geburt, so per subsequens matrimonium legitimirt, ausgenommen, welche allein und nicht weiter zu gilden gestattet werden solle«³.

Die beiden bisher verfolgten Erscheinungen bewirkten, dass die Zünfte bei der Aufnahme immer kleinlicher verfahren. Statt dem Handwerk frisches Blut zuzuführen, pflanzten sich die Zünfte durch Inzucht fort. Die Warnung: Kunst erbet nicht, blieb unbeachtet. Die Erfahrung, dass Rechte, einem kleinen Kreise von Personen anvertraut, alsbald zu eigennützig gebrauchten Rechten

¹ Barbieri 1564: niemand zur Bruderschaft zugelassen, er sei denn »ehelich ut einem christlichen ehebedde von vader unde moder oder sunst tom wenigsten naturlich geboren«. Sie verwahren sich aber dagegen, desshalb auch papen- oder overwunnen hoerkinder und scharp-richters kinder oder Personen, die sich mit ihnen »ehelich versellen unde bestaden«, aufzunehmen (Krumbholtz S. 166). Münstersche Leineweberrolle v. 1613: u. sollen so woll die unehelichen als ehelichen zu dieser Bruderschaft gestattet und ufgnommen werden (das. S. 301).

² Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1900 S. 343.

³ Krumbholtz S. 131.

zusammenschrumpfen, bewährte sich auch hier. Die Praxis des Handwerkerstandes war um so kurzsichtiger, als sie mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Verfall Deutschlands zusammentraf, der keinen Erwerbszweig so schwer heimsuchte als das Handwerk. Einen güldnen Boden hatte es nur noch im Sprichwort. Das veränderte Wehrwesen, der grosse Umschwung im Gottesdienst machte einen grossen Teil der Kunsthandwerke überflüssig. Was sollten die armborsterer, die Pergamenter, die Bildschnitzer, die Pater-nostermacher in einer umgewandelten Welt? Des ökonomischen Rückgangs ungeachtet hielten die Zünfte unbekümmert an allen Formen ihrer alten Verfassung fest und wachten eifersüchtig über deren Aufrechterhaltung, mochte auch der Geist, der sie einst belebte, längst entwichen sein. Was ihnen Wert und Bedeutung gab, lag in der Bestimmung der Zunftorganisation »des stades nut to vorderen«. An ihre Stelle trat als Zweck der Zunft, eine Versorgungsanstalt des Handwerkers für sich und die Seinigen zu bilden: »up dat iedermenlik, de unser gilde sint, sine ehekinder desto bet tom eren und to fromen bestade kommen mogen¹.« Dazu genügte es, auf die peinlichsten Grundsätze im Familienrechte, in der Eheschliessung zu halten, mochten auch im Gebiete des Vermögensrechts, des Handwerksbetriebs die alten gewerblichen Vorschriften und Einrichtungen, welche den Schutz des Publikums gegen Übervorteilung und Täuschung bezweckten und die Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit der Handwerkserzeugnisse verbürgten, in Vergessenheit geraten und verfallen. Hinter der Arbeit des Einzelnen stand nicht mehr die Garantie der Zunft, die den Käufer vor dem Falsch bewahrte. Dabei blieb das Publikum nach wie vor auf die Dienste des Handwerks angewiesen und durch die Zünftigkeit der wichtigsten Handwerke gezwungen, deren Arbeit zu suchen und anzunehmen. Zweck und Mittel der Zunfteinrichtung traten immer mehr auseinander. Was zu Gunsten des Ganzen eronnen war, entartete zu ausschliesslicher Berechtigung einiger wenigen. Und diese wenigen zankten sich untereinander über die Grenzen ihrer Befugnisse. Zunftstreitigkeiten erfüllten die Gerichte. Hervorgerufen durch die Bedürfnisse der Praxis, entstand eine Zunftjurisprudenz, kleinlich wie diese selbst. Das schreibselige

S. 10.

¹ Münstersche Kramer 1553, Krumboltz S. 264.

Zeitalter erfasste den Gegenstand mit besonderer Vorliebe, Lehrbücher und Abhandlungen de jure opificum, de collegiis opificum u. a. m. zogen sich von den Zeiten des Jenenser Adrian Beier († 1712) bis tief in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein¹. Der streitsüchtige Geist, der die deutschen Kommunen so tief zerrüttete, schöpfte seine beste Nahrung aus den Zunftprozessen. Eine hannoversche Regierungsverordnung von 1707 musste die Handwerker an ihre elementarsten Pflichten erinnern: sich un» tadelhafter Arbeit zu befleissigen, niemanden zu übersetzen und aufzuhalten, und ihnen mit obrigkeitlicher Kontrolle drohen². Was der Stolz des deutschen Handwerks gewesen war, verfiel der Lächerlichkeit. Einst bildeten die Zünfte die bewaffnete Macht der Stadt. Jedes Mitglied musste bei seinem Eintritt einen Beitrag »to harnsche« leisten oder »eins mans harnsch tughen to syneme lyve«³; Revisionen sorgten dafür, dass die Rüstung in brauchbarem Zustande vorhanden war. Manche Zünfte hatten die Bestimmung, dass der Genosse seinen Harnisch bei seinem Tode der Zunft lassen musste: unde wen de man stervet, so schal dat harnsch in dat ampt sterven⁴. Der zu Walle gehende Handwerker wurde jetzt zum Spieß- oder Schildbürger. Seine kriegerische Leistung bestand in der Jagd auf Böhnhasen, in dem Ausfall gegen Störer und Stimpler. In Osnabrück hatte die Stadt noch Kanonen auf ihren Wällen, aber als im siebenjährigen Kriege die Gefahr nahe rückte, keine Munition sie zu laden und keine Konstabler, die sie zu laden verstanden hätten⁵. Das Amt der Armbrusterer in Lübeck wurde zu einer Zunft der Leimsieder⁶.

Die zunächst berufene Stelle, die städtische Obrigkeit, war, wie wiederholte Beispiele gezeigt haben, zu schwach, den Schäden im Gewerbeswesen abzuhelpen. Sie wich zurück vor dem Widerstand, der auf die altererbten Vorrechte pochte, oder liess sich mit kümmerlichen Zugeständnissen abspeisen. So fiel das Werk der

¹ Pütter, Litt. des Teutschen Staatsrechts III (1783), S. 539.

² C. Const. Cal. S. 17.

³ Wehrmann S. 111, 455, 255.

⁴ 1508, Wehrmann S. 255. Gierke, Genossenschaft I 368, 373; II 903.

⁵ Stüve, Mittlgn. des histor. Ver. zu Osnabrück VIII (1866) S. 205.

⁶ Wehrmann S. 160.

Reform in die Hand der Regierung, sei es der Territorien oder des Reiches. Die Landeshoheit, im Aufsteigen zur Souverainetät begriffen, war dadurch schon zum Kampf mit den Korporationen gekommen. Wie sollte sie hier nicht bereit zum Eingreifen gewesen sein, wo die korporative Selbständigkeit, stärker als je betont, so schlecht stimmte zu dem, was die Korporation leistete und was das Publikum zu fordern befugt war? Die in dieser Zeit so oft und missbräuchlich angerufene *salus publica* konnte den Regierungen keine bessere Legitimation zum berechtigten Einschreiten geben als hier. Waren sie doch bereit, die Fürsorge für all die Interessen zu übernehmen, deren Pflege einst denen obgelegen hatte, die jetzt weder den Willen noch die Kraft hatten, sie weiter zu vertreten.

Dem Vorgehen des Staats bahnten zwei Richtungen der Wissenschaft und des von ihr beeinflussten öffentlichen Geistes den Weg. Es waren das die beiden an dem Wiederaufbau der deutschen Staaten nach dem dreissigjährigen Kriege beteiligten Faktoren: das Naturrecht und die Volkswirtschaft. Beide richteten sich in ihrem Kampfe gegen die Zünfte auch besonders gegen die beiden Ausschliessungsgründe, die uns beschäftigt haben. Zunächst das Naturrecht. Das erste Nachdenken auf diesem Gebiete hatte die Ungleichheit der Menschen im Recht zum Gegenstande genommen. Woher stammt die Ungleichheit derer, die Gott gleich, nach seinem Bilde geschaffen hat? Der ritterliche Verfasser des *Sachsenspiegels* hatte die Zeugnisse der Bibel durchgemustert und war zu dem Ergebnis gelangt: es gibt kein göttliches Zeugnis für die Berechtigung der Unfreiheit; sie stammt aus menschlicher Ungerechtigkeit¹. Nicht so früh ist die Ungleichheit auf andern Gebieten den Menschen zum Bewusstsein gekommen. Aussereheliche Geschlechtsverbindungen kamen in allen Ständen, den höheren wie den niederen, vor. Was die gemeinsame Religion als eine Sünde verwirft, wird oben toleriert, unten mit Unehren bedacht und gestraft. Die *Maitresse* gehört zum Apparat eines fürstlichen Hofes. Die Kirchenzucht trifft die Dirne, nicht die fürstliche Konkubine. Der alte Moser hatte den Mut zu fragen, ob auch unehelichen Kinder der Fürsten eine *Macul* anhangt, sich

¹ Ssp. III 42.

aber nur die ausweichende Antwort gegeben, es dependiere das von dem verschiedenen Geschmack der Leute¹. Die vornehme Welt nahm jedenfalls keinen Anstoss. Das 18. Jahrhundert sah Bastarde zu den höchsten Würden aufsteigen, Generale und Staatsminister werden, während sie, wie J. G. Hoffmann, der Vater der preussischen Statistik, in seiner Erstlingsschrift bemerkt, nicht Schuster oder Schneider in einer deutschen Stadt hätten werden können². Vermag auf den hohen Stufen des Lebens die persönliche Tüchtigkeit alles, so ist sie auf den unteren ohnmächtig gegenüber dem Makel der Geburt. Und immer wieder empfindet es das Rechtsgefühl bei Betrachtung dieser Dinge als eine verkehrte Welt, dass das Odium anstatt auf die Eltern auf die Kinder gelegt wird. Sollen doch nur dem die Zähne stumpf werden, der die Herlinge gegessen hat³. Ausser mit den Argumenten der Bibel operierte das Naturrecht gern mit Aussprüchen des römischen Rechts. Das Reichskammergericht erklärte es 1762 in einer Hamburger Zunftsache für eine unvernünftige Gewohnheit, *filiam pro matre* zu strafen und berief sich auf den ganzen Titel des *Codex ne filius pro patre conveniatur* (IV 13)⁴.

Volkswirtschaftliche Bedenken gegen die Zweckmässigkeit der Zunfteinrichtung waren schon dem Mittelalter nicht fremd. In Überlingen verfügte der Rat 1461, »daz alle gewerb ab und menglichem fry sin söllen«, mit der Begründung: »damit der gemein man, arm und reich, sin narung dester bass gehalten mug⁵.« Das nannte man im 17. Jahrhundert das natürliche Recht eines jeden, sich durch seiner Hände Arbeit seinen Unterhalt zu verschaffen, und führte es gegen die Zunftverfassung ins Feld. Das taten nicht etwa bloss radikale Schriftsteller, sondern Regierungen, die wie in der Aufklärungsperiode so oft, auch hier die Führung übernahmen. Ein Braunschweigsches Gildereglement von 1688 erwägt in seinem Eingang, »ob es nicht dem gemeinen Besten weit verträglicher sei, einem jeden sein Handwerk, wie und an was

¹ Teutsches Staatsrecht, Tl. 22 (1746) S. 397.

² Das Interesse des Menschen und Bürgers an der bestehenden Zunftverfassung (Königsberg 1802) S. 2.

³ Ezechiel 18, 2 ff., 19 ff. angeführt bei Moser a. a. O.

⁴ v. Cramer, Wetzlarsche Nebenstunden 40 S. 109.

⁵ Mone, Z. f. Gesch. des Oberrheins 18 (1865) S. 30.

Orten er zum besten könne, nach Belieben treiben zu lassen, als die so viele Missbräuche nach sich ziehende und die natürliche Freiheit, seine Nahrung nach bestem Vermögen zu suchen, dergestalt einschränkende Gilden und Zünfte weiter zu dulden«¹. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit drangen nach der Entvölkerung durch den Krieg vor allem auf Vermehrung der Bevölkerung und die Hebung der gewerblichen Produktion. Die populationistischen Bestrebungen waren unvereinbar mit der Erschwerung des Meisterwerdens, der Eheschliessungen, mit den schweren Nachteilen, die die Gesetzgebung über aussereheliche Schwängerungen und ihre Folgen verhing. »Die Zünfte verhindern die Multiplikation der Arbeiter, ein Meister zerstört 20 Familien. Kein Hurenkind, kein Schäfers Sohn wird eingenommen, da doch mancher einen reichen Vater hat, der ihn hernach wohl forthelfen könnte«, heisst es in einer 1703 erschienenen »fürstliche Machtkunst« betitelten Schrift².

Stand die Notwendigkeit des obrigkeitlichen Eingreifens in die Zunftverhältnisse fest, so schwankten die Regierungen doch in der Wahl des Mittels. Einzelne Stimmen rieten zu radikalen Schritten. Unter ihnen ein so besonnener Staatsmann wie Veit Ludwig von Seckendorf. Während er sich in den ersten Ausgaben seines »Fürstenstaats« über das Zunftwesen lediglich objektiv zu berichten begnügt, hält er es in den seit 1664 seinem Buche gegebenen Zusätzen für notwendig, sein Urteil hinzuzufügen³. Er erklärt sich entschieden für Abschaffung der Zünfte. Der herrschende Grundsatz der Bevölkerungslehre, dass an der Menge der Untertanen das grösste Glück der Regenten gelegen sei⁴, bildet auch für ihn den Ausgangspunkt. Ein Zufluss von Menschen ist aber nur zu erwarten, wenn alle Untertanen durch fleissige Arbeit ihre Nahrung und Erwerb haben. Die Nahrung muss frei sein und mit keinen Zünften, Innungen oder Gilden oder auch mit beschwerlichen Imposten belegt und eingeschränkt sein. Der Verfasser weiss, dass das eine harte Lektion für Handwerker, für die Obrigkeiten der kleinen Städte,

¹ M. Meyer, Gesch. der Preussischen Handwerkerpolitik I (1884) S. 139.

² S. 93 ff., 134 ff. und Roscher, Gesch. S. 303. Unten S. 74.

³ Roscher, System S. 615; Gesch. S. 246.

⁴ Fürstenstaat, Additionen v. 1664 § 41, S. 163 u. ff. (Ausg. v. 1678).

aber auch für etliche Obrigkeiten und deren Kanzleien der Gebühren halber sein werde. Er weiss auch, dass sich manche durch die schöne Ordnung, Zucht und Polizei der Handwerker betören lassen, wenn sie in deren Innungsbriefen lesen, wie die Handwerker ehrbar und gottesfürchtig mit einander leben, Schmähungen, Flüche und schandbare Worte bei Strafe vermeiden, mit einander zu Grabe gehen, aus der Handwerksbüchse den Armen steuern, dass sie Bastarde und die sich unkeusch verhalten und etlicher geringer verächtlicher Leute Kinder nicht in die Zunft nehmen, »Das alles sind schlechte Nutzbarkeiten, welche den Zwang, monopolium und andere Ungelegenheiten der Zünfte keineswegs ersetzen«. Nicht mehr Respekt flösst ihm das Wandern der Gesellen ein, bei dem die meiste Zeit mit »betteln und garden« hingeht und, wo sie Arbeit nehmen, durch ungereimte liederliche Schenken und Zechen, üppigen Frass und Quass verbracht wird. Werden die Handwerksverhältnisse in Deutschland nicht geändert, so ist statt Vermehrung der Bevölkerung Abnahme zu erwarten: das junge Volk wird ausser Landes gehen, um in Kriegsdienste zu treten oder dahin zu laufen, wo sie ohne Zunft und andere Kosten aufgenommen werden. Sieht man die Aufhebung der Zünfte als zu hart und unpraktizierlich an, so rät Seckendorf, nach und nach vorzugehen, die Gesellschaften dem Namen nach bestehen zu lassen, aber durch Einzelreformen zu helfen, z. B. die Zeit der Lehrjahre, die Kosten des Meisterstücks zu vermindern.

Keiner stimmt lebhafter in den Ruf: weg mit den Zünften ein, als die »fürstliche Machtkunst«, eine anonyme Schrift vom J. 1703 (oben S. 73), eingeführt durch den Hallischen Juristen Heinrich Bode. Manches, insbesondere die gleiche liberale Gewerbepolitik, weist auf eine Entstehung der Schrift im Braunschweigschen — das edle Braunschweiger Land heisst es (S. 91) — hin, und die Nachricht, die es dem Geheimen Rat Asche Christoph von Mahrenholtz, dem Verfasser »des aus Lust gemachten Vorbildes des Landes Braunschweig-Lüneburg« zuschreibt¹, hat des-

¹ Deutsches Anonymenlexikon III 99 (worauf mich Herr Archivrat Zimmermann aufmerksam macht). Über Mahrenholtz († 1713) vgl. Spilcker im Neuen vaterl. Archiv 1833 S. 78 ff. Roscher, Gesch. S. 303, nennt es ein in mancher Hinsicht rätselhaftes Buch und hat es nur in der Ausgabe von 1740 erlangen können. In Göttingen war die erste,

halb viel für sich. Das lebhaft und lustig geschriebene Büchlein betont, die deutschen Länder haben das beste Material und die besten Arbeiter. Jetzt gehen sie in die Fremde. Den Ruin unserer Manufakturen verursachen die Gilden oder geschlossenen Zünfte, welche platterdings abgeschafft werden müssen. Da darf nur eine gewisse Anzahl von Meistern in einer Stadt sein, keiner darf mehr als einen Lehrjungen und zwei Gesellen halten. Was das schlimmste ist, keiner darf seine Arbeit besser machen, wanns er gleich weiss, als Handwerks-Gewohnheit mit sich bringet. Seynd das nicht die grösste Torheiten? Dahero sollen die Manufakturen florieren, so muss dieses Gift vertilget, alle Gilden und ihre dem Publico höchst schädliche Innungsbriefe abgeschafft oder neue Articulsbriefe formieret werden¹.

Es fehlte unter den volkswirtschaftlichen Schriftstellern der Zeit aber nicht an gemässigten Vorschlägen. Im 17. Jahrhundert äussert sich Becher, im 18. Justi in diesem Sinne. So klar sie die Missbräuche im Handwerke erkennen, so wissen sie doch auch seinen Wert zu würdigen: *«maneant usus et tollatur abusus»*. Unter den Regierungen neigten besonders norddeutsche wie Brandenburg und die Glieder des Hauses Braunschweig-Lüneburg zu durchgreifenden Massregeln. Auf dem Reichstage war fast die ganze weltliche Bank des Reichsfürstenrates für Aufhebung der Zünfte. Sollte das von Reichswegen nicht beschlossen werden, so wünschte man wenigstens eine Ermächtigung des Reiches für die einzelnen Stände, je nach Befinden zu ihrer Lande und Untertanen Aufnehmen und Nutzen frei zu verfahren. Die Mehrheit, zu der Österreich, Bayern, Sachsen-Altenburg und die geistlichen Stände, mehrere Mitglieder des kurfürstlichen Kollegiums und das ganze Kollegium der Reichsstädte gehören, zog es vor, die Zünfte beizubehalten und die Missbräuche abzustellen, damit man nicht das Kind mit dem Bade ausschütte². Nachdem beim Ausbleiben der kaiserlichen Ratifikation die Reichsreform gescheitert war, gingen einige Reichsstände auf dem Wege der Landesgesetzgebung vor. Braunschweig erliess 1688, das Gesamthaus Braun-

wie das Bücherzeichen zeigt, von jeher vorhanden. Eine kurze Erwähnung der Schrift bei Schmoller, Forsch. z. Brand.-Preuss. Gesch. I (1888), S. 89.

¹ S. 94.

² Struve (unt. S. 78) I, 136 (aus Henniges Meditationen, s. oben S. 2).

schweig-Lüneburg 1692 ein Gildereglement. Eine Verständigung mit Brandenburg über eine gemeinsame Ordnung kam nicht zu Stande. Das Braunschweigsche Gildereglement hatte bei der Aufnahme von Lehrlingen von aller Rücksicht auf deren Geburt absehen wollen, weil ein unehelich Geborener, der was gutes gelernt, zu vornehmen Funktionen und Bedienungen verstattet würde. Ihn von Erlernung und Exerzierung einer Kunst oder eines Handwerks auszuschliessen, sei um so weniger verständig, als manches fähige Subjektum dadurch, wie öfters geschiehet, sich dem Müssiggang und anderen daraus entstehenden groben Lastern zu ergeben veranlasst wird¹. Ebenso erklärte sich auch das Reglement dagegen, Lehrlinge um des Standes ihrer Eltern willen auszuschliessen und wollte nur Abkömmlinge derer zurückweisen, »die an den Malefiz-Personen bei deren strengen Fragen Hand anzulegen haben oder die Exekution der peinlichen Urteil verrichten². »Unsers Ermessens wird zum Besten seyn ad exemplum der vereinigten niederländischen Provinzen (zu verfahren), als woselbst bey Annehmung der Lehrjungen oder bey Admission zur Meisterschaft auf die eh- oder uneheliche Geburt gar nicht reflektiret wird«³. Der Hinweis auf Holland ist in den Schriften der Zeit sehr beliebt. Die »fürstliche Machtkunst« nennt es einen kleinen Sandhaufen, in welchem mehr Menschen sind als Bäume, ein Land, das von Natur nichts, aber durch den Fleiss und Verstand seiner Bürger alles im Überfluss hat. Aus einer kleinen Provinz ist ein mächtiges Reich geworden. Es ist glücklich geworden durch die Weberspule. In die Holländische Kommerzienschule sollten wir gehen anstatt in die kreditlose Machiavellische Tyrannen-Staatsschule⁴. In dem vom Gesamthause Braunschweig-Lüneburg konzertierten Reglement von 1692 hat man sich darauf beschränkt, die wirtschaftlichen Bedingungen der Zunftaufnahme zu regeln; die rechtlichen hat man unerwähnt gelassen.

Anderer Regierungen suchten den unverkennbaren Missbräuchen durch Einzelmassregeln abzuhelpfen. So wenn Kaiser

¹ S. 145 u. 150 (b. M. Meyer a. a. O.)

² S. 150, wo das unverständliche »gezögert« sicherlich in gezeuget zu bessern ist.

³ M. Meyer S. 150.

⁴ Fürstl. Machtkunst S. 23, 70, 38, 21.

Leopold 1699 auf die Klage der Schweineschneider aus den Fürstentümern Köln, Sachsen, Brandenburg, Lüneburg und Hessen über ihre trotz aller Reichspolizeiordnungen fortdauernde Zurücksetzung, ihr Gewerbe für ehrlich, seine Glieder für zunftfähig erklärte¹. Ein Edikt des grossen Kurfürsten von 1671 beschäftigt sich mit einer Klage der Damaschken-, Ziechen- und Leinweber, die in der Mark Brandenburg für ehrliche Leute gehalten, oft durch den Vorwurf beschimpft würden, dass ihre Gewerbsgenossen in fremden Landen, so oft man einen justifiziere, die Leitern zum Galgen tragen müssten und es gerne täten (ob. S. 43). Bisher haben sie immer deshalb erst Injurienprozesse anstellen müssen. Sie bitten deshalb um den Schutz des Kurfürsten, der unter Berufung auf die Reichspolizeiordnung bei 100 Talern Strafe verbietet, den Webern solches in der Mark aufzurücken². Im J. 1711 legitimierte Kurfürst Georg I von Hannover die Findlinge, die bisher den unehelich Geborenen gleich behandelt waren (ob. S. 19), und die Zigeunerkinder, welchen öffentlicher Unterhalt gereicht wird. Da alle diese keine Geburtsbriefe vorzulegen im Stande waren, wie sie die Zünfte bei der Aufnahme fordern, so erteilte ihnen der Kurfürst kraft seiner landesherrlichen Macht und Gewalt die ihnen fehlende Legitimation. Ebenso verfuhr er mit den in den Waisenhäusern befindlichen und befindlich gewesenem Kindern. Das Motiv ist hier allemal die Härte, die darin liege, Kinder ohne ihr Verschulden als der Ämter ohnfähig zu behandeln³. Herzog Bogislav von Pommern strich 1635, als ihm die Rolle der Wind- und Wassermüller von Stettin zur Bestätigung vorgelegt wurde wonach kein huren-, schäfer- oder stadtknechtsohn aufgenommen

¹ Urk. K. Leopolds v. 1699, für Hannover 1722 (C. C. Calenb. III^b S. 36 ff.), für Brandenburg 1702 (Mylius V, 5 S. 110) publiziert. Was an älteren Ehrlichmachungen ganzer Gewerbe durch den Kaiser oder einzelne Landesherren angeführt zu werden pflegt, ist meistens unzureichend belegt. Von der angeblichen Urkunde K. Wenzels v. 1406 zugunsten der Bader gibt Goldast, Reichssatzungen II (1713) S. 84 blos einen referierenden Auszug.

² Mylius V 2 S. 642. Die Wortform Damaschkenweber hält die Erinnerung an die Herkunft ihrer Gewebe aus Damaskus deutlicher fest als die spätere der Damastweber. Daher erklärt sich auch der heutige Familienname.

³ C. C. Cal. S. 25.

werden sollte, die beiden letzten Kategorien¹. Die in Hamburg tagende kaiserliche Kommission bestimmte 1710, dass die Bedienten der Bürgermeister und Gerichtsverwalter wie auch Krahnreter und Spinnhausbediente nicht zu den eine Infamie oder *levis macula* mit sich führenden Professionen gerechnet werden sollen². Die Magdeburger Polizeiordnung von 1688 ging einen Schritt weiter als die frühern Ordnungen: sie liess die Unehelichen, falls sie nur nicht aus einem in den Rechten verdamnten Beischlaf herührten, wenn sie legitimiert waren, in die Zünfte ein. Den *ex damnato coitu procreati* half die Legitimation nichts, es wäre denn gar ein geringes Handwerk, bei welchem solche Personen aufzunehmen hiebevor bräuchlich und man sie in denselben Handwerken unverneinlich hätte passieren lassen³.

Als man zu der Einsicht kam, dass das gemeine Übel nur durch ein gemeinrechtliches Vorgehen zu bannen war, und der Reichstag seit 1727 insbesondere in Folge des Augsburger Schuhmacheraufstandes sich wieder mit der alten Materie zu beschäftigen begann, hielt man sich zwar im wesentlichen an den Entwurf von 1672, aber nahm auf Betreiben Kursachsens eine Reihe von Bestimmungen neu auf, die sich auf die Legitimation der Gesellen durch Attestate bezogen. An die Stelle der Kundschaft des alten Rechts und der Legitimationsurkunden, die es in seinen Echtbriefen u. s. w. kannte, sollte ein einheitlicher Pass treten, ein Attest, in dem über die letzte Arbeitsstelle und ordnungsmässige Entlassung von dieser ein Zeugnis erteilt wurde. In den Handwerkerkreisen herrschte dagegen ein grosser Widerwille. Man sollte denken, die Vereinfachung des Schreib- und Urkundenwerks wäre willkommen geheissen. Was man bei der neuen Einrichtung befürchtete, scheint die bürokratische Behandlung und obrigkeitliche Kontrolle gewesen zu sein. Der Widerstand, der versucht wurde, ward überwunden, und der Reichschluss kam zu Stande. Die für unsere Betrachtungen wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind dieselben, die schon die Vorlage von 1672 enthielt.

¹ Blümcke S. 159.

² Ämterreglement IX 1 (Ortloff S. 370). Baumeister, Hamburg. Privatr. I (1856), S. 52.

³ Struve, Syst. jurisprud. opif. II (1738) S. 147.

Die Zunftunfähigkeit der Unehelichen hatte die Reichsgesetzgebung schon seit dem 16. Jahrhundert bekämpft. Jetzt wagte sie sich zum erstenmale an die Unehelichen. Sie ging dabei nichts weniger als radikal zu Werke. Während das gemeine Recht längst in der Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch Reskript des Kaisers, der Landesherren, der Räte der Reichsstädte und der vom Kaiser ermächtigten Hofpfalzgrafen eine ausreichende Tilgung des Makels der unehelichen Geburt erblickte, behandelte das Zunftrecht die Legitimierten nicht besser als die Nichtlegitimierten; oder es unterschied zwischen den beiden Formen der Legitimation, liess die durch Ehe, nicht die durch Reskript bewirkte genügen; oder erkannte die vor der priesterlichen Kopulation Gebornen nicht, nur die nach der Kopulation gebornen Kinder als legitimiert an. Ein Mann, der eine stuprata geheiratet hatte oder der eine von ihm selbst stuprierte Frau strafweise zu heiraten gezwungen war, wurde nicht als Mitglied zugelassen. Allen diesen Zunftunfähigkeiten machte der Reichsschluss ein Ende. Bei der Aufnahme in Zünfte soll in Zukunft nicht zwischen Personen, die durch nachfolgende priesterliche Kopulation ihrer Eltern, und denen, die durch den Kaiser oder von andern aus kaiserlicher Macht ehelich gemacht worden sind, unterschieden werden. Zugleich wird die durch Heirat entstehende Zunftunfähigkeit beseitigt: die Unfähigkeit dessen, der eine legitimierte Frau oder der eine von einem andern, oder von ihm selbst geschwächte Frau geheiratet hat. Weiter ist das Recht des 18. Jahrhunderts nicht gegangen. Auch das Preuss. Landrecht nicht: wegen unehelicher Geburt soll niemandem, welcher die Legitimation erhalten, die Aufnahme in die Lehre versagt werden (II 8, 279). Der merkwürdige negative Satz des Österreichischen bürgerl. Gesetzbuchs (1811) § 155: Die unehelichen Kinder geniessen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen, erklärt sich daraus, dass das Gesetzbuch Josephs II (1786) die unehelichen und ehelichen Kinder einander gleich gestellt hatte (Hauptstück 4 § 16). Übrigens bestimmte doch auch das Österreichische bürgerl. Gesetzbuch § 162: »die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch tun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besondern Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird«. Das Ergebnis der gesetzgeberischen Entwicklung des 18. Jahr-

hundreds war also der Hauptsache nach: der unehelich Geborne, wenn legitimiert, wurde zunftfähig, der nicht legitimierte blieb nach wie vor zunftunfähig.

Bei den skeptischen, unhistorischen Menschen des 18. Jahrhunderts mussten die verschiedenen Gründe der Unehrllichkeit, wenn sie davon erfuhren, teils Verwunderung teils Spott hervorrufen. Was gab es unschuldigeres und poetischeres als einen Schäfer? Nun hörten sie, er sei nicht mehr und minder als Geschwisterkind mit dem Schinder: eine Gleichstellung, mit der noch ganz ernsthaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Zeugnisfähigkeit eines Schäfers von einem ansehnlichen Spruchkolleg bestritten wurde¹. Sie durften fragen, wie später J. G. Hoffmann²: wie würde David, der Sohn Isais, vor den deutschen Zunftmeistern bestanden haben? Hier war es Zeit, dass sich die deutschen Regierungen auf ihr Amt besannen. Der Reichsschluss von 1731 griff durch und erklärte: in Zukunft solle keine Profession oder Handtierung einen Grund zur Ausschliessung von Zünften abgeben. Ausgenommen blieben allein die Schinder und deren Abkömmlinge bis zur zweiten Generation. Auch diese Ausnahme wurde 1772 durch Reichsschluss insoweit beseitigt, als die Abkömmlinge der Wasenmeister zunftfähig wurden, wenn sie die verwerfliche Arbeit ihres Vaters weder getrieben hatten noch treiben wollten³. Denselben Standpunkt nahm das Preussische Landrecht ein⁴. Weiter führte erst der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Ehrlosen waren die Heere verschlossen, und in dem Profoss war dem zivilen Nachrichten ein militärischer Kollege zuteil geworden⁵. Eine Kabinettsorder K. Friedrich Wilhelms III. von 1819 liess die Scharfrichtergehilfen zur Leistung ihrer Militärflicht zu, und stellte damit, wie sie selbst sagt, deren bürgerliche Ehre her⁶. Als eine Stadtverordnetenversammlung Bedenken

¹ E. L. A. Eisenhart im Vorbericht zu dem Buche seines Vaters, Joh. Fr. Eisenhart, Grundsätze des deutschen Rechts in Sprichwörtern (Helmst. 1792). Die erste Ausg. war 1758 erschienen.

² J. G. Hoffmann (ob. S. 72) S. 34.

³ Grundriss S. 134.

⁴ Tl. II Tit. 8 § 280.

⁵ Falck IV 269, 278.

⁶ Grundriss S. 134 Nr. 25.

trug, einem Scharfrichtergehilfen die durch den Ankauf eines städtischen Grundstücks erworbenen bürgerlichen Ehrenrechte zuzuerkennen, erklärte eine neue Kabinettsorder des Königs von 1827 die bisherige Ausschliessung der Scharfrichterknechte für ein Vorurteil und gestand allen das Gewerbe betreibenden, falls sie moralisch untadelhafte Personen seien, den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte zu. »Auch andere Gewerbe waren in früherer Zeit durch solches Vorurteil betroffen. Nachdem die Gesetzgebung es gemissbilligt, ist es nunmehr längst in Vergessenheit geraten¹.«

In den monarchischen Staaten des Reichs scheint sich die Durchführung des Reichsgesetzes ohne erhebliche Schwierigkeit vollzogen zu haben. Für die zum Reich gehörenden Provinzen Preussens geschah die Publikation unterm 6. August 1732. Zu seiner Ausführung ergingen dann königliche General-Privilegien für jedes Gewerk. Alle früher den einzelnen Gilden der verschiedenen Orte erteilten Privilegien wurden aus landesherrlicher Macht kassiert und annulliert, und an die Stelle der ehemaligen lokalen Ordnungen traten die neuen Generalprivilegien und Güldebriefe von 1734—36², die im wesentlichen den Inhalt des Reichsschlusses detaillieren. In jedem dieser Generalprivilegien, regelmässig § 21 oder 22, wird von dem aufzunehmenden Lehrling die Beibringung eines Geburtsbriefes oder eines Legitimations-scheins gefordert mit dem Zusatz: »massen diejenigen unehelich Geborenen, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe noch durch Fürsten und Herren Autorität oder auch nur kaiserliche comites palatinos legitimiret worden, sich durch uns müssen legitimiren lassen.« Die »ehemaligen Götzen«, wie die neumärkische Kammer berichtete, die Gesellenladen, schwarzen Tafeln, Fahnen wurden auf die Rathäuser gebracht und abgeliefert³, und nach der ersten Aufregung legten sich Unruhe und Widerstand.

Schwieriger gestaltete sich die Durchführung in verschiedenen

¹ v. Kamptz, Annalen der Preuss. innern Staatsverwaltung Bd. XI (1827) S. 1011.

² Abgedruckt bei Mylius unter 61 Nummern auf 617 SS. Anhang zu V 2. Proben daraus bei Ortloff S. 51 ff.

³ Schmoller in Forschgn. z. Brandenburg. u. Preuss. Gesch, I (1888), S. 336. Ortloff S. 59.

Reichsstädten. Die alte Erfahrung, dass der Weg vom geschriebenen bis zum geübten Recht in Deutschland allezeit lang und schwierig war, bewährte sich hier aufs neue. »Dergleichen kützliche Verfü- gungen finden allemal in Reichsstädten weit mehrere Schwierig- keiten als in souveränen Staaten«, schrieb noch 1772 der Bremer Rat an den von Lübeck¹. Er hatte zwanzig Jahre vorher grosse Mühe gehabt, das Schusteramt von seinem Unrecht zu überzeugen, als es einem Bewerber die Aufnahme versagte, weil er laut dem eingereichten Geburtsbriefe acht Wochen nach der Kopulation seiner Eltern geboren war. Ein altes Zunftmitglied erklärte, sie hätten noch nie in ihrem Amte dergleichen Exempel gehabt. Be- schloss der Rat auch den Gesuchsteller »innerhalb der Dwernacht zur Verfertigung seines Meisterstücks zuzulassen und demnächst mit allen der Meisterschaft anklebenden Rechten auf- und anzu- nehmen«, so gab er doch ähnlich wie früher der Rat von Münster (ob. S. 64) nach, dass der Zugelassene für seine Person zu Amts- bedienungen und Ehrenämtern unfähig sein, und erst seine Kinder die volle Zunftfähigkeit erlangen sollten². Man erstaunt, mit welchen Winkelzügen die Ausführung des Reichsgesetzes ver- hindert wurde. Die Goslarschen Gilden wollten das Gesetz für *collegia artium et opificum* in Provinzialstädten gelten lassen. Zwischen denen und den Gilden der Reichsstädte, die Ratsherren in den Rat wählten, Gelehrte zu Mitgliedern hätten und Anteil am Stadtwesen besässen, bestehe ein mächtiger Unterschied. Da sie nach ihrem bestätigten Artikelbrief niemanden, dem eine *macula nativitatis* entgegenstände, aufnehmen dürften, entzogen die Kramer 1744 einem Mitgliede, das eine unehelich geborene Frau geheiratet hatte, die Mitgliedschaft, und waren so naiv, eine kaiser- liche Deklaration des Reichsgesetzes beim Reichshofrat zu be- antragen, der natürlich keinerlei Veranlassung zu einer Unter- scheidung der Goslarschen Gilden von andern fand³.

Die Zünfte beriefen sich immer wieder auf ihre uralten er- erbten Gewohnheiten. Nicht jede Gewohnheit hat Anspruch auf

¹ Böhmert S. 128.

² Böhmert S. 127.

³ Sieber (Syndikus der St. Goslar), Abhandlg. v. den Schwierig- keiten in den Reichsstädten, das RG. v. 1731 zu vollziehen (Goslar 1771) S. 25 ff.

Unsterblichkeit, selbst wenn sie so alten Herkommens wäre, wie ihre Anhänger und Verehrer ausgeben. Es gibt »redliche« und »unredliche« Gewohnheiten. Man hatte die von den Zünften geltend gemachten auf ihre Herkunft, ihre Grundlagen untersucht. Es gab nicht wenige, die eines Fundaments entbehrten, wie man in der Zeit des grossen Kurfürsten sagte (ob. S. 65). Hundert Jahre später fand man, dass andere dem »Menschenrecht« widerstrebten, weil sie den Einzelnen im Volke an dem Gebrauch seiner Kräfte hinderten. Was den Zunftgenossen als ein Brauch galt, erschien den draussen Stehenden ein Missbrauch und als ein auf ihre Kosten geübter Missbrauch. Dies Urteil eignete sich die Reichsregierung an. Die Opposition, welche sie fand, zeigt, wie sehr man sich des Eingreifens übergeordneter Reichsgesetzgebung entwöhnt hatte. Den unzweideutig sprechenden Bestimmungen des Reichsschlusses, der Missbräuche beseitigen wollte, wo immer sie sich fanden, wurden als wohlerworbene Rechte die beschworenen, mitunter *titulo oneroso* erworbenen Artikelbriefe entgegengehalten, deren Schutz die Stadträte den Zünften in feierlichen Urkunden versprochen hätten. Als der Widerstand eine Zeit lang gedauert hatte, wurde die Geltung des Gesetzes auch mit dem Einwand bestritten, es sei nicht zur Observanz gekommen. Aber die höchsten Reichsgerichte und die Juristenfakultäten, an die die Streitigkeiten zum Spruch kamen, liessen sich nicht irre machen. Ebenso wenig die Reichsgesetzgebung, die, wie schon gezeigt, 1772 durch einen neuen Reichsschluss die Abstellung der Handwerksmissbräuche weiterführte. Sie verbot den blauen Montag und machte die Kinder der Abdecker ehrlich¹. Aber nur in der letzteren Beziehung war sie erfolgreich. Der blaue Montag erwies sich stärker als Kaiser und Reich.

Wie stellte sich die Wissenschaft zu der Zunftreform des Reichs? Estor unterscheidet in den Zunftordnungen vernünftige und unvernünftige Bestimmungen. Zu den unvernünftigen rechnet er den Ausschluss Legitimierter, der Kinder von Müllern, Schäfern, Gerichtsfronen; zu den vernünftigen die Forderung, dass ein Lehrjunge von ehrlicher Geburt sein müsse. Er stellt sich also

¹ Ortloff S. 39 ff.

ganz auf den Boden des Reichsgesetzes¹. Tiefer erfasste Justus Möser den Gegenstand. Als der Reichsschluss erging, war er ein Knabe von elf Jahren. Seine Polemik stammt aus den Jahren 1769 und 1770. Man sieht, wie lange die Bewegung nachzitterte, die fast vierzig Jahre vorher eingesetzt hatte. Rüstete man sich doch grade damals zur Erneuerung und Weiterführung des alten Reformgesetzes. Mösers Opposition beruhte auf ganz anderem Grunde als die fadenscheinigen Argumentationen der Zunftkreise in Reichs- und Landstädten. J. Möser war ein Mann der ständischen Gliederung und blieb es, als die starren ständischen Gegensätze im Leben sich zu lösen begannen. Jeder Stand hat seine Ehre, so führt er aus, auch der unterste. Und dieser erst recht. Man schädigt ihn und sein Ehrgefühl, wenn man allen ohne Unterschied Einlass gewährt. Die Ehre ist ein wichtiges Mittel für die Aufgabe des Staats, die in ihm vereinigten Menschen zusammenzuhalten und zu regieren. Weshalb von oben herab gesellschaftliche Kreise zur Aufnahme von Personen zwingen, die ihnen nicht ebenbürtig erscheinen? Weshalb gerade von der untersten Klasse der Gesellschaft fordern, was man den obern nicht aufzuerlegen wagt? Hält man ihm die Rücksicht auf die Ausgeschlossenen entgegen, die noch dazu nicht für ihre eigenen, sondern die Verfehlungen ihrer Eltern büßen müssen, so erwidert er: nach den göttlichen Gesetzen müssen die Kinder bis ins vierte Glied ihrer Väter Missetat tragen, warum will der philosophische Gesetzgeber den göttlichen verbessern²? Der Adel behält den Genuss gewisser Rechte und Einrichtungen den vollbürtigen, wir würden sagen: den ebenbürtigen, Kindern vor; ebenso verfährt der Bürger, wenn er das Handwerk den echten Kindern reserviert. Eine Beweisführung, die nur das gegen sich hat, dass die Ausschliessung von der Wohltat der Zünfte die Ausschliessung von dem menschlichen Recht, sich von seiner Hände Arbeit zu ernähren, bedeutete. Ein menschliches Recht würde J. Möser im Stande der Natur, nicht im Staate, der Zivilvereinigung nach seiner Ausdrucksweise, als berechtigt anerkennen. Ihm liegt nicht an den Menschen, an der Natur; er bemisst alles nach den Zwecken des bürgerlichen

¹ Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit (1757) I 113.

² Patriot. Phantas, II 167 (Nr. 33).

Zusammenlebens. Den Berufungen auf die Menschenliebe, »ein Wort, das in meiner Jugend gar nicht bekannt war¹«, auf das Christentum, die Religion setzt er die Bedürfnisse und Interessen des Staats entgegen. Sie sind das für unsere Gesetzgebung entscheidende. Was sie verlangen, brauchen wir nicht erst zu erfinden. Darüber belehrt die Erfahrung, die Geschichte. J. Möser, ein Sohn des Zeitalters, das auf die Vergangenheit, namentlich das Mittelalter mit einem Gefühl halb der Verachtung, halb fröhlicher Überlegenheit herablickte, lachte nicht über das Mittelalter. Man trifft noch heutzutage mitunter auf Juristen, die einen Satz mittelalterlicher Statuten nicht anders als mit Ironie zitieren. Ein Kinderlallen glauben sie darin zu hören. Möser suchte die Zeiten und die Zeichen des Mittelalters zu deuten und zu verstehen. Er fand darin die Beweise einer grossen und feinen Klugheit. »Unsere Vorfahren waren keine Narren²«, sagt er mit einem Ausdruck, den wörtlich ebenso schon ein Autor des 15. Jahrhunderts gebraucht hatte³. Eine Gewohnheit, die lange bestanden, soll man nicht schelten, sondern ihren Grund zu entdecken suchen. Überall sieht er eine »feine Erfindung«, eine verborgene Klugheit. Regelmässig ist sein Ergebnis: was sich auf direktem Wege nicht erreichen liess, erreichte das alte Recht auf indirektem. Mösers Entdeckungen sind weniger auf rechtshistorischem Wege als auf rechtspolitischem gewonnen.

J. Möser ist aber auch ein Kind seiner Zeit. Auch für ihn ist Bevölkerung das Lösungswort der Volkswirtschaft. Die Eheschliessungen zu fördern, zur Eingehung von Ehen anzureizen, sind alle jene Nachteile über aussereheliche Geschlechtsverbindungen und ihre Sprösslinge verhängt. Die Ehe, die Ehefrau wird im Rechte geehrt, die Hure und das Hurkind mit Schmach bedeckt. Und da die uneheliche Mutter oft zum Kindesmord greifen wird, sind die schwersten Strafen auf dies Verbrechen gesetzt. So sehr dem Staate an Zunahme der Bevölkerung gelegen ist, so ist es dem Staate doch nicht gleichgültig, was für eine Art von Be-

¹ Das. II 163.

² Das. II 168, V 144.

³ Sg. Reformation K. Sigmunds (hg. v. Böhm [1876] S. 218): unser vordern sind nit naren gewesen, ebenfalls bei Gelegenheit der Besprechung von Zunfteinrichtungen.

völkerung er hat, ob seine Untertanen Ledige oder Eheleute sind. Es liegt ihm mehr an Meistern als an Gesellen, und mehr an Ehen als an ledigen Geschlechtsverhältnissen, die nach der Erfahrung weniger fruchtbar ausfallen als die ehelichen. Alle diese staatlichen Vorteile gibt man Preis, wenn man die Ehre der Ehen und der ehelichen Kinder verringert. Mag auch die Menschenliebe zu kurz kommen, das »Polizeiinteresse« hat die Gesetze geschaffen, welche die uneheliche Geburt im Recht zurücksetzen und benachteiligen.

Einem Realpolitiker wie Möser musste ein Rechtsinstitut wie die Legitimation imponieren. Gab doch die *legitimitio per rescriptum principis* ein Mittel an die Hand, den einzelnen Fall zu behandeln, anstatt alle Vorkommnisse des menschlichen Lebens der erbarmungslosen Regel gleichmässig zu unterwerfen. Der *legitimitio per subsequens matrimonium* stand die geschichtliche Erfahrung so langer Zeit zur Seite, und in ihrer Anerkennung lag zugleich eine Empfehlung der Ehe. Beides findet bei J. Möser seinen Ausdruck: »das Recht der Aechtschaft, was die nachfolgende Ehe erteilet, ist als eine grosse und weise Ausnahme von dieser Regel (der Ausschliessung Unehelicher) bei allen gesitteten Völkern zugelassen. Die Aechtsprechung, welche der Landesherr aus besonders bewegenden Ursachen verrichtet, ist eine billige Nothülfe für ausserordentliche Notfälle. Die Aechtsprechung des *comitis palatini* mag geduldet werden, wenn sie nicht ferner zu einer elenden Geldschätzung herabsinkt. Allein ein allgemeines Gesetz wodurch unächte Kinder den echten gleich gemacht werden, ist ein solcher Fehler gegen die Politik, dass ich nicht sehe, wie die Menschenliebe unserer Zeit ihn entschuldigen wolle«¹. Aber war denn der so masslos angegriffene Reichsschluss ein solches Gesetz? J. Möser scheint ganz vergessen zu haben, dass der Reichsschluss nicht die unehelichen Kinder schlechthin, sondern nur die auf dem einen oder dem andern Wege Legitimierten für zunftfähig erklärte².

¹ Patr. Phantas. II 167.

² Ein ähnliches Verhalten Möser's habe ich früher gegenüber der kaiserl. Wahlkapitulation konstatiert. Er eifert über die Verpflichtung zur Unterdrückung der grossen Handelsgesellschaften zu einer Zeit, da sie aus der Wahlkapitulation Josephs II. (1764) bereits entfernt war.

Auch die Ausschliessung Unehrllicher von den Zünften findet an Möser ihren Fürsprecher. Er erklärt ihre Entstehung in der bezeichneten indirekten Weise. Seine Äusserung über die Unehrllichkeit des Schäfers ist schon oben S. 39 angeführt. Ähnlich verfährt er mit dem Abdecker. Das Abdecken des Viehes war ein dem Landmann notwendiges Gewerbe. Zum Unterhalt eines Abdeckers konnte man keine Steuer auferlegen. Die gesicherte Einnahme verschaffte man ihm dadurch, dass man alle andern vom Abdecken abschreckte und ihm allein die Einnahmen aus dem gefallenen Vieh vorbehielt¹. Es lag doch eine grausame Ironie in diesen Dingen. Jeder will die Reinlichkeit, aber die sie bringen, werden von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen (ob. S. 42). Jeder will, dass Gerechtigkeit herrsche und koste es Menschenleben, aber der Diener der äussersten Gerechtigkeit ist ein gemiedener Mann. Der Abdecker betreibt ein der Landwirtschaft unentbehrliches Gewerbe. Noch ein Edikt Friedrich Wilhelms I. von 1733 schrieb den Abdecker- und Schinderknechten eine bestimmte Tracht, dunkelgraue Röcke mit gleichen Knöpfen und rote spitze Hüte, vor, »damit nicht unschuldige ehrliche Leute aus Unwissenheit und unversehens an sie gerathen«². War es nicht eine tiefe Ungerechtigkeit, wenn die Gesellschaft Menschen, die sich solch ihr unentbehrlichen Geschäften unterzogen, dafür nicht blos durch soziale Nachteile, sondern auch durch Verkümmern des Rechts strafte? Und war es nicht eine Äusserung des unzerstörbaren Rechtssinnes im Menschen, wenn er, über alle historischen Bildungen hinwegblickend, dieses Unrecht so gut wie das erkannte, das die Kinder für die Sünden ihrer Väter büssen liess. Wenn die Regierungen hier den Bevölkerungen oder grossen Theilen derselben in der Betätigung des Rechtssinnes vorangingen, so haben sie nur ihrer grossen Aufgabe gemäss gehandelt. Regieren heisst doch die Geister führen. Schlözer hat das einmal gröber in der Sprache des Aufklärungszeitalters ausgedrückt: Regieren heisst dumme Menschen zu ihrem Besten anleiten.

Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1890, S. 11, und Savigny-Ztschr. 20 (1899), S. 135.

¹ Patr. Ph. II 168.

² Mylius a. a. O. V 5 S. 119.

Der Opposition ungeachtet, die dem Reichsschluss entgegentrat, drang die Anerkennung durch, dass er das Handwerk reformiert habe. Der bayerische Jurist Freiherr von Kreitmayr gibt ihm im J. 1768 das Zeugnis: »durch den bekannten Reichsschluss von a. 1731 hat das jus officiarium fast eine ganz andere Gestalt angenommen. Vorher war der Hund nicht mit soviel Flöhen als das Handwerk mit Missbräuchen angefüllt. Durch den Reichsschluss sind zwar nicht alle, doch die grössten Missbräuche und Unordnungen aus dem ganzen deutschen Reich völlig verbannt«¹. Bei Beratung des Preussischen Landrechts blieb man bei dem stehen, was der Reichsschluss für das Gewerbeswesen verordnet hatte². Ich weiss nicht, worauf sich J. Grimms Behauptung stützt: es ist Tatsache, seitdem die Zünfte gezwungen worden, uneheliche Kinder aufzunehmen, dass dieser soviel geworden sind, dass viel mehr als sonst übrig bleiben, die zu keinem Handwerk gelangen³. Wie wenig die Verhältnisse seit dem 17. Jahrhundert romantischen Anschauungen von der Wahrung der Zucht und Ehre durch den deutschen Handwerkerstand und seiner Preisgebung durch die höheren Stände einen historischen Halt gewähren⁴, haben die obigen Ausführungen gezeigt; es genügt, an die Worte Seckendorfs (oben S. 74) zu erinnern.

Erst das 19. Jahrhundert mit seinen Reformen im Gebiete des Privatrechts, mit seiner Anerkennung der Freiheit der Berufswahl und seiner Durchführung der Gewerbefreiheit machte den Betrieb eines Handwerks unabhängig von Bedingungen, wie sie das Mittelalter gegen Uneheliche und Uneheliche ausgebildet hatte⁵.

¹ Anmerkgn. V S. 2384. Der ganze Abschnitt (c. 27) von dem Handwerksrecht ist bei Ortloff, Corp. juris opif. (1804) S. 441 ff. wieder abgedruckt und wird deshalb mitunter so zitiert, als ob es ein eigenes Buch Kreitmayrs vom Handwerkerrecht gäbe.

² Schmoller a. a. O. S. 340.

³ Über den altdeutschen Meistergesang (Gött. 1811) S. 10 Anm.

⁴ Vertreten hat sie z. B. Techen, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 23.

⁵ In Preussen haben königliche Verordnungen von 1812 und 1833 den Unterschied ehelicher und unehelicher Geburt bei Aufnahme von

Es war ein langer Weg, bis der Satz des braunschweigschen Stadtrechts:

«eyn unecht sone, de sek wol handelet, de mach
wol gylde wynnem»,
allgemeine Geltung gewann.

Verzeichnis der bemerkenswertesten erläuterten Ausdrücke.

abschiedsbrief 33.	kuntschaft 31.
adel, adelsson, adelsbrief 22.	ledigkint 25.
amt 14.	lernen (= lernen) 45.
artikelbrief 13.	manzer 46.
aufdingen 18.	morgensprache 10.
auftreiben 4.	naturlike kint 24.
bortbrief 31.	papenkint 25.
damaschkenweber 77.	rechtlos 7.
echt unde recht 17.	rolle 12.
echtbref 31.	schapel u. gebende 21.
einzeugen 32, einschwören 20.	schimpfen 63.
ere, geld für ere nemen 37.	unecht 8.
geldreger 37.	verschreien 63.
geruchte, bestoven ger. 24.	wanbordich 24.
sik wol handeln (regieren) 54.	to werke setten 19.
in haren, in fliegenden h. 21.	witheren, weddeheren 16.
hornung 47.	zunft 9.
zu kirchen u. strassen führen 21.	

Lehrlingen beseitigt. v. Rönne, Verf. u. Verw. des Preuss. Staats.
Gewerbepolizei Bd. 2 (1851) S. 780.

II.
Quentowic,
seine maritime Bedeutung unter Merowingern
und Karolingern.

Von
Otto Fengler.

Wenig beachtet von der deutschen Forschung blieb bisher der Handelsplatz Quentowic, der zur Zeit der Merowinger und Karolinger einen sehr erheblichen Teil des Handels zwischen England und dem Frankenreiche vermittelte¹. In Frankreich erschienen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehrere Schriften über Geschichte und Lage von Quentowic. Sie verdankten zum Teil ihre Entstehung lokaler Eifersucht zwischen Étapes (rechts von der Canche) und St. Josse (links von der Canche), die beide um das Vorrecht stritten, die Nachfolgerin des alten Quentowic zu sein. Durch die gründlichen Untersuchungen von Coussin,

¹ Die Bedeutung Quentowics für die Karolingerzeit ist bei Dümmler, *Gesch. des ostfränkischen Reichs* I², S. 197 ff., und Vogel, *Die Normannen und das fränkische Reich*, S. 88 ff. kurz angedeutet. Über die Lage der Stadt hat freilich Dümmler unrichtige Vorstellungen. Er identifiziert Quentowic mit Wicquinghem, das er unterhalb von St. Josse an die Canche verlegt. Ein Blick auf die Karte lehrt, dass der Ort Wicquinghem im Binnenlande am Aa-Bache liegt, zirka 20 km von der Canche entfernt. — Auch in der Ausgabe der Lupusbriefe findet sich noch dieser Irrtum; *MG. Ep. VI 1*, S. 21. — Unklarheit über die Lage Quentowics herrscht auch in der neuen Ausgabe der *Vitae Sancti Bonifatii* (1905) von Levison, S. 20 Anm. 3, wo die Bemerkung Jaffés wiederholt wird: *Is »vicus ad Quantiam« non jam extat fuisseque videtur prope Stapulas (Étapes) et monasterium S. Judoci (St. Josse).*

dem ich mich, was die geographische Lage des Hafens betrifft, völlig anschliesse, wurde dieser Streit zu Gunsten von Étapes entschieden¹. Von dieser Tatsache kann ich daher im folgenden ausgehen, Diese ältere französische Literatur dürfte aber, soweit die Geschichte der Stadt in Frage kommt, heute durchaus nicht mehr als genügend zu erachten sein. Vor allem konnte sie nicht zur Genüge die zahlreichen Münzfunde berücksichtigen, die zum Teil erst in neuerer Zeit verarbeitet worden sind. Eine Untersuchung über Quentowic und seinen Handel, welche diese neugewonnenen Aufschlüsse benutzt hätte, erschien bis jetzt nicht.

I.

Zunächst einige Bemerkungen über die einschlägigen Münzfunde! Wir besitzen eine grosse Zahl merowingischer Gold- und Silbermünzen, die theils in England im Crondal-Fund, theils in Nordfrankreich, eine Anzahl davon in Étapes, gefunden sind mit der Umschrift: $v \text{ } \text{f} \text{ } v \text{ } \infty$, wico fit, vicco fit, Wicco fit, Wicus ficit, Wic ficit, In Vico Pontio und Wic in Pontio². Es erhebt sich die Frage, wo man diesen Ort Wicus oder Wic suchen soll. Mehrere ältere Numismatiker, wie Longperrier³ und Duchalais⁴ lehnten mit Entschiedenheit die Auffassung ab, dass Wicus mit Quentowic zu identifizieren sei. Sie behaupteten, Wicus sei das heutige Wijk bij Duurstede, das alte Dorestado. Ihnen gegenüber steht eine grosse Zahl anderer Forscher, Duhamel⁵, Hermand⁶, Lambert⁷

¹ Emplacement de Quentowic, Bull. hist. de la société des antiquaires de la Morinie IX, S. 253 ff. 1854. — Nouveaux Eclaircissements sur l'emplacement de Quentowic, Mémoires de la société Dunkerquoise IX, S. 430—510. 1864. — Derniers Éclaircissements sur l'emplacement de Quentowic, ebd. XIV, S. 97 ff. 1868.

² Eine ausführlichere Beschreibung sämtlicher Münzen bei Ponton d'Amécourt, Description générale des monnaies mérovingiennes III, S. 453 ff.

³ Ausgabe der Collection Rousseau, Nr. 16.

⁴ Revue Numismatique 1852, S. 254.

⁵ Quelques observations sur les triens de Quentowic, Revue franç. 1844, S. 37 ff.

⁶ Monnaies Gallo-belges S. 110.

⁷ Notice sur une monnaie d'or de la première race, Mém. de la soc. des antiqu. de la Normandie 1835, S. 167.

und besonders die neueren französischen Numismatiker, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, Ponton d'Amécourt¹, Van Robais² und Engels et Serrure³. In richtiger Weise wurden von dieser Seite, besonders von Van Robais, zwei Gründe für Quentowic geltend gemacht, zunächst, dass in Étaples mehrere Münzen mit Wicus gefunden worden sind; sodann, dass man nicht annehmen könne, dass in Dorestado zu gleicher Zeit Münzen mit der Umschrift Dorestado, deren es eine Anzahl gibt, und solche mit Wicus geprägt worden seien.

Viel sicherer scheinen mir für die Identität von Wicus und Quentowic die folgenden Belege zu sprechen. In einer Urkunde Dagoberts I. von 629 wird den Häfen Rouen und Wicus zur Belegung eines [in St. Denis zu errichtenden] Marktes ausdrücklich eine zeitweise Abgabefreiheit gewährt⁴. Es kann kaum ein Zweifel bestehen, dass hier mit Wicus Quentowic gemeint ist, das bei der Eröffnung eines Marktes bei Paris wesentlich in Frage kommen musste. Eine Urkunde Karls des Grossen aus dem Jahre 779 für das Kloster St. Germain des Prés zeigt, dass auch noch in karolingischer Zeit der Name Wicus für Quentowic gebraucht wurde. Es heisst dort: . . . discernimus . . . ut per ullos portos neque per civitates tam in Rodomo quam et in Uuicus neque in Ambianis neque in Treiecto neque in Dorstade (theloneum exigatur)⁵. Unter Uuicus kann bei dieser Aufzählung der Haupthäfen des nördlichen Frankenreichs kaum etwas anderes verstanden werden als Quentowic, das, wie wir sehen werden, zu Beginn der Karolingerzeit eine bedeutende Handelstätigkeit entfaltetete. Jedenfalls geht aus der Urkunde sicher hervor, dass es mit Dorestado nicht identisch war.

Noch eine weitere Stelle mag als Beweis dienen. In einem Briefe an seinen Freund Riculfus schreibt Alcuin u. a., dass

¹ Farther notes on the gold coins discovered in 1828 in Crondal, Hants, Numismatic Chronicle 1872, S. 75.

² Observations sur les monnaies de Quentowic, Mémoires de la soc. d'Émulation d'Abbeville, 3. série 2, S. 250 und 3. série 3, S. 341.

³ Traité de Numismatique du M. A. I, 149.

⁴ MG. Dipl. Regum Francorum, S. 141. Nach Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II³ 2, S. 301 f. ist die Urkunde nicht gefälscht.

⁵ MG. Dipl. Karolinorum I, S. 171.

Martinus in Vicos apud Sanctum Iodocum infirmus remansit¹. Auch hier wird Vicos nur Quentowic bedeuten können, das, wie erwähnt, ganz in der Nähe von St. Josse lag. Kaum darf man unter Vicos ein beliebiges Dorf verstehen, wie Duchalais annehmen wollte.

Schwieriger ist die geographische Bestimmung bei denjenigen Münzen, welche die Umschrift *Wic in Pontio* und *In Vicō Pontio* tragen; denn in karolingischer Zeit lag Quentowic, wie sich aus einer Stelle der *Regni divisio* von 831 ergibt, sicher ausserhalb der Grafschaft Ponthieu, die sich links von der Canche erstreckte².

¹ MG. Ep. Karolini Aevi II, S. 66. Es ist entschieden falsch, aus dieser Stelle den Schluss zu ziehen, dass Quentowic mit St. Josse identisch sei und auf dem linken Ufer der Canche liege. Die Worte wollen nur die örtliche Nähe und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der beiden Orte bezeichnen.

² MG. Capitularia Regum Francorum II, S. 24. *Ad Aquitaniam . . . et ultra Sequana pagis XXVIII, id est . . . Ambiensis et Pontium usque in mare — Ad Baiwariam . . . Tervanensis, Bolensis, Quentovico . . .* Mit Recht sah Coussin in dieser Bestimmung einen wichtigen Grund dafür, dass Quentowic rechts von der Canche zu suchen sei. In seiner letzten darauf bezüglichen Abhandlung hat er zur weiteren Bekräftigung eine Urkunde Karls des Kahlen, deren Ausfertigung wahrscheinlich in das Jahr 841 oder 842 fällt, hinzugefügt. Ausser seinem Abdrucke in den *Mémoires Dunkerquoises IX* gibt es meines Wissens keine Ausgabe derselben. Er hat die Urkunde von einem Pergament, das sich zu seiner Zeit in der Meierei des alten Klosters Ferrieres befand, abgeschrieben. Es ist eine Bestätigung der dem Kloster Ferrieres von Ludwig dem Frommen zugestandenen Privilegien und Rechtsansprüche auf die Cella S. Judoci. Es heisst dort, indem zunächst das ältere Privileg wiederholt wird: . . . *contulerit idem gloriosissimus imperator (Ludwig I.) monasterio Ferrariensi cellam sancti Judoci sitam in Pago Pontiu, super fluvium Quantiam, in loco qui dicitur Schaderias . . .* Damit ist unzweideutig bewiesen, dass Quentowic rechts von der Canche lag; denn einerseits wird Quentowic in der *Divisio* aus dem Ponthieu ausgeschieden und andererseits geht aus dieser Notiz hervor, dass die Grafschaft Ponthieu sich bis zur Canche erstreckte. Mit Unrecht scheint mir von Gegnern Coussins diese Urkunde für unecht erklärt worden zu sein, da Lupus sich ausdrücklich in zwei Briefen aus den Jahren 842 bis 844 auf ein solches Privileg beruft. MG. Ep. VI 1, S. 68 u. 79. Aber auch im Falle der Unechtheit bleibt der Wert der geographischen Angabe: *cellam S. Judoci, sitam in Pago Pontiu . . .* bestehen, da in diesem Falle die Fälschung vor 849 geschehen sein muss; in diesem

Wie ist mit dieser Tatsache die Umschrift der beiden Münzen in Einklang zu bringen? Zur Erklärung bieten sich drei Möglichkeiten: entweder gab es zur Merowingerzeit auch auf dem linken Ufer der Canche gegenüber von Quentowic einen Umschlagsplatz Wicus, oder die Landschaft Ponthieu erstreckte sich über die Canche hinaus und umfasste das Boulonnais mit, so dass Wicus und Quentowic identisch sind, oder endlich mit Wic in Pontio ist ein anderer Ort im Ponthieu gemeint. Die grösste Wahrscheinlichkeit scheint mir die erste Annahme zu beanspruchen. Analoge Fälle sind nicht selten. Auch dürfte so die Umschrift Quantovici einer anderen Merowingermünze, die von gleichem Typ ist und von demselben Monetarius stammt wie die beiden oben genannten, am leichtesten zu erklären sein¹.

Aus der Zeit der Karolinger haben wir keine Münzen mehr mit Wicus oder dergleichen Legenden. Alle tragen mehr oder weniger deutlich auf der Rückseite die Schrift im Felde oder Umschrift Quen-wic, Quantowico, Quentowicus, Quintovicus, Quentovici, Quentawic und dgl. Besonders interessant ist auf einigen Münzen seit Ludwig dem Frommen das Bild eines Schiffes, das Emblem des Seehafens. Münzen mit gleichem Bilde finden sich auch aus Dorestado. Nach Ponton d'Amécourt waren sie besonders für den Handel mit den nordischen Völkern bestimmt, von denen sie lieber als die Münzen mit dem Bilde des Kaisers genommen wurden². Diese Karolingischen Münzen mit Quentowic beginnen unter Pippin und enden unter Karl dem Einfältigen. Es sind also noch um das Jahr 900 karolingische Münzen in Quentowic geprägt worden. Freilich werden die Münzen nach Karl dem Kahlen sehr selten, fehlen zeitweise sogar ganz³.

Jahre war die cella nämlich, wie zwei andere Briefe des Lupus zeigen, wahrscheinlich wieder im Besitz des Klosters Ferrieres. Auch nach Dümmler haben die genannten Worte in dem Privileg Ludwigs des Frommen gestanden. MG. Ep. VI 1, S. 9 Anm. 1.

¹ Ponton d'Amécourt, a. a. O. III, S. 454.

² Recherches sur l'origine et la filiation des types des premières monnaies carlovingiennes, Annuaire de la soc. franc. de numismatique et d'archéologique III, S. 318 ff.

³ Engels et Serrure, Traité I, S. 240; Gariel, Monnaies Royales II, S. 295.

Verwickelter liegt die Frage der Datierung und Zuweisung bei den von den sogenannten normannischen Seekönigen und von fränkischen Territorialherren ausgegebenen Münzen mit Quentowic. Sie hat die französischen Numismatiker seit langem beschäftigt. Doch war es bisher nicht gelungen, die vorhandenen Unklarheiten zu beseitigen. Die Hauptschwierigkeit lag in dem Umstand, dass die territoriale Gliederung Nordfrankreichs um das Jahr 900 nur ungenügend bekannt war. Ich will versuchen, gestützt auf die gründlichen Untersuchungen von Vanderkindere und Walther Vogel¹, nach Möglichkeit Klarheit zu schaffen.

Dem Beispiele von Poey d'Avant folgend teile ich die in Frage kommenden Münzen in solche mit fränkischem und solche mit englisch-nordischem Typ ein². Die ersteren — eine grössere Anzahl von Denaren und Obolen — sind, obgleich sie zum Teil das karolingische Monogramm tragen, einige sogar *Carlus Rex* und *Gratia Dei Rex*, wegen ihrer völligen Entartung und wegen ihres Stils von den französischen Numismatikern Territorialherren des 10. Jahrhunderts zugewiesen worden. Das gleiche gilt von einigen anderen, die auf der rechten Seite als Umschrift einen Namen tragen, dessen Anfangsbuchstaben E und vielleicht N sind. Wem sind diese Münzen zuzuschreiben? Poey d'Avant nahm die Grafen von Ponthieu und deren Nachfolger die Grafen von Guines an, wobei er sich auf die Erzählungen des Lambert d'Ardres berief, die von einem Grafen Siegfried zu berichten wissen, durch welchen 928 die Grafschaft Guines gegründet worden sei³. Dieser Behauptung hat jedoch in neuerer Zeit Van Robais mit Recht widersprochen⁴. Wir wissen einerseits nichts von Grafen von Ponthieu aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts; erst ein Jahrhundert später treten uns solche entgegen. Andererseits haben auch die Grafen von Guines nichts mit Quentowic zu tun, da sie

¹ Vanderkindere, *La formation territoriale des principautés belges au moyen âge I*; Vogel, *Die Normannen u. d. fränkische Reich*.

² *Monnaies féodales de la France III*, S. 361 ff.

³ *Historia comitum Guisnensium*; MG. SS. XXIV, S. 566 ff.

⁴ *Les comtes de Ponthieu ont-ils battu monnaie à Quentowic?* Bull. hist. de la soc. des antiqu. de la Morinie 1875, S. 317 ff.; *Observations sur les monnaies de Quentowic*, *Mémoires de la société d'Émulation d'Abbeville*, 3. série 2. vol, S. 342 ff.

nur die Nordecke von Boulonnais beherrschten, während das eigentliche Boulonnais den dortigen Grafen gehörte, die seit Balduin II. dem Kahlen (879-918) Flanderns Oberlehnshoheit anerkannten¹. Danach können nur die Grafen von Boulonnais oder die Markgrafen von Flandern für die Ausgabe der Münzen in Frage kommen. Unter den ersteren gibt es im 10. Jahrhundert einen Erkenger und bald darauf einen Ernikule. Mit Recht hat Van Robais in diesen beiden Namen, die beide wie die auf den Münzen mit E anfangen, eine gewisse Bestätigung dafür gesehen, dass die Grafen von Boulonnais die Quentowic-Münzen und zwar in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts ausgegeben haben.

Die Münzen mehr anglo-nordischen Typs stammen aus dem grossen Cuedale-Fund, der 1840 in Lancashire gehoben wurde². Sie tragen auf der rechten Seite die Umschrift Cnut (nicht ganz sicher) Rex (i) und auf der Rückseite Quentovici. Münzen ähnlicher Art wurden in demselben Funde mit der Umschrift Siegfried entdeckt. Zur Erklärung nahm man lange an, dass unter Siegfried jener berühmte Normannenführer Siegfried zu verstehen sei, der in den 80er Jahren des 9. Jahrhunderts ganz Nordfrankreich mit seinen Verwüstungen heimsuchte³. In Cnut sah man einen Bruder Siegfrieds. Demgegenüber behauptete aber C. A. Serrure 1858, dass Siegfried mit dem obengenannten Grafen Siegfried von Guines und Cnut mit einem von Lambert erwähnten Begleiter Siegfrieds, dem dänischen Prinzen Cnut identisch seien⁴. Die gegen diese Hypothese Serrures von de Coster erhobenen Einwendungen, die darin gipfelten, dass der Fund spätestens von 929 zu datieren sei, also nicht viele Münzen der Grafen von Guines enthalten könne, werden freilich heute abzuweisen sein; nichts destoweniger werden wir de Costers Grundanschauung zu teilen haben⁵. Denn der

¹ Vanderkindere I, S. 48 ff.

² Dieser Schatz enthielt nicht weniger als 7000 Münzen. Lange nahm man an, dass er in das erste Viertel des 10. Jahrhunderts datiert werden müsse; heute setzt man die Datierung etwas später an. Gariel, *Monnaies Royales I*, S. 138 ff.

³ Vogel a. a. O. S. 262 ff.

⁴ *Monnaies de Canut et de Sifroid*, 1858.

⁵ *Revue belge*, 3. série 3. vol., S. 540. Auch Gariel erklärt sich noch für die Annahme von Serrure *Monnaies Royales I*, S. 138 f.

Machtbezirk der Grafen von Guines erstreckte sich, wie erwähnt, keineswegs bis nach Quentowic, sie besaßen nur die Nordecke von Boulonnais und zwar auch unter flandrischer Oberlehnshoheit¹. Ferner ist auf das Zeugnis des erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu Ehren der Grafen von Guines schreibenden Lambert d'Ardres nichts zu geben. Ich möchte daher mit Poey d'Avant daran festhalten, dass die genannten Münzen zur Zeit der normannischen Hochflut geprägt sind. Ob Cnut zu dem Normannenfürher Siegfried in irgendwelcher Beziehung steht, lässt sich nicht feststellen.

II.

Die ersten sicheren Anfänge des späteren Handelsplatzes Quentowic sind nach den bisherigen Funden in die Zeit der römischen Herrschaft zu setzen, unter der der Ort schon eine ansehnliche Ausdehnung erlangte². Ob er schon in keltischer Zeit bestand, lässt sich nicht mit völliger Sicherheit sagen³. Auch in römischer Zeit wird der Name Quentowic nicht erwähnt. Cäsar spricht von einem Hafen Itius, von dem aus er seine Expeditionen nach Britannien unternahm, quo ex portu commodissimum in Britanniam trajectum esse cognoverat⁴. Die meisten neueren Forscher haben in diesem portus Itius Gessoriacon, das heutige Boulogne, oder das nahe beim Kap Gris Nez gelegene Wissant sehen wollen⁵.

¹ Vanderkindere I, S. 83.

² Hector de Rosny, Histoire du Boulonnais I, S. 352 ff.

³ Die Behauptung des französischen Archäologen Hermand, dass Quentowic schon eine Hauptmünzstätte der Moriner gewesen sei, deren Münzen uns in grosser Zahl erhalten sind, hat nur den Werth einer Hypothese; der von ihm versuchte Beweis ist misslungen. Monnaies Gallo-Belges S. 110 ff.

⁴ Comm. de Bello Gallico V 2.

⁵ Für Wissant wird die folgende Stelle Cäsars angeführt: Ipse cum omnibus copiis in Morinos proficiscitur, quod inde erat brevissimus in Britanniam trajectus (IV, 21). Wenn Cäsar überhaupt die geographische Lage genau gekannt hat, ist doch dieser Satz nur auf die Landschaft der Moriner im ganzen zu beziehen. Für Boulogne führt man die Erwähnung eines portus ulterior und superior bei Cäsar ins Feld, die man bei der Annahme von Wissant nicht unterbringen kann. Auch auf die Bedeutung Gessoriacons unter der Römerherrschaft wird hingewiesen.

Ich möchte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für Quentowic-Étaples geltend machen. Ausser auf die Funde, die das Bestehen Quentowics zur Zeit der Römer bezeugen, stützt sich unsere Annahme auf eine Stelle der Geographia des Ptolemaeus, wo er die Nordküste Belgiens beschreibt. Von der Seine ausgehend, erwähnt er zunächst die Mündung der Somme, dann *ικιον ακρον*, und im folgenden Abschnitt werden unter einer neuen Überschrift die weiter nach Osten liegenden Punkte anfangend mit *Γησοριακον εντειον* genannt¹. Man muss hiernach annehmen, dass das Vorgebirge Icius (Itius) zwischen der Somme und Gessoriacon lag. Wenn die Angabe des Ptolomäus richtig ist, kann portus Itius nur mit Quentowic identisch sein.

Sichere Belege für die Bedeutung Quentowics und seines Handels bieten sich erst aus der Merowingerzeit. Zunächst sind, wie schon bemerkt, eine grosse Menge Münzen mit der Bezeichnung Wicus erhalten und zwar in den verschiedensten Variationen. Gerade die grosse Mannigfaltigkeit der erhaltenen Münzen mit Wicus ist wesentlich; ein einziger Typ würde nicht viel bedeuten, da nach neueren Schätzungen die Zahl der auf merowingischen Münzen genannten verschiedenen Ortsnamen sich auf mehrere Tausend beläuft, von denen bisher nur zirka 800 identifiziert sind². Das häufige Vorkommen dieser Münzen in England weist auf die Handels- und Verkehrsverbindungen mit diesem Lande hin. Quentowic muss ein wichtiger Umschlag- und Hafenort für den Handel nach England gewesen sein.

Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die schon erwähnte Urkunde König Dagoberts von 629 für einen in St. Denis zu errichtenden Markt. Zur besonderen Belebung *omnes civitates in nostro regno, maxime ad Rothomo porto et ad Wicus porto . . . , sit ipse theloneus indultus usque ad tertium annum*. Diese Stelle sowie die dort gleich folgende Bezeichnung der Einwohner Quentowics mit *Wicarii* spricht für die Bedeutung, die schon zu Beginn des 7. Jahrhunderts Quentowic beigelegt wurde. Das gleiche ergibt sich aus einigen historiographischen Nachrichten der nächsten

¹ Geographia II, 9, 1—3.

² Engels et Serrure, *Traité* I, S. 89. Die zweite Zahl gibt auch Luschin von Ebengreuth, *Allgem. Münzkunde u. Geldgeschichte* S. 83.

Zeit. Beda erwähnt, dass der vom Papst 668 ernannte Erzbischof Theodorus auf seiner Reise nach England über Quentowic kam, wo er von einer Krankheit ergriffen, einige Zeit verweilte¹. Wichtiger ist eine von dem um 730 schreibenden Eddius Stephanus stammende Nachricht in der *Vita Wilfridi*. Er erzählt, wie sein Freund und Lehrer Wilfrid von dem Könige Ecgfried aus seinem Bistum vertrieben, sich nach Rom aufmachte, um beim Papste Gerechtigkeit zu suchen. Dies wünschten aber seine Feinde zu verhindern. In der Meinung, dass er die Route über Quentowic, »die kürzeste nach Rom«, wählen werde, sandten sie im voraus Boten an den fränkischen König, damit Wilfrids Pläne von ihm vereitelt würden². Man scheint danach eine andere Reiseroute für ausgeschlossen, jedenfalls die erwähnte für die wahrscheinlichste gehalten zu haben. Quentowic war offenbar der allgemein übliche Landungsort für Pilger, die von England nach Rom reisten. Ein deutlicher Beleg für den Umfang dieses Pilgerverkehrs in späterer Zeit ist die in den Briefen des Lupus erwähnte Vergabung der mit Quentowic eng verbundenen Cella S. Judoci durch Karl den Grossen an Alcuin mit der Bestimmung, dort Pilger zu beherbergen³. Endlich mag noch eine Nachricht aus der *Vita Bonifatii* von Willibald die Ausdehnung der Verkehrsbeziehungen nach England zur Merowingerzeit bezeugen. Wir hören, dass Winfrid auf einer Reise nach Rom in London das Schiff bestieg

¹ Beda, *Hist. eccl. Anglorum* IV, 1.

² *Vita s. Wilfridi ep. Eboracensis, auctore Eddio Stephano presbytero et monacho. Vita quorundam Anglo-Saxonum*, ed. Giles, Caxton Society, S. 223 ff. Die hier am meisten in Frage kommende Stelle lautet: *Inimici vero nostri praesulis . . . putantes in austrum ad Quentawic navigantem, et via rectissima ad Sedem Apostolicam pergentem, praemiserunt nuncios suos . . . ad . . . regem Francorum*. Die Zeit der Reise fällt in das Jahr 678, denn es heisst bei Eddius von dem Tage der Absetzung: *eo die anniversario, Elfwini regis occisi cadaver in Eboracam delatum est*. Der Tod Aelfwins fällt nach Beda IV, 21 in das Jahr 679: *Anno regni Ecgfridi nono, . . . occisus est Aelfwini frater regis Ecgfridi*. — Durch eine andere Stelle bei Beda wird das Datum bestätigt: *Quo etiam anno (778) orta inter ipsum regem Ecgfridum et reverentissimum antistitem Vilfridum dissentione, pulsus est idem antistites a sede sui episcopatus . . .*, IV, 11.

³ *MG. Ep. VI 1, Nr. 11, 45, 53 u. 71.*

und nach glücklicher Fahrt in Quentowic landete, wo Zelte aufgeschlagen wurden, bis sich die übrigen Reisegefährten mit ihm vereinigt hatten¹. Also selbst von London aus wählte man für die Reise nach Rom den Weg über Quentowic, obwohl dieser der Entfernung nach sicher nicht der kürzeste war. Boulogne scheint damals nicht in Frage zu kommen, denn von London nach Quentowic fahrend, musste man an Boulogne vorbeisegeln.

Schiffahrt und Handel Quentowics, die schon in den unruhigen Zeiten der Merowinger nicht unerheblich gewesen, konnten sich unter dem straffen und wohlorganisierten Regiment der Karolinger noch reicher entfalten. Auch die engere Verbindung Italiens mit dem Frankenreich wird eine befruchtende Wirkung auf den Handel ausgeübt haben. In die ältere Periode der Karolingerherrschaft fällt die Blüte Quentowics. Die erste Nachricht aus dieser Zeit findet sich in einer Urkunde Karls des Grossen von 779, worin dem Kloster Saint Germain des Prés die Zollfreiheit im ganzen Reiche bestätigt wird. Darin wurden die Haupthäfen des Frankenreichs am Kanal und an der Nordsee hervorgehoben: Rouen Quentowic, Amiens, Utrecht und Dorestado (Wijk bij Duurstede)². Unter den wichtigsten Häfen Nordfrankreichs befand sich also Quentowic. Freilich ist dies die einzige urkundliche Erwähnung Quentowics aus der Zeit Karls des Grossen. Um so sicherer geht aus einem historiographischen Berichte das zunehmende Ansehen des Orts in dieser Zeit hervor.

In den *Gesta Abbatum Fontanellensium* wird berichtet, dass Gervoldus, der 787³ von Karl zum Abte des Klosters Fontanella gemacht worden war, »nuper regni negotia procurator constituitur per multos annos, per diversos portus ac civitates exigens tributa atque vectigalia maxime in Quentawich«. Mit Rücksicht auf die geographische Lage von Fontanella ist anzunehmen, dass ausser Quentowic zu den »diversos portus ac civitates«, deren Steuer- und Zollverwaltung in die Hände des Gervoldus gelegt worden war, auch Rouen und Amiens gehörten. Wenn demnach Quen-

¹ *Vitae Sancti Bonifatii* ed. Levison S. 20.

² *MG. Dipl. Carolinorum* I, 171.

³ Die Jahreszahl ist nicht ganz sicher, da sie mit anderen Stellen nicht in Einklang zu bringen ist. Vgl. Abel-Simson, *Karl der Grosse* - I, S. 567 Anm. 4 u. 6.

towic allein hervorgehoben wird, scheint darin ein Beweis dafür zu liegen, dass dieser Ort sich zu einem Handelsmittelpunkt Nordfrankreichs entwickelt hatte. Auch die Wertschätzung des Gervoldus durch König Offa dürfte zum Teil ihre Erklärung finden in der Bedeutung des Handels zwischen England und Frankreich, insbesondere Quentowics. Es heisst in den *Gesta: Offae, regi Anglorum sive Merciorum potentissimo, in amicitia valde cognoscitur adjunctus. Extant adhuc epistolae ab eo ad illum, id est Gervoldum, directae, quibus se amicum ac familiarem illius carissimum fore pronuntiat. Nam multis vicibus ipse per se jussione invictissimi regis Caroli ad praefatum regem Offam legationibus functus est*¹. Offa hoffte wohl, aus der Freundschaft mit Gervoldus Nutzen zu ziehen, da Gervoldus sicher einen Einfluss besass auf die Festsetzung der Steuer- und Zollsätze. In der Tat trat Gervoldus, als Karl 790 gegen England eine Handelssperre verhängte, die für das kulturell niedriger stehende England von unbequemen Folgen sein musste, für die Aufhebung der Sperre ein².

Was wir sonst aus dieser Zeit an Nachrichten über Quentowic besitzen, ist sehr spärlich. In zwei Briefen berichtet Alcuin von einem Aufenthalte, den er dort genommen, und in einem anderen schreibt er, dass ein gewisser Priester Martin in *Vicos apud Sanctum Jodocum infirmus remansit*³.

Erst nach längerer Unterbrechung hören wir von neuem von Quentowic. In einer Urkunde von 828 zu Gunsten von Kaufleuten, die sich in seinen Schutz gestellt hatten, ordnet Ludwig der Fromme an, dass von den genannten Kaufleuten »*teloneum*,

¹ *Gesta Abb. Fontanellensium* ed. Löwenfeld, S. 46. Die Schrift ist wahrscheinlich zwischen 834 und 845 von Mönchen des Klosters St Wandrille auf Anregung des Abtes Fulco verfasst worden; vgl. Löwenfeld, *Forsch. zur Deutschen Gesch.* XXVI, S. 195 ff. Die kleine Schrift *De vita Harduino recluso monasterii Fontanellensis* († 811) deque aliis claris ejusdem loci viris, Mabillon, *Acta Sanct. ord. S. B. IV*, I, S. 66 hat ihren Bericht grossenteils wörtlich aus den *Gesta* genommen. Bei Quentowic gibt sie den Zusatz: *qui portus est Oceani in Angliam ad Quantiam fluvium*, der auch auf die Richtung der Handelsbeziehungen Quentowics hinweist.

² *Gesta Abbatum Font.* S. 47 und die Briefe des Alcuin an Colcu und Adalhardus, *MG. Ep. Karolini Aevi II*, S. 32 u. 34.

³ *MG. Ep. Karolini Aevi II*, S. 66, 291 u. 294.

excepto ad opus nostrum inter (in) Quantovico et Dorestado vel ad Clusas, ubi ad opus nostrum decima exigitur, aliubi eis ne requiratur¹. Quantowic wird hier mit dem anderen Haupthafen des nördlichen Frankenreichs hervorgehoben; denn Clusas ist nicht, wie D. Schäfer nachgewiesen, mit dem erst im 13. Jahrhundert auftauchenden Namen Sluis in Verbindung zu bringen, sondern bedeutet den Pass des Mont Cénis². Die ausdrückliche Reservierung der Zolleinnahmen der beiden Häfen scheint mir einen weiteren Beweis zu liefern für die Ausdehnung ihres Handels. Ebenso bekundet die Erwähnung Quantawics in der Regni divisio von 831 die Wichtigkeit des Orts³.

Endlich legen von der Bedeutung Quantowics auch die Münzen mit Quantowic aus der ersten Karolingerzeit ein klares Zeugnis ab. Obwohl seit Pippin die Münzverwaltung scharf zentralistisch organisiert worden war, obwohl nur noch wenige Orte das Privileg der Münzprägung besaßen, weisen die Münzfunde eine erhebliche Anzahl verschiedener Münztypen für Quantowic auf. Die eine der Münzarten mit dem Schiffsbilde scheint, wie erwähnt, besonders für den Handel mit den nordisch-barbarischen Völkern geprägt worden zu sein.

In diese glänzende Entwicklung Quantowics griffen nun die seit dem Tode Ludwigs des Frommen immer häufiger werdenden Einfälle der Normannen schwer hemmend ein. Schon 841 war Rouen von ihnen geplündert worden⁴, ein Jahr später traf ein

¹ MG. Formulae S. 315.

² »Scclusas« im Strassburger Zollprivileg von 831. Sitzungsber. der Berl. Akad. der Wissensch. 1905, XXVII.

³ Capitularia Regum Francorum II, S. 24. Die ebenfalls aus dem Jahre 831 stammende Urkunde Ludwigs des Frommen zu Gunsten der Strassburger Kirche, in der Quantowic erwähnt wird, ist für uns wertlos; denn es wird nicht, wie Mühlbacher, Regesten der Karolinger I², Nr. 890 meint, die »Zollfreiheit im ganzen Reiche . . . ausser zu Quantowic, Duurstede und Sluis« gewährt, sondern ausdrücklich ohne Einschränkung die Zollfreiheit im ganzen Reich; die Ausnahme steht nur in der Einleitung als Wiederholung eines Zollprivilegs Karls des Grossen. Wiegand, UB. d. St. Strassburg I, 18. Auch die Nennung des portus Quantowig in den Miracula S. Richarii Saeculi IX, SS. XV, 917 ist belanglos.

⁴ Vogel a. a. O. S. 84.

ähnliches Schicksal Quentowic. In den *Annales Bertiniani* wird ausführlich erzählt, wie sie an einem frühen Morgen mit einer Flotte in den Hafen einfuhren, den Ort plünderten, viele der Einwohner beiderlei Geschlechts gefangen fortführten oder sogar töteten und nur die Gebäude, die nach ihrem Werte losgekauft wurden, zurückliessen¹. Mit dieser Brandschatzung durch die Normannen — mehr haben wir in dem übertriebenen Berichte nicht zu sehen — begann ein verhältnismässig schneller Rückgang des Handels von Quentowic. Unzutreffend ist aber die Behauptung, dass mit dieser »Zerstörung« das Schicksal der Hafenstadt besiegelt war². Die noch recht häufigen Erwähnungen Quentowics in den nächsten Jahrzehnten und besonders die bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts reichende Münzprägung der Stadt beweisen das Gegen-

¹ *Annales Bertiniani* (ed. Waitz) S. 28. Diese Brandschatzung Quentowics, die bei der Bedeutung der Stadt allgemein Schrecken verbreiten musste, ist von mehreren Quellen überliefert. Der ausführlichste, wenn auch übertriebene Bericht liegt in den *Ann. Bertiniani* vor. Die Einwohner müssen jedenfalls zum grossen Teil verschont worden sein, da sie die Häuser loskauften. Auch die Notiz Nithards, SS. II, S. 669, scheint mir den Charakter einer Brandschatzung zu bestätigen: *Per idem tempus (842) Nortmanni Contwig depraedati sunt*. Das *Anglo-Saxon Chronicle* schreibt über das Ereignis: *Her (839) waes micel waelslit on Lundene [on Cwantawic [So die Parker hs., die Laud hs. hat Cant wig],]on Hrofesceastre; ed Charles Plummer S. 16 u. 17. Die Datierung des Anglo-Saxon Chronicle 839 ist falsch; für die Periode 829—839 beträgt, wie Theopald, Kritische Untersuchungen über die Quellen zur angelsächsischen Geschichte, S. 51 ff., sicher nachgewiesen hat, der chronologische Fehler des Chronisten gerade drei Jahre, so dass wir auch hier für die Brandschatzung das Jahr 842 haben. Dieselbe Notiz wie das Anglo-Saxon Chr., nur mit richtiger Datierung, bringt das wahrscheinlich von einer älteren, nicht mehr vorhandenen Redaktion des Chronicle (Theopald a. a. O.) abgeleitete *Chronicon Sancti Neoti; Historiae Britannicae, Saxonicae, Anglo-Danicae script. XV, S. 155, ed. Th. Gale. Endlich haben wir noch einen Bericht in dem etwas später (nach 872) geschriebenen Fragmentum Chronici Fontanellensis, SS. II, S. 302: Anno 844, Quentawich portum miserabili clade devastaverunt Nortmanni. Auf Grund dieser einen Datierung zwei Brandschatzungen annehmen zu wollen, wie es Dümmler und Vogel tun, halte ich für bedenklich. Eine so rasche Wiederholung der Brandschatzungen war auch gegen den Brauch der Normannen.**

² Vogel S. 100.

teil. Der unleugbare allmähliche Zerfall des Handelsplatzes liegt tiefer begründet: zunächst in der durch die Normannenzüge verursachten wachsenden Unsicherheit der Meere und dann in den inneren Wirren des Frankenreiches während des ganzen folgenden Jahrhunderts,

Vorerst tritt freilich ein solcher Rückgang nicht zutage. Gerade aus den 40er Jahren, zum Teil vor, zum Teil nach der Brandschatzung, stammen mehrere Bittschriften des Abtes Lupus von Ferrières um Wiedererlangung der seinem Kloster nach dem Tode Ludwigs des Frommen entrissenen Cella S. Judoci, die, mit Quentowic wirtschaftlich eng verbunden, für Ferrières von grossem Werte war. Nur bei unveränderter Bedeutung von Quentowic scheinen mir daher seine Worte verständlich, dass ohne die Cella das Kloster Ferrières nicht bestehen könne¹. Einen weiteren Beweis, dass die Hafentätigkeit Quentowics nicht erloschen war, bietet ein anderer zwischen 847 und 855 geschriebener Brief des Lupus. Er bittet einen Freund, den englischen König Ädilufus zu veranlassen, Blei für die Bedachung der Kirche des hl. Petrus in Ferrières zu schenken und dasselbe nach Stapulas zu schaffen. Unter diesem neuen Namen Stapulas tritt uns hier zum ersten Male Quentowic — speziell sein Hafen — entgegen². Deutlicher zeugt eine Stelle der *Miracula S. Wandregisili* von der Wichtigkeit, die noch Karl der Kahle dem Ort beimass. Es wird dort

¹ MG. Epistolae VI 1, Nr. 11, 42—45, 53, 55, 71 u. 83.

² A. a. O. Nr. 14. Mit Recht ist allgemein unter Stapulas das spätere Étapes verstanden. Nicht nur der Name spricht dafür, sondern vor allem die Tatsache, dass es für Lupus, den Abt von Ferrières, sehr nahe lag, das Blei nach dem mit St. Josse eng verbundenen Quentowic schicken zu lassen, das durch die Cella mit seinem Kloster in Verbindung stand. Der Brief ist daher jedenfalls erst nach der Wiedererlangung der Cella geschrieben. Vogel will Stapulas (Étapes) und Quentowic unterscheiden, indem er das erstere etwas oberhalb von Quentowic an die Canche verlegt. Schon Coussin hat sich entschieden dagegen erklärt; denn die Ausgrabungen berechtigen zu dieser Annahme nicht. Das jüngere Stapulas, das heutige Étapes, hat sich nicht aus einer bei Quentowic liegenden Ortschaft entwickelt, sondern aus dem direkt am Flusse liegenden Teile des alten ausgedehnteren Handelsplatzes. — Die Erwähnung Quentowics in einer Urkunde Karls des Kahlen von 845 bei Hariulf, *Chronique de l'abbaye de St. Riquier* (Collection des Textes), S. 108 ff., ist bedeutungslos.

von den Erlebnissen eines »illuster vir Grippo, prefectus videlicet emporii Quentovici« erzählt. Hiernach gab es noch zwischen 858 und 868 — denn nur diese Zeitepoche behandeln die *Miracula* — einen kaiserlichen Prefectus, der sogar gleich darauf mit dem vornehmeren Titel *dux* bezeichnet wird, in Quentowic¹. Auch sonst geht aus den *Miracula* hervor, dass Quentowic in dieser Zeit keine geringe Rolle spielte; es wird wiederholt *emporium* und *portus* genannt². Endlich belegt dies ebenfalls eine Stelle des *Edictum Pistense* von 864, wo unter den Orten, welchen fortan das Münzrecht zustehen soll, Quentowic an erster Stelle genannt wird, indem gegenüber von Rouen besonders auf sein grosses Alter hingewiesen wird³.

Diese Bemerkung im *Edikt Pistense* ist die letzte Nachricht, die einen sicheren Schluss auf die Bedeutung Quentowics gestattet. Für die Folgezeit können wir nur mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass der Handel bald mehr zurückging und mit ihm der Ort selbst zur Bedeutungslosigkeit herabsank. Aus den Münzen, die unsere einzige Quelle bilden, ist zu ersehen, dass der Hafen zeitweise in den Händen der Franken, zeitweise in denen der Normannen gewesen ist. Unter Karl dem Dicken ist er jedenfalls eine Zeit lang fränkisch gewesen, da wir von ihm eine Münze mit Quentowic haben⁴. In den nächsten Jahren erlag er wohl den neu heranflutenden Scharen der Normannen. In diese Periode sind vermutlich die oben erwähnten Münzen mit *Cnut* zu datieren. Wie lange der Ort dann im Besitz der Normannen gewesen, lässt sich nicht genau angeben. Sicher ist nur soviel, dass er unter Karl dem Einfältigen wenigstens momentan in den Händen des Königs war, da auch von ihm eine Münze mit Quentowic herrührt⁵. Während der folgenden Thronstreitigkeiten, die sich vornehmlich an die Namen von Odo, Karl und Rudolf von

¹ MG. SS. XV, S. 408⁴⁷.

² MG. SS. XV, S. 408¹⁷ u. 409²⁷. Zwei weitere Stellen bei Mabillon, *Acta Sanct. saec. II*, S. 551 u. 555. Die Abfassungszeit des hier nur in Frage kommenden zweiten Teils der *Miracula* ist bald nach 868; SS. XV, S. 407.

³ MG. Capit. Regum Francorum II, S. 315.

⁴ Gariel, *Monnaies Royales II*, S. 272.

⁵ A. a. O. S. 295.

Burgund anknüpfen, ist Quentowic wahrscheinlich an die Grafen des Boulonnais gefallen, von denen, wie ich mit Van Robais annehme, die letzten Münzen mit Quentowic stammen. Damit verschwindet endgültig der Name Quentowic aus der Geschichte; der neue Name Stapulas, der zu der Zeit der Blüte, wie wir sahen, wohl nur für den Hafenteil gebraucht worden war, tritt an seine Stelle.

Urkundlich findet sich diese Bezeichnung zuerst in einem Tauschakt zwischen dem Bischof von Thérouanne und dem Abt von St. Bertin von 1026, in welchem der letztere ein Grundstück, »que jacet in villa Stapulas nominata« abtritt. Unter Stapulas ist hier wohl sicher Quentowic zu verstehen, da es sich offenbar um dasselbe Grundstück handelte, das im 9. Jahrhundert unter dem Titel In Quintwico mansum verschiedentlich im Urkundenbuch von St. Bertin als Besitz des Klosters erwähnt wird¹. Unter dem neuen Namen Stapulas errang der Ort in den folgenden Jahrhunderten wieder eine gewisse Bedeutung.

¹ Folcwinus, Gesta abb. S. Bertini Sithiensium (Liber de gestis abb. et privil. Sythiensis coenobii), als Cartulaire de l'abbaye de Saint Bertin, ed. Guérard in Collection de documents inédits, Nr. 10, S. 175; die Erwähnungen des Grundstückes, ebd. I. I, Nr. 61, u. I. II, Nr. 88 u. 90.

III.

Die »Durchfuhr« in Lübeck.

Ein Beitrag zur Geschichte der lübischen Handelspolitik
im 17. und 18. Jahrhundert¹.

Von

Ernst Baasch.

Um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert befand sich der Handel Lübecks in einer nicht unbedenklichen Krisis. Mehr denn je drangen die Hamburger und die Niederländer in den Ostseehandel ein, die Niederländer nicht nur von den Niederlanden aus, sondern auch von Hamburg aus, wo seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts unter den Fremden die Niederländer eine bedeutende Rolle spielten. Um so gefährlicher für den lübischen Handel war diese niederländisch-hamburgische Invasion, als die dänische und schwedische Politik diesen Handel immer mehr beschränkte. Die kriegerischen Wirren am Beginn des 17. Jahrhunderts vermehrten noch die Bedrängnis für Lübeck; der schwedisch-polnische Krieg hat die Stadt und ihren Handel schwer geschädigt; Schweden verbot allen Verkehr mit Riga und Livland, während im Jahr 1611 Christian IV von Dänemark den Hansestädten jeden Verkehr mit Schweden, Reval, Narva, Finnland verbot. Auch die neue Schifffahrtsverbindung mit Archangel, die namentlich von den Niederländern und Hamburgern gepflegt wurde, machte den Lübeckern Sorge; der für Lübeck so wichtige Handel

¹ Im wesentlichen nach den Akten des Lübecker Staatsarchivs; einige Ergänzungen boten die Akten der Hamburgischen Kommerzdeputierten.

mit russischen Produkten konnte durch jenen direkten Bezug nur leiden¹.

Lübeck selbst war freilich damals noch ein Handelsplatz, dessen Bedeutung nicht zu unterschätzen ist; ihre alten Beziehungen, ihre bedeutenden Kapitalien kamen der Stadt doch sehr zu Gute; aber durch jene Verkehrstörungen und die direkten Bezüge der Waren musste der Eigenhandel der Stadt schwer Abbruch leiden, der Verkehr zum Transit herabsinken.

Dies zu verhindern, griff Lübeck zu einem Mittel, das zu den Waffen mittelalterlicher Stadtwirtschaftspolitik gehörte; es führte für die »Durchfuhr« eine schärfere, nahezu prohibitive Praxis ein. Etwas ganz neues war dieses ja nicht. Als die Fahrt der Holländer durch den Sund in die Ostsee immer mehr zunahm und es Lübeck nicht gelungen war, diese Fahrt zu verhindern durch den Anspruch, dass gewisse Stapelgüter den Weg auf den lübischen Markt zu nehmen hätten, erhob es einen andern Anspruch, nämlich den, die Durchfuhr durch Lübeck zu verbieten; bei den Friedensverhandlungen nach der Grafenfehde 1535/36 ist auch hiervon die Rede gewesen, und noch in dem Rezess von Odense von 1560 wird die Frage, wie wir unten sehen werden, berührt. Aber zu einer Zeit, wo reine Transitgüter selten vorkommen und der Lübecker meist selber den Handel nach dem Binnenlande und der Ostsee für eigene Rechnung führte, war kein Anlass, die Frage der »Durchfuhr« zu urgieren; die zur Durchfuhr bestimmten Waren mussten kurze Zeit aufliegen und waren, wenn nicht inzwischen in Lübeck verkauft, dann für die Durchfuhr gegen Zahlung des Zolls freigegeben. Das wurde anders, als mit Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts sich in der Lage des Handels der erwähnte Umschwung vollzog. Nun wandte Lübeck der »Durchfuhr« eine Aufmerksamkeit zu, deren praktisches Ergebnis an anderen Orten als »Neuerung« unangenehm empfunden wurde, das aber in Wirklichkeit nichts anderes war als eine früher nicht notwendige, jetzt aber aus der Rüstkammer herbeigeholte

¹ Vgl. Siewert, Rigafahrer S. 93 ff.; über den Verkehr mit Archangel Baasch in Ztschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. IX, 308; Brugmans in »Amsterdam in de 17. eeuw« II, 72 und die dort angegebene Literatur.

alte Schutzwaffe gegen die Übergriffe Fremder in das Handelsgebiet der Lübecker. Die Stadt bestand nun streng darauf, dass alle Waren, die auswärts gekauft waren und von der See her nach Lübeck kamen, hier an Bürger verkauft werden mussten; erst dann konnten sie weiter ausgeführt werden.

Diese Verbindung des Stapelrechts mit dem Verbot des Gästehandels lief auf nichts anderes hinaus als ein Verbot der Durchfuhr. Nun ist wohl ohne Zweifel im Mittelalter der Gästehandel in Lübeck im allgemeinen frei gewesen¹; wenn Lübeck im 17. Jahrhundert das Verbot des Gästehandels mit dem Hinweis auf die Urkunde von 1321² und das im Jahre 1586 zuerst gedruckte Stadtrecht Titel VI. § 7 zu begründen suchte, so stand diese Begründung doch auf sehr schwachen Füßen. Auch das Stapelrecht war durch Privilegien — das Privileg Kaiser Friedrich I. von 1188 und seine Bestätigung durch Friedrich II. wurde angezogen — kaum zu begründen; immerhin war es durch das Gewohnheitsrecht geheiligt. Die Verbindung beider Rechte oder besser gesagt Ansprüche zum Durchfuhrverbot aber liess sich noch schwerer begründen; auch sind alle Versuche der Stadt, diesem Verbot eine rechtliche Basis zu geben, gescheitert. Nichtsdestoweniger hat durch lange Jahre Lübeck es verstanden, dies Verbot praktisch aufrecht zu erhalten; und erst stückweise ist es aufgegeben worden.

Schon im Herbst 1605 hatte der Lübecker Rat gegenüber Frau Anna von Ahlefeld den Grundsatz geltend gemacht, dass die Stadt die Durchfuhr von Gütern, die jene Frau in fremden Landen gekauft, nicht zu dulden brauche. Bald geriet dann aber Lübeck in eine Auseinandersetzung mit Hamburg über die Frage der Durchfuhr. Für Hamburg war diese Frage von ausserordentlicher Bedeutung. Für den Verkehr mit der Ostsee war es im wesentlichen angewiesen auf den Weg über Lübeck oder auf die Strasse durch den Sund. Ein direkter Verkehr durch den Sund zwischen Hamburg und der Ostsee hat nun freilich statt-

¹ Vgl. W. Stein in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1902 S. 121.

² Lüb. UB. II, Nr. 403; hier wird die Handelsgemeinschaft mit Fremden im Handel mit Fischen, Mehl »aut alia quecumque esculenta« verboten, was immerhin eine gewisse Beschränkung des Gästehandels bedeutet.

gefunden, zeitweilig in nicht geringem Umfange¹; namentlich mit Danzig bestand ein reger Verkehr. Aber in Kriegszeiten war diese Schifffahrt doch oft stark gefährdet; sie unterlag ferner der Belästigung durch den Sundzoll, der gerade in den ersten Jahrzehnten der Regierung Christians IV. willkürlich erhöht wurde². Da war der Weg über Lübeck ein willkommener Ersatz für jene Fahrt. Erschwerte nun Lübeck die Benutzung dieses Weges, so musste es notgedrungen mit Hamburg in Konflikt geraten.

Im Mai 1606 verlangte Hamburg für seine Bürger Peter Moller und Claus Grube die freie Durchfuhr von Lachsen; früher hatten die Kaufleute aus Pommern, Rügen und Dänemark Lachse unbeanstandet durch Lübeck nach Hamburg geführt; jetzt hinderte man sie in Lübeck daran; selbst gegen Zollzahlung ward ihnen die Durchfuhr verweigert. Der Lübecker Rat verteidigte sein Vorgehen nicht nur damit, dass jene Kaufleute mit den Ostseeläxchen die Leute betrügen wollten, indem sie sie als Elblächse verkauften, sondern auch damit, dass sie »dasjenige von unserer Stadt hinweg holen, welches zuvor anhero zum markt gebracht werden pfleg«.

Soweit liess sich nach dem damals fast allgemein geltenden Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln das Vorgehen Lübecks allenfalls rechtfertigen. Aber das Vorkaufsrecht war doch stets nur auf einige Tage beschränkt, und dann konnte der Eigentümer wenn kein Käufer sich gefunden, frei über die Ware verfügen. Der Lübecker Rat aber ging weiter und verbot die Durchfuhr einer von Fremden auswärts gekauften Ware überhaupt; »nach dieser Stadt Stapelgerechtigkeit«, so erklärte er, sei es von altersher üb-

¹ Vgl. Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. IX, 307, 323, 325, 327; namentlich aber die Tabeller over Skibsfart og varetransport g. Oeresund 1497—1660, udgivne ved N. E. Bang. 1. del (Kopenhagen 1906). Danach passierten den Sund von Hamburg kommend ostwärts fahrend in den 21 Jahren 1580 bis 1600 insgesamt 1153 Schiffe, im Durchschnitt also jährlich 55 Schiffe; die Jahresziffern schwanken zwischen 16 (1584) und 143 (1587) Schiffen; dann nimmt dieser Verkehr ab; in den 30 Jahren 1601 bis 1630 waren es insgesamt 1274 Schiffe, im Jahresdurchschnitt ca. 42; die Jahresziffer schwankt nun zwischen 12 (1630) und 88 (1623) Schiffen.

² Vgl. van der Hoeven, Bijdrage tot de geschiedenis van den Sonttol (Leyden 1855) S. 57 f., 60.

lich, »dass nicht alle Wahren, die aus der Sehe kommen, frey durchpassiren mugen«; es sei »kein Magistratus schuldig, eine solche Durchfuhr zu gestatten, dadurch den Untertanen oder in der Stadt selbst Mangel oder übermässige Theurung verursacht wird«. Sei es früher geschehen, so wisse der Rat nichts davon; dem Stapelrecht könne es nicht präjudizieren¹.

Wenige Monate darauf handelte es sich um Kupfer, das für Hamburger Rechnung in Schweden gekauft, Lübeck auf dem Wege nach Hamburg passieren sollte. Wieder erklärte der Lübecker Rat, dass »von altershero« schwedisches Kupfer nicht habe durchpassiren dürfen, »sondern alhir bleiben und an unsere Bürgere verkauft oder verhandelt werden müssen«. Hamburg könne Lübeck das nicht verdenken, da es selbst »über Ihrer Stadt Frey — und Gerechtigkeit so steif und fest halten«. Überdies aber sei den Lübeckern damals in Schweden der Handel mit Kupfer nicht gestattet, und es habe deshalb den Hamburgern »nicht gebuhret, sie, die Unsrigen, des orts zu excludiren und zum Vorfang solchen Kupferhandel an sich zu nehmen und ein Monopolium daraus zu machen, da entgegen unserer Bürger Mohlen ledig stehen müssen«. Dem Hamburger Kupferhändler Johan Baptista de Rees machte der Lübecker Rat den Vorschlag, er möge sein Kupfer in Lübeck verkaufen und sich »hinfüro solcher eigennütziger vorgreiflicher monopolischer Handlung enthalten«. Erst auf die dringende Vorstellung Hamburgs gab Lübeck das Kupfer frei, doch nur als Ausnahme; und von nun an bestand Lübeck streng auf dem oben dargelegten Durchfuhrverbot².

Die Übergriffe der Hamburger und Holländer in das Ostseegebiet machten den Lübeckern doch viel Kopfzerbrechen. Aus dem August 1606 liegen mehrere Vorschläge vor, wie dieser Gefahr zu begegnen sei. »Weil sich die Wiederteuffer (d. h. Niederländer) der Sigillation nach Russlandt Norden umb nun mehr gebrauchen und die Wahren durch Hamburg und Bremen führen lassen«, möge an beide Städte geschrieben werden, »solches hinführo nicht

¹ Hamb. Rat an Lüb. Rat 17. Mai, Lüb. Rat an Hamb. Rat 23. Mai 1606.

² Hamb. Rat an Lüb. Rat 13. Sept., Lüb. Rat an Hamb. Rat 4. Okt.; Hamb. Rat an Lüb. Rat 11. Okt. 1606.

zu gestatten, sondern das entweder den Lübeckern die Schifffart »vergonnet« werde oder die Fremden die Waren an die Bürger verkaufen müssten.

In Hamburg erkannte man dagegen bald, dass Lübeck nichts anderes beabsichtige, als den aufblühenden Ostseehandel der Hamburger brachzulegen.

Noch im November 1606 wandten sich 25 Hamburger Kaufleute an den Rat und beschwerten sich, dass der Lübecker Rat hamburgische Güter, namentlich Kupfer, von der Ostsee her nicht durchpassieren lasse; das sei eine »unerhorte neuerung«, die nur bezwecke, den Hamburgern den Verkehr mit der Ostsee abzuschneiden »und uns davon gantz excludiren muchten«. Der Hamburger Rat vertrat diese Beschwerde in Lübeck sehr entschieden und meinte, dass über diese »ungewonliche und neuwe angefangene hemmung der Commerciën« ohne Zweifel auch in Schweden geklagt werde. Er drohte, gegen Lübeck mit den von jenen Kaufleuten vorgeschlagenen Gegenmitteln — gleiche Behandlung der von der Nordsee kommenden lübischen Güter in Hamburg — verfahren zu müssen¹.

Diesen Verkehr hatte Hamburg bisher nie gehindert; ungestört war während der Blüte des lübischen Handels im Mittelalter und 16. Jahrhundert der Warenstrom von der Elbe über Hamburg nach Lübeck gegangen. Allerdings besass Hamburg auch durchaus keinen rechtlichen Grund, diesen Verkehr zu hindern in derselben Weise, wie man in Lübeck verfuhr²; Repressalien aber waren durch das Reichsrecht verboten.

So liess man sich denn auch in Lübeck nicht einschüchtern. Es gab ja offenbar auch hier Leute, die ein Interesse an einer freien Durchfuhr hatten. Sie wurden aber gebrandmarkt als »eigennutzige, vergessene Leute«, die ihre alten Ordnungen übertraten. Die »Altesten, Älterleute, Frachtherren und allgemeiner Kauf- und Handelsmann« schilderten in einer Eingabe an den Rat das Verlangen Hamburgs als ganz unberechtigt; sie wiesen hin auf den auch in Hamburg verbotenen Handel der Gäste und legten

¹ Hamb. Rat an Lüb. Rat 30. Nov. 1606.

² Schon Büsch, Versuch einer Gesch. d. hamb. Handlung § 6, weist hierauf hin.

die Schädigung dar, die Lübeck durch den ganz unberechtigten Handel erleide, den die Hamburger in Lübeck mit Laken trieben; der Rat wurde aufgefordert, mit Energie das Projekt der Verbindung des Schallsees mit dem Ratzeburger See zu betreiben¹.

Bald darauf kamen aber auch von einer andern Seite Klagen über das Verfahren Lübecks. Aus Nürnberg lief eine Beschwerde ein, dass man in Lübeck die Waren, die die Nürnberger Kaufleute von Danzig über Lübeck kommen liessen, nicht nur nicht mehr zollfrei, sondern überhaupt nur dann passieren liesse, nachdem sie an dortige Bürger verkauft und von diesen wieder gekauft seien. Es handelte sich namentlich um polnisches Blei, das im Eichsfeld verwandt wurde, dessen Montanindustrie sich zum Teil in den Händen der Nürnberger befand. Wiederholte Vorstellungen des Nürnberger Rats hatten aber kein anderes Ergebnis, als dass der Lübecker Rat erklärte, die Zollfreiheit der Nürnberger in Lübeck betreffe nur die Waren, die sie in Lübeck gekauft hätten, andere nicht; für alle Waren aber bestehe in Lübeck der Niederlagszwang. Der Nürnberger Rat erreichte positiv nichts².

Gleichzeitig sicherte Lübeck seine Stellung hinsichtlich der Durchfuhr durch eine wichtige Kodifizierung. Am 28. August 1607 erliess der Rat eine neue Kaufmannsordnung³. In Art 7 wurde der Gästehandel verboten, ja selbst den Bürgern untersagt, mit fremdem Gelde Handel zu treiben. Am seltsamsten aber ist in diesem Artikel der Hinweis auf den Odenseschen Recess von 1560. In diesem zwischen einigen Hansestädten und König Friedrich II. vor Dänemark aufgerichteten Vertrage⁴ war u. a. bestimmt, dass, wenn die Dänen Wein nach Lübeck brächten und ihn dort nicht verkaufen könnten, sie ihn gegen Zahlung des Zolls durchführen dürften. Auf diese Bestimmung sich stützend behauptete nun Lübeck, dass damit gesagt sei, dass für alle anderen von den Dänen eingeführten Waren die Durchfuhr verboten sei; und im Art. 7

¹ 4. Dez. 1606; über dies Projekt vgl. Wehrmann in Zeitschr. f. Lüb. Gesch. III, 344 ff.

² Gem. Kaufmann in Lüb. an Lüb. Rat 13. Juni 1607; Nürnberg. Rat an Lüb. Rat 25. Juli 1607, 20. Febr., 25. April 1608; Lüb. Rat an Nürnberg. Rat 11. Aug. 1607; 18. März, 25. Juli 1608.

³ Gedruckt Neue Lüb. Blätter 1836, S. 316 ff.

⁴ Marquard, De jure mercatorum etc. Lit. E. 4, S. 249 ff.

der neuen Kaufmannsordnung wurde festgesetzt, dass die aus Dänemark herbeigebrachten Waren nach dem Odenseschen Verträge nicht durchpassieren, sondern an Bürger verkauft werden oder nach Verlauf der freien Zeit wieder zurückgehen müssten. Dasselbe wurde bestimmt für Victualien, die aus Schweden, Norwegen, Finnland »oder auch aus andern Oertern« kamen. Alles Kupfer, Eisen, Felle, Tran, Teer und andere Waren, die aus Schweden und Finnland kamen, sollten nicht durchpassieren, sondern an Bürger verkauft werden. Den hansischen Kaufleuten aber, die in Russland, wo die Hansestädte Kontore hätten, Leder, Talg, Wachs, Flachs, Hanf, Pelzereien, Leinsaat etc. erhandelten, war es erlaubt, diese Waren gegen Zollzahlung durchzuführen.

Letztere Bestimmung hatte wenig Bedeutung mehr, da von einem Kontorhandel der Hansen in Russland damals keine Rede mehr sein konnte. Der ganze Artikel aber, namentlich die aus dem Odenseschen Rezess gezogene Folgerung, hat auch weiterhin unter den von Lübeck für die Theorie und Praxis seiner »Durchfuhr« angeführten Gründen eine wichtige Rolle gespielt. Es ist dies ein typisches Beispiel für den sich häufig um jene Zeit abspielenden Vorgang, dass ein zweifelhafter »Anspruch« durch eine geschickte und kühne Kodifizierung zu einem »Recht« erhoben wurde.

Es dauerte nicht lange, und Lübeck konnte Hamburg gegenüber dies neue Material in Anwendung bringen. Eine Verhandlung zwischen beiden Städten, die am 14. Oktober 1607 in Lübeck stattfand, blieb ergebnislos¹. Speziell hinsichtlich der Durchfuhr gab Lübeck nicht nach. Als im März 1609 der Hamburger Rat für eine Partie Wachs, die von Danzig über Lübeck nach Hamburg gehen sollte, die Durchfuhr nachsuchte, gestattete Lübeck sie ausnahmsweise nur deshalb, weil eine abermalige Beratung über diese Frage mit Hamburg bevorstand. Dagegen wurde dem Italiener Alexander Rocha, der in Hamburg als Faktor für den ungarischen Kupferhandel tätig war, auf das entschiedenste die Durchfuhr verweigert². Dies hatte zur Folge, dass die Verleger des ungarischen Kupfer-

¹ Protokoll der Verhandlung; ferner Seb. v. Bergen an den lüb. Syndikus Nordanus 16. Okt. 1607.

² Bescheid vom 2. Juni 1609.

handels in Neusohl, Wolfgang Paler und Lazarus Henckel, sich beim Kaiser beschwerten, nicht nur wegen der verweigerten Durchfuhr, sondern auch wegen des in Lübeck erhöhten Kupferzolls. Der Lübecker Rat motivierte jedoch die Erhöhung des Kupferzolls mit der Erhöhung der hamburgischen Zölle, namentlich aber damit, dass die Faktoren in Hamburg ihre Gesellschaften in Polen, Schweden, Livland, Dänemark hätten, und die Lübecker dadurch von fast allem Handel ausgeschlossen würden. Der lübische Sekretär Gränsin vertrat die Sache der Stadt in Prag. Doch verbot ein Kaiserliches Dekret vom 27. Juni 1609 den Lübeckern die Erhöhung des Kupferzolls. Von der Durchfuhr, hinsichtlich deren Lübeck seinen Standpunkt entschieden verteidigte, ist nicht die Rede.

Am wichtigsten war für Lübeck doch in dieser Frage die Stellungnahme Hamburgs. Der Hamburger Rat regte wiederholt eine erneute Beratung an und äusserte seine Unzufriedenheit mit der Verzögerung; nur »in anmerkung der verwandtnuss und nahen nachbarschaft«, so schrieb er, habe er bisher davon abgestanden, »die bereits angeordnete Gegenmittel wirklich zu effectuiren¹.« Ende April 1609 verhandelte man dann in Lübeck, wie es scheint, ohne Resultat. Lübeck bestand fest auf seinem Standpunkt und liess sich weder durch die Beschwerden Hamburgs, noch die Dänemarks, Schwedens, der Pfalz, Jülichs, Hessens, Kölns und Braunschweigs wankend machen. Wohl gestand es zu, dass in Lübeck die Fremden früher weniger behindert worden seien; das sei aber aus Konnivenz geschehen oder infolge schlechter Aufsicht und durch Unterschleif. Dass, wie Hamburg behauptete, eine ganz freie Durchfuhr früher bestanden habe, bestritt Lübeck hinsichtlich des Prinzips.

Der Hamburger Rat wurde anderseits von seiner Bürgerschaft hart gedrängt, er möge gegen solche »unfreundliche Zunotigungen und Newerunge« nicht stille bleiben. Die Antwort, die ihm von Lübeck wurde, setzte auseinander, dass, wenn den Lübecker Bürgern nicht das statutarische Privileg der Niederlage zuteil werde, die Stadt sich nicht zu dem hätte entwickeln können,

¹ Hamb. Rat an Lüb. Rat 8., 13. April; Lüb. Rat an Hamb. Rat 9. April 1609.

was sie sei; bei freier Durchfuhr werde den Lübeckern nicht der 20. Teil ihres Handels verbleiben. Der Rat liess dahingestellt, »dass diese Ordnung und Statuta etwas wieder den Gebrauch der freyen Commertien laufen, so an andern Ortern sein mugten«; aber, meinte er, diese Statuten würden gerechtfertigt durch die eigentümlichen Verhältnisse Lübecks. Diese Stadt liege nicht an einem grossen Strom, sondern in einer unfruchtbaren Ecke der Ostsee und sei vornehmlich »auf die Handlung der Ostsee fundiret.« Deshalb hätten fast alle Ostseestädte ähnliche Ordnungen. Die Trave aber sei ein »Privatfluss«. Auch werde die Strenge jener Bestimmung dadurch gemildert, dass von den Waren, die die Fremden aus der See brächten, kein Zoll erhoben werde und dass die zur See ausgehenden Waren — ausser Korn und Bier, die eine geringe Akzise gäben —, zollfrei wären, eine Praxis, die sonst kaum irgendwo bestände; denn in Danzig und Riga, wo die Durchfuhr auch verboten, sei Ein- und Ausfuhr überdies durch hohe Zölle belastet. Auch stehe den Fremden, die ihre Waren hier nicht verkaufen könnten, die Wiederausfuhr zur See frei; sie könnten sie auch hier bis zu besserer Gelegenheit auflegen, was ihnen z. B. in Reval und Riga nicht erlaubt sei.

Ganz besonders wies Lübeck aber die speziellen Ansprüche Hamburgs zurück. Von einer Bevorzugung Hamburgs in der Durchfuhr wollte Lübeck um so weniger etwas wissen, als es notorisch sei, dass Lübecks »Privilegia und Commertia an der Ostsee sehr gefallen und mehrentheils dahin«, und Lübecks Handel mit Dänemark und nach der Westsee jetzt sehr behindert und beschwert sei, während die »Commercia« Hamburgs »sich also geendert und verbessert, dass dieselbige ein Zeit lang hero viel weitleuftiger und grosser geworden, als sie vor 30 und mehr Jahren gewesen;« Lübeck gönne diesen Zuwachs den Hamburgern ja gern, müsse aber doch bemerken, dass dieser Handel wenig und kaum zum hundertsten Teil von Hamburger Bürgern, sondern meist von Niederländern, Hochdeutschen, Italienern, Franzosen, Portugiesen, Engländern und anderen getrieben wurde. Mit diesem Hinweis berührte Lübeck eine Angelegenheit, die seit mehreren Jahrzehnten die Hanse oft beschäftigt hatte: die Aufnahme der Fremden in Hamburg. Sie war den Lübeckern stets ein Dorn im Auge gewesen, und wurde ihnen noch verhasster, als diese Fremden, die Niederländer in erster

Stelle, in den Bereich des lübischen Ostseehandels eindringen. Diese fremden Nationen, so klagte der Lübecker Rat, »mehrentails nur residieren und heut alda, bald aber anderswo hinziehen; dennoch aber ihre grosse Gesellschaft und pratikische Handlung so stark wehren, dass sie unsere Bürger aus aller Handlung vertreiben und entsetzen und endlich Lübeck von einer Handelsstat zum schlechten port-passagio und Durchfuhr machen würden«. Wenn dagegen Hamburg den Lübeckern in Hamburg die Durchfuhr gestatte, so sei dies kein Äquivalent für die Durchfuhr, die die Hamburger in Lübeck forderten; denn beide Städte seien nach Lage, Handlung und Statuten weit verschieden. Hamburg liege am mächtigen Elbstrom, an »herrlichen Marschländern«, sei grosse Handelsstadt und habe »die herrliche Gabe und Nahrung des Brauwerkes, dergleichen nicht balt bey anderen Stätten so stattlich zu finden.« Dagegen habe Lübecks Handel, der Rat gab es offen zu, in Beobachtung der alten hansischen Rezesse abgenommen. Wenn Hamburg die Residenz der Fremden zugelassen habe, habe es notwendig auch die Durchfuhr freilassen müssen. Denn es sei »ungezweifelt wahr und für eine maximam zu halten, dass, wo die Handlung den Fremdbden mit Fremdbden zugelassen wehre, daselbsten konnte auch die Durchfuhr der frembden guter nicht wol gehindert werden, und wo solche Durchfuhr frey wehre, da kann die Handlung Frembder mit Frembden nicht verboten sein oder solch Verbot mit Nutz und Frommen nicht effectuiert werden.« Übrigens behalte ja auch Hamburg seinen Bürgern gewisse Waren, Korn, Wachs, Salz usw., für den Handel vor und entziehe sie dem Handel der Fremden, verbiete auch die Vorbeifuhr und Durchfuhr des Kornes, belege ferner aber alle zur See ein- und ausgehenden Waaren mit einem Zoll usw. Hamburg möge den Lübeckern ihren Handel gönnen; sie wollten Kaufleute bleiben und nicht »nur Schipper, Faktoren und Gastgeber.« Auch andere Nationen und Städte hätten von Lübeck ja schon die freie Durchfuhr verlangt; Wismar habe schriftlich darauf verzichtet, und im Odenseschen Rezess von 1560 — hier zuerst wird er in diesen Verhandlungen erwähnt — sei das, was man Dänemark bewilligt, bestimmt¹.

¹ Lüb. Rat an Hamb. Rat 23. Okt. 1609.

In fast derselben Weise antwortete Lübeck dem Kaiser auf das oben erwähnte Dekret; namentlich fehlt auch hier nicht der Hinweis auf Hamburg und die Bestrebungen der dort wohnenden Fremden, die »wieder Recht und Alt Herkommen nicht allein teutscher Nation und insonderheit dieses Ortes die Nahr- und Handlung verterben und dieser Stadt Bürgern das Brot für dem Munde abschneiden, sondern auch alle Barschaft und notwendige Victualien und Wahren aus dem Reich, dajegen aber viel unnötiger zue Hoffart, Pracht und Wollust dienliche Sachen hereinfuhren, dadurch unsers geliebts Vaterland seines Vermögens und Vorrathes entblösen, derjegen aber mit Seiden, Sammit und dergleichen Spinnweb und vanitatibus überheufet und geschwechet wird«¹.

Einen wirklichen Fortschritt in dem Verhältnis mit Hamburg brachte dann eine Verhandlung, die am 8.—10. Januar 1610 in Mölln stattfand; Hamburg war hier durch den Syndikus Rademin, den Ratsherrn v. Bergen und den Sekretär von Holte, Lübeck durch den Bürgermeister Brokes, Syndikus Nordanus und den Ratsherrn Kossen vertreten². Es kamen hier zunächst die beiderseitigen Zollerhöhungen zur Sprache, die wir aber, da sie mit der Frage der Durchfuhr in keinem direkten Zusammenhange stehen, hier nicht erörtern wollen; die hamburgisch-lübische Zollpolitik möge einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben. Die Frage der Durchfuhr wurde zunächst nur gestreift; die Hamburger wiesen auf den Schaden hin, den Lübeck infolge der Beschwerung des Kaufmanns durch die Durchfuhr sich selbst zufüge, »dan der Kaufmann sich nicht zwingen liesse und leichtlich auf andere mittel und wege bedacht sein würde«; die mit Kupfer handelnden Kaufleute, vornehmlich Henckel, schlugen bereits andere Wege ein.

Erst am 9. Januar kam die Haupt-Streitfrage, die »Durchfuhr«, zur Verhandlung. Die Lübecker vertraten die bereits dargelegten Ansichten und zogen namentlich wieder den Odenseschen Vertrag an. Die Hamburger erklärten hierauf, nicht zum Disputieren seien sie gekommen, sondern um Mittel und Wege zur Abhilfe zu finden. Sie bestritten die kaiserliche Bestätigung des von den Lübeckern für ihren Stapel herangezogenen Privilegs, keinesfalls könne es gegen Hamburg gelten; auch die Kaufmannsordnung

¹ Lüb. Rat an den Kaiser 26. Jan. 1610.

² Ausführliches Protokoll; vgl. auch Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. I, 328.

könne Hamburg nicht berühren. Wenn Lübeck ein »Emporium« sei, müsse es auch freien Handel haben, es sei aber auch eine »Kaufstatt«. Die Ostsee gäbe »statliche Handlung«, und die lübische Schifffahrt sei auch nicht auf sie beschränkt, auch sei die Trave kein Privatfluss. Selbst in Lübeck seien manche Bürger und Kaufleute mit der Neuerung nicht einverstanden.

Hierauf bestimmten die Lübecker das, was sie unter »Emporium« begriffen, näher dahin, dass »dahin alle frembde frey und sicher kommen muchten und ihre Waaren und Güter an lübische Bürger verkaufen, wiederumb auch ihre Notturft und allerhand Waren von Lübischen Bürgern einkaufen und wegführen zu Wasser und zu Lande;« woraus sie dann schlossen, es »were und bliebe also ein Emporium principaliter den Einwohnern zum besten, consequenter auch allen andern benachbarten und frembden.« Damit sei aber nicht gemeint, dass allen Fremden die Durchfuhr gestattet und diese somit alle Handlung an sich ziehen sollten; das Statut, das den Handel der Fremden verbiete, sage dies auch. Man gönne den Fremden wohl den Gebrauch der Trave, doch nicht so weit, dass man auf der Trave Güter nach Lübeck bringe und von dort an andere Örter schaffe, ehe sie an lübische Bürger verkauft wären. Es folgte ein Appell an die Billigkeit der Hamburger: Lübeck gehe es schlecht, habe grosse Schulden in Schweden ausstehen, und »wolten itzo die frembden der endts die unserigen mit der handlung gar von der Krubben stossen.« Schliesslich legten die Lübecker den Hamburgern vier Punkte vor, auf die man sich einigen könne:

1. Dass allen Hamburgern und Einwohnern die freie Ein- und Durchfuhr der Güter, die »nicht in und an der Ostsee gefallen«, sondern aus der West- in die Ostsee gebracht würden, erlaubt sein solle,

2. Ebenso die freie Ab- und Durchfuhr aller Waren, die jene von Lübeck seewärts nach Osten oder Westen verschiffen wollten.

3. Die freie Durchfuhr aller zu Wagen angebrachten Güter, ausser einigen Lebensmitteln.

4. Die freie Durchfuhr einiger aus der Ostsee kommenden Waren, nämlich ungarisches Kupfer, Königsberger und Danziger Hopfen, Danziger Kisten, Harpeus, Segeltuch, Galmey, Litauischer und anderer Meth, auch andere Getränke.

Doch sollten die, welche die Waaren ausführten, den Zoll dafür, wie die Lübecker Bürger, entrichten.

Damit sollte also die Durchfuhr der seewärts in Lübeck für Hamburg eingehenden Waren, die aus der Ostsee kamen, ausgeschlossen sein und für diese der Verkaufszwang in Lübeck bestehen bleiben. Die sub 4 ausgenommenen Waren waren freilich für den hamburgischen Handel wichtig und würden, wie die Lübecker meinten, ihm mehr Vorteil bringen, als die Lübecker vom Elbstrom hatten.

Die Hamburger gaben hierauf die Erklärung ab, prinzipiell müssten sie auf ihrem Standpunkt beharren; es handle sich nicht um Handel von Gast mit Gast, sondern darum, ob ein Fremder seine Ware von der Ostsee über Lübeck an andere Orte bringen dürfe. Sie nahmen die vier Vorschläge deshalb nur ad referendum.

Tatsächlich hat Lübeck den Hamburgern die Konzession jener vier Punkte von nun an stets gewährt¹. Allerdings aber wurde der Wert dieser Konzession erheblich herabgesetzt durch die am dritten Verhandlungstage von den Lübeckern aufgestellte Forderung, dass die beiden alten Verbote: 1. Gast dürfe nicht mit Gast handeln, 2. Ostseegüter dürften nicht glatt durchgeführt werden, nicht zu trennen seien, dass also Fremden gehörende Ostseegüter nicht nur nicht durchgeführt werden, sondern in Lübeck nur an lübische Bürger verkauft werden dürften. Wenn Waren, die für auswärtige Rechnung gekauft, nach Lübeck kamen und hier wieder an Fremde verkauft wurden, so war das nach Ansicht der Lübecker ein Handel zwischen Gästen und dieser war eben verboten. Auf dieser Forderung bestanden die Lübecker steif und fest: selbst Hamburg erkenne das Verbot des Gästehandels an, müsse also auch das Verbot der Durchfuhr fremder Güter anerkennen. Lübeck müsse um so fester darauf bestehen, als die in Hamburg wohnenden Fremden »die grossen Handlungen in der Ostsee in perniciosum nostrorum civium« trieben; jene handelten nicht nur mit Kupfer, Waid, Asche, sondern auch mit Wachs, Flachs und allerlei Fettwaren, Butter, Talg usw.; diesen Handel könnten sie den Fremden nicht gönnen, »sowohl propter publicum

² So erklärte der Lüb. Rat in seinem Dekret vom 20. Jan. 1706.

als *privatum interesse*; dan das ganze heilige Reich dadurch laediret würde, dass die frembden alle nützlichen notwendigen Gueter aus dem Reiche und dagegen die Wahren einführten, so mehr ad *luxum* als ad *utilitatem et necessitatem* gehörten.« Natürlich war dieser Grund nur vorgeschützt; in Wahrheit wollten die Lübecker ihren Eigenhandel vor den Hamburgern und den in Hamburg wohnenden Fremden schützen. Als die Hamburger entgegneten, dass die von Lübeck verlangte Praxis des Verkaufs und Wiederverkaufs nur eine Preissteigerung zur Folge habe, entgegneten die Lübecker: sie wollten nur Schaden von sich abwehren, die Hamburger dagegen Gewinn an sich bringen; das lübische Statut ziele nicht auf Erwerbung von Reichtümern, sondern »*ad conservationem civitatis*.« Werde Hamburg zu Gegenmitteln greifen und den Lübeckern die Durchfuhr verbieten, so werde Lübeck anderer Orten Hilfe und Rat finden.

So ging man in Mölln auseinander, ohne dass ein positives Resultat erzielt war. Lübeck verwies jedesmal, wenn Hamburg in nächster Zeit auf die Sache zurückkam, auf seine vier Vorschläge; Hamburg wollte diese schon des Prinzips wegen nicht ausdrücklich annehmen¹. Eine erneute Verhandlung im März 1611 blieb gleichfalls ergebnislos.

Dagegen einigte sich um diese Zeit Lübeck über dieselbe Gelegenheit mit einer anderen Stadt, die freilich durch ihre Lage der Frage etwas anders gegenüberstand, mit Stralsund. Diese Stadt hatte bereits im November 1609 sich beschwert, dass einer ihrer Bürger, der über Lübeck Wachs nach La Rochelle habe senden wollen, diese Ware habe in Lübeck verkaufen müssen und dass ihm die Durchfuhr selbst gegen Zahlung des Zolls verboten sei. Es kam zu einer langen Korrespondenz, in der Lübeck sein Verfahren mit den bereits dargelegten Motiven verteidigte; wenn den Stralsundern früher gelegentlich die Durchfuhr gestattet sei, so könne jetzt Lübeck dabei nicht mehr bestehen. Noch ehe es zu einem Prozesse kam, mit dem Stralsund drohte, einigten sich dann beide Städte im Februar 1611 dahin, dass Lübeck aus »nachbarlicher Vergünstigung« den Stralsunder Bürgern — nicht aber

¹ Hamb. Rat an Lüb. Rat 27. Mai, 26. Sept.; Lüb. Rat an Hamb. Rat 29. Mai, 6. Okt. 1610.

den Fremden — folgendes gestattete: 1. Die Durchfuhr aller Waren, die sie von Hamburg, den Niederlanden, England, Frankreich, Spanien brächten, um sie weiter nach Pommern oder sonstwo zu schaffen; 2. die freie Abfuhr aller Waren ohne Unterschied, die sie nach Osten oder Westen seewärts von Lübeck abschiffen wollten, ob sie nun von ihnen hier eingekauft oder sonst hergebracht würden; 3. von Waren, die ihre Bürger aus der Ostsee nach Lübeck bringen, dürfen sie nach Hamburg durchführen alles, was nicht aus dem Osten und dem Norden stammt; 4. von den östlichen oder nördlichen Waren aber dürfen sie durchführen ungarisches Kupfer, Hopfen, Danziger Kisten, Kork, Harpois, Bernstein, Segeltuch, Galmey und Wolle; 5. ebenso allerlei Getränke, Bier, Met, Prüssing und dgl.

Diese Konzessionen entsprachen im Wesentlichen denen, die Lübeck auch Hamburg machen wollte; Hamburg aber gab sich mit solcher Abfindung nicht zufrieden. Zunächst beschränkte es sich freilich auf Drohungen. Als der Lübecker Rat im Frühjahr 1613 um Durchpassierung von Mühlensteinen und Laken in Hamburg nachsuchte, machte der Hamburger Rat Schwierigkeiten; die Durchfuhr von Mühlensteinen sei dem Herkommen zuwider, auch seien sie nicht für die Stadt, sondern für Kaufleute bestimmt, die Laken aber seien durch Beauftragte des Lübecker Rats in Hamburg von Fremden gekauft, was dem Verbot des Gästehandels zuwider sei; wenn er trotzdem diese Waren passieren lasse, so geschehe es in der Erwartung, dass auch Lübeck die Durchfuhr hamburgischer Güter gestatten werde; sonst müsse Hamburg die Warendurchfuhr nach Lübeck sperren. Lübeck liess sich durch diese Drohung von seinem Standpunkt nicht abbringen¹.

Wieder verhandelten dann beide Städte auf dem Hansetag im Mai 1614 über diese Frage. Auf die Drohungen Hamburgs antwortete der lübische Bürgermeister Brokes mit dem Hinweis auf den grossen Unterschied zwischen Elbe und Trave: »Lübeck könnte nicht Lübeck bleiben; Hamburg ist in und aussen gesegnet als keine in Germania, praeter Amsterdam«. Auch Bremen habe das Durchfuhrverbot Lübecks bestritten, sich aber dann beruhigt;

¹ Hamb. Rat an Lüb. Rat 17. Mai; Lüb. Rat an Hamb. Rat 7. Juni 1613.

ebenso Stralsund. Was letzterer Stadt zugestanden war, theilte Brokes offen den Hamburgern mit.

Noch mehrfach in den nächsten Jahren drohte Hamburg mit Gegenmassregeln; aber erst im Jahre 1620 wandte es sich an das Reichskammergericht und erreichte, dass am 29. Januar 1621 von diesem eine Kommission eingesetzt wurde, die »ad perpetuam memoriam« den Tatbestand feststellen sollte. Die Kommission bestand aus Dr. Rutger Rulant, Peter Jugart und Ulrich Botticher. In 45 Artikeln legte der Hamburger Rat dieser Kommission aktengemäss und mit Zeugenaussagen die Sache dar.

Der Lübecker Rat nahm dies Vorgehen Hamburgs sehr übel. Dem Hamburger Rat führte er zu Gemüte, dass doch gerade ihm an der »Conservation, Wohlfarth und Freundschaft und gueten Willen ihrer benachbarten Stätten viel mehr gelegen« sein sollte, als »allein dahin zu trachten, wie man alles an sich bringen, auch von Tage zu Tage allein reicher und groesser werden möge«. Hamburg habe durch die Aufnahme »allerhand fremder Nationen« zum Schaden der Hansischen Priviligien und Recesse und des heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt »fast mehr Schiffarth, Commercien und Nahrung an sich gezogen als bey allen neun mit den Herrn Staten verallierten Stätten noch übrig«; es sei aber jetzt nicht die Zeit, sich so »nach Seel und Hertzen zu trachten«. Es scheine aber, als ob der Hamburger Rat nicht so sehr für sich selbst als auf Andringen einiger eigennütziger Leute diesen Schritt unternommen habe. Er möge deshalb erwägen, ob es nicht besser sei, die Sache noch zurückzustellen und lieber dahin zu trachten, »wie das band der liebe und treuwe, so zwischen uns als Confoederatis et multis imminentibus periculis obnoxiiis billig sein solle, durch erweisung aller gunst und freundschaft vielmehr verknüpft und verbunden, als durch dergleichen verfolgung dissolviert und zerrissen werden moge«. Hamburg könne bestehen ohne die erstrebte Durchfuhr in die Ostsee, Lübeck aber nicht ohne den Stapel.

Der Appell an die alte hansische Freundschaft fand nun freilich schon seit längerer Zeit bei Hamburg nur noch Gehör, soweit sich diese Freundschaft mit dem realen Interesse der Stadt vereinigen liess. Auch Hamburg betonte seine Friedensliebe auf Grund der »uhralten verwandtnuss«; aber diese Friedensliebe könne,

so setzte der Rat hinzu, sich nicht so weit erstrecken, dass er die Schädigung seiner Bürger weiterhin dulden könne. Den ihm so oft und nun wieder gemachten Vorwurf hinsichtlich der Aufnahme der Fremden wies der Rat zurück; er sei wohl »mehr aus unmueth und privat affecten als aus genugsamer erwegung der Sachen hergeflossen«; denn dass die Aufnahme der Fremden an sich nicht zu tadeln, bezeuge das Beispiel aller vornehmen Kaufmannsstädte der Welt; auch Lübeck würde gern Fremde aufnehmen; wenn es hierbei früher etwas »übersehen sein mag«, so sei Hamburg daran unschuldig. Diesem Hieb Hamburgs ausweichend blieb Lübeck doch den Gegenhieb nicht schuldig, indem es auf die Art hinwies, wie Hamburg dem Hause Braunschweig-Lüneburg gegenüber das Stapel- und Zwangsrecht behauptete¹; wenn übrigens Hamburg in seinen unfreundlichen Schritten gegen Lübeck fortfahre, so sei das für dieses gefährlicher als offener Krieg und Belagerung².

Um sich zur Abwehr gegen den hamburgischen Angriff zu rüsten, bat Lübeck den Magdeburger Rat um Mitteilung dessen, was aus dem Magdeburgisch-Hamburgischen Streit über die Elbschiffahrt³ für Lübeck wichtig sein könne, namentlich Rechtsbelehrung und Consilia. Freilich war Lübeck so vorsichtig, die eigentliche Streitsache, die es mit Hamburg hatte, nicht näher darzulegen; Magdeburg würde sich schwerlich dem Standpunkt Lübecks angeschlossen haben⁴.

Gegen die Kommission verhielt Lübeck sich ablehnend; sie sei von Hamburg »per meram sub- et obreptionem erlangt und ausbracht«. Der Hauptkommissar Ruland war den Lübeckern überhaupt »in viel wege verdedhtig«. Als die Kommission trotz des Protestes Lübecks und des Nichterscheinens der Lübecker Zeugen weiter verhandelte, erliess Lübeck »Exceptiones« dagegen, wodurch es erreichte, dass ein kaiserliches Mandat vom 30. Juli 1621 Ru-

¹ Vgl. hierüber Baasch, Der Kampf d. Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hamburg um die Elbe (Hannover 1905).

² Ruland an Lüb. Rat 20. Febr.; Lüb. Rat an Ruland 26. Febr., an Hamb. Rat 27. Febr., 30. März; Hamb. Rat an Lüb. Rat 17. März 1621.

³ Vgl. hierüber Mänss in Gesch. Bl. für Magdeburg 35 S. 230 ff., 38 S. 148.

⁴ Lüb. Rat an Magdeb. Rat 7 Nov., 11. Dec.; Magdeb. Rat an Lüb. Rat 26. Nov. 1622.

land beauftragte, jene »Exceptiones« zu berücksichtigen und einen unparteiischen lübischen Notar bei dem Zeugenverhör zuzulassen. Dem fügte sich Ruland¹. Inzwischen aber war Hamburg nicht untätig gewesen, und unter dem 19. Januar 1622 kam ein Reichskammergerichtsmandat »de non impediendo libero commerciorum usu et resarciendo damno«, in dem die Sperrung der Durchfuhr in Lübeck als allen »geist-, weltlichen und natürlichen, auch aller Völker Rechten e diametro« widerstrebend bezeichnet, die Abstellung dieser Neuerung und die Herstellung der ungehinderten Durchfuhr befohlen wurde; den den Hamburgern dadurch erwachsenen Schaden sollte Lübeck ersetzen.

Hiergegen wandte sich Lübeck mit abermaligen »Exceptiones«, in denen das ganze Material seiner Gründe von Neuem aufgeführt wurde. Namentlich die Fremdenpolitik Hamburgs wurde wiederum scharf beleuchtet; auch Lübeck tue vielleicht gut, die Fremden aufzunehmen, und würde seinen Handel dadurch mehr fördern als durch das Verbot der Durchfuhr, das manchen abhalte, nach Lübeck zu kommen; doch beobachte Lübeck die Reichsabschiede, Hanserezesse und städtischen Ordnungen. Auch halte das Durchfuhrverbot das Geld bei den Einheimischen, »dahingegen die frembde nationes, Wiedertäufer und Juden zu Hamburg das Reich umb viele Tonnen Golts ersiegen und aussaugen und fast alle desselben reichthums an sich reissen und, wann sie ihren Sack gefüllet oder die not an den mann treten will, das Hasen-Panier aufwerfen und davon ziehen«. Hamburg habe früher Ostseehandel überhaupt nicht getrieben; während die Lübecker hier oft in blutigen Kriegen »ihre freye Commercia« hätten erstreiten müssen, hätten die Hamburger ihnen »niemaln die geringste assistentz und hülfe geleistet«. Auch die im Jahre 1619 errichtete Bank in Hamburg wurde von Lübeck angegriffen und als ein den Nachbarn schädliches Institut hingestellt. Schliesslich verwarhte sich Lübeck dagegen, dass Hamburg die Streitfrage vor das Reichskammergericht gebracht habe; Streitigkeiten unter Hansestädten gehörten nach den alten Ordnungen vor ein hansestädtisches Schiedsgericht².

¹ Ein »Rotulus« vom 2. Jan. 1622 gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Kommission.

² Vgl. hierüber Höhlbaum, Hans. Inventare. Köln II, 570 ff.

Schwer machte Lübeck es freilich den Hamburgern nicht, diese Angriffe zurückzuweisen. In der Aufnahme der Fremden und der Errichtung der Bank konnte Hamburg zwei Neuerungen verteidigen, die äusserst segensreich auf seinen Handel eingewirkt haben. Was die Bank betraf, so betonte der Hamburger Rat in seiner Replik¹, dass sie sehr nützlich sei, dass aber der Lübecker Syndicus »dero dinge unerfahren und die grosse nutzbarkeit solcher wol angeordneter Banco seines teils vielleicht nicht begreifen noch verstehen kann«; es zeuge von »imperitia«, wenn man solche verständige Einrichtungen als »monopolisch« hinstelle. Die tatsächlich unrichtige Behauptung Lübecks, Hamburg habe früher keine Handlung in der Ostsee gehabt, wies Hamburg zurück; auch hätten beide Städte oft gemeinsam gekämpft; speziell wurde auf das Jahr 1427 hingewiesen, wo die Hamburger im Sund erschienen; allerdings habe Hamburg »nicht allewege nach dero von Lübeck Pfeife dantzen und sich in alle Kriege, so sie ihres eignen Nutzes halber ganz unnötwendig erhoben, einflechten wollen«. Was die Durchfuhr betreffe, so verlange Lübeck weit mehr als das Stapelrecht; jedenfalls habe die Stadt nicht das Recht, Statuten zu machen, die anderen Städten die Rechte verkümmerten; »das ist wol uf einen grossen baurenschritt gefeilet«.

Schliesslich war der Erfolg dieses Schriftwechsels, dass das Reichskammergericht am 22. Februar 1625 den Bericht des Dr. Ru-land, der für die hamburgische Auffassung günstig war, bestätigte, was einer Verurteilung Lübecks gleichkam; doch legte letzteres Revision ein, und bis in den April 1626 wurde prozessiert. Dann aber schief — unter den Wirren des grossen Krieges — der Prozess ein. Lübeck aber bestand nach wie vor streng auf seinem Anspruch; von den eigenen Bürgern verlangte der Rat in jedem Falle, bei dem eine Verletzung des Durchfuhrverbots zu befürchten war, einen schweren Eid; ein Ratsdekret vom 21. Juni 1630 wandte sich scharf gegen die »eigennützige und vorteilhaftige Leute«, die den Statuten zuwider sich Durchschleifereien und verbotene Faktoreien erlaubten, »indem sie für Frembde mit Frembden, auch mit frembden Geldern und frembder Leute Credit und Glauben nicht allein selbst Handel und Wandel treiben«, sondern sogar

¹ 27. Okt. 1623.

ihre Namen, Häuser, Keller usw. dazu hergäben und dadurch den Gästehandel beförderten. Bitter beschwerte sich im Jahre 1623 der Kaufmann Nicolaus Stampeel über den ihm vorgelegten Eid, den weder er noch andere ehrliche Kaufleute schwören könnten; es sei unverständlich, ihn auf diese Weise von einem guten Geschäft abhalten zu wollen. Im Juni 1632 wurde die Kaufmannsordnung von 1607 erneuert und dabei ausdrücklich bemerkt: »Keynerley aber können des fremden Socii und Mascops Güter dieses Orts wieder die fundamental Gesetzte der Stadt an Frembde verkauft oder durchgeführt werden»¹; zu besserer Kontrolle des Unterschleifs wurden scharfe Massregeln angeordnet. Im Juli 1644 erliess der Rat überdies auf Anregung der Schonenfahrer-Ältesten ein Dekret, nach dem nicht nur, wie schon bisher üblich, jeder eigenhändig die Güter als sein Eigentum anzugeben hatte, sondern auch die Schiffer bei ihren Eiden die Rollen und Frachtbriefe von fremden Orten, ehe sie von den Waren etwas gelöscht, vorzuzeigen hatten.

Wie scharf man aufpasste, lehrt eine Korrespondenz Lübecks mit den Herzögen Christian Ludwig, Friedrich und August von Braunschweig-Lüneburg aus den Jahren 1644 und 1645. Der erstgenannte Herzog ersuchte um Durchfuhr von Unschlitt, das aus Riga kam und in seinen Harz-Bergwerken verwandt werden sollte, also keine Kaufmannsware war. Der Lübecker Rat schlug aber das Verlangen ab und verwies den Herzog auf den Ankauf solcher Ware in Lübeck, wo sie billig zu haben sei; Unschlitt, an fremden Orten durch Kaufleute als Kaufmannsgut erhandelt und nach Lübeck gebracht, sei kein Fürstengut. Der Herzog drohte mit Gegenmassregeln; er werde sich an Lübecker Gütern schadlos halten, dann in Holland oder andern Orten ein eigenes Schiff erhandeln und die Ware aus Livland durch den Sund holen. Als dann schliesslich die Herzöge sich fügten, den Unschlitt an einen Lübecker Bürger verkauften und von diesem wieder kaufen liessen, erklärte der Rat dies als einen Scheinkauf, als die »practique, derer sich viel eigennutzige Durchschleifer zu dieser Stadt merk-

¹ Dreyer, Einleitung z. Kenntnis der Verordnungen etc. S. 461 hat diese Ordnung »niemalen gesehen«; auch in den Neuen Lüb. Blättern 1836, S. 316 wird ihre Existenz bezweifelt.

lichen schaden gebraucht haben«, und verweigerte die Durchfuhr, da der Käufer nicht schwören konnte, dass er nicht die Ware für fremde Rechnung auswärts gekauft habe. Das Ende war, dass die Stadt dem Herzog den Unschlitt abkaufte.

Ein solches Verfahren, das die Zufuhr der Waren von Lübeck fern hielt, musste doch dahin führen, dass die Lübecker selbst das strenge Durchfuhrverbot immer mehr zu umgehen suchten; nicht ohne Grund vermutete man als Anstifter und Hintermänner dieser Umgehungen namentlich die Faktoren fremder Fürsten in Hamburg, deren es hier eine ganze Reihe gab.

Gegen Hamburg scheint Lübeck eine gewisse Konnivenz beobachtet zu haben. Die Gesuche Hamburgs um Durchfuhr wurden in der Regel bewilligt; doch pflegten beide Städte sich ihr Recht stets vorzubehalten. Es handelte sich um Getreide, Kupfer, Flachs.

Erst infolge des Bündnisses, das im Jahre 1645 die drei Städte Lübeck, Bremen, Hamburg mit den Generalstaaten abschlossen, wurde die Frage der Lübecker Durchfuhr wieder zur Sprache gebracht. Im 5. Artikel dieses Vertrages¹ war nämlich bestimmt, dass die Untertanen beider Teile die gegenseitigen Häfen, Ströme usw. benutzen und auch andere Bequemlichkeiten genießen sollten (*„aliis commoditatibus frui“*). Auf diesen Artikel gestützt, erinnerte der Hamburger Rat den Lübecker Rat an die frühere Zollerhöhung wie auch an die Durchfuhr. Hierüber wurde im Frühling 1647 zwischen beiden Städten in Hamburg verhandelt, namentlich auch im Hinblick auf die Friedensverhandlung in Münster und Osnabrück, bei der, wie man wusste, auch die Frage der Zölle im allgemeinen zur Sprache kommen würde. Lübeck aber beharrte mit derselben Energie wie schon früher und im wesentlichen mit denselben Gründen auf seinem Standpunkt, wobei es nicht nur defensiv, sondern auch offensiv verfuhr und Hamburg, das selbst streng auf seinem Stapel bestehe, nicht schonte. Lübeck verwies Hamburg auf die 1610 in Mölln gemachten Zugeständnisse, mit denen es sich billig zufrieden geben solle. Führe man in Lübeck die freie Durchfuhr ein, so werde die Stadt ein »Durchfuhrplatz« gleich Oldesloe und Lauenburg. Neben allen

¹ Klefeker, Sammlung VI, 277.

rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sei es aber von Hamburg »unbillig und unfreundlich«, dass es bei Gelegenheit des Traktats mit den Niederlanden diesen alten Streitpunkt wieder anführe, »wodurch nichts anders als mehrere diffidentz und endliche Trennungen verursacht und alle hochnötige vertrauliche Zusammensetzung und Freundschaft zu einem mal aufgehoben und benommen wird.« Hamburg blieb die Antwort nicht schuldig. Es hatte dabei die Generalstaaten, wie es scheint und ja auch natürlich ist, auf seiner Seite; der holländische Resident Schrassert spielte bei der Verhandlung eine Art Vermittlerrolle. Doch wollte Lübeck durchaus nichts davon wissen, dass die Durchfuhr mit dem niederländischen Bündnis etwas zu tun habe; auch bei den Bündnissen von 1604, 1607, 1616, 1630, 1641 sei nie davon die Rede gewesen¹.

Die Sache verlief denn auch im Sande. In Lübeck war man weit davon entfernt, die bestehende Durchfuhrpraxis zu mildern. Das lehrt ein Dekret des Rats vom 14. März 1656, das den Zöllnern streng verbot, Güter aus der Stadt passieren zu lassen, bei denen nicht ein Freizettel vorhanden. Die Durchpassierung gegen Pfandsetzung oder Spende von Trinkgeldern ohne solche Zettel wurde verboten. Nur in den Jahren 1658 und 1659 wurde, da infolge des Krieges die Strasse durch den Sund verschlossen war, die Durchfuhr etwas freier gestattet. Selbst den verhassten Fremden, den Merchants Adventurers in Hamburg, wurde im Mai 1659 die Durchfuhr einiger englischer Waren »propter notissimas Oresundici freti molestias« erlaubt. Doch erhob sich hiergegen alsbald Opposition in der Stadt. Die Schonenfahrer klagten, dass die Hamburger nicht nur die Waren, deren Durchfuhr man ihnen früher gelegentlich gestattet — Wachs, Kupfer —, sondern auch Eisen und Felle durchführten und von Hökern, Faktoren und andern dabei unterstützt würden; die Hamburger hegten nur die Absicht, »den Ostseeschen Handel an sich in totum zu bringen«.

Den Schonenfahrern in Lübeck begegnen wir überall da, wo es galt, die alten Kaufmannsordnungen zu verteidigen, der Durch-

¹ Hamb. Rat an Lüb. Rat 31. Dez. 1646; Lüb. Rat an Hamb. Rat 20. Febr. 1647. Zur Verhandlung in Hamburg entsandte Lübeck die Ratsherren Saffen und Popping.

fuhr, der reinen Spedition entgegenzutreten; die Schonenfahrer, die für sich ein »Directorium über das General-Commercium« in Anspruch nahmen, sind von jeher die Vorkämpfer der alten konservativen lübischen Handelspolitik gewesen. Sie besaßen überdies durch den Handel mit Hering, Lachs und Hopfen, den sie beherrschten, grossen Einfluss. Eine von ihnen ausgehende Warnung konnte ihre Wirkung nicht verfehlen; und der Rat befahl deshalb sogleich den Wetteherren, »darüber zu halten, dass dem Kaufmann Satisfaction geschähe«. Speziell auf die Durchfuhr von Eisen nach Hamburg wurde nun scharf aufgepasst¹.

Hierdurch gereizt fand nun Hamburg es für gut, die alte Prozesssache wieder aufzunehmen. Am 17. August 1660 beantragte es beim Reichskammergericht in Speier eine Strafe gegen Lübeck, da dieses sich dem Reichskammergerichtsmandat von 1622 nicht gefügt habe und nach wie vor die Durchfuhr hindere. Lübeck bestritt dagegen, dass jenes Mandat rechtskräftig geworden; gegen das Urteil von 1625 habe es Revision eingelegt; im übrigen habe es die hamburgischen Wünsche stets erfüllt; von Fall zu Fall habe Hamburg die Durchfuhr nachgesucht. In der lebhaften Auseinandersetzung, die nun zwischen beiden Parteien in Speier stattfand, warf Lübeck der Schwesterstadt u. a. vor, sie wolle nur den Prozess verwirren, »indem an Hamburgischer seiten die gesuchte Durchfuhr auf einer eingebildeten natürlichen Freyheit und lange continuirten Lorrendreyerey zu gantzlichen Untergang der Stadt Lübeck und unersättlichen reichthumb so sich in Hamburg aufhaltenden mehrerenteils frembden Handelsleute fundieret«. Lübeck forderte eine Kommission zur Zeugenvernehmung.

Das zog sich nun lange hin. Erst am 13. Dezember 1669 beauftragte das Reichskammergericht das Domkapitel in Lübeck mit der Vernehmung der Zeugen, »soviel deren noch im Leben«. Es lebten aber nur noch vier. Der Hamburger Rat lehnte jedoch seine Teilnahme am Zeugenverhör ab, weil ihm das Domkapitel nicht als unparteiisch gelten könne; der Propst Dr. Brauer z. B. sei zugleich Bürgermeister der Stadt und mehrere Domkapitulare

¹ Supplik des Schonenfahrer-Schüttings 11. Nov.; Dekret des Rats 16. Nov. 1659; Schonenfahrer an den Rat 19. Juli 1660. Ueber die Stellung der Schonenfahrer vgl. Siewert a. a. O. 44. ff., 388 f.

hätten nahe Verwandte im Rat. Hamburg schlug den Rat von Bremen als Kommission vor¹.

Nichtsdestoweniger untersuchten die Kommissare des Domkapitels die Angelegenheit, vernahmen 18 Zeugen und erstatteten am 25. August 1670 ihren Bericht. Die Aussagen der Zeugen gipfelten darin, dass der Anspruch Hamburgs hinfällig und rechtlich unbegründet sei; die Durchfuhr sei stets von Fall zu Fall precario gestattet gewesen, Hamburg wolle nur alles an sich reißen. Für die Behauptung des lübischen Stapels wurde u. a. auf die Verhandlung mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg 1644 hingewiesen.

Hierbei beruhigte sich Hamburg vorläufig. Es fuhr fort, in jedem Falle bei Lübeck um Erlaubnis der Durchfuhr nachzusuchen, wobei es an gereizten Auseinandersetzungen nicht fehlte; so im Herbst 1673, als Hamburg sich über die Hinderung der Eisen-durchfuhr beschwerte; der Hamburger Rat erklärte damals, er müsse der Stapelgerechtigkeit Lübecks »beständig contradiciren und dagegen als unrechtmässig und unleydlich protestieren².«

Die Macht der Verhältnisse aber erzwang doch um diese Zeit von Lübeck weitere Konzessionen. Da das Durchfuhrverbot von den Lübeckern fortdauernd übertreten wurde, verschärfte der Rat die Kontrollmassregeln; durch Dekret vom 22. November 1672³ verfügte er, dass für jedes Gut von dem Eigner eine eidliche Bescheinigung zu erfolgen habe, dass es sein eigen Gut sei und keinem Fremden gehöre. Hiergegen erhob sich der Widerspruch der Kaufleute-Kompagnie und Stockholmfahrer; die Bescheinigung für alle Waren schien ihnen überflüssig, die Häufung der Eide bedenklich. Die Kaufleute-Kompagnie machte nun aber in ihrer Vorstellung vom 10. Dezember 1672 gar kein Hehl daraus, dass man nicht mehr so scharf auf dem Stadtrecht und der durch dieses vorgeschriebenen Ordnung bestehen könne, da die Nachbarn jetzt andere Wege gehen und Lübeck vermeiden könnten. Den Schonenfahrern, die stets das strengkonservative Prinzip in der Bürgerschaft vertraten, wurde ihr Anspruch, der Vorstand

¹ Hamb. Rat an Reichskammergericht 2. Mai 1670.

² Hamb. Rat an Lüb. Rat 6. Okt., 14. Nov.; Lüb. Rat an Hamb. Rat 11. Okt., 9. Dez. 1673.

³ Siewert, Rigafahrer S. 394 f

der Kaufmannschaft zu sein, scharf bestritten. Vor der infolge dieses Widerspruchs vom Rat eingesetzten Kommission, die nicht nur die Frage des Eides und der Zertifikate beriet, sondern auch die Durchfuhr in den Bereich ihrer Beratung zog, traten die Kaufleute offen für Freiheit der Durchfuhr des Eisens ein, da sie für diesen Artikel gewohnheitsmässig schon lange bestehe; dagegen wollten sie die freie Durchfuhr von Leinsaat, Talg, Butter, Potasche, Hanf, Flachs, Teer, Pech, Korn, Leder nicht gestatten. Wenn ein Lübecker mit einem Fremden in Mascoppei stände, wovon er Vorteil habe, müsse dem Fremden auf seinen Anteil die Durchfuhr gestattet werden. Dagegen müsse man es den Fremden, die nach Lübeck mit ihren Waren kämen, verwehren, sie hier wieder an Fremde zu verkaufen; auch fremdes Salz dürfe hier nicht an Fremde verkauft werden.

Die übrigen Kollegien sprachen sich im wesentlichen ähnlich aus. Am 7. Februar 1673 dekretierte deshalb der Rat, dass die Durchfuhr des Eisens frei sein solle, dass aber für das zur See ausgehende Eisen ein Durchfuhrgeld von 3 Schillingen per Schiffspfund erhoben werden sollte. Diese Zuschlagsabgabe erregte aber den Widerspruch der Kaufleute, und über den Eid wurde noch längere Zeit verhandelt. Mit Eifer vertraten dabei die Riga-, Schonen-, Bergen- und Stockholm-Fahrer den Standpunkt, grundsätzlich nur dann eine Lockerung des Durchfuhrverbots zu billigen, wenn die sog. Freizettel, auf die man ohne Eid Waren versenden konnte, aufhörten.

Bei diesen Widersprüchen blieb das Dekret vom 7. Februar nicht lange in Kraft; schon am 5. September 1674 verfügte der Rat, dass von Michaelis dieses Jahres ab die freie Durchfuhr des Eisens wieder abgeschafft sei, und dass er »über die Kaufmannsordnung und lübischen Recht gehalten haben will«. Trotzdem wurde, wie früher, die Durchfuhr von Eisen in den nächsten Jahren wiederholt gestattet, was aber die Proteste der Stockholm- und Rigafahrer, die das Durchfuhrverbot »ohne Unterschied der Person« gehandhabt wissen wollten, herausforderte. Dass dies Verlangen nicht ohne tatsächlichen Grund war, lehrt ein Vorgang vom Jahre 1675, wo auf ein Gesuch des Hamburger Rats für Gerd Burmester wegen Durchfuhr von Eisen vom Lübecker Rat dekretiert wurde: »Die Herren Commissarii sollens den Com-

mercirenden proponieren und bestermassen recommendieren, weil der Burmeister des Herrn Bürgermeister Schulzens zu Hamburg Tochterman ist«¹. Eigenmächtige Durchfuhr von Eisen ohne vorherige Nachfrage duldete der Lübecker Rat aber durchaus nicht. Dagegen wurde Waren wie z. B. dem isländischen Fisch die Durchfuhr freigegeben, »weiln dieses Ortes damit eigentlich keine Handlung«², ein klares Zeugniß dafür, dass nur die Absicht, den Eigenhandel in atlübischen Handelsartikeln zu erhalten, dem Durchfuhrverbot zugrunde lag.

Die Tatsache, dass mit der Durchfuhr von Eisen ein lange Zeit streng und energisch festgehaltenes Prinzip, wenn auch nur vorübergehend, aufgegeben wurde, beruht natürlich nicht auf Laune, sondern guten Gründen. Man spürte in Lübeck empfindlich, dass die Hindernisse, die man der freien Durchfuhr bereitete, lediglich der Fahrt durch den Sund zu gute kamen. Das Dekret vom 7. Februar 1673 hatte alsbald zur Folge, dass die Durchfuhr von Eisen in dem genannten Jahr auf 40250 Schiffspfund stieg. Als man die Freiheit der Durchfuhr wieder aufhob und letzere in den nächsten Jahren wieder mehr und mehr hemmte, sank die Durchfuhr von Eisen im Jahre 1680 auf 13926 Schiffspfund. Dagegen nahm die direkte Fahrt von Stockholm, Reval, Riga nach Hamburg erheblich zu; nicht nur Eisen, sondern auch Kupfer, Draht, Teer etc. wurde auf diesem Wege nach Hamburg geführt; die Retouren benutzten dieselbe Route. In Hamburg wie in Schweden war man offenbar über das Verfahren der Lübecker weniger ärgerlich als erstaunt³.

Der Lübecker Rat konnte sich diesem Zustande und den Folgen, die er für die Stadt und ihre Einnahmen haben musste, nicht mehr verschliessen. Als im März 1679 das Handlungshaus Seel. Hans Hinrich Verpoorten Wwe & Sohn den Rat um Durchpassierung von Eisen nach Hamburg bat mit dem Hinweis darauf, »dass p. t. publicum so woll als andere Privat-Leute bey solcher Durchführung gewinnen, da imgegen fast Alles bey diesen Zeiten still und öde ohn der Durchführung liegen würde«, zog der Rat die Sache in Erwägung

¹ Hamb. Rat an Lüb. Rat 9. August; Dekret des Lüb. Rats 13. August 1675. Burmeister wird in den gedruckten Briefen des Bürgermeisters Schulte oft erwähnt.

² Ratsdekret 15. Okt. 1678.

³ Siewert a. a. O. S. 381 ff.

und verfügte am 21. Januar 1680, es sei den Zünften vorzutragen, »dass vieler bedenklichen Ursachen halber woll bey diesen Zeiten nicht undienlich zu seyn scheine, die freye Durchfuhr generaliter zu verstatten«. Die Schonenfahrer sprachen hierauf sogleich die Erwartung aus, der Rat werde die alten Kaufmannsordnungen aufrecht erhalten. Mehr Verständnis fand er bei den »Commercirenden Collegia und Zünften«, für die die Ältesten der »Spanischen Collecten« am 1. März 1681 dem Rat vorstellten, dass die Hinderung der Durchfuhr des Eisens, Teers und Pechs nicht nur in Schweden, sondern auch in Holland, England, Hamburg »viel Ungelegenheit, Neid und Misgunst« verursacht und »zu mercklichen Schaden des hiesigen Commercii« dahin geführt habe, dass jene Nationen mehr und mehr den Weg durch den Sund einschlugen. Mit Recht wurde bemerkt, dass das in Lübeck bestehende Verbot der Durchfuhr nicht auf der Lage der Stadt beruhe, sondern auf dem Zustande und den Verhältnissen der Nachbarn. Wenn bei diesen Änderungen einträten, müsse auch Lübeck in seinen Verhältnissen einen Wandel eintreten lassen. Wenn der Rat hinsichtlich der Durchfuhr des Eisens keine Änderung verfüge, sei zu befürchten, dass durch weitere Benutzung fremder Wege »diese gute Stadt wohl gar umb solch hoch importirendes Commercium und Zufluss der Waren kommen dürfte«. Auch die Belästigung mit Eiden wurde scharf gerügt und gebeten, sie nur den »Verdechtigen« aufzuerlegen.

Hierauf gab gegen Widerspruch der Schonenfahrer¹ der Rat am 22. Juni 1681 auf zwei Jahre die Durchfuhr von Eisen, Teer, Hanf, Kupfer frei. Die Auffassung, dass neben dem Eigenhandel auch der Kommissionshandel und die Spedition ihre Berechtigung hatten, hatte einen Erfolg davongetragen. In den folgenden Jahren ist dann namentlich Eisen in nicht geringen Mengen gegen Zahlung von 3 Schill. per Schiffspfund nach Hamburg durchpassiert. Wenn man aber erwartet hatte, damit den Verkehr vom Sund ab und wieder nach Lübeck zu lenken, so irrte man sich. Bereits im März 1683 ward geklagt, dass jener Zweck nicht erreicht sei, da der Aufschlag von 3 Schill. »den Fremden die Zufuhr auf hier so odiose machet«, dass sie deshalb den Weg durch den Sund vorzögen. Jene Abgabe aufzuheben, konnte man sich aber nicht entschliessen.

¹ Siewert S. 378 ff.

War die Durchfuhr jetzt auch freier und wurde überdies offenbar noch mehr durch die Finger gesehen als früher, so genügte das denen, die ein Interesse an einer möglichst unbeschränkten Freiheit der Durchfuhr hatten, doch bei weitem noch nicht. Das waren in erster Linie die Hamburger. Sie hatten das natürliche Bestreben, die Reihe der in Lübeck durchfuhrfreien Artikel ausgedehnt zu sehen. Im Jahre 1694 beschwerte man sich von Hamburg aus, dass in Lübeck Fettwaren nicht durchgelassen würden. Da man in Lübeck diese Waren wiederholt hatte passieren lassen, nachdem man bei der Einfuhr daselbst 3 und bei der Wiederausfuhr 17 Schillinge per Tonne hatte zahlen müssen, schloss der Hamburger Rat, dass gegen solche Abgabe die Durchfuhr von Fettwaren in Lübeck frei sei. Das entsprach aber durchaus nicht der Lübecker Ansicht; der Rat erklärte, dass solche Durchfuhr schlechterdings den Ordnungen zuwider sei; die Schonenfahrer baten sogar, da man die im Jahre 1681 erteilte »Temporal Permission« für vier Artikel nunmehr als jus beanspruche, auch jene wieder aufzuheben. Auch die übrigen Kompagnien lehnten die völlige Freiheit der Durchfuhr — auch gegen Extraauflagen — strikte ab. Selbst durch die wiederholten Proteste des hamburgischen Rats und der hamburgischen Schonenfahrer, wonach »bisher in hoc passu die Niederlage darselbst gar nicht üblich gewesen, vielmehr die Unsrige gegen Erlegung des vorhin erwähnten Passage-Geldes ihre aus Schweden kommende Fett-Waren unaufgehalten anhero kommen lassen«, liess sich Lübeck in seinem Standpunkt nicht erschüttern¹.

Das 18. Jahrhundert brachte in der Frage der Durchfuhr neue Anregung und Wandlung. Die steigende Blüte des Handels der Dänen und Schweden machte es für Lübeck immer bedenklicher, den Fremden den Zwang der Niederlage aufzudringen; auch drohten die kleineren Ostseestädte in der Nachbarschaft — Neustadt, Kiel, Eckernförde, Schleswig, Flensburg — den von Lübeck fortgewiesenen Verkehr an sich zu ziehen. Im Februar 1705 regten deshalb die Kaufleute-Kompagnie und die Novgorodfahrer

¹ Hamb. Rat an Lüb. Rat 6. Aug., 8. u. 22. Sept.; Lüb. Rat an Hamb. Rat 14. Sept.; Commercir.-Kollegien an Lüb. Rat 6. Sept.; Hamb. Schonenfahrer an Hamb. Rat 21. Sept. 1694.

an, die Durchfuhr freier zu gestalten. Dagegen forderten die Schonen-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer eine Verschärfung des Durchfuhrverbots und die Zurücknahme der einer freien Durchfuhr im Laufe der Zeit gemachten Zugeständnisse. Nicht nur, so stellten sie dar, verstosse die freie Durchfuhr gegen die Gesetze, den Eid des Rats, die Privilegien der Kaiser Friedrich I. und II., sondern sie gefährde auch die Wohlfahrt der Stadt. Wenn während der Zeit, wo die Durchfuhr freier gewesen, viel fremdes Eisen, Roggen, Talg, Leder, Hanf, Flachs, Leinsaat usw. hier durchgegangen sei, so sei das »zum Schaden und Ruin der hiesigen Kaufleute« geschehen; denn die Fremden kauften die Waren in ihrem Lande aus der ersten Hand billiger als die Lübecker, könnten sie somit auch billiger verkaufen. Namentlich die Kommissionen, die Kaufleute in Holland und in Hamburg ihren Kommissionären in Lübeck zum Einkauf fremder Waren erteilten, gereichten »nicht anders als zum gantzlichen ruin dieser Stadt und aus diesem vor Zeiten so berumbten Emporio einen Durchschleifer-Platz und Packhaus machen«. Dies zu verhindern, schlugen sie als das beste Mittel die Wiedereinführung der im Jahre 1674 vom Rat vorgeschriebenen Profess-Zettel vor, die im Laufe der Zeit offenbar ausser Übung gekommen waren, ferner die Beeidigung der Zulagsschreiber, dass sie niemandem Zettel verabfolgten, er habe denn zuvor einen eidlichen Profess-Zettel eingereicht.

Die Opposition der Kaufleute und Novgorodfahrer hiergegen blieb wirkungslos. Der Rat lenkte wieder ganz ins alte Fahrwasser ein. Das zeigt sein Dekret vom 27. November 1705. Nach ihm sollte jede Handlung Fremder mit Fremden ausgeschlossen sein, sowohl die direkte wie die indirekte, die Durchfuhr aller Waren gänzlich verboten sein. Nur sollte die »Faktorei« so weit gestattet sein, dass ein Fremder seine Waren an einen lübischen Bürger senden dürfte; doch sollten die Waren in solchem Falle nicht an Fremde, sondern nur an Bürger verkauft werden, es sei denn, dass der Bürger, an den die Waren gesandt, diese als ein »Hausmann« an sich erhandelt hätte oder dass sie ihm wegen einer wirklichen Schuldforderung zuständen. Dann galten die Waren als seine eigenen, und er konnte mit ihnen machen, was er wollte; doch hatte er es eidlich zu versichern. Alle anderen

Fälle des Wiederverkaufs an Fremde sollten als Handlung unter Fremden gelten und deshalb als Durchfuhr verboten sein. Doch durften die Fremden Waren, die sie hier nicht verkaufen konnten, entweder auf Lager legen oder wieder zurücknehmen.

Gleich nachdem dies Dekret Anfang Januar 1706 in Kraft getreten, erfolgte Einsprache dagegen aus Hamburg. In der Versammlung des »Ehrbaren Kaufmanns« am 18. Januar klagte man, dass in Lübeck »alle durchgehende Güter aus der Ost- und West-See kommend würden angehalten und selbe gegen die alte freye Durchfuhr nicht wolten passiren lassen«. Es handelte sich damals namentlich um Getreide und Kupferwaren, denen man in Lübeck die Durchfuhr verweigerte und die nun zum Teil über Wismar nach Hamburg gingen. Doch lenkte man in Lübeck ein, schon bevor eine unmittelbare Beschwerde aus Hamburg einging, indem der Rat am 20. Januar ein Dekret¹ erliess, durch welches erklärt wurde, dass das Dekret vom 27. November zu verstehen sei nach den früheren Dekreten von 1674, 1675 und dem, was 1610 »aus nachbarlicher Freundschaft der Stadt Hamburg concediret und nachgegeben worden«; die damals Hamburg gemachten Konzessionen wurden ausdrücklich wiederholt und erneuert. Darüber hinaus ging Lübeck aber nicht, und die Durchfuhr des an der Ostsee gewachsenen Getreides durch Lübeck blieb nach wie vor den Hamburgern verboten².

Hatte man Hamburg vorläufig beruhigt, so musste von anderen Seiten gerade damals Lübeck dieselben Klagen hören, so von Preussen³, von Riga. Der Rat befragte deshalb im März 1706 die kommerzierenden Kollegien abermals um ihre Ansicht. Wieder vertraten die Kaufleute-Kompagnie und die Novgorodfahrer das freiere Prinzip; selbst die Kramer und Gewandschneider meinten: wenn auch der Gästehandel nicht zu dulden sei, dürfe man doch die Durchfuhr nicht so schlechtweg verbieten, da die Bürger oft aus fremden Gütern ihre Bezahlung suchen müssten und sie übel daran wären, wenn sie hier keinen Käufer für solche Waren

¹ S. den Abdruck unten.

² Vgl. den Abdruck des Attests vom 15. März 1706 unten.

³ König v. Preussen an Lüb. Rat 23. März, Lüb. Rat an den König 10. April 1706.

fänden und sie nicht ausführen dürften. Die Bergenfahrer schlugen eine differentielle Behandlung der fremden durchgehenden Güter durch einen höheren Zoll vor. Nur die Schonen-, Riga- und Stockholmfahrer bestanden streng auf dem Dekret von 1705. Schliesslich lehnten die Schonen- und Rigafahrer die Beteiligung an weiteren mündlichen Beratungen ab, und die Verhandlung blieb ohne Ergebnis. Im August 1708 wurde sie wieder aufgenommen; doch protestierten im Juni 1709 die Schonenfahrer gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte; nur über die Verbesserung der Kaufmannsordnung wollten sie in Beratung treten. In den Jahren 1710—12 ist hierüber verhandelt worden.

Um zu verhindern, dass, wie die Schonen-, Stockholm-, Riga- und Bergenfahrer erstrebten, die Durchfuhr ganz verboten werde, machte der Rat den Vorschlag, für eine Reihe von Waren eine Niederlagszeit einzuführen; innerhalb dieser Zeit — es waren zwei Monate in Aussicht genommen — mussten diese Waren in Lübeck liegen; wenn sie dann nicht verkauft waren, musste dies auf Bürgereid deklariert werden, worauf sie dann durchgehen konnten. Als solche Waren sollten Leinsamen, Hanf, Flachs, Eisen, Korn, Leder, Pech, Teer, Stahl gelten. Die Kaufleute-Kompagnie erklärte sich damit einverstanden, nachdem sie sich zuerst gegen die Zulassung der drei letztgenannten Waren ausgesprochen hatte. Von den anderen Kompagnien waren die einen ganz abgeneigt, die anderen geteilter Ansicht; die Rigafahrer hielten eine zweimonatliche Frist für zu kurz. Das Ende dieser langwierigen Verhandlung war aber lediglich eine Verschärfung der Durchfuhrpraxis nach der prohibitiven Richtung. Ein Ratsdekret vom 17. Juni 1712 verfügte, dass, da dem Missbrauch der Durchfuhr nicht mehr nachgesehen werden könne, jeder, der noch fremde, aus der Ostsee kommende Waren lagern habe, sie, namentlich Korn, Hanf, Flachs, Leinsamen und Leder, bis Ende August in Lübeck verkaufen müsse; alles fremde Eisen, das nicht Bürgergut sei, solle dann »an der Mauer bey der Trave nicht toleriret, sondern daselbst weggeschaffet und in Packräume geleyet werden.« Die Durchfuhr jener fünf Artikel war demnach streng verboten; für die übrigen Waren liess man es noch bei der gewohnten Konnivenz und den Zulagen auf Freizetteln.

Bei den Auswärtigen wurde dies Dekret sogleich als das em-

pfunden, was es auch in Wirklichkeit war, als eine Verschärfung des Durchfuhrverbots. Es sind namentlich Preussen und Hamburg gewesen, die sich gegen das Vorgehen Lübecks wandten.

Bereits im Frühjahr 1706 hatte sich der König von Preussen beschwert, dass man einem Magdeburger Kaufmann die Durchfuhr von Gütern in Lübeck verwehre, und er hatte mit Repressalien gedroht. Damals hatte der Rat sich mit seinen alten Rechten verteidigt. Nun, 1712, beschwerte sich der König abermals über das »Durchfuhrverbot«, da man in Lübeck Hanf, den ein Magdeburger von Königsberg durch Lübeck führen wolle, nicht passieren lasse. An diese Beschwerde knüpfte sich eine weittragende Verhandlung. Die kommerzierenden Zünfte, die der Rat um ihre Ansicht fragte, rieten, man müsse sich den preussischen Drohungen gegenüber an den Kaiser um Hülfe wenden. Der Rat neigte zuerst doch zum Einlenken; er meinte, man könne die Waren, die aus preussischen Landen kämen und nach preussischen Landen bestimmt seien, durchpassieren lassen. Doch wandte sich im Herbst 1713 der Rat doch an den Kaiser, während die Verhandlung in Berlin fortgesetzt wurde; der Graf Schönborn in Braunschweig vermittelte; in Wien vertrat der Agent Maul die lübischen Interessen. Die Stadt beharrte in der Sache fest auf ihrem Standpunkt und verweigerte dem Magdeburger Kaufmann Häseler nach wie vor die wiederholt nachgesuchte Durchfuhr des aus Königsberg kommenden Hanfs; an dem Widerspruch der Schonenfahrer, die sich jeder Lockerung des Durchfuhrverbots energisch widersetzten, scheiterte jeder Versuch zu einer Konzession. Nun ging der Streit mit Preussen im J. 1715 ans Reichskammergericht, während gleichzeitig Preussen drohte, sich inzwischen an den nach Leipzig zur Messe reisenden Lübecker Kaufleuten schadlos zu halten.

Mittlerweile hatte sich auch Hamburg gerührt. Bereits Ende August 1712 und dann im November beklagte sich der Hamburger Rat, dass das Durchfuhrverbot vom 11. Juni auf die Waren der Hamburger ausgedehnt werde; das könne Hamburg nicht dulden, da es »gegen die Compactata, so beyde Erb. Städte zur Unterhaltung gemeinschaftlichen Vertrauens unter einander haben und halten, directo lauffet und zu ungemainer Beschwerde des ohnedem bey gegenwertigen Coniuncturen so sehr bedruckten Commercii

gereicht«. Demgegenüber berief sich der Lübecker Rat auf seine uralte Verfassung; die Verfügung vom Juni bezwecke nur, der schädlichen Durchfuhr der an fremden Orten erhandelten und Fremden zustehenden Waren entgegenzuwirken; »Special-Compactatis« widerspreche es nicht. Der Hamburger Rat bezeichnete es aber als »sehr hart und unfreundlich«, dass man in Lübeck die Durchfuhr von Korn für die Armut in Hamburg verweigere, und forderte wenigstens die Durchfuhr des vor Veröffentlichung der Verfügung vom Juni gekauften Korns. Der Hamburger Rat ging noch weiter. In einem Schreiben vom 29. März 1713 wies er hin auf den noch immer beim Reichskammergericht schwebenden alten Prozess wegen der Durchfuhr und forderte die Abschaffung der Neuerungen und den Gehorsam gegen das Kaiserliche Mandat; zugleich mit der Warnung, dass sonst der Handel andere an der Ostsee belegene Örter aufsuchen werde, drohte er, dass man den weit grösseren Handel der Lübecker in Hamburg hier in gleicher Weise behandeln werde¹.

Der Hamburger Rat konnte sich hierbei auf das Drängen der Kaufmannschaft beziehen. Im »Ehrb. Kaufmann« in Hamburg ist um jene Zeit wiederholt über das Verfahren Lübecks bitter geklagt worden². Doch blieb die Korrespondenz der beiden Städte ziemlich ohne Ergebnis. Der Lübecker Rat holte wieder das ganze Material der früheren Verhandlungen heran, über den Privatfluss Trave, den Gästehandel, den Odenseer Vertrag, die Möllner Verhandlung von 1610. Hauptsächlich suchte Lübeck den hamburgischen Angriff damit abzuwehren, dass es sich darauf stützte, Hamburg habe durch seine zahlreichen Gesuche um Durchfuhr im Prinzip das Durchfuhrverbot anerkannt. Doch erklärte Lübeck, die Angebote von Mölln im Jahre 1610 aufrechterhalten zu wollen, solange nicht die Streitfrage durch Reichskammergerichtsurteil entschieden sei. Als von Seiten Hamburgs bemerkt wurde, dass das Durchfuhrverbot Lübecks Interessen nicht entspreche, antwortete Lübeck, es wisse selbst, was der Stadt fromme, übrigens sei auch in Hamburg der Handel nicht frei und Hamburg hindere die Vor-

¹ Hamb. Rat an Lüb. Rat 30. Aug., 15. Nov. 1712, 9. März 1713; Lüb. Rat an Hamb. Rat 26. Nov. 1712.

² 6. März 1713 und seitdem bis in den Juni öfter.

beifahrt auf der Süderelbe¹. Das traf nun für die damalige Zeit doch nicht mehr zu, und Hamburg konnte mit Recht den Lübeckern gegenüber für eine grössere Freiheit des Verkehrs eintreten; gerade damals — am 5. Juli 1713 wurde die Verordnung über den »Transito« veröffentlicht — begann man in Hamburg, die den Durchgangsverkehr hemmenden Schranken langsam wegzuräumen.

Die Verhandlungen Lütbecks mit Preussen waren inzwischen in Hamburg nicht unbeachtet geblieben. Die Hamburgischen Kommerzdeputierten mahnten den Rat, diese Verhandlungen im Interesse der Stadt zu benutzen; und dem Lübischen Rat schrieb am 17. November 1714 der Hamburger Rat, es sei in neuerer Zeit »von ein und andern bey der Durchfuhrs-Affaire interessirten hohen Puissancen dieserwegen causam communem mit denenselben zu machen, mehrmalige Anregung bey uns geschehen«; der Rat habe das jedoch zurückgewiesen in der Hoffnung, der Lütbecker Rat werde unterdessen »mildere Entschliessungen gegen unser Commercium zu fassen von selbst bewogen worden seyn.« Diese Erwartung war aber irrig; weiter als je war man in Lütbeck davon entfernt, das Prinzip des Durchfuhrverbots aufzugeben. Grade im Januar 1715 verhandelte man wieder über einen Antrag der Schonen-, Bergen- und Rigafahrer, die das strikte Verbot der Durchfuhr auf Eisen, Talg, Butter, Speck, Pech, Teer, Alaun ausdehnen wollten; doch wurde dem Antrag, dem auch die Kaufleute und Gewandschneider widersprachen, nicht stattgegeben. Den Hamburger Angriff aber schlug der Lütbecker Rat ab und rückte seinerseits die schon öfter vorgebrachten Beschwerden über die hamburgischen Zölle in den Vordergrund; Lütbeck werde seine Privilegien, deren Existenz und Echtheit Hamburg bestritt, im Reichskammergericht gern vorlegen².

Nun wäre es wahrscheinlich auch zu einem Prozess zwischen beiden Städten gekommen, wenn nicht, wie wir oben sahen, in zwischen Preussen diesen Weg eingeschlagen hätte. Doch beschränkte sich Preussen nicht auf die Prozessverhandlung. Ein

¹ Lüb. Rat an Hamb. Rat 11. Mai, 28. Juli; Hamb. Rat an Lüb. Rat 9. Juni 1713.

² Lüb. Rat an Hamb. Rat 5. Dez. 1714, 1. Febr. 1715; Hamb. Rat an Lüb. Rat 16. Jan., 15. Febr. 1715.

königliches Schreiben vom 3. Dezember 1716 an den Lübecker Rat beschwerte sich in scharfen Worten über die Hindernisse, die jener dem Handel der preussischen Untertanen bereite; niemand könne dem König verdenken, dass er seine Untertanen nicht länger »Euren ungerechten attentatis exponieren wolle«. Der König drohte mit »anderen Mitteln«, um »Euch durch zulänglichere Wege zu besseren Gedanken zu bringen«. Unerhört sei es, dass man in Lübeck die Fremden nötigen wolle, ihre Waren an Bürger »mit grossem Verlust« zu verkaufen. Über dies »sehr harte und sehr bedrohentliche Königliche Schreiben« beschwerte sich der Rat zwar beim Kaiser, aber die preussische Drohung blieb doch nicht ohne Wirkung. In den bürgerlichen Kollegien waren die Ansichten geteilt. Die »4 grossen und sämtliche zugehörige Ämter« stimmten für die vorläufige freie Durchfuhr der preussischen Güter; die Kaufleute-Compagnie erklärte, sie sei nie gegen die freie Durchfuhr gewesen; man dürfe aber, wenn sie Preussen gestattet werde, sie auch anderen nicht verweigern. Ebenso sprach sich die Schiffergesellschaft für die freie Durchfuhr aus.

Hierauf verfügte der Rat vorläufig die Durchfuhr der Waren, die für preussische Untertanen aus der Ostsee kämen, doch ohne Präjudiz für den schwebenden Prozess¹.

So hatte Preussen schon durch seine Drohungen einen schnellen Erfolg errungen. In Hamburg, wo man die preussisch-lübische Korrespondenz genau kannte², hoffte man nun auch etwas erreichen zu können. Doch wartete der Hamburger Rat trotz des wiederholten Drängens der Kommerzdeputierten ruhig die Entwicklung der lübisch-preussischen Verhandlungen ab. Als aber Preussen den erwähnten Erfolg davon trug und Lübeck keine Anstalten machte, auch Hamburgs Wünsche zu erfüllen, gab der Hamburger Rat schliesslich den Vorstellungen der Kommerz-Deputierten nach und forderte von Lübeck am 19. Februar 1718 mit ausdrücklichem Hinweis auf das Preussen gemachte Zugeständniss nun auch die Erfüllung der hamburgischen Wünsche.

¹ Lüb. Rat an König v. Preussen 19. Dez. 1716.

² Mehrere der wichtigsten Aktenstücke befinden sich abschriftlich bei den Akten der Kommerzdeputierten; sie sind diesen wohl von den Lübecker Anhängern der freien Durchfuhr zugegangen.

Dazu zeigte sich Lübeck jedoch nicht geneigt; der Rat wies darauf hin, was es Hamburg »aus diversen speziellen Ursachen zuweilen verstattet« habe; dem mit Preussen noch schwebenden Prozess könne er durch weitere Konzessionen nicht präjudizieren¹. Dieser Prozess aber befand sich schon damals im Stadium des Versumpfens; der Lübecker Rat betrieb ihn nur noch ohne Eifer; mit Absicht; denn der Gang des Prozesses zeigte sich für Lübeck recht ungünstig; namentlich die von dem preussischen Anwalt vorgelegten, der freien Durchfuhr günstigen Eingaben der Kaufleute-Kompagnie und Novgorodfahrer aus früherer Zeit verschlechterten den Stand des Prozesses für Lübeck. Und als dann der Lübecker Rat sah, dass er ihn verlieren würde, wenn er es zu einem Urteil kommen liesse, beschloss er im Mai 1718, ihn vorläufig ruhen zu lassen und das Urteil nicht zu provozieren; dieser Beschluss sollte aber möglichst geheim gehalten werden. Da Preussen im wesentlichen schon das erreicht hatte, was es erstrebte, so drang es nicht auf weitere Prozessführung.

In Hamburg wartete man vergeblich darauf, nun auch in den Genuss der freien Durchfuhr zu kommen. Man war freilich über das, was Preussen gewährt war, nicht ganz im Klaren und wusste nicht recht, was zu machen sei, als von dem Prozess nichts weiter verlautete. Von der Kaufmannschaft wurde der Rat bestürmt, Schritte in Lübeck zu tun. Die Kommerzdeputierten bezeichneten das für um so dringender, als nach dem bevorstehenden Frieden zwischen den nordischen Mächten der Handel von Archangel sich wahrscheinlich meist nach St. Petersburg ziehen werde und in diesem Falle der russische Handel Hamburgs darunter leiden müsse, wenn die Durchfuhr in Lübeck nicht frei sei und Lübeck diesen Handel an sich ziehe. Der Rat hielt weitere Schritte in Lübeck aber für ganz aussichtslos²; und erst am 24. Oktober 1722 schrieb er an den Lübecker Rat, »verschiedene hiesige Negocianten, welche ein grösseres Commerce, als bisher geschehen können, auf der Ostsee über dero löbl. Stadt zu etabliren gemeinet sind«, hätten gebeten, dass es endlich mit der gehemmten Durchfuhr ein

¹ Lüb. Rat an Hamb. Rat 23. Febr. 1719.

² Komm.-Dep. an Hamb. Rat 13. Febr., 17. März 1719; Antwort des Rats 8. März, 22. März usw.

Ende nehmen müsse. Es sei zwecklos, über die beiderseitigen Rechte zu disputieren, sondern man solle das gegenseitige Interesse betrachten, zumal es doch offenbar sei, dass der Handel sich sehr verändert habe und die alten Grundsätze nicht mehr in allem brauchbar seien. Deshalb möge Lübeck die freie Durchfuhr gegen Zoll gestatten.

In Lübeck erwog man hierauf die Sache sehr eingehend. Die Kaufleute-Kompagnie war für ganz freie Durchfuhr; doch müsse auch Hamburg für die Waren, die für lübische Rechnung aus dem Westen kämen und hier verkauft würden, Zollfreiheit gewähren, wie man sie dort den lübischen Durchgangswaren gewähre. Auch die Novgorodfahrer erklärten sich für die freie Durchfuhr nach Hamburg und für Hamburger Bürgergut im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse und den Schaden, den die Stadt durch Abnahme des Ostseehandels erlitten habe und noch erleiden werde. Die Schonenfahrer und Stockholmfahrer sprachen sich hingegen ganz für Beibehaltung des Durchfuhrverbots aus, während die Riga- und Bergenfahrer wie die Kramer den Hamburgern und allen andern »Puissancen« auf 5—10 Jahre die freie Durchfuhr gegen Erhöhung des Zolls verstatten wollten. Privatim drückten einige Kaufleute den Wunsch aus, dass die durchzuführenden Güter zum Nutzen für die lübischen Rheder nur in lübische und nicht in fremde Schiffe von den Hamburgern geladen werden dürften.

Die Neigung zu Konzessionen war also vorhanden. Da aber von Hamburg weiter nichts verlautete, hielt der Rat es für besser, zu weiteren Verhandlungen mit Hamburg nicht die Initiative zu ergreifen. Gleichzeitig nahm jedoch die Fahrt der Hamburger und Bremer durch den Sund stark zu, sodass der Rat es an der Zeit hielt, eine freiere Ausübung der Durchfuhrpraxis und eine konnivente Behandlung in der Durchfuhr einiger Waren zu beobachten¹. Die konservativen Elemente unter den kommerzierenden Zünften — die Schonen-, Stockholm- und Rigafahrer — protestierten dagegen und wiesen u. a. darauf hin, dass Lübeck von sich selbst ausser Bier keinen Artikel habe, den es nach der Ostsee ausführen und für den es andere Ostseeartikel einführen könne; Hamburg kaufe die Ostseewaren ebenso gut wie Lübeck und verkaufe sie billiger,

¹ Lüb. Rat an die Kommerzier.-Zünfte 18. Juli 1724.

da es mehr Absatz habe; Lübeck sei für Hamburg entbehrlich; die Durchfuhr über Lübeck zu erleichtern, sei deshalb ganz überflüssig.

Hierin lag sicherlich vieles Wahre; nur die Schlussfolgerung war irrig; besser wäre wohl für Lübeck eine freiere Durchfuhr gewesen. Aber für Hamburg verlor mit der Zunahme des Verkehrs durch den Sund, die mit der Fahrt nach St. Petersburg ohne Zweifel im Zusammenhang steht, der Weg über Lübeck an Wert. Doch wurde noch einmal im Sommer 1724 bei Gelegenheit einer andern Verhandlung zwischen den Lübecker und Hamburger Ratsherrn in Büchen die Frage der Durchfuhr erörtert. Der Lübecker Bürgermeister Rodde und Syndicus Dr. Schevius sondierten die Hamburger; diese, Syndicus Winkler und Langenbeck, waren zwar nicht instruiert, äusserten sich aber dahin, dass am besten sicherlich die ganz freie Durchfuhr sei; sonst sei man auch zufrieden, wenn sie auf gewisse Zeit und allein durch Vermittlung eines Lübecker Bürgers gehe. Doch dürften keine Waren ausgenommen, auch kein höherer Zoll oder Tiefgeld erhoben werden. Ganz untunlich sei es, den durchzuführenden Waren die vorzugsweise oder gar ausschliessliche Benutzung von lübischen Schiffen vorzuschreiben. Eine vorherige Niederlage der Waren sei wegen der Unkosten und Zeitvergeudung ganz zu verwerfen. Hinsichtlich der Zölle in Hamburg werde man gerne den Lübeckern entgegenkommen.

Weitere Folgen hat diese Erörterung nicht gehabt. Wie wenig man in Lübeck geneigt war, das Prinzip des Durchfuhrverbots aufzugeben, lehrt das Verhalten der Stadt in nächster Zeit. Zuvörderst wurde im September 1724 dem Lüneburger Rat die Durchfuhr von Gerste, die er forderte, abgeschlagen, da sie gegen die Rechte der Stadt verstosse. Im Dezember 1725 beschwerte sich dann Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel, dass man einem Braunschweiger Kaufmann Brandes die Durchfuhr von rigischer Leinsaat und Rauchleder verweigere; mit ausdrücklichem Hinweis auf den Magdeburger Valentin Häselor forderte der Herzog dasselbe Recht für seinen Untertanen und nicht nur für jetzt, sondern für alle Zeiten. Der Lübecker Rat gestattete für diesmal die Durchfuhr, behielt sich aber seine Rechte vor, und, als nach einiger Zeit ein abermaliges Gesuch jenes

Braunschweiger Kaufmanns kam zugleich mit dem Hinweis, er müsse sonst die Leinsaat über Wismar beziehen, schlug der Rat das Gesuch ab; die Erklärung des Braunschweigers, er habe früher die Leinsaat in Lübeck selbst gekauft, sie sei dort aber schlechter und der Landmann wolle sie nicht abnehmen, deshalb habe er sie jetzt in Riga gekauft, konnte den Rat nicht günstiger stimmen. Es folgte eine Drohung des Herzogs mit Repressalien gegen die Lübecker, die in Braunschweig Niederlage hielten. Der Rat wandte sich wieder an die kommerzierenden Zünfte; ihre Antworten lauteten noch um eine Schattierung entgegenkommender als früher. Nur die Schonen- und Bergenfahrer widersprachen wie immer; die Kaufleute-Kompagnie trat dagegen für freie Durchfuhr ein, ebenso die Novgorodfahrer, die hinzufügten »zumahlen bey dieser Zeit«; und die Kramer meinten, es sei nicht gut, »aller umgränzenden hohen Herrn und Potentaten Ungnade wegen der hiesigen Durchfuhr auf diese gute Stadt zu laden«; man möge dem Braunschweiger die Durchfuhr gestatten und sie auch sonst zum Versuch freimachen.

Darauf bewilligte am 8. Mai 1726 der Rat das braunschweigische Gesuch, doch »*citra consequentiam*« und indem er sich beim Herzog weitere solche Gesuche verbat; mit Häseler liege die Sache anders, da der Prozess mit Preussen noch schwebte und jener als preussischer Untertan die Waren von einem preussischen Hafen in preussisches Gebiet habe schaffen wollen.

Herzog August Wilhelm liess sich aber durch diese Ermahnung nicht irre machen. Die Lübecker hatten an dem Handel mit Leinsaat nach Braunschweig ein ganz besonderes Interesse; entgegen dem herzoglichen Verbot legten sie als »Lieger« die Leinsaat in die Mühlen und verkauften sie in kleineren Partien an die Landleute. Dass diesen Lübecker Kaufleuten der Geschäftsbetrieb des Brandes, der die Leinsaat direkt aus Riga beziehen wollte, un bequem war, ist begreiflich. Um so tatkräftiger stand der Herzog seinem Untertan bei. Als er im April 1727 abermals für Brandes um Durchfuhr von Leinsaat und Leder nachsuchte und nicht sofortige Antwort aus Lübeck erhielt, verfügte der Herzog im Mai 1728 den Arrest aller Lübecker Güter in seinem Herzogtum. Das wirkte, der Rat gab die Durchfuhr für die Waren des Brandes frei. Nichtsdestoweniger liess der Herzog den Arrest bestehen,

trotz der von und in Lübeck ertönenden Klagen. Als dann der Herzog Schadenersatz für Brandes und Auskunfft darüber forderte, wie Lübeck sich weiterhin in Betreff der Durchfuhr verhalten wolle, antwortete der Rat am 30. Juni 1728, sie würden »den besonders hegenden egard« für den Herzog »auch künfftig, soviel mit Beybehaltung dieser Stadt Gerechtsame und Verfassung nur möglichst geschehen mag, darzulegen« sich bemühen. Am 1. Juli hob der Herzog den Arrest auf.

Dieser Konflikt mit Braunschweig hatte doch wichtige Folgen. Schon während desselben war auch von andern Seiten und unabhängig von ihm wieder auf den Unwert der Durchfuhrhindernisse hingewiesen. Im Jahre 1726 hatte man von Schweden aus die freie Durchfuhr namentlich von Hopfen gefordert und dagegen die Wiederherstellung der seit längerer Zeit gehemmten freien Fahrt mit Stückgütern nach Schweden in Aussicht gestellt. Die Gewandschneider und Kramer sprachen sich dafür aus; erstere erklärten, sie hätten jederzeit »vor das Publicum besser erkandt, dass die Durchfuhr nicht so hart eingeschncket würde«; letztere mahnten an die Schädigung, die Lübeck durch den Stapel des schwedischen Wismar erleide. Die Junker- und Kaufleute-Kompagnien, die Novgorodfahrer, Gewandschneider und Kramer schilderten im Oktober 1726 dem Rat, wie unzeitgemäss es sei, den Fremden noch länger die Durchfuhr zu verwehren, und baten, die Durchfuhr »connivendo« geschehen zu lassen und den Eid ganz abzuschaffen, da »mehr denn bekannt ist, wie es dabey hergeheth«. Geschehen war aber auf diese Anregungen hin nichts. Erst der Konflikt mit Braunschweig führte zu einem Entschluss. Zwar baten noch, während der Arrest bestand, im Mai, die Schonen-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer den Rat, doch ja nichts von den Rechten der Stadt aufzugeben. Prinzipiell tat der Rat das auch nicht; das vermied man überhaupt stets; aber man sah doch, dass es so nicht weiter gehen könne, und die Mehrzahl der Kollegien sprach sich in demselben Sinne aus; der Rat beschloss deshalb am 15. Juli 1728, dass »vor der Hand« die Zulageschreiber »auf die Certifications-Zettel in der bisherigen Form nicht eben zu dringen, sondern selbige auch ohne der eydlichen Clausul anzunehmen hätten«. Ausdrücklich wurde aber hinzugefügt: »Und soll hierüber keine schriftliche Verordnung ergehen noch per Decretum etwas

festgesetzt, sondern die hergebrachte Stapel-Gerechtigkeit in ihrem Wesen unverändert gelassen werden«. Das bedeutete nichts anderes als stillschweigende Aufhebung des Durchfuhrverbots; der Verzicht auf die eidlichen Erklärungen kam einer freien Durchfuhr gleich. Nur die Geheimhaltung konnte noch über den tatsächlichen Zustand hinwegtäuschen. Auch liess man von dem Prinzip noch nicht; und in gewissen Fällen wurde dies auch noch praktisch angewandt; so wenn bestimmte Waren aus andern Ostseehäfen zu Schiff nach Lübeck kamen und dann von hier nach dritten Ostseehäfen verschifft werden sollten. Es waren dies namentlich solche Waren, mit denen in Lübeck ein erheblicher Eigenhandel bestand, wie Getreide, Hopfen. Einer Partie Hopfen, die von Rostock nach Lübeck kam und für fremde Rechnung weiter nach Kopenhagen verschifft werden sollte, wurde diese Durchfuhr im Jahre 1744 auf Antrag der Schonenfahrer versagt¹.

Vom Inland aber, wie namentlich von Hamburg — noch im Januar 1728 hatten die Kommerzdeputierten hier geklagt, dass die Lübecker, die von dem hamburgischen Transito »ein merckliches profitiren«, noch immer keine Anstalten machten, den Hamburgern die freie Durchfuhr zu gewähren —, schwiegen von nun an die Klagen über gehemmte Durchfuhr. Freilich hat Kiel, für das Dänemark eintrat, im 18. Jahrhundert manches von dem Durchgangsverkehr an sich gezogen; das war aber zum Teil auch die Folge der hohen lübischen Durchgangszölle. Wir behalten uns vor, das später zu erörtern. Jedenfalls hat mit dem Jahre 1728 Lübeck das Durchfuhrverbot, wie es bis dahin noch bestand, nicht mehr aufrecht erhalten. Seitdem duldete man die reine Spedition; und sie hat Lübeck neben dem Eigenhandel, den die Stadt immer noch besass und pflegte, viele erhebliche Vorteile gebracht.

¹ Die Schonenfahrer besorgten allein den Hopfenkauf, hatten die Aufsicht über die Hopfenrolle und offenbar eine Art Monopol in diesem Handel, vgl. Siewert a. a. O. 388 f.

Beilagen.

1.

Dekret des Lübecker Rats über die Durchfuhr nach Hamburg.

1706 Januar 20.

Lüb. Staatsarchiv, Durchfuhr vol. I.

Demnach E. H. Rath vernommen, welchermassen desselben wieder die bishero eingerissene Durchfuhren der angekommenen Wahren am 27. Nov. a. p. publicirte Decretum mehr als Ampl. Senatus Intention und Meinung dabey gewesen, restringiret werden wolle, als hat Derselbe nöthig erachtet, solches Decretum hiemit dahin zu declariren, dass solches nach Masgebung hiesiger Kaufmanns-Ordnung de anno 1607 und denen darauf erfolgten Decretis vom 5. Septembr. anno 1674 und 12. Martii anno 1675, auch was anno 1610 aus nachbarlicher Freundschaft der Stadt Hamburg concediret und nachgegeben worden, zu verstehen und darnach davon ausgenommen und ohne der Verordneten eydliche Certification nach Hamburg denen Hamburgischen Bürgern und Einwohnern durchfahren zu lassen vergönnet sein 1. alle Wahren welche nicht in und an der Ostsee gefallen; 2. alle Wahren und Güter, welche die Hamburgsche Bürger und Einwohner von Lübeck zur See werts nach Osten oder Westen abschiffen wollen über voriges; 3. auch noch gewisse Wahren, so aus der Ostsee anhero gebracht werden, als Ungarisch Kupfer, Messinger Draht, Cöningsberger und Dantziger Hopfen, Segeltuch, Salpeter, Galme, Pottasch, Wachs, Wolle, Littausch Mehte und andere Getränke, wie nicht weniger; 4. nach denen Mecklenburgschen und andern benachbarten Landt-Städten an Kleinigkeiten der hieselbst gekauften Wahren bis auf drey Tonnen, auch auf 2 bis 3 Rthr., im gleichen was sonst von denen Handwerksleuten, auch an Manufacturen, Leder und dergleichen hieselbst gekauft worden, welches alles nach Entrichtung des darauf bishero gewöhnlichen Zolles respective durch- und auspassiret werden soll; wird also denen Herren der Zulage hiemit committiret, dahin zu sehen, dass dieser unserer Declaration und vorigen Decreto nachgelebet werden möge, und wenn sich, wie doch nicht zu vermuthen, einiger weiterer Zweifel finden sollte, so will E. Hohw. Rath sich

sodan, wie es der Convenientz dieser guten Stadt und der Befoderung des Commercii convenabel befunden wird, weiter erklären. Ita decretum in Senatu den 20. Januarii anno 1706.

2.

»Attestatum von alten Kaufleuten« über die Durchfuhr von Waren durch Lübeck nach Hamburg. 1706 März 15.

(Von den Commerzdeputirten dem Hamburger Rat übergeben
9. April.)

Prot. der Hamb. Kommerz-Deputierten.

Wir unterschriebene Kaufleute dieser Stadt Hamburg attestiren und bezeugen hiemit der Wahrheit zu Steuer, dass über 20 à 30 Jahren es jeder Zeit üblich und der unwidersprechliche Gebrauch gewesen, dass wir das von Danzig, Riga, Reval, Königsberg und andere Ohrter der Ostsee nach Lübeck abgeschiffte Korn und andere Wahren jeder Zeit von dannen sowohl zu Wasser als zu Lande wieder nach erlegten gewöhnlichen Zollen frey haben können anhero transportiren lassen. Welcher Ursachen wegen wir dann die jetzige in der Stadt Lübeck gemachte neue Verordnung, kraft deren sowohl der hiesigen löbl. Korn-Deputation als denen anderen Negotianten verweigert werden will, das aus der Ostsee abgeschiffte und auf Lübeck geführte Getreyde und andre Wahren nach dieser Stadt hinwieder auszuführen, ja auch sogar dasjenige Korn, so vor dieser Verordnung albereits in Lübeck gelegen, man mit darunter begreifen und extendiren will, das eine sonderbare Neuerung, so die zwischen beyden Städten jederzeither unterhaltene gute intelligence und nachbarliche Freundschaft aufzuheben scheint, ansehen müssen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschriften. Hamburg den 15. Martii 1706.

Peter Wilckens, Eberhard Ludewig Schlaff, Johann Konaw, Jochim Jarchou, Herman Gertsen Backer, Johann Jacob Leers, Christoph Richters, Adrian Kraft, Paul Berckenholt.

IV.

Zur nord- und westeuropäischen Seeschifffahrt im früheren Mittelalter.

Von

Walther Vogel.

Vortrag¹, gehalten im Institut für Meereskunde in Berlin am 31. Jan. 1907.

I.

Betrachtet man die Karte von Europa und stellt sich im Geiste so, als blickte man von Russland nach Spanien, so fällt die eigentümlich symmetrische Gestalt dieses Erdteils ins Auge. Von Nordosten an, wo er breit aus dem asiatischen Kontinente herauswächst, entsprechen sich am südlichen und nördlichen Rande tiefingeschnittene Meere und weit vorspringende Halbinseln, bis im äussersten Südwesten die Pyrenäenhalbinsel das gemeinsame Schlusstück beider Ränder bildet. Dazu kommt, dass das Rückgrat Europas, die Alpen und die zu ihrem System gehörigen Gebirgserhebungen, den Erdteil ebenfalls in der Längsrichtung Ost-West in zwei Hälften scheiden, die sich gewissermassen von einander abwenden: Südeuropa blickt nach Süden, Nordeuropa nach Norden und Westen. Seinen einheitlichen, geschlossenen Charakter erhält Südeuropa aber erst durch den Umstand, dass ihm die Gestade Afrikas so nahe gegenüberliegen, mit denen es in mancher Beziehung eine engere Einheit bildet, als mit dem übrigen europäischen Kontinente. Diese physische Einheit hat schon

¹ Der Text ist hier mit einigen Erweiterungen und mit Anmerkungen versehen.

vor Beginn unserer christlichen Ära ihren politischen Ausdruck gefunden in dem Erstehen des römischen Weltreiches. Seitdem hat das Mittelmeer nie wieder ganz aufgehört ein einheitliches Verkehrsgebiet zu bilden, wenn auch die Eroberung seiner östlichen, südlichen und westlichen Küstenländer durch die Araber seit dem 7. Jahrhundert zeitweise eine gewisse Verkehrsstockung verursachte.

Ganz anders im Norden. Hier sind ja schon an sich die einzelnen Meeresteile fast schärfer von einander gesondert, als die des Mittelmeeres, vor allem aber fehlt ihnen das Bindeglied des gegenüberliegenden Gestades: die Küstenmeere gehen unmittelbar in den freien, offenen Ozean über.

Dementsprechend hat es viel länger gedauert, bis die nördlichen Randmeere zu einem einheitlichen Verkehrsgebiet zusammen wuchsen. Zu Beginn des Mittelalters, nachdem die Verschiebungen der germanischen Völkerwanderung zu einem vorläufigen Stillstand gekommen waren, sind deutlich drei, ziemlich scharf gesonderte Verkehrsgebiete zu unterscheiden: die Ostsee, die Nordsee mit dem östlichen, und das Atlantische Küstenmeer mit dem westlichen Teile des Kanals.

Bevor ich nun dazu übergehe, den Seeverkehr der nördlichen Meere in den Jahrhunderten, die auf die Völkerwanderung folgten, zu schildern, möchte ich noch auf zwei Dinge einen kurzen Streifblick werfen: einmal auf die wirtschaftliche Verfassung, in der sich die Länder der nördlichen Hälfte Europas damals befanden, sodann auf die Zwecke, denen die Seeschifffahrt zu jener Zeit überhaupt diente.

Die germanischen Staaten, die sich auf ehemals römischem Boden in Deutschland, Frankreich und England erhoben, waren reine Ackerbaustaaten. Von dem städtischen Gewerbe und Handel der Römerzeit war keine Spur mehr vorhanden. Die einzelnen Länder, ja die einzelnen Ortschaften, produzierten alles, was sie zur Nahrung, Kleidung usw. brauchten, selbst, sie waren fast völlig selbstgenügsam. In genau demselben Zustande befanden sich auch alle übrigen germanischen, keltischen, slavischen und finnischen Völkerschaften der nördlichen Hälfte Europas.

Soweit man damals von einem Welthandel überhaupt sprechen kann, lässt sich diese Bezeichnung ausschliesslich an-

wenden auf den Handelszug vom Orient, von China, Indien und Westasien, nach den Mittelmeerländern und in umgekehrter Richtung. Die Gegenstände dieses Verkehrs waren im wesentlichen Gewürze und Spezereien, Luxusstoffe und -gespinnste (Seide und Baumwolle vom Orient, Leinen und Wolle vom Occident), sonstige Luxusartikel, sowie Edelmetalle und Edelsteine. Was davon nach dem nördlichen Europa gelangte, kam über Italien und Südfrankreich, und erreichte höchstens die Britischen Inseln, kaum jemals Skandinavien und die Ostsee. Der östliche Handelsweg von Persien und Transoxanien die Wolga hinauf nach den baltischen Ländern gewann erst seit dem 9. Jahrhundert an Lebhaftigkeit und Bedeutung.

Massengüter, wie sie der Handel des späteren Mittelalters und der neueren Zeit kennt, beförderte die Handelsschiffahrt damals weder im Mittelmeer noch in den nördlichen Meeren. Namentlich im nördlichen Europa waren die Gegenstände des Handelsverkehrs anfänglich lauter Dinge, deren Erwerb für den Käufer einen Luxus bedeutete, und die daher nur in geringen Mengen befördert zu werden brauchten. Aber nicht nur dem eigentlichen Handel, dem Transport von Gütern, diente die Seeschiffahrt, sondern oft in grossem Masse dem Personentransport. Man denke z. B. an die Auswanderung der Angeln und Sachsen nach England oder an den späteren Pilgerverkehr englischer Rompilger über den Kanal. Die Fischerei war für die Seeschiffahrt zunächst von geringer Bedeutung, da der Seefischfang überhaupt gegenüber dem Süsswasserfischfang zurückstand und anfänglich nur in unmittelbarer Nähe des Strandes betrieben wurde. Erst die Norweger scheinen (im 9. Jahrhundert) mit der Hochseefischerei auf Dorsch und Wal den Anfang gemacht zu haben¹. — Allen diesen friedlichen Zweigen der Seeschiffahrt steht die Seeschiffahrt zu kriegerischen Zwecken gegenüber. Besondere Kriegsschiffe wie im Altertum oder in neuerer Zeit, kannte man jedoch im nördlichen

¹ Ottar in Aelfreds Orosius ed. Sweet (London 1883) S. 17—18; später, seit dem 10. Jahrhundert, wurde der Walfang auch im Kanal und an der irischen Küste ausgeübt, s. Aethelred zu London IV, 2, 5, (um 1000; Liebermann, Gesetze d. Angelsachsen I, 232); Quazwīnī Kosmographie II, S. 388/89 (übers. bei Jacob, Ein arab. Berichterstatter aus dem 10. Jahrh., 2. Aufl., Berlin 1891, S. 19—20).

Europa anfänglich nicht. Die gleichen Schiffe wurden zu kriegerischen wie zu friedlichen Zwecken benutzt. Dies galt in besonderem Masse für die weit verbreitete See- und Küstenräuberei; denn diese bildete, wenn ich so sagen darf, eigentlich nur eine besondere Art der Handelsschifffahrt, beides gehörte zusammen wie Vorderseite und Kehrseite der Medaille.

»Krieg, Handel und Piraterie
Dreieinig sind sie, nicht zu trennen.«

Dieser Goethesche Vers hat seine volle Richtigkeit für das frühere Mittelalter. Erst seit der zweiten Hälfte der Wikingerzeit (seit etwa 900) zeigen sich gelegentlich Ansätze zum Bau besonderer Kriegsschiffe und -flotten, und in Skandinavien scheint die Trennung zwischen Kriegs- und Handelsschiffen am frühesten (bereits seit dem Ende des 10. Jahrhunderts) durchgeführt worden zu sein.

Ich komme nun wieder auf die einzelnen Verkehrsgebiete zurück. Die Ostsee war seit der Völkerwanderung nur noch im Westen und Norden von germanischen Völkern umwohnt. Im Osten siedelten Finnen von Finnland bis Kurland, dann litauisch-lettische Völker um den Rigaischen Meerbusen, die diesen verwandten Preussen zwischen Memel und Weichsel, schliesslich westlich von der Weichsel bis Wagrien die slavischen Wenden, die an der Eider unmittelbar mit den Dänen zusammenstiessen.

Wir wissen ausserordentlich wenig über den Ostseeverkehr etwa vom 5. bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts. Eines scheint doch sicher, dass schon damals die Skandinavier durchaus das herrschende Seevolk in der Ostsee waren. Die Wenden, Preussen und Finnen hatten wenig Neigung zum Seefahren und trieben höchstens eine spärliche Küstenfischerei¹. Dagegen hören wir um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert bereits von verschiedenen bedeutenderen Handelsplätzen der Skandinavier, so von Schleswig², ferner von Birka am Mälär-See in Schweden³, die damals wohl schon auf eine längere Vergangenheit zurückblicken konnten.

¹ Vgl. darüber Steenstrup, *Venderne og de Danske* S. 8 ff.

² *Vita Anskarii* c. 24, *Annal. Regni Franc.* 808 (ed. Kurze, *Script. rer. Germ. in usum schol.* S. 126).

³ *Vita Ansk.* c. 19 (MG. SS. II, 703).

Auch die Bewohner der Insel Gotland scheinen sich frühzeitig als Seefahrer hervorgetan zu haben¹. Zahlreiche Funde skandinavischen Ursprungs an den südlichen Gestaden der Ostsee beweisen, dass die Nordgermanen bei ihren südlichen Nachbarn spätestens seit dem 8. Jahrhundert einen starken Einfluss ausübten. Noch mehr, wir wissen, dass die Skandinavier bereits zu Beginn des 9. Jahrhunderts, noch bevor der Sturm der Wikingerzüge nach Ost, Süd und West begann, an den wendischen und finnischen Küsten einige Seeplätze, eine Art von Handelskolonien besaßen. So lag im Lande der Abodriten, wahrscheinlich in der Gegend von Wismar, der Handelsplatz Reric, aus dem der Dänische König Gottfried († 810) grosse Zolleinkünfte bezog²; der Ort stand also unter dessen Oberhoheit und hatte wahrscheinlich eine wesentlich dänische Bevölkerung. Die Schweden besaßen etwa um den Beginn des 9. oder vielleicht schon im 8. Jahrhundert die Oberherrschaft über Kurland, und ein grosser befestigter Platz an dessen Küste trug den skandinavischen Namen Sæborg (Seeburg)³; zweifellos war das ein von den Schweden gegründeter Stützpunkt ihrer Herrschaft.

Wie in der Ostsee die Skandinavier das herrschende Seefahrervolk waren, so in der Nordsee die Friesen. Nur im südlichen Teil der Nordsee bewegte sich ein regerer Verkehr. Allerdings wissen wir, dass die Norweger schon seit dem 7. Jahrhundert nach den Shetland-Inseln hinüberfuhren und sie besiedelten⁴. Sogar Gotländer aus der Ostsee sind ihnen vielleicht auf diesem Wege gefolgt⁵. Aber dies war doch nur ein sehr spärlicher Verkehr, und im übrigen beschränkten sich die Norweger auf die Küstenschiffahrt. In der südlichen Nordsee waren, wie ge-

¹ Vgl. Bugge, *Vesterlandenes Indflydelse paa Nordboernes kultur etc.* S. 12, 179, 317 f. (Christiania Videnskabs-Selskabets Skrifter 1904, II. Hist.-filosof. Klasse).

² *Annal. Regni Franc.* 808.

³ *Vita Ansk.* c. 30. Auf seinem Zuge nach Kurland 854 wurde das schwedische Heer von christlichen Kaufleuten begleitet, s. *ibid.* c. 30 (SS. II, 714³⁸, 715¹⁵).

⁴ J. Jakobsen in *Aarbøger f. nord. Oldkyndigh. og. Hist.* II. R., 16. Bd., S. 68, 104, 164 f. Vgl. dazu Zimmer in Berlin. Sitz.-Ber. 1891, S. 279 f.

⁵ Bugge, *Vesterlandenes Indflydelse* S. 12, 179, 317.

sagt, die Friesen die wichtigsten Seefahrer¹. Sie vermittelten den Verkehr zwischen den Niederlanden und England, sowie nach Dänemark. Ihr wichtigster Hafen — und wohl überhaupt der grösste Hafen des fränkischen Reiches im Norden — war Dorestad², jetzt Wijk by Duurstede in der holl. Provinz Utrecht, an der Stelle, wo sich der Niederrhein in Lek und Krommen Rijn gabelt. Die Bedeutung des alten Dorestad beruhte vor allem darauf, dass dort der oben erwähnte orientalische Handelsweg ausmündete, der von Italien über die Alpen und dann den Rhein hinunterging. Die Friesen beförderten die levantischen Gewürze und Luxusstoffe, ferner Rheinwein und andere Artikel nach England hinüber und holten von dort die englische Rohwolle³, die dann in

¹ Die Belege dafür sind nicht gerade zahlreich, genügen aber doch wohl, um die Behauptung zu rechtfertigen. Zunächst steht es fest, dass die Friesen als Kaufleute überall im Frankenreiche eine hervorragende Rolle spielten. Namentlich der Rheinhandel scheint fast ganz in ihren Händen gewesen zu sein, worauf nicht nur die häufige Erwähnung friesischer Rheinfahrer hinweist (z. B. Annal. Bertin. 863, Mir. S. Goaris c. 27 u. 28, SS. XV, 370), sondern vor allem die Existenz der Friesenquartiere in Mainz und Worms (Ann. Fuld. P. III. 886, Dümmler, Ostfränk. Reich I, 220). Da aber Rheinhandel und Rheinschifffahrt erst in England ihr letztes Ziel fanden, so ist es nur natürlich, anzunehmen, dass die Friesen auch den letzten Teil der Schifffahrt, über die Nordsee, besorgten, zumal die Ausgangshäfen des Rheinlandes, namentlich Dorestad, in ihrem Stammesgebiet lagen. Ausdrücklich erwähnt werden friesische Kaufleute in England zu jener Zeit, soviel ich sehe, nur ein einziges Mal (s. S. 159 Anm. 2). Direkte Zeugnisse für die Tüchtigkeit der Friesen in der Schifffahrt sind ferner die Verwendung einer friesischen Flotte durch Karl d. Gr. auf Elbe und Havel (Ann. R. Franc. 789), vielleicht auch auf der Donau (A. Fuld. 791), ferner die Art und Weise, wie im Saxon Chronicle 897 (ed. Plummer I, 90) neben den dänischen nur die friesischen Schiffe als vorbildlich erwähnt werden, und die Besatzung der neuerbauten englischen Flotte mit Friesen (ibid.). Diese Belege mögen dürftig erscheinen, sie gewinnen aber an Bedeutung, wenn man bedenkt, dass von keinem der übrigen westgermanischen Stämme, die an der See wohnten, ähnliches berichtet wird.

² Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reiches I, 104, 122; Vogel, Die Normannen u. das Fränk. Reich S. 66—68.

³ Über diese und andere englische Stapelartikel des früheren Mittelalters s. Cunningham, Growth of English industry and commerce I, S. 2. Die Ausfuhr elsässischen Weines durch Friesen erwähnt Ermold. Nig. carm. in laud. Pipp. I v. 119—20 (Poet. Car. II, 83).

Friesland und den belgischen Niederlanden verwebt wurde. Andere Seehäfen von Wichtigkeit an der fränkischen Küste waren besonders noch Quentowik (an der Canchemündung) und Rouen; in beiden Häfen landeten namentlich die englischen Rompilger und Kaufleute¹. Die zahlreichen kleineren Hafenorte an der fränkischen Nordsee- und Kanalküste kann ich hier nicht alle aufzählen, und will nur noch hervorheben, dass auch manche Plätze, die tief im Binnenlande an den grossen Strömen lagen, z. B. Köln, als Seehäfen zu betrachten sind, da die kleinen Seeschiffe der damaligen Zeit ohne Schwierigkeit zu ihnen hinauf gelangen konnten.

In England waren die wichtigsten Hafenplätze London und York, beide schon in römischer Zeit bedeutend. Sie wurden namentlich wohl von friesischen Seefahrern besucht². Die Angeln und Sachsen — schon von Haus aus, wie es scheint, in ausgeprägterem Masse Bauernvölker als z. B. die Friesen — wandten sich in England überwiegend der Landwirtschaft zu und verloren ihren bei der Eroberung bewiesenen Seefahrergeist. In der Karolingerzeit spielten sie nur eine unbedeutende Rolle als Seefahrer³. Dies geht unter anderem daraus hervor, dass König Aelfred von England zur Bemannung seiner Flotte, die er 897 gegen die dänischen Wikinger erbaute, neben Engländern zahlreiche Friesen verwenden musste⁴. Doch gab es an der Kanalküste sicher auch eine sächsische und fränkische Seemannsbevölkerung.

Der friesische und der skandinavische Verkehrskreis berührten sich in Schleswig, wo dänische, schwedische, norwegische, friesische und sächsische Kaufleute zusammen trafen⁵. Die Friesen fuhren dahin von Dorestad durch die Vecht, die Zuidersee, das Vlie und dann wohl meist durch das Wattenmeer hinter der friesischen Inselkette, um schliesslich ihre Schiffe in der Eider zu verlassen,

¹ Vogel, Normannen S. 88—89, Dümmler, Ostfränk. Reich III, 5 A. 2.

² Friesische Kaufleute in York s. Altfridi Vita Liutgeri I c. 11 (SS. II, 407); vgl. J. Dirks, Geschiedkundig onderzoek van den koophandel der Friezen S. 165—166 (Utrecht 1846).

³ Vgl. Cunningham a. a. O. I, 78.

⁴ Saxon Chronicle 897 (ed. Plummer I, 90).

⁵ Vita Ansk. c. 24. Sächsische Kaufleute nach Dänemark s. Ann. Fuld. 873. Den Seeweg von Norwegen nach Schleswig beschreibt Ottar (Aelfreds Orosius ed. Sweet S. 19).

und von da zu Lande nach Schleswig zu gehen¹. Dass die friesischen Schiffe bis in die Ostsee fuhren, können wir keineswegs annehmen.

Wie die Ostsee als skandinavischen, die Nordsee als friesischen, so können wir das Atlantische Küstenmeer als keltischen Verkehrskreis bezeichnen, da die wichtigsten hier beteiligten Länder, Irland, Wales, Cornwall, Bretagne, keltische Bevölkerung hatten. Hier hatte schon in vorrömischer und römischer Zeit ein Verkehr (namentlich Zinn-, später auch Kornhandel) von Britannien nach Gallien hinüber stattgefunden². Später wurde vor allem die Besiedelung der Bretagne durch britische Kelten für den Seeverkehr wichtig. Die Vertreibung der Briten durch die Angelsachsen aus dem östlichen England hatte seit dem 5. Jahrhundert eine allgemeine Flucht, eine regelrechte Auswanderung nach der romanisierten, damals aber vom römischen Schutze entblösten Bretagne hinüber zur Folge³. Seitdem sind die Fäden dieses Verkehrs nie abgerissen. Auch Iren waren an der Besiedelung der Bretagne beteiligt⁴. Die Iren werden als Seeleute oft unterschätzt; ich werde auf ihre Leistungen in dieser Hinsicht später noch zurückkommen. Hier möchte ich nur hervorheben, dass man oft jeden Seeverkehr der Iren nach dem Kontinent hinüber in damaliger Zeit geleugnet hat, namentlich im Hinblick darauf, dass die Iren selbst keine Münzen prägten, und auch fremde Münzen aus dieser Zeit selten in Irland gefunden werden⁵. Das ist ja in der Tat auffällig und beweist jedenfalls, dass der Handel nicht sehr entwickelt gewesen sein kann und zumeist Tauschhandel war. Dass er jedoch stattgefunden hat, dafür will ich zwei Belege anführen⁶. Als der hl. Columban (der jüngere), der grosse irische

¹ Den Weg beschreiben Vita Ansk. c. 8 (SS. II, 696), später Albert v. Stade in s. röm. Itinerar (SS. XVI, 340): Trajectum. Ibi intra navem, et descende usque Muthen, et ita per mare in Stauriam, et sic in Daciam.

² Caes. Bell. Gall. II c. 8, 9. Diodor I. V c. 22. Strabo I. IV c. 5 § 2 (ed. Kramer I, 312—13).

³ Loth, L'Emigration bretonne en Armorique (Paris 1883).

⁴ Vgl. Zimmer, Nennius vindicatus S. 255—59. Irische Heilige in der Bretagne s. Loth a. a. O. S. 164.

⁵ Cunningham a. a. O. S. 89 A. 3. Vgl. Grueber, Handbook of the coins of Gr. Britain and Ireland in the British Museum, Introd. p. LV.

⁶ Bugge sagt in seinem Aufsatz, Die nordeuropäischen Verkehrswege etc. (Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV, 2, S. 271):

Missionar im Frankenreiche, auf Befehl der Königin Brunhilde im Jahre 610 ausgewiesen wurde und nach Irland zurückgebracht werden sollte, schiffte er sich in Nantes nach Irland ein, und zwar in einem irischen Schiffe, welches, wie es heisst, »die Handelswaren der Iren gebracht hatte«¹. Etwa siebzig Jahre später hören wir ähnliches. Im Jahre 677 hatte der hl. Filibert auf der Insel Noirmoutier südlich der Loire-Mündung ein Kloster gegründet. Eines Tages nun prophezeite er den Brüdern, bald werde ihnen vom Meere her glücklicher Gewinn erwachsen. Und siehe da, binnen kurzem warf ein irisches Schiff, mit allerlei Waren beladen, bei Noirmoutier Anker, und versorgte die Brüder reichlich mit Schuhwerk und Kleidern². Vermutlich holten die Iren von der Loire-Mündung besonders Wein, vielleicht auch Salz, das dort schon frühzeitig in nicht unbeträchtlichem Masse gewonnen wurde³.

Ich habe hiermit Gestalt und Wege des Seeverkehrs angedeutet, wie er sich etwa in der Zeit zwischen Chlodwig und Karl dem Grossen im nördlichen und westlichen Europa abspielte. Das gewaltige Ereignis nun, welches dem Seeverkehr seit dem 9. Jahrhundert einen mächtigen Aufschwung gab, und ihm viele neue Bahnen eröffnete, waren die Wikingerzüge. Die Wikingerzüge sind, kurz gesagt, eine Völkerwanderung der skandinavischen Stämme; sie bilden den grossen Mittel- und Wendepunkt der Geschichte Nordeuropas im frühen Mittelalter. — Wikinger oder Normannen nannte man die dänischen, norwegischen und schwedischen Krieger,

»Sie (die Iren) trieben keinen Handel und keine Schiffahrt nach fremden Ländern . . . keine fremden Kaufmannsschiffe besuchten die Insel«. Beide Behauptungen entsprechen nicht den Tatsachen. Über gallische Kaufleute in Irland wird nach Fowler (*Vita S. Columbae* auct. Adamnano S. 39 A. 3) in der *Vita S. Kierani* berichtet.

¹ *Vita S. Columbani* auct. Jona l. I c. 23 (SS. rer. Merov. IV, 97), vgl. *Columbans Brief* Epp. III, 169.

² *Vita S. Filiberti* c. 29 bei Poupardin, *Monuments de l'histoire des abbayes de Saint-Philibert* S. 17 (Coll. de textes, Paris 1905). Diese *Vita* wurde kurz nach dem Tode des Heiligen, etwa zu Beginn des 8. Jahrhunderts, verfasst und erfuhr im 9. Jahrhundert eine stilistische Überarbeitung. An der Richtigkeit der aus dem 7. Jahrhundert berichteten Tatsachen zu zweifeln, liegt jedoch durchaus kein Grund vor.

³ Agats, *Der hansische Baienhandel* S. 45—46.

die etwa seit dem Jahre 800 sich in immer wachsenden Scharen über alle ihre Nachbarländer ergossen, zunächst als Piraten und Plünderer, später als Eroberer, Staatengründer, Kolonisten und — Kaufleute. Wo vorher der Verkehr gleichsam nur in schmalen Bächlein geflossen war, da brausten jetzt verheerende Ströme — verheerend zunächst, später aber auch befruchtend und völkerverbindend.

Das Verdienst der Normannen ist es, die vorhin geschilderten getrennten Verkehrsgebiete zu einem Ganzen verschmolzen zu haben. Skandinavische Schiffe durchfurchten nun den finnischen Meerbusen wie den Kanal und die Bucht von Biskaya, sie umsegelten das Nordkap wie Gibraltar. Damit soll nicht gesagt werden, dass die direkte Fahrt von der Nordsee in die Ostsee und umgekehrt die Regel geworden sei. Diese Fahrt, die sogenannte »Umlandsfahrt«, nämlich um Kap Skagen und um die Halbinsel von Skanör und Falsterbo an der Südwestecke von Schonen herum, blieb im Mittelalter aus nautischen Gründen ziemlich selten, und wurde erst seit dem 15. Jahrhundert häufiger ausgeführt¹. Aber wenn auch die Vermittlung des Verkehrs durch dänische Umschlagplätze bestehen blieb, so traten doch die baltischen Länder in viel engere Verkehrsbeziehungen zu Westeuropa, so dass man sehr wohl von einem einheitlichen Verkehr sprechen kann.

Für den Ostseehandel wurde es vor allem wichtig, dass das Vordringen der schwedischen Normannen, der »Rus« und »Warräger«, wie sie hier genannt wurden, nach Russland, sie in Handelsbeziehungen zu den Arabern und Griechen brachte, Birka verlor jetzt an Bedeutung, an seiner Stelle blühte Sigtuna empor². Der Mittelpunkt dieses Handels aber wurde die Insel Gotland. Von hier aus segelte man in den finnischen Meerbusen, durch Newa, Ladoga-See und Wolchow nach dem neugegründeten Fürstensitz und Handelsplatz Nowgorod am Ilmen-See³. Von Nowgorod war der Wolgastrom bald erreicht, auf dessen Rücken die skandinavischen Händler nach den grossen Handelsplätzen Bólgar (unweit Kasan) und Itil

¹ Schäfer, Das Buch des Lübeck. Vogts auf Schonen S. LXVIII bis LXXII.

² O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens (1906) S. 276.

³ Vgl. Thomsen, Der Ursprung des russischen Staates S. 12.

(bei Astrachan) gelangten¹; sie brachten von dort gegen ihr nordisches Pelzwerk alle möglichen orientalischen Produkte, namentlich aber grosse Mengen arabischen Silbergeldes zurück. Viele Tausende arabischer Münzen sind in Gotland und überhaupt in allen baltischen Küstenländern gefunden worden². — Ein anderer viel befahrener Seeweg führte von Gotland durch den rigaischen Meerbusen in die Düna, nach der Landschaft Semgallen³. Von der Düna wie von Nowgorod gelangte man zu dem Dniepr — die Schiffe wurden sogar häufig auf den sogenannten »Woloks« (Schiffschleppstellen) über die schmale Wasserscheide zwischen dem baltischen und dem schwarzen Meere gezogen⁴ — und auf dem Dniepr fuhren die Kauffahrer geradeswegs nach Kiew und weiter durch das schwarze Meer nach Konstantinopel⁵. In Preussen waren Truso (am Drausensee unweit Elbing) und die Küste Samlands die bevorzugten Anlegeplätze. Der angelsächsische Seefahrer Wulfstan besuchte diese Gegenden und erstattete seinem Herrn, dem König Aelfred, darüber genauen Bericht⁶. Auf der Fahrt von Schleswig nach Preussen und Russland legte man gern an in Julin, jetzt Wollin auf der gleichnamigen Insel an der Odermündung. Julin, auch Jumne oder Jumneta genannt, war neben Schleswig und Gotland vom 10. bis 12. Jahrhundert der grösste und wichtigste Hafen

¹ G. Jacob, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter S. 84, 103 ff.

² Jacob S. 29 f., 126 f. Die Gesamtzahl der in den baltischen Ländern bisher gefundenen arabischen Münzen wurde 1885 auf 100 000 geschätzt, *ibid.* S. 26.

³ Vgl. die bei Bugge, Die nordeuropäischen Verkehrswege S. 243 angeführten schwedischen Runeninschriften. Sagenhafte Fahrten der Dänen nach Semgallen bei Saxo Grammaticus VI und VIII (ed. Holder S. 187, 272) und in *Annal. Ryenses* c. 84 (SS. XVI, 398).

⁴ Über die Woloks s. Nestors Chronik ed. Schlözer I, S. 87—88.

⁵ Über Runensteine, die von den Fahrten der Schweden nach Osten zeugen, s. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens S. 272—73. Die Fahrt nach Konstantinopel beschreibt Konstantin Porphyrogenetos, *De administr. imperio* c. 9 (Banduri, *Imperium orientale* I, 53 f.).

⁶ Kg. Aelfreds *Orosius* ed. Sweet S. 19—21. Über Samland s. Saxo ed. Holder S. 278, 308, 328, 383, Adam v. Bremen II, 19, IV, 1, 18; Kaufleute aus Samland werden erwähnt *Knytlinga saga* c. 87 (*Fornmanna sögur* XI, 322), Adam v. Bremen I, 62.

der Ostsee¹. Ursprünglich ein slavischer Ort, wurde es im 10. Jahrhundert von den Dänen erobert, die neben ihm eine Befestigung, die Jomsburg anlegten. Die Besatzung dieser Burg, die Jomswikinger, war lange Zeit eine gefürchtete Seeräubergesellschaft. Der Hafen Julins war durch einen befestigten Damm von der Dievenow abgetrennt, konnte durch grosse Eisentore völlig verschlossen werden, und bot für 300 Langschiffe Platz².

Ich übergehe die kleineren Häfen an der wendischen Küste und wende mich zu Dänemark. Hier blieb nach wie vor Schleswig (Hedeby)³ der wichtigste Seehafen; an der Westküste Jütlands blühte allmählich der einzige dänische Nordseehafen Ripen auf⁴. Ferner treten jetzt an allen skandinavischen Küsten, namentlich aber an den Meeresengen, wo Ostsee und Nordsee in einander übergehen, am Kattegatt und Skagerrak, mehrere Marktstätten hervor, die keine bedeutende, ständige Bevölkerung hatten, wohin aber zu gewissen Jahreszeiten grosse Mengen von Kaufleuten aus allen skandinavischen Reichen zusammenströmten. Solcher Art waren die Märkte von Halör am Sund⁵ (bei Helsingör oder Kopenhagen oder Skanör; die Lage ist nicht genau bekannt), dann die von Brännö an der Mündung der Göta-Elf, wo sich alle drei Jahre recht stattliche Flotten versammelten und ein reges Handelsleben

¹ Über Julin vgl. bes. Adam v. Bremen II, 19 (danach Helmold Chron. Slav. I, 2), Saxo an vielen Stellen. Bemerkenswert ist auch der Bericht des Arabers Ibrâhîm ibn Ja'qûb über die Stadt des slavischen Stammes Awbâba, worunter Julin zu verstehen ist (übers. im Anh. z. Übers. des Widukind, Geschichtsschr. d. dt. Vorzeit, 10. Jahrh., 6. Bd. S. 150). Für Awbâba ist nach F. Westbergs Kommentar zu lesen Wlnâne, Wolynane, d. h. Wollin (Mém. de l'Acad. imp. des sciences de St. Pétersbourg, Hist.-phil. Klasse. VIII. Serie, 3. Bd. S. 32).

² Über Jomsburg und die Jomswikinger s. Steenstrup, Venderne og de Danske S. 28 f.

³ Auf den Streit über die Frage, ob das Hedeby des 10. Jahrhunderts identisch mit Schleswig war oder südlich davon am Haddebyer Noor lag, kann ich hier nicht eingehen. Doch erscheinen mir S. Müllers und A. Bugges Folgerungen zu weitgehend und nicht völlig bewiesen.

⁴ Ripen wird schon Vita Ansk. c. 32 erwähnt.

⁵ Flateyrbók I, S. 123 f. und andere Stellen; Egilssaga c. 19, § 4 (ed. Finnur Jónsson S. 58) wird die Eyrarflotte, d. h. die Kauffahrerflotte, welche nach Halör fuhr, erwähnt. Vgl. Munch, Norske Folks Hist. I. 1. S. 457, I. 2. S. 35, IV. 1. S. 168 A. 3.

entwickelte¹. Im südlichen Norwegen, in Wiken, wie man das Land um den Christianiafjord nannte, war Skiringssal (unweit von Larvik) der wichtigste Handelshafen. Er wurde von Norwegern, Dänen und sächsischen Kaufleuten viel besucht. Die Vikvaeringer (Leute von Wiken) unterhielten ihrerseits Verbindungen mit Dänemark, Sachsen, Flandern, Frankreich und England². Im nördlichen Norwegen waren ähnliche Marktstätten, wie die ebengenannte von Brännö, auf der Insel Torgen (südlich von Vega) und zu Vaagen auf den Lofoten³. Ihre Bedeutung verdankten sie der frühzeitig entwickelten Lofotfischerei, die schon im 10. Jahrhundert den als Fastenspeise vielbegehrten Dorsch (Dörrfisch) nach Westeuropa lieferte⁴, ferner dem Walfang und dem finnischen Pelzwerk, das als Tribut und Handelsartikel von den norwegischen Finnen und vom Biarmaland am weissen Meere an die Norweger gelangte⁵. Aus solchen Marktstätten entwickelten sich dann im 10.—11. Jahrhundert die norwegischen Städte Nidaros (später Trondhjem genannt), Bergen, Oslo, Tönsberg und Konghelle⁶.

In der Nordsee blieb der Verkehr nach der friesisch-fränkischen Kontinentalküste für die Skandinavier zunächst (im 9. Jahrhundert) immer noch der wichtigste. Die Wikingerfahrten machten ihn allerdings äusserst unsicher und gefährlich, doch blieb trotzdem ein Handelsverkehr in gewissem Grade bestehen. Die Unternehmungen der Wikinger brachten sogar manchen Handelszweigen einen Aufschwung, so trieben die Normannen, wie wir aus vielen Zeugnissen wissen, einen schwunghaften Sklavenhandel mit ihren Kriegsgefangenen⁷, sandten auch gelegentlich ganze Flotten mit

¹ Laxdæla saga c. 12 (ed. Kålund S. 26 f.).

² Skiringssal wird schon von Ottar erwähnt (Aelfreds Orosius ed. Sweet S. 19). Vgl. über den Ort Munch Norske Folks Hist. I. 1. S. 380—82.

³ Bugge, Vesterlandenes Indflydelse S. 29, Die nordeurop. Verkehrswege S. 230.

⁴ Ausfuhr von skreid, d. h. Dörrfisch, von Norwegen nach England wird z. B. erwähnt Egils saga c. 17 § 4—7 (ed. Finnur Jónsson in Altnord. Sagabiblioth. Heft 3, S. 51—52).

⁵ Über Waljagd und Finnentribut vgl. Ottar in Aelfreds Orosius ed. Sweet S. 17—18.

⁶ Vgl. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel før Hanseaternes tid S. 4 f.

⁷ Vogel, Normannen S. 314, 376.

erbeuteten Schätzen und Gefangenen zum Verkauf in die Heimat¹. Die kriegerische und die friedliche Seite lässt sich bei diesen Fahrten der Normannen überhaupt nicht ganz trennen. Viele Skandinavier traten im Auslande je nach Gelegenheit bald als Plünderer, bald als friedliche Kaufleute auf. Die Friesen wussten sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Sie leisteten oft energischen Widerstand, schlossen sich aber auch nicht selten den Wikingern an² und verstanden es jedenfalls ihren Platz zu behaupten. Im einzelnen änderte sich manches: Dorestad und Quentowik wurden mehrfach geplündert und zerstört und büssten ihre Bedeutung völlig ein³. Auch Rouen wurde zerstört, blühte aber als Hauptstadt des normannischen Herzogtums rasch wieder auf, und wurde der wichtigste Hafen Nordfrankreichs⁴. Der Seehandel von Dorestad ging an Utrecht, Tiel, später auch an Dordrecht (seit 1018) und andere Plätze über. Die beherrschende Stellung Kölns unter den Rheinhäfen tritt mehr und mehr hervor. Die flandrischen und die Schelde-Häfen, wie Brügge, Antwerpen, Gent, Valenciennes, Cambrai, die Maashäfen Maastricht und Lüttich beginnen namentlich nach 1066 (normannische Eroberung Englands) aufzublühen⁵. Hamburg, das zu Beginn der Wikingerzeit einen gewissen Aufschwung genommen hatte und nicht selten von Dänen und Schweden besucht worden war⁶, litt schwer und wollte seit seiner Zerstörung 845 nicht mehr recht gedeihen. Dagegen wurde Bremen, wohin der Hamburger Bischofssitz verlegt wurde, und überhaupt die Gegend an der unteren Weser ein wichtiger Ausgangspunkt sächsischer und friesischer Schifffahrt, namentlich nach dem Norden⁷.

Eine weit grössere Bedeutung als für das Frankenreich aber hatten die Wikingerzüge für die Britischen Inseln, weil hier das skandinavische Element sich noch allgemeiner verbreitete und fester Fuss fasste. In England nahm eine Anzahl von Häfen

¹ Vogel, Normannen S. 294.

² Ibid. S. 72, 311.

³ Ibid. S. 78, 88—89.

⁴ De Fréville, Rouen et son commerce maritime depuis Rollon (Bibl. de l'École de Chartes II. Serie, 3. Bd. [1846], S. 17 f.).

⁵ Pirenne, Geschichte Belgiens I, 188 f.

⁶ Vita Ansk. c. 20, 24, 27.

⁷ Schäfer, Die deutsche Hanse S. 10.

einen neuen Aufschwung, so York, Whitby und Norwich, oder wurden neubegründet, wie Grimsby. Nachdem noch etwa bis in den Beginn des 10. Jahrhunderts der Verkehr von Skandinavien nach den fränkischen Reichen überwogen hatte, gewannen die Verbindungen mit England im Laufe des 10. Jahrhunderts immer grössere Bedeutung für Dänemark und Norwegen. Seinen Höhepunkt erreichte der englisch-dänische Handel zu der Zeit, als die dänischen Könige Knut, Harald und Hardeknut über England herrschten (1017—1042)¹. Die Dänen und Norweger holten jetzt mit Vorliebe die begehrten Produkte des Westens und Südens, feine englische und flandrische Zeuge, orientalische Seidenstoffe, Wein, auch Weizenmehl² und dergleichen, von England, namentlich von London. Im Hafen von Nidaros (Drontheim), dem 996 von König Olaf Tryggvason neugegründeten norwegischen Königssitz, lagen, wie es scheint, regelmässig eine Anzahl Englandfahrer³. Sogar der Handel der Gotländer nach England war nicht gering, wie die zahlreichen in Gotland gefundenen angelsächsischen Münzen aus dem 10. und 11. Jahrhundert beweisen. Doch wurde dieser Handel wohl meist durch dänische Hände vermittelt; seltener jedenfalls segelten Gotländer und Schweden direkt nach England⁴. Und selbst in der Blütezeit ihres englischen Verkehrs war ihr Handel nach Deutschland grösser⁵.

Unter allen Ländern in Westeuropa aber erfuhr Irland am stärksten die Einwirkung der Normannen. Alle wichtigeren irischen Hafenplätze, Dublin, Waterford, Wexford, Cork, Limerick, verdanken den Normannen ihre Existenz als Handels- und Hafens-

¹ Vgl. darüber namentlich Worsaae, Die Dänen und Nordmänner in England, Schottland und Irland S. 67—76 (Deutsch v. Meissner, 1852). Cunningham a. a. O. S. 88 f., 173 f. Bugge, Vesterlandenes Indflydelse S. 188—196, Die nordeurop. Verkehrswege S. 256 ff.

² Vgl. z. B. Egilssaga c. 17 § 7 (ed. F. Jónsson, Altn. Sagabibl. H. 3, S. 52).

³ Bugge, Vesterlandenes Indflydelse S. 195. Vgl. z. B. auch Laxdæla saga c. 41 u. 43 (ed. Kålund S. 152, 160).

⁴ Montelius, Kulturgeschichte Schwedens S. 268—269. Auch die Inschriften zahlreicher Runensteine zeugen von den Fahrten vieler Schweden nach England, *ibid.* S. 267.

⁵ Die deutschen Münzen, namentlich Ottos III., finden sich in Schweden in noch grösserer Zahl als die englischen. Montelius S. 269.

städte¹. Noch Jahrhunderte später, als die politische Herrschaft der Norweger in Irland längst gebrochen war, waren die Kaufleute und Gewerbetreibenden in den irischen Städten vorwiegend skandinavischen Ursprungs². Die Norweger brachten Irland in eine viel engere Verbindung mit seinen Nachbarländern als früher und verhalfen seinem Handel zu einem entschiedenen Aufschwung. Wenn seit der Wikingerzeit irgendwo von irischen Kaufleuten die Rede ist, so sind darunter stets in erster Linie Norweger zu verstehen. Am lebhaftesten war natürlich die Schifffahrt nach der gegenüberliegenden schottischen und englischen Küste, wo gleichfalls norwegische Niederlassungen begründet wurden. Bristol, damals die drittgrösste Stadt Englands, und Chester waren hier die Haupthäfen. Zahlreiche irische Sklaven wurden nach Bristol zum Verkaufe gebracht, dessen Sklavenmarkt sich noch im 12. Jahrhundert einer traurigen Berühmtheit erfreute³. Sodann folgten die Norweger den alten, irischen Schifffahrtswegen nach Südwestfrankreich, nach Nantes und Noirmoutier an der Loiremündung, sowie nach Bordeaux und der Gironde. Sie holten hier namentlich Wein, aber auch levantische Waren, sowie vermutlich spanische Industrieprodukte, wie z. B. Lederwaren⁴.

Endlich ist die Schifffahrt von Irland nach Norwegen und Is zu nennen. Die Besiedelung Islands durch die Norweger seit 874 war überhaupt für die Seeschifffahrt bedeutungsvoll, weil die Fahrt dorthin, mehr als irgend eine andere in Nordeuropa, durch das freie und offene Meer gehen musste. Man muss sich vergegenwärtigen, dass nicht nur die ganze Landnahmebevölkerung Islands —

¹ Worsaae S. 196 f. Bugge, *Vesterlandenes Indflydelse* S. 180, *die nordeurop. Verkehrswege* S. 271.

² Worsaae S. 208, 215.

³ Cunningham a. a. O. S. 82, 89. Über den Handel von Chester und Bristol vgl. Bugge, *Die nordeurop. Verkehrswege* S. 259—61.

⁴ Über den Beginn dieser Fahrten vgl. Vogel, *Die Normannen u. d. Fränk. Reich* S. 64—65, über die weitere Entwicklung d. Handels Bugge, *Vesterlandenes Indflydelse* S. 183 f., *Die nordeurop. Verkehrswege* S. 271 f. Bugge meint, dass die Normannen von Irland, namentlich Limerick, direkt mit dem arabischen Spanien in Verbindung traten. Das ist jedoch kaum anzunehmen, denn dann müssten z. B. auch Funde arabisch-spanischer Münzen in Irland erwartet werden. Solche sind aber, soviel mir bekannt, bisher nicht gemacht worden.

die auf einige Tausend zu schätzen ist¹ — zu Schiff dorthin gelangte, ferner alle Stammtiere der isländischen Viehzucht², sondern dass auch später noch viele Produkte, die das arme Land nicht hervorbrachte, aus dem Ausland bezogen werden mussten, so Bauholz, Getreide und Mehl, alle feineren Zeuge, Eisen und Kupfer, Waffen, Teer usw.³. Der regste Verkehr ging natürlich nach dem Mutterlande, und zwar über die Färöer. Lebhaft war aber auch die Schifffahrt nach Irland und Westengland, nach Chester und Bristol, welches bis in die neuere Zeit ein wichtiger Ausgangshafen nach Island blieb⁴. Isländische Dublinfahrer werden oft genannt⁵, und ein Isländer Hrafn führte den Beinamen Hlýmreksfari, weil er lange in Limerick geweilt hatte⁶. Später fuhren isländische Schiffe jedoch auch nach Ostengland, Frankreich und Dänemark; in Hull, Yarmouth, Rouen, Schleswig werden sie gelegentlich erwähnt⁷. Die Isländer hatten keinen besonderen Kaufmanns- und Semannsstand, vielmehr holten sich die isländischen Bauern selbst ihren Bedarf im Auslande, ohne den Handel als Erwerb anzusehen⁸. Überwiegend jedoch wurde der Seehandel nach Island von ausländischen Schiffen und Kaufleuten besorgt, namentlich von Norwegern, dann von Bewohnern der Färöer und der schottischen Inseln, von Dänen, Schweden und Engländern⁹.

Ich hoffe hiermit ein, wenn auch nur skizzenhaftes, so doch in den Hauptzügen deutliches Bild von der Entwicklung der nord-europäischen Seeschifffahrt während und unmittelbar nach der Wikingerzeit, d. h. bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts ge-

¹ Mindestens 6000 nach Munch, *Norske Folks Historie* I. 1. 556.

² Eine Schiffsladung Vieh wird erwähnt *Landnáma* III c. 8 (*Íslendinga Sögur* udg. af d. Kgl. Nord. Oldskr. Selsk. [1843] I, 194).

³ K. v. Maurer, *Island* S. 425, 433.

⁴ Cunningham a. a. O. S. 89, 165, Bugge, *Vesterlandenes Indflydelse* S. 185.

⁵ Z. B. *Eyrbyggja saga* c. 29, 50, 64 (ed. Guðbrand Vigfússon 1864 S. 49, 92, 119—20).

⁶ *Landnáma* II c. 22 (Ausg. 1843 S. 130).

⁷ *Diplom. Island* I, S. 481, 718. Schon Egill Skallagrimsson reiste 936 von Island nach Ostengland, s. *Egils saga* c. 59 § 11—15 (ed. Jónsson S. 194—95).

⁸ Maurer, *Island* S. 428 f.

⁹ Maurer S. 429—30.

geben zu haben. Seinen Höhepunkt erreichte der skandinavische Handels- und Schiffahrtsbetrieb, wie schon gesagt, in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Dann ging es allmählich rückwärts mit ihm. Auf die Gründe dieser Erscheinung kann ich nicht ausführlich eingehen. Nur soviel möchte ich sagen, dass im wesentlichen wohl die Eigenschaften der skandinavischen Kaufleute selbst daran schuld waren. Ein eigentlicher Kaufmannsstand hat im früheren Mittelalter in Skandinavien nur sporadisch existiert. Die meisten Kaufleute beabsichtigten nicht, aus dem Handel einen dauernden Erwerb zu machen, sondern wollten sich nur in der Jugend im Auslande umsehen, sich rechtmässig oder unrechtmässig, durch Handel oder Seeraub¹, wie es sich gerade traf, einiges Vermögen verschaffen und sich dann auf einem ererbten oder erkauften Hof in der Heimat festsetzen. Sie waren immer in gewissem Grade Wikinger oder Abenteurer. Im eigentlichen, soliden Handel, wo es gilt »zu berechnen und zu spekulieren«, waren sie ihren fremden Konkurrenten nicht gewachsen². Mit der fortschreitenden Christianisierung Skandinaviens wurde das Wikingerwesen mehr und mehr verpönt, und damit fiel für viele der eigentliche Anlass, ins Ausland zu gehen, weg³. Der Niedergang des Handels aber hatte den der Schifffahrt zur Folge. Dazu kamen politische Gründe. Während der politischen Herrschaft der Dänischen Könige in England war natürlich das dänische Element in jeder Weise begünstigt worden. Nach ihrem Sturze, unter Eduard dem Bekenner und noch mehr unter Wilhelm dem Eroberer und seinen Nachfolgern, wurde der normannisch-französische, der flämische und der deutsche Kaufmann bevorzugt⁴. Schon unter dem letzten angelsächsischen Herrscher, Aethelred II., werden »die Leute des Kaisers«, d. h. die deutschen Kaufleute in London, »guter Gesetze für würdig erachtet«⁵. Seitdem dringen sie Schritt für Schritt vor. Ausschlag-

¹ Ein besonders augenfälliges Beispiel Egilssaga c. 46 § 2 (ed. F. Jónsson, Sagabibl., S. 130). Vgl. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel S. 120—21.

² Vgl. Bugge, Vesterl. Indflyd. S. 182: »... kjøbmaend i moderne forstand vare de ikke; de manglede ævnen til at beregne ok spekulere«.

³ Cunningham S. 174 schreibt den Verfall der skandinavischen See- und Handelsherrschaft allzu einseitig der Christianisierung zu.

⁴ Cunningham S. 175 ff.

⁵ Aethelred zu London IV, 2, 8 (Liebermann, Ges. d. Angelsachsen I, 234).

gebend wurde die Entwicklung der Dinge in der Ostsee. Mit dem 12. Jahrhundert bricht hier eine neue Zeit an. Das Zeitalter der Kreuzzüge war für Deutschland das Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation und des Emporkommens der Städte. Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts wurde die ganze Südküste der Ostsee von Schleswig bis Riga deutsch. Dem deutschen, namentlich dem sächsischen, Kaufmann, der hier schon lange eine Rolle gespielt hatte, folgte der deutsche Schiffer, und beide verdrängten allmählich die skandinavische See- und Handelsherrschaft.

War in dem früheren Teile des Mittelalters der Normanne der erste Seefahrer Nordeuropas gewesen, so standen in den nun folgenden Jahrhunderten Schifffahrt, Handel und Wandel unter dem Zeichen der deutschen Hanse.

II.

Ich gehe nun dazu über, die technische Seite der damaligen Seeschifffahrt zu schildern. Zunächst die Schiffe!

Es stehen uns drei Arten von Quellen zu Gebote, um die Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung der alten Schiffe zu erkennen. Die erste Quelle sind Funde von alten Schiffen selbst, die zweite bildliche Darstellungen jeder Art, die dritte litterarische und urkundliche Nachrichten. Leider muss ich bemerken, dass unser Wissen von den Schiffen des früheren Mittelalters im Ganzen recht dürftig ist. Nur von den skandinavischen Schiffen besitzen wir eine etwas eingehendere Kenntnis. Diese werde ich daher im folgenden hauptsächlich zu beschreiben suchen, und werde daran einige Bemerkungen über die Schiffe der Angelsachsen, Franken und Friesen knüpfen.

Vorausschicken möchte ich Einiges über zwei sehr altertümliche Arten von Schiffen, nämlich die Einbäume und die sogenannten Curachs oder Coracles d. h. Schiffe aus Flechtwerk und Leder.

Der Einbaum war die älteste Schiffsform der Germanen und zu der Zeit, als die Römer mit ihnen in Berührung kamen, allgemein bei den Nordseegermanen in Brauch¹. Ein eigentliches

¹ Vgl. z. B. Vell. Paterc. II, 107, Plin. nat. hist. XVI, 76, 2, Tacit. Hist. V, 23.

Seefahrzeug ist der Einbaum aber seiner Form wegen nie gewesen — eine Erfindung wie der Auslieger, durch den die Malayo-Polynesier ihre Einbäume seefähiger gemacht haben, war in Nord-europa nicht bekannt, hätte wohl auch in der stürmischen Nordsee wenig genützt. Zu unserer Zeit war der Einbaum als Seeschiff jedenfalls schon eine veraltete Form und stand auf dem Aussterbetat¹. Immerhin bediente man sich seiner noch mit Nutzen als Beiboot, sowie in Buchten und Flüssen, und die skandinavischen Waräger in Russland fuhren mit Einbäumen (*μονόξυλα*) auf den russischen Strömen, ja sogar nach Konstantinopel². Im übrigen bestehen auch unter den Einbäumen grosse Unterschiede in Grösse und Feinheit der Bearbeitung. Man braucht sich darunter durchaus nicht, wie Phantasiebilder sie häufig zeigen, elende Kähne vorzustellen, die kaum zwei Personen aufnehmen können. Man hat z. B. in England einen Einbaum von fast 15 m Länge gefunden, in dem 30 Personen gut Platz fanden, und ähnliche Funde sind nicht selten³.

Die andere altertümliche Schiffsform, das Coracle⁴, ist eine britische Eigentümlichkeit⁵, und findet sich in Irland und Wales bis auf den heutigen Tag. Die neueren Fahrzeuge dieser Art, wie sie noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts z. B. in Nordirland gebräuchlich waren, stellten eigentlich nichts anderes dar als grosse Körbe aus Weidenruten mit einem hölzernen Kiel und Spantengerüst, von länglich runder Gestalt, etwa 6—8 Fuss lang,

¹ Als Binnenfahrzeug kann der Einbaum nicht einmal heutzutage als veraltet gelten, da er noch in vielen Gegenden Europas, sogar Deutschlands, verwendet wird; vgl. die Aufsätze über alte Binnenschiffstypen im Korrespondenzblatt d. deutsch. Ges. f. Anthropologie, 33., 34. u. 35. Jahrg. (1902—04).

² Steenstrup, Normannerne I, 353.

³ Boehmer, Prehistoric naval architecture of the North of Europe S. 537 ff. (Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution for 1891. Report of U. S. National Museum. Washingt. 1892). Vgl. Plin. nat. hist. XVI, 76, 2.

⁴ Coracle ist die moderne englische Namensform; altgall. *curuca*, ir. *curach*, kymr. *corwe*. Stokes, Urkelt. Sprachschatz S. 93.

⁵ Apollinaris Sidonius spricht allerdings von den Raubfahrten sächsischer Seeräuber auf solchen Coracles, Carm. VII, 369—71 (MG. AA. AA. VIII, 212). Wahrscheinlich hatten die Sachsen diese Schiffsart in Britannien kennen gelernt und benutzten sie seitdem ebenfalls, oder Sidonius verwechselt die Sachsen mit Briten.

3 Fuss breit und 2 Fuss tief. Inwendig waren sie mit ungegerbten Rinderhäuten überzogen, von aussen mit Teer überstrichen. Zwei bis drei Personen fanden darin Platz¹. Die alten Coracles der Iren und Briten werden nicht wesentlich von dieser Form abgewichen sein, wenn sie auch zum Teil grösser waren². Sie wurden gerudert, führten aber oft auch einen Mast mit viereckigem Rahsegel³; grosse Segelkünste konnten damit freilich nicht vollbracht werden, und es scheint, dass sie nur vor dem Wind, nicht aber mit Seitenwind segeln konnten⁴. Die Coracles waren bei den Iren wohl die gebräuchlichste Schiffsform, und es ist sogar fraglich, ob sie überhaupt vollkommeneren Fahrzeuge kannten⁵. Sie be-

¹ Vgl. die Beschreibung in den Grenzboten 1854, I, 113. Jetzt ist diese altertümliche Form in ganz Irland verschwunden; nur im Boyne-Fluss werden noch ähnliche Coracles, doch von fast kreisrunder Gestalt, zum Salmfang verwendet. In Donegal und Kerry sind sie durch verbesserte Typen ersetzt, welche einen Überzug von Segeltuch oder Calico haben.

² Vgl. die Schilderungen Caesar. Bell. civ. I c. 54, Lucan. de bello civ. IV. v. 130—36, Plin. nat. hist. VII, 56. Eine genauere Aufzählung der einzelnen für Bau und Ausrüstung eines Coracle nötigen Bestandteile gibt die Vita S. Brendani c. 2 aus dem 11. Jahrh. (ed. Jubinal S. 7).

³ Vita S. Columbae auct. Adamnano I. I, c. 19, 30, I. II c. 15, 39, 42, 45 (ed. Fowler S. 32, 41, 84, 111, 116 f., 122—124). Das Segel war ein Rahsegel, denn der Mast mit Rahe sah crucis instar aus, *ibid.* I. II, c. 45 (S. 123). Vgl. auch Vita S. Brendani c. 2 u. 3 (ed. Jubinal S. 7 A. 2 u. S. 8).

⁴ Darauf deutet die Erzählung in der Vita S. Columbae II c. 15 (S. 84). Der dort geschilderte Vorgang kann nur dann, wie Adamnan will, als Wunder betrachtet werden, wenn man einen Seitenwind nicht zu benutzen verstand.

⁵ In der Vita S. Columbae kommen noch viele Bezeichnungen für Schiffe vor, wie *scapha*, *cymba*, *navis oneraria*, *alvus*, *caupallus*, *navis longa dolata* (Einbaum), doch bei keiner findet sich eine Andeutung, dass die betreffende Schiffsart grösser oder vollkommener war als das Coracle. Von den Fahrzeugen, mit denen die Iren zur Loire fuhren, möchte man allerdings annehmen, dass sie grössere Plankenschiffe waren, da Coracles kaum den Erfordernissen dieses Seehandels genügen konnten. Die Bewohner der Bretagne besaßen bekanntlich schon zu Caesars Zeit trefflich gebaute, hochbordige Segelschiffe aus Eichenholz, s. Caes. Bell. Gall. III, 13. Auch der Fund zweier alter klinkergebauten Plankenboote bei Glasgow, deren Alter allerdings nicht genauer bestimmt ist, weist darauf hin, dass die Iro-Skoten auch Plankenschiffe besaßen, s. Clowes, The Royal Navy I, 56—57, Boehmer, Prehist. nav. archit. S. 545—46.

nutzten die Coracles nicht etwa nur an der Küste, sondern führten die weitesten Fahrten damit aus, z. B. nach den Färöern und selbst nach Island¹. Uns erscheint dies heutzutage ganz unglaublich, aber es besteht kein Zweifel darüber. Übrigens sollen auch jetzt noch die Iren eine staunenswerte Geschicklichkeit in der Handhabung dieser Fahrzeuge an den Tag legen; es wird beispielsweise erzählt, dass ein Coracle von den vorhin beschriebenen Dimensionen mit einer vollen Torfladung und obendrein mit einem Pferde belastet von einer Insel nach dem mehrere Seemeilen entfernten irischen Festland glücklich hinübergelange².

Für die skandinavischen Schiffe stehen uns sowohl Funde wie Abbildungen und litterarische Nachrichten zu Gebote. Zur Zeit der Völkerwanderung waren die Skandinavier bereits bedeutend über so primitive Schiffsformen, wie Einbaum und Coracle, fortgeschritten. Beweis dafür ist das Nydamer Boot, ein 1863 im Nydamer Moor an der Ostküste Schleswigs gefundenes wohlerhaltenes Fahrzeug aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. (jetzt im Schleswig-Holstein. Museum vaterländ. Altertümer in Kiel). Es ist aus 11 mächtigen Eichenplanken auf Klinker gebaut (d. h. jede Planke greift etwas über den oberen Rand der nächst unteren hinweg), besitzt eine Länge von fast 24 m, eine Breite von $3\frac{1}{3}$ m in der Mitte, und ist ausschliesslich zum Rudern mit 28 Riemen eingerichtet. Von Mast und Segeleinrichtung ist keine Spur vorhanden; zum Segeln wäre das Boot auch wenig geeignet gewesen, da seine Länge mehr als das Siebenfache der Breite beträgt³. Diese Tatsache stimmt mit der Nachricht des Tacitus von den Schiffen der Schweden (Suiones) überein, dass sie nur zum Rudern eingerichtet waren⁴. Auch die bildliche Darstellung eines Schiffes auf dem Stein von Hägeby in Schweden, die etwa aus derselben Zeit wie das Nydamer Boot stammt, zeigt nur Riemen, aber kein Segel, ebenso das Schiff auf

¹ Vgl. Dicuilus de mensura orbis terrae 7, 14 (ed. Parthey S. 44), wo unter der duorum navicula transtrorum ein Coracle mit zwei Ruderbänken zu verstehen ist, sowie unten S. 200.

² Grenzboten a. a. O.

³ C. Engelhardt, Nydam mosefund, Kjøbenhavn 1865.

⁴ Die richtige Übersetzung und Erläuterung dieser oft missverstandenen Stelle (Germ. c. 44) gibt Admiral R. Werner, Das Seewesen der germ. Vorzeit in Westermanns Monatsheften, 53. Bd. (1882 Okt.), S. 88—89.

dem gotländischen Bildstein von Bro (um 700)¹. In den folgenden Jahrhunderten, jedenfalls noch vor 800, muss dann die Erfindung des Segels in Skandinavien gemacht oder eingeführt worden sein. Die Wikingerschiffe des 9. Jahrhunderts waren zum Rudern und Segeln eingerichtet. Das beweisen nicht nur zahlreiche geschichtliche Nachrichten², sondern vor allem die Funde von solchen Schiffen aus dem 9. und 10. Jahrhundert selbst, die in den letzten 40 Jahren in Norwegen, Schweden und Norddeutschland gemacht worden sind³. Die schönsten Funde stammen aus Norwegen. Schon das 1867 bei Tune im südlichen Norwegen gefundene Boot zeigt eine aus schwerem Eichenholz konstruierte Mastspur, war also zum Segeln bestimmt⁴. Die beste Aufklärung gewährt das 1880 bei Gokstad im südlichen Norwegen gefundene, erstaunlich gut erhaltene Boot, welches etwa der Zeit um 900 entstammen mag⁵.

Das Fahrzeug, welches jetzt in der Universität zu Christiania aufgestellt ist, besitzt eine Länge von 20,10 m am Kiel und von 23,80 m zwischen den äusseren Rändern der Steven, mittschiffs eine Breite von 5,10 m und ebenda eine Tiefe (von der Reling bis zur Oberfläche des Kiels gemessen) von 1,75 m⁶; der Tiefgang beträgt bei normaler Belastung ungefähr 115 cm. Die Reling, mittschiffs etwa 92 cm über Wasser, verläuft zum grössten Teil parallel mit der Wasserlinie, um vorn und hinten ziemlich plötzlich zu etwa 2 m Höhe an den Steven emporzusteigen. Diese Höhe ist für die Seefähigkeit des Schiffes von grossem Vorteil. Bug und Heck sind

¹ Über den Hågeby-Stein s. Montelius, Kulturgesch. Schwedens S. 197 (mit Abbild.), vgl. Svenska Fornminn.-fören. Tidskrift XI, 321; über den Stein von Bro s. Bugge, Vesterl. Indflyd. S. 311 (m. Abb.).

² S. unten S. 179 A. 1.

³ Die wichtigsten Funde sind folgende: in Norwegen die von Tune 1867, Gokstad 1880, Oseberg 1903, in Schweden die von Vendel in Upland 1882 (nur Nägellager), in Norddeutschland die von Brösen bei Danzig 1872 (Epoche unbestimmt, das Schiff ist leider zugrunde gegangen), Baumgart 1894, Frauenburg 1895 (6. bis 7. Jahrhundert?), Charbrow in Pommern (Kreis Lauenburg) 1899.

⁴ Boehmer, Prehist. nav. archit. S. 616.

⁵ Für das Folgende verweise ich auf N. Nicolaysen, Langskibet fra Gokstad (Kristiania 1882), und Tuxen, De nordiske Langskibe (Aarbøger f. nord. Oldkyndighed og Historie 1886).

⁶ Nicolaysen S. 56 gibt irrig 1,20 m an.

völlig gleichgebaut, beide spitz zulaufend und ziemlich stark ausladend. Das Verhältnis der Länge zur Breite (etwa 4 : 1) gibt dem Schiff genügende Stabilität, um auch seitlichen Wind mit Vorteil und ohne Gefahr benutzen zu können. Andererseits mussten seine scharfen, eleganten Formen bewirken, dass das Schiff mit grosser Leichtigkeit die Wogen durchschneit. Mit voller Ausrüstung und etwa 40 Mann Besatzung hatte es eine Wasserverdrängung von etwa 30 t. — Der Bootskörper, bestehend aus Kiel, Vorder- und Achtersteven, Spanten, Querbalken und Planken, ist aus Eichenholz hergestellt und klinkergebaut, wie wohl bei allen Plankenschiffen des früheren Mittelalters im nördlichen Europa. Auf die Einzelheiten der Bauweise näher einzugehen, würde zu weit führen. Nur soviel sei noch bemerkt, dass die Spanten nicht bis zur Oberkante der Reling, sondern nur bis zur Mitte der 11. Planke (vom Kiel aus gerechnet) hinaufreichen; ihre oberen Enden sind hier durch Querbalken verbunden. Auf diesem festgezimmerten Unterbau des Schiffes erhebt sich nun ein etwas leichter Oberbau: auf den Querbäumen sind nämlich beiderseits Kniehölzer, gewissermassen als Fortsetzung der Spanten, aufgenagelt, welche 5 weitere Planken tragen. — Auf den Querbäumen liegende lose Planken bilden einen Fussboden; ein festes Deck existierte nicht. Am vordersten und hintersten Querbalken, wo der untere Teil des Schiffes sich scharf zuspitzt, befanden sich die Schöpfräume; hier sammelte sich das eingedrungene Wasser und wurde ausgeschöpft; Pumpen wurden erst später, frühestens im 11. Jahrhundert eingeführt¹.

Durch die dritte Planke von oben sind beiderseits je 16 Löcher gebohrt, durch welche die Riemen gesteckt wurden. Die Riemen haben eine Länge von 5,30—5,85 m und wurden von je einem Mann in sitzender Stellung gehandhabt. Die Ruderer sassen beiderseits auf niedrigen Querbänken oder Kisten, zwischen denen über die ganze Länge des Schiffes hin ein breiter Mittelgang freiblieb. Der einzige Schiffsmast ruhte etwas vor der Mitte des Schiffes in einer schweren Mastspur und ging ausserdem in der Höhe der Querbalken durch einen dicken fischschwanzartig zugehauenen Holzklotz, den sog. »Mastfisch«. Die Höhe des Mastes lässt sich

¹ Nach Nicolaysen S. 18 zwischen 1030 und 1210.

nicht genau bestimmen, da nur der unterste Teil erhalten ist; sie mag ungefähr 13 m betragen haben. Der Mast trug eine grosse Querrah mit einem viereckigen Segel. Die Takelage war ziemlich einfach, und bestand im wesentlichen aus mehreren Wanten (doch ohne Webeleinen) und einem Stag, das nach dem Vordersteven lief. Durch ein Loch im oberen Teil des Mastes lief ein Fall zum Aufheissen der Rahe, die ausserdem durch eine Tauschlinge, ein Rack, am Maste befestigt war. Die Rahe wurde durch Brassens, die unteren Enden des Segels durch Schoten dirigiert. Auch Halsen und Bulinen brachte man an, sobald man am Winde zu segeln lernte (s. unten). Das Verkleinern der Segelfläche geschah in der heute üblichen Weise durch Reefen, zu welchem Zwecke Reefe, Reefaltjen und Reefseisinge vorhanden waren, ebenso wie die nötigen Geitau und Gordings zum Aufgeien des Segels¹.

Das Steuerruder ist nicht, wie in neuerer Zeit, am Achtersteven, sondern an der rechten Seite des Hecks angebracht; daher der Name Steuerbord. Es besteht aus einem ziemlich breiten Ruder, das mit Tauen und Bändern in etwas schräger Stellung so am Schiffsbord befestigt ist, dass es um seine Vertikalachse gedreht werden kann. Die Ruderpinne steht senkrecht zum Ruderblatt und liegt quer vor dem Steuermann. Zieht er die Pinne an sich heran, so wendet das Ruderblatt seine Innenseite nach rückwärts und das Schiff schwenkt nach Steuerbord; stösst er die Pinne von sich weg, so erfolgt die entgegengesetzte Drehung nach Backbord.

Die drei in der Mittellinie des Schiffes stehenden galgenartigen Hölzer von 2,30 m Höhe über dem Fussboden dienten als Träger für Mast und Rahe, wenn diese niedergelegt wurden. Auf diese Weise blieb der Verkehr im Mittelgang unbehindert. Da der Mast zu schwer war, um völlig ausgehoben zu werden, wurde er nur soweit niedergelassen, dass er auf dem hinteren Galgenholz ruhte und etwa einen Winkel von 40° mit der Wasserfläche bildete. — Das Schiff hatte mindestens einen eisernen Anker von der heute gebräuchlichen Form. Das Ankertau war, wie fast alle Taue an Bord, aus Bast gefertigt. Doch wissen wir, dass auch Taue aus Walross- und

¹ Unsere Kenntnisse über die Takelage stammen jedoch nicht vom Gokstad-Fund, sondern von schriftlichen Quellen und Bildern, teilweise erts aus dem späteren Mittelalter. Vgl. Nicolaysen S. 20—21.

Seehundshaut hergestellt wurden¹. Wenn man ankerte, wurde nachts, nachdem der Mast niedergelassen, ein dachförmiges Zelt über die ganze Länge des Schiffes gespannt. Die 32 kreisrunden Schilde aus Lindenholz, abwechselnd schwarz und gelb bemalt, schmückten die Bordwände, solange man segelte. Im Seekampfe konnten sie da nicht bleiben, da man im Kampfe stets ruderte, und die Schilde in dieser Stellung die Ruderlöcher verdeckten. — Schliesslich ist noch zu bemerken, dass sich keine Spur einer Feuerstelle im Schiffe befand. Wir wissen auch aus den geschichtlichen Nachrichten, dass auf den skandinavischen Schiffen des Mittelalters nicht Feuer gemacht werden konnte. Gekocht wurde nur an Land. — Bei dem Schiff fanden sich drei Boote. Mindestens eines führte jedes in See gehende Schiff mit sich, und zwar wurde das Boot entweder im Schlepptau nachgeführt, oder, bei Handelsschiffen wenigstens, hinter den Mast quer auf die Ladung gesetzt.

Alles in allem ist das Gokstader Schiff ein wohleingerichtetes, vortrefflich gebautes Fahrzeug, das den populären Vorstellungen von der Unkultur und technischen Unvollkommenheit des früheren Mittelalters wenig entspricht. Norwegische Sachverständige haben erklärt, dass ein solches Fahrzeug, namentlich was die Formen und Linien des Rumpfes betrifft, heutzutage auch nicht besser oder vollkommener ausgeführt werden könnte.

Unsere Kenntnisse von den nordischen Seeschiffen werden nun durch einige bildliche Darstellungen, sowie durch literarische Nachrichten ergänzt. Unter den Bildern sind namentlich die Bildsteine des jüngsten Typus von der Insel Gotland, wahrscheinlich aus dem 10. Jahrhundert, zu erwähnen, die ganz prächtige Segelschiffe von der Art des Gokstadschiffes zeigen², ferner die Tapete von Bayeux, ein Teppich, auf welchem die Eroberung Englands durch Wilhelm den Eroberer dargestellt ist; die Tapete wurde wahrscheinlich kurz nach diesem Ereignis, noch vor Ablauf des 11. Jahrhunderts gefertigt. Auch die auf ihr dargestellten normannischen Schiffe zeigen eine unverkennbare Ähnlichkeit mit dem Gokstadschiff³.

¹ Nach Ottar (Aelfreds Orosius ed. Sweet S. 18).

² Abbildungen u. a. bei Bugge, Vesterland. Indflyd. S. 271, 319, 321, 324.

³ Reproduktionen nach der Bayeux-Tapete findet man vielerorts. Die beste Wiedergabe ist: F. R. Fowke, The Bayeux Tapestry reproduced

Wir können daher gewiss den Bau und die Einrichtung des Gokstadschiffes als typisch für Skandinavien ansehen. Das Gokstadschiff ist jedoch ziemlich klein; es eignete sich wohl mehr für Fahrten längs der norwegischen Küste, innerhalb der Schären. Ob daher die eigentlichen Wikingerschiffe, die nach Frankreich, Britannien und Island fuhren, genau die gleiche Beschaffenheit hatten, darüber können Zweifel entstehen. Dass sie ebenfalls Ruder-Segelschiffe waren, steht fest¹. Werftdirektor Tuxen² in Kopenhagen hat jedoch die Ansicht ausgesprochen, dass sie grösseren Tiefgang und eine kürzere, dafür vollere Form besaßen, etwa wie die späteren nordischen Handelsschiffe, von denen noch zu reden sein wird; er begründet dies u. a. damit, dass die Schiffe grössere Ladungen von Vieh, Hausrat, Beute usw. aufnehmen mussten, als im Gokstadschiff möglich wäre; tatsächlich haben die normannischen Heere bisweilen die Pferde ihrer gesamten Reiterei über den Kanal gebracht³. Ich glaube, dass die Wikingerschiffe, die im 9. Jahrhundert nach Frankreich und England fuhren, nicht wesentlich von der Form des Gokstadschiffes abgewichen sein

in autotype plates, London 1875 in 4^o. Inwieweit die Darstellungen der Bayeux-Tapete die Wirklichkeit getreu wiedergeben, bleibt natürlich einigermassen zweifelhaft. Dass die Bilder nicht als streng realistisch anzusehen sind, liegt für jeden, der sie betrachtet, auf der Hand. Doch beweist die Übereinstimmung mit den norwegischen Schiffsfunden und gewissen geschichtlichen Nachrichten, dass tatsächlich eine Wiedergabe der Realität mit ihren Einzelheiten erstrebt wurde, wenn auch diese unter der Hand der Stickerinnen eine stilistische Umformung erfuhren und manche Irrtümer und Ungenauigkeiten vorkamen. Vgl. Clowes, *Royal Navy I*, 76—77, dessen Urteil man wird beipflichten können.

¹ Benutzung von Segeln bezeugt z. B. Ermold. Nig. carm. in hon. Hlud. imp. IV v. 288 (MG. Poet. Car. III, 66), Ann. Bert. auct. Hincmaro 865 (SS. I, 467); von Rudern Abbo de bell. Paris. urbis II v. 401 (Poet. Car. IV, 109); Benutzung von Ruder- und Segelkraft gleichzeitig bezeugt Chron. Namnet. c. 6 (ed. Merlet, Coll. de textes, S. 15; Mitte 11. Jahrh. nach dem Berichte eines Zeitgenossen der Ereignisse von 843 geschrieben).

² De nordiske Langskibe S. 68 f.

³ Vgl. Vogel, Die Normannen u. das fränk. Reich S. 358, 371. Auch Wilhelm d. Eroberer führte 1066 die Pferde seiner Reiterei über den Kanal, wie die Tapete von Bayeux zeigt.

werden¹. Einen bedeutend grösseren Tiefgang anzunehmen, verbietet schon der Umstand, dass die Schiffe weit stromaufwärts fuhren, z. B. auf der Loire über Orleans hinaus, im Flusssystem der Seine bis Noyon an der Oise, bis Sens an der Yonne und bis in den Loing². Nach Island und den Färöern hingegen müssen wohl Schiffe von etwas anderer Bauart gegeselt sein; das Gokstadsschiff und selbst ein grösseres Fahrzeug gleicher Form wären kaum geeignet gewesen, eine Ladung Vieh glücklich nach Island zu bringen — was doch tatsächlich vorgekommen ist³.

Etwa seit dem Ende des 10. Jahrhunderts⁴ kennen wir genauer die verschiedenen Typen der skandinavischen Seeschiffe, und dadurch fällt auch auf die frühere Zeit etwas Licht in der

¹ Ich möchte auch auf folgende Äusserung des fränk. Mönches Letald, der um 950 schrieb, hinweisen (Mir. S. Martini abb. Vertav. c. 8 in SS. rer. Merov. III, 573): gens Normannica contigua mari Brittanico depopulata loca, navibusque longis alveum ingressa Ligeris, Namneticae properat ad mœnias urbis, speciem praeferens multitudinis negotium exercentis. Diese Erzählung setzt also voraus, dass die normannischen Handelsschiffe und Langschiffe sich sehr ähnlich sahen. Nun ist sie zwar, auf ihre geschichtliche Wahrheit hin angesehen, eine blosser Fabel; aber wie hätte diese Fabel entstehen können, wenn die normannischen Handels- und Langschiffe des 10. Jahrhunderts nicht wirklich sehr ähnlich gebaut waren? Waren diese doch in der Loire im 10. Jahrhundert wohlbekannte Gäste.

² S. Vogel, Normannen S. 36, 208. Die Flusstiefen, wie sie im 9. Jahrhundert waren, lassen sich schwer abschätzen, einerseits wegen der seitdem stark fortgeschrittenen Entwaldung Frankreichs, vor allem aber, weil fast alle für die Normannenfahrten in Betracht kommenden Flussläufe kanalisiert worden sind oder durch Anlegung von Parallelkanälen stark an Wasser verloren haben. Immerhin sei bemerkt, dass die regelmässige Wassertiefe der Loire bei Orleans 1860 kaum 0,65 m betrug, dass der Seitenkanal des Loing bis etwa 1890 in seinem unteren Teile nur 1,25 m mittlere Wassertiefe besass, während er jetzt, ebenso wie der Seitenkanal der Oise bei Noyon und die kanalisierte Yonne bei Sens für Schiffe von 1,80 m Tiefgang zugänglich ist (s. Joanne, Dictionnaire géogr. et administr. de la France IV, 2245, 2219, V, 3050, VII, 5449). Man wird vielleicht nicht fehlgehen, wenn man sagt, dass Schiffe vom Tiefgang des Gokstadsschiffes (115 cm) diese Flussfahrten gerade noch ausführen konnten, tiefer gehende jedoch schwerlich.

³ Landnáma III c. 8 (Ausg. v. 1843 S. 194): skip hladit kvikfé.

⁴ Vgl. Tuxen, De nord. Langskibe S. 81, 82.

Typenfrage. Spätestens seit dieser Zeit unterschied man nämlich zwei Hauptarten: Langschiffe und Handelsschiffe. Die Langschiffe¹ (langskip) — deren Name zweifellos eine direkte Übersetzung des lateinischen *navis longa* darstellt, also von Westeuropa her übernommen ist — dienten hauptsächlich kriegerischen Zwecken. Sie waren vergrößerte Kopien des Gokstadschiffes. Man unterschied sie zunächst nach der Zahl der Ruderbänke auf einer Seite: ein Zwanzigsitzer (*tvitugsessa*), die gewöhnlichste Form hatte also 20 Ruderbänke auf jeder Seite, und 40 Riemen im Ganzen; es gab aber auch Dreissigsitzer (*þritugsessa*) und selbst noch grössere Schiffe. Die Langschiffe von der Grösse der Zwanzigsitzer und darüber hatten in der Regel ein festes Deck. Die Besatzung betrug bei Zwanzigsitzern, wo ein Mann für jeden Riemen genügte, etwa 90 Mann, nämlich 40 Ruderer und 50 Kämpfer und Matrosen; die Dreissigsitzer hatten eine durchschnittliche Besatzung von 260 Mann, davon 120 Ruderer, zwei für jeden Riemen² — Neben dieser Einteilung kannte man spätestens seit dem 11. Jahrhundert (wahrscheinlich aber bereits im 10.) noch andere Unterscheidungen, die grösseren Langschiffe, von den Zwanzigsitzern aufwärts, nannte man bald Drachen, bald Skeide oder Bussen. Diese Bezeichnungen schwanken etwas, und es kommt vor, dass dasselbe Schiff bald Busse, bald Skeid oder Drache genannt wird³. Die Namen bezeichneten also wohl keine scharf unterschiedenen Schiffstypen: sondern waren mehr oder weniger Geschmackssache, bezogen sich höchstens auf gewisse Unterschiede in den Linien des Schiffes, der Ausstattung und dergleichen. Drachen hiessen vielleicht die besonders grossen und schön ausgestatteten Schiffe; Skeide solche mit scharfen Linien, also Schnellrunderer, Bussen solche mit etwas volleren Formen⁴. Alle drei Namen stammen wohl ursprünglich aus dem Griechischen und sind auf verschiedenen Wegen, teils durch Vermittlung des Altenglischen oder Irischen, teils des Romanischen, teils vielleicht auch des Altrussischen, nach dem

¹ Für das Folgende vgl. bes. Tuxen S. 81 f., Nicolaysen S. 25 f.

² Vgl. Tuxen S. 117, 124.

³ Nicolaysen S. 27.

⁴ So Tuxen S. 87. Ob diese Erklärung freilich zutrifft, ist fraglich, namentlich, was Skeid und Busse betrifft.

Norden gelangt¹. Die gewöhnlich ausgesprochene Ansicht, dass die Drachenschiffe ihren Namen von den geschnitzten Drachenhäuptern an ihrem Vordersteven erhielten, ist für die ältere Zeit jedenfalls nicht richtig, da der Name »Dreki« vielmehr bereits in der Bedeutung »Schiff« von den Skandinaviern übernommen zu sein scheint, und da auch andere Schiffe, sogar Handelsschiffe (Knorren), solche geschnitzte Tierhäupter trugen². Später freilich scheint man der Figur am Vordersteven, die ursprünglich eine reine Verzierung war, eine mystische Bedeutung beigelegt und diese dann auf das ganze Schiff übertragen zu haben: so verglich König Olaf Tryggvason von Norwegen (999) das Segel seines Lang-

¹ Gr. *δράκων*, lat. draco, ae. draca, ir. drac, an. dreki. Nach A. Bugge, Vesterl. Indflyd, S. 202 bezeichnet ir. drac «ein Kriegsschiff» und kommt in dieser Bedeutung schon in einem spätestens Anfang 9. Jahrh. verfassten Gedicht auf Kg. Niall (379—405) vor. Das Wort muss wohl (wie auch lat. serpens > ir. serrcend, darnach an. ormr?) bei den Römern in Britannien eine Art von Kriegsschiffen bezeichnet haben (so Bugge). — Gr. *σχεδια* «ein Floss», lat. schedia, altruss. skedii (bei Nestor ed. Schlözer IV, S. 17, 28), an. skeid, daraus vermutlich an. scegd (vgl. wicing vel scegdman=pirata). — Gr. *βούτις*, *βουζιον* «Weingefäss, Bütte», darnach mlat. butta, buza, bucia, bucius etc., afrz. buse, busse, aital. u. aspan. buzo, prov. bus, mnd. buse, butze, nnd. büse, an. buzi, buss. Schon 1052 u. 1066 kommen in England die Butsecarlas vor, eine Seemannsbevölkerung normannischen Ursprungs in Kent und Yorkshire (Steenstrup, Normann. IV, 164f.) Die frühesten bekannten Angaben über die Eigenschaften einer Genueser Busse von 1190 erweisen sie als langes (7:1), galeerenähnliches Ruderschiff (s. Jal, Glossaire nautique s. v. Bucius). Wort und Sache sind wohl vom Mittelmeer über Frankreich (Normandie?) nach England, und von da oder direkt von Frankreich nach dem Norden gelangt. Vgl. Bugge, Vesterl. Indflyd. S. 200, Diez, Roman. Wb. II, 234, und über die verschiedenen roman. u. mittellat. Formen Jal, Glossaire nautique S. 351—360.

² In einem Gedicht des Zeitgenossen Thorbjorn Hornklofi über die Schlacht im Hafrsfjord 872 heisst es (Heimskringla ed. F. Jónsson I, 124):

knerrir komu austan	Knorren kamen von Osten
med ginöndum höfðum	Mit gähnenden (Tier-) Häuptern
ok grœfnum tinglum.	Und geschnitzten Steven.

Über die Knorren s. unten! Vgl. auch Landnáma IV c. 7 (S. 258), wo kaum von Drachenschiffen die Rede sein kann.

schiffes »Ormr« (Wurm), welches ein solches Drachenhaupt führte, mit den Flügeln des Drachen¹.

Kleinere Langschiffe von mindestens 13 bis zu 20 Ruderbänken hiessen Snekken (an. snekkja) und Skuten (skúta), später auch Jachten (jagt)². Bei ihnen wurde besonders auf Schnelligkeit gesehen: das Gokstadschiff, ein Sechzehnsitzer, wäre später etwa als »Skuta« bezeichnet worden. Karfen³ waren ebenfalls kleinere, und zwar nur zum Rudern eingerichtete Schiffe (nicht Langschiffe), die keinen kriegerischen Zwecken, sondern nur friedlichen Reisen an der Küste dienten. Mit dem Namen Asken (an. askr, ae. aesc) d. h. »Eschen« wurden die Wikingerschiffe am Ende des 9. und im 10. Jahrhundert in Deutschland und England öfter bezeichnet; der Name kommt im Norden nur ganz selten vor⁴. Wahrscheinlich nannten die Normannen ihre Schiffe nicht selbst so, sondern die Sachsen in Deutschland und England bezeichneten mit diesem einheimischen Worte die Fahrzeuge ihrer Feinde.

Im Gegensatz zu allen diesen Langschiffen der Skandinavier standen die Handelsschiffe (kaupskip); die grösseren Handels-

¹ Olafs saga Tryggvas c. 80 (Heimskringla ed. F. Jónsson I, 401). Nach S. Müller, Nord. Altertumskunde II, 278 begann man erst im 11. Jahrh. solchen phantastischen Ornament-Tieren die Bedeutung von Drachen beizulegen.

² Nicolaysen a. a. O. S. 26 f. Tuxen S. 87, 90—91. Alle drei Namen sind germanischen Ursprungs, ob sie jedoch aus dem Altnordischen oder Niederdeutschen (wo sie ebenfalls vorkommen) stammen, vermag ich nicht anzugeben.

³ Nicolaysen S. 25. An. karfi vom lat. carabus < gr. κάραβος. In beiden Sprachen bedeutet dies 1. eine Art Meerkrebs, 2. ein Schiff. Bei Isidor Origg. XIX c. 1 wird carabus als ein Coracle beschrieben, und dieselbe Bedeutung legt ihm der Engländer Florence von Worcester († 1118) bei, s. Jal, Glossaire nautique s. v. carabus.

⁴ Saxon Chronicle 897 (ed. Plummer I, 90): ongen da æscas. Adam v. Bremen II, 29, 30, IV, 6: pyratae, quos illi Wichingos appellant, nostri Ascomannos. Also Ascomannus und dem entsprechend wohl auch ascus waren westgermanische Namen. Schon die Lex Salica XXI § 3 u. 4 (ed. Behrend² S. 39) und Septem Causae III, 3 (ibid. S. 175) erwähnen ascus=Schiff. Über die Wiedergabe von aesc durch »Dromo« in einem ae. Glossar des 10. Jahrhunderts s. unten. Nach Cleasby-Vigfússon kommt askr in der Bedeutung Schiff nur zwei bis dreimal in isländ. Prosa vor, und zwar als ein kleines Fahrzeug. Ursprünglich war ascus wohl ein Einbaum.

schiffe scheinen den Namen Knǫrr (Mz. Knerrir), die kleineren den Namen Byrðing geführt zu haben. Dies sind jedenfalls die alt-heimischen Bezeichnungen. Über ihre Form sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Es scheint jedoch, dass sie gegenüber dem Gokstadschiff und den Langschiffen kürzer, dafür tiefergehend und vollbauchiger waren und höheren Freibord besaßen. Ihre sonstigen Einrichtungen ähnelten wohl denen der Langschiffe. Das einzige Segel war das Haupttriebmittel; doch führten viele Handelsschiffe anscheinend auch Riemen. Der mittlere Raum um den Mast war ohne Verdeck und diente als Laderaum. Es war daher nur auf dem vorderen und hinteren Halbdeck möglich zu rudern¹.

¹ Vgl. bes. Tuxen S. 71f. Seine Schilderung beruht freilich auf unsicherer Grundlage, da für die meisten angeführten Besonderheiten der Handelsschiffe sich nur ein Beleg oder doch nur wenige finden. Für das Aussehen der Handelsschiffe im allgemeinen ist wichtig die Schilderung in Olafs saga h. helga c. 158 (Heimskringla ed. Finnur Jónsson II, 378) von 1027, woraus hervorgeht: 1. unscheinbares, schmuckloses Aussehen des Rumpfes, Segels etc. (Segel und Wimpel werden nämlich auf einem Langschiff entfernt, um ihm den Anschein eines Kaufmanns zu geben, 2. Rudern nur vorn und achtern, nicht mittschiffs möglich, 3. der Schiffsrumpf ist bei Langschiffen und Handelsschiffen immerhin so ähnlich gebaut, dass sie von fern verwechselt werden können, vgl. oben S. 180 A. 1. — Dass die für weite Seefahrten bestimmten Handelsschiffe höheren Freibord hatten als die Langschiffe, geht aus Snorris Schilderung des Drachenschiffes «Ormr hinn langi» Olaf Tryggvasons (999) hervor, welches ungewöhnlich gross und hochbordig war (Heimskr. I, 412): „so hoch waren die Bordwände, wie bei Seeschiffen (hafskipum)“. — Was die Knorren speziell betrifft, so geht aus vielen Stellen hervor, dass sie im allgemeinen grosse, starke Schiffe waren, vgl. z. B. Ragnars saga Loðbrókar c. 14 (Fornaldar sögur Norðrlanda I [1885] No. 3 S. 35), Egilssaga c. 23 § 4, c. 25 § 26 (ed. F. Jónsson, Sagabibl., S. 70, 80): 30 Mann Besatzung ausser Frauen und Kindern, Olafs saga Tryggvas. c. 184, 270 (Fornm. sög. II, 107, III, 36): 50 und 60 Mann Besatzung, Haralds saga h. hardr. c. 74, 75 (Fms. VI, 305, 307), Saga Inga Bardarsonar (Fms. IX, 167): öll stórskip . . . bæði knǫrru ok önnur. In Gegensatz zu den Langschiffen werden sie gestellt. Karlamagnussaga (ed. Unger S. 326): langskip ok knerrir. Dass die Knorren etwas runder, bauchiger gebaut waren, scheint aus dem weiblichen Beinamen knarrarbringa d. h. «mit einem Busen wie ein Knǫrr» hervorzugehen (nach fr. Hinweis von Prof. B. Kahle) s. Landnáma II c. 14, c. 22 (Ausg. v. 1843 S. 103, 129) und Sturlunga saga III c. 6 (ed. Guðbrand Vigfússon I, 44). — Die Byrðinge waren durchschnittlich

Wäre es sicher bezeugt, dass die Knorren durchgängig auch gerudert werden konnten, so würde m. E. daraus hervorgehen, dass sie, wenn auch höher als die gewöhnlichen Langschiffe, doch keine eigentlichen Hochbordschiffe gewesen sein können¹. — Es lässt sich nicht bestimmt sagen, wann die Schiffsgattung der Knorren aufkam. Dass sie aber bereits im 9. Jahrhundert existierten, wird dadurch bewiesen, dass nach einem Lied des Skalden Thorbjörn Hornklofi, eines Zeitgenossen der Schlacht im Hafrsfjord 872, Knorren schon in dieser Schlacht kämpften². Ferner hören wir ausdrücklich, dass Knorren als besonders zur Fahrt nach den Färöern und Island geeignet galten, wohin man sich mit Langschiffen nicht getrauen durfte³. Vielleicht haben gerade die Fahrten nach Island, die ersten Fahrten der Skandinavier über den weiten, offenen Ozean, dazu beigetragen diese Schiffsart auszubilden.

wohl kleiner, hatten 10—12 Mann Besatzung, doch werden solche mit 20 und 30 Mann erwähnt, sie waren meist wohl Küstenfahrer, verkehrten aber auch zwischen Norwegen und den Färöern, s. *Saga Gísla Súrssonar* (Nord. Oldskrifter Bd 8, Kjöbh. 1849, S. 14), *Egilssaga* c. 13 § 4 (S. 43—44), *Olafs saga h. helga* c. 112 (Fms. IV, 255f.), *Olafs s. Tryggvas.* c. 178 (Fms. II, 90), *Færeyinga saga* c. 3, 24, 43, 50 (ed. Rafn u. Mohnike [1833] S. 12, 115, 194—96, 237). Dass die Byrdinge kürzer waren als Langschiffe, geht daraus hervor, dass Kg. Sverre (1177—1202) Byrdinge in der Mitte aus einander schneiden liess, um sie durch Einsetzen eines Mittelstücks und Anbringung von Ruderlöchern über die ganze Länge der Bordwände hin in Langschiffe zu verwandeln (*Sverris saga* c. 154 (Fms. VIII, 372). — Bei alledem ist zu beachten, dass die angeführten Belegstellen, auch wo sie sich auf frühere Ereignisse beziehen, meist erst im 13. Jahrh. niedergeschrieben sind.

¹ Die Knorren hatten sicherlich in der Regel nur soviel Besatzung, dass jeder Riemen nur von einem Mann gehandhabt werden konnte. Tuxen S. 110—11 hebt aber selbst hervor, dass in diesem Falle die Ruderlöcher nicht höher als 3—3 1/2 Fuss (ca. 1 m) über Wasser liegen dürfen, da bei höherer Lage des Stützpunktes entweder die Riemen zu lang und schwer oder ihre Stellung zu ungünstig werden würde. Der genannten Höhe würde ein Freibord von ca. 5 Fuss (150—160 cm) entsprechen. Nicolaysen S. 34—35 meint, dass die Handelsschiffe überhaupt nur Segel, keine Riemen führten. Dem widerspricht aber doch zu deutlich die in der vor. Anmerkung angeführte Stelle *Olafs s. h. helga* c. 158 (*Heimskr.* II, 378).

² S. oben S. 182 A. 2.

³ *Olafs s. Tryggvas.* c. 184 (Fms. II, 107). Vgl. Tuxen S. 93.

Mehrere Örtlichkeiten an der isländischen Küste sind nach dem Knorr benannt, so Knarrarnes, Knarrarsund¹. Auf einem Knorr konnten im Durchschnitt wohl 40 Mann, bisweilen auch 50—60 Mann untergebracht werden²; die Zahl der Besatzung hing natürlich ganz vom Zweck der Reise ab. Den Raumgehalt eines solchen Islandfahrers schätzt Tuxen auf 40 R. T., was etwa dem der kleinsten Segelschiffe entspricht, die jetzt zwischen Dänemark und Island verkehren.

So wenig sicheres wir auch über die Knorren wissen, soviel scheint doch festzustehen, dass die Skandinavier bereits im 9. Jahrhundert neben ihren scharf gebauten, langen Ruder-Segelschiffen einen etwas kürzeren, rundlicheren Schiffstyp besaßen, der infolge seiner Geräumigkeit und seines höheren Freibords sich besonders für Handelsfahrten und weite Reisen über offene See eignete. Reste eines skandinavischen Handelsschiffes, die mit Sicherheit als solche betrachtet werden könnten, hat man bisher nicht gefunden.

Bei den Schiffen der nichtskandinavischen Völker kann ich mich kurz fassen. Die der Ostseevölker, welche ja erst spät eine Rolle zu spielen begannen, waren wohl nichts als Kopien der skandinavischen. Was die der Sachsen, Friesen, Franken und Engländer betrifft, so sind unsere Kenntnisse davon bisher sehr gering. An Funden ist ausser spärlichen Resten nichts zu Tage getreten. An Abbildungen kommen einige Schiffsbilder auf der Bayeux-Tapete, also aus dem 11. Jahrhundert, in Betracht, allenfalls auch einige Münzbilder, und erst vom 13. Jahrhundert an Siegelbilder. Ferner hat man wohl hie und da einige Schiffsbilder aus Handschriften-Miniaturen als Beispiele frühmittelalterlicher Schiffe verwendet. Ich möchte doch bemerken, dass es gar keinen Sinn hat, diese oder jene Miniatur heranzuziehen, ohne Gewähr, dass der Maler wirklich nach der Natur gearbeitet hat³. Es wäre also vor allem nötig, zu prüfen, ob nicht gewisse feststehende Muster, etwa

¹ Laxdæla saga c. 38 § 11 (ed. Kålund, Sagabibl. Heft 4, S. 115), Droplaugarsona saga (Nord. Oldskrifter II [1847] S. 4).

² Tuxen S. 73. Vgl. die oben S. 184 A. 1 angegebenen Besatzungszahlen und Færeyinga saga c. 23 (ed. Rafn u. Mohnike S. 100.)

³ Ich denke dabei an Bilder, wie sie z. B. Jähns, Atlas zur Geschichte des Kriegswesens, Tafel 97 Nr. 2, 3, 5, 6 wiedergibt.

antike Vorbilder nachgeahmt sind; erst eine systematische Durchsicht, eine Zusammenstellung von ganzen Reihen von Schiffsdarstellungen, könnte vielleicht einen brauchbaren Ertrag geben. Daran fehlt es aber bis jetzt. Ebenso wenig sind bisher die schriftlichen Quellen systematisch durchsucht worden; vielleicht würde dabei noch manches Neue zu Tage treten.

Von den Schiffen der alten Sachsen zur Zeit der Eroberung Englands und später ist wenig sicheres bekannt. Man hat das Nydamer Boot aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. gelegentlich als altsächsisches Fahrzeug angesehen, doch war es wohl eher skandinavischen (nordgermanischen) Ursprungs. Dass aber die Boote der Angeln und Sachsen dem Nydamer Boot nicht unähnlich waren, ist wahrscheinlich. Bei Snape in Suffolk fand man 1862 die Reste, d. h. eigentlich nur die eisernen Nägel, eines Bootes aus angelsächsischer Zeit (wie dabei gefundene Urnen von angelsächsischem Typus beweisen); die Nägel hatten, obwohl das Holz vermodert war, ihre Lage fast unverändert beibehalten, so dass sich die ungefähre Form des Bootes noch feststellen liess: es war etwa $14\frac{3}{4}$ m lang, mittschiffs 3 m breit und 125 cm tief. Aus dem Verhältnis der Länge zur Breite (5 : 1) scheint hervorzugehen, dass es mehr zum Rudern als zum Segeln (dies jedenfalls nur vor dem Wind) geeignet war. Das Heck war nicht, wie beim Nydamer Boot, dem Buge gleich spitz zulaufend, sondern abgerundet¹.

Die Fahrzeuge der englischen Sachsen hiessen »Kiele« (Ciulae)².

¹ Proceedings of Society of Antiquaries of London, 2. series, vol. II, 177. Boehmer, Prehist. nav. arch. S. 603 f.

² Erste Erwähnung bei Gildas § 23 (MG. AA. AA. XIII, 38): tribus cyulis (wofür Bede Hist. eccles. I, 15 tribus longis navibus sagt), danach Historia Brittonum c. add. Nennii § 19, 20, 31, 37, 38 (AA. AA. XIII, 162, 171, 177, 180), Beowulf (ed. A. Holder 1895) v. 38^b, 238^b, 1806^b, 1902^b; später kommt ceól in den Gesetzen Aethelreds (um 1000) vor IV, 2, 1 (Liebermann, Ges. d. Angels. I, 232). Das Wort, vielleicht griech. Ursprungs (von γαυλός Eimer?) kommt allgemein im Westgermanischen vor (ahd. chiol, mhd. kiel, ae. ceól) und ging von da in das Altnordische über; in an. Prosa wird kjóll nur von englischen Schiffen gebraucht. Von diesem Worte kiel in der Bedeutung »Schiff« ist ein anderes mhd. kiel, an. kj.lr = carina zu unterscheiden. Dieses Wort allein lebt noch in nhd. Prosa fort und ist auch in die roman. Sprachen übergegangen.

Die Angaben über Grösse und Besatzungszahl der Ciulae sind fabelhaft; sie waren zum Rudern und spätestens seit dem 7. Jahrhundert auch zum Segeln eingerichtet¹. Ich möchte annehmen, dass sie ungefähr dem Boote von Snape glichen. In der Wikingerzeit war das englische Seewesen sehr verfallen. Erst König Aelfred gab ihm einen Aufschwung: er erbaute eine Art von Langschiffen oder Galeeren, die weder den dänischen Wikingerschiffen noch den friesischen Schiffen glichen. Sie waren doppelt so lang als die Wikingerschiffe, höher und stabiler, und führten 60 Riemen oder mehr, waren also nach nordischer Ausdrucksweise Dreissig-sitzer². Man könnte vielleicht in den alten Resten eines 1875 in der Nähe von Southampton entdeckten Schiffes, welches die ausserordentliche Länge von fast 40 m hatte, die Überbleibsel eines solchen Aelfredschen Langschiffes erkennen; doch sind die darüber bekannt gewordenen Angaben zu unbestimmt³. Aus dem 10. Jahrhundert kennen wir eine Reihe altenglischer Namen für Schiffstypen⁴; die wichtigsten, welche grössere Seeschiffe bezeichnen, sind

¹ Gildas gebraucht mit Bezug auf die Kiele den Ausdruck *secundis velis*, da aber seine Angaben im übrigen völlig fabelhaft sind (namentlich die Zahlen!), so genügt dies allein noch nicht, um den Gebrauch des Segels zu beweisen. Dagegen steht dieser seit dem 7. Jahrhundert durch die Stellen *Beowulf* v. 1429 u. 1905—6 fest. Doch wurde lange Zeit wohl nur vor dem Winde gesegelt; dass man die Kunst des Lavierens übte, ist bei der damaligen primitiven Segeleinrichtung, wie ich später zeigen werde, undenkbar. Absolut nichts beweist in dieser Hinsicht die Stelle bei Claudian *de consul. Stilich. II* v. 253—55 (AA. AA. X, 212), aus der Barthold, *Gesch. der deutschen Seemacht I*, 297 (Raumers *hist. Taschenb. 3. F. I* [1850]) die unglaublichsten Folgen zieht, obwohl es eine blosse rhetorische Phrase ist. Auch was Boehmer, *Prehist. nav. arch.* S. 550—51 über Schiffe und Segelkunst der alten Sachsen sagt, z. T. wohl Barthold folgend, ist gänzlich unbegründet und falsch. Seine sonst sehr verdienstliche Abhandlung leidet überhaupt stellenweise an Kritiklosigkeit und auch an Ungenauigkeiten.

² *Saxon Chron.* 897 (ed. Plummer I, 90).

³ Boehmer, *Prehist. nav. arch.* S. 630.

⁴ Aus einem altengl.-latein. Glossar, abgedr. bei Jal, *Archéologie navale I*, 159 f. Über die Dromonen s. *ibid.* I, 230—243, bes. 239; z. Zt. Kaiser Leos (9. Jahrh.) waren sie schwerere Schiffe (*ibid.* S. 434). »Trieris« war damals jedenfalls nicht mehr ein wirklicher Terminus technicus, sondern nur ein in den Schulen oder von Laien gebrauchtes Wort, das ganz allgemein ein grosses Ruderschiff bezeichnete, s. Jal,

folgende: der schon erwähnte Name Aesc (wird mit dem griech.-lat. »Dromo« übersetzt, also nach damaligem Sprachgebrauch ein schweres Ruder-Kriegsschiff), dann der jedenfalls von den Dänen übernommene Scegð (an. Skeið, lat. »Trieris«, also ebenfalls ein Ruder-Langschiff), endlich Hulc (wahrscheinlich ein grösseres Frachtschiff; das lat. »Liburna«, womit es übersetzt wird, hatte im damals üblichen Latein wohl nur die allgemeine Bedeutung »Schiff«, nicht mehr die spezielle »Schnellsegler«). Über die genaueren Formen und Unterschiede dieser Schiffstypen sind wir jedoch im Unklaren. Auf der Bayeux-Tapete sind fünf mal Schiffe des englischen Königs Harald († 1066 bei Hastings) abgebildet. Sie gleichen im allgemeinen den normannischen, zeigen aber im vorderen und hinteren Teil eine Erhöhung der Bordwände, etwa nach Art der späteren Back und Schanze. In diesen erhöhten Teilen sind Ruderlöcher angedeutet, was auf eine gewisse Verwandtschaft mit den skandinavischen Handelsschiffen hinweist (vgl. das oben über die Knorren gesagte)¹. Ob einer der eben genannten altenglischen Schiffsnamen, und welcher, auf diese Schiffe zu beziehen ist, bleibt einstweilen eine unentschiedene Frage.

Noch weniger wissen wir von den fränkischen und friesischen Schiffen. Wie z. B. die Schiffe aussahen, welche Karl der Grosse 810 gegen die Normannen erbauen liess, darüber ist schlechterdings garnichts bekannt. Ein im Westfrankenreich frühzeitig öfter vorkommender Name ist »Barca«, und zwar nannten die Westfranken zur Karolingerzeit so ihre grossen Schiffe, wahrscheinlich Ruderschiffe². Schon Adamnan erzählt, dass der hl.

Glossaire nautique S. 1488 s. v. ΤΡΙΑΡΗΣ. Ebenso hatte »Liburna« wohl seine spezielle Bedeutung verloren, vgl. Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. II, 163 A. 1. — In dem Londoner Zolltarif Aethelreds II um J. 1000 (IV, 2, 1; Liebermann, Ges. d. Angels. I, 232) werden Ceol und Hulc gleich hoch bewertet, beide haben den vierfachen Zoll (4 d) wie ein grösseres Segelfahrzeug niedrigster Gattung zu entrichten.

¹ Vgl. Tuxen S. 76.

² Hincmar 876 (SS. I, 501): navibus magnis, quas nostrates bargas vocant. Ann. Ved. 896 (SS. II, 208), Abbo de bell. Paris. urb. I v. 30 (Poet. Car. IV, 80). Da »barca« schon bei Paulinus v. Nola (354—431) vorkommt (Poem. 24, v. 94—95 bei Migne, Patrol. lat. 61, S. 617), ebenso bei Isidor Orig. XIX c. 1 (Migne, Patr. lat. 82, S. 664 f.), so ist mir

Columba von Jona Ende des 6. Jahrhunderts eine gallische »Barke« bei Cantyre in Schottland traf¹. Dass die Schiffe der Franken und Friesen zur Karolingerzeit Mast und Segel führten, kann nicht bezweifelt werden². Ob auch schon gedeckte Schiffe vorhanden waren, ist unsicher. Wir hören allerdings, dass der hl. Anskar 826 in einem ihm vom Kölner Erzbischof geschenkten Schiffe mit zwei Kajüten nach Dänemark fuhr³; aber darunter sind wohl eher hüttenartige Aufbauten, die in dem sonst offenen Schiffe, wahrscheinlich vorn und achtern, errichtet waren, als richtige Unterdeckskajüten zu verstehen.

Von den friesischen Schiffen wissen wir zunächst aus der oben erwähnten Nachricht über die Langschiffe König Aelfreds, dass sie von den skandinavischen Wikingerschiffen des 9. Jahrhunderts verschieden waren, also offenbar nicht zu dem niedrigen, langen Galeerentypus, wie z. B. das Gokstadschiff, gehörten. Ferner aber haben es neuere Untersuchungen höchst wahrscheinlich gemacht, dass schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bei den Friesen in der Gegend der Zuidersee die Schiffsart der Koggen aufkam⁴. Die »Kogge« war eines der bekanntesten Schiffe des späteren Mittelalters und wurde besonders von den Seefahrern der Hanse und den Niederländern gebraucht. Die Herkunft des Namens »Kogge« steht noch nicht fest; gewöhnlich wird er vom griechischen *κόγχη*, Muschel, abgeleitet, würde also »muschelförmiges Schiff«

die Abstammung vom griech.-ägypt. *βᾶρις* »ein Flussschiff« wahrscheinlicher als die vom altn. *borkr* Rinde.

¹ Vita S. Columbae I c. 28 (ed. Fowler S. 39).

² Die fränk. Schriftsteller sprechen oft in einer Weise von Segeln, dass über deren allgemeinen Gebrauch kein Zweifel bestehen kann, so z. B. Alkvin (Poet. Car. I, 220—21) und schon die Vita S. Filiberti c. 28, 29 (Poupartin, Mon. de St. Philibert S. 17), wo allerdings von bretonischen Schiffen die Rede ist. Auch zeigen verschiedene unter Ludwig d. Fr. zu Dorestad und Quentowik geprägte Münzen ein Schiff mit Mast, s. Prou, Les monnaies Caroling. Tafel 2 Nr. 63 und T. 5 N. 187.

³ Vita Ansk. c. 7 (SS. II, 695 unten).

⁴ Schäfer, Der Stamm der Friesen u. die niederländ. Seegeltung (Marine-Rundschau 1905, 11. Heft S. 1358 f.), Vogel, Die Normannen und d. Fränk. Reich S. 224—25. Zu erwähnen ist auch, dass zwei Landnahmsmänner in Island den Beinamen »kuggi« führten, der wohl von Kogge abzuleiten ist, s. Landnáma II c. 32, III c. 8 (Ausg. v. 1843 S. 158, 194), vgl. Bugge, Vesterl. Indflyd. S. 201.

bedeuten¹. Aber diese Etymologie ist wohl sicher zu verwerfen, da wir von einer griechischen Schiffsart dieses Namens im Mittelmeer nicht die geringste Kenntnis haben, vielmehr bestimmt wissen, dass die Koggen erst im 14. Jahrhundert von Westeuropa her im Mittelmeer Eingang fanden². Wahrscheinlich ist der Name vielmehr, wie die Schiffsart selbst, friesischen Ursprungs. Im späteren Mittelalter waren die Koggen breite und verhältnismässig tiefgehende, vorn und hinten abgerundete, hochbordige und vollgedeckte Segelschiffe³. Ob die Koggen des 9. und 10. Jahrhunderts bereits dieselben Grundeigenschaften besaßen, können wir nicht von vorn herein sagen, es ist aber natürlich das Wahrscheinlichste, wenn auch gewisse Einzelheiten, z. B. das hohe Vorder- und Hinterkastell, erst später hinzugekommen sein mögen. Diese Schiffsart stand also im entschiedensten Gegensatze zu den langen, niedrigen, oft nur teilweise gedeckten, skandinavischen Ruder-Segelschiffen und wies auch noch bedeutende Unterschiede auf gegen die vermutete, dem Typus der Rundschiffe sich etwas annähernde Form der skandinavischen Hochsee-Handelsschiffe (Knorren). Die Friesen können daher aller Wahrscheinlichkeit nach den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, das hochbordige, ausschliessliche Segelschiff in die nordeuropäische Seeschifffahrt eingeführt zu haben, von dem das ausgebildete Segelschiff der neueren Zeit direkt herzuleiten ist.

* * *

¹ Diese Ableitung vertritt u. a. Schrader, Ling.-hist. Forschungen z. Handelsgesch. u. Warenkunde S. 49, u. Die Deutschen u. d. Meer S. 10 (Wiss. Beih. z. Ztschrft. d. Allg. deutsch. Sprachvereins 11. Heft). Dagegen schon Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. II, 163, auch Jähns, Kriegswesen S. 1256; die bei Jähns angenommene Ableitung aus dem Keltischen ist aber auch wenig wahrscheinlich. Schäfer nimmt friesischen Ursprung an.

² Vgl. Giov. Villani, Cronica l. VIII c. 77 (Mailänder Ausg. 1848 Bd. II, 101). Villanis Bemerkung dürfte doch, trotz dem, was Jal, Glossaire nautique S. 483 (s. v. Cocca) dagegen sagt, so aufzufassen sein, dass die Koggen erst Anfang des 14. Jahrhunderts bei den Seestädten des Mittelmeers Aufnahme fanden. Die früher, im 13. Jahrhundert, im Mittelmeer erwähnten Koggen waren wohl alle fremder, namentlich friesischer Herkunft. Auch im Norden fand die Kogge von Deutschland her Eingang (altn. kuggr), was in den nordischen Quellen ausdrücklich hervorgehoben wird.

³ Beschreibungen liefern Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten II, 163, III, 145, 259—63, u. Daenell, Blütezeit d. Hanse II, 348—49.

Wie verlief nun eine längere Seereise in damaliger Zeit¹? Versetzen wir uns im Geiste etwa in ein Handelsschiff, das von Drontheim nach London fahren wollte, eine Fahrt, die ja seit dem 10. Jahrhundert sehr beliebt war. Selbstverständlich wird sie nur im Sommer vorgenommen; Winterfahrt — und gar über die offene Nordsee — war durchaus verpönt². Unser Schiff hat also seine Ladung eingenommen, und nachdem eines Tages endlich günstiger Wind, in unserem Falle Nord oder Nordost, eingetreten ist, wird die Landungsbrücke eingezogen, der Anker gelichtet, und wir steuern, zunächst mit Ruderkraft, hinaus. Liegt dann in der Fahrtrichtung freies Fahrwasser vor uns, so wird die Rahe mit dem Segel gehisst. Das Fehlen zweier Hilfsmittel nun musste der damaligen Seeschifffahrt notwendig ein verschiedenes Gepräge von der heutigen geben: man kannte weder Kompass noch Seekarten. Man hielt sich daher, solange es irgend ging, in der Nähe der Küste, in Norwegen und Schweden womöglich innerhalb der Schären, an der friesischen Küste im Wattenmeer³. Brach die Dämmerung herein, so wurde geankert, ein Teil der Mannschaft fuhr oder stieg an Land und kochte die Mahlzeit — die erste Rolle spielte dabei die Grütze, ausserdem gab es für die Tage, wo man nicht landen konnte, kaltes Fleisch, Schinken, Brod, Butter, Räucherhering und dergl. Ein besonderer Koch war nicht bestellt, das Kochen ging reihum. Frischwasser und Bier wurden in Tonnen aufbewahrt und aus einem gemeinsamen Gefäss getrunken, das gewöhnlich zugedeckt vor dem Mast stand⁴. Nachts wurde, wie schon erwähnt, ein Zelt über das Schiff gespannt. Lag man, wie es meistens der Fall war, dicht am Land, so wurde eine Landungsbrücke ans Ufer gelegt, und vor diese ein Wachtposten gestellt. So ging die Reise Tag für Tag fort. Kam ein Sturm, so suchte man meist, so lange

¹ Im Folgenden habe ich vor allem skandinavische Verhältnisse vor Augen, weil uns darüber fast allein Nachrichten zu Gebote stehen.

² Später galten als die Grenztermine, zwischen denen die Schifffahrt ruhte, in der Regel Martini (11. Nov.) und Mariä Lichtmess (2. Febr.) oder Petri Stuhlfeier (22. Febr.).

³ Schäfer in der Marine-Rundschau 1905, S. 1361.

⁴ Vgl. Nicolaysen S. 23—24. Zum Schiffsproviand vgl. auch Dudo de moribus et actis primor. Normanniae ducum l. II c. 8 (ed. Lair S. 148).

es noch möglich war, am Lande Schutz¹ und zog auch wohl das Schiff mit Hilfe von Rollen aufs Trockene, wie es jetzt noch mit Fischerbooten geschieht. Damals wurden selbst grössere Schiffe bei längerem Aufenthalt aufs Land gezogen².

Unser Schiff aber will nach England hinüber, und muss die Küste verlassen, um die offene Nordsee zu kreuzen. Wie fand sich nun der Seemann zurecht, wenn die Küste unter den Horizont gesunken war? War das Wetter schön, so richtete er sich am Tage nach der Sonne, nachts nach den Sternen, besonders dem Polarstern, dem »Leitstern« (loadstar bei den Engländern, leidarstjarna bei den Skandinaviern). Klarer Himmel war also die Vorbedingung einer glücklichen Reise über offene See, und man wartete lieber tage-, ja wochenlang, darauf, wie auf günstigen Wind, als dass man sich der Gefahr aussetzte ins Ungewisse hinauszusegeln. Trat allerdings während der Fahrt schlechtes Wetter ein, dann musste man eben den Kurs zu halten suchen, so gut es ging. Es gab dann noch gewisse Hilfsmittel: so liess der Norweger Floki auf der Reise von Shetland nach Island mehrmals Raben steigen, um zu erkunden, in welcher Richtung das nächste Land läge³. Das Erscheinen der Vögel liess überhaupt den Schiffer die Nähe des Landes erkennen⁴.

Als günstiger Wind wurde zunächst natürlich derjenige betrachtet, der recht von hinten oder schräg von hinten kam, so dass das Schiff also vor dem Winde oder mit Backstagswind segelte. Solchen Wind verstand man früher wohl allein zu benutzen: der Norweger Ottar (vor 900) segelte bei einer Reise um das Nordkap nach dem weissen Meere stets vor dem Winde; musste er einen neuen Kurs einschlagen, so wartete er jedesmal, bis der Wind sich entsprechend änderte⁵. Auch die Iren verstanden mit

¹ »Die Segel bei Sturm einzuziehen, galt für Feigheit«, A. Bugge, Die Wikinger S. 251 A. 5 nach dem Liede von Helgi Hundingsbani und Halfs saga c. 10. Das wird aber wohl mehr in der Dichtung als in Wirklichkeit vorgekommen sein.

² Nicolaysen S. 17.

³ Landnáma I c. 2 (S. 29). Derselbe Brauch wird durch Kosmas Indicopleustes (um 530 n. Chr.) bei den Schiffern von Ceylon bezeugt.

⁴ Vgl. Færeyinga saga c. 23 (ed. Rafn und Mohnike S. 100.)

⁵ Aelfreds Orosius ed. Sweet S. 17.

ihren Coracles wohl nur vor dem Winde zu segeln (s. oben S. 173 A. 4). Später jedoch, spätestens im 11. Jahrhundert, lernten die Skandinavier auch mit halben Winde zu segeln. Dies geht deutlich aus der Erzählung hervor, die Snorri Sturluson von der Einfahrt des norwegischen Königs Sigurd Jorsalafari (der Jerusalemsfahrer) nach Konstantinopel im Jahre 1110 gibt¹. König Sigurd war mit seiner Flotte auf der Rückfahrt von Palästina begriffen und bis zum Eingang der Dardanellen gelangt. Snorri erzählt nun: »König Sigurd lag da einen halben Monat, und jeden Tag war guter Fahrwind nach Norden (wir würden sagen: nach Nordosten) nach dem (Marmara-)Meer, aber er wollte auf solchen Wind warten, der von der Seite käme, so dass er mit in der Längsrichtung des Schiffes gebrannten Segeln fahren könnte; denn alle seine Segel waren sowohl auf der Vorder- wie auf der Rückseite mit kostbaren Stoffen benäht, weil weder die Leute vorn, noch die hinten im Schiff die unschöne Seite der Segel sehen wollten. — Als nun König Sigurd nach Konstantinopel einfuhr, segelte er nahe am Lande . . . , da sah man vom Lande in den Bauch aller Segel und nirgends erspähte der Blick eine Lücke, als wäre es ein Wall (von Segeln). Alles Volk stand draussen, um zu sehen, wie König Sigurd segelte«. Was Snorri meint, ist klar: man erblickte vom Lande die volle Breite der Prachtsegel, wie es die Eitelkeit König Sigurds wünschte, und da die Flotte in mehreren Reihen nebeneinander segelte, so wurden die Lücken zwischen den Segeln der dem Lande nächsten Reihe für den Zuschauer durch die Segel der hinteren Reihen ausgefüllt, und man erhielt den Eindruck einer ununterbrochenen Mauer schön verzierter Segel. — Mit halbem Winde also konnte man segeln, auf das Lavieren aber durfte man sich nicht einlassen. Bekanntlich besteht dies darin, dass man den entgegenstehenden, ungünstigen Wind abwechselnd in der einen und der anderen Richtung als Seitenwind benutzt, indem man möglichst dicht am Winde segelt. Die Strecke, die das Schiff bei diesem Zickzacklauf jedesmal in einer Richtung zurücklegt, heisst ein Schlag, und es ist klar, dass das Schiff beim Übergang von einem Schlag zum anderen jedesmal wenden muss. Dies geschieht ent-

¹ Sigurdar Saga Jorsalafara c. 11—12 (Heimskringla ed F. Jónsson III, 281).

weder, indem man das Schiff dem Wind entgegen, durch den Wind hindurch dreht, »über Stag geht«, wie der Seemann sagt, oder indem man das Schiff vor dem Winde wenden lässt: dieses Manöver nennt man »halsen«. Das Über-Stag-Gehen strengt Schiff und Takelage mehr an, ist aber auch bedeutend vorteilhafter, weil da das Schiff sich fast auf dem Platze dreht, während es beim Halsen einen mehr oder minder grossen Kreis nach rückwärts beschreibt. Die alten Schiffe mit ihrem einzigen grossen Rahsegel waren nicht gut im Stande, über Stag zu gehen; die mussten also halsen und riskierten dabei, mehr an Weg zu verlieren, als sie bei dem ganzen vorhergehenden Schlag gewonnen hatten. Das Lavierien — übrigens, wie der Name beweist, eine Erfindung der germanischen Seevölker — wurde also erst später, bei verbesserter Segleinrichtung vorteilhaft¹.

Was die erreichten Geschwindigkeiten betrifft, so waren sie, wie von vornherein zu erwarten, nicht wesentlich verschieden von dem, was man mit so kleinen Segelschiffen heutzutage erreichen würde; eher etwas geringer. Im Einzelnen zeigten sich natürlich grosse Unterschiede, je nach der Bauart des Schiffes und den sonstigen Umständen. Adam von Bremen, die isländische Landnámabók und sonstige Quellen geben uns einige Daten. Der Norweger Ottar brauchte² von seiner Heimat in Halogaland im nördlichen Norwegen bis Skiringssal einen Monat, wobei er jede Nacht ankerte². Berechnet man den Seeweg innerhalb der Schären zu 950 Seemeilen und nimmt an, dass er täglich 12 Stunden segelte, so ergibt sich eine Durchschnittsgeschwindigkeit von knapp 3 Seemeilen in der Stunde. Adam von Bremen³ rechnet von Julin bis

¹ Über die Entstehung des Wortes (eigentlich »luvieren« von »luv« d. h. luv gewinnen) vgl. Gøedel, Etymol. Wörterbuch der deutsch. Seemannssprache S. 285. In Gottskalks Isländ. Annalen wird 1366 und 1388 ein Schiff »Bauta hluti« erwähnt (Storm, Isl. Annaler S. 361, 366), dessen Name vielleicht soviel bedeutet wie »Ding d. h. Schiff, das zum Lavierien geeignet ist«, von anorw. bauta lavierien und hlutr Sache, Ding. Vgl. B. Kahle, Altwestnord. Namenstudien (Idg. Forschungen XIV, 185).

² Aelfreds Orosius ed. Sweet S. 19. Ottars Heim lag wahrscheinlich am Malangen-Fjord bei Malangen oder auf der Insel Senjen.

³ II c. 19. Ob man dabei längs der schwedisch-finnischen oder der preussisch-estnischen Küste segelt, macht wenig Unterschied. Schol. 121 werden von Birka bis Russland 5 Tage gerechnet, das macht, mit der

Russland 14 Tage Seefahrt; betrachtet man die Newamündung als Endpunkt, und nimmt an, dass der Kurs längs der Küste ging, und dass nur tags über gesegelt wurde, so ergibt sich eine Durchschnittsgeschwindigkeit von $4\frac{1}{3}$ Knoten, bei ununterbrochener Tag- und Nachtfahrt wenig über 2 Knoten. Etwas rascher scheint die Fahrt über offene See gegangen zu sein, weil man da eben besonders günstigen Wind abzuwarten pflegte. Adam rechnet von Dänemark nach England bei gutem Wind 3 Tage und Nächte, das wären etwa $4\frac{1}{2}$ — $5\frac{1}{2}$ Seemeilen in der Stunde¹. Das bekannte Itinerar von Ripen in Dänemark bis Akka in Palästina (in einem Scholion zu Adams Werk)², worin die Fahrzeiten in Tagen und Nächten angegeben sind, zeigt für die einzelnen Strecken grosse Verschiedenheiten, von $3\frac{2}{3}$ bis etwa 10 Knoten; die meisten Durchschnittsgeschwindigkeiten sind etwas höher als die vorhin genannten, und liegen um 6—8 Knoten herum. Die Landnámabók³ rechnet bei günstigem Wind 7 Halbtage von Kap Stadt in Norwegen bis Horn im östlichen Island; das ergibt, wenn der Kurs über die Färöer genommen wurde (566 Sm.), $6\frac{3}{4}$ Seemeilen in der Stunde. Eine solche Schnelligkeit wurde aber wohl nur in aussergewöhnlichen Fällen erreicht. Im Allgemeinen wird man sagen können, dass die auf längeren Strecken eingehaltene mittlere Geschwindigkeit, namentlich bei Küstenfahrt, 2—4 Knoten, bei besonders günstigem

Newamündung als Endpunkt, bei täglich zwölfstündiger Fahrt $6\frac{2}{3}$ —7 Knoten, bei ununterbrochener Fahrt $3\frac{1}{3}$ — $3\frac{1}{2}$ Knoten. Vgl. auch IV c. 28.

¹ II c. 50.

² Schol. 96. Dieses Scholion rührt wohl nicht von Adam selbst her, da es sich nur in dem eine jüngere Textgestalt bietenden Kopenhagener Codex (4 in Lappenbergs Ausgabe) und einer anderen Kopenhagener Hs. (9) findet; vielleicht stammt es erst aus dem 13. Jahrhundert. — Natürlich sind die danach gemachten Geschwindigkeitsberechnungen, besonders bei den kurzen Strecken, ziemlich unsicher, weil »ein Tag« ein sehr unbestimmter Begriff ist.

³ I c. 1 (Ausg. von 1843 S. 25), danach Olafs saga Tryggvas. c. 112 (Fms. I, 234). Tuxen S. 74 berechnet nach dieser Stelle eine Durchschnittsgeschwindigkeit von nur $3\frac{1}{3}$ dän. Seemeilen in einer Wache von 4 Stunden = $3\frac{1}{3}$ internat. Seemeile in 1 St., also gerade die Hälfte der von mir angegebenen. Seine Berechnung ist aber falsch, weil *døgr* nie einen Ganzttag von 24 St., sondern stets nur einen Halbtag von 12 St. bedeutet, s. Fritzner, *Ordbog over det gamle norske Sprog* 2. Aufl. I, 282.

Winde 4–6 Knoten, und in aussergewöhnlichen Fällen bis zu 8 oder 9 Knoten betrug.

Aber kehren wir zu unserem Drontheimer Schiff zurück, das inzwischen die englische Küste in Sicht bekommen hat. Der Schiffer muss nun, so gut es ihm nach seiner eigenen Kenntnis oder mündlichen Mitteilungen anderer möglich ist, den Ort zu identifizieren suchen, an dem er sich befindet, um von da den richtigen Weg zu seinem Bestimmungshafen einzuschlagen. Geschriebene Segelanweisungen mit Beschreibung der Küsten, kamen ja erst viel später, frühestens wohl im 14. Jahrhundert auf¹. Nehmen wir an, dass unser Schiff glücklich an die Themsemündung gelangt ist. Heutzutage würde es hier einen Lotsen an Bord nehmen. Bestimmte Nachrichten von der Existenz von Lotsen haben wir aus so früher Zeit nicht. Lotsen werden zum ersten Male in den *Rôles d'Oléron* (Art. 13)² genannt, dem ältesten bekannten Seerecht der nordwesteuropäischen Meere, welches vielleicht bis ins 13. Jahrhundert zurückgeht. Der Gebrauch von Lotsen muss jedoch viel älter sein, da ihn die Eigenart der nörd-

¹ Die ältesten uns erhaltenen Segelanweisungen liegen in gewissen Teilen des von Koppmann herausgegebenen Seebuches (Bremen 1876) vor, welche ins 14. Jahrhundert oder noch weiter zurückgehen, s. daselbst S. XII und W. Behrmann, Über die niederdeutschen Seebücher des 15. und 16. Jahrhunderts (Gött. Diss. 1906) S. 5, 42. Noch keine Segelanweisungen, sondern bloss Aufzählungen der bei einer Küstenfahrt nacheinander zu berührenden Punkte sind Itinerare, wie das bei Langebek, *Scr. rer. Dan.* V, 622–23.

² Pardessus, *Us et coutumes de la mer* I (1847), S. 332, vgl. Hans. *Geschichtsblätter* Jahrg. 1906, S. 53. — Es ist vielleicht kein blosser Zufall, dass in eben diesen Gegenden Westfrankreichs, zwischen der Bretagne und der Girondemündung, deren Bedeutung für die ältere Geschichte der Seeschifffahrt mehr und mehr hervortritt, schon Mitte 9. Jahrhunderts ein Vorfall erwähnt wird, der das Vorhandensein von Lotsen anzudeuten scheint. Graf Lambert v. Nantes soll 843 eine normannische Flotte von der Südküste der Bretagne loireaufwärts nach Nantes geführt haben: [Normanni] accipientes iter cum magna classe navigii, sicut ipse Lambertus indicabat, qui semper eis, sicut per angulos Britanniae navigabant, primus erat, usque insulam Bas (Halbinsel Batz) pervenerunt. So die Chronik von Nantes c. 8 (ed. Merlet S. 15f.) nach dem Bericht eines Zeitgenossen. Die Erzählung entspricht möglicherweise nicht der Wahrheit, zeigt aber doch, dass man eine lotsenartige Führung für fremde Schiffe kannte und für nötig hielt.

lichen und westlichen Meere gebieterisch erfordert. Der Mittelmeerschiffer braucht ja eigentlich keine Lotsen, da alle wichtigeren Häfen unmittelbar am offenen Meere liegen, wie Marseille, Genua, Venedig, Konstantinopel. In Nord- und Westeuropa dagegen, wo fast alle grossen Seehandelsplätze von jeher tief im Lande am Unterlaufe grosser Ströme lagen, wo der Wechsel von Ebbe und Flut die Strömungen und Sandbänke der Mündungen noch gefährlicher macht, waren Lotsen wirklich ein »tiefgefühltes Bedürfnis«¹. Sie waren dies um so mehr, als Seezeichen, Tonnen, Baken und dergleichen, vielleicht völlig fehlten, bestenfalls nur in sehr geringer Zahl vorhanden waren. Die ersten Nachrichten von solchen an der deutschen Küste haben wir jedenfalls erst aus dem 13. Jahrhundert. Auch Leuchttürme fanden erst seit dem 13. Jahrhundert allgemeinere Verbreitung. Der älteste uns bekannte in Nordwesteuropa ist der von Boulogne an der Strasse von Calais. Es ist dies ein alter Römerturm aus Caligulas Zeit, den Karl der Grosse 811 wieder herrichten und mit einem Leuchtfeuer (natürlich keiner Lampe, sondern einem offen lodernden Feuer) versehen liess²; er war dann wohl für Jahrhunderte der einzige seiner Art.

Glücklich konnte sich der Schiffer schätzen, wenn er all den Gefahren, die ihm auf offener See und an der Küste sowohl durch die Naturgewalten wie durch Seeräuberei und grausames Strandrecht drohten, glücklich entronnen war und im Hafen zu London Anker warf. Selbst hier waren noch nicht alle Fährlichkeiten überstanden, diente doch in London, wie in der Mehrzahl der nordwesteuropäischen Häfen, als Hafenbecken einfach der Fluss, wo die ankernden Schiffe der Strömung den Anfällen und Diebereien der Flusspiraten und sonstigem Ungemach ausgesetzt waren. Der grosse Fortschritt zur Sicherung des Hafenverkehrs durch Erbauung von Hafenbassins oder Docks wurde allgemein erst sehr spät, in London beispielsweise erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, gemacht.

¹ Vgl. Goedel, Etym. Wörterbuch d. deutsch. Seemannssprache Seite 305.

² Ann. Regni Franc. 811.

III.

Die vorstehenden Ausführungen können natürlich keineswegs den Anspruch erheben, die Technik der damaligen Seeschifffahrt erschöpfend zu behandeln. Auch auf die übrigen Seiten des Schiffsfahrtsbetriebes, namentlich die rechtliche, kann ich hier nicht eingehen, obwohl sich z. B. über die Herkunft und Zusammensetzung der Schiffsmannschaft, über die ersten Spuren des Seerechts und der Seeversicherung in Nordwesteuropa auch aus dem früheren Mittelalter manches beibringen liesse. Ich möchte vielmehr nur noch zum Schluss die geographische Bedeutung der nordischen Seefahrten im frühen Mittelalter mit einigen Worten hervorheben. Ich meine damit die Erweiterung des geographischen Horizontes, die diese Seefahrten mit sich brachten, eine Erweiterung, die zum Teil auch praktische Folgen, z. B. für den Seehandel, nach sich zog. Wie bedeutend diese Erweiterung des geographischen Horizontes in den drei Jahrhunderten zwischen 800 und 1100 war, sieht man am besten, wenn man etwa die geographischen Kenntnisse der gelehrten Freunde Karls des Grossen, eines Einhard, Alkvin, Paulus Diakonus, mit denen Adams von Bremen vergleicht. Zur Zeit Karls des Grossen kannte man von Europa genauer nur die südlichen, mittleren und westlichen Länder mitsamt den britischen Inseln. Von Skandinavien und seinen Völkern hatte man noch ziemlich unbestimmte Begriffe; es galt als eine grosse Insel. Die Ostsee hielt man für einen Meeresarm von unerforschter Länge nach Osten und Norden¹. Adam von Bremen dagegen weiss recht gut Bescheid über die Länder und Völker Skandinaviens, er hat von den Dänen gehört, dass die Länge der Ostsee öfter erforscht worden sei² und dass man zu Lande von Schweden nach Griechenland wandern könne³. Er kennt Island, Grönland⁴ und den von den Normannen entdeckten Teil Amerikas unter dem Namen Vinland⁵, wenn er auch über die Lage dieser Länder nicht ganz klare

¹ Einhard, Vita Caroli m. c. 12 (SS. II, 449), Paul. Diac. Hist. Langob. I c. 1, 2 (SS. rer. Langob. S. 48).

² IV, c. 11.

³ IV, c. 15.

⁴ IV, c. 35, 36.

⁵ IV, c. 38. Der älteste vorhandene Bericht über Amerika!

Vorstellungen besitzt. Ein Scholion zu Adams Schilderung der nordeuropäischen Länder, welches allerdings wohl nicht von ihm selbst herrührt, sondern vielleicht erst dem 12., spätestens dem 13. Jahrhundert entstammt, gibt ferner eine Beschreibung der Reiseroute von Dänemark nach Palästina um Gibraltar herum¹, eine Fahrt, die zu Karls des Grossen Zeit noch unerhört gewesen wäre.

Diese geographischen Entdeckungen sind wieder ein Werk der drei Völker, deren führende Rolle in der nordischen Seeschifffahrt ich schon vorhin hervorgehoben habe, der Iren, der Skandinavier (besonders der Norweger) und der Friesen. Die Iren veranlasste zu ihren Forschungsreisen nicht irgend ein materieller Grund, auch nicht, wie man vielleicht vermuten könnte, der Wunsch zu missionieren. Es war vielmehr die Sehnsucht, sich von Welt und Menschen abzusondern und auf fernen, unbewohnten Inseln Gott in der Einsamkeit zu dienen, die einzelne irische Anachoreten auf ihren gebrechlichen Coracles in die schauerliche Öde des unbekanntes Ozeans hinaustrieb². So fuhr schon zu Columbas Zeiten (6. Jahrh.) Abt Cormac von Durrow dreimal vergeblich in den atlantischen Ozean hinaus, um eine einsame Insel zu finden; auf seiner dritten Fahrt soll er vierzehn Tage ununterbrochen nach Norden gesegelt sein³. Damals entdeckten und bewohnten irische Anachoreten die Orkney-Inseln, später die Färöer und um 790 endlich Island, wo sie bis zur Besiedelung durch die Norweger blieben⁴. Dagegen müssen die Erzählungen von irischen Niederlassungen in Amerika (»Grossirland« und »Weissmännerland«) ins Reich der Fabel verwiesen werden⁵. Eine poetische Verkörperung gleich-

¹ Schol. 96. S. oben S. 196 A. 2.

² Vgl. Zimmer, Keltische Kirche in Prot. Real-Encycl. X³, 226.

³ Vita S. Columbae auct. Adamnano I c. 6, II c. 42 (ed. Fowler S. 21, 115—18). Vgl. ferner Saxon Chron. 891 (ed. Plummer I, 82) und Plummers Bemerkungen dazu (ibid. II, 103—5).

⁴ Die eingehendsten Nachrichten hierüber bei Dicuilus, liber de mensura orbis terrae c. VII § 11—15 (ed. Parthey S. 42—44; geschr. 825). Einige Ortsnamen auf Island erinnern an die irische Bevölkerung: Papey, Papafjörðr etc. (Aarb. f. nord. Oldk. og Hist. 1887 S. 361).

⁵ G. Storm, Studier over Vinlandsreiserne (Aarb. f. n. Oldk. og Hist. 1887, S. 355 f.)

sam dieser Fahrten ist die irische Legende vom hl. Brendan, der unermüdlich von einer Insel zur anderen segelte, bis er das Paradies, »das Land der Verheissung«, fand. Diese Legende, die in der Hauptsache ihren Ursprung in irischen Schiffermärchen hat¹, wurde im Mittelalter für volle Wahrheit gehalten. Die Insel des hl. Brendan wurde daher in die Karten aufgenommen und figurirt z. B. noch auf M. Behaims bekanntem Globus von 1492 und sogar auf Merkators Erdkarte von 1569; sie ist hier zwischen Irland und dem St. Lorenz-Strom eingetragen.

Die Fahrten der Normannen erweiterten die geographischen Kenntnisse in vier Hauptrichtungen. Einmal wurden, wie schon erwähnt, die Grenzen der Ostsee festgestellt und das Vorhandensein einer Landverbindung nach Griechenland, die aber mit Hilfe der russischen Ströme auch zu Schiffe überwunden werden konnte, konstatiert. Zweitens brachten die Fahrten der Norweger nach Norden Aufklärung über die Ausdehnung der skandinavischen Halbinsel nach dieser Richtung: das Nordkap wurde umsegelt und der Weg zum weissen Meere, zur Dwina, zum »Biarmaland«, wie es die Skandinavier nannten, gefunden. Der früheste und zugleich sehr lehrreiche Bericht darüber ist die bereits öfters erwähnte Erzählung Ottars, die König Aelfred von England der Nachwelt überlieferte². Die grösste Erweiterung geographischer Kenntnis in räumlicher Beziehung brachten die Fahrten nach Westen. Die Entdeckungen der Normannen in dieser Richtung sind, wie es scheint, unabhängig von denen der Iren erfolgt. Nachdem schon

¹ Die *Navigatio S. Brendani* ist keine echte alte Legende, sondern erst Mitte des 11. Jahrh. verfasst und in der Weise entstanden, dass der Inhalt des altirischen Gedichtes *Imram Maelduin* (aus d. 7.—8. Jahrhundert) auf die Person des hl. Brendan übertragen wurde. Im 7./8. Jahrhundert entstand in Irland in Nachahmung von Aeneas' Meerfahrt bei Virgil eine ganze Gattung von Gedichten, die sog. *Imrama*, d. h. *navigaciones*, zu denen irische Schiffersagen, Erinnerungen an die heidnische Vorstellung von den Gefilden der Seligen im westlichen Ozean etc. den Stoff lieferten. Vgl. Zimmer, *Kelt. Beiträge II* in d. *Ztschft. f. d. Altertum* Bd. 33. — Die *Brendanslegende*, obwohl ein spätes Produkt, wurde jedoch wichtig wegen ihrer Einwirkung auf die Kartographie; vgl. Kretschmer, *Die Entdeckung Amerikas in ihrer Bedeutung f. die Gesch. d. Weltbildes* (Berlin 1892) S. 186—95.

² King Aelfreds *Orosius* ed. Sweet 17—18.

um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts norwegische Wikinger die Färöer aufgefunden hatten, wurde um die Mitte des 9. Jahrhunderts der Wikinger Naddoðr bei der Fahrt nach den Färöern westwärts verschlagen und betrat als erster Skandinavier den Boden Islands. Seine Erzählung von dem Snæland, Schneeland, wie er es nannte, veranlasste den Schweden Gardarr das Land aufzusuchen. Er umsegelte es zuerst und stellte seinen Inselcharakter fest. Nach ihm kam als dritter Entdecker der Norweger Floki, von dem die Insel den Namen bekam, den sie dauernd behalten hat, Island. Der erste ständige Ansiedler war jedoch der Norweger Ingolfr, der sich um 874 in Reykjavik, der Stätte der heutigen Hauptstadt Islands, niederliess¹. Das Land wurde dann ziemlich rasch von Tausenden besiedelt; die wenigen irischen Anachoreten wichen ohne Widerstand aus dem Lande. Einige Jahre später erblickte ein Mann namens Gunnbjörn von einer Inselgruppe westlich von Island zum ersten Male Grönland. Der eigentliche Entdecker Grönlands war aber Erik der Rote, der 983 wegen Totschlags aus Island weichen musste und nach dem Lande segelte, das Gunnbjörn gesehen. Ihm folgten bald viele Ansiedler. Im Jahre 999 war Eriks Sohn Leif von Grönland nach Norwegen gefahren. Er segelte im Frühjahr des Jahres 1000 nach Grönland zurück, in der Absicht, das Christentum dort zu verbreiten, wurde aber nach Südwesten verschlagen und entdeckte ein Land, in dem Wein und Korn wild wuchsen; er war der erste Europäer der Amerikas Boden betrat. Als er glücklich nach Grönland gelangt war, veranlasste seine Erzählung von dem »Vinland«, wie er es nannte, mehrere Expeditionen, um die Entdeckung auszubeuten. Die zweite unter Thorfinn Karlsevne war erfolgreich; man entdeckte nach einander drei Länder: Helluland (d. h. Steinland), wahrscheinlich die Küste von Labrador, Markland (d. h. Waldland), jedenfalls Neu-Fundland, und endlich Vinland, das aller Wahrscheinlichkeit nach mit Neu-Schottland zu identifizieren ist. Die Norweger blieben dort mehrere Jahre, doch kam es zu keiner dauernden Besiedelung; Kämpfe mit den Eingeborenen, den »Skraelingern« (wahrscheinlich Eskimos), und innere Zwistigkeiten veranlassten sie, nach Grönland zurückzukehren. Später sind noch manche

¹ Landnáma I c. 1—8.

Versuche gemacht worden, Markland und Vinland wiederzufinden¹. So hat möglicherweise der norwegische König Harald Haardraade (gefallen 1066 bei Stamfordbridge) um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine, freilich vergebliche Expedition unternommen, um Vinland aufzufinden; ganz unbestritten ist dies nicht, da Einige meinen, es sei dies vielmehr eine arktische Fahrt gewesen. Jedenfalls würde aber ein solches Unternehmen gut zu dem Charakter dieses Königs passen, der so recht ein Repäsentant dieses Zeitalters der Abenteuer und Entdeckungen und vor Marco Polo vielleicht der weitestgereiste Mann Europas war: hat er doch Sizilien, Afrika, Palästina, Russland, England und die schottischen Inseln besucht². Dass die Entdeckung Vinlands jedenfalls in Skandinavien Aufsehen erregte, davon zeugt der Umstand, dass Adam von Bremen darüber berichtet. Noch 1347 kam ein grönländisches Schiff nach Island, welches Markland besucht hatte, aber auf der Rückkehr nach Island verschlagen worden war. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Kenntnis, die man in Island und Skandinavien von Vinland und Markland hatte, zu der späteren Entdeckung Amerikas mitgewirkt hat. — Endlich sind auch die Fahrten der Normannen nach Süden nicht ohne Ertrag für die geographische Kenntnis geblieben und haben namentlich praktischen Nutzen für die Schifffahrt gebracht. Man hatte ja eine ungefähre Kenntnis von der Küstengestaltung Spaniens, aber die Fahrt von Westeuropa um Gibraltar nach dem Mittelmeer wurde seit der Auflösung des Weströmischen Reiches bis zum 9. Jahrhundert kaum je unternommen. Erst die Normannen umsegelten 859 Spanien und gelangten bis nach Oberitalien. Im 10. und 11. Jahrhundert wurden diese Wikingerzüge mehrfach wiederholt und nahmen allmählich, ohne dass sich eigentlich eine bestimmte Grenze ziehen liesse, den

¹ Über alle diese Fahrten nach Amerika vgl. G. Storm, *Studier over Vinlandsreiserne*; Y. Nielsen, *Nordmænd og Skrælinger i Vinland* (*Norsk Hist. Tidskr.* 4. Række 3. Bd. 1905).

² Nielsen a. a. O. S. 15f. Schon Thormodus Torfæus (*Historia Vinlandiae*, Havniae 1715, Praef. ad lectorem) vertrat die Ansicht, dass die von Adam v. Bremen IV c. 38 erzählte Fahrt Haralds zum Zwecke der Auffindung Vinlands unternommen worden sei. Dass Adam IV c. 11 dieselbe Expedition wie in c. 38 im Auge hat, wie Nielsen meint, scheint mir nicht zuzutreffen; Adam redet in c. 11 doch offenbar von einer Ostseeexpedition.

Charakter von Kreuzzügen an¹. Spätestens zu Anfang des 12. Jahrhunderts wusste man jedenfalls über den Seeweg von Dänemark durch die Strasse von Gibraltar nach Palästina gut Bescheid, und von dänischer Seite scheint ein Scholiast Adams von Bremen seine Kenntnis von diesem Seeweg erhalten zu haben².

Aber auch die Friesen treten uns hier im Mittelmeer frühzeitig als kühne Seefahrer entgegen. Während des ersten Kreuzzuges, im Jahre 1097, als ein Teil des Kreuzheeres bei Tarsus in Cilicien lag, erschien eines Tages plötzlich eine zahlreiche Flotte auf der Reede. Es stellte sich heraus, dass dies eine aus Flandern und Friesland (namentlich aus den Städten Antwerpen und Tiel) stammende Seeräuberflotte unter dem Kommando eines gewissen Winimer von Boulogne war, welche seit acht Jahren bereits das Piratenhandwerk trieb und sich nun den Kreuzfahrern anschloss³. Auch bei den späteren Kreuzzügen, die ihr Ziel zur See um Gibraltar herum zu erreichen suchten, haben die Friesen und Flandrer eine hervorragende Rolle gespielt.

Selbst den Entdeckungsfahrten eines Gardarr, Floki, Leif und Harald Haardraade haben die Friesen ähnliches an die Seite zu stellen. Unter Bischof Bezelin von Bremen (1035—45) unternahmen einige friesische Adelige von der Wesermündung aus eine Expedition, um zu erforschen, ob die landläufige Meinung begründet sei, dass man von der Weser direkt nach Norden segelnd nirgends auf Land treffe, sondern den unermesslichen Ozean vor sich habe. Sie steuerten nicht direkt nördlich, sondern mehr nordwestlich, passierten Island und gerieten weiter nördlich in eine Eisströmung, wahrscheinlich an der Ostküste Grönlands; nur ein Teil der Schiffe konnte sich schliesslich mit grösster Anstrengung aus der Strömung herausarbeiten. Nach allerlei Abenteuern gelangten sie glücklich nach Bremen zurück⁴.

¹ Fabricius, Normannertogene til den Spanske Halvø (Aarb. f. nord. Oldkyndigh. og Hist. 1897); ders., Korstoge fra Norden til den Spanske Halvø (Aarb. 1900).

² Das Itinerar in Schol. 96 beginnt mit Ripen.

³ Albertus Aquens. I. III c. 14, 59, VI c. 55 (Recueil des hist. des crois., Hist. occid. IV, S. 348, 380, 500).

⁴ Adam v. Bremen IV c. 39—40. Vgl. J. G. Kohl, Die erste deutsche Entdeckungsreise zum Nordpol, im Brem. Jahrbuch V (1870), S. 174—191.

So sehen wir im 11. Jahrhundert sowohl im äussersten Süden wie im äussersten Norden Europas friesische Seeleute — gewiss ein Beweis, dass es diesen an seemännischer Tüchtigkeit nicht gefehlt haben kann. Die auf solchen Reisen gesammelten navigatorischen und geographischen Kenntnisse haben wohl auch ihr Teil beigetragen zu der späteren Blüte der niederländischen und hansischen Schiffahrt.

V.

Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert.

Von

Paul Simson.

Im Wesen der Hanse liegt es, dass eine Organisation, eine feste Verfassung, sich erst sehr allmählich herausbilden konnte. Praktischen Zwecken dienend, herausgewachsen aus Vereinigungen von Kaufleuten im Auslande zum Schutze und zur Förderung des Handels, die erst im Laufe der Zeit eine Vereinigung der Städte in der Heimat entstehen liessen, jedesmal nach den augenblicklichen Aufgaben handelnd, musste die Hanse etwas Loses, Freies haben, musste es ihr an einer festen Fügung lange fehlen. Das wurde in ihr auch früh erkannt, und wiederholt trifft man auf Versuche, ihr eine allgemeingültige Ordnung für die Zukunft zu geben. Doch führten alle diese Anläufe nicht dazu, eine wirkliche Verfassung zu schaffen, und den Einrichtungen der Hanse haftete während ihrer ganzen Blütezeit etwas Fliessendes an, wenn sie auch damals im grossen und ganzen ihre Aufgaben ausreichend erfüllten. Dauernd wurde an ihren Einrichtungen gearbeitet, man nahm Änderungen und Verbesserungen vor, ohne aber zu einem Abschluss, zu einer durchgebildeten Verfassung zu gelangen, die für alle Fälle ausreichte und bestimmte Handhaben bot. Ein solches Werk zu schaffen, lag auch nicht in der Art des Mittelalters, das auch auf andern Gebieten grosse und abschliessende Verfassungseinrichtungen selten zu stande gebracht hat.

Als aber seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert die Stützen der hansischen Städtevereinigung überall wankten, als auf die Blütezeit ein ziemlich plötzlich eintretender, wenn auch sich lange hinziehender Verfall folgte, als die Hanse neu und kräftig emporstrebenden Gewalten und anders sich gestaltenden Verhältnissen erlag, da suchte man ihr eine neue, festere Organisation zu schaffen, weil man davon Rettung und Erhaltung der alten, morsch gewordenen Verbindung erhoffte. So sehen wir im 16. und 17. Jahrhundert vielfach die hansischen Diplomaten damit beschäftigt, neue Einrichtungen zu treffen und Bestimmungen festzusetzen, die der Hanse eine feste Organisation geben sollten. In Anknüpfung an alte Einrichtungen wurden neue getroffen, die einen dauernden Zustand gewährleisten, eine sichere Grundlage bieten sollten. Es bildeten sich nun bestimmte Gewohnheiten heraus, die teils einfach übernommen und durch fortwährende Beobachtung geheiligt, teils auch durch besondere Beschlüsse festgelegt wurden. In dieser Zeit erst kann man mit einigem Rechte von einer Verfassung der Hanse sprechen.

Es dürfte eine lohnende Aufgabe sein, eine Darstellung dieser inneren Verfassung zu versuchen, die freilich nicht bis ins einzelne erschöpfend sein soll, die nicht alles berühren kann, aber doch die Hauptlinien zu zeichnen hofft. Schon Sartorius hat in seiner Geschichte des Hanseatischen Bundes das Schlusskapitel der Verfassung desselben während der Zeiten des Niederganges gewidmet¹. Doch war natürlich sein Material, dessen ungedruckter Teil sich hauptsächlich im Braunschweiger Archive befand, lückenhaft, wenn er auch eine für seine Zeit erstaunliche Menge von Nachrichten zu Tage gefördert und verarbeitet hat. So konnte sich kein völlig richtiges Bild ergeben. Nachdem nun das Kölner Inventar Höhlbaums mit seiner Fülle von Nachrichten erschienen ist, hat sich auch für diese späten Zeiten der Hanse der Bestand der Quellen stark vermehrt, während naturgemäss die frühere Publikationstätigkeit des Hansischen Geschichtsvereins fast ausschliesslich der Blütezeit des 14. und 15. Jahrhunderts zu gute gekommen war. Neben dem Kölner Inventar dienen diesem Aufsatz als Quellen die Bestände des Danziger Archivs, die es in ausgiebigster Weise

¹ Bd. III. S. 545 ff.

ergänzen. Für die Zeit von 1591, wo Höhlbaums Veröffentlichung abbricht, bis 1625, wohin das Danziger Inventar von mir geführt werden soll, ist das Danziger Archiv die alleinige Quelle.

Die wichtigsten Grundlagen für unsere Untersuchung geben die Rezesse der Hansetage, auf denen der grösste Teil der Darstellung sich aufbaut. Dazu kommt eine Fülle von sonstigen Aktenstücken und Urkunden¹.

Bei der Herkunft eines grossen Theils des benutzten Materials aus dem Danziger Archiv wird es erklärlich sein, dass die Darstellung besonders häufig auf die Verhältnisse Danzigs und der zu ihm gehörigen Städte Preussens und Livlands eingehen wird. Man schliesse aber nicht daraus, dass diesen Städten eine besondere Bedeutung in der Hanse zukomme, sondern betrachte diese Angaben nur als Beispiele für die allgemeinen Verhältnisse, die sich ähnlich auch in den anderen Gebieten der Hanse herausgebildet hatten.

I.

Die Einteilung der Hanse in drei Drittel, das lübisch-sächsische, das preussisch-westfälische und das gotländisch-livländische, besass während der Blütezeit der Hanse nicht allgemeingiltige, sondern nur eine spezielle Bedeutung für das Kontor zu Brügge und für die Beziehungen der Hansestädte zu diesem Kontor. Daneben fanden sich einzelne Gruppen zu loseren Verbänden, meist territorialer Natur, zusammen, die deren besondere Interessen innerhalb der Gesamtheit wahrnehmen sollten². Diese Verbände waren nicht überall gleicher Art, hatten auch nicht immer denselben Bestand an Mitgliedern. Am Ende des 15. Jahrhunderts bildeten sich dann einige grössere Organisationen heraus, unter

¹ Die Rezesse sollen nicht jedesmal einzeln zitiert werden. Angaben, für die kein Beleg hinzugefügt wird, beruhen auf den Récessen des Kölner Inventars oder des Danziger Archivs, wo sie die Abtheilung XXVIII bilden. Die übrigen benutzten Stücke werden nach ihrer Nummer im Kölner Inventar (Köln), dem Aktenanhang entnommene nach ihrer Seitenzahl (S.), oder nach ihrer Bezeichnung im Danziger Archiv (Danzig) zitiert werden.

² Für Westfalen vgl. Niehues, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1879 S. 49 ff.

denen namentlich das Kölnische Drittel zu nennen ist¹. Lübeck hatte die wendischen Städte um sich geschart, unter denen wieder Stralsund Einfluss auf die pommerschen Städte besass. Eine starke Verbindung bildeten auch die sächsischen Städte, die sich auch zu ausserhansischen Zwecken vereinigten und als deren Vororte Braunschweig und Magdeburg galten. Die preussischen Städte hatten während der Ordenszeit häufig untereinander die hansischen Verhältnisse beraten und waren dabei gemeinsam aufgetreten. Durch den politischen Zerfall des Ordenslandes war dieser Zusammenhang gelockert worden. Alle diese Verbände hatten aber keine offizielle Geltung und umfassten auch zusammen nicht den ganzen Bestand der Hansestädte.

Eine solche offizielle Einteilung in drei Drittel mit den Vororten Lübeck, Köln und Braunschweig findet sich 1494 auf dem Bremer Hansetage, der für jedes Drittel eine Bundeskasse anordnete². Aber sie blieb nur eine vorübergehende Einrichtung, wenigstens was die einzelnen Drittel anbetrifft. Denn 1535 heisst es: *dewile de Anse in dre dele gedelet, darvan de van Lubeck des ersten quarteres, van Coln des anderen und vann Dantzick des drudden quarters hovede sin*³. An Stelle Braunschweigs ist also Danzig getreten, und demnach muss auch eine andere Zuweisung eines Teiles der Städte zu den einzelnen Dritteln stattgefunden haben. Es ergibt sich hier die Bezeichnung Quartier merkwürdigerweise als gleichbedeutend mit Drittel, sie hat also nicht den ursprünglichen Zahlenwert eines Viertels, sondern bedeutet nur einen beliebigen Teil. Was damals zu den einzelnen Quartieren gehörte, erfahren wir nicht. Während es bei Köln und Lübeck wohl im wesentlichen ihre alten Gefolgschaften sind, können wir nicht erkennen, ob Danzig zu dieser Zeit einen gleich ausgedehnten Wirkungskreis gewonnen hat, sondern wir sehen es nach wie vor nur in engerem Verkehr mit Thorn, Elbing, Kulm, Braunsberg und Königsberg, während die livländischen Städte noch ganz bei Seite bleiben. Danzig pflegte schon seit längerer Zeit die Einladung zu

¹ Zahlreiche Belege dafür in Abt. III der Hanserezesse.

² Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck I S. 196.

³ Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik III, S. 399.

den Hansetagen den preussischen Städten zu vermitteln, so auch 1538¹, mithin in der Zeit, wo es als Quartierhauptstadt angesehen wurde. Die livländischen Städte, Riga, Reval und Dorpat, erhielten ihre Einladung gesondert², doch traten sie des Hansetages wegen mit Danzig in Verbindung³ und hielten unter sich Beratungen darüber ab, von deren Ergebnis sie Danzig Mitteilung machten⁴. Riga bezeichnete damals Danzig geradezu als Haupt der preussischen und livländischen Städte⁵. 1539 sandte Danzig mit Thorn, Elbing und Königsberg gemeinsam festgestellte Artikel zu dem damals geplanten, aber später nicht zu stande gekommenen Hansetag in Lübeck⁶, zu denen Riga seine Zustimmung gab, indem es von Reval und Dorpat dasselbe erhoffte⁷. Als 1540 der aufgeschobene Hansetag abgehalten werden sollte, wurde zwar von Königsberg eine Vorberatung der preussischen Städte angeregt, derart, dass die zum Hansetage deputierten Gesandten dazu in Danzig zusammen kommen sollten⁸, und Danzig lud dazu auch ein, aber diese Beratung hat nicht stattgefunden⁹. An eine Teilnahme der livländischen Städte an ihr war garnicht gedacht worden. Diese hielten vielmehr wieder gesondert einen Tag ab, auf dem sie die Besendung des Hansetages beschlossen und Danzig davon Mitteilung machten¹⁰. So ergeben sich zwar engere Beziehungen zwischen den preussischen und livländischen Städten in hansischen Dingen, aber von einer festeren Organisation, wie sie beim Kölner Drittel bestand, namentlich auch von gemeinsamen Tagungen der ganzen Gruppe findet sich noch keine Spur.

In dieser Zeit trat nun bereits wieder ein Wechsel ein, indem Danzig wieder Braunschweig den Rang als Quartierhauptstadt räumen musste. Auf der Tagung von 1540 nämlich wurde eine Taxe beschlossen, zu deren Erhebung die Städte in drei Quartiere

¹ Danzig Miss. XV 286.

² Köln I, 97.

³ Danzig Schbl. XCI 29 a.

⁴ Ebenda Miss. XV 369, Schbl. XCI 29 b.

⁵ Ebenda Schbl. XCI 28 a.

⁶ Köln I, 105.

⁷ Danzig Schbl. XCI 30 c.

⁸ Ebenda Schbl. CXVIII A.

⁹ Ebenda Miss. XVI 62—63, 68, 86—87, Schbl. CXVIII A.

¹⁰ Ebenda Schbl. XCI 31 c.

eingeteilt wurden: ausser dem lübischen und kölnischen trat hier das sächsische Quartier mit der Hauptstadt Braunschweig auf, während Danzig mit den preussischen und livländischen Städten zum lübischen Quartier gerechnet wurde¹. Es scheint nicht, dass Danzig gegen diese Zurücksetzung, die möglicherweise auf einem Beschlusse des Hansetages beruhte, protestiert hat. Sie war auch nicht von langer Dauer.

Schon in den nächsten Jahren 1541 und 1542 gewinnt es den Anschein, dass Danzig gegenüber den Städten Preussens und Livlands eine mehr autoritative Stellung einnahm als früher. Durch seine Vermittlung gingen jetzt alle Hansesachen an diese. Vor allem nahm Danzig mit ihnen die Versiegelung des Schossbriefes vor, was Braunschweig zusammen mit den sächsischen Städten tat². So scheint die Stellung Danzigs und Braunschweigs in diesen Jahren eine ähnliche geworden zu sein, und aus den drei Dritteln wurden allmählich vier Quartiere. In einem Briefwechsel zwischen Lübeck und Danzig ist im J. 1549 davon die Rede, dass dieses sich zu den Vorlagen zum Hansetage äussern solle, damit Lübeck die Bedenken an die andern Quartierstädte schicken könne³. Daraus geht doch wohl hervor, dass Danzig auch als eine Quartierstadt, d. h. als Hauptstadt eines Quartiers, angesehen wurde⁴. Freilich ging auch damals nur die Einladung an die preussischen Städte über Danzig⁵, während die livländischen wieder direkt eingeladen zu sein scheinen. Auf dem Hansetage ward sogar aus-

¹ Ebenso in einem dem Entwurf zur Tohopesate von 1540 angehängten Verzeichnis der Städte, Danzig XXVIII 14.

² Danzig Miss. XVII 248/51, 267/8, 528/30, 622/5, Schbl. CVIII A, Schbl. CXD.

³ Danzig Schbl. CVIII A. Miss. XX 716/7.

⁴ In der Instruktion Danzigs für seine Vertreter zum Hansetage von 1549 heisst es, dass sie dahin wirken sollen, dass Lübeck kein Geld aus den Kontoren nehmen dürfe ohne Wissen der drei Quartiere. Danzig XXVIII 15. Es bleibt zweifelhaft, ob hiernach auf vier oder drei Quartiere im ganzen geschlossen werden darf. Jenes wäre der Fall, wenn unter den drei Quartieren die andern ohne das lübische zu verstehen wären, was mir wahrscheinlicher dünkt. Doch lässt sich wohl auch die Meinung rechtfertigen, dass die drei Quartiere die gesamte Hanse in sich begriffen.

⁵ Danzig Miss. XX 701, 741/2.

drücklich festgesetzt, dass durch Danzig nur die preussischen Städte zu den Versammlungen geladen werden sollten, während die Ladungen der livländischen an Riga zu gehen hätten. Dementsprechend lud Danzig auch 1553 zu einer Vorberatung wieder nur die preussischen Städte ein¹, deren innigerer Zusammenhang mit Danzig sich auch darin zeigte, dass Lübeck es aufforderte, von diesen, wenn sie den Hansetag nicht besuchen würden, Vollmachten mitzubringen².

Anders wird es nun zum ersten Mal im nächsten Jahre 1554. Da spricht Danzig am 9. Januar von einer Gemeinschaft der preussischen und livländischen Städte und ladet beide sowohl zum Hansetage als auch zu einer Vorbesprechung ein³. Obwohl in diesem Schreiben das Wort Quartier nicht vorkommt, scheint mir doch mit diesem Vorgange das preussisch-livländische oder das Danziger Quartier zu bestehen⁴. Der erste Quartierstag, zu dem von den livländischen Städten nur Riga Abgesandte schickte, die aber gleichzeitig die beiden andern Städte mitvertraten⁵, fand dann im Mai 1554 im Zusammenhang mit dem preussischen Ständetag in Marienburg statt⁶.

Auf dem darauf folgenden Hansetag schien es einen Augenblick, als ob Braunschweig nochmals zurückgedrängt und statt der Teilung in vier Quartiere eine solche in drei Drittel beliebt werden würde. Bei den Beratungen über die neuen Statuten für das Londoner Kontor wurde nämlich die Einteilung der Hanse für dieses Kontor in ein lübisches, ein kölnisches und ein preussisches Drittel vorgeschlagen. Als Braunschweig mit dem Hinweis darauf, dass die herkömmliche Teilung statt des Danziger ein braunschweigisches Drittel⁷ aufweise, dagegen protestierte, wurde zwar

¹ Danzig Miss. XXII 217/18.

² Ebenda Schbl. CVIII A.

³ Ebenda Miss. XXII 371/2, 404.

⁴ Dass damals die vier Quartiere und damit auch das Danziger Quartier allgemein in der Hanse anerkannt waren, zeigt auch der von dem Kölner Drittelstage am 12. Februar 1554 vorgeschlagene Revers. Nihues a. a. O. S. 58 f.

⁵ Danzig Schbl. XCI 44—48.

⁶ Ebenda Schbl. CXXB, Rezesse N. f. 39/40, 65/8, 68—77.

⁷ Braunschweig spricht nicht davon, wie Sartorius S. 592 angibt, dass es mit den sächsischen Städten das vierte Quartier bilde.

kein förmlicher Beschluss gefasst, aber man schien die Berechtigung der Ansprüche Danzigs ebenso wie die Braunschweigs anzuerkennen, und seitdem ist die Scheidung in das kölnische, lübische, sächsische und preussische Quartier offiziell geworden und wurde für die Zukunft als feststehende Einrichtung beibehalten.

Von nun ab sehen wir auch Danzig als Quartierhauptstadt fungieren. Es sendet den Städten die Einladungen zu den Hanse- tagen und macht ihnen regelmässig Mitteilung über die hansischen Angelegenheiten und nimmt im ganzen die Stellung ein wie Köln und Lübeck ihren Quartieren gegenüber.

Der Zusammenhalt in den einzelnen Quartieren war verschieden stark. Im Kölner Drittel und unter den wendischen Städten zeigte er sich erheblich fester als im preussischen Quartier. Das war einerseits durch das Alter dieser Verbindungen bedingt, anderseits dadurch, dass dort die Städte näher aneinander lagen als die preussischen und livländischen und infolgedessen die gemeinsamen Interessen eine grössere Rolle spielten. Das trat zunächst hervor in den gemeinsamen Tagungen. Besonders häufig waren diese im lübischen Quartier. Die Städte dieses Quartiers, die wendischen: Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, kamen nach Ausweis des Kölner Inventars, z. B. in der Zeit von 1542—1569 nicht weniger als 20 Mal zusammen. Die kleineren Städte des Quartiers waren freilich von diesen Beratungen ausgeschlossen. Auch hatten diese Tagungen, wie später noch weiter ausgeführt werden soll, einen allgemeinhansischen Charakter. Aber auch im Kölner Quartier lassen sich aus dem vorliegenden Material von 1539—1567 13 allgemeine Drittelstage, deren Ort zu wechseln pflegte, feststellen. Meist fanden diese Beratungen vor und nach den Hanse- tagen statt und standen mit diesen im engsten Zusammen- hange. Später wurden sie seltener. Ausser den allgemeinen Drittelstagen traten aber auch kleinere Gruppen innerhalb des Kölner Quartiers zu Versammlungen zusammen, so besonders häufig die Städte von Geldern, dann die von Overijssel und von Kleve¹. Im preussisch-livländischen Quartier lud Danzig zwar seit 1554 sehr häufig zu Quartiertagen vor den Hanse- tagen ein, aber diese

¹ Über die Organisation der westfälischen Hansestädte im Kölner Drittel vgl. Niehues a. a. O.

kamen sehr selten zu stande und wurden namentlich von den livländischen Städten kaum jemals beschickt. Das hängt damit zusammen, dass diese und auch die andern preussischen Städte die Hansetage nicht mehr regelmässig besuchten und schliesslich, wie wir später sehen werden, ganz von ihnen wegblieben. So ist es schon eine Ausnahme, wenn auf dem Quartierstage von 1580 ausser Danzig noch Thorn, Elbing und Braunsberg vertreten sind¹. 1604 erschien auf Danzigs Einladung nur ein Abgesandter von Thorn². 1600 kam ein Quartierstag trotz mehrfacher Verlegung nicht zu stande³. Mit Thorn und Elbing hielt Danzig häufiger Beratungen über hansische Dinge bei Gelegenheit der preussischen Ständetage und auf Städtetagen ab, bei denen die gemeinsamen Interessen der drei grossen Städte des polnischen Preussens wahrgenommen wurden. Im übrigen aber wurden die Verhandlungen zwischen der Quartiershauptstadt und den zugeordneten Städten schriftlich geführt.

Die Quartierhauptstädte waren die Vermittler zwischen den andern Städten und der Hanse. Durch sie ergingen an jene die Einladungen zu den Hansetagen und die Verkündigung der auf ihnen gefassten Beschlüsse. An sie wurden die Zahlungen geleistet, die dann von ihnen an die hansische Hauptkasse weiter abgeführt wurden. An sie wandten sich die andern Städte mit Beschwerden und Wünschen, die an der Zentralstelle vorgebracht werden sollten. Sie siegelten und unterschrieben wichtige Dokumente gleichzeitig im Namen des Quartiers. Sie sollten die Verwaltung der Quartierskassen haben, die mehrfach in Aussicht genommen wurden, ohne jedoch jemals ins Leben zu treten. Dass diese Funktionen um so zahlreicher wurden, je weniger die übrigen Städte des Quartiers sich noch direkt am hansischen Leben beteiligten, ist klar. So war Danzig in viel höherem Grade die Vermittlerin zwischen den Städten seines Quartiers und der Hanse als Köln und Lübeck. Im lübischen Quartier bestand zudem noch eine besondere Gruppe der pommerschen Städte, deren Haupt Stralsund vielfach die Befugnisse einer Quartierstadt für sie ausübte, während Bremen in

¹ Danzig XXVIII 54.

² Ebenda XXVIII 71.

³ Ebenda Miss. XLVII 13/6, 18/9, 20/2, 38, 51/2.

einem gewissen Autoritätsverhältnis zu Stade und Buxtehude stand. Die Quartierstädte waren nicht nur für ihr Quartier und dessen Stellung zur Gesamtheit von Bedeutung, sondern sie hatten auch wichtige allgemeinhansische Aufgaben zu erfüllen. Über diese wird erst weiter unten zu sprechen sein.

II.

Die Zahl der zur Hanse gehörigen Städte verminderte sich in dieser Periode des Verfalles sehr. Es kam aber verhältnismässig selten vor, dass eine Stadt geradezu ihren Austritt erklärte, vielmehr entzogen sie sich, meist durch Notlage gezwungen oder weil sie keinen materiellen Vorteil mehr von der Hanse hatten, ihren Pflichten gegen sie und schieden so tatsächlich aus. Halfen alle Vorstellungen nicht, so wurde ein Beschluss gefasst, dass die Städte als ausgeschieden zu betrachten seien, sie wurden »abgeschnitten«. So geschah es z. B. schon 1518 mit nicht weniger als 14 Städten¹. Dennoch wurden solche Städte auch weiter zur Hanse gerechnet. Wir haben mehrfach Verzeichnisse von Hansestädten aus dieser Zeit, die immer noch die alten hohen Zahlen aufweisen und der Wirklichkeit keineswegs mehr entsprachen. So sah die Theorie ganz anders aus als die Praxis, und von Seiten der Hanse täuschte man sich durch solche glänzenden Zahlen über die augenblickliche Schwäche hinweg, während auch ausgeschiedene Städte keinen Einspruch gegen ihre Aufnahme in die Listen erhoben, da sie ihnen gleichgiltig war und sie vielleicht auch noch einmal Nutzen von ihrer Zugehörigkeit zur Hanse erhoffen konnten. So wurden 1554 63 Städte als hansisch aufgezählt², und 1560 wurde entsprechend einer Erklärung des hansischen Syndikus von 1554³ dem englischen Geheimen Rat eine Liste von 66 namentlich aufgeführten Hansestädten überreicht, denen dann noch 13 von den 14, die 1518 als ausgetreten erklärt waren, unter der Bezeichnung »demembratae« hinzugefügt wurden⁴. Auf den Hansetagen von 1553 und 1601 war wieder von 72 Hansestädten die Rede,

¹ Köln II, 1764.

² Danzig XXVIII 24.

³ Köln I, S. 380.

⁴ Ebenda S. 468.

von denen allerdings einige ausdrücklich als ausgetreten bezeichnet wurden. Sie alle aber standen damals noch in finanziellen Beziehungen zum Bunde. Dieselbe, durch das Alter geheiligte Zahl 72¹ spielte auch mehrfach in den 1606—1608 mit Spanien geführten Verhandlungen eine Rolle. Aus diesen Angaben ist ersichtlich, dass man aus den offiziellen Listen keinen Schluss auf den wirklichen Bestand des Bundes ziehen darf.

Sehr häufig wurde von den einzelnen Städten verlangt, dass sie erklären sollten, ob sie zur Hanse gehörten oder nicht. Das kam vor, wenn es sich um die Anteilnahme an auswärtigen Privilegien, um die Beteiligung an den später zu besprechenden Konföderationen, um die Aufbringung von Geldmitteln handelte. So wurde 1572 von allen auf dem Hansetage vertretenen Städten erklärt, dass sie hansisch sein und bleiben wollen, ähnlich 1591. Als es sich 1599 um die Bestätigung der dänischen Privilegien handelte, wurde eine Formel aufgesetzt², nach der sich alle Städte über ihre Zugehörigkeit zur Hanse erklären mussten. Im preussischen Quartier liefen solche Erklärungen damals von Riga, Thorn und Kulm ein³, während Reval nicht antwortete und daher von Danzig aufgefordert wurde, das entsprechende Formular ausgefüllt direkt an Lübeck zu senden⁴. 1579 wurde als Kriterium der Zugehörigkeit zum Bunde hingestellt, dass von der betreffenden Stadt die Konföderationsnotel von 1557 genehmigt sei, und 1608 hat man allgemein festgesetzt, dass jede Stadt zur Hanse gerechnet werden solle, die sich zum *corpus Hansae* bekenne und die letzte hansische Konföderation besiegelt habe oder besiegeln wolle.

Ohne dass ein Ausscheiden aus dem Bunde erfolgte, kam es vor, dass einzelnen Städten nicht mehr Mitteilung von hansischen Beschlüssen gemacht wurde und dass man ihnen keine hansischen Akten mehr zusandte. Prinzipiell sprach der Danziger Rat seine Stellung dazu in der seinen Gesandten zum Hansetage von 1576 mitgegebenen Instruktion⁵ dahin aus, dass man die seit längerer Zeit der Hanse entfremdeten kleinen Städte des Braunschweiger

¹ Vgl. Daenell, Die Blütezeit der D. Hanse 2, S. 300.

² Danzig XXVIII 64, 11¹—14¹.

³ Ebenda Miss. XLVII 46—50, 102—105.

⁴ Ebenda 123/4.

⁵ Ebenda XXVIII 46.

Quartiers nur dann zur Hanse rechnen dürfe, wenn sie nicht in solcher Dienstbarkeit seien, dass sie ihrer Landesherrschaft alle vertraulichen hansischen Dinge eröffneten. 1599 wurde beschlossen, dass Danzig Königsberg ermahnen solle, die hansischen Consilia nicht mehr mit dem Herzog von Preussen zu besprechen, widrigenfalls ihm keine Rezesse und Akten mehr zugeschickt werden würden. Diese Drohung ist dann auch eine Zeit lang wahr gemacht worden. 1606 bemühte sich Danzig ganz besonders, Königsberg und Braunschweig zu der Überzeugung zu bringen, dass ihren Landesherrn, dem Herzoge von Preussen und dem Bischofe von Ermland, keinerlei Einfluss auf ihre hansischen Beziehungen zustehe¹. Doch blieb der Erfolg aus. Auch an Elbing wurden lange Zeit keine hansischen Akten gesandt, weil es in den englischen Beziehungen eine der Hanse entgegengesetzte Stellung einnahm.

Wurden auch sehr viele Städte immer weiter zur Hanse gerechnet, die an ihren Bestrebungen keinen wirklichen Anteil nahmen, so waren es doch nur wenige, die man in dieser Zeit noch als tätige Glieder der hansischen Städtevereinigung bezeichnen kann. Namentlich die nicht an der See liegenden Städte zogen sich mit geringen Ausnahmen immer mehr zurück. Aber die Hanse bemühte sich auch darum, solche abgetrennte Glieder wieder zur Teilnahme zu bewegen, und manchmal waren diese Bestrebungen nicht vergeblich. So wandte sich der Hansetag von 1591 an eine Anzahl von Städten, die sich lange von den gemeinhansischen Bestrebungen fern gehalten hatten, mit der dringenden Aufforderung, sich wieder mehr an ihnen zu beteiligen². Bei einigen hatte das auch Erfolg. So wurde Kulm bewogen, sich der Hanse wieder mehr zu nähern und einen regelmässigen kleinen Beitrag zu zahlen. 1600 verpflichtete es sich ebenso wie Thorn zu einem solchen³, obwohl es aus der Zugehörigkeit zur Hanse keinen direkten Vorteil mehr zog. Dieselbe Erklärung gaben 1598 im Braunschweigischen Quartier Hannover und Einbeck ab. Göttingen,

¹ Danzig IX 313.

² Köln II, 2845. Das Schreiben an Kulm im Kulmer Stadtarchiv Abt. 1 Nr. 33. Vgl. dazu auch Schultz, Die Stadt Kulm im Mittelalter, Ztschrft. d. Westpr. Geschichtsver. 23, S. 130, wo aber die Kenntnis vom dem Zusammenhang der Ereignisse fehlt.

³ Danzig Miss. XLVII 105/7.

das 1557 und endgiltig 1566, und Goslar, das bald darauf ausgeschieden war¹, beschloss der Hansetag von 1598 ebenso wie die schon 1518 abgeschnittenen Städte Halle, Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt und Helmstedt wieder zur Hanse zurückzuführen. Die sechs zuletzt genannten Städte nebst Northeim gaben darauf die Erklärung ab, dass sie zum Eintritt bereit seien, und wurden 1601 nochmals aufgefordert. Aber erst 1619 erklärten Goslar und Aschersleben, dass sie sich wieder zur Hanse halten wollten, 1621 wiederholte Hannover seine Erklärung, während Göttingen und Quedlinburg endgiltig ablehnten und die übrigen Städte zu keiner Meinungsäußerung zu bringen waren. 1618 trat Reval, das der langjährigen livländischen Wirren wegen allen hansischen Angelegenheiten fern geblieben, auch in Konflikte mit der Hanse geraten war, mit Lübeck wegen seines erneuten Eintritts in Verbindung; doch scheint es nicht mehr dahin gekommen zu sein. In derselben Zeit waren Verhandlungen mit einer Anzahl niederländischer Städte im Gange, welche die Hanse verlassen hatten und nun wieder herangezogen werden sollten; aber sie blieben ohne Erfolg. 1600 wurde durch Stralsund Demmin veranlasst, sich wieder als Mitglied der Hanse zu bekennen, nachdem es schon während des ganzen letzten Jahrhunderts nicht mehr dazu gerechnet worden war. Dagegen wurde Salzwedel, das sich 1555 um Wiederaufnahme bemühte, zwar nicht geradezu zurückgewiesen, aber man verschleppte die Angelegenheit doch so, dass nichts zustande kam. Der Grund war die abhängige Stellung dieser Stadt. Ebenso erging es Narwa, das niemals zur Hanse gehört hatte, als es sich in derselben Zeit zum Eintritt meldete. Dagegen schien es eine Zeit lang so, als ob die Hanse ein neues wichtiges Mitglied gewinnen würde, die Stadt Emden, die ebenfalls niemals zu ihr gehört hatte. Emden, das seit 1564 durch die englische Handelsniederlassung einen grossen Aufschwung genommen, bemühte sich 1579 um die Aufnahme in die Hanse². Doch wurde wegen allerlei Bedenklichkeiten nichts daraus, und auch spätere Verhandlungen führten zu keinem Ziel. Noch 1615

¹ Mack, Das niedersächsische Quartier der Hanse im 16. Jahrhundert, Braunschweigisches Magazin I, S. 36—38.

² Köln II, S. 579 ff.

beschloss der Hansetag, die Stadt neuerdings zur Meldung aufzufordern, doch auch damals ohne Ergebnis. Immerhin zeigt dieser Vorgang noch das Vorhandensein eines gewissen Masses von werbender Kraft bei der Hanse, das für jene Zeit bemerkenswert erscheint.

Verhältnismässig am kräftigsten war, abgesehen von den wendischen Städten, während des 16. Jahrhunderts das hansische Bewusstsein immer noch in den Städten des kölnischen Quartiers, wo es auch innerhalb der einzelnen Gruppen durch die Organisation gestärkt ward¹. Hier machten in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts sogar noch zahlreiche Plätze, die stets nur in ihrer Eigenschaft als kleine Städte oder auch gar nicht zur Hanse gehört hatten, Anspruch auf die Zugehörigkeit zur Hanse, hauptsächlich wegen des Mitgenusses der englischen Privilegien². Sonst aber hielten ausser den Quartierhauptstädten nur noch wenige regelmässig an der Hanse fest. Es war die Mitgliedschaft bei den meisten nur noch ein leerer Name, eine Form. Wirklich tätige Glieder waren in dieser ganzen Zeit nur noch Lübeck, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Hamburg, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Danzig. Köln zog sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, während dessen es zu den eifrigsten Mitgliedern gehört hatte, geflissentlich gänzlich zurück. In zweiter Linie standen etwa noch Stettin, Greifswald, Soest, Dortmund, Münster, Buxtehude, Deventer. Von den anderen taucht hier und da eine noch selbständig auf, während die meisten nur durch die Vermittlung der Quartierstädte den Zusammenhang aufrecht erhielten und eine ganze Anzahl überhaupt ganz fern blieb. Im einzelnen wird sich das im nächsten Teile, wenn von dem Besuch der Hansetage zu sprechen sein wird, zeigen lassen.

So lässt sich zusammenfassend sagen, dass ebenso wie in der Blütezeit die Zahl der Hansestädte sich nicht jederzeit mit Sicherheit bestimmen lässt, so auch später die Zugehörigkeit der einzelnen von augenblicklichen Verhältnissen abhing, dass die angebliche Zahl der Hansestädte die wirkliche weit übertraf und dass der tatsächlich und dauernd an gemeinhansischer Tätigkeit beteiligten Städte nur sehr wenige waren.

¹ Vgl. oben S. 214.

² Köln I, S. 369, 377, 381.

III.

Dass nur die grössten und kräftigsten Städte noch dauernd an den Aufgaben der Hanse tätig mitwirkten, zeigen besonders die Hansetage.

Ebensowenig wie früher fanden die hansischen Versammlungen in regelmässigen Fristen statt, sondern ihre Einberufung richtete sich nach dem Bedürfnis. Es haben von 1535—1621 im ganzen 40 allgemeine Hansetage stattgefunden, die sich aber sehr verschieden auf die einzelnen Zeiten verteilen. Während von 1535—1552 nur drei Tage, von 1568—1597 nur fünf abgehalten wurden, sind die Jahre von 1553—1567 und von 1598—1621 Zeiten hochgesteigerten hansischen Lebens, wenigstens so weit es in den allgemeinen Tagungen zum Ausdruck kommt. In der ersten der beiden Perioden, die einen Zeitraum von vierzehn Jahren umfasst, finden wir 12, in der zweiten Periode zählen wir 20 Hansetage in dreiundzwanzig Jahren. In den Jahren 1556, 1600, 1612 und 1614 kamen die Sendeboten der Städte sogar zweimal zusammen. Der grösste Zwischenraum zwischen zwei Hansetagen betrug dagegen neun Jahre und fiel in die Zeit zwischen 1540 und 1549.

Dagegen war der Ort der Versammlungen jetzt fast regelmässig Lübeck. Mit Ausnahme des ersten Teiles des Hansetages von 1535, der in Lüneburg abgehalten wurde, und der Tagung von 1558, deren Ort Bremen war, hat nur noch Lübeck, bekanntlich auch in der Blütezeit meist der Sitz der Versammlungen, Hansetage in seinen Mauern gesehen.

Die Hansetage wurden vorbereitet durch die wendischen Städte, die einige Monate vorher in Lübeck zusammentraten und die Tagesordnung aufstellten. Diese wurde in Form von Artikeln gefasst und mit der Einladung an die einzelnen Städte versandt, die um ihre Meinungsäusserung dazu gebeten wurden. Einzelne Städte und Städtegruppen und Quartiere schickten dann ihre Bedenken zu den Artikeln ein, nachdem sie sich vorher schriftlich, durch Gesandte oder auf Tagungen darüber verständigt hatten. Auch kam es vor, dass sie selbständige Anträge, ebenfalls nach Artikeln angeordnet, für die Versammlungen stellten. Die Konföderationsnotel von 1579 bestimmte, dass die Abhaltung eines Hansetages den Quartierstädten so zeitig mitgeteilt werden sollte,

dass sie sich vorher schon über die zu den Artikeln zu äussernden Wünsche mit den Angehörigen ihres Quartiers schlüssig werden könnten¹.

Über die Art der Ausschreibung der Hansetage wurden verschiedentlich Beschlüsse gefasst und eingehalten, die mit der Gliederung der Hanse zusammenhängen. Zuerst findet sich eine solche Ordnung aus dem Jahre 1549. Danach sollte die Ladung ergehen an Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Danzig, Riga, Hamburg, Lüneburg, Köln, Dortmund, Nimwegen, Deventer, Wesel, Braunschweig. Von diesen luden ihrerseits wieder ein Bremen: Minden, Herford, Paderborn, Lemgo, Stade, Buxtehude; Stralsund: die pommerschen Städte; Danzig: die preussischen; Riga: die livländischen; Köln: Münster und Osnabrück; Dortmund: die westfälischen; Nimwegen: die geldrischen; Deventer: die overijsselschen nebst Groningen; Wesel: die kleveschen Städte und Soest; Braunschweig: die Städte Magdeburg, Göttingen, Goslar, Einbeck und Hannover. 1556 wurde diese Ordnung durch eine neue ersetzt, in der sich schon deutlicher die Einteilung in Quartiere zeigt. Danach verschrieben nicht mehr die wendischen Städte, sondern die Einladung ging allein von Lübeck aus; doch finden sich auch später noch Einladungen durch die wendischen Städte. Lübeck ladet direkt ein: die drei Quartierstädte Köln, Braunschweig, Danzig, ferner Bremen, die fünf wendischen und die livländischen Städte². Bremen verschreibt Stade und Buxtehude³, Stralsund die pommerschen Städte. Köln gibt die Einladung weiter an Münster, Wesel, Nimwegen, Deventer und Groningen. Von diesen ladet Münster die westfälischen Städte Osnabrück, Soest, Dortmund, Paderborn, Minden, Lippe, Hamm, Unna, Herford, Lemgo, Bielefeld, Koesfeld, Warburg; Wesel: die kleveschen; Nimwegen: die geldrischen; Deventer: die overijsselschen; Groningen: die friesischen Städte. Danzig verschreibt die preussischen und Braunschweig die sächsischen Städte. An dieser Festsetzung wurden 1579 noch die Änderungen getroffen, dass Soest und Dortmund ihre Einladung zum Hansetage unmittelbar von

¹ Köln II, S. 559.

² Tatsächlich wurden die livländischen Städte seit 1554 durch Danzig verschrieben; vgl. oben S. 213.

³ Vgl. oben S. 215 f..

Köln erhielten, die livländischen Städte aber auf Danzigs ausdrücklichen Wunsch, wie es auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, diesem als der Quartierstadt zugewiesen wurden¹.

Waren in der Blütezeit die Tagungen schon immer verhältnismässig schwach besucht gewesen, so wurde dass Missverhältnis jetzt noch grösser. Der am stärksten besuchte Tag während der ganzen Periode, der von 1553, weist 26 vertretene Städte auf. Dagegen werden 1567 nur 9 Städte genannt. Seitdem wurde die Zahl 15 nicht mehr erreicht. Als den am zahlreichsten besuchten Tag der Folgezeit kann ich den von 1608 nachweisen, den noch 14 Städte beschickt haben. Während in der ersten Zeit vielfach noch einige Städte sich durch ihre Nachbarn mit vertreten liessen, hörte das im 17. Jahrhundert fast ganz auf und kam nur noch in Ausnahmefällen vor.

Werfen wir einen Blick auf die einzelnen Städte, die wir noch auf den Hansetagen finden. Im ganzen beschickten in dieser Zeit 48 verschiedene Städte die Versammlungen, abgesehen von denen, die sich hier und da vertreten liessen. Auf sämtlichen 39² Tagen vertreten war nur Lübeck. Es folgen die wendischen Städte: Hamburg und Lüneburg mit je 36, Rostock mit 35, Wismar mit 31 Tagen; ihm gleich kommt Bremen, auf welches Braunschweig mit 30 Tagen folgt, während Danzig mit 29 die wendische Stadt Stralsund noch um einen Tag übertrifft. Köln, das von den 21 Tagen bis 1598 17 besandt hatte, schickt nur noch 1605 und 1606 Vertreter. Es hatte sichtlich das Bestreben, seine eigenen Wege zu gehen, und hielt sich daher fern. Anders war es mit Magdeburg. Während dieses von 1535—1591 nur 8 Tage besucht hatte, erschien es von 1600—1621 auf 13 Tagfahrten. Ebenso schickte auch Hildesheim in der letzten Zeit häufiger Vertreter, im ganzen 9 Mal. Von den übrigen Städten erscheinen am häufigsten Stettin mit 9 Tagen in ziemlich gleichmässiger Verteilung, Stade und Buxtehude mit je 8,

¹ Dass die einzelnen Städte auf ihr Recht, die ihnen zugeordneten Genossinnen einzuladen, eifrig hielten, zeigt sich z. B. 1600, wo Stralsund sich darüber beschwert, dass von Lübeck Stettin und Greifswald direkt eingeladen seien; es gibt sich erst zufrieden, als Lübeck sich mit der Kürze der Zeit entschuldigt und verspricht, dass dergleichen nicht mehr vorkommen solle.

² Die Besucher der Versammlung von 1604 lassen sich aus dem Danziger Material nicht feststellen.

beide im 17. Jahrhundert überhaupt nicht mehr, Dortmund und Deventer mit je 7 Tagen, davon beide nur mit einem im 17. Jahrhundert, ebenso Soest und Münster mit im ganzen je 6. Dieselbe Anzahl weisen Riga und Reval, aber nur im 16. Jahrhundert, auf. Nimwegen, Osnabrück und Königsberg waren je 5 Mal, davon die beiden ersten einmal im 17. Jahrhundert vertreten. Viermal sind Greifswald, Thorn, Elbing, Kolberg und Zwolle Besucher der Hansestage, von ihnen nur Greifswald noch einmal im 17. Jahrhundert. Dreimal waren vertreten Kampen, Wesel, Groningen, Zütfen, zweimal Paderborn, Roermond, Minden, Arnheim, und je einmal Göttingen, Hannover, Einbeck, Dorpat, Anklam, Staveren, Bolsward, Goslar, Braunsberg, Venlo, Duisburg.

Von Interesse dürfte das letzte Erscheinen der einzelnen Städte auf Hansetagen sein. Es waren zum letzten Mal auf einem Hansestag vertreten: 1535 Göttingen, Hannover, Einbeck; 1540 Dorpat; 1553 Staveren, Bolsward, Anklam, Kampen; 1556 Paderborn; 1557 Zwolle, Venlo, Roermond, Groningen, Zütfen, Goslar, Braunsberg; 1559 Riga, Minden; 1562 Kolberg; 1564 Duisburg; 1572 Thorn; 1576 Elbing, Reval; 1579 Königsberg, Wesel; 1584 Stade; 1591 Buxtehude; 1606 Greifswald; 1608 Dortmund, Soest; 1615 Arnheim, Deventer, Nimwegen; 1618 Stettin; 1619 Münster, Osnabrück; 1621 Hildesheim. Die andern 11 Städte: Lübeck, Hamburg, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Danzig und nach langer Pause auch Köln hielten noch 1628 einen Hansestag ab, einige von ihnen den letzten Hansestag in alter Art im Jahre 1629¹.

Diese Übersicht zeigt, dass der Besuch der hansischen Versammlungen sehr zu wünschen übrig liess. Das war schon ein altes Leiden der Hanse; auch in der Blütezeit hatten alle Massregeln und Strafandrohungen selten Besserung erzielt². Jetzt, wo einerseits das Interesse vieler Städte an der Hanse geringer war als früher, anderseits der schlechte Stand der Finanzen die Aufbringung der Kosten solcher Tagesfahrten den einzelnen Städten erschwerte, wurde es noch schlimmer. Dazu kam auch jetzt ebenso wie früher,

¹ Hoffmann a. a. O., II, S. 90. Wohlwill, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1899 S. 6.

² Daenell a. a. O., S. 315 ff.

dass manche Städte die Versammlungen nicht besuchten, wenn sie sich Beschlüssen, die ihnen unbequem waren, nicht fügen wollten. 1549 wurde zum ersten Male vom Hansetage ein Zugeständnis in Bezug auf die Beschickungspflicht gemacht. Es wurde nämlich festgesetzt, dass der Hansetag beschickt werden müsse mindestens von den wendischen Städten, Köln, Bremen, Danzig, dazu drei klevischen, drei overijsselschen, drei geldrischen, drei westfälischen, zwei pommerschen, zwei preussischen, von denen jedoch eine durch Danzig mit vertreten werden konnte, vier braunschweigischen, zwei livländischen Städten; im ganzen also 30 Städten. Etwas weiter zurück in den Anforderungen ging man 1556 und verpflichtete sich im nächsten Jahre in der Konföderationsnotel, den damals gefassten Beschlüssen nachzuleben¹. Nach längeren Verhandlungen kam 1579 eine neue Ordnung zu stande, die wieder in ihren Ansprüchen mässiger war. Danach sollten auf den Hansetagen zum mindesten vertreten sein: die wendischen und Quartierstädte, Bremen, Stade und Buxtehude abwechselnd, je zwei pommersche, westfälische, geldrische und livländische Städte, je eine klevische, overijsselsche, friesländische, braunschweigische und preussische Stadt; im ganzen 24 Städte. Die auf demselben Tage einige Wochen vorher aufgestellte Konföderationsnotel verpflichtete die Bundesglieder dagegen noch auf die alte Ordnung². Wer die von dieser festgesetzten Strafen nicht erlegte, sollte von dem Genuss der hansischen Privilegien ausgeschlossen werden. Doch auch diese Vorschriften wurden nicht eingehalten, und es machten sich, wie wir gesehen haben, immer mehr Städte vom Besuch der Hansetage frei. So liess man es schliesslich gehen, wie es ging. In der Konföderationsnotel von 1604³ berief man sich demgemäss auch nicht mehr auf die älteren Satzungen, sondern man verpflichtete die Städte nur dazu, das zu befolgen, was man darüber »dieser Zeit« vereinbart habe. Damals wurde auch festgesetzt, dass die Hansetage nicht so häufig, sondern nur etwa alle 3 Jahre und zwar möglichst im Sommer

¹ Köln II S. 556.

² Ebenda S. 559. Es ist zwar das Jahr 1553 genannt, es kann aber dem ganzen Zusammenhange nach nur 1556 gemeint sein, da 1553 keine derartigen Beschlüsse gefasst sind.

³ Danzig XXVIII 71.

stattfinden, auch dass sie nicht über Gebühr ausgedehnt werden sollten. 1605 wurde endlich beschlossen, dass aus Pommern ausser Stralsund nur Stettin und Greifswald abwechselnd die Tage zu beschicken brauchten. Aber auch das ist nicht eingehalten worden, da auf den fortan abgehaltenen Hansetagen Stettin nur noch zweimal und Greifswald nur einmal vertreten war.

Schon in der Blütezeit hatte man versucht, durch Strafbestimmungen einen regelmässigeren und stärkeren Besuch der Hansestage zu erzwingen, auch Eide darüber verlangt, dass die Besendung aus wirklicher Not unterbleibe. Mit solchen Massregeln suchte man auch jetzt zu wirken. So wurde 1549 beschlossen, dass unentschuldigtes Ausbleiben zum ersten Male mit 2 Mark Gold, im Wiederholungs-falle mit 3 Mark Gold, beim dritten Male mit Ausschluss aus der Hanse bestraft werden solle. Zum ersten Male wurde von dieser Strafe 1556 Göttingen gegenüber Gebrauch gemacht, 1557 und 1562 verfiel eine ganze Anzahl von Städten dieser Busse. 1567 wurde der Beschluss ausdrücklich erneuert, und Goslar, Göttingen, Hannover, Hameln zur erhöhten Strafe, Stade, Buxtehude, Stettin, Anklam, sowie alle Städte des Kölnischen Quartiers zum einfachen Satze verurteilt. Doch ist es sehr fraglich, ob die Bussen eingegangen sind; Besserung wurde jedenfalls nicht erzielt, ja Göttingen und Goslar scheinen gerade im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit ihren Austritt aus dem Bunde erklärt zu haben. Man musste daher vorsichtig mit der Bestrafung sein, da man sonst leicht Mitglieder, die keinen grossen Wert mehr auf die Zugehörigkeit zum Bunde legten, verlor. Das wurde auch 1576 von einigen hervorgehoben, als man auf die strengen Strafen des 15. Jahrhunderts zurückzugreifen beschloss. Tatsächlich hatten so strenge Vorschriften durchaus keinen Erfolg, und so gab man später die Strafen ganz auf und begnügte sich mit Vorwürfen. So hiess es 1601, es sei für Köln schimpflich, dass es als vornehme Quartierstadt sich nicht habe vertreten lassen, während doch das entlegenere Danzig seinen Gesandten geschickt habe. In der Konföderationsnotel von 1604 ist denn auch keine Strafandrohung für die ohne oder ohne genügende Entschuldigung ausbleibenden Städte enthalten.

Städte, die ihre Gesandten zur Tagung nicht schickten, reichten häufig Gutachten zur ganzen Tagesordnung oder zu ein-

zelen Punkten ein, Bedenken genannt, die dann verlesen wurden und nicht selten Einfluss auf den Gang der Verhandlungen ausübten. Von jeher war in der Hanse der Anspruch erhoben worden, dass die ausbleibenden Städte die Beschlüsse der Tagfahrten im voraus genehmigen sollten. Freilich hielten sie sich vielfach nicht daran gebunden, so wenig wie die Städte, deren Gesandte auf der Tagfahrt anwesend waren, das taten. Aber die Hanse versuchte das in dieser Zeit von neuem durchzusetzen; wenigstens wollte man den alten Brauch als ein Zwangsmittel zur Besendung der Versammlung benutzen. In der Konföderationsnotel von 1557¹ wird festgesetzt, dass Städte, die auf einem Hansetag unvertreten bleiben, sich dann aber den Beschlüssen widersetzen, straffällig sind; in der von 1579² wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Anordnungen der Hansetage auch von den Ausgebliebenen zu befolgen sind. Diese Bestimmung wurde auch in der Konföderationsnotel von 1604³ beibehalten. Aber trotz aller Beschlüsse stellte sich der Erfolg nicht ein, die nicht vertretenen Städte erkannten die Tagfahrtsbeschlüsse nicht als für sich verbindlich an. Häufig leitete vielmehr eine Stadt daraus, dass sie einen Hansetag nicht beschickt hatte, die Berechtigung für sich ab, sich den auf ihm gefassten Beschlüssen zu entziehen.

Rückte der Hansetag heran, so wurden in den einzelnen Städten die Instruktionen für die Sendeboten festgestellt. Es geschah das entweder durch Besprechungen im Rat der Stadt oder auch durch Beratungen in den Versammlungen der Quartiere und kleineren Gemeinschaften. Städte, die selbst keine Gesandten zum Tage schickten, gaben ihre Instruktion den Vertretern der Stadt, die sie bevollmächtigten, mit, so häufig Thorn den Danzigern, z. B. 1605⁴. Es kam auch vor, dass zwei Städte, die gemeinsam Gesandte zum Hansetage schickten, diesen eine gemeinsame Instruktion mitgaben, z. B. 1591 Stade und Buxtehude⁵, wie auch gemeinsam Bedenken oder Suffragia von mehreren Städten eingereicht wurden, z. B.

¹ Köln II, S. 557.

² Ebenda S. 560.

³ Danzig XXVIII 71.

⁴ Ebenda XXVIII 71, Miss. XLIX 24.

⁵ Ebenda XXVIII 59.

1591 von den westfälischen Städten durch Münster¹ und von Zaltbommel und Tiel². Die Instruktionen pflegten in ganz offizieller Form abgefasst und daher auch besiegelt zu werden³. Möglichst eingehend abgefasst, liessen sie den Sendeboten fast gar keinen Spielraum. Auch wurde diesen häufig noch während der Verhandlungen brieflich eingeschärft, dass sie sich streng an ihre Instruktion zu halten hätten. Wie sehr dadurch die Verhandlungen erschwert wurden, ergibt sich von selbst und wird später noch in grösserem Zusammenhange zu betrachten sein.

Leidlich pünktlich zu dem angesagten Termine pflegten sich die Gesandten einzustellen. Freilich ergingen manchmal die Ladungen an die entlegeneren Städte so spät, dass an rechtzeitiges Eintreffen nicht zu denken war, ja dass die Besendung überhaupt unmöglich wurde. Hier und da ergab das auch einen willkommenen Vorwand dafür, niemand zu der Tagfahrt abzusenden. So erklärte z. B. Riga am 6. Juni 1566, dass es den zum 9. Juni berufenen Hansetag, der tatsächlich am 13. Juni eröffnet wurde, nicht besenden könne, weil es die Einladung zu spät erhalten habe⁴. Am 1. Februar 1611 teilte Danzig Lübeck mit, dass die Zeit zu kurz sei, um den auf den 14./24. Februar ausgeschriebenem Tag wohl-vorbereitet besenden zu können, und dass es deshalb sich nicht daran beteiligen werde⁵.

Gegen verspätetes Eintreffen der Sendeboten suchte man sich durch Strafbestimmungen zu schützen. So wurde 1559 bestimmt, dass jeder Deputierte für jeden versäumten Tag eine Strafe von 20 Talern erlegen sollte. Auch in der Konföderationsnotel von 1604⁶ wurde den zu spät Kommenden noch mit Strafe gedroht. Doch ist es fraglich, ob jemals davon Gebrauch gemacht worden ist. Auch damit hatte man zu kämpfen, dass die Gesandten die Versammlungen zu früh verliessen, und traf deshalb auch für diesen Fall Strafbestimmungen. 1576 wurde deshalb Stade eine

¹ Köln II 2796, Anhang S. 944.

² Ebenda 2771, Anhang S. 943.

³ In Danzig sind die meisten Instruktionen im Original, viele auch in Abschrift oder im Entwurf erhalten.

⁴ Danzig Schbl. XCI 106.

⁵ Danzig Miss. LI, 14.

⁶ Danzig XXVIII 71.

Busse auferlegt. 1566 lehnte der Hansetag ein schriftliches Gesuch Magdeburgs ab, seine Sendeboten zu entlassen, und genehmigte es erst, als es drei Wochen später unter der Begründung, dass die Pest zu Hause ausgebrochen sei, wiederholt wurde. Ebenso wenig wurde 1567 ein gleicher Wunsch Rostocks erfüllt.

Manchmal versuchte noch der Hansetag selbst, nicht vertretene Städte zur Besendung zu veranlassen. So wurde 1599 am ersten Tage der Beratungen an Hamburg in diesem Sinne geschrieben. Als das ohne Erfolg blieb, schickte man den auf der Tagfahrt anwesenden früheren Sekretär des Londoner Kontors Georg Liseman nach Hamburg, um die säumige Stadt zur Teilnahme zu veranlassen; es gelang ihm wirklich, sein Ziel zu erreichen. Häufiger allerdings hatten die Bemühungen, nachträglich noch eine bessere Beschickung des Hansetages zu erzielen, kein Ergebnis.

1605 beschloss man, künftig mit den Beratungen zu beginnen, wenn auch nur die Gesandten von drei Städten anwesend sein sollten. Zur Ausführung ist dieser Beschluss aber nicht gekommen.

Die Verhandlungen fanden nach altem Brauch im Lübecker Rathause, bald in der unteren, bald in der oberen Stube statt, wo die Vertreter der Städte zunächst im Namen des Lübecker Rates begrüsst wurden. Das geschah in der früheren Zeit durch einen der Bürgermeister, seit 1591 aber regelmässig durch einen Syndikus. Die Sendeboten sollten Mitglieder des Rates der einzelnen Städte sein. 1549 wurde die alte Verordnung wiederholt, dass Syndici und Sekretäre nicht zugelassen werden sollten. Aber dieses Verbot war nicht durchzuführen. Vielmehr nahm die Vertretung durch die rechtskundigen Syndici und Sekretäre immer mehr überhand, ohne dass man dagegen einschritt. Danzig ist auf den Tagen des 17. Jahrhunderts meist nur durch einen Sekretär vertreten gewesen. Es erscheinen dieselben Persönlichkeiten immer wieder auf den Hansetagen, da man in den Städten von dem Grundsatz auszugehen pflegte, möglichst häufig dieselben oder verwandte Geschäfte denselben Personen anzuvertrauen, um von der Geschäftskennntnis schon erfahrener Männer Gebrauch zu machen. So kann man im allgemeinen sagen, dass das hansische Dezernat in den einzelnen Städten in festen Händen lag.

Während der Sitzungen nahmen die Gesandten fest bestimmte

Plätze ein, worüber schon in früheren Zeiten Anordnungen getroffen waren. In der Mitte sassen die Vertreter Lübecks, meist vier Bürgermeister, zwei Syndici, vier Ratmänner, neben den Bürgermeistern seit 1572 der hansische Syndikus. Rechts und links gliederten sich die Sendeboten der anderen Städte an. Rechts sassen in folgender Reihenfolge¹: Köln, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg, Riga, Dorpat, Reval, Stettin, Anklam, Stade, Göttingen, Osnabrück, Buxtehude, Staveren, Hildesheim², Goslar, Einbeck, Soest, Hannover, Paderborn, Minden. Auf der linken Seite nahmen Platz: Hamburg, Lüneburg³, Dortmund, Greifswald, Münster, Kolberg, Nimwegen, Deventer, Wesel, Duisburg, Zütphen, Zwolle, Groningen, Arnheim, Kampen, Roermond, Venlo, Bolsward. Von dieser Reihenfolge ward selten abgewichen⁴. Eifersüchtig wachten die Städte darüber, dass ihre Gesandten den ihnen zukommenden Platz erhielten⁵, und wiederholt kam es zu erbitterten Rangstreitigkeiten.

So spielte ein heftiger Kampf um den Platz zwischen Königsberg und Danzig bereits seit 1469⁶. Königsberg hatte damals seinen Platz über Danzig diesem räumen müssen, und es war ihm auch später nicht gelungen, ihn wieder zu erhalten. Daher beschickte es seit 1511 keinen Hansetag mehr. 1540 war ein Ausgleich durch die Vermittelung des Herzogs Albrecht von Preussen erzielt worden, wonach die beiden Städte in den Plätzen abwechseln sollten. Allein praktisch war dieser Ausgleich nicht geworden. Den in demselben Jahre abgehaltenen Hansetag besandte Königsberg nicht, weil, wie es erklärte⁷, der Sessionstreit mit Danzig

¹ Von Anklam auf der rechten und von Wesel auf der linken Seite an liess sich die Reihenfolge nicht mit völliger Sicherheit feststellen, da immer nur ein Teil der Städte gleichzeitig vertreten war.

² Seit 1572 rangierte Hildesheim über Osnabrück.

³ 1535 rangierte Lüneburg hinter Kampen, 1540 hinter Dortmund.

⁴ 1600 sitzt Hamburg z. B. auf der rechten Seite.

⁵ 1608 wurde ausdrücklich in den Rezess die Erklärung aufgenommen, dass auf diesem Tage vorgekommene Irrtümer in der Session für die einzelnen Städte unverbindlich sein sollten.

⁶ Vgl. Fischer, Königsberg als Hansestadt, *Altpreuussische Monatschrift* 41 S. 332 ff., und *Die Beendigung des Königsberg-Danziger Sessionstretes*, ebenda 43 S. 116 ff.

⁷ Danzig Schbl. CXVIII A. act. int. VI 127/31.

noch nicht entschieden sei. Danzig wollte das nicht als Entschuldigungsgrund gelten lassen¹, da es selber sich so nachgiebig gezeigt habe, trat aber schliesslich doch auf dem Hansetage entschuldigend für Königsberg ein. Als 1549 der nächste Hansetag bevorstand, wünschte Königsberg selbst die endgiltige Austragung des Streites und trat darüber mit Danzig in Verhandlung². Obwohl es vorläufig befriedigt zu sein schien, wie der Umstand zeigt, dass es den Hansetag von 1549 sowie den von 1557 besuchte und sich mit dem Platz unter Danzig begnügte, ohne auf den leidigen Punkt zurückzukommen, griff es doch den alten Hader auf dem Tage von 1559 wieder auf. Auch auf der letzten hansischen Versammlung, an der Königsberg teilnahm, im Jahre 1579 protestierte es nochmals gegen den ihm angewiesenen Platz unter den Danzigern. Ähnliche Zwistigkeiten entzweiten auch andere Städte.

Hatte man, um die Sessionsstreitigkeiten einigermaßen zu verringern, schon früh das Auskunftsmittel der Anordnung rechts und links von Lübeck gefunden, so gab es auch andere Gelegenheiten, wo auf den Versammlungen der Stolz der Sendeboten auf ihre Heimatstadt zu Entzweigungen führen konnte. So bot die Reihenfolge der Meinungsäusserung und der Stimmabgabe sowie die Anordnung bei Unterschriften in Urkunden und Briefen häufig genug Anlass dazu. Schon seit früher Zeit lagen Braunschweig und Lüneburg in Fehde über ihre Rangstellung³, und noch 1567 legten Lüneburgs Vertreter feierlichen Protest dagegen ein, dass in den Schreiben des Hansetags an die Könige von Polen, Dänemark und Schweden die Unterschrift Braunschweigs der ihrer Stadt voranging⁴. Mit Lüneburg hatte auch Danzig einen ähnlichen Streit über den Vortritt der Gesandten beim Eintritt in den Sitzungssaal. 1599 instruierte es seinen Deputierten dahin, dass er vormittags vor, nachmittags nach den Lüneburgern zur Sitzung gehen solle⁵.

Die Leitung der Verhandlungen stand Lübeck zu, das in einem seiner Bürgermeister den Vorsitzenden zu stellen pflegte.

¹ Ebenda Miss. XVI 87/8, 89/90.

² Ebenda Schbl. CXVIII A, Miss. XX 747/8.

³ Sartorius III, S. 584.

⁴ Danzig XXVIII 39.

⁵ Ebenda XXVIII 64.

Erst in der letzten Zeit, zuerst 1611, pflegte man die Leitung der Beratungen dem hansischen Syndikus zu übergeben.

Bevor man in die Tagesordnung eintrat, wurden die Entschuldigungen der ausgebliebenen Städte verlesen und geprüft, wobei vielfach lange Zeit verging, ehe entschieden werden konnte, ob die Stadt für entschuldigt zu halten sei oder nicht.

Da der Hansetag nach wie vor das oberste beschliessende Organ in der Hanse war, so gehörten vor ihn alle Angelegenheiten, welche diese angingen. Sie waren jedesmal in den bereits mehrfach erwähnten Artikeln zusammengefasst, die allen Städten vorher zugegangen waren und nun als Tagesordnung dienten. Meist wurden diese für die Beratung in ihrer ursprünglichen Reihenfolge belassen; nur ab und zu nahm man aus praktischen Gründen Umstellungen vor. Den einzelnen Artikeln fehlte es an scharfer Fassung und Abgrenzung. Es wurden dabei mancherlei Dinge, die nur in losem Zusammenhange mit ihnen standen, herangezogen, so dass es nicht möglich ist, aus der blossen Bezeichnung des Artikels den Inhalt und Gegenstand der Beratung zu erkennen. So lautete, um ein Beispiel anzuführen, die Überschrift des ersten Artikels auf dem Tage von 1619: Verrichtung im Gravenhage, d. h. es sollte über eine nach den Niederlanden geschickte Gesandtschaft Bericht erstattet werden. Nachdem dieses aber geschehen, beriet man noch über Schritte, die man in Dänemark zur Erleichterung des Handels tun könne, über eine Gesandtschaft, die dem jungen König Gustav Adolf von Schweden die Glückwünsche der Hanse überbringen sollte, über ein Schreiben an den Grossfürsten von Moskau. Die Verbindung aller dieser Gegenstände mit dem Hauptstück des Artikels beruhte darauf, dass man bei ihnen durchweg auf die Unterstützung der Niederlande rechnete. Wenn aber dann bei demselben Artikel noch ein Schreiben an Reval wegen seines Wiedereintritts in die Hanse beraten und beschlossen wird, so ist gar keine Verbindung mit dem Hauptinhalt des Artikels mehr erkennbar.

Nicht selten kam es vor, dass die Beratung der Tagesordnung unterbrochen werden musste. Ein häufig wiederkehrender Grund dafür ist das Eintreffen auswärtiger Gesandtschaften, die möglichst bald abgefertigt werden mussten. So wurde auf dem Tage von 1598 die Beratung sofort ausgesetzt, als ein kaiserlicher Gesandter

eintraf, um zunächst dessen Botschaft anzuhören und darauf Antwort zu erteilen. Auf demselben Tage wurde ein spanischer Gesandter zwar an dem Tage, an dem er es wünschte, empfangen und sein Anliegen entgegengenommen, aber auf die Antwort musste er warten, bis der Artikel der Tagesordnung, der mit seiner Werbung in Zusammenhang stand, herangekommen war. Anders war das Verfahren auf einem Tage von 1600, der in erster Linie zur Verhandlung mit einer dänischen Gesandtschaft bestimmt war. Da diese des schlechten Wetters wegen bei Beginn der Verhandlungen noch nicht eingetroffen war, beschäftigte man sich zuerst mit anderen Dingen. Sowie aber am dritten Tage gemeldet wurde, dass die Gesandten eingetroffen seien, brach man die Verhandlungen ab, um jene zu begrüßen und ihre Angelegenheit zuerst zu erledigen. Gesandte fremder Fürsten fanden ehrenvolle Aufnahme. Sie wurden »aus der Herberge quittiert«, d. h. man bezahlte ihre Gasthauskosten, wobei übrigens häufig von einzelnen Sendeboten über die unnötigen grossen Ausgaben Klage geführt wurde. Meist erhielten sie auch ein in Wein oder Bier bestehendes Ehrengeschenk, ab und zu wohl auch ein Wertstück, wie 1600 für jeden der dänischen Gesandten ein vergoldeter Becher bewilligt wurde.

Einen anderen Anlass zur Unterbrechung der vorgesehenen Verhandlungen boten Vorgänge in einzelnen Städten, die eine eilige Erledigung verlangten und von den bereits anwesenden oder zu diesem Zwecke eigens erscheinenden Vertretern dieser Städte an die Versammlung gebracht wurden. So kam es z. B. im 17. Jahrhundert mehrfach vor, dass die Lage Braunschweigs, das von seinem Landesherrn, dem Herzog Heinrich Julius, hart bedrängt wurde, auch ausserhalb der Tagesordnung auf Anregung seiner Abgesandten den Gegenstand der Beratungen bildete.

Solche Angelegenheiten wurden meist allerdings nach den Artikeln beraten; in gleicher Weise auch Dinge, die erst während des Verlaufs der Tagung auftauchten, Anträge einzelner Städte sowie Anliegen von Privatpersonen an die Hanse.

Der Gang der Beratungen war ebenso wie auf dem deutschen Reichstage und in ständischen Körperschaften jener Zeit sehr schleppend. Es wurde bei Beginn der Beratung jedes Gegenstandes der betreffende Artikel nebst den dazu gehörigen Schreiben und Aktenstücken sowie den eingelaufenen Suffragien einzelner

Städte verlesen und durch einen der Lübecker oder den hansischen Syndikus, unter Umständen auch den Vertreter einer anderen Stadt ein vollständiges Referat erstattet. Danach fragte man die einzelnen Sendeboten um ihre Meinungen, die sich meist recht breit über den Gegenstand ausliessen. Darauf folgten oft ausgedehnte Debatten, in denen zumeist nur bei den Lübeckern das Bestreben hervortrat, eine Einigung zu erzielen. Zu endgiltigen Entscheidungen entschloss man sich sehr schwer, weil man vor schwerwiegenden Entschlüssen zurückscheute, und zog es häufig vor, die Sache hinzuziehen, wie man es nannte, zu »temporisieren«. Daher rüsteten die Städte ihre Vertreter auch niemals mit unbedingten Vollmachten aus¹, sondern schärfte ihnen in den Instruktionen ausdrücklich ein, sich auf nichts einzulassen, was der Stadt präjudizierlich, beschwerlich oder versehrlich sein könne. So kam es, dass häufig nach langen Beratungen kein Resultat erzielt werden konnte, da ein grosser Teil der Städteboten, wie es auch in früheren Zeiten zu geschehen pflegte, sich auf ihre Städte oder ihre Ältesten zurückzog oder die Sache ad referendum nahm, manche auch wohl geradezu mit einem Protest drohten. Da halfen alle Versuche gütlichen Zuredens nichts, wobei oft die Verhandlung über einen Gegenstand nachträglich noch einmal aufgenommen wurde und meist die Lübecker Herren in versöhnendem und vermittelndem Sinne sich bemühten, die einzelnen blieben hartnäckig bei ihrer Haltung und zogen das Sonderinteresse ihrer Stadt dem allgemeinen Besten vor. Infolgedessen mussten die Entscheidungen oft vertagt werden, weshalb dieselben Angelegenheiten häufig viele Jahre hindurch auf den Hansetagen wiederkehrten und in ermüdender Breite immer dieselben Bedenken sich wiederholten, ohne dass man zu einem Abschluss kam. Fast verwunderlich erscheint es, wenn doch einmal ein wichtigerer Beschluss gefasst und eine grössere Sache unternommen wurde.

Diese grossen Mängel erklären sich zum Teil aus dem Umstand, dass es an festen, allgemein anerkannten Vorschriften für die Abstimmung fehlte. Zwar sagte die Konföderation von 1579², dass die Mitglieder der Hanse dasjenige unweigerlich zu befolgen hätten, »was einhellig durchaus oder auch den ansehnlichen

¹ Vgl. oben S. 228.

² Köln II, S. 560.

mehren teil der anwesenden vorwanten stedte geschlossen wirt«, setzte also zweifellos die Giltigkeit von Majoritätsbeschlüssen fest, während die Konföderationsnotel von 1557 nur die Verbindlichkeit von einstimmig gefassten Beschlüssen betonte¹. Doch wie geringe Wirkung hatte eine solche Bestimmung! Trotz einstimmiger Annahme der Konföderationsnotel, die jene Festsetzung enthielt, erhob sich sofort Opposition dagegen. Köln erklärte, dass es sich zunächst noch nicht an sie halten könne², obwohl seine Vertreter auf dem Hansetage ihr zugestimmt hatten. Auf dem unmittelbar darauf folgenden Tage des Kölner Drittels in Wesel wurde die Annahme der neuen Konföderationsnotel fast einstimmig abgelehnt³, wobei von verschiedenen Seiten gerade darauf hingewiesen wurde, dass es unmöglich sei, Mehrheitsbeschlüsse als allgemein verbindlich anzuerkennen. Nach einer Korrespondenz mit Lübeck⁴, worin dieses sich bemühte, den Widerspruch zu beseitigen, erklärte sich Köln auf einem neuen Drittelstage im April 1580 zwar unter gewissen Einschränkungen mit der Konföderationsnotel einverstanden, aber die wichtigeren Städte seines Drittels verblieben bei ihrer Gegnerschaft⁵. Ähnlich wie damals pflegte es immer zu sein: kaum jemals fand ein Mehrheitsbeschluss Anerkennung, und es gab stets Bundesmitglieder, die sich ihm nicht fügten. So wurde schliesslich, nachdem auf einem Tage der wendischen und Quartierstädte nebst Bremen 1581 nochmals die Beschlüsse der Hansetage für allgemein zwingend erklärt waren⁶, in der Konföderationsnotel von 1604 die allgemeine Verbindlichkeit der einstimmig oder durch Mehrheit gefassten Beschlüsse ausdrücklich auf die Angelegenheiten der vier Kontore und die Bestrafung der Städte beschränkt, die wider die hansischen Rezesse, Statuten und Ordinantien handelten, während alle anderen Sachen davon nicht berührt werden sollten⁷.

¹ Köln II, S. 557.

² Ebenda 1556.

³ Ebenda S. 601 ff.

⁴ Ebenda, 1669, 1683, 1689, 1712, 1753.

⁵ Ebenda S. 629.

⁶ Ebenda S. 702 f.

⁷ Danzig XXVIII 71: »dann andere eigene der städte sachen und handelungen, die von den cunthoren, gemeinen hansischen privilegien und commercien nicht her fliszen, hiermit nicht gemeinet.«

Neben den Verhandlungen des Hansetages gingen Beratungen in besonderen Ausschüssen her. Von diesem Mittel zur Vereinfachung der Beratungen machte man sehr häufig Gebrauch. Es wurden die Deputierten bestimmter Städte, die in einer bestimmten Sache besonders gut unterrichtet oder an ihr vorwiegend interessiert waren, mit einer Vorberatung beauftragt. Nicht selten kam es vor, dass wegen dieser Ausschussverhandlungen die Plenarsitzungen für einige Tage ganz unterbrochen wurden. War der Ausschuss mit seinem Gegenstande fertig geworden, so wurde von einem seiner Mitglieder im Plenum referiert und die Verhandlung hier fortgesetzt. Aber auch in den Ausschüssen zeigte sich dieselbe Uneinigkeit wie bei der Gesamtheit und dieselbe geringe Neigung, sich der Mehrheit zu fügen.

Die Dauer der einzelnen Hansetage war sehr verschieden. Im allgemeinen wünschte man wegen der Kosten und Unbequemlichkeiten möglichsste Kürze der Verhandlungen, aber das war selten durchzuführen. Die gewöhnliche Dauer schwankte zwischen drei und fünf Wochen. Doch zogen sich die Sitzungen oft noch länger hin. Den ausgedehntesten Tag wies das Jahr 1591 auf, wo die Beratungen am 11. Juni begannen und erst am 28. August geschlossen wurden, also über 11 Wochen umfassten. Ausnahmen dagegen waren so kurze Hansetage wie 1555 mit zehn, 1558 mit sieben und 1556 mit sechs Tagen. Erst in der letzten Zeit fertigte man sich kürzer ab: seit 1612 dauerten die Tagungen kaum noch über zwei Wochen, und 1613 blieb man nur fünf Tage beisammen.

Der Schluss der Verhandlungen eines Hansetages erfolgte in feierlicher Form. Zunächst wurden die beschlossenen Schreiben und das Protokoll, der Rezess, verlesen und von den Anwesenden genehmigt. Sodann sprach einer der Lübecker Herren Worte des Abschieds und wünschte den Gesandten eine glückliche Heimreise.

Die Rezesse waren recht ausführlich und gingen auch auf die Debatten ein. Freilich ist es oft schwer, aus ihnen die wirklich gefassten Beschlüsse zu erkennen. Dass sie gegen Ende der Zeit kürzer ausfallen als früher, erklärt sich wohl aus der kürzeren Dauer der Hansetage. Dass sie wesentlich inhaltsleerer geworden¹, kann ich nach dem mir vorliegenden Material nicht finden.

¹ Wie Sartorius III, S. 588 meint.

Die Rezesse trugen offiziellen Charakter, wurden in Lübeck hergestellt und in Abschrift an die einzelnen Städte versandt, auch an die, welche den Hansetag nicht beschickt hatten, sofern sie es wünschten. In Danzig ist die Reihe der Rezesse ziemlich vollständig vorhanden; es fehlt, so weit ich sehe, nur der des Tages von 1604. Die Kosten für die Abschriften sollten von den einzelnen Städten getragen werden, aber diese verweigerten vielfach die Zahlung, und so erwuchsen der Gesamtheit daraus Lasten. 1609 wurde ausdrücklich beschlossen, dass Kopiaalkosten in Höhe von 1 lüb. Schilling für das Blatt von der betreffenden Stadt, der die Abschrift zuging, zu erlegen seien¹. Wegen den Kosten haben viele der kleineren Städte auf die Zusendung der Rezesse verzichtet und sie nur dann bezogen, wenn sie den Hansetag beschickt oder besonderes Interesse an bestimmten Angelegenheiten hatten. Später erhielten die kleineren Städte, welche die hansischen Versammlungen nicht mehr besuchten, die Rezesse von ihren Quartierstädten zugestellt, aber auch nur auf ausdrücklichen Wunsch, so 1599 Thorn durch Danzig². Manchmal kam es auch vor, dass eine Stadt erst längere Zeit nachher Rezesse früherer Hansetage verlangte. So wünschte und erhielt Reval 1600 durch Danzig die Rezesse von 1591, 1598 und 1599³.

Es geschah auch, dass man einer Stadt die gewünschten Rezesse verweigerte, so Nimwegen und Zütphen 1549, weil sie nicht Ratsmitglieder, sondern nur Sekretäre zum Hansetage gesandt hatten. Grundsätzlich pflegte man solchen Städten die Rezesse, wie auch die anderen hansischen Akten nicht zuzusenden, die in zu grosser Abhängigkeit von ihrer Landesherrschaft standen und von denen man befürchten musste, dass sie ihr geheime hansische Dinge berichten würden und sich darin von ihr beeinflussen liessen⁴. So wurde vom Hansetage 1600 beschlossen, an Königsberg, das nach eigenem, in einem Briefe an Lübeck ausgesprochenem Eingeständnis in hansischen Sachen bei seinem Landesherrn sich Rat geholt hatte, keine Rezesse mehr zu verschicken. Ein anderer Grund

¹ Danzig XXVIII 77.

² Ebenda Miss. XLVI 137

³ Ebenda Miss. XLVII 102, 121/3.

⁴ Vgl. oben S. 217 f.

für die Verweigerung der Rezesse ergab sich, wenn eine Stadt sich in Gegensatz zur Hanse stellte. Das war mit Elbing seit 1579 der Fall, weil es gegen den Willen und das Interesse der Hanse den englischen Kaufleuten eine Niederlassung in seinen Mauern gestattet hatte und dabei beharrte. Auch ihm wurden infolgedessen seit 1600 keine Rezesse mehr zugeschickt.

Ausser den allgemeinen hansischen Tagfahrten gab es noch kleinere Versammlungen, die mit jenen eng verwandt sind. Man nannte sie Deputationstage. Auf ihnen waren manchmal ebensoviele Städte vertreten wie auf allgemeinen Hansetagen: nämlich die wendischen Städte, dazu die Quartierstädte nebst Bremen, die einen ständigen Ausschuss zur Beratung wichtiger Fragen gebildet zu haben scheinen. Diese Versammlungen wurden von den wendischen Städten ausgeschrieben. Während diese Tagfahrten meist nur Vorversammlungen zu allgemeinen Hansetagen waren, gab es aber auch Deputationstage, die selbstständig endgiltige Beschlüsse fassten. Dahin gehören z. B. die Tage von 1602, wo man über die englischen Angelegenheiten, besonders das Londoner Kontor, und von 1609, wo man über die finanziellen Verhältnisse der Hanse beriet. Der von allen 10 in Betracht kommenden Städten besuchte Tag von 1609 war nicht von den wendischen Städten berufen, sondern von der vorhergehenden allgemeinen Versammlung von 1608 beschlossen worden.

Manchmal wurden auf einem Hansetage auch dauernde Ausschüsse für bestimmte Sachen bestellt, die dann nach Bedürfnis Sonderversammlungen abhielten. So wurden 1579 Lübeck, Hamburg und Bremen mit der Weiterberatung der englischen Sache beauftragt und vereinigten sich daraufhin im Dezember zu einer Versammlung in Hamburg¹. In derselben, damals im Mittelpunkt des hansischen Interesses stehenden Frage wurden 1591 Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg, Danzig und Lüneburg als Ausschuss niedergesetzt, der ständig diese Angelegenheit bearbeiten sollte. Als bald darauf schwere Zwistigkeiten im Londoner Kontor ausbrachen, lud Lübeck zur Entscheidung darüber die Städte des Ausschusses 1594 zu einem Tage ein. Freilich erschienen nur Vertreter von Lübeck, Hamburg und Lüneburg zu dieser Beratung,

¹ Danzig XXVIII 52.

in der man energisch der eingerissenen Unordnung zu Leibe zu gehen versuchte¹.

Über die mehrfach erwähnten wendischen Tagfahrten, die in organischer Beziehung zu den Verwaltungseinrichtungen der Hanse standen, wird im nächsten Abschnitt zu handeln sein.

IV.

Das Haupt der Hanse war in dieser Zeit in noch ausgeprägterem Masse als früher Lübeck. Von ihm wurden die laufenden Geschäfte erledigt, seine Bürgermeister und Ratsherren ebenso wie die Unterbeamten der Kanzlei mit allgemein hansischen Angelegenheiten, namentlich auch der Finanzverwaltung, befasst. Ausserhalb der Hansetage erledigte Lübeck auch einen grossen Teil der hansischen Korrespondenz und gab sein Siegel dazu her. Es konnte als allgemein anerkannt gelten, obgleich ein förmlicher Beschluss darüber niemals gefasst worden ist, dass Lübeck in der Hanse das Direktorium führte.

Lübeck eignete sich nach wie vor wie keine andere Stadt zu der Aufgabe, an der Spitze der Hanse zu stehen, deren Interessen ja wie ehemals mit den seinigen zusammenfielen. Aber es ist auch nicht zu leugnen, dass in Lübeck meist eine gemeinnützigere Gesinnung herrschte als in allen übrigen Hansestädten. Unablässig war es bemüht, zusammenzuhalten, was noch zusammen zu halten war, Risse zu heilen, Gegensätze auszugleichen, streitende Ansprüche zu versöhnen. So liefen in seinen Mauern alle Fäden der hansischen Politik zusammen. Es hatte daher nicht allein die Ehre und den massgebenden Einfluss in der Hanse, sondern trug auch die Mühe, die Sorge und den Ärger einer solchen Stellung. War es doch jetzt noch weit schwieriger als in früheren Zeiten, die Mitglieder der Hanse mit ihren vielfach einander entgegenstehenden Interessen einigermaßen in Einigkeit zu erhalten. Nicht selten hat Lübeck für die Gesamtheit leiden müssen. Auch ungerechte Vorwürfe von andern Städten blieben ihm nicht erspart.

So ist es nicht zu verwundern, dass Lübeck mehr als einmal seiner Stellung müde wurde und das Direktorium niederzulegen drohte. So geschah es 1584: da erklärte Lübeck, dass es wegen

¹ Ebenda XXVIII 62.

allzu starker Belastung und wegen ungenügenden Respektes vor den hansischen Beschlüssen das Direktorium nicht länger behalten könne¹. Es schlug vor, dass Bremen als »caput Hansae« an seine Stelle treten solle. Als aber die anderen Städte durch die Vertreter Bremens die Meinung aussprachen², es sei zum Wohle der Hanse durchaus nötig, dass Lübeck das von ihm so lange ehrenvoll verwaltete Direktorium weiter führe, erklärte Lübeck sich für eine Weile dazu bereit, unter der Voraussetzung, dass grössere Einigkeit unter den Städten eintrete. 1591 aber drohte es schon wieder mit der Niederlegung des Direktoriums, falls die Verbindung der Städte nicht enger und wirksamer würde³. Damals scheint von Lübeck Köln für die Nachfolge in Aussicht genommen worden zu sein. Aber dieses instruierte seine Gesandten zum Hansetage dahin, dass sie für Beibehaltung des bisherigen Zustandes eintreten und die Last des Direktoriums keinesfalls Köln aufladen lassen sollten⁴. Auch Danzig trug seinen Vertretern auf, im allgemeinen Interesse dahin zu wirken, dass Lübeck das Direktorium behalte⁵. So wurde denn auch damals nichts geändert. Derselbe Vorgang spielte sich 1598 ab, wo Lübeck mit seiner Drohung die Anstellung eines hansischen Syndikus und Sekretärs erzwingen wollte, aber schliesslich auch, ohne dies erreicht zu haben, sein Vorhaben aufgab. Nochmals wiederholte Lübeck dieselbe Drohung 1614, um andere Städte zum Anschluss an seine, auf ein engeres Bündnis mit den niederländischen Städten gerichtete Politik zu bestimmen⁶. Daraus ist übrigens ersichtlich, dass es Lübeck mit seiner so häufig ausgesprochenen Absicht niemals recht Ernst gewesen ist, sondern dass es sie hervorzukehren pflegte, um auf die anderen Städte einen

¹ Köln II, S. 761.

² Danzig hatte seine Gesandten dahin instruiert, dass sie für die Beibehaltung des Direktoriums durch Lübeck wirken sollten, da keine Stadt so gut gelegen und mit den Verhältnissen der Hanse so vertraut sei und da »es auch bey diesem iezigen bauffelligen wesen ein seltsam ansehen haben wurde, nicht anders, als wen die Erb. von Lübeck an der sozietet nunmehr desperireten«. Danzig Schbl. CVI, act. int. 34 f. 437.

³ Köln II, S. 941.

⁴ Ebenda S. 945.

⁵ Danzig XXVIII 59.

⁶ Danzig XXVIII 71, Brief Mittendorffs an Danzig von 1614 Mai 30/20, und XXVIII 79.

Druck auszuüben und die Erfüllung seiner dem allgemeinen Besten dienenden Wünsche von ihnen zu erlangen.

Lübeck, als dem Haupt und Direktor der Hanse, standen zur Seite die wendischen Städte Rostock, Stralsund, Wismar, Hamburg und Lüneburg, seit alters in naher Verbindung mit ihm. Die sechs Städte bildeten gewissermassen einen engeren Ausschuss der Hanse, der häufig zu Beratungen zusammentrat und dessen Mitglieder eine eingehende Korrespondenz über die Angelegenheiten des Bundes führten. Diese Tage der wendischen Städte fanden bis 1569 sehr häufig¹, seitdem nur noch selten statt. Ich kann sie nur noch 1572², 1575³, 1598⁴ und 1601⁵ feststellen. Ihre Hauptaufgabe war, wie erwähnt, die Vorbereitung der Hansetage; aber sie führten auch selbständig Verhandlungen mit dem Auslande, mit den Kontoren und mit Privatpersonen. Auch fungierten sie als richtende Behörde in hansischen Angelegenheiten. Vor sie kamen Anklagen gegen einzelne hansische Kaufleute, die sich Übertretungen hansischer Vorschriften und Gebräuche hatten zu Schulden kommen lassen⁶.

Die Geschäftsführung Lübecks und der wendischen Städte fand nicht immer allgemeinen Beifall. So verlangte auf dem Hansetage von 1572 Danzig, dass die Artikel ihm schon vor Ausschreibung des Tages mitgeteilt würden, um seine Wünsche anhängen zu können. Doch musste es sich von Lübeck im Namen der wendischen Städte die Zurechtweisung gefallen lassen, dass ein derartiges Verfahren ganz ungebräuchlich sei und nicht eingeführt werden könne. In heftige Erregung geriet Danzig über Lübeck im J. 1603, weil damals die nach Moskau bestimmten Gesandten Lübecks, als sie durch Danzig reisten, es ablehnten, dass sich ihnen ein Danziger auf eigene Kosten anschliesse⁷, und in Moskau

¹ Vgl. oben S. 214.

² Köln II 28.

³ Ebenda 694.

⁴ Danzig, 1598 Januar 14, Lübeck und wendische Städte an Danzig.

⁵ Ebenda XXVIII 68, Miss. XLVII 280.

⁶ 1553 wird z. B. Adrian Koseler so lange aus dem Londoner Kontor ausgeschlossen, bis er sich vor den wendischen Städten gerechtfertigt hat. Danzig XXVIII 21 a, f. 110/1.

⁷ Danzig Miss. XLVIII 15/20.

nur für sich, nicht für Danzig tätig waren¹. Briefe, die Danzig damals an Lübeck richtete, wurden monatelang nicht beantwortet. Indem es sich bitter darüber beklagte, fügte es hinzu, dass man es immer zu finden wisse, wenn es sich um eine Abgabe handele². 1609 war es wiederum über die hansischen Angelegenheiten schlecht unterrichtet worden und schärfte daher seinem Gesandten zum Deputationstage ein, Lübeck zu grösserer Rücksicht zu veranlassen³. Sehr gekränkt fühlte es sich 1617 durch die Geschäftsleitung. Damals war es über eine Reihe der wichtigsten Fragen nicht unterrichtet worden, eine Anfrage blieb länger als zehn Monate unbeantwortet, und man hatte nur Annahme bereits gefasster Beschlüsse von ihm gefordert. Da brach sein Unwille über Lübeck hervor: das sehe nach Absicht aus, als ob man es übergehen und »pro tributaria halten wolle«, es bat sich bessere Behandlung aus⁴. Ähnliche Reibungen zwischen Lübeck und den wendischen Städten auf der einen und hervorragenden Mitgliedern der Hanse auf der andern Seite haben auch sonst nicht gefehlt.

Ausser den wendischen Tagfahrten finden sich auch Versammlungen, an denen ausser den wendischen Städten Bremen und die Quartierstädte oder auch nur einige von diesen in wechselnder Zusammenstellung beteiligt waren. Der erste derartige Tag lässt sich 1552 nachweisen; freilich war auf ihm ausser den wendischen Städten nur Köln, und zwar bloss durch einen Sekretär, vertreten, da seine bereits ausgesandten Ratsherren wieder umkehrten, als sie hörten, dass Danzig den Tag nicht beschicken würde⁵. Damals wurden auch die Artikel für den nächsten Hansetag festgestellt. 1560 wurde Bremen zu einem wendischen Tage zugezogen⁶, ebenso 1563 Braunschweig⁷. Häufiger fanden diese Versammlungen statt, seit die wendischen Tage eingeschränkt wurden. So finden sich 1577 und 1578 drei Tagfahrten der wendischen Städte mit Bremen und Braunschweig⁸. Seit 1581 traten öfters die wendischen

¹ Ebenda 159/61.

² Ebenda 53/4, 61/2.

³ Ebenda IX 313.

⁴ Ebenda Miss. LIV 145/7.

⁵ Köln I S. 352 ff.

⁶ Ebenda 1861.

⁷ Ebenda 2199.

⁸ Köln II 1021, 1149, S. 503 ff.

mit den Quartierstädten zusammen¹, dahin gehören auch die früher erwähnten² sogenannten Deputationstage, die vollständige Hansestage vertraten und deren letzter, soweit ich sehe, 1612 abgehalten wurde.

Mit den Quartierstädten bildete Lübeck noch eine andere Vereinigung innerhalb der Hanse. Da sie als Vermittler zwischen der Zentralstelle und den Städten ihres Quartiers dienten, musste Lübeck sie über alles auf dem Laufenden halten. Aber sie vertraten andererseits auch wieder die Städte ihres Quartiers. So vollzogen sie in deren Namen Urkunden und stellten Verschreibungen aus. Daher wurden allgemein verbindliche Abmachungen von den vier Quartierstädten gemeinsam besiegelt. Sie verbürgten sich gemeinsam für pekuniäre Verpflichtungen der Hanse, aber sie leisteten sich auch gegenseitig Sicherheit, indem immer drei der vierten in notwendigen Fällen eine Schadlosverschreibung ausstellten. Von ihnen wurden ferner die Rechnungen der Kontore geprüft. Dem Auslande gegenüber galten die vier Quartierstädte vielfach geradezu als die berufene Vertretung der ganzen Hanse. Daher entnahm man aus ihnen auch meistens die nach dem Auslande geschickten Gesandten, doch finden sich häufig auch solche aus Bremen und Hamburg.

Die verschiedenen Ausschüsse litten an dem Mangel, dass sie nur schwer zusammenzubringen waren und dass es daher an einer ständigen Vertretung der Gesamtheit zur dauernden Führung der laufenden Geschäfte fehlte. Eine solche wünschte man deshalb in den letzten Zeiten ins Leben zu rufen. So wurde auf die Tagesordnung der Versammlung von 1619 die Einrichtung eines Consilium perpetuum oder ordinarium gesetzt. Danzig erklärte aber in seiner Instruktion für seine Vertreter ein solches für unnötig³, auf der Tagfahrt selbst wurde die Sache gar nicht besprochen. 1621 kehrte sie wieder. Damals riet Köln in seinem Schreiben an Lübeck von einem solchen Ausschusse direkt ab⁴, während Danzig erst genauer darüber unterrichtet zu werden wünschte⁴. Auf der

¹ Ebenda S. 701 ff.

² Oben S. 238.

³ Danzig XXVIII 82.

⁴ Ebenda XXVIII 83.

Versammlung wurde zwar der Gegenstand besprochen, aber zu einem Beschlusse kam es nicht. Dabei ist es dann für die allerletzten Zeiten der Hanse verblieben.

Die Geschäftsführung der Hanse war, wie sich aus der Darlegung dieser unvollkommenen Einrichtungen ergibt, recht schwerfällig. Eine geordnete, gesetzmässige Vertretung der Hanse gab es nicht. Vollversammlungen und Ausschüsse waren schwer zusammen zu bringen, ermangelten der Vollmachten und der genügenden Autorität. So blieb tatsächlich Lübeck, da es die hauptsächlichsten Geschäfte erledigte und sein Interesse mit dem der Gesamtheit immer noch am meisten verknüpft war, allein übrig als der gewissermassen einzige dauernde geschäftsführende Ausschuss der Hanse.

(Wird fortgesetzt.)

VI.

Eine isländische Urkunde.

Von

Rudolf Meissner.

Der 10. Band des Hansischen Urkundenbuches enthält eine bisher unbekannte isländische Urkunde (Nr. 489, S. 314), die für die Geschichte der deutschen Islandfahrt von Interesse ist; sie bezieht sich auf einen Zusammenstoss englischer und hansischer Islandfahrer im J. 1475, über den bisher nur Berichte von hansischer Seite vorliegen. Hier aber wird eine durchaus abweichende Darstellung des Falles gegeben und zwar nach dem gewichtigen Zeugnis angesehenen Isländer, die englische Kaufleute gegen hansische Ansprüche unterstützen. — Die Urkunde fällt in eine Zeit, aus der wir so viele Beschwerden der Isländer gegen die englischen Islandfahrer kennen. Manche Klagen über Gewalttätigkeiten sind auch gegen die deutschen Kaufleute von den Isländern vorgebracht worden, aber niemals haben die Deutschen in Island so piratenmässig gehaust wie die Engländer im 15. Jahrhundert. Ich beschränke mich hier auf Ergänzungen zu Finn Magnusen, Om de Engelskes Handel og Færd paa Island i det 15de Aarhundrede in Nordisk Tidskrift for Oldkyndighed 2, 112 ff. und zu Baasch, Die Islandfahrt der Deutschen 5 ff.

Es ist ein furchtbares Sündenregister, das Hannes Pálsson im J. 1425 der dänischen Regierung übersendet¹. Abgesehen von

¹ Diplom. Island. 4,324, erwähnt von Baasch a. a. O. 4 Anm. 1.

Widerstand gegen die königlichen Beamten, Raub, Mord, Plünderungen, Gewalttaten aller Art wird hier den Engländern besonders vorgeworfen, dass sie sich in Besitz der Fischgründe an der isländischen Küste setzen und den Bewohnern der Insel die wichtigste Nahrung entziehen; das ist die von den Isländern bis in die neuste Zeit erhobene Klage; umsonst bemühte sich die dänische Regierung durch Verordnungen gegen die *duggarar* diese gefährliche Fischerei einzuschränken. Die Engländer erneuerten bei ihren Raubzügen nach Island ein altes Wikingermanöver, indem sie Inseln in der Nähe der Küste zu festen Lagern umschufen (*quia ipsi Anglici recipiunt se infra unum locum circumdatum aqua et eundem locum muniunt omni anno quasi castrum*). Diese Klagen wiederholen sich durch das ganze Jahrhundert, bis die englischen Kaufleute von den deutschen verdrängt werden.

Zu den von Magnusen und Baasch angeführten Zeugnissen ist jetzt noch hinzuzufügen der Brief Christophs von Bayern an den König von England vom 23. Oktober 1443¹. Die Beschwerden sind dieselben: Islandfahrt der Engländer ohne Erlaubnis des dänischen Königs, Verweigerung der Handelsabgaben, Bedrückung und Ausplünderung der Isländer, Menschenraub; dabei wird, das ist für die Rezeption des römischen Rechtes interessant, auf die *lex Fabia de plagiis* Bezug genommen. In der Antwort Heinrich VI. vom 1. Juli 1444 wird, wie üblich, darauf hingewiesen, dass die Islandfahrt den englischen Kaufleuten bei schwerer Strafe verboten sei², während doch die englischen Könige den Islandhandel durch Freibriefe unterstützten. — Englische Gewalt wurde, wenn es möglich war, von den Isländern mit Gewalt vergolten, wozu sie durch königliche Verordnung ermächtigt waren. So fällt es z. B. dem Einar Ormsson auf seinem Sterbelager schwer ins Gewissen, dass er einst durch seine Leute in Grindavík hat Engländer erschlagen lassen, und er bestimmt in seinem Testament vom 4. Juni 1470, dass für die Getöteten Seelenmessen gelesen werden sollen (*só og skipa eg at láta syngia sálumessu Eingelskum er sleigner vóru í Grindavík af mínum mönnum*)³.

Das grösste Aufsehen machte die Ermordung des Björn Thor-

¹ Dipl. Isl. 4, 646.

² A. a. O. 4, 652.

³ A. a. O. 5. 571.

leifsson durch die Engländer im J. 1467¹. Diese Gewalttat, begangen an dem königlichen Statthalter, führte bekanntlich zu schweren politischen Verwicklungen, in die auch die Hanse hineingezogen wurde². Erst der Vertrag von Utrecht (28. Februar 1474) brachte den Frieden. — In der isländischen Überlieferung blieb der Kampf Björns mit den Engländern bei Rif sehr lebendig. Die Gestalt der Gattin Björns Ólöf Loptsdóttir hat sagamässige Züge. In den Biskupa-Annálar des Jón Egilsson (1548—1640) lautet der Bericht so: »Das war das Ende seines Lebens, dass er von den Engländern in Rif erschlagen wurde; sie hieben ihn in Stücke und schickten diese der Ólöf; die Veranlassung dazu ist mir nicht bekannt. Zur Rache dafür liess sie im Sommer darauf alle Engländer töten, zwölf von ihnen liess sie an einen Strick binden und ihnen den Kopf abschlagen, vieles gewaltige wird noch von ihr erzählt (vgl. Maurer, Isl. Volkssagen 205. Jón Árnason, Ísl. Thiodsögur 2, 112). — Als ihre Todesstunde kam, bat sie zu Gott, er möchte bei ihrem Tode ein Zeichen geschehen lassen, das lange im Gedächtnis der Menschen bliebe; und so geschah es, dass ein so grosser Sturm hier im Land und weit umher in Norwegen sich erhob, dass eine Menge Häuser und sehr viele Kirchen zusammenstürzten und die Menschen sich nicht auf den Füßen halten konnten — das nennt man seitdem einen Ólöf-Sturm«³. Jón Gizurarson (c. 1590 bis 1648) erzählt, Frau Ólöf sei in Helgafall gewesen, als sie den Tod ihres Mannes erfuhr, und habe gesagt: »nicht beweinen sollen wir Björn, sondern unsere Leute sammeln«. Sie zieht eine Ringbrünne an, ihre Frauenkleider darüber. Mit ihren Leuten überfällt sie die Engländer, tötet alle mit Ausnahme eines, der ihrem Sohne bei dem Kampfe Björns mit den Engländern das Leben gerettet hatte. Eine lausavísa bewahrt die Erinnerung an den Kampf: »Schlimm gings in Rif her, als der reiche Björn dort fiel«:

Rustugt varð í Rifi
þá ríki Björn þar dó⁴.

¹ Nicht 1468 (Baasch a. a. O. 6), vgl. Dipl. Isl. 5, 497. Der Kampf, in dem Björn fiel, muss nach dem 26. Juni und vor dem 6. Sept. 1467 stattgefunden haben.

² Hans. UB. 9, 326 Nr. 468.

³ Safn til sögu Íslands 1, 58.

⁴ Safn 1, 674.

Noch heute wird am Strand von Rif der Bjarnarsteinn gezeigt, wo Björn erschlagen wurde (Kaalund, *Bidrag til en historisk-topografisk Beskrivelse af Island* 1, 421). Der Bericht Espolíns ist von Magnusen a. a. O. im Auszuge wiedergegeben. Björn gilt in der isländischen Überlieferung als der reichste Mann, den Island je gesehen hat (Espolín, *Árbœkur* 2,70). Sein gleichnamiger Enkel wurde am Schluss des 15. Jahrhunderts in einen weitläufigen Erbstreit verwickelt, der erst 1530 sein Ende fand.

Die Engländer haben es sogar versucht, die isländische Kirche für ihren Handel nutzbar zu machen; denn es kann kein Zufall sein, dass wir sowohl in Hólar wie in Skálholt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts englische Bischöfe finden, die sich direkt an dem englisch-isländischen Handel beteiligen, (vgl. Magnusen a. a. O. 119.120). Die urkundlichen Zeugnisse sind jetzt bequem im 4. Bande des *Diplomatarium Islandicum* vereinigt. Am 18. September 1431 kauft Bischof Jón Vilhiálmsson für sich und die Kirche von Hólar die Hälfte eines englischen Handelsschiffes Bartholomeus von den Kaufleuten William Bell und Edmund Smith¹. Am 3. Oktober desselben Jahres stellt er eine Urkunde aus, in der er die Besatzung des Schiffes, die nach einem Zusammenstoss mit den Isländern sich in die Kirche von Hólar geflüchtet hatte, in seinen Schutz nimmt. Zugleich erklärt er, dass er eine Hälfte des Schiffes gekauft und die andere zum Geschenk erhalten habe². — Dieses Ereignis wird bei Björn von Skardsá (*Annálar* 1,28), Espolín 2,34 und mit einigem Zweifel bei Magnusen mit einer Erzählung in Verbindung gebracht, die bei dem Mannskadahóll (=Männerschadenhügel) an der Ostküste des Skagafjörður lokalisiert ist. Dort sollen in einem scharfen Gefecht 80 Engländer erschlagen worden sein. Fünf Grabhügel werden noch heute gezeigt, in denen sie begraben liegen. Dieses Gefecht fand c. 40 Kilometer von Hólar statt; die Zahl der Toten ist gewiss übertrieben, natürlich besonders wenn es sich um die Besatzung eines Schiffes handeln soll³. Irgend ein Grund für die Annahme, dass diese Engländer sich grade auf dem Schiff befunden haben sollen, das 1431 im Hafen von Kolbeinsárós ankerte und zur Hälfte vom Bischof von Hólar

¹ Dipl. Isl. 4, 475.

² A. a. O. 477.

³ Baasch a. a. O. 99 ff.

gekauft wurde, liegt nicht vor. Über diesen Bischof und seine Streitigkeiten mit den Diözesanen vgl. F. Jónsson, *Hist. eccl.* 2, 577—580. Sein Nachfolger war ebenfalls ein Engländer, der aber wie es scheint, nie nach Island gekommen ist (*Safn* 1, 6 Anm. 1). Drei englische Königsurkunden lassen diese wunderlichen Verhältnisse klar erkennen. Die erste ist vom 28. Mai 1436 datiert¹: Johannes (in regno nostro Angliae oriundus) ist vor kurzem (nuper) zum Bischof von Hólar ernannt worden. Da er sich aber scheut, den Bischofssitz einzunehmen (cum . . . ob discrimina tam maris quam terrae episcopatum suum praedictum personaliter adire et visitare ac possessionem inde capere ac ibidem installari quam plurimum pertimescat) gestattet der König, unbeschadet des Verbots der direkten Islandfahrt, dass Johannes May, Meister des Schiffes la Katryne de Londonnia, als procurator und attornatus des Bischofs nach Island fährt, um die Verhältnisse im Bistum zu untersuchen und darüber zu berichten. Am 18. Februar 1438 gestattet der König dem Bischof, der sein Bistum besuchen will (qui adeundum partes praedictas causa visitandi episcopatum suum praedictum se disponit), dass er zwei englische Schiffe mit Dingen, die für ihn und die Seinen notwendig sind, befrachten, und eins davon mit Rückfracht nach England senden darf (ac navem illam in eisdem partibus cum aliis bonis et rebus suis in regnum nostrum praedictum reducendis recarcare et in idem regnum nostrum remittere possit licite et impune). Es ist fast ein Hohn, wenn auch hier auf das Verbot des Verkehrs mit Island hingewiesen wird². Aus dem Handelsgewinn wollte der Bischof offenbar der päpstlichen Kammer die vorgeschriebene Abgabe für seine Ernennung bezahlen. Das geht aus dem dritten Diplom des englischen Königs hervor (8. November 1438)³. Der Bischof hat sein Amt noch nicht angetreten, er kann die päpstlichen Dokumente, die sich in den Händen von Kaufleuten in London befinden, nicht erhalten ob defectum primorum fructuum in camera apostolica. Wenn er nicht bis Ende Januar des nächsten Jahres die Dokumente auslöst, sollen sie nach Rom zurückgehen und er seines Amtes verlustig sein. Der König gestattet ihm nun, Produkte

¹ Dipl. Isl. 4, 557.

² A. a. O. 4, 574.

³ A. a. O. 4, 582.

aller Art aus seinem Bistum in einem oder mehreren Schiffen nach England zu verfrachten. — Die isländischen Quellen wissen nichts von diesem Bischofe. — Ebenso wird zwischen Skálholt und England eine feste Handelsverbindung eingerichtet. Am 22. Nov. 1436 gestattet Heinrich VI. dem Bischof Jón, der zweifellos ein Engländer ist, in einer Urkunde, die z. T. im Wortlaute mit der oben erwähnten, vom 18. Februar 1438 übereinstimmt, sein Bistum auf einem englischen Schiffe aufzusuchen und das Schiff mit isländischer Ware befrachtet zurückzusenden¹. Von der Rückfracht sollen Gläubiger in England bezahlt werden. Diese Erlaubnis wird am 29. Januar 1438 wiederholt. Auch dieser Jón wird in den isländischen Quellen nicht erwähnt. Schon in einer Urkunde vom 25. August 1437 erscheint Godsvin, ein Holländer², als Bischof von Skálholt und Verweser des Bistums Hólar³. Es ist daher bezeichnend, dass noch im J. 1438 von England aus der Versuch gemacht wird, die beiden isländischen Bistümer in Besitz zu nehmen.

Wie allmählich die deutsche Konkurrenz im 15. Jahrhundert den Engländern gefährlich wird, braucht hier nicht ausgeführt zu werden⁴. Aus den Nachrichten von den Zusammenstößen zwischen Engländern und Deutschen darf man sich kein falsches Bild machen. Diese Zusammenstöße waren nur Unterbrechungen eines im Sinne der Zeit normalen und friedlichen Handelsverkehrs, der trotz aller Verbote sich so entwickelte, wie die Bedürfnisse der Insel es verlangten⁵. Aber von diesen normalen Zuständen schweigen natürlich unsre Quellen. Nicht immer stehen die Deutschen und die Engländer auf dem Kriegsfuss miteinander, gelegentlich helfen sie sich in der Not. Im Jahre 1484 löst ein lübisches Schiff englische

¹ A. a. O. 4, 563.

² W. Moll, *Gozewijn Comhaer, in Verslagen en Mededeelingen d. k. Ak. van Wetensch. Afd. Letterkunde 2. R. D. VI. Amsterdam 1876.* Godsvin war, ehe er Bischof von Skálholt wurde, Beichtvater Erichs von Pommern gewesen. Auch Godsvin hielt übrigens die Verbindung Skálholts mit England aufrecht. Am 6. Febr. 1440 gestattet ihm Heinrich VI, zwei Schiffe für sich mit englischen Waren (Bier, Wein, Brod, Tuch) zu befrachten, *Dipl. Isl.* 4, 605.

³ *Dipl. Isl.* 4, 569.

⁴ Vgl. Baasch a. a. O. 7 ff. Gute Kenntnis des Deutschen gehört im 16. zur Bildung in Island. Björn von Skarðsá 1, 308. 2, 14. 2, 22.

⁵ Isländer benutzten deutsche Schiffe zur Ausreise. *Dipl. Isl.* 6, 406, 677.

Kaufleute mit einer Last Bier, einer Last Mehl und einer Last Butter aus¹.

Es ist bekannt, dass Hamburg trotz der Beschwerden der Bergenschen Kaufleute, die sich auf ihr Stapelrecht für die norwegischen Schutzlande beriefen, seine direkte Islandfahrt nicht aufgab; im Dipl. Isl. 8, 203 ist aus der Arnamagnæanischen Sammlung eine Urkunde vom 16. April 1508² abgedruckt, aus der hervorgeht, wie der Hamburgische Handel für die Kasse des Königs von Dänemark nutzbar gemacht wurde. Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg erinnern den hirdstjóri Vigfús Erlendsson³ daran, dass er sich verpflichtet habe, den Kaufleuten Dangquard Smijd, Clawes Schomaker, Hermen Moysan und Jacob Prutze zwölf Lasten isländischen Fisches, die Last zu 20 rheinischen Gulden, zu liefern. Der Kaufpreis sollte dann dem König Christian zugesandt werden. Dieser halte es aber nicht für geraten, die Summe über »See und Sand« gehen zu lassen. Daher wird der hirdstjóri aufgefordert, den Fisch den Kaufleuten auszuliefern, der Kaufpreis werde dem Könige direkt zugehen.

Ein Jahr nach dem Abschluss des Friedens von Utrecht (1474) hatten sich die deutschen Islandfahrer schon wieder über eine schwere englische Gewalttat zu beklagen, auf welche sich die im Hansischen Urkundenbuch 10, 314 Nr. 489 abgedruckte Abschrift einer Urkunde bezieht. Sie ist ohne Ort vom 10. Juni 1476 datiert und hat folgenden Inhalt: Johann Goodman, Johannes Brent und Robert Stevenson, Kaufleute aus Bristol, und Johannes Cruse, Führer des Schiffes »Mary von Bristol« sind beim Könige Eduard verklagt von Henryk van Furstene und Hans Loreholt, Kaufleuten der Hanse. Die Klage behauptet: Henryk van Furstene und Hans Loreholt lagen im Sommer 1475 mit einem »Balinger«⁴ von Lübeck, genannt »die Lilie«, apud Sudwellisiokyll in Island und hatten eine Ladung isländischen Fisches eingenommen. Johannes Goodman, Johannes Brent, Johannes Cruse und viele andere englische Schiffskapitäne haben das Schiff am 22. Juli 1475 mit Waffengewalt

¹ Dipl. Isl. 7, 13.

² Sonderbar ist, dass in der Urkunde Christian König genannt wird.

³ Über ihn vgl. Safn til sögu Íslands 2, 664. Er wird in den isländischen Quellen als hirdstjóri in den Jahren 1507—1509 genannt.

⁴ Vgl. Schiller-Lübben 6, 29.

angegriffen und Schiff und Ladung geraubt. Führer des hansischen Schiffes war Hans Rothenbergh, ein Lübecker, nicht ein Untertan des Königs Christian. Eigentümer des Schiffes waren Laurentius Lange¹ und Courte Bode², Kaufleute von Lübeck, Eigentümer der Ladung Henryk van Furstene, Hans Loreholt und andere lübische Kaufleute, kein Untertan des Königs von Dänemark hat am Schiff oder Ladung einen Eigentumsanteil gehabt. — Demgegenüber bezeugen die Isländer, die die Urkunde ausstellen folgendes: in den Monaten April, Mai und Juni des Jahres 1475 hat ein Schiff (der Name ist hier in der Urkunde ausgefallen) apud Sudwellisiokyll gelegen und ist mit isländischem Fisch beladen worden. Das Schiff wurde am 22. Juli 1475 durch zwei Schiffe von Bristol, auf denen, ut vulgariter dicitur, Johannes Goodman und die anderen vorgenannten complices sich befanden, angegriffen, genommen und beraubt. Das Schiff gehörte nach Bergen und hiess Anna von Bergen (Anna de Northeberg), Führer und Besitzer war Hans Rothenberg, die vorhergenannten Lübecker, Laurentius Lange und Courte Bode hatten keinen Eigentumsanteil am Schiffe. Hans Rothenberg hat seinen Wohnsitz in Bergen, ist Untertan des Königs von Dänemark, nicht ein Kaufmann der Hanse. Ein anderes Schiff ist an dem genannten Tage sowie ein Jahr vorher und nachher von den Leuten aus Bristol nicht beraubt worden. Die Grösse der Ladung ist den Ausstellern der Urkunde nicht bekannt (von den Klägern war sie auf 80 Lasten angegeben), doch bezeugen sie, dass nur 40 Lasten in den Besitz der vorhergenannten Kaufleute von Bristol gekommen sind. Eigentümer der Ladung waren Hancse Rothenberg³ und Hancse Loreholt, Jacobus Jcombe, Hanze Monke, Jacobus Fosse⁴, Hermann Laffrans⁵,

¹ Ältermann des deutschen Kaufmanns in Bergen; Hanserec. II, 7 Nr. 278, 343, 15, 416 u. ö.

² Cort Bader, Ältermann des deutschen Kaufmanns in Bergen; Hanserec. II, 7, Nr. 338 Einleitung; Cort Bade Nr. 378.

³ Nimmt sich in Bergen einiger Kaufleute aus Kampen an, Hanserec. II, 7, Nr. 388.

⁴ Vielleicht ein Danziger. Hans. UB. 9 (Register); ihm wird 1463 ein Kaperbrief von Danzig ausgestellt. Ein Jakob Vos (Hanserec. II, 7, S. 131 ff., S. 138, S. 478 Anm. 2) überbringt 1473 dem Könige von Frankreich hansische Briefe.

⁵ Ist wohl ein Norweger. Ein Hermann Lafranzson ist in einer Urkunde von 1475 bezeugt. Dipl. Norv. 4, 979.

Sven Jonsson, Hanze Haltyng, allesamt Kaufleute aus Bergen und Untertanen des Königs von Dänemark. Leider ist hier in der Abschrift der Zusammenhang der Urkunde gestört, doch aus der Randbemerkung S. 316 c geht hervor, dass im Widerspruch zur vorhergehenden Aussage angegeben wird, dass ungefähr 8 Lasten Fisch des genannten Schiffes dem lübischen Kaufmann Henricus van Furstan und einem andern unbekanntem Lübecker gehört haben. — Daran schliesst sich eine Aussage, die sachlich garnichts mit der Klage zu tun hat: vor dem 22. Juli 1475, aber in demselben Jahre, hat Henricus Daniel, der königliche Vogt in Island, gegen englische Schiffe aus Scarborough gekämpft, dabei ist er von Hanze Rothenberg, Henryk von Furstan und dem unbekanntem Lübecker tatkräftig unterstützt worden. Zum Schluss wird bezeugt, dass das beraubte Schiff von der Besatzung verlassen und dann gestrandet sei.

Dass die uns erhaltene Abschrift flüchtig und schlecht ist, geht aus der starken Entstellung der isländischen Namen hervor. Eine gleichzeitige, ebenfalls englische Hand (nach W. Stein) hat Randbemerkungen hinzugefügt, in denen die Zuverlässigkeit der Urkunde bezweifelt wird. Der Ausdruck *takillementum* wird aufgegriffen und für englisch erklärt; der Kritiker hält die Urkunde für eine Fälschung und weist auf die Widersprüche hin, die sich in den Aussagen finden.

Folgende Zeugnisse beziehen sich auf den in der Urkunde behandelten Streitfall.

1. Bischof Johannes von Bergen und Thorstan magister capellarum an der Kirche der Zwölf Apostel bezeugen dass der hansische Kaufmann (*mercator de Hensa*) Johannes Mønik¹ zweimal von Engländern in Island beraubt worden ist, das zweite Mal am 22. Juli 1475 im Schiffe des Johannes Røremberg. Bergen 7. März 1476. Dipl. Norv. 3, Nr. 914.

2. Dieselben und andere angesehene Männer Bergens treten für Johannes Rorembergh, *institor de Hensa* derselben Gewalttat wegen beim König von England ein. Bergen 1476. Dipl. Norv.

¹ Wohl kaum identisch mit dem Hans Moneke, über dessen Beraubung durch Engländer 1447 Klage geführt wird. Hanserec. II, 7, Nr. 488, 56. Ein lübischer Kaufmann Johannes Monick wird 1464 als verstorben erwähnt. Hans. UB. 9, 50 (S. 24).

7 Nr. 481 (die Urkunde ist in der Abschrift entstellt, statt Eduard ist der Name des englischen Königs Heinrich. Von Joh. Rorembergh wird gesagt, das er aliquot retro annis nach Island gesegelt sei, so konnte 1476 nicht geschrieben werden).

3. In der Verhandlung von Lübeck im Mai—Juni 1476 wurde auf den Antrag des Kaufmanns von Bergen beschlossen, wegen des Raubes Beschwerde beim Könige von England einzureichen: to scrivende an den heren koningk van England des Yslandeschen visches halven eren (den bergischen) kopluden genomen. Hanse-rec. II, 7 Nr. 338 § 142.

4. Eine Abschrift des von der Versammlung am 15. Juni 1476 an den König von England gerichteten Schreibens befindet sich in Rostock (Hanse-rec. II, 7 Nr. 348). Die Geschädigten: Johannes Rorberg, Johannes Larholt, Hinricus de Vorsten, Theodoricus Berninghusen, Lambertus Vruchterbeker, Tylemannus Luringk¹ werden hier als Lübecker bezeichnet (huius imperialis loci concives)².

Die im 10. Bande des Hansischen Urkundenbuches abgedruckte Urkunde bringt eine Menge bisher unbekannter Einzelheiten über den Streitfall, doch hat der Mann, der die Randbemerkungen geschrieben hat, Recht, wenn er die Urkunde verdächtigt. Ihre Tendenz ist, nachzuweisen, dass die Hanse kein Recht habe, für die Geschädigten einzutreten, da diese Untertanen des Königs von Dänemark seien. Dabei ist die Darstellung des Falles nicht frei von Widersprüchen. Schon der alte Glossator hat, wie oben bemerkt ist, darauf aufmerksam gemacht, dass einmal Schiff und Ladung für norwegisch erklärt werden, gleich darauf aber vom Eigentumsanteil zweier Lübecker die Rede ist. Das allein macht die ganze Beweisführung hinfällig. Zu Anfang der Urkunde wird Hans Lorholt mercator de le Hanze genannt, später den dänischen Untertanen aus Bergen zugerechnet. Wie seltsam ist es, wenn zuerst der Engländer Johannes Goodman mit seinen Genossen als unschuldig hingestellt wird (quamvis ipsi in nullo pre-

¹ Die drei letzten kommen in der isländischen Urkunde nicht vor.

² Eine Abschrift des Briefes verdanke ich der Güte des Herrn Ratsarchivar Dr. Dragendorff. Der Brief erwähnt nur mit allgemeinen Ausdrücken die Beraubung der hansischen Kaufleute an der isländischen Küste.

missorum versus dictos Henryk et Hans Lozeholt sint culpabiles), dann die Aussteller zunächst zugeben, dass nach allgemeiner Ansicht, der nicht widersprochen wird, Johannes Goodman und Genossen sich auf den beiden englischen Schiffen befanden, durch die das hansische Schiff überfallen wurde (per duas naves Bristollienses, in quibus, ut vulgariter dicitur, prefatus Johannes Goodman et certi sui complices predicti degebant), schliesslich gesagt wird — und das ist doch ausschlaggebend — dass Johannes Goodman und seine Gefährten Anteil an der Beute bekommen haben (devenere ad manus mercatorum Bristolliensium predictorum; dazu gehören doch auch Goodman und die andern, deren Namen angegeben werden). Ebenso sonderbar ist, dass in die Urkunde eine Aussage über die Beteiligung des Hans Rothenberg und Heinrich van Fursten an dem Kampfe des Vogtes gegen die Schiffe von Scarborough aufgenommen worden ist. Das sieht fast wie ein plumper Versuch aus, englische Richter von vornherein gegen die Kläger einzunehmen. Man beachte auch, wie Henricus Daniel hier eingeführt wird, der doch zu den Ausstellern der Urkunde gehört und schon zu Anfang mit vollem Titel genannt wird; hier aber: quidam Henricus Daniell tunc locumtenens et capitaneus domini nostri regis in partibus Islandie. Auch dieser Umstand macht es wahrscheinlich, dass dieser ganze Abschnitt, der mit der Anklage nicht das geringste zu tun hat, erst nachträglich eingeschoben ist.

Die Abschrift ist zweifellos durch englische Hände gegangen, das beweist schon ein Ausdruck wie a balinger de Lybyk vocate the Lylly. In einer von Isländern ausgestellten Urkunde ist der Name Northeberg auffallend; in dem Bericht des Hannes Pálsson an den dänischen König über die Gewalttaten der Engländer (1425) heisst es zwar: civitatem bergensem, quam vocant hic northberne¹. Damit wird aber der Name nicht als ein isländischer, sondern als ein bei den ausländischen Kaufleuten gebräuchlicher gekennzeichnet. Vgl. z. B.: stapulam suam de Norbarne (englische Urkunde 1483), Dipl. Isl. 6, 480, vgl. 5,72 (von 1450); 4, 542 (von 1434); Hans. UB. 9, S. 377 (englisch von 1468), by Nortbergen, Hanse-rec. II, 2,66; de coplude van Nortberge II, 7, 731.

¹ Dipl. Isl. 4, 324.

Zur Beurteilung der Urkunde ist es von Interesse, die Namen der als Aussteller genannten Isländer mit Hülfe der isländischen Überlieferung zu prüfen:

1. Gislo Johannis officialis Scalotensis. Er erscheint in einer Urkunde vom 12. November 1472 als Síra Gísl Jónsson ráðzmann í Skálholte (Dipl. Isl. 6, 59). Aus einer Urkunde vom 8. Juli 1488 (Dipl. Isl. 6, 628) ergibt sich, dass er Priester in Oddi gewesen und damals schon tot war. 1483 lebte er noch (Dipl. Isl. 6, 493). Dass er einmal Official gewesen ist, darauf scheint seine Erwähnung in der im Dipl. Isl. 6, 314—315 abgedruckten Liste hinzudeuten.

2. Halldorus ordinarius ejusdem ecclesiae = Haldór Ormsson. Er wird oft in den Urkunden erwähnt, zuerst als Priester im Bistum Skálholt, 1470 und später war er officialis, 1480 wurde er Abt in Helgafell (1480—1513).

3. Der Name ist in der Handschrift ausgefressen. Da auf die Lücke sancti montis folgt, kann nur der Abt von Helgafell gemeint sein. Das war damals Magnús¹ Eyjólfsson mókolls, von 1477—1490 Bischof in Skálholt, vgl. F. Jónsson Hist. eccl. 2, 488. Espolín Árb. 2, 88.

4. Steinmodus Barderus de Videy = Steinmóðr Bárðarson. 1423 als Priester im Nordlande bezeugt, gestorben 1481, seit 1444 Abt in Videy², 1457 war er Vicarius des Bistums Skálholt.

5. Barderus Audom de Thickaby. Mit Steinmóðr Bárðarson und Haldór Ormsson zusammen ist er 1470 in einer zu Skálholt ausgestellten Urkunde bezeugt, damals schon Abt von þykkvabær í Veri. Dipl. Isl. 5, 574; dieselbe Würde bekleidete er noch 1490. Dipl. Isl. 6, 697. Audom ist wohl als Auðunarson zu deuten.

6. Magnus antedictae Scalotensis ecclesie presbyter ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren, vielleicht ist es Magnús Helgason, der in einer Urkunde von 1482 unter Priestern des Bistums erscheint. Dipl. Isl. 6, 442.

6. Henricus Daniel capitaneus et locumtenens domini nostri Cristierni. Ein hirdstjóri Heyndrek Daniel wird in der Beschwerde der Isländer an den König über die Winterlager der ausländischen

¹ Der Abdruck im Urkundenbuch hat als ersten Buchstaben des Namens J.

² Über einen Angriff der Deutschen auf Videy im Jahre 1549 s. Björn von Skardsá 1, 160. Jón Arason, der letzte katholische Bischof Islands, hat eine lausavísa darüber gemacht.

Kaufleute vom 4. Juli 1480 erwähnt. Dipl. Isl. 6, 283. Jón Sigurdsson setzt diese Urkunde in das Jahr 1479 (*Safn til sögu Íslands* 2, 180. 89), doch wird die Datierung der Handschriften mit guten Gründen im Dipl. Isl. 6, 281 verteidigt. Henricus Daniel war damals nicht mehr hirdstjóri, wie aus andern Zeugnissen hervorgeht. Es wird ein Beschluss erwähnt, den er mit dem lögmaðr Brandr Jónsson und andern beim Thing eingebracht hat. Da Brandr Jónsson nicht länger als 1478 lögmaðr war, muss diese Verhandlung vor 1478 stattgefunden haben¹. Im J. 1473 ist hirdstjóri yfir allt Ísland Henrick Kepkin (Dipl. Isl. 5, 693), ebenso ist er als hirdstjóri im J. 1471 bezeugt (Dipl. Isl. 5, 642; diese Urkunde wird von Björn von Skarðsá fälschlich ins Jahr 1481 gesetzt. *Annálar* 1, 56—58). Schon im J. 1464 ist er in königlichem Auftrage in Island (Dipl. Isl. 5, 388); in einem Briefe Christians I. an die Isländer nennt ihn der König seinen lieben hofsvein (Dipl. Isl. 5, 564). Im Register zum 6. Bande des Dipl. Isl. (unter Heinrekr Daniel) wird angenommen, dass dieser und Heinrich Kepken dieselbe Person sind. Dafür liegt kein Beweis vor². Der Nachfolger des Heinrich Daniel war Didrik Pining, doch haben die Isländer versucht, einen einheimischen Vogt im Amte zu halten und zwar Thorleifr, den Sohn des von den Engländern ermordeten Björn. Im J. 1478 ist Thorleifr hirdstjóri über das Nord- und das Westviertel, Didrik Pining hirdstjóri über das Süd- und das Ostviertel, Dipl. Isl. 6, 140—141, ebenso am 26. Mai 1479 (Dipl. Isl. 6, 200), am 1. Juli 1479 (6, 211) und am 29. Februar 1480 (6, 249). Wenn daneben sowohl Thorleifr wie Didrik Pining hirdstjóri yfir Ísland genannt werden (6, 150, 213), so ist zu beachten, dass vor Ísland ein allt fehlt. — Im Sommer 1480 wird Thorleifr von den Isländern ausgesandt, um dem Könige die Beschwerde über die Winterlager der ausländischen Kaufleute

¹ Die Angabe des Gottskalks *Annáll*, dass Henric Daniel 1480 hirdstjóri gewesen sei, ist lediglich aus dieser Urkunde abgeleitet. *Íslandske Annaler* 372. Ebenso bei Arngrímur Jónsson *Crymogaea* III, 11.

² Ein Daniel Kepken de Nulant ist als clericus Leodiensis, Kanonicus von Nidaros und Secretarius des Bischofs von Skálholt um 1450 bezeugt. Dipl. Isl. IV und V passim. Später war er Sekretär und Kanzler König Christians von Dänemark, *Hanserec.* II, 4 u. 5 Reg., *Hans. UB.* 8 u. 9 Reg., Christensen, *Dansk Statsforvaltning i det 15. årh.* Reg. S. 722.

vorzutragen und darum zu bitten, dass gemäss den alten Rechten des Landes nur Isländer af gömlum hirdstjóraættum das Amt des hirdstjóri erhalten sollen. Dipl. Isl. 6, 282—285. Die letzte Bitte ist offenbar gegen Didrik Pining gerichtet, der beauftragt war, königliche Forderungen an das Erbe des Björn Thorleifsson einzutreiben. Dipl. Isl. 6, 273. Nach dem Tode Christians I. wird Thorleifr vom Reichsrat in Norwegen zum hirdstjóri über Island und die Vestmannaeyjar auf drei Jahr von seiner Heimkehr ab bestellt. Dipl. Isl. 6, 397. Thorleifr nennt sich hirdstjóri yfir allt Ísland am 27. September 1481 (6, 407) und am 20. Januar 1483 (6, 469), den gleichen Titel beansprucht Didrik Pining am 31. Juli 1482 (6, 447) und am 20. Juli 1483 (6, 496). In einem königlichen Befehl vom 26. November 1483 wird Didrik Pining in seinem Amte bestätigt, Thorleifr aber, weil er nicht nach Dänemark zur Huldigung gekommen war, mit Zustimmung des norwegischen Reichsrats abgesetzt. 6, 506.

8. Gyeclfus Eccar. Der stark entstellte Name ist mit Sicherheit nicht zu deuten. Vielleicht ist gemeint Eyjólfur Einarsson, der von 1480 ab lögmadr war. *Safn til sögu Íslands* 2, 92.

9. Thorlavus Arnerus, vielleicht der oft in den Urkunden von 1461 ab erwähnte Thorleifr Árnason aus dem Nordlande. 1485 war er tot. Dipl. Isl. 6, 541.

10. Hallstanus Johannis, Hallsteinn Jónsson ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen.

Die Prüfung der Namen ergibt also nichts, aus dem die Unechtheit der Urkunde erwiesen werden könnte, und zunächst ist an die Möglichkeit zu denken, dass wirklich ein isländisches Zeugnis in dem Streit zwischen den hansischen Kaufleuten und den Engländern vorliegt; es sind angesehene Männer, die hier aussagen, hohe Geistliche und der oberste Beamte des Königs. Ob die Widersprüche der Darstellung, die Haltlosigkeit der Beweisführung auf ihre Rechnung oder die der englischen Kaufleute zu setzen ist, wird sich kaum entscheiden lassen; den Versuch, die hansischen Kaufleute als vom dänischen Könige abhängige Leute zu behandeln, haben die Engländer damals auch bei andern Gelegenheiten gemacht. Liegt hier wirklich die Abschrift einer echten isländischen Urkunde vor, so muss diese unter englischem Einfluss mit einseitiger Parteinahme gegen die Beraubten zu Stande gekommen

sein; hat aber der alte Glossator Recht, so muss ein englischer Fälscher Namen und Siegel einer echten Urkunde, die vielleicht einen ganz andern Inhalt hatte, gemissbraucht haben.

Von den Ortsnamen ist einer sicherlich stark entstellt. Das hansische Schiff hat apud Sudwellisiokyll gelegen. Ein Küstenplatz dieses Namens ist in Island nicht zu finden. Eine freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Valtýr Guðmundsson weist mich auf den Snæfellsjökull hin, den gewaltigen, mit ewigem Schnee bedeckten Berg, der sich auf der äussersten Spitze der Halbinsel zwischen dem Breiðifjörður und dem Faxafjörður erhebt. In der Nähe dieses Jökull¹ lagen die von deutschen Kaufleuten oft besuchten Handelsplätze Búðir und Stapi.

*

*

*

Da die Namen der von den Islandfahrern besuchten Hafenplätze häufig stark entstellt sind, will ich zum Schluss die von Baasch a. a. O. 106 gedruckten Namen in isländischer Form wiedergeben und einige Verbesserungen und Ergänzungen anschliessen. Mit R bezeichne ich ein durch Resenius erhaltenes Hafenverzeichnis bei Kaalund (Bidrag til en historisk-topografisk Beskrivelse af Island 2, 376); es ist kurz nach dem Verbot des hansischen Handels angelegt (hafner som findis her under Isslandt, som nu seigler skib udj, och som och thilforne hafver seiglet skib udj, och nu icke mun seigle, som er landet storlig thil skade), bei einzelnen Häfen ist angegeben, von wem sie zuletzt besegelt worden sind.

Ich folge dem Verzeichnis bei Baasch:

Westküste:

Akrenaes (Akernisse) = Akranes, eine Landzunge, deren Spitze Skagi heisst, zwischen dem Hvalfjörður und dem Borgarfjörður. R: Wed Skagen paa Aggersneess. Under thiden ligger her skib.

Bodenstede (Budenstadt) = Búðir an der Südküste der Halbinsel zwischen dem Breiðifjörður und dem Faxafjörður, auch jetzt noch Handelsplatz. Nach R von Bremen besegelt.

¹ undir Jökli = in der Gegend des Snæfellsjökull. Björn von Skardsá 2, 124 und oft. Árbók hins ísl. fornleifafél. Reg. (1906) Formáli.

Dyrefiord = Dýrafjörður im Nordwesten der Insel. Der wichtigste Handelsplatz war hier Thingeyri an der Südküste des Fjords. R: Thingöer y Dyrefiordt.

Flatoe = Flatey, die bekannte Insel im nördlichen Teile des Breidifjörður.

Grunderfiord (Grönderfiord) = Grundarfjörður, Fjord und Handelsplatz an der Nordküste der Halbinsel zwischen Faxafjörður und Breidifjörður. R: Grunde fiordt, godt hafn.

Hanefiord (Hafnefiord) = Hafnarfjörður, Handelsplatz südlich von Reykjavík. R: Haune fiorde, j Hamburger¹.

Holmen = der Hafen von Reykjavík (Holmens Havn, Grandholm), nach einer Klippe sogenannt, die auch Bremerholm hiess. R: Holm j Hamburger. Der Hafen lag westlicher als jetzt.

Isafiord = Ísafjörður im Nordwesten der Insel. Der Name ist jetzt eingeschränkt auf den innersten, sich verengendem Teil des Fjords, der breite äussere heisst Ísafjardardjúp. Der westlichste der Seitenfjorde am Südufer, die in das Ísafjardardjúp münden, heisst Skutilsfjörður, in ihm liegt der Handelshafen Ísafjörður, der erst in neuerer Zeit zur Blüte gekommen ist. In der von Baasch genannten Quelle ist der ganze, durch Fischreichtum ausgezeichnete Fjord gemeint. R nennt als Hafenplätze des Ísafjörður: Øyre y Schultels fiordt = Eyri, oder Eyrr im Skutilsfjörður, Olte fiordt = Álftafjörður, an der Südküste östlich neben dem Skutilsfjörður (von Lübeck besegelt), Edtöe = Aedey, eine Insel im Ísafjörður, berühmt durch ihre Eiderdaunen.

Kiblevig (Kieblaviik) = Keflavík, Handelsplatz am Südrande des Faxafjörður. R: Kippel wigh, j Hamburger. — Der von Baasch a. a. O. 106 Anm. 10 angeführte Name Turlock ist Thorlákshöfn an der Südküste der Insel westlich der Mündung der Ölfúsá.

Kolbeinstadr. Baasch a. a. O. 106 Anm. 11 identifiziert diesen Ort mit dem oft erwähnten portus Kolbeinsaerosensis = Kolbeinsárós im Skagafjörður an der Nordküste. Ein Hof Kol-

¹ Ein interessanter Bericht über einen Kampf von Engländern und Holländern vor diesem Hafen im Jahre 1473 steht Hanserec. II, 7 Nr. 39, 30. Die Holländer befreien gefangene deutsche Kaufleute.

beinsstaðir liegt in der Hnappadalssýsla nahe der Küste (der Nordostecke des Faxafjörður). Dort mündet ein nicht unbedeutender Fluss, die Haffjarðará, in die See. Ob hier Schiffe ankern können, ist nur an Ort und Stelle zu entscheiden.

Kommerwaag (Kummerwage) = Kumbaravogur, ein guter Hafen am Südrande des Breiðifjörður, etwas westlich von Helgafell. R: Kommer wogh, j Bremmer.

Refet, (Reff) = Rif am Südrande des Breiðifjörður, und zwar an der Küste nördlich des Snæfellsjökull, schon in der Sagazeit als Hafen erwähnt.

Stappen = Stapi auf derselben Halbinsel, aber südlich vom Snæfellsjökull am Nordrande des Faxafjörður westlich von Búðir.

Strome (Strömfjord). Diese beiden Namen sind zu trennen. Strome = Straumur liegt in der Gullbringusýsla in der Nähe von Bessastaðir. Strömfjord dagegen ist Straumfjarðarós am Nordrande des Faxafjörður, nicht weit westlich von Kolbeinsstaðir, das oben erwähnt wurde. Straumfjörður ist schon in der Sagazeit als Ankerplatz fremder Kaufleute bezeugt. Ein anderer Hafen Straumfjörður liegt in der Mýrasýsla etwas nordwestlich der Mündung des Borgarfjörður.

Das sind die Hafenplätze an der Westküste, die Baasch aufzählt. Von diesen sind aber nach isländischer Anschauung der Südküste zuzurechnen: Akranes, Hafnarfjörður, Hólmur, Keflavík, Straumur.

Südküste:

Bosande (Bussande, Baadsende) = Båtsandar an der Westküste der Halbinsel, die von der Gullbringusýsla eingenommen wird. Der Handelsplatz wurde 1799 durch eine Sturmflut zerstört.

Grindevik (Gronelwick), = Grindavík, der östlich vom Kap Reykjanes sich hinziehende Küstenstrich. Nur bei Staður ist ein Hafen, der auch nicht leicht anzusegeln ist. Die gefährliche Küste wurde der Fischerei und des Fischhandels wegen seit alter Zeit aufgesucht. R: Grindewich, j Bremmer. Der Küstenstrich nördlich von Reykjanes heisst Hafnir (= die Häfen). Hier liegen die in der Hansezeit viel besuchten Plätze Thórshöfn (R: Thores Hafn, j Bremmer) und Kirkjuhöfn.

Oereback = Eyrarbakki östlich der Mündung der Ólfúsá, in der Sagazeit hiess dieser wichtige Hafen Eyrar.

Ostfjord kann nicht einen Hafen an der Südküste bezeichnen. Die Zusammenstellung Ostforth édder Pape (Baasch a. a. O. 107 Anm. 6) führt darauf, Ostfjord als allgemeine Küstenbezeichnung im Sinne von Austfirðir zu nehmen und Pape mit der Insel Papey zu identifizieren, die an der Ostküste, südöstlich von Djúpivogur liegt. R: Dupa weck, j Bremmer. Fulwick, Fuglvik (a. a. O. Anm. 6), das in der Nähe gelegen haben soll, kann ich nicht nachweisen; um einen festen Hafenplatz handelt es sich gewiss nicht. Der Name kann überall an der Küste Islands gelegentlich gebildet werden. Nicht weit südwestlich von Papey liegt vor dem Haff, das der dahinter liegenden Landschaft den Namen gegeben hat, eine Insel Vigr, die einen reichen Ertrag an Daunen gibt.

Wattlose. Baasch a. a. O. 107, Anm. 7 sagt: »muss dicht bei Ostfjord liegen; ich habe es nicht auf den neuen Karten identifizieren können. Wurde besonders von Bremen aus befahren«. Hier muss ein Irrtum vorliegen, denn Wattlose ist eine Küstenstrecke am Südrande des Faxafjörður, Vatnsleysa westlich vom Hafnarfjörður. R: Watlösse.

Nordküste:

Hapsaashavn (Hofsos) = Hofsós am Ostrande des Skagafjörður.

Húsavík, der schon in der Sagazeit vielbenutzte Hafenplatz am Skjálfandi. R bezeichnet ihn als der Kön. Majestät reserviert.

Oefiorð = Eyjafjörður, R zählt in diesem Fjord als Handelsplätze auf: Ackeröer als königlichen Hafen = Akureyri, Aadtöer = Oddeyri, dicht bei Akureyri, Haldtöer = Hjalteyri.

Wapnefiord = Vopnafjörður im Nordosten. Der Fjord gehört zur Ost-, nicht zur Nordküste. Von den in den Anm. 11 noch angeführten Namen Gotsande, Hamborough, Neszwage ist Gotsande wohl verschrieben für Botsande (= dem oben erwähnten Båtsandar). Hamborough verstehe ich als Hafnaberg; das ist ein Berg, der unmittelbar südlich von Kirkjuhöfn (s. oben) sich an der Küste erhebt. Neszwage ist Nesvogur, eine schmale Bucht bei Stykishólmur am Südrande des Breiðfjörður.

In dem Verzeichnisse R stehen noch folgende Häfen:

Süden:

Wespenöe (königlicher Hafen) = Vestmannaeyjar.

Bessa Sölle (königlicher Hafen) = Bessastaða Seila. Gemeint ist die kleine Bucht an der Nordostspitze der Halbinsel Álftanes, dort lag das Schiff des obersten königlichen Beamten.

Westen:

Watröen i Patrisfiordt = Vatneyri am Nordrande des Patreksfjörður.

Bildals wogh = Bildudalur an der Südküste des Arnarfjörður.

Hafuedals oc (l. oer) y Tolckerfiordt = Höfðadals eyri an der Südküste des Tálknafjörður.

Norden:

Spaa Konne fiell = Spákonufell. Name eines Berges und Hofes nahe der Westküste der grossen Halbinsel zwischen Húna- fjörður und Skagafjörður. Es schiebt sich dort eine Klippenzunge ins Meer (Spákonufellshöfði). So entsteht ein freilich ziemlich schlechter Hafen (Skagastrandar verzlunarstaður oder Höfðakaup- staður).

Seldt wigh = Saltvík am Skjálfandi, südlich von Húsavík.

In der Verordnung Christians IV. von 1602 in der die Kaufleute von Kopenhagen, Helsingør und Malmö das Privileg des Handels mit Island erhalten (Ketilsson, Forordninger 2, 217), sind zwanzig isländische Häfen bestimmt, die jährlich besegelt werden müssen. Von Kopenhagen die Häfen: Grundeviig (Grunnavík auf der Halbinsel zwischen Ísafjardardjúp und Jökulfirðir?, wahrscheinlich ist Grindavík gemeint), Kiebleviig (Keflavík, s. o.), Haffnefiord (Hafnarfjörður, s. o.), Dyrefiord (Dýrafjörður, s. o.), Iszefiord (Ísafjörður, s. o.), Hoffsosz (Hofsós s. o.); von Malmö: Riffnet (Rif s. o.), Holmen (Reykjavík s. o.), Grundefiordt (Grundarfjörður s. o.), Stichesholm (Stykkishólmur, Handelsplatz an der Nordküste der Halbinsel zwischen Faxafjörður und Breiðfjörður), Patriszfiord (der Patreksfjörður im Nordwesten der Insel), Waapnefiord (Vopnafjörður s. o.), Berufiord (es gibt zwei Fjorde dieses Namens, der Beru-

fjörður an der Ostküste, an dessen Eingange Djúpivogur liegt, s. o.; dann der Berufjörður in der Barðastrandarsýsla am Nordrande des Breiðifjörður, den einen hat Helsingør, den andern Malmö); von Helsingør: Stappen (Stapi s. o.), Buder (Búðir s. o.), Kummervog (Kumbaravogur s. o.), Spaakonefelszhoffde (Spákonufell s. o.), Eyjafjörð (Eyjafjörður s. o.), Berefjord (s. bei Malmö), Ørrebache (Eyrarbakki s. o.).

VII.
Kleinere Mitteilungen.

I. Die Wismarschen Bürgersprachen.

E i n e E n t g e g n u n g

von

Friedrich Techen.

Gegen die Rezension, die meiner Ausgabe der Wismarschen Bürgersprachen im vorigen Jahrgange dieser Blätter (S. 388—418) von Herrn Dr. Herm. Joachim zuteil geworden ist, bin ich gezwungen, Verwahrung einzulegen. Ich will ausdrücklich anerkennen, dass der Rezensent an seine Kritik Arbeit gewendet hat. Ich erkenne mit Dank, dass er weitere Texte von Bürgersprachen nachweist¹, und seine Darlegungen über das Verhältnis von Bürgersprache und Echteding erscheinen mir einleuchtend. Auch darüber will ich nicht rechten, ob es nicht an sich den Vor-

¹ Als wirkliche Bürgersprachen ergeben sich etwa die Hälfte. Es ist übrigens für solche Zusammenstellungen ein grosser Unterschied, ob jemand auf die Benutzung auswärtiger Bibliotheken angewiesen ist, mögen die Verwaltungen auch noch so zuvorkommend sein, oder ob er in einer Bibliothek verkehren, die Kataloge einsehen kann und wemöglich selbst zu den Büchersälen Zutritt hat. — Das bei mir vermisste Prinzip der Ordnung wäre wohl ohne Entwicklung allzu grossen Scharfsinns aufzufinden gewesen. So gut wie es mir möglich war, habe ich nach Rechtsgebieten geordnet, und innerhalb derselben zum Teil nach örtlichen Gesichtspunkten, zum Teil nach der Beschaffenheit des Materials gruppiert — gewiss nicht ohne Fehler. Die alphabetische Ordnung hat nur einen Vorzug, dass man dabei Fehler nicht machen kann.

zug verdienen würde, den in der Einleitung behandelten Stoff unter dem Gesichtspunkte bestimmter Institutionen und Kulturerscheinungen unter Heranziehung aller dazu dienlichen Quellen in allgemeineren Werken zu verarbeiten. Nichtsdestoweniger halte ich dafür, dass meine Einleitung bei allen Mängeln das geeignete Mittel war, den nicht immer leicht verständlichen Text der Bürgersprachen zu erschliessen. Und dass ich ein in mancher Hinsicht brauchbares Buch geliefert habe, nimmt auch mein Kritiker nicht in Abrede.

Hierüber würde kein Wort zu verlieren gewesen sein. Entschiedenem Einspruch aber muss ich erheben gegen die Bemängelung, dass ich nicht die richtige Abgrenzung zwischen Bürgersprache und Willkür zu finden gewusst habe, und dass an der Zuverlässigkeit meiner Ausgabe etwas auszusetzen sei.

Mein Rezensent bedauert, dass ich die Wismarschen Willküren nicht mit veröffentlicht habe. »Verursacht ist das offenbar durch die irrige Vorstellung, die sich der Herausgeber von dem Wesen einer Bursprake gebildet hat. Begrifflich besteht kein Unterschied zwischen der zu bestimmten Terminen im Jahre und in herkömmlichen Formen verkündeten Zusammenfassung von Einzelsatzungen und den daneben noch nötig werdenden Verordnungen, die zu beliebiger Zeit . . . bekannt gemacht wurden. Auch die letzteren fallen unter den Begriff der Bursprake« (S. 389 f.). Mit Verlaub. Ist etwa, weil jedes Pferd ein Tier ist, auch jedes Tier ein Pferd? Wohl sind die allermeisten Sätze der Bürgersprachen Willküren, aber nicht jede Willkür ist als Bürgersprache anzusehen. Hätte ich eine Sammlung der Wismarschen Willküren herausgeben wollen, so würde, wenn nicht etwa die Rücksicht auf den Raum oder andere Erwägungen das ausgeschlossen hätten, der Inhalt der Bürgersprachen darin aufzunehmen gewesen sein. Nicht aber umgekehrt. Die Bürgersprachen umfassen einen durch die Bedürfnisse des Lebens bestimmten Kreis von Willküren, der demgemäss nicht unabänderlich derselbe war. Nur eine solche Zusammenfassung, wie sie in fester feierlicher Form der zu diesem Zwecke berufenen Bürgerschaft bekannt gemacht wird, fällt unter den Begriff der Bürgersprache, wie er sich historisch herausgebildet hat. Diesem Sachverhalte gemäss sind von jeher in Wismar Bürgersprachen und Willküren, reinlich geschieden, in ver-

schiedenen Büchern von den Stadtschreibern gesammelt. Auch steht keineswegs fest, dass hier zu Lande und überhaupt im Gebiete des Lübischen Rechts einzelne Willküren in gleicher oder ähnlicher Weise verkündet sind wie die Bürgersprachen. Manche sind angeschlagen worden, die meisten werden von den Kanzeln verlesen sein¹. Dass es anderswo anders gewesen zu sein scheint, tut, wo es sich um Wismarsche Bürgersprachen handelt, nichts zur Sache. Die Beschwerden aber der Bürger von 1427 sind deshalb mit abgedruckt, weil es keinen Sinn hatte, dies einzige Stück aus dem Bürgersprachen-Kodex zurückzulassen, und weil wenigstens der erste Teil der Burmeisterschen Bürgersprachen und Bürgerverträge durch die neue Ausgabe vollständig ersetzt werden sollte. Das wird mir selbst mein Rezensent nicht zutrauen, dass ich diese Beschwerden für eine Bürgersprache gehalten habe.

Das Urteil des Rezensenten, dass meine Ausgabe billigen Anforderungen durchaus genüge und einen lesbaren, im ganzen einwandfreien Text biete (S. 389), kann ich hinnehmen, aber nur unter der Bedingung, dass zu billig der Gegensatz unbillig ist.

Eine gewisse Ungleichmässigkeit in der Verwendung der eckigen Klammern bei Verbesserungen und Ergänzungen und in der Anbringung von Warnungstafeln gebe ich zu. Von beiden habe ich während des Druckes eine Anzahl beseitigt. Ein sicheres Rezept über die Verwendung der letzteren ist mir unbekannt. Ich weiss damit wohl einen Anfang zu machen, sehe aber kein Aufhören. Bei Wiederholungen auffälliger Formen sind sie überflüssig, und aus der ganzen Art einer Ausgabe wird man sich schon ein Urteil über ihre Zuverlässigkeit im einzelnen bilden können und müssen. Einer eckigen Klammer sehe ich an, dass der Herausgeber an seiner Vorlage geändert oder sie ergänzt hat, aber nicht, was die Vorlage bot. Demnach sind Anmerkungen daneben nicht überflüssig. Wunderlich erscheint mir der Vorwurf, ich sei bei Aufnahme von Verbesserungen nicht folgerichtig verfahren (S. 392). Offenbare Schreibfehler ändere ich jedesmal, auch bei Autographen, wenn nicht etwa praktische Rücksichten es widerraten. Abweichungen dagegen vom Üblichen, auch Formenfehler zu verbessern habe ich kein Recht, wo ich annehmen darf,

¹ Vgl. meine Bürgersprachen S. 13 Anm. und S. 234.

dass der Autor so hat schreiben wollen. Im einzelnen jedoch wird man verschiedener Meinung sein können, ob ein Schreibfehler vorliegt oder nicht, und ich fürchte, dass auch der Rezensent bei all seinem Selbstvertrauen keine Norm wird geben können, die darüber sicher entscheidet. Das Ansinnen, alle Fehler einer Vorlage drucken zu sollen, würde ich ablehnen. Ich habe *illi domine* in *ille domine*, *vocati* in *vocate* und *diderint* in *dederit* geändert, weil ich darin Schreibfehler sehe. Dagegen habe ich *proiceat*, *carpeat*, *invenirit* und ähnliches als grammatische Schnitzer, die nicht stören, stehn lassen. Und¹ ich bin überzeugt, richtig gehandelt zu haben.

Weiter wird mir der Vorwurf gemacht, ich hätte unnötigerweise ergänzt oder geändert (S. 393). Es ist aber, wenn an den angegebenen Stellen auch *opus*, *cum* und *sit* fehlen können, noch nicht bewiesen, dass sie dort nicht ergänzt werden durften. Indem ich ergänzte, nahm ich an, dass sie nur durch eine Nachlässigkeit im Abschreiben der Vorlage ausgefallen seien¹. Und es wird damit, dass jene Worte auch später fehlen, wo wiederum diese Texte abgeschrieben sind, nicht erwiesen, dass anfangs die Kürzung gewollt war. Fortsetzen durfte ich die Ergänzungen nicht und habe es auch nicht getan. — Unrecht hat der Kritiker mit der Behauptung, dass XVI 14 *bonis* überflüssiger Weise ergänzt und dass XXXIV 19 *et* unberechtigter Weise gestrichen sei. Der Belehrung, dass *et* bekanntlich »und zwar« heissen könne, bedurfte ich wirklich nicht. Das mittelalterliche Latein ist mir, wie mein Kritiker wissen konnte, nicht so ganz unbekannt. Was er gegen meine Besserung in I 5 *sine ali[qu]o vorsatinghe* vorbringt, ist sehr unbedacht und nur erklärlich, wenn man annimmt, dass er von der *vorsate* nichts weiss. Aus äusseren Gründen endlich soll IV 2 die Ergänzung von *intra civitatem vel jurisdictione civitatis* zu *jurisdictionem* statt zu *in jurisdictione* vorzuziehen sein. Darüber lässt sich streiten. Jedenfalls habe ich die späteren Texte auf meiner Seite.

Ich komme zu den Punkten, worin meine Ausgabe unzuverlässig sein soll, und bedaure nur, dass ich den Leser nicht

¹ Vgl. zu XXX 3 XI 5 und XXI 25, zu XXXIV 16 XXXIII 1, zu XL 16 XXXVI 22.

mit der Durchgehung des Einzelnen verschonen kann. In V 3 glaubt der Rezensent entweder, dass ich potestis statt potest verlesen habe, oder er verlangt entgegen seinen kurz vorher ausgesprochenen Grundsätzen, dass ich potest herstellen sollte, weil potestis »einen ungewöhnlichen Übergang in die persönliche Form (er meint die Form der Anrede) darstellen würde«. Er hat mit dem einen so wenig recht wie mit dem andern. Es steht potestis (abgekürzt) in der Vorlage, und Ungewöhnliches darf man doch nicht beseitigen, nur weil es ungewöhnlich ist. — In drei Fällen soll die Lesung des Meklenb. UB. quando pluit statt pluerit bei mir vorzuziehen sein, weil ich an anderen Stellen selbst pluit drucke. Eine etwas merkwürdige Begründung. Im Kodex steht pluerit, wo es in meiner Ausgabe steht, und ebenso ist es mit pluit. Sollte ich etwa ändern? — In XXV 10 soll die Ligatur nō mit grösserer Wahrscheinlichkeit in nemo aufzulösen sein als in non. Keineswegs. Genau dasselbe Bild muss vorher und nachher non gelesen werden, während es für nemo in der Vorlage nie vorkommt. Angegeben ist die Ligatur nur, um die Lesung des Urkundenbuches begreiflich zu machen. — Als sicher betrachtet der Rezensent, dass an vier Stellen nicht clerus, sondern clericus zu lesen sei. Ich muss ihn enttäuschen. Meine Lesung ist richtig, und ihn hätte die vierfache Wiederholung vor Zweifel bewahren sollen, wie sie mich abgehalten hat, zu ändern. — Auch quam hoc volunt iudicare hat seine Richtigkeit, was mein Lesen betrifft. Dass es mangelhaftes Latein ist, weiss ich auch. — Weitere Unzuverlässigkeiten hat der Rezensent nicht gefunden. Diese aber würde er, wie man sieht, besser für sich behalten haben.

Nun die Ungenauigkeiten. Ich werde belehrt, dass ich X¹ nicht infra octavas, sondern infra octavam hätte ergänzen müssen. Ich habe nach dem Eindrucke ergänzt, der mir von einer eingehenden Beschäftigung mit den gleichzeitigen Meklenburgischen Urkunden geblieben war, und ein rasches Nachschlagen bestätigt mir, dass ich mich nicht geirrt habe. Ich finde fünf Mal infra octavas¹ gegen einmal infra octavam² und einmal infra quamlibet

¹ Mekl. UB. 4603 (1287), 7660 (1352), 7964 (1354), 4603n. (1355), 8760 (1360).

² A. a. O. 8021.

octavam¹, will aber hervorheben, dass ich nur an den Hauptfundstellen eilig nachgesehen habe und nur die Beispiele mitteile, auf die ich gestossen bin, diese aber alle. — Der Rezensent hat weiter auszusetzen, dass ich die Martini-Oktave vom 12. November an rechne, und belehrt, dass sie am Martini-Tage selbst beginne. Ehe ich diese Belehrung annehme, darf ich um Beweise bitten. Einstweilen habe ich Grotfend² auf meiner Seite, der nach freundlicher Auskunft die Sache auch heute nicht anders ansieht. — Unklar ist mir, wie meine Ergänzung m[ediocres] et ill[ustres], die nicht das Glück hat dem Rezensenten einzuleuchten, unter meine Ungenauigkeiten gebucht werden kann. Auf alle Fälle bitte ich um einen bessern Vorschlag. Bis dahin bin ich berechtigt, meine Ergänzung nicht schlecht zu finden. Sie drückt das Niederdeutsche de mittelmaten unde de vormogenden erträglich aus, und das ist am Platze. — In II 4 fehlt wirklich ein Komma. Dieser Fund verdient besondere Anerkennung. Es ist der einzige in der nicht kurzen Reihe dieser Art Ausstellungen. — Auch XXXVI 18 fehlt ein Komma, und zwar hinter missa. So habe ich XXXIII 1 und XXXVI 16 mit vollem Bedacht interpungiert. Der Satz lautet gleichmässig: quod mulieres, quando transitus fit cum uno mortuo, de vigiliis seu missa, quod tunc nulle mulieres secum retransire debent ad domum defuncti forcius quam . . . Rezensent zieht de vigiliis seu missa übereilt in den Temporalsatz hinein. Eine Folge mit der Leiche von den Vigilien oder der Messe her? Der Satzbau ist nicht fortgesetzt, wie er anfangs gedacht war, sondern durchbrochen. Die Präposition de steht in Abhängigkeit von einem in anderer Konstruktion vorschwebenden retransire. Dass der Satz keine durchgeführte Konstruktion hat, ist nicht meine Schuld, meine Interpunktion aber ist richtig. — Ebenso wenig ist inutantes ein Druckfehler, sondern es steht für innutantes, einnickend. Wir haben eine anschauliche Übersetzung von slepehoiken vor uns. — Den Druckfehler bebbenden für hebbenden habe ich selbst angezeigt.

Das Ergebnis. Von all den aufgezählten angeblichen Unzulässigkeiten und Ungenauigkeiten bleibt Ein fehlendes Komma und

¹ A. a. O. 9851 (1368).

² Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters I, S. 137.

Ein Druckfehler, der im Fehlerverzeichnisse stand. Hinzukommt das Fehlen eines anderen Komma.

Doch halt. Der Rezensent hat noch eine weitere Unzuverlässigkeit entdeckt. Wenigstens imputiert er mir auf S. 418, ich möchte noch eine Abkürzung verlesen haben. Ich könnte ihm die Entdeckung gönnen. Leider ist auch daran nichts. Die Stelle ist weder verlesen noch verschrieben noch von mir falsch erklärt. Da der betreffende Satz nicht ganz gleichgültig ist, wage ich die Geduld des Lesers auch noch für diese Zurechtstellung in Anspruch zu nehmen. In XXI 18 ergeht das Verbot, quod nemo civium nostrorum aut hospitum debet navigare cervisiam Wismariensem ad alienam cervisiam. Ich habe dazu auf S. 173 gesagt: noch weniger wollte man eine Verwechslung mit fremdem Bier und verbot darum Wismarsches Bier mit fremdem zusammen zu verschiffen. Der Rezensent versteht materiell nicht, warum einer Verwechslung mit fremdem Bier nicht durch dieselben Mittel gesteuert werden konnte, wie einer Verwechslung der verschiedenen heimischen Biere unter einander. Sodann aber leugnet er, dass navigare ad sprachlich (!) »verschiffen zusammen mit« bedeuten (!) könne. Nun denn. Ich will ihm den beanstandeten Satz ins Niederdeutsche übersetzen: dat nemant unser borger edder geste Wismarisch ber to vromedem bere schepe, d. h. niemand soll Wismarsches Bier in ein mit fremdem Biere geladenes Schiff einschiffen. Dass das sprachlich richtig sei, wird hoffentlich nicht geleugnet werden. Sonst mag man in den Wörterbüchern nachschlagen. Gehindert sollte werden, dass Wismarsches Bier etwa mit Hamburgischem oder auch Lübischem zusammen verladen in Flandern oder Norwegen entweder unter dem Hamburgischen verschwinde, oder weniger geschätztes mit seinem Namen decke und dass dann sein Ruf darunter leide. Von beidem würde die heimische Brauerei den Schaden gehabt haben. Eine Privat-Marke konnte davor kaum schützen. Zweihundert Jahre später liessen die Rostocker, deren Bier seitdem in Aufnahme gekommen war, ihre Tonnen mit dem Ochsenkopf brennen¹. Warum die Wismarschen nicht schon um 1350

¹ 1565 beschwerte sich Rostock bei Wismar, dass man dort den Rostocker Ochsenkopf auf die Biertonnen brenne. Crull in den Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock IV, 2, S. 46.

auf ein solches Auskunftsmittel verfallen seien, die Frage wird doch unterbleiben? Soviel zur Rechtfertigung des Textes und meiner Auslegung. Der Rezensent will nun das zweite Mal für *cervisiam civitatem* einsetzen. Er hätte weiter gehn und den Plural nehmen, auch wohl *ad* durch *in*, *alienus* durch *alius* ersetzen müssen, und immer noch hätte er den natürlichen Ausdruck *nemo . . . debet educere Wismariensem cervisiam ex civitate* verfehlt. Jedoch sehen wir davon ab. Rezensent behauptet, dass nach seiner Änderung erst der Gegensatz herausspringe, in dem dies erste Satzglied zum folgenden stehe. Ein schöner Gegensatz das. Ein Verbot heimisches Bier auszuführen und fremdes einzuführen in Einem Atem. Man kann auch zu geistreich sein. Und nun Glück auf den Weg, den Grund zu suchen! Das vom Rezensenten gleich darauf angezogene Verbot, Wismarsches Bier nach Lübeck zu verführen, hatte seinen Grund in einem dortigen Einfuhrverbote¹.

Ich widerstehe der Versuchung, nun in Anschluss an die notgedrungene Abwehr alle Punkte durchzugehen, wo mein Rezensent sich noch m. E. vergriffen hat, wie ich auch keine Veranlassung habe, seine mehrfachen guten Beobachtungen aufzuzählen. Nur ein wenig sei noch rasch gestreift. Für die Ansicht des Kritikers, dass die lateinischen Texte nach der Verkündigung niedergeschrieben seien, spricht der gewählte Eingang, für meine, dass es sich um die zur Verkündigung bestimmten Texte handle, die Korrekturen, mit denen die spätern Rezensionen in ältern Texten vorbereitet werden. Die Frage, von welcher Zeit ich bei Erwähnung der Ackerlose (S. 35) rede, wäre bei Benutzung des Registers zu ersparen gewesen. Ich rede nicht von einer Episode in der Entwicklung der Stadt, sondern von einem Zeitraume, der vor der Niederschrift der ersten erhaltenen Bürgersprache begann und über die Zeit der Redaktion der letzten hinausragt². Wiederholt wird angedeutet, dass ich allgemeine Erscheinungen durch lokale Gründe erklären wolle. Ich wüsste nicht, dass ich das getan habe. Seit wann aber ist es verkehrt, dafür, dass weiter verbreitete Verordnungen in einer bestimmten Stadt zu bestimmter Zeit verkündet

¹ Meine Bürgersprachen, S. 174.

² Vgl. Crull, Ratslinie der St. Wismar (Hans. Gesch.-Qu. 2, S. XXXVIII). Böhlau, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1875, S. 175.

werden, den besondern Anlass aufzusuchen? Ich verabschiede mich von meinem Kritiker, indem ich noch eine Probe seiner Interpretationskunst darbiere und beleuchte. Das 1430 (und 1480) erscheinende Verbot: nullus debet visitare fossata vel piscina sive lantwere civitatis probando, frangendo vel perambulando (LIX 62) soll ich auf S. 43 mangelhaft wiedergegeben haben. Mein Kritiker findet unter Berufung auf die öfter vorkommende Verwechslung von approbare und appropriare, dass probare hier als propriare zu verstehn sei (S. 409 f.). Er übersetzt es schlankweg mit sich aneignen, zu Nutze machen, und unbekümmert um die Konstruktion schiebt er als Objekt unter, was ihm passt. In Wirklichkeit ist probare hier nicht propriare, propriare nicht sich zu Nutze machen, sondern eignen oder vereignen. Objekt aber könnte nur die Landwehr sein, und nicht dort gehauenes Strauchwerk. Probare heisst proven, prüfen, und in Rücksicht darauf habe ich den Ausdruck durchsuchen, untersuchen gewählt, nicht aber, wie mir vorgeworfen wird, um visitare so zu übersetzen. Der Sinn der Stelle ist, dass niemand die Stadtgräben, die Teiche, die Landwehr besuchen, sie untersuchen, durchbrechen oder darüber gehn soll — wie ich es auch auf S. 45 bei Besprechung der Landwehr in allem wesentlichen richtig hingestellt habe, während für die Stadtgräben und Teiche (S. 43) die Gerandia nicht in Betracht kommen konnten.

Auch ich kann z. T. Dank freundlicher Hinweisungen oder Zuwendungen, z. T. auf Grund eigner Lektüre noch einige Bürgersprachen meiner und Joachims Zusammenstellung hinzufügen.

Für Wismar hat Herr Staatsarchivar Dr. Hasse in Lübeck die Güte gehabt, mir datierte Auszüge von den Rezensionen LXX und LXXI aus dem dortigen Archiv¹ zugänglich zu machen. Sie sind wahrscheinlich in Hinsicht auf die vorbereitete Revision des Lübischen Rechts angefertigt. Da stark gekürzt wird, sind nur wenige Lesarten zu notieren. Von LXX (1578) sind ausgezogen §§ 5, 7–9, 15, 31, 34, 36, 42–46, 50–52, 55, 57, 62, 64, 67–70, 72, 74, 75 (ock mitt schuffelen und spaden umme in den wellen in der ile tho arbeiden). Von LXXI (1579!) sind be-

¹ Appendix ad Meklenb. Städte, Fasc. 3, Miscell. Wism. Vorangehn Auszüge aus der Bettel- und Hochzeitordnung.

Hansische Geschichtsblätter. XXXIV, 1.

rücksichtigt §§ 1 f., 3 (brandewin, beer oder ander gedrencke), 4, 9, 12, 22 (up vorgheende citirung der erven . . . eropenett, affgelesen und in datt dartho verordente bock wortlick geschreven werden), 23, 24 (erven edder creditorn), 28, 33, 35, 40—42, 48 (^m den eigendomer), 57, 59.

Für Pernaу hat Hausmann die Bürgersprache aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (!) in seinen Studien zur Geschichte der St. P. (Sitzungsberichte der altertumsforschenden Ges. zu P. IV, 1906) auf S. 119—121 neu herausgegeben. Auf S. 122 weist er Drucke von Bürgersprachen der Städte Dorpat, Windau, Fellin nach.

Den wesentlichen Inhalt der 1590 zu Stettin gehaltenen Bürgersprache »der Stadt Willkür oder die Bürgergeradung« hat Michael Franck aus Frankfurt a. O. aufgeschrieben und zugleich über den ihm fremdartigen Hergang berichtet. Der Tag der Verkündung war der Sonntag Misericordias domini, die Stunde 1 Uhr mittags. Der älteste Bürgermeister verliest die Bürgersprache und nennt zugleich den neuregierenden Bürgermeister neben den andern Ratsherren. Den Bericht finden wir in v. Bülow, Wanderung eines fahrenden Schülers durch Pommern und Meklenburg 1590, Baltische Studien XXX (1880), S. 71—73.

Für Hamburg ist nachzutragen Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichts-Quellen in Bezug auf Hamburg, S. 50, Anm. 4.

Die Hildesheimische Bürgersprache von 1422, Pufendorf Observ. app. IV, S. 312—4 ist neu gedruckt von Döbner im Urkb. der Stadt Hildesheim IV, S. 21.

Auf Töppens Elbinger Antiquitäten weist Gehrke in einer Anzeige meines Buches in den Rostocker Anzeigen hin als Ertrag verheissend.

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1907.

ZWEITES HEFT.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1907.

Alle Rechte vorbehalten.

VIII.

Alte und neue Deutungen des Wortes hansa.

Von

Paul Feit.

Der gelehrte lübische Dompropst Dr. Johann Osthusen bestritt 1469 in einer Streitschrift die englische Behauptung, dass die Hansa Theutica einem deutschen Worte ihren Namen verdanke. Er leitete den Ausdruck von dem lateinischen *ansa* ab. Aus den *Digesten*, dem *Ovid* und *Vergil* wies er nach, dass dies den Henkel eines Gefäßes bezeichne. »Nach der Ähnlichkeit mit einem Henkel in diesem Sinne wird dieser Bund der Städte passend *Ansa* genannt. Denn wie das Festhalten des Henkels einen Becher oder Krug vor dem Fall bewahrt, so wahrt dieser feste Bund so vieler bedeutender Städte allen Handelsverkehr und Warenaustausch [vor schwerem Schaden. Manchmal bedeutet *ansa* auch,« dies wird ebenfalls aus den *Digesten* belegt, »einen laufenden, leicht löslichen Knoten, der so geschlungen ist, dass er leicht aufgeht, wenn man am Ende des Fadens richtig zieht, wenn aber schief gezogen wird, ein fest zusammengezogener, verschlungener Knoten bleibt. Auch nach der Ähnlichkeit mit *ansa* in dieser Bedeutung ist jener Städtebund sehr richtig *Ansa* benannt worden. Denn jeder Knoten und jede Schwierigkeit, die im Handel entsteht, wird durch diesen Städtebund, wenn er auf dem rechten Wege fortgeführt wird, leicht gelöst und entwirrt; wenn er aber irgendwie schief gelenkt wird, so werden alle Verwickelungen, die zwischen den Kauffleuten entstehen, stärker und enger angezogen und ver-

schlungen bleiben. Also nicht mit einem deutschen, sondern mit einem lateinischen Namen ist die Ansa sehr passend benannt worden«. (HUB. IX, Nr. 584 § 2. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse 2, 296.)

Etwas über ein Jahrhundert nach diesem Deutungsversuch findet sich eine zutreffendere Erklärung in den Aufzeichnungen, die der päpstliche Diplomat Minutio Minucci auf dem Augsburger Reichstage von 1582 nach Gesprächen mit dem Hansesyndikus Dr. Heinrich Sudermann machte (HGBI. 1895, S. 112). »Über den Namen Hansa streitet man sehr. Einige wollen ihn vom Handschlag bei Abschluss eines Bündnisses herleiten, also von dem deutschen Worte Hand. Andere meinen, er sei so viel wie An See, am Meere, denn die Städte des Bundes liegen fast alle an der See. Sudermann hielt eine andere Ansicht für richtiger: es sei ein gotisches Wort, hansa bedeute so viel wie Rat oder Versammlung. Er erzählte, im Kloster Verden in Vandalia sei eine sehr alte gotische Handschrift des neuen Testaments. Wo es in diesem heisst: »consilium fecerunt in unum, ut Jesum dolo traderent«, wird consilium durch hansa übersetzt. Jenes Buch, sagte er, sei lange unbekannt gewesen, aber zuletzt durch den sprachkundigen Caspar erklärt worden.«

Der Italiener führt ziemlich genau eine Stelle aus dem Anfang von Matthäus K. 26 an. Wie er aber auch sonst Sudermanns Mitteilungen nicht genau aufgefasst zu haben scheint, so auch hier. Denn vermutlich hat ihm sein Gewährsmann die ähnlich lautenden Anfangsworte aus Markus K. 15 genannt, wo im Vers 16 hansa zur Bezeichnung der Kohorte römischer Soldaten vorkommt.

Du Cange, dessen Glossar in Paris 1678 erschien, erklärt hansa 1. durch pensitatio, nach der Bedeutung, die es in den ältesten Urkunden des Mittelalters hat, 2. durch societas mercatoria. Unter Hanseaticae civitates weist er zuerst Hickes' Ansicht zurück, der in der Vorrede zu seiner angelsächsischen Grammatik sagt, setan und setenan bedeute Einwohner, und von diesem Worte hätten die urbes Ansetenses vel Ansætenses ihren Namen, nicht von hansa. Du Cange billigt, was Franciscus Junius in seiner Ausgabe des Ulfilas, Dordrecht 1665, ausgesprochen hatte, das Wort sei von der Menge der Einwohner hergenommen, ex Hansa nimirum, multitudo congregata, concilium. Die Gleichsetzung von

hansa mit an See ist trotzdem im ganzen 17. Jahrhundert noch beliebt. (S. Deutsches Wörterbuch unter Hansestadt.)

Nachdem man das Wort aus der gotischen Bibelübersetzung im Sinne von Kohorte und Volksmenge, aus einer Tatianstelle, in der es ebenfalls *cohors* übersetzt, und aus dem Beowulf kennen gelernt hatte, wo in der Verbindung *mägda hóse*, in der Schar der Jungfrauen, ein lokativer Kasus steht, haben die Lexikographen die Bedeutung Schar an die Spitze gestellt und daraus die übrigen ohne Bedenken abgeleitet. So erklärt das deutsche Wörterbuch: 1) *societas mercatorum*. got. *hansa*, ahd. *hansa* gilt von einer streitbaren Schar, ags. *hós* von einer Schar, einer geschlossenen Vereinigung schlechthin; als kaufmännische Vereinigung mit bestimmten richterlichen Befugnissen erscheint *hans*, *hanse* in süddeutschen Handelsplätzen, . . . auch anderswo bis viel später. Gewöhnlicher ist das Wort *hanse* auf jene corporative Vereinigung norddeutscher, Seehandel treibender Kaufleute bezogen, die sich nach und nach zu einem politischen Bunde erweiterte. 2) *hanse* ist auch, von der allgemeinen Bedeutung einer Vereinigung, Genossenschaft ausgehend, der Zins, den eine solche zu entrichten hat, Kaufmannschoss, Handelsabgabe.

Genauer sind die Historiker. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter I, S. 71, sagt: Hansa bedeutet zuerst Gesellschaft, dann in Verbindung mit *gilda mercatoria* speziell Handelsgesellschaft und schliesslich die Handelsabgabe, die an sie für das Recht Handel zu treiben von Nichtberechtigten gezahlt werden musste. Vgl. II, S. 512. Köhne, Das Hansgrafenamt S. 258 ff., führt aus: Der Begriff Schar hat sich zum Begriff Genossenschaft verengert, und zwar wurde damit gewöhnlich eine Genossenschaft von Kaufleuten, zuweilen auch eine Genossenschaft von Handwerkern bezeichnet. Hanse bedeutet sowohl den Verband der an ihrem Heimatsort Handel treibenden, wie auch die ausserhalb genossenschaftlich auftretenden Kaufleute einer oder verschiedener Städte, dann nicht nur das Eintrittsgeld in die Kaufmannsgenossenschaft, sondern gleichzeitig die Gebühr für die Erlaubnis zum Handelsbetriebe, welche nur den Mitgliedern des Verbandes zustand, ferner die durch das Eintrittsgeld erworbene Berechtigung zum Handelsbetriebe, welche sich mitunter auf be-

stimmte Arten von Geschäften beschränkte, endlich auch das Haus, in dem sich die Genossenschaft zu versammeln pflegte.

Es ist dem Worte Hanse also ähnlich ergangen wie dem Worte Innung, für das Doren in seinen Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters S. 143 folgende Entwicklungsreihe aufstellt: 1. Vereinigung, Genossenschaft, 2. Verkehrsrecht (*gratia emendi et vendendi*), 3. Gebühren, 4. Beschränkungen der allgemeinen *gratia*, wozu sich noch fügen liesse 5. Tag, an dem die Innung ein Fest feierte.

In den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1893, S. 664 ff. hat K. Schaubе das Köhnesche Buch vom Hansgrafen besprochen. Er vertritt eine dem bisher Dargelegten diametral entgegenstehende Meinung, die er in der Festschrift des Germanistischen Vereins in Breslau 1902, S. 125 ff. eingehend ausgeführt hat, davon ausgehend, dass vor dem 13. Jahrhundert *hansa* nirgends in der Bedeutung Genossenschaft nachweisbar ist, wohl aber im 12. Jahrhundert mehrfach als Handelsabgabe, zuerst im Privileg für Saint-Omer 1127, wo gleichzeitig eine Kaufmannsgenossenschaft als die Gilde erwähnt wird. *Hansa* ist ihm danach, wenn ich die gegebenen Auslegungen zu ordnen versuche:

1. eine Abgabe für Teilnahme an Handelsrechten (S. 128 der zweiten Schrift), nicht für die Aufnahme in eine Genossenschaft (S. 153), bei einzelnen Handwerken die Abgabe für Erlangung des Meisterrechts (S. 161), *la bien venue* oder der Willkomm im 15. Jahrhundert (S. 163), ein Bussgeld für Verletzung von Gildestatuten in Mecheln 1276 (S. 131), jeder der Hansekasse entnommene Betrag in Rouen im 14. Jahrhundert (S. 161). Demgemäss heisst *hansen*, frz. *hanser*, nicht in die Genossenschaft aufnehmen, sondern eine Abgabe leisten und auch ihre Leistung herbeiführen (S. 134), einen fremden Kaufmann, der dem Stapelrecht zuwider handelt, bestrafen (S. 144);
2. das Handelsrecht, für dessen Erwerb jeder in die Gilde Eintretende ausser dem Eintrittsgeld eine besondere Abgabe zu leisten hatte (S. 131), lokal der Inbegriff der für Auswärtige geltenden Handelsbeschränkungen in Steiermark im 15. Jahrhundert (S. 157), das Recht über Schuldklagen zu richten in Paderborn (S. 146), das Recht des Kleinverkaufs gewisser

Waren in Göttingen 1354, in Hofgeismar nach altem Herkommen im 16. Jahrhundert (S. 145. 151), das Gebiet, wo das Recht herrscht in Paris 1309 (S. 158);

3. das Amt, dem der Hansgraf in Regensburg vorsteht, auch das Amtshaus (S. 155), das Stadthaus, wo die Abgabe zu leisten ist, in Rouen 1320 (S. 162);
4. die Kaufmannsgenossenschaft, zuerst in Gent 1199 (S. 132), die Vereinigung der nach England Handel treibenden Kaufleute, zuerst in Brügge 1241 (S. 135), die Vereinigung der deutschen Kaufleute in London seit 1282 (S. 172), der Bund der niederdeutschen Städte seit 1320, HUB. 2, 358 (S. 174), in späterer Zeit das Bundesgebiet (S. 174), lokal im 14. Jahrhundert Handwerkervereinigung (S. 149).

Der durchgehende Gedanke ist, dass der Name Hansa von der Hansa-Abgabe stamme und nicht umgekehrt.

Hiergegen werden sich Einwendungen erheben lassen, wie sie auch erhoben worden sind.

Abgabe bedingt als Korrelat einen, dem sie geleistet wird, die Abgabepflicht das durch die Abgabe erlangte Recht. So schildert Schaube die den flandrischen Privilegien von 1127, 1168 und 1183 zugrunde liegenden Verhältnisse folgendermassen: Im Auslande Handel treibende Flandrer erhoben — doch wohl für die Teilnahme an den dort von ihnen erworbenen Handelsrechten — von Bürgern von Städten, die sich neu an diesem Handel beteiligen wollten, eine Abgabe hansa. Auch die Empfänger und das Recht heissen hansa, allerdings erst später. Da nun aber hansa vom 4. bis 9. Jahrhundert eine Vereinigung bezeichnet, so war nach Grundsätzen der Etymologie bei der Untersuchung der Bedeutungsentwicklung davon auszugehen, dass die Empfänger der Abgabe Hanse genannt werden, und die Frage zu stellen: warum werden sie nicht auch in den Urkunden des 12. Jahrhunderts so genannt? Das kann bei der geringen Zahl urkundlicher Nachweise zufällig sein. 1241 kommt hansa in Brügge unzweifelhaft als Name für die Vereinigung der nach England Handel treibenden Kaufleute flandrischer Städte vor: *hansam Londoniensem adipisci, hansa Flandrensis, Brugensis (Höhlbaum will Brugensium verbessern) scilicet et illorum, qui ad hansam illam pertinent*. Weil der Zweck der Vereinigung offenbar die

Wahrung der in England erworbenen Handelsrechte gewesen sei, die den Kaufleuten jeder Stadt die heimische Karität gegen eine hohe Abgabe beim Eintritt gewährt habe, folgert Schaub: »Auch hier dürfte wohl die Bedeutung Abgabe, beziehungsweise das für diese Abgabe gewonnene Handelsrecht die Grundlage für die Bedeutung genossenschaftliche Vereinigung gebildet haben.« Sehen wir die Namen der heimischen Genossenschaften an. In Saint-Omer hiess die Vereinigung 1127 *gilda mercatoria*. In den jener *hansa Flandrensis* ungefähr gleichzeitigen französischen Statuten, als die Gilde die mit England, Schottland und Irland handelnden Kaufleute umfasste, heisst auch sie *Hanse*. Dort wird aber hinzugefügt, *que li anchisour de Saint-Omer ont establi pour le franchise et pour le bonheur des marcheans une confrarie, ke on apele hanse*. Mag der geschichtliche Sinn der Kaufleute auch nicht stark entwickelt gewesen sein — Dr. Joh. Osthusen erhob wenigstens keinen Einspruch gegen die englische Behauptung, *quod a tempore, cuius inicii memoria hominum non existit, fuit in Alemania quaedam societas Ansa Theutonica nuncupata* — auf ein Jahrhundert werden sich wohl ihre Erinnerungen zurückerstreckt haben, und sie hatten auch gewiss jetzt verlorene Urkunden. Doch gesetzt, dass das Präsens *apele* auf die Zeit der Abfassung jener Statuten zu beziehen ist, so wird man fragen, warum sich statt des späteren *hanse* vordem nur der Name *Gilde* und *Bruderschaft* findet. Ich suche die Erklärung in dem, was Hegel über den Ursprung des Gildewesens namentlich in der Einleitung, aber auch an vielen sonstigen Stellen seines Werkes sagt.

In der ältesten fränkischen Zeit sind *collectae*, *consortia*, *geldoniae*, *confratriae* verschiedene Bezeichnungen derselben Sache, die beiden ersten allgemeine, die dritte ein an das germanische Heidentum erinnernder Ausdruck, die letzte ein Wort, welches die vom Christentum in die germanische Genossenschaft eingeführte Idee widerspiegelt. Das gotische Neutrum *gild* ist gleich *φóρος*, *tributum*, daher *geld*, wie im Deutschen Wörterbuch 4, 1, S. 2890 f. gezeigt ist, das Wort für Opfer, auch Opferschmaus und Festversammlung. Bei den Mahlen wurden, das lehrt schon Tacitus, *Germania* Kap. 23, auch weltliche Angelegenheiten verhandelt. Die christliche Kirche verwies dann auf Werke der Frömmigkeit, und deshalb nannten sich die Verbände, da die Mitglieder sich zu

gegenseitiger Hilfeleistung aneinanderschliessen sollten, Bruderschaften. Auch unter den englischen Gilden des 11. Jahrhunderts kann man geistliche, weltliche und solche gemischten Charakters unterscheiden. An einem Orte, der wie Saint-Omer die Gewohnheiten der Stadt mit dem altgermanischen Worte *lagae seu consuetudines* benannte, lebte in der Volksseele gewiss die Erinnerung an die alten Versammlungsgebräuche neben christlicher Frömmigkeit fort, und man hielt dort an dem feierlichen Ausdruck Gilde gleich fest wie an dem frommen Namen Bruderschaft, für den in anderen flandrischen Städten auch *amicitia* und *caritas* gebraucht wurde. Die religiösen Gilden waren mit der Kirche verbunden; die weltlichen waren Genossenschaften der Kaufleute und der Gewerbetreibenden und anderer Korporationen in der Stadtgemeinde; sie waren Gilden besonderer Art gegenüber den alten Gilden, deren Einrichtungen und Bräuche sie nachbildeten, Gilden in abgeschwächter Gestalt, die dem Gemeinwesen der Stadt dienten, ihm eingefügt und untergeordnet waren (Hegel 2, 502. 511). Das Gildrecht war das Recht Handel zu treiben, aber nur im nächsten Umkreise, noch 1439 beschränkte sich das Groninger auf Friesland zwischen Ems und Lauwers, d. h. auf das Land Groningen (Hegel 2, 308).

Sobald man aber über den engeren Bezirk hinausging, vornehmlich sobald sich eine Stadt mit anderen in Handelsunternehmungen zusammentat, wie das für Saint-Omer und Bourbourg um 1160 feststeht (*si forte Audomarenses et Burburgenses ghildam habentes Graveningis super aliquam mercaturam venerint communiterque eam emerint*, Giry § 385, Hegel 2, 160), so eignete sich für die Verbindung zweier Gilden der Name Gilde nicht mehr, ein umfassenderer und allgemeinerer Ausdruck musste statt seiner gewählt werden. Pirenne sagt in seinem Aufsatz *La hanse flamande de Londres* (*Académie Royale de Belgique. Bulletin de la Classe des Lettres. Brüssel 1899*) S. 85: *C'est un exemple intéressant de l'emploi de plus en plus fréquent, à partir du 12^e siècle, du mot hanse pour désigner la réunion de plusieurs gildes locales en un seul corps.* Er führt an, dass die Statuten der Kaufleute von Valenciennes, die auf das 11. Jahrhundert zurückgehen und mit der neuen Organisation der Gilde erweitert wurden, hanseurs kennen, Mitglieder einer vereinigten Genossenschaft mehrerer

Städte, die der von Saint-Omer und Bourbourg glich. Als sich der Handel gar über See ausdehnte, konnte der alte Name vollends nicht mehr am Platze sein, daher erscheint im 13. Jahrhundert die Bruderschaft der Kaufleute, welche man Hanse nennt. Auf den Handel mit dem Auslande, namentlich den überseeischen, geht der Name Hanse, Hegel 2,262, 294, 310. So wurde das in anderen Gegenden deutscher Zunge erlöschende, in Flandern erhaltene Wort zu neuem Leben gebracht und von anderen Ländern übernommen.

Die Bürger von Saint-Omer hätten, wenn sie nicht einem durch seinen uralten Sinn ehrwürdigen Namen den Vorzug gegeben hätten, ihre Genossenschaft mit demselben Recht Hanse nennen können, mit dem zu der nämlichen Zeit, wo in ihren erhaltenen Urkunden das Wort zum ersten Mal in einer abgeleiteten Bedeutung vorkommt, zwischen 1119 und 1135, die Gildhalle zu Beverley *hanshūs* benannt wird. Denn dass dieses Hansehaus etwas anderes bezeichnete als die Gildhalle, halte ich für unmöglich. 1388 erscheint die Gilde als *magna gilda Sancti Johannis de Beverlaco de hanshus*. Ich vermag beim besten Willen nicht Schaubе zu folgen, der darüber sagt (S. 165): »Das scheint mir vielmehr darauf hinzuweisen, dass *hanshus* eben ursprünglich nicht Gildhalle bedeutete, wenn es auch tatsächlich als Gildhalle diente, sondern dass es das Haus war, in dem die Hansaabgabe erhoben wurde«.

Auch den Namen des Hansgrafen will Schaubе nicht von einer als Hanse bezeichneten Genossenschaft herleiten. Weil in Brüssel die Prüfung von Laken der Gilde und dem Hansgrafen zustand, soll er ein ausserhalb der Gilde stehender Beamter sein (S. 137), und weil in Middelburg jeder, der, ohne Nachfolger seines Vaters in der Gilde zu sein, aufgenommen werden wollte, ein Eintrittsgeld und eine Abgabe an den Hansgrafen zu entrichten hatte, soll dieser seinen Namen offensichtlich von der Abgabe erhalten haben (S. 138). Pirenne hatte schon in dem erwähnten Aufsatz S. 99 ff. Köhne gegenüber nachgewiesen, dass der Hansgraf der Hanse von London das Haupt einer autonomen Genossenschaft war und seine Befugnisse einzig von der Korporation erhielt, der er vorstand, und hatte besonders die Keuren der Tuchmacher von Oudenaarde herangezogen, nach denen die Hansgrafen ursprünglich von der

Kaufmannsgilde eingesetzte Munizipalbeamte sind, die natürlichen Richter der Kaufmannsgesellschaft, welche die Kaufleute nach den verschiedenen Märkten begleiteten, auf die sie sich zusammen begaben. In einem Nachtrage in demselben Bande S. 525 ff. teilt er einen neuen Fund über die Hansgrafen mit. Nach einem Register des städtischen Archivs von Saint-Omer werden sie 1316—1317 *comtes du hanse* genannt, 1317—1318 *comites mercatorum super hansam*, 1318—1319 *comites hanse*, und von 1319 an heißen sie *maieurs de la hense*. Die Hansgrafen sind sicher Nachfolger der Gildevorsteher, die später städtische Beamte wurden und im 14. Jahrhundert vermutlich von den Schöffen gewählt wurden. Ihre Funktion war Überwachung der Tuchfabrikation und die Rechtsprechung über die Tuchmacher der Stadt auf den Märkten und in der Halle.

Ich hebe noch einige Stellen aus, die Schaubes nach seiner Grundansicht deutet, während sie bei unbefangener Betrachtung einen anderen Sinn ergeben.

Nach den französischen Statuten von Saint-Omer wird die Hanse von der Bruderschaft der Hanse für 6 Schilling Sterling gekauft, so wie 1276 in Mecheln 6 Schilling 4 Pf. kölnisch als hansa an die Gilde gezahlt werden. Ich meine für die Zugehörigkeit. Denn unter die *forefacta*, die zu strafen sind, braucht die hansa durchaus nicht einbegriffen zu werden. Man vergleiche die Statuten von Middelburg, HUB. 1, Nr. 694, wo ebenfalls zunächst über das hansare und den Erwerb der *confraternitas* Bestimmungen getroffen sind — hier sind 60 Pf. zu zahlen, die natürlich der Bruderschaft zugefallen sein müssen, während der Hansgraf 2 Pf. besonders erhält — und dann die *emendae* folgen. Die Gilde in Mecheln hatte ein Zwangsrecht gegen die ihr nicht angehörenden Bürger, sobald sie Handel treiben wollten. Das erkennt Schaubes S. 136 an. Warum will er die Hansa als ein Bussgeld auffassen? Der Erbvogt bestimmt nach meiner Meinung, wie die Brüche für Verletzungen der Gildestatuten zwischen ihm und der Gilde geteilt werden sollen, und fügt ein: die Abgabe für die Zugehörigkeit zur Hanse fällt natürlich speziell der Gilde zu. Über die ganze Frage s. Höhlbaum in den HGBI. 1898, S. 152 f.

In den Keuren von Sluys aus dem Jahre 1380 steht: zo wie van den vornomeden ambohte anzebroeder zijnde met hem men-

gheltucht hadde usw. Danach spricht Schaubé von den Hansebrüdern des Amtes (S. 134f.), während doch van den ambochte mit zo wie zu verbinden ist.

In Utrecht darf 1233 Wein zum Verzapfen nur an Bürger verkauft werden. Für den Übertreter der Verordnung wird eine Strafe bestimmt, *et si ipse solus emerit vinum Colonie, hoc nullus fratrum hanse potabit*. Schaubé sagt (S. 140): Die Genossen des Rechts heissen *fratres hansae*, so wie er auch in einer Göttinger Urkunde *henzebroder* als die Teilnehmer des Rechts auffasst (S. 146). Hegel, der den Ausdruck *hansa sua versus Rhenum sit privatus* als vom Recht des auswärtigen Handels geltend ansieht, nimmt *fratres hansae* einfach als Hansebrüder. Desgleichen ist in einem Dordrechter Privileg von 1200 (*in fraternitate et in ansa esse oppidanorum ad Durtreth attinentium*) *fraternitas* so viel wie *hansa*, gemeint sind Hansebrüder; keineswegs »dürfte *ansa* hier das der Brüderschaft zustehende Recht bedeuten« (S. 139).

Ein Brügger Weistum sagt: *con doit par droict ceste hanse waegner en Engeltière ou à Bruges*, wofür es in dem entsprechenden Yprer lautet: *qui hansam suam lucrari volunt, debent habere hansam Londoniensem*. Indem Schaubé übersetzt: »Alle die, welche ihr Handelsrecht nutzen wollen, müssen die Londoner Hanse haben«, gibt er dem *Verbum lucrari* einen Sinn, den es nicht hat. Es heisst nur gewinnen = erhalten, also so viel wie sonst *adipisci*, *habere* oder deutsch *winnen*, *hebben*. So wird *lucrari* schon im klassischen Latein gebraucht bei Horaz *carm.* 4,18, *eius, qui domita nomen ab Africa lucratus rediit*, der seinen Namen erhalten hat. Vgl. *caritatem suam habere*, *gaaignier sa confrarie* bei Hegel 2, 187²). Nutzen würde *uti, frui*, deutsch *sik bruken* oder *gebruken* heissen, Hegel 2, 408⁶).

In einer Hameler Ordnung lässt sich *scere* freilich auch mit Scherenrecht übersetzen (S. 149): *So welc borgere to Hameln de scere wint, . . . de scol gheven teyn marc*. Ist das aber noch aufrecht zu erhalten, wenn es weiter heisst: *So wat he sone hedde, de borghere boren wesen, de volghet der schere malc um eyn punt?* Zeigt diese Stelle nicht deutlich den gleichen sinnfälligen Ausdruck für die Ausübung des Gewandschnitts wie z. B. die Wendung: *We to der scheeren steyt, also dat he eyn want-*

snider is unde eyne stede heft uppe dem kophus, de ghift 6 p. to tinse (Schiller-Lübben unter schere)?

Auch Gilde bezeichnet häufig nicht sowohl die Vereinigung als die Zugehörigkeit zu ihr und das daraus entstammende Recht; daher gildam assignare, gilde unfân, gilde besitten unde hebban, der gilde brûken, gilde dôden (Hegel 2, 408 f.). Wer wird aber die erste Bedeutung aus der folgenden herleiten wollen und nicht vielmehr umgekehrt!

Welchen Sinn ein Wort wie Hanse, Gilde, Innung an einer bestimmten Stelle hat, das ist den Beteiligten und in die technische Verwendung Eingeweihten aus dem Zusammenhange immer so klar gewesen, wie der hansische Kaufmann ganz genau wusste, ob er kopmanschop als Handel, Gewinn oder Ware zu verstehen habe, oder in welchem Sinne das vieldeutige Wort Recht gemeint sei.

Schaubes Entwicklung der Wortbedeutung würde methodisch falsch genannt werden müssen, wenn nicht ein Satz in seiner Besprechung von Köhnes Hansgrafenamt zeigte, wohin seine Darlegungen im Grunde zielen: »Wenn ein Wort im Gotischen und Althochdeutschen (im 9. Jahrhundert) vorkommt, so braucht ein gleichlautendes im 12. Jahrhundert zuerst auftauchendes von ganz anderer Bedeutung mit jenem überhaupt nichts zu tun zu haben« (Gött. gel. Anz. 1893, S. 687). Er will also beide Wörter von einander trennen, und darauf geht auch eine Anmerkung auf S. 125 des zweiten Aufsatzes: »Es müsste auffallen, dass man in den englischen Urkunden, wenn jenes hansa (nämlich das gotische) und host identisch mit dem späteren hansa wäre, nicht host gebraucht, sondern das Fremdwort hansa sich geliehen hat«. Er vergleicht nämlich das englische host mit dem angelsächsischen hóse. Aber mit Unrecht. Host, jetzt in Wendungen wie the Lord of hosts, der Herr der Heerscharen, a host of flies oder a host of questions gebraucht, bedeutet einen Schwarm, eine grosse Menge. Murray führt aus dem Jahre 1486 a host of sparrows an. Aber nach ihm wie nach den etymologischen Wörterbüchern von Ed. Müller und Skeat ist host von romanischer Herkunft und auf das lateinische hostis zurückzuführen, welches im frühen Mittellateinisch Heer bedeutet, nach Du Cange unter hostis 2 exercitus, castra, expeditio bellica. Von einer Verbindung mit hansa ist es auszuschliessen.

Weitere Andeutungen über die Abstammung von hansa hat Schaubе nicht geäußert, und man kann auch, wie der folgende kurze Bericht ergeben wird, nicht sagen, dass von anderen bis jetzt etwas Sicheres über das Urwort ausgemacht sei.

S. Bugge führt in den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, herausgegeben von Paul und Braune, 12, S. 418 folgendes aus: Die vorgermanische Form des Präfixes *komusste betont im Germanischen *ham- werden. Diese Form liegt in hansa vor, das sich ausser in den im Vorstehenden erwähnten Sprachen nach Noreen im Arkiv for nordisk Filologi 3,12 im Nordischen findet, insofern in der Präposition hos, (in Gesellschaft) mit, eine Spur zurückgeblieben ist. Auch das Finnische hat kansa, populus, societas, früh aufgenommen und daraus die Präposition kanssa, cum, entwickelt. Die urgermanische Form *hansō (χonsō) ist aus einem vorgermanischen Nominativ *kómsōd f. vom Stamme *komsōd geworden, der kom-, zusammen, und sed-, sitzen, enthält. *Kómsōd- ist analog dem indischen den Hauptton auf der zweiten Silbe tragenden samsád- f. consessus.

Dagegen bemerkt K. Osthoff in derselben Zeitschrift 13, S. 428, aus einer Grundform *kómsōd, Zusammensetzung, wäre vielmehr got. und ahd. *hansa zu erwarten gewesen. Denn es sei keineswegs urgermanischer Lautwandel, die ererbte Konsonantenfolge von labialem Nasal und indog. s assimilatorisch in -ns- umzusetzen. Osthoff hält das urgermanische *χansō f. für entstanden aus indog. *kóm-tstā »condita« scil. societas. Der Eintritt des deutschen Nasals sei zu einer Zeit geschehen, als im Urgermanischen die im indog. Wort unmittelbar auf das -m- folgende dentale Verschlussbildung noch nicht untergegangen war. Lateinisch Cōnsus <*Com-su-s ist unter allen Umständen lautgesetzlich, der Name dieses Gottes aber eine altberechtigte Nebenform des Partizips con-ditus.

In der Festschrift dem Hansischen Geschichtsverein und dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung dargebracht Göttingen 1900, S. 59 ff. ordnet R. Meissner die verschiedenen Verwendungen, in denen hansa im 12. und 13. Jahrhundert erscheint, ohne dass eine sichere Scheidung überall möglich wäre, unter drei Gesichtspunkte: 1. Genossenschaft von Kaufleuten, besonders privilegierte im Auslande, Faktorei, kaufmännische Niederlassung, Bund

von Städten, deren Kaufleute einer solchen Genossenschaft angehören; 2. Zugehörigkeit zu einer kaufmännischen Genossenschaft, Inbegriff der damit verbundenen Rechte und Handelsprivilegien; 3. Abgabe, Zahlung, durch die die Mitgliedschaft oder der Genossenschaft zustehende oder von ihr angemassete Rechte erkauft werden, Handelsabgabe in weiterem Sinne. Er bespricht den Gebrauch des Wortes in England, den Niederlanden, Frankreich und Norddeutschland, ferner das süddeutsche Hansgrafenamt. Schaubе ist nach ihm völlig im Recht, wenn er sich gegen Köhnes voreilige Schlüsse wendet, der geneigt ist, überall Hanse als alten Namen der Kaufmannsgenossenschaften einzusetzen; seinen Grundsatz, nach der zufälligen zeitlichen Aufeinanderfolge von ein paar Belegen die Bedeutungsentwicklung eines Wortes zu bestimmen, weist er als unberechtigt zurück. Die Begriffe Genossenschaft und Abgabe, das nimmt er als sicher an, gehören bei Hanse zusammen. Doch ist nicht zu übersehen, dass im Gegensatz zu Gilde das Wort Hanse im Sinne von Genossenschaft sich gewissermassen erst aufs neue vom 12. Jahrhundert ab auszubreiten scheine, und zwar aus sprachlichen Gründen vom Niederfränkischen und Niederländischen aus, wo erst in jüngerer Zeit n aus der Verbindung ns mit Vokalverlängerung ausfällt. Von dort muss das Wort als Wort des Handels seinen Weg nach England, Frankreich, Nieder- und Oberdeutschland genommen haben. Dem altgermanischen hansa legt er die Bedeutung Genossenschaft bei und nimmt für das Gotische, Althochdeutsche und Angelsächsische einen abgeblassten Sinn an. Wie sich in der altgermanischen Gilde die Mitglieder durch Eid und gemeinsames Opfer verbanden, so könne man auch in der alten Hanse eine solche Gemeinschaft erkennen; dafür spreche das gotische Neutrum hunsl, altn. und ags. húsl, Opfer, das dem Sinne nach nahe steht und zu einem gemeinsamen Stammworte gehören werde.

Meissner bespricht auch die im Nordischen neben hanse hergehende Form hense, die in Niederdeutschland üblich wurde, und äussert [die Vermutung, das e sei aus Formen wie afrz. henser = hansarius, frz. hansier, eingedrungen. Im Korrespondenzblatt für niederdeutsche Sprachforschung 21, S. 60 ist dagegen Walther der Meinung, dass diese Form über England ins Mittelniederdeutsche gelangt und am einfachsten aus der englischen

Aussprache zu erklären sei. Zwar lautet das Wort in den französisch abgefassten englischen Urkunden *haunsse*, *haunce*, verbürgt also eine nach *o* geneigte Aussprache, allein wie die englischen Formen *man*, *hand*, *land* über die angelsächsischen *mon*, *hond*, *lond* siegen, so könne es auch hier zu der Aussprache nach *e* hingekommen sein. Das scheint mir annehmbarer als die Vermutung Kauffmanns in dem bald zu nennenden Aufsätze, der Umlaut in *hense* könne von dem neben *hansen* vorkommenden Verbum *hänseln* herrühren.

K. Helm billigt in den Beiträgen von Paul, Braune und Sievers 29, S. 194 ff. durchaus Schaubes Ansicht und hält auch die Trennung des mittelalterlichen Wortes *hansa* von dem älteren für notwendig da Osthoffs Etymologie *hansa* < **condita* zwar lautlich in Ordnung, aber zu verwickelt sei, um zu überzeugen. Er fasst das Wort nicht als ein Kompositum, sondern als ein Simplex auf, einen femininen *a*-Stamm von der indogermanischen Wurzel *kens*, die auch im lateinischen *censere* vorliege. Dieses Verbum entspreche abgesehen vom Ablaut genau einem germanischen **hansēn*. Die Bedeutung der Wurzel müsse gewesen sein abschätzen, Wert oder Menge bestimmen. So sei also **χansō* Abschätzung oder der dadurch ermittelte Wert oder die Menge, daher 1. Menge von Menschen, so im grössten Teil des germanischen Sprachgebietes, 2. Menge von Geld, Abgabe, so im Niederfränkischen und Niedersächsischen.

Zu *censere* hatte schon früher Zupitza das Wort *hansa* gestellt; doch sehe man den Einspruch Hirts in Bezzenbergers Beiträgen zur Kunde der indog. Sprachen 24, S. 278.

Am Schluss des Helmschen Aufsatzes wirkt ein blunder be-
lustigend. Die Bedeutung gross an Wert wird in dem friesischen *hansig* gefunden, das durchaus nicht eine junge Ableitung von *Hanse* sein müsse, sondern sehr wohl ein altes Adjektiv sein könne. Schon ein Einblick in Richthofens Altfresisches Wörterbuch belehrt, dass dieses in vielfachen Formen und nur in der Formel *hanzoch and heroch*, abhängig und gehorsam, vorkommende Wort zu *hangen* gehört, und § 130 der Geschichte der friesischen Sprache von Siebs in Pauls Grundriss der germanischen Philologie belegt die vor *i* eintretende palatale Quetschung des *g* in der Verbindung *ng* und die Assibilierung durch zahlreiche Beispiele.

Zuletzt hat sich Fr. Kauffmann in der Zeitschrift für deutsche Philologie 38, S. 238 mit der Etymologie von hansa beschäftigt. Gegen Helms Ableitung äussert er Bedenken; sie führe eher auf hunsl als auf hansa. Ich stimme ihm darin bei, dass eine allgemein anerkannte und wirklich einleuchtende Entstehung aus vorgermanischer Sprachstufe bisher noch nicht erwiesen ist, soweit ich mir ein Urteil erlauben darf. Die Abhandlung enthält aber einen sehr bemerkenswerten Hinweis auf das Vorkommen des Wortes in der Schweiz. Das schweizerische Idiotikon von Staub, Tobler und Schoch bringt die Formen haus und heis und führt die ganze Gruppe auf ein Femininum hans zurück. Haus bedeutet die Abgabe für den Eintritt in eine Korporation, besonders in die Burschenschaft oder Knabenschaft des Dorfes, den Einstandstrunk nach der Konfirmation oder die Gabe eines fremd hergekommenen Bräutigams, schliesslich die aus den Gaben veranstaltete Lustbarkeit, daher auch wie im Kärntischen (Lexer, Kärntisches Wörterbuch, S. 133) Unterhaltung, Geplauder. Die militärische Organisation der Knabenschaft steht fest. Daher vermutet Kauffmann, haus sei ein Terminus für die Gesellschaft der jungen Leute gewesen, wozu das mägða hós im Beowulf gut stimmt. Dieser jugendlichen Gesellschaft steht die Gilde als Verein der Verheirateten gegenüber, wie bei den Angelsachsen der geogud die dugud. So hätte sich hier in der Volkssprache die uns aus dem Gotischen bekannte älteste Bedeutung von hansa = $\sigma\pi\epsilon\iota\rho\alpha$ erhalten, und es ergibt sich folgende Reihe von Bedeutungen:

militärisch = cohors,

genossenschaftlich = societas,

a) Pflicht der Abgabe beim Eintritt,

b) Recht auf die Privilegien der Genossenschaft.

Die kluge Vermutung wird geeignet sein, die hansischen Historiker zu befriedigen.

IX.

Die Askanier und die Ostsee.

Von

Christian Reuter.

Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins
zu Hildesheim am 22. Mai 1907.

magna voluisse magnum.

Alt ist die Behauptung und gern wird sie erneuert, dass die Menschheit aus der Geschichte nichts lerne. Ein Beweis für die Richtigkeit dieses Ausdrucks wehmütiger Resignation scheint das Verhalten unserer Zeit zu sein, die historischer Bildung und historischem Denken so abgeneigt ist und statt dessen sich lieber daran gewöhnt, auf die Massen zu hören, für deren historische Bedürfnisse der Tag und die Woche schon ausreichende Tummelplätze bieten.

Aber trotz dieser angeblichen Aussichtslosigkeit der Beschäftigung mit der Geschichte befassen wir uns doch mit Vorliebe mit solchen Problemen der Vergangenheit, die auch unserer Zeit besonders zu arbeiten und zu denken geben. Das lehrt ein Hinweis auf die Beschäftigung mit der sozialen Frage im Altertum und im Mittelalter, das erklärt das immer neue Interesse, welches das Verhältnis von Kaiser und Papst durch die wechselnde Stellung von Staat und Kirche gewonnen. Und haben nicht das Aufblühen des Seehandels und koloniale Bestrebungen, Flottenfrage und Ostmarkenpolitik in gleicher Weise befruchtend auf das historische Interesse gewirkt?

Vorgänge unserer Zeit und eigene Erlebnisse lenken daher wie von selbst auch den Blick zurück auf die Geschichte der

deutschen Hanse, auf die Geschichte ihrer Glieder und deren Beziehungen zueinander. Wir bemerken, dass neben den Beziehungen der Städte zueinander die Berührung mit benachbarten Territorialfürsten vielfach den Anlass bietet, in friedlicher oder feindlicher Weise einen Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeizuführen. Bald gehen Städte und Fürsten Hand in Hand, z. B. bei der Förderung der deutschen Einwanderung, bei der Kolonisation und Germanisation des deutschen Ostens, bald befehlen sie sich, wenn die Geldwirtschaft der Städte der Naturalwirtschaft der Territorien lästig wird, oder wenn die Fürsten durch die Last der Soldzahlung, die durch den Wettbewerb der Städte bei den kriegsführenden Rittern immer mehr gesteigert wird, oder infolge kostspieliger Hofhaltung — man denke an die Minnesänger und die prächtigen Turniere — Schuldner der Städte oder reicher Bürger werden. Solche Zusammenstöße können zu Ereignissen von weittragender Bedeutung werden, wenn auswärtige Mächte, wie Dänemark und Polen, Schweden oder Burgund in die Kämpfe eingreifen.

In ein volles Jahrhundert besonders heftiger Kämpfe werden wir hineingeführt, wenn wir die Stellung der brandenburgischen Askanier zu den Städten und Ländern an der Ostsee von 1230 bis 1320 einer Untersuchung unterziehen. Diese Kämpfe bilden eine wichtige Epoche in dem gewaltigen Ringen des deutschen und des dänischen Volkes um die Herrschaft über die Ostsee und hängen auf das engste zusammen mit den Bestrebungen, die von Kaiser Lothar eröffnet, dann in ständigem Wettbewerb von Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären aufgenommen, dem deutschen Volke eine neue Welt eröffneten. Besonders bedeutungsvoll für das Verständnis der Lage sind dabei nach des Löwen jähem Sturz naturgemäss die Pläne der Erben Albrechts; doch ist es hier nicht möglich, auf Einzelheiten einzugehen; es mag nur angedeutet werden, wie die Teilungen der Askanischen Besitzungen — ohne Frage durch den steten Kampf mit dem einer freien Machtentfaltung nach Osten hinderlichen Erzbistum Magdeburg veranlasst — in sich ein weitausschauendes Programm enthalten. Beide Elbufer von Wittenberg bis Magdeburg, dann Anhalt und die Altmark mit beiden Elbufern wieder — dazwischen nur kleine, meist abhängige Grafen in Dannenberg und Lüchow — bis zur holsteinischen Grenze, sowie Lauenburg bis vor die Tore Lübecks —

das bedeutet — wenn wir jetzt von Brandenburg absehen — wohl ein grosses Programm, aber es ist in der Hauptsache auch ein Programm geblieben und darf deshalb im folgenden unberücksichtigt bleiben.

Ein solches Verfahren hat ausserdem noch den Vorteil, dass wir uns den Überblick über die Politik der brandenburgischen Askanier erheblich erleichtern, und das ist erwünscht; denn dieser Abschnitt deutscher Geschichte ist besonders unübersichtlich, weil einmal ein bestimmtes Ziel der brandenburgischen Politik zu fehlen scheint und sodann, weil ein Überblick über die zahlreichen, vielfach gleichzeitig regierenden Markgrafen schon bei dieser einen Linie des damals weit verzweigten Askanischen Hauses schwierig ist — es sollen einmal gleichzeitig 19 Markgrafen bei Brandenburg versammelt gewesen sein¹ — und weil die ganze Zeit voller Unruhe ist, und weil die hundert Jahre völliger Anarchie, die auf den Tod des grossen Waldemar folgen, das Interesse an dieser Zeit auch bei der Chronistik lange gelähmt haben. Deshalb darf durch einen kurzen Überblick die Geschichte des askanischen Hauses in Erinnerung gebracht werden.

Mit Magnus Billung war das sächsische Herzogsgeschlecht im Mannesstamm erloschen; seine Töchter haben dafür gesorgt, dass er unvergessen blieb, wie Maria Theresia Habsburgs Ruhm in eine andere Zeit gerettet hat. Die Enkel der einen Tochter sind Friedrich der Rotbart und sein Vetter Heinrich der Löwe, während die andere Tochter, Frau Eilike, ihrem Manne, dem Grafen Otto von Ascharien oder Askanien einen Sohn schenkte,

¹ Vgl. Sello, Forschungen zu brandenb. u. preuss. Gesch. I (1888) S. 175, und zum Jahre 1280 W. Pierson, Preuss. Gesch. I⁹, 18/19. Es handelt sich wohl sicher um eine Sage späterer Zeit. Zur Literatur über die brandenburgischen Askanier ist vor allem hinzuweisen auf Georg Sello, *Chronica Marchionum Brandenburgensium* in Forschungen I, S. 111—180, daneben auch, besonders für die Zeitverhältnisse, auf J. G. Droysen, *Gesch. d. preuss. Politik*, I, 15, 70 und E. Jacobs, *Geschichte der in der preuss. Provinz Sachsen vereinigten Gebiete* S. 167—288, wegen der Stellung zu Magdeburg bes. S. 202; ferner G. Sello, *Brandenburgisch-magdeburgische Beziehungen 1266—83*, in den *Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg*, Magdeburg 1888. Der Vollständigkeit halber sei auf K. F. Klöden, *Diplom. Gesch. des Markgrafen Waldemar v. Br., und Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250* hingewiesen.

der mit jenen beiden im Liede hochgefeiert, der Gründer der Mark Brandenburg ward. Das war Albrecht der Bär, der durch seinen zweiten Sohn Bernhard Stammvater wurde der Herzoge von Sachsen-Lauenburg (ausgestorben 1689) und von Sachsen-Wittenberg (ausgestorben 1422) sowie des noch blühenden Anhaltischen Herrscherhauses. Seinem ältesten Sohne Otto I. vermachte Albrecht der Bär dagegen die Altmark und Brandenburg; Albrechts Enkel, Albrecht II., versuchte, Waldemars des Siegers gefährlichem Vordringen nach Süden durch die Besetzung von Pasewalk und Stettin den Weg zu verlegen. Mächtig blühte dann die Mark auf unter dieses Albrechts Söhnen Johann I. und Otto III., die 45 Jahre einträchtig zusammen regierten und den Grund zu der Macht legten, die ihre Nachfolger in den Stand setzte, in die grossen Händel der Welt mutig einzugreifen, während im übrigen Deutschland die kaiserlose, die schreckliche Zeit die Auflösung des Reiches in viele kleine, selbständige Territorien einleitete. Der ältere von beiden hinterliess die Regierung drei Söhnen, von denen Otto mit dem Pfeile, der Minnesänger, am bekanntesten sein dürfte; Ottos Bruder hatte wiederum drei Söhne, unter ihnen den grossen Waldemar, der seit 1317 allein das ausgedehnte Gebiet der brandenburgischen Askanier beherrschte, und der sehr zu Unrecht in Laienkreisen meist weniger bekannt ist als der falsche Waldemar. Denn er hat Gewaltiges geleistet, Grösseres noch geplant; zu seiner Zeit hatte das Gebiet der Askanier unter den deutschen Fürstentümern nicht seines Gleichen. Ausser den Marken — der Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Uckermark, Neumark — umfasste es die beiden Lausitzen, die Mark Landsberg (das Osterland), die Pfalzgrafschaft in Sachsen, die Lande Sternberg und Krossen jenseits der Oder bis zur Obra, dann vom östlichen Pommern einen Strich Landes von der Ordensgrenze bis hinab zur See, deren Küste von Leba bis gegen Köslin, ja zeitweise Danzig, Schwetz und Dirschau, über Pommern und Mecklenburg die Lehnshoheit; ferner war von der Meissener Mark das Land auf dem rechten Elbufer gewonnen, auf dem linken Dresden, Torgau, eine Zeitlang Meissen pfandweise im Besitz der Brandenburger, dazu kam die Grafschaft Henneberg-Coburg, die sich bis an den Main (Mainberg bei Schweinfurt) ausdehnte und die vormundschaftliche Regierung in Schlesien, während die Besitzungen der Lauenburgischen Vetter sich bis

vor die Tore Lübecks erstreckten. Das war ein Gebiet, wie es sich in solcher Ausdehnung in Deutschland nicht wiederfand, eine Macht, die wohl geeignet war als Grundlage einer grossen Politik zu dienen, und in jener unruhigen Zeit, in der die staatlichen Gebilde des Ostens noch im Werden waren, das Werkzeug einer solchen werden musste. Da musste solche Macht in einer Hand nach aussen wirken und die Richtung, in der sich diese Kraft äusserte, ergab sich ohne weiteres aus den Verhältnissen der Zeit. Die aus dem »Reich«, aus dem Westen und Süden in der Richtung der Wenden-Kreuzzüge und der deutschen Einwanderung den Markgrafen zuströmenden Hilfskräfte drängten nach Nordosten; an der schlesischen und polnischen Grenze war die Besiedelung nicht so dicht, das Gefühl der Zusammengehörigkeit nicht so lebendig, weil der leichte Verkehr auf einer allgemein zugänglichen Wasserstrasse fehlte und deshalb für den fürstlichen Ehrgeiz, der schnelle und greifbare Erfolge suchte, geringe Aussicht auf Gewinn bot und bei Böhmen und Polen, dann auch den Habsburgern auf gefährlichen Widerstand zu rechnen war. Anders lockten die schwächeren Mächte in Mecklenburg und Pommern, West- und Ostpommern, zu immer neuen Versuchen. Gleichzeitig trieb das wachsende Geldbedürfnis die Markgrafen immer wieder dazu, auf einzelne Punkte der gewinnbringenden Handelsstrasse die Hand zu legen oder auch den Handel durch das eigne Land zu lenken. Handelt es sich soweit um Bestrebungen, welche in der Politik der Territorialfürsten gegenüber den Städten, die schnell reich und mächtig geworden waren und den Vorteil des baren Geldes voll ausnutzten, immer wieder zu Tage traten, so kam für die Askanier in Brandenburg hinzu, dass sie die erstrebten Vorteile nur erreichen konnten, wenn sie den Weg an die See erzwangen, um so am Ostseeverkehr teilnehmen zu können¹. Es

¹ Übereinstimmend urteilt Paul von Niessen, dessen inhaltsreiche und anregende Geschichte der Neumark, Landsberg a. d. W. 1905 (Schriften des Vereins für Gesch. d. Neumark), ich leider zu spät kennen gelernt habe, um sie noch ganz verwerten zu können, auf S. 494/5: »Mit der Grösse des Territoriums stiegen die Verpflichtungen der Markgrafen, ihre Inanspruchnahme auf allen Gebieten wuchs ausserordentlich, im Gegensatz dazu sanken die Naturaleinkünfte an Wert, das Lehnswesen bezw. die Dienstmansschaft an Schlagfertigkeit, andererseits

ist leicht verständlich, dass dieses Drängen der brandenburgischen Askanier nach der Ostsee für die Hansische Geschichte von Bedeutung werden musste. Indem aber bei dieser Politik ein Zusammenstoss mit Dänemark unvermeidlich war, erstreckt sich ihre Bedeutung auf die Geschichte des deutschen Volkes. Bei Bornhöved hatten Adolf IV. von Holstein und Lübeck verhindert, dass die Ostsee ein dänisches Binnenmeer wurde; neunzig Jahre später sind es Waldemar von Brandenburg und Stralsund, denen wir es zu danken haben, dass sie ein deutsches Meer geblieben ist.

Die Annahme, dass es sich hier nicht um die Auswüchse planloser Fehdelust handelt, wie es auf den ersten Blick wohl scheinen mag und wie noch vielfach geglaubt wird, sondern um eine grosszügige Politik, deren Ziel im allgemeinen früh feststand und an dem auch in schwierigen Zeiten zähe festgehalten wurde, wird auch dadurch gestützt, dass Besitzungen oder Erwerbungen, die im Westen oder Süden liegen, wie die Herrschaft Henneberg mit den Gütern in Franken (Kissingen), auch die Mark Meissen abgestossen werden, um nach der andern Seite freie Hand zu schaffen¹.

spielte das bare Geld eine von Jahr zu Jahr grössere Rolle, und die Mark brachte doch keine eigenen Silberschätze zu Tage. Es ist auf diese Weise bald ein fühlbarer Mangel an Bareinkünften eingetreten, der auch trotz immer erneuter siegreicher Kriege nicht überwunden wurde. Die Binnenlage der Mark war trotz aller Vorstösse nach der See nicht zu beseitigen, ein auch für den Fürsten ertragreicher Anteil am Seeverkehr nicht zu erreichen; die Folge war, dass sich die Markgrafen genötigt sahen, Ansprüche an die Geldhülfe seitens ihrer Untertanen zu stellen; so entstand die Bede.«

¹ Trotzdem infolge der Aufhebung des Templerordens, der in den Marken grosse Besitzungen hatte — noch heute erinnern viele Ortsnamen daran — die Macht der Markgrafen im Lande sehr gesteigert wurde, wird 1308 Bleckede an Otto von Lüneburg verkauft (Riedel, Cod. dipl. Brandenb. III, 3, 15) und die Grafschaft Henneberg-Coburg, die 1291—1312 brandenburger Markgrafen zu Herren hat, verkauft, desgleichen Meissen 1306 an Böhmen gegen Pommerellen eingetauscht. Es kommen noch einige kleinere Abtretungen in Betracht, doch darf nicht verschwiegen werden, dass die Geldnot der Markgrafen gelegentlich auch zu Veräusserungen ausserhalb der Marken führen konnte; wie verhängnisvoll der Verkauf landesherrlicher Rechte innerhalb der Marken geworden ist, braucht hier nicht betont zu werden.

Wer nun in diesem Kampfe, in dem es sich doch schliesslich um den Erwerb der Gebiete handelte, von denen im neunzehnten Jahrhundert die Erneuerung des Reiches ausging, ein Eingreifen des Kaisers, des »Mehrerers des Reiches«, sucht, bemüht sich vergeblich. Wenn in den Kreisen des Volkes auch zu jener Zeit nationale Empfindungen gewiss vorhanden waren¹, bei den Fürsten jener Tage sucht man sie vergeblich; bei ihnen wie bei den Rittern herrscht fast ausschliesslich Standesbewusstsein und dynastisches Interesse. Deshalb darf man sich auch nicht allzusehr wundern, dass Kaiser Friedrichs II. verhängnisvolle Abtretung der Länder jenseits der Elbe und Elde an den König von Dänemark (1214) in der Folgezeit nicht nur vom Papste in Zeiten, die für Deutschland ungünstig waren, zweimal (1256 und 1308), sondern auch vom Kaiser (1304) erneuert wurde. Entsprechend ist auch die Stellung, welche die Kaiser den Herzogen von Pommern gegenüber einnahmen. Hatte Albrecht der Bär die Lehnsheerheit über Pommern besessen, so war 1181 vor Lübeck kaiserliche Belehnung erfolgt. Dank dem Umstande, dass seit 1219/20 in West- und Ostpommern die vormundschaftliche Regierung von Frauen geführt wurde, konnten die Brandenburger Markgrafen 1231 von Kaiser Friedrich II. wieder die Belehnung mit Brandenburg und Pommern erreichen. Das war ein vielversprechender Anfang für das Zusammenwirken der Brüder Johann und Otto; bald folgte die Abtretung des Landes Stargard, in dem alsbald die Städte Friedland, Neubrandenburg und Lychen gegründet wurden³. Da Wartislaw von Demmin die Lehnsabhängigkeit von Brandenburg ausdrücklich anerkannte, bot der erbliche Anfall von Schloss und Land Wolgast, der bald darauf erfolgte, schon damals die Aussicht, den Weg zur See zu gewinnen. Doch fehlte die sichere Landverbindung mit den Marken, und deshalb ist es wohl begreiflich, dass die Markgrafen Wolgast bereitwillig gegen die ungleich wertvollere Ukermark mit Prenzlau und Pasewalk austauschen⁴. Auf

¹ Vergl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1904—1905, S. 7/8 Anm. 8.

² Ravenna 1231 Dez., Riedel, Cod. dipl. II, 1, 12.

³ 1236 Juni 20. Riedel I, 19, 2. 1242 Bündnis der Herren von Wenden mit den Markgrafen auf zehn Jahre, Riedel II, 1, 23. 1244 Friedland 1248 Neubrandenburg und Lychen gegründet.

⁴ 1250 apud Landin, Riedel II, 1, 31. Johann I. war mit einer

diese Weise wurde die Grenze weit nach Norden vorgeschoben, und das Land Stargard und die Uckermark boten abgesehen vom Zugang zum Haff eine vortreffliche Grundlage, um nach Osten, Norden oder Nordwesten an die See zu kommen. Zugleich beherrschten die Markgrafen nun die Landstrasse von Lübeck nach Stettin und Preussen sowie von Stralsund-Greifswald nach dem Süden.

Bald bot sich an der Küste selbst Gelegenheit zu noch günstigerer Erwerbung. Nachdem Konrad IV. (1251) nach Italien gezogen war, gewann Wilhelm von Holland auch in Norddeutschland Anerkennung, besonders durch seine Vermählung mit Elisabeth, der Tochter Ottos von Braunschweig (1252). Hier in Braunschweig war es, wo er den Brandenburgern als Preis der Anerkennung das Angefälle an die Besitzungen des Herzogs Albrecht von Sachsen (Lauenburg und Wittenberg waren noch ungeteilt, Teilung nach Albrechts Tode 1260) verleiht¹, den Bewohnern der Mark Brandenburg die Zollfreiheit in der Grafschaft Holland erteilt, wie die Lübecker sie besitzen², und wo er endlich die Markgrafen mit der Stadt Lübeck belehnt³. Von demselben Tage ist ein Schreiben des Königs an den Rat und die Bürgerschaft von Lübeck mit der Forderung, die Markgrafen als ihre Herren anzuerkennen, und ein Schreiben des Kardinallegaten Hugo an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg mit dem Auftrage, die Stadt Lübeck zur Anerkennung des Königs Wilhelm und zum Gehorsam gegen die Markgrafen von Brandenburg anzuhalten. Die Bischöfe sind dem Auftrage auch nachgekommen und haben die Stadt im Falle der Weigerung mit dem Bann bedroht, sie haben die Exkommunikation auch vollzogen und die Grafen von Dannen-

dänischen Prinzessin Sophie, Tochter König Waldemars II. († 1241), verheiratet, die 1248 starb (ihr Grabstein in der Nikolaikirche in Flensburg. Sello, Forschungen I S. 142, 146; Haupt, Bau- u. Kunstdenkmäler v. Schleswig-Holstein I, 275). Das Land Wolgast war ca. 1231—1241 in dänischem Besitz. Über die Änderung in den rügenschon Verhältnissen nach Waldemars Tode Fabricius, Urk. zur Gesch. des Fürstent. Rügen II, S. 16, Text S. 54.

¹ 1252 Februar 15, Braunschweig, Riedel II, 1, 37.

² 1252 März 26 ebda., Hans. UB. I S. 424, Riedel, II, 1, 33.

³ 1252 März 25 ebda., Riedel II, 1, 32, Lüb. UB. I, S. 167/8.

berg haben den Kampf mit der Stadt begonnen¹. Erst zwei Jahre später nahm der Papst sich der bedrängten Stadt an, sodass der Angriff auf die Reichsfreiheit der Stadt abgeschlagen schien. Aber schon 1257 musste der vielgenannte Alexander von Soltwedel vor dem Domkapitel, den Dominikanern und Franziskanern unter Berufung auf päpstliche Entscheidung die mündlich vor dem Rat ausgesprochene Protestation gegen die der Freiheit und den Privilegien der Stadt seitens der Markgrafen Johann und Otto drohenden Eingriffe wiederholen, als bei der Wahl des Alfons von Kastilien die Markgrafen ihre Ansprüche erneuerten². Die Markgrafen haben ihre Ansprüche in der Folgezeit wohl zeitweise ruhen lassen, aber nicht aufgegeben. Zunächst verbesserten sie ihre Stellung gegen Lübeck, indem sie von den Grafen von Holstein zum Dank für die Hilfeleistung gegen Dänemark sich die Feste Rendsburg verpfänden liessen³ und Schloss und Land Parchim wenigstens in Lehnsabhängigkeit brachten⁴. Ob aus dieser Zeit auch die Erwerbung der schleswigschen Insel Aerroe, in deren Besitz die Markgrafen sich 1277 befinden, stammt, habe ich nicht ermitteln können⁵.

¹ Lüb. UB. I, S. 170. 172.

² Lüb. UB. I. S. 219.

³ Ohne Frage hängt mit dieser Furcht vor brandenburgischer Herrschaft auch die Zusicherung dänischen Schutzes durch König Christoph 1253 Juli 31 zusammen, Lüb. UB. I. S. 175.

⁴ 1253 verpfändeten die Grafen von Holstein Rendsburg an den Markgrafen Otto von Brandenburg, in dessen Besitz die Stadt bis zum Jahre 1264 blieb; Suhm X, 240, 519; Dahlmann, Gesch. Dänemarks I, 406. Vgl. auch S. 409: Als aber eine dänische Macht Schleswig besetzte, erschienen die Holsteiner im Felde, verdrängten mit brandenburgischer Hilfe (infolge davon jene Verpfändung Rendsburgs) die Dänen aus dem Herzogtum; I, 417/8. Hoffmann, Gesch. d. St. Lübeck I, 54. Dass der Besitz Ärroes auch mit diesen Verhältnissen zusammenhängt, ist nicht erwiesen, aber möglich. 1277 Jan. 18, Galenbeke (Riedel II, 1, 129; Fabricius, Urk. zur Gesch. des Fürstent. Rügen III, 18/25, Mecklenbg. UB. II, 1425): terram quam possident ad presens sepedicti marchiones in regno Dacie, Erra videlicet, Seboy et Grosboe.

⁵ 1261 Sept. 3 Sandow (Riedel II, 1, 68) trägt Pribislaw, Herr zu Parchim, Schloss und Stadt Parchim, die Graf Günzel von Schwerin inne hat, dem Markgrafen Johann zu Lehen auf; dagegen 1264 Jan. 29 Lauenburg (Riedel II, 6, 8): Herzogin Helene von Sachsen verlobt ihre Tochter dem Grafen Helmold von Schwerin, wogegen die Grafen der

Johann I und Otto III, die in Eintracht das Erbe ihrer Väter seit 1221 regiert und vermehrt hatten, waren allmählich zu Jahren gekommen; bald nach ihrem Tode (1266) äussert sich die unruhige Tatenlust, die dies Geschlecht auszeichnet, in ihren Nachfolgern in neuen, weitausschauenden Unternehmungen, zu denen die günstigen Zeitverhältnisse freilich geradezu drängten.

Von den Marken, die soeben noch um die »Lande über Oder«, mit Frankfurt a. O. vergrössert waren, führte der nächste Weg zur Ostsee durch Pommern. Deshalb haben die Versuche diesen Weg zu gewinnen auch nicht aufgehört, sobald politisches Leben in den Marken herrschte, denn ohne die Verbindung mit der See sind die Marken nicht entwicklungsfähig. Lange hat es freilich gedauert, bis dies Ziel erreicht wurde. Diesmal lagen die Dinge für Brandenburg besonders günstig. Bald nach 1260 hatte Herzog Barnim seinen kinderlosen Bruder Wartislaw in Demmin beerbt und sich nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin mit einer Tochter des Markgrafen Otto vermählt, seinen einzigen, noch im Knabenalter stehenden Sohn Bogislaw mit einer Tochter des Markgrafen Johann verlobt. So stand es in Westpommern¹.

Gleichzeitig eröffnete sich in Ostpommern oder Pommerellen eine andere, günstige Aussicht². Hier war um dieselbe Zeit Herzog Swantopolk gestorben. Von seinen Söhnen Mestwin und Wartislaw hatte der erstere schon bei seines Vaters Lebzeiten ein eigenes Herrschaftsgebiet — Schwetz — sich gesichert und erhob insgeheim Ansprüche auf das ganze Erbe des Vaters. Um diese unter Verdrängung seines Bruders Wartislaw durchzusetzen, hatte er sich an seinen Vetter in Westpommern, den eben genannten Barnim, gewandt und ihn 1264 gegebenenfalls zu seinem Erben eingesetzt.

Nach Swantopolks Tode (1266), der fast gleichzeitig mit dem Tode der Markgrafen Johann und Otto eintrat, regierten seine Söhne Mestwin und Wartislaw nebeneinander in Schwetz und Danzig und hielten anfangs gegen den deutschen Orden zusammen; doch bald brach Zwist aus, den die Brandenburger zur Einmischung

Herzogin Land, Stadt und Schloss Parchim bis zur brandenburgischen Grenze abzutreten versprechen.

¹ Paul von Niessen, Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier S. 226 ff.

² Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch, Einleitung S. XI ff.

benutzten. 1269 sucht Mestwin in Arnswalde bei ihnen Schutz; er trägt den Markgrafen Johann, Otto und Konrad alle seine Güter zu Lehen auf und empfängt sie mit Ausnahme von Schloss und Land Belgard von ihnen als brandenburgische Lehen zurück¹. Schloss und Land Belgard gehen sofort in den Besitz der Markgrafen über, wobei zu beachten ist, dass der Weg von Arnswalde über Dramburg und Belgard nach Kolberg² oder über Köslin nach Rügenwalde³, jedenfalls an die Ostsee führt.

Im Vertrauen auf die Unterstützung der Brandenburger fällt Mestwin nun über seinen Bruder her: 1271 befindet er sich im Besitz von Danzig, wird hier aber hart bedrängt — wohl von seinem Bruder und dessen deutschfeindlichen, polnischen Anhängern — und ruft die Brandenburger zur Hilfe. Er trägt ihnen Stadt, Schloss und Land Danzig zum Eigentum an und versichert sie, dass sie den Schutzheiligen des Ortes und den Bürgern preussischer, deutscher und pommerscher Abstammung willkommen sein werden.

Zu so grossen Unternehmungen gebrauchten die Brandenburger Geld; dies Bedürfnis und der Wunsch, die Lübecker für die Unterstützung ihrer Bestrebungen in Pommerellen zu gewinnen, führte die Markgrafen nach Lübeck. Hier befreit Markgraf Johann II die Lübecker in seiner Stadt Danzig für die Auf- und Niederfahrt auf der Weichsel und durch ganz Pommern zu Wasser und zu Lande von Zoll und Ungeld und sichert ihnen den vollen Besitz schiffbrüchiger Güter zu. Am folgenden Tage wurde das Privilegium von allen drei Markgrafen wiederholt⁴. Es ist auch kaum zweifelhaft, dass die Lübecker dem Wunsch der Markgrafen entsprachen und kräftig Hilfe leisteten, denn sie

¹ 1269 April 1 Arnswalde, Perlbach, Pomm. UB. Nr. 238, Riedel II, 1, 101.

² Kolberg gehört dem Herzog von Pommern-Stettin, später dem Bischof von Kammin, s. u. S. 303.

³ Rügenwalde 1271 von Wizlaw II. von Rügen gegründet, 1275 von Mestwin beansprucht, s. u. S. 302 u. Kratz-Klempin, Die Städte Pommerns S. 327.

⁴ Perlbach a. a. O. Nr. 250, Riedel a. a. O. II, 1, 112. Die Urkunde ist undatiert, gehört aber sicher in diese Zeit.

⁵ Riedel, Cod. dipl. II, 1, 116, 117 (Nr. 149, 150), Hans. UB. I, 708, 709. Lüb. UB. I, S. 314, 315.

hatten es mit Mestwin bis an sein Lebensende gründlich verdorben¹.

Nachdem der Versuch, an der Trave und Odermündung die See zu gewinnen, missglückt war, hier war erreicht, wonach man so lange gestrebt hatte, eine Seehandelsstadt an einer grossen Wasserstrasse.

Aber Mestwins Bruder Wartislaw, der rechtmässige Herr von Danzig, starb, und Mestwin bedauerte bald die fremden Herren gerufen zu haben, die ihm genommen hatten, was mit seines Bruders Tode ihm von selbst zugefallen wäre. Er rief gegen die Brandenburger die stammverwandten Polen herbei und ihrem unerwarteten Angriff erlagen die Brandenburger, denen zu einem weitausschauenden Kriege die Mittel gefehlt zu haben scheinen². Auch war ihre Stellung im Rücken und in der Flanke durch ein Bündnis bedroht, das Erzbischof Konrad von Magdeburg bereits im Mai desselben Jahres mit den Herren zu Werle, Mecklenburg und Rostock, dem Grafen von Schwerin und dem Fürsten Wizlaw von Rügen gegen sie geschlossen hatten³. Jedenfalls wurde der Anspruch auf das soeben erst errungene Danzig einstweilen fallen gelassen, und eine slavische Reaktion trat ein, die erst mit Mestwins spätem Tode ihr Ende fand. Der Gewinn für die Markgrafen blieb ausser Belgard die Abtretung der Länder und Schlösser Stolp und Schlawe⁴. Freilich betrachtete auch Fürst Wizlaw II von Rügen diese Lande als sein Eigentum und erst kürzlich hatte er hier die Stadt Rügenwalde gegründet. Aber Wizlaws Verschuldung ermöglichte bereits 1277 den Verkauf, der in Galenbek bei Friedland stattfand⁴. Von den 3600 Mark Silbers, die den Kaufpreis bildeten, wurden 2300 abgezogen, [welche König Erich von Dänemark schuldig war; für weitere tausend Mark überliessen die Markgrafen und Fürsten Wizlaw ihr Land im dänischen Reiche,

¹ Perlbach, Einleitung S. XII.

² 1272 Mai 1 Magdeburg, Riedel, Cod. dipl. III, 3, 2.

³ Riedel, Cod. dipl. 1273 Sept. 3 in ponte Drawe, Perlbach, Pommerell. UB. Nr. 256, Riedel II, 1, 121. Sehr treffend bemerkt P. von Niessen, Geschichte der Neumark S. 270: »Wieder zogen sie (die Markgrafen) den kleinen Sperling in der Hand der grossen Taube auf dem Dache vor.«

⁴ S. o. S. 299 Anm. 4.

nämlich die Insel Ärroe (zwischen Alsen und Fühnen) mit Søby und Grossbøl; ausserdem übernahmen die Markgrafen 319 Mark, die Wizlaw den Magdeburger Juden schuldig war.

So war jedenfalls bei Rügenwalde die Ostsee erreicht, während ein Anschlag auf Kolberg, der gleichzeitig gemacht zu sein scheint, fehlschlug. So darf man es wenigstens deuten, meine ich, wenn Herzog Barnim von Pommern 1277 das Land Kolberg dem Bis-tum Kammin schenkt, unter der Bedingung, dasselbe an die Mark-grafen von Brandenburg nicht abzutreten. Er stellte Kolberg offenbar unter den Schutz der Kirche, weil er es auf andere Weise vor den Brandenburgern nicht retten konnte¹.

Noch weiter führten gleichzeitige Verhandlungen mit dem landflüchtigen König Waldemar von Schweden, der mit Dänemarks Hilfe sein Reich wieder zu erobern hoffte und auch die Unter-stützung der Brandenburger zu gewinnen suchte. Er versprach dafür (Kopenhagen 1277 Sept. 8) den Markgrafen Gotland ab-zutreten, Gotland, die reiche und für den Ostseehandel noch immer so wichtige Insel, auf der sich damals noch der Oberhof der Städte befand. Es kommt für uns gar nicht in Betracht, dass die Schenkung erfolglos blieb, weil Waldemar nicht wieder zur Herrschaft ge-langte². Da eine päpstliche Bulle (1274 Jan. 19) die Neuwahl eines Königs einstweilen verboten hatte — der König wollte seine Schuld durch eine Wallfahrt nach Rom sühnen — da Dänemark ihn unterstützte, er auch erst 1302 starb³, konnte immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass er seinen Thron wiedergewinnen würde. Für uns kommt es überdies nur darauf an, zu zeigen, welchen hohen Flug die Ostseepolitik der Askanier damals nehmen durfte.

Schon der Gedanke, Gotland könne jemals in die Hände der Brandenburger geraten, musste die Städte auf das äusserste be-unruhigen, besonders Lübeck, das zwar bei der Wahl Rudolfs von Habsburg, durch die Erfahrungen mit Wilhelm von Holland und Alfons von Kastilien gewitzigt, sich beruhigende Versicherungen betreffs der Reichsfreiheit hatte geben lassen, auch mit der Über-

¹ Riedel, Cod. dipl. II, 1, 130. P. v. Niessen a. a. O. S. 262.

² Hans. UB. I, S. 267 Anm. 2.

³ Geijer, Gesch. Schwedens übers. v. Leffler I, 160.

tragung der Reichsvogtei an die rivalisierenden Herzoge von Sachsen-Wittenberg und von Braunschweig wohl zufrieden sein konnte¹. Es war auch noch zu ertragen, dass Lübeck auf Rudolfs Anweisung an die Brandenburger, die bisher zu Ottokar von Böhmen gehalten hatten, die beträchtliche Summe von tausend Mark Silbers zahlen musste². Aber neue Sorgen weckte es dann nach dem Tode Alberts von Braunschweig (1280), dass neben Albert von Sachsen der Markgraf Otto von Brandenburg zum Reichsverweser in Sachsen und Thüringen ernannt wurde. Und das Befürchtete trat bald wirklich ein. Etwa 1281 übertrug König Rudolf wenn auch nur auf kurze Zeit den Markgrafen Johann, Konrad und Otto die Reichsvogtei über Lübeck³. Ausserordentlich verbesserte sich ausserdem die Stellung der Markgrafen, als sie nach Fehden mit dem Erzstift Magdeburg erreichten, dass Markgraf Erich Erzbischof werden sollte⁴. Harte und langwierige Kämpfe mit den Pommern müssen sich damals abgespielt haben. Mit beweglichen Worten bittet (1280) Stettin die Lübecker um Beistand gegen ihre beiderseitigen grausamen Unterdrücker, die Markgrafen von Brandenburg, und Herzog Bogislaw von Pommern schloss sich der Bitte Stettins an. Auffallend kontrastiert damit die Unterstützung Hamburgs durch die Markgrafen⁵.

¹ Lüb. UB. I S. 316, vgl. auch S. 331/332.

² Lüb. UB. I S. 338.

³ 1282 Mai 15. Ulm, Lüb. UB. I, S. 388. König Rudolf schreibt der Stadt Lübeck, dass er die den Markgrafen Johann, Konrad und Otto früher übertragene Vogtei der Stadt denselben wieder abgenommen habe.

⁴ 1283—95; vgl. Jacobs a. a. O. S. 237/8, Sello in Forschungen I S. 123, 144.

⁵ Hans. UB. I, Nr. 851. Stettin bittet Lübeck um Hilfe gegen die Markgrafen von Brandenburg, ersucht die Lübecker ihrem Versprechen gemäss (!) Sonntag nach Peter-Paulstag zu Schiff zur Fähre bei Anklam zu kommen, indem es mit dieser Hilfe die Freiheit der Lübecker, der eigenen und derjenigen aller Kaufleute zu stiften hofft, und zeigt an, dass sein Herr Bogislaw IV. alles bestätigt, was seine Mutterbrüder (die Fürsten von Werle), andere Fürsten und die gemeinen Städte verabredet haben. In demselben Sinne schreibt auch Herzog Bogislaw; Hans. UB. I Nr. 852; Lüb. UB. I Nr. 408; II Nr. 48; Riedel, Cod. dipl. II, 1, 186; II, 6, 2201.

⁶ Hans UB. I Nr. 924, 928; Riedel II, 1, 224, 226. Die Beziehungen

Ein merkwürdiges Licht wird auf die Verhältnisse dieser Zeit durch zwei Urkunden geworfen, die in die Jahre 1280—84 gehören, in denen die Markgrafen Otto, Albrecht und Otto den Klöstern Dargun und Doberan — östlich und westlich von Rostock gelegen — alles Eigentum, das ihnen von den eigenen oder benachbarten Fürsten verliehen ist, für den Fall bestätigen, dass dieses Eigentum durch den Tod des Landesherrn oder sonst irgendwie an die Markgrafen fallen sollte¹. In diesen Klöstern hatte man gewiss wie einst an den Orakelstätten des Altertums ein feines Gefühl für das, was sozusagen in der Luft lag, und richtete sich auf alle Fälle ein.

Die Gefahr, die den Ostseeländern von Lübeck bis Pommern von seiten der Markgrafen drohte, war ernst, sie wirkte auf die Fürsten derart beunruhigend, ja geradezu lähmend, dass sie

der Kaufleute der Mark zu Hamburg sind alt und die ältesten Handelsbeziehungen Hamburgs zur Mark gelten wohl ihnen, nicht den eigenen Kaufleuten, so dass Hamburgs Sonderstellung genügend erklärt zu sein scheint.

¹ Mecklenbg. UB. II Nr. 1555, 1556. »Die Urkunden fallen aus Gründen, die in den Namen der Aussteller liegen, in die Zeit dieses Kampfes der Markgrafen gegen den Herzog Bogislaw von Pommern und die mit ihm verbündeten Fürsten von Werle und Rügen, die Grafen von Schwerin und die Seestädte. Es ist auffallend genug, dass beide Urkunden den Klöstern, für welche sie bestimmt waren, auch in ihrer unfertigen Gestalt übergeben sind, und dass von der Darguner Urkunde die Siegel gewaltsam entfernt sind, von der Doberaner Urkunde aber gerade die Ecke abgeschnitten ist, wo die Namen der Markgrafen standen.« Von dem Kampfe, der zwischen Brandenburg und Pommern ausgefochten sein muss, ist wenig bekannt. Erst am 13. August 1284 kam der Friede zustande. Wehrmann, Gesch. Pommerns I, 121. Über den Ausbruch des Krieges vgl. Niessen, Gesch. d. Neumark S. 264 Anm. Es scheint mir doch zweifelhaft, dass der Kampf erst dadurch zum Ausbruch gekommen sein soll, dass die Markgrafen entgegen dem Abkommen von 1277 einen Teil des Landes Kolberg besetzten. Es müssen lange und ernste Kämpfe vorausgegangen sein, ehe der sog. Rostocker Landfriede zustande kam. — Für das Verhältnis zwischen Pommern und Lübeck, dass Bogislaw IV. 1284 April 4 (Lüb. UB. I S. 417 und Hans. UB. Nr. 934, 939) jetzt, von Brandenburg bedrängt, den Lübeckern die alten Privilegien erneuert, die Barnim und Wartislaw 1232 und 1234 im dänischen Kriege den Lübeckern bewilligt hatten (Lüb. UB. I S. 68, 69, Hans. UB. I Nr. 261—264, 338, 339), vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1904—1905 S. 17.

auf jede Bedingung eingingen, die ihnen ihre Stellung sicherte, auch wenn die Bedingungen mit fürstlicher Würde sich schlecht vertrugen.

Nur so ist es zu verstehen, dass Lübeck damals, auf die Städte und die fürstlichen Vasallen gestützt, die Herzoge von Sachsen-Lauenburg und Pommern, den Fürsten von Rügen, die Herren von Werle, die Grafen von Schwerin und von Dannenberg, die Herren von Mecklenburg und die Junker von Rostock zu einem Bündnis veranlassen konnte, das Lübecks Machtstellung ebenso deutlich erkennen lässt wie die Grösse der Gefahr, die jenem Teile der Ostseeküste von den Brandenburgern drohte¹. In diesem sogenannten Rostocker Landfrieden gelang es Lübeck, seinen Einfluss zwischen die Fürstenhäuser und ihre Vasallen und Städte zu schieben und das norddeutsche Fürstentum zu nötigen, die Interessen der deutschen Städte zu den seinigen zu machen. Einem solchen Bündnis trat ein Jahr darauf selbst der König von Dänemark, Erich Glipping, bei. Dass eine solche Demütigung der Fürsten diese später wieder gegen die Städte einigen würde, auch mit denen, gegen die das Bündnis ursprünglich geschlossen war, ist nach dem, was wir vorhin über die Fürstenpolitik jener Zeit gesagt haben, ohne weiteres zu erwarten.

Das nächste Ergebnis war, dass den Brandenburgern der Weg zur See von der Trave bis zur Oder vorläufig versperrt war und dass der Handel der Städte sich friedlich und rasch zu grosser Blüte entwickeln konnte. Sein Mittelpunkt wurde immer mehr die Stadt an der Trave, die nach Ablauf des allgemeinen Bündnisses den Bund der Städte erneuerte und bald den kühnsten Schritt ihrer Politik tun konnte, die Verlegung des Oberhofs von Wisby nach Lübeck, das damit als Mittelpunkt des Ostseeverkehrs allgemein anerkannt wurde.

Zugleich zeigte sich aber, mit welcher Lebhaftigkeit von den Brandenburgern die Notwendigkeit empfunden wurde, den Weg

¹ Mit Recht hebt Wehrmann, *Gesch. Pommerns I*, 120 in diesem Zusammenhang die gewaltige Mehrung der brandenburgischen Machtstellung durch die Wahl des Markgrafen Erich zum Erzbischof von Magdeburg hervor. Die Wahl erfolgte Anfang 1283, die päpstliche Bulle ist vom 14. Mai. Der Entwurf des Landfriedens ist wohl von Ende Mai, der Abschluss vom 13. Juni 1283.

zur See zu gewinnen. Denn nach diesen wiederholten Misserfolgen an der Trave und an der Oder eröffnete sich wieder die Möglichkeit, nach Osten einen Ausweg zu finden. Es schien fast, als ob die Markgrafen für diese Pläne östlich der Oder eine neue Grundlage sich hätten schaffen wollen — gegen hundert Städte sind allein bis 1300 in Brandenburg gegründet, im ganzen neugewonnenen Osten sind es in derselben Zeit etwa 350 Städte — und wenn auch bei Mestwins Lebzeiten wenig Aussicht war, dass der alte Versuch auf Pommerellen und Danzig mit Erfolg erneuert würde, so wurde doch die Angelegenheit nicht aus den Augen gelassen, vielmehr alles vorbereitet. Schon 1289 vertrugen sich die Markgrafen mit dem gleichfalls erbberechtigten Fürsten Wizlaw von Rügen über eine Teilung der ostpommerschen Lande auf den Fall von Mestwins Tod, während Mestwin nach den schweren Enttäuschungen, die er mit den Deutschen erlebt hatte, sich den polnischen Verwandten anschloss, auch einen von ihnen zum Erben einsetzte, da seine eigenen Söhne alle im jugendlichen Alter gestorben waren. Der Thronwechsel vollzog sich (1294) noch ohne Störung. Przemyslaw, Polens König, konnte seinen Einzug in Danzig halten; aber schon im nächsten Jahre wurde er ermordet, wohl nicht ohne Mitwissen der Brandenburger. Bald bot sich den slavischen Völkern hier eine glänzende Aussicht, denn Wenzel II. von Böhmen und Polen, Ottokars Sohn, gewann (1300) das Land, aber ihm lag sein Erbland Böhmen mehr am Herzen als Pommerellen, und so entschloss sich sein gleichgesinnter Sohn Wenzel III. bereits wenige Jahre nach seinem Regierungsantritt, Pommerellen für Meissen an die Brandenburger abzutreten. Damit waren alle Anstrengungen Mestwins und Przemyslaws, das wichtige Küstenland dem erstarkenden polnischen Staate zu sichern, fallen gelassen; und wenn der Vertrag auch nicht ausgeführt wurde, weil Wenzel III. schon im folgenden Jahre (1306 August 4) starb, so hinderte das die Markgrafen nicht, noch im Herbst 1306 sich in den Besitz des westlichen Teils von Pommerellen zu setzen.

Im Weichselland freilich behauptet sich einstweilen der rechtmässige polnische Erbe; aber schon im nächsten Jahre treten die einflussreichen Schwenzonen auf die Seite der Eroberer und bald öffnet, wie 30 Jahre vorher, das deutsche Danzig seine Tore; nur die Burg wird noch von pommerellschen Baronen für ihren fernen

Lehnsherrn gehalten. Da tritt eine Wendung ein, indem sie auf Rat des Dominikanerpriors den deutschen Orden zur Hilfe rufen. Bereitwilligst wurde die Hilfe gewährt; das Ende war, wie so oft, dass der Bundesgenosse sich zwischen Freund und Feind eindrängt und das Land, das er schützen soll, für sich selbst behält. 1308 wird Danzig erobert, im folgenden Jahre Schwetz und Dirschau. Bald ist der Orden Herr des ganzen Landes und schafft sich nun den polnischen Ansprüchen gegenüber einen formellen Rechtstitel, indem er den Brandenburgern die ihnen von Wenzel angeblich verliehenen Rechte für 10 000 Mark Silbers abkauft¹.

Polen war auf diese Weise wie Perlbach, dem ich hierin gefolgt bin, mit Recht hervorhebt, in den 150 Jahren seiner Erstarkung von der See abgeschnitten. Aber auch Brandenburgs Versuch, selbst gegen das Opfer blühender Landschaften an der Elbe hier einen Zugang zur See zu gewinnen, war abermals und endgültig gescheitert. Erst Friedrich der Grosse hat hier die Arbeit der Askanier wieder aufgenommen. Für den Orden wird die neue Erwerbung die Grundlage einer starken Seemacht.

Wir kommen zum letzten Akt des gewaltigen Schauspiels, das sich vor unsern Augen abspielt; er steht an dramatischer Zuspitzung hinter den andern nicht zurück. Hatten die ersten Bemühungen der Markgrafen der Stadt Lübeck gegolten, so schien zwanzig Jahre später im Bunde mit Lübeck ein Anschlag auf Danzig Gelingen zu verheissen. Vergeblich. Aber Rügenwalde ward doch gewonnen und der Name Gotland eröffnete unerhörte Aussichten. Ein zweiter Versuch auf Lübeck und Mecklenburg-Pommern führte zum sogenannten Rostocker Landfrieden. Ebenso bleibt ein erneuter Anschlag auf Danzig ohne Ergebnis. Noch einmal wagten es dann die Markgrafen, in die Verhältnisse der wendischen Städte einzugreifen, und die Veranlassung gab jetzt der planmässige Kampf des von Erich Menved geführten deutschen Fürstentums gegen die Ostseestädte in den beiden ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts.

Zunächst drohte Lübeck aufs neue die Vogtei der Brandenburger, indem Adolf von Nassau sie dem Markgrafen Otto übertrug und zugleich höchst ungnädige Briefe an die Stadt schrieb,

¹ Riedel, Cod. dipl. II, 1, 283. 289. 290. 292. 296. 311.

die ihm an Macht gewiss gewachsen war¹; wie bei jedem Thronwechsel wiederholte sich die Gefahr für die Selbständigkeit der Stadt unter König Albrecht, der seinem Schwiegersohne, dem Markgrafen Hermann, die Vogtei über die Stadt übertrug². So wechseln die Könige, während die Bedroher der Lübschen Freiheit dieselben bleiben; die Markgrafen hatten zu gut erkannt, wo der Schlüssel zur Ostsee zu suchen sei.

In der Tat haben die Lübecker vierzehn Jahre lang die Reichsteuer an die Markgrafen gezahlt, wie wir gleich sehen werden, bald unter gleichzeitiger Zahlung derselben Steuer an den dänischen König. Dieser — Erich VII. Menved — war nämlich Schutzherr der Stadt geworden, indem er noch einmal denselben Versuch erneuerte, an dem hundert Jahre früher — dem Gelingen so nahe — Waldemar der Sieger gescheitert war. Er fand, wie schon angedeutet, willige Bundesgenossen an den deutschen Fürsten und ward zunächst auch von den deutschen Städten gern gesehen, weil er ihnen Ruhe vor den Markgrafen und Sicherheit des Handels verschaffte.

Nachdem der König von Dänemark sich Anerkennung verschafft und seine Macht befestigt hatte, ging er unter kluger Berechnung der besonderen Verhältnisse jener Zeit ans Werk. Rasch waren die deutschen Städte im südwestlichen Winkel der Ostsee emporgekommen, fast alle haben in den ersten hundert Jahren ihres Bestehens eine Ausdehnung gewonnen, die bis 1870 kaum irgendwo überschritten ist; bis zu welchem Umfange die baren Geldmittel die Städte befähigten, selbständig Politik zu treiben, hatte der sogenannte Rostocker Landfrieden gezeigt. Gern traten die Ritter in ihren Sold; die Beziehungen zwischen Patriziat und Ritterschaft waren überhaupt eng und unterstützten die Ritter in ihren Streben nach Unabhängigkeit vom Landesherren, während

¹ Lüb. UB. I, S. 568, 1295 Jan. 9; Riedel, Cod. dipl. II, 1, 210/211.

² Lüb. UB. S. 124; Riedel, Cod. dipl. II, 6, 31, 1301 Dezember 3, Heilbronn. König Albrecht bekundet, dass er seinem Schwiegersohne, dem Markgrafen Hermann von Brandenburg, die Vogtei über die Stadt Lübeck übertragen und demselben, eintretendenfalls dessen Witwe und Kindern, die dortigen Kaiser- und Reichsgefälle auf 14 Jahre, nach Ablauf der beiden nächsten überwiesen habe. Vgl. auch Lüb. UB. II. S. 152. 154. 160. 160. 164.

die Fürsten gleichzeitig auf Begründung der Territorialhoheit hinarbeiteten. Unter solchen Umständen fand Erich begreiflicherweise bei den Fürsten williges Gehör, als er daran ging, den Städten ihre Selbständigkeit zu nehmen. Dies Bündnis war eben nichts als eine Reaktion gegen den Druck, den die Städte im Rostocker Landfrieden 1283 auf die Fürsten ausgeübt hatten.

Dass auch die Städte ihm vielfach entgegen kamen, scheint auf den ersten Blick wunderbar, erklärt sich aber ohne Schwierigkeit aus den Zuständen, die hier herrschten. Als nämlich die Städte etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts anfangen, auswärtige Politik zu treiben, trat von selbst der Rat hervor, während Vogt und Gemeinde an Einfluss verloren. Die Mitglieder des Rats, der sich durch Kooptation ergänzte, gehören bald wenigen mächtigen und zum Teil sehr reichen Familien an, die mit der Ritterschaft vielfach verschwägert in strenger Exklusivität ein Regiment führen, dessen Druck bald überall starken Gegendruck hervorruft, besonders bei den weniger berechtigten, aber durch behäbigen Wohlstand und persönliche Unternehmungslust selbstbewusst gewordenen übrigen Bürgern.

Indem König Erich nun überall den Handel schützte, seine Freiheit gewährleistete, die Landstrassen sicherte, bot sich den Bürgern Gelegenheit zu reichlichem Verdienst, und während die Masse der Bürger die Tätigkeit des Königs als segensreich empfand, legte man das Odium, das die Eintreibung der grossen Geldsummen, die König und Fürsten nach kriegerischen Unternehmungen von den Städten forderten, der falschen Politik des verhassten Rates zur Last. So nötigte die Rücksicht auf die eigene vielfach angegriffene Stellung den Rat zur Nachgiebigkeit gegen den dänischen König; den besten Beweis dafür liefert die Vertreibung des Rats in Rostock¹ und das damals hervortretende, später wieder rückgängig gemachte Eindringen der Amtsälterleute in die Verwaltung in Stralsund².

Und wer sollte dem Rat helfen? Der Kaiser Albrecht I. war, anstatt Mehrer des Reiches zu sein, nur auf Sicherung seiner

¹ Meckl. UB. VI, 3590, 3669 ff.; Hans. UB. II, 225. Koppmann, Gesch. d. St. Rostock I, 6/7. Vgl. bes. d. Urk. der acht vertriebenen Ratsherren 1314 Jan. 8, Dassow, Meckl. UB. VI, 3670, u. 1314 Jan. 19.

² O. Fock, Rügensch-Pomm. Gesch. III, 228.

Stellung und Erweiterung seiner Hausmacht bedacht; erneuerte er doch sogar, wie schon erwähnt, im Jahre 1304¹ die Schenkung Friedrichs II. vom Jahre 1214, und wenn er diesmal auch Lübeck ausnahm, so geschah das nicht mit Rücksicht auf Lübeck. Auffallender ist schon, dass dem König auch die Sprengung des Bundes, der die wendischen Städte seit 1256 oder 1264 einte und 1283 so gewaltig dastand und zehn Jahre später von den meisten Städten auch ohne die Fürsten erneuert wurde, der so fest schien, dass Lübeck den grossen Schritt von 1295 wagen durfte, ohne allzu grosse Schwierigkeiten glückte, offenbar weil Lübeck, das ihn lediglich im eigenen Interesse gegründet hatte, nun seine Interessen auf andere Weise besser verfolgen zu können glaubte. Sentimentalitäten scheinen auch der Politik jener Zeit fremd gewesen zu sein.

Den ersten Erfolg verdankte Erich den Brandenburgern, indem Rostock, vor ihnen Schutz suchend, sich unter Dänemark begab². 1306 ward Lübeck von Holstein und Mecklenburg hart bedrängt; der Turm in Travemünde, das feste Haus auf dem Priwall⁴, des Bischofs Anspruch auf Alt-Lübeck zeigten, um was es sich handelte. Als die Lübecker mürbe geworden waren, vermittelte Erich im folgenden Jahre zu Fehmarn den Frieden, und 1308 scheidet Lübeck vom Reiche, indem es sich unter den Schutz des dänischen Königs stellte⁵. Bei alledem bleiben die Verhältnisse lange unklar. Lübeck zahlt das Schutzgeld gleichzeitig an Däne-

¹ Lüb. UB. II, 152, 1304 Mai 23.

² S. Koppmann a. a. O.

³ 1303 Jan. 27, Hans UB. II, 30. Lübecks Bündnis mit der Holsteinischen Ritterschaft, 1306 April 6, Hans. UB. II, 85 mit Hamburg (vgl. Nr. 89).

⁴ Hans. UB. II, 95.

⁵ Hans. UB. II, 109, Lüb. UB. II, Nr. 218. Der Rat ist verpflichtet, den Übergang Lübecks aus dem römischen Reich in den Besitz Erichs in jeder Weise zu fördern. Das Schutzgeld wird halb zu Johannis, halb zu Weihnachten entrichtet und meist Heinrich von Mecklenburg zugewiesen (in den Jahren 1307—1318 [1310 nicht]); weshalb gerade ihm? — 1308 Dez. 7 Bündnis zwischen Greifswald, Wismar, Rostock und Stralsund, Hans. UB. II, 132; 1310 Aug. 14 tritt Lübeck bei, Hans. UB. II, 175: *sed civitas Lubicensis contra gloriosum Dominum regem Daciae hiis durantibus nihil penitus attemptabit.*

mark und für das Reich an Brandenburg, und neben den brandenburgischen Schirmvögten zeigt sich Herzog Erich von Lauenburg in gleicher Eigenschaft. Erhebliche Erweiterung der bisherigen Privilegien und Sicherung des Handels, kurz die Süßigkeit des Friedens sollte die Lübecker für die verlorene Freiheit entschädigen.

Dieser Friede konnte nicht von langer Dauer sein. Einstweilen kämpften die Brandenburger freilich noch um Danzig; dass sie ihre dortigen Seehandelspläne auch nach dem Sieg des deutschen Ordens nicht völlig aufgaben, zeigt die Bewidmung Stolps mit lübschem Recht, mit Zollfreiheit bis ans Meer und Steuerfreiheit für den Häringsfang¹. Als aber Markgraf Waldemar hier die Hände frei hatte, und der vom Orden bezahlte Preis für Danzig seine Kasse wieder füllte, ging er bereitwillig auf Erichs Einladung ein, sich am Kampf gegen die Städte zu beteiligen.

Wesentlich erleichtert wurde Waldemar die Teilnahme an dem Kampfe, der nun um Rostock entbrannte, durch den engen Anschluss, den die Herzoge von Pommern-Stettin (Otto) und Pommern-Wolgast (seit 1309 Wartislaw IV.) bei ihren Brandenburger Lehnsherren suchten“. Otto hatte den brandenburgischen Untertanen den freien Verkehr auf der Oder bis Stettin gestattet², der andere wünschte mit Waldemars Hilfe den Fürsten von Rügen zu beerben. So vereinigte 1311 der vielbesungene Tag vor Rostock mit seinen höfischen Festlichkeiten und prächtigen Turnieren die Fürsten Norddeutschlands um Erich von Dänemark. Da Rostock selbst voll begreiflicher Sorge seine Tore verschloss und Wismar gleichzeitig dem Landesherrn zur Hochzeitsfeier die Stadt versagte, galt der Groll der Fürsten diesen Städten zuerst. Es half ihnen nicht, dass die wendischen Städte ohne Lübeck einen Bund schlossen, dass Stralsund und andere Städte mit ihrer Flotte die dänischen Küsten heimsuchten, sie mussten sich ergeben. Rostock zahlte dem König und dem Markgrafen von Brandenburg 14000 Mark in Tuch, dem eigenen Herren gar 16500 Mark, musste die Gefangenen ohne Lösegeld entlassen, dem König von Dänemark den

¹ 1310 Sept. 9, Riedel, Cod. dipl. II, 1, 296; Hans. UB. II, Nr. 180.

² Wehrmann, Gesch. Pommerns I, 131; v. Niessen a. a. O. S. 366/67.

³ 1311 Juli 4, Riedel, Cod. dipl. II, 1, 130.

Schwur der Treue und des Gehorsams leisten und den alten Rat wieder aufnehmen¹.

Der Bund der Städte war nun völlig gesprengt; nachdem auch Greifswald von Stralsund sich losgesagt hatte, blieb die Stadt am Sunde allein noch übrig. Ihre Stelle war, abgesehen von der Busse für die Unterstützung Rostocks, bis dahin günstig gewesen — diese Busse war zum Teil auch an Brandenburg gezahlt und durch Anleihen gedeckt, die nach Ausweis der Stadtbücher (vielleicht nicht ohne Grund) in Kolberg und Stettin untergebracht wurden². Es hatte nicht nur an den dänischen und schleswigschen Privilegien, durch welche Erich die Städte an sich fesselte, in vollem Umfange teilgenommen, es hatte auch gestützt auf die Rügensche Ritterschaft und die kleinen Städte Tribsees, Grimmen, Barth und Loitz von seinen Fürsten die ausdrückliche Anerkennung gewonnen, fürstliche Vergewaltigung mit jenen vereint abwehren zu dürfen³. Solche Stellung hatte Stralsund noch 1304 erreicht, als König Albrecht I. dem Dänen die Lande jenseits der Elbe und Elde schenkte, und damit das Bestreben gezeigt, neben dem Schutz, den der Bund der Städte bieten sollte, aber wie wir gesehen haben, nicht geboten hatte, innerhalb des rügenschens Territorialverbandes eine zweite Stütze zu suchen, deren Festigkeit sich besser bewährt hat. Zunächst freilich sah es trübe aus; Rostock war gefallen, Greifswald untreu geworden — darf man sich da wundern, dass Stralsund, von den Städten verlassen, seinem Fürsten gegenüber auf die von ihm und seinen Vorfahren verliehenen Handfesten und auf Einungen jeder Art ohne Zustimmung des Fürsten verzichtete? 1313 ein grosses Handelsprivileg Erich Menveds für Stralsund und das Jahr darauf die Unterwerfung unter den Landesherren, das zeigte deutlich das Ziel der Fürstenpolitik. Und dies Ziel schien nunmehr völlig erreicht zu sein.

Wie kam nun der Umschwung? Gewiss hatten anfangs Erich von Dänemark, so gut wie Waldemar von Brandenburg, der seit

¹ Meckl. UB. V, 3576. VI, 3606, 3648, 3674; s. a. Koppmann, Hanserecesse I, 54, 55. Meckl. UB. V, 3484, 3488, 3504, 3589, und Dragendorff, in Beitr. zur Gesch. d. St. Rostock III, 1 S. 55.

² Zweites Strals. Stadtbuch.

³ Hans. UB. II, 50. Fabricius, Urk. zur Gesch. d. Fürst. Rügen IV, Nr. 324, vgl auch Nr. 331.

1302 selbständig handelnd auftrat und seit 1308 fast die ganze Macht der Brandenburger in seiner Hand vereinigte, gedacht, den Rivalen der eigenen Politik dienstbar machen zu können. Bei der Kapitulation von Rostock 1313 war der Turm zu Warnemünde zur Hälfte an den Brandenburger abgetreten, der auf diese Weise wenigstens zum Teil erreicht zu haben schien, wonach er bei Beginn des Jahrhunderts im Kampfe mit Mecklenburg um Rostock und das Land Stargard gestrebt hatte. Aber Waldemar scheint bald zu der Überzeugung gekommen zu sein, dass er eine *societas leonina* mit Erich einzugehen im Begriff sei. Wenn es wahr ist, was dänische Chronisten behaupten, dass Herzog Otto von Stettin sich im Dezember 1310 in Middelfahrt auf Fühnen dazu verstand, König Erich zu huldigen oder bald darauf vor Warnemünde mit König Erich einen Dienstvertrag abzuschliessen, so ist wohl verständlich, dass Waldemar sich bereits im Jahre 1313 (Febr. 20) dazu entschloss den Turm von Warnemünde für 5000 Mark an König Erich zu verkaufen⁴, was er gewiss nicht ohne Not tat, wenn man ferner erwägt, dass Erichs Pläne mit Entschiedenheit weiter gingen — die Lande Rostock und Rügen hat er ihren Fürsten nicht als erbliche Lehen, sondern nur auf Zeit übertragen, auch das zu Pommern gehörige, also unter Brandenburgischer Lehnshoheit stehende Land Loitz nahm Wizlaw vom Dänenkönig zu Lehen, so war Brandenburg nun offenbar vor die sichere Aussicht gestellt, durch die dänische Übermacht völlig von der Ostsee ausgeschlossen, nicht nur das Land Stargard, sondern auch die Lehnshoheit über Pommern zu verlieren. Als nun ein gefährlicher Aufstand in König Erichs Reich die Schwäche seiner heimischen Machtstellung zeigte, die Rügensch Ritterschaft auf das einst mit Stralsund abgeschlossene Bündnis zurückkam⁵, da ergriff Waldemar entschlossen die Hand, die sich ihm von Stralsund entgegenstreckte⁶. Bot sich ihm doch auf diese Weise eine Möglichkeit in

¹ Hans. UB. II, 226 und 244.

² Hans. UB. II, 225; Meckl. UB. VI, 3589.

³ Wehrmann I, 129; Hvidtfeld, Danm. Rigis Kronicke (Fol.) I, 352 u. 359; Riedel II, 1, 329.

⁴ Riedel II, 1, 340.

⁵ Hans. UB. II, 249; Fabricius IV, Nr. 447.

⁶ Hans. UB. II, 250; Fabricius IV, 451, 453.

die drohende Umklammerung mit dänischen Vasallenstaaten einen Keil zu treiben. Ernst genug muss die Gefahr dem Markgrafen Waldemar vor Augen gestanden haben, denn er hat die inzwischen offenbar durch dänischen Einfluss erschütterte Treue seiner pommerschen Lehnsträger mit grossen Opfern wieder zu gewinnen versucht. Es klärt die Situation — um dies vorweg zu nehmen, — dass Waldemar, als er schliesslich in den Kampf eintrat, dem Herzog von Pommern-Stettin das Land Bernstein gegen 7000 Mark abtrat und Wartislaw IV. von Wolgast und Demmin, sogar die Länder Stolp, Rügenwalde und Schlawe überliess¹.

Für solchen Preis hielten beide treu zu ihrem Lehnsherrn, aber ihre Kräfte konnten für die Entscheidung kaum schwer ins Gewicht fallen.

Um die Ereignisse im Zusammenhang darzustellen, sei kurz daran erinnert, dass am 12. März 1313 König Erich mit Stralsund Frieden gemacht hatte. Zu Johannis desselben Jahres sollte die Stadt mehrere tausend Mark an den König und seine Bundesgenossen — damals auch noch an Brandenburg zahlen; bürgerliche Zwistigkeiten traten ein wie in Rostock; seit Johannis 1313 treten in den Urkunden der Stadt neben die Ratmänner die Älterleute der Gewerke, und am 1. März 1314 erfolgt die Unterwerfung der Stadt unter Wizlaw. Bald darauf muss die Verbindung mit Brandenburg hergestellt sein. Obwohl Waldemar durch einen Angriff auf Meissen und durch die Königswahl im Reich lebhaft in Anspruch genommen war, finden wir ihn gegen Ende des Jahres in der Uckermark², wo er in Templin mit Wizlaw sich dahin einigt, dass Waldemar seine Ansprüche auf Loitz abtritt und Wizlaw den Stralsundern alle Rechte und Freiheiten zu sichern verspricht. Aber dieser Vertrag bedeutete ebenso wie der Brudersdorfer Vergleich vom 11. Juni 1315 nur einen Aufschub³. Eifrig rüstete man auf beiden Seiten zum Kampfe und warb Bundesgenossen. Von Waldemars pommerschen Anhängern ist schon gesprochen. In Betracht kommen eigentlich nur Stralsund und die Ritter und

¹ S. o. S. 312 Anm. 2.

² 1314 Dezember 9 Templin, Riedel, Cod. dipl. II, 1, 362, 363; Fabricius IV, Nr. 453.

³ Fabricius IV, Nr. 469 b.

Knappen von Rügen, die ihren Bund mit der Stadt erneuerten¹. Aber gewaltig war die Rüstung der Gegner. Ausser Schweden und Schleswig, den Grafen von Holstein, den Fürsten von Mecklenburg, Wizlaw von Rügen schlossen sich die Vetter der Brandenburger, die Herzoge von Sachsen-Lauenburg dem Könige von Dänemark an. Besonders lästig war der Angriff des Markgrafen Friedrich von Thüringen auf Meissen, des Grafen Otto von Anhalt auf die Altmark. Selbst Polen und Ruthenen beteiligten sich am Kampfe. Die Lage Brandenburgs fordert unwillkürlich zum Vergleich mit Preussens Lage im siebenjährigen Kriege heraus.

Vor Stralsund fiel die Entscheidung. Dass hier alle Kräfte angespannt wurden, lässt sich leicht denken; waren doch alle Opfer für den Krieg voraussichtlich klein im Vergleich mit der Busse, die im Falle des Unterliegens zu erwarten stand. Ein Blick in die Stadtbücher der Zeit zeigt, dass der Geldverkehr in Stralsund im Jahre 1316 fast ganz ruhte².

Während die grosse Flotte der Dänen und ihrer Verbündeten sich noch sammelte, rückte das Landheer, bei dem sich die Fürsten befanden, durch Mecklenburg vor die Stadt, in der sich auch ein brandenburgisches Hilfskorps befunden haben soll.

Ein Teil des Hauptheeres zog, wie es scheint, voraus, und lagerte vor der Stadt im Hainholz; dreihundert Jahre später befand sich hier auch Wallensteins Hauptquartier. Fürsten und Ritter mögen sich den Städten gegenüber sehr überlegen und sehr sicher gefühlt haben, so dass es den Bürgern in der Frühe des 21. Juni 1316 gelang, das feindliche Lager zu überrumpeln und viele Fürsten und Ritter gefangen zu nehmen. Der Erfolg hob den Mut der Bürger; sie wehrten die folgende Belagerung durch das Hauptheer und durch die Flotte erfolgreich ab. Die Belagerung wurde aufgehoben und das Heer löste sich auf. Waldemar selbst hatte inzwischen ohne Erfolg bei Gransee gefochten; aber Erich wurde in seinem eigenen Lande von seinem Bruder Christoph bedroht, die Geldmittel der Fürsten waren erschöpft. So kam es

¹ a. a. O. Nr. 480.

² Eintragungen im liber de hereditatum obligatione von 1310—1320: 67, 50, 24, 56, 67, 39, 7 (1316), 44, 65, 60, 48. Resignationen durchschnittlich im Jahre 31,5 — 1314 ff.: 11, 9, 12, 35, 67, 54, 66.

im November 1317 zum Frieden, der Stralsund die alten Freiheiten wiedergab und auch die Versöhnung mit Erich und Wizlaw brachte. Wie später Wallensteins Abzug bedeutet auch diesmal die Aufhebung der Belagerung Stralsunds einen Wendepunkt in der Politik¹. Trotzdem Waldemar selbst grosse Erfolge in dem gewaltigen Ringen nicht aufzuweisen hatte, das Ergebnis bleibt doch bestehen, dass Waldemar im Bunde mit Stralsund und der Rügenschcn Ritterschaft, die dänische Gefahr, die der deutschen Ostseeküste ebenso wie ihm selber drohte, endgültig beseitigt hatte.

Aber nicht ohne Wehmut sehen wir doch, dass das Ziel, nach dem er selbst wie seine Vorfahren fast ein volles Jahrhundert mit nie erlahmendem Eifer getrachtet hatte, der Weg von den Marken zur Ostsee, nicht erreicht war. Nach einem beispiellos unruhigen Leben voller Wechselfälle, das ihn uns bald in der Mark, bald in Danzig, auf Fühnen, bald in Soest und Lübeck, Rostock und Frankfurt am Main zeigt, starb Waldemar erst 28 Jahre alt (1319); bald nachher starb der letzte askanische Markgraf in Brandenburg. Ohne Zweifel hatten die vielen kriegerischen Unternehmungen die Kräfte der Markgrafen und ihrer Länder völlig erschöpft, und die Ohnmacht der Nachfolger ist gewiss durch Waldemars Ver-

¹ Zwar schien das in der Folgezeit nicht gleich bemerkbar zu sein. Auf ein besonders interessantes Beispiel für die in der Folgezeit herrschende Verwirrung weist Dietrich Schäfer, *Die Hansestädte und König Waldemar* S. 105, hin. Da bekennen (Meckl. UB. VI, Nr. 4213) die ukermärkischen Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin ihren Landesfürsten, den Herzögen von Pommern, dass sie den »Herren« dieser Fürsten, König Christoph von Dänemark (Erich Menveds Bruder und Nachfolger) zum »Vormund und Schirmherrn« annehmen; «würde ein römischer König gewählt einträchtig von allen Kurherren, und sende er einen Fürsten in diese Lande zu den Städten und Mannen, und bewaise dieser, dass er ein besseres Recht habe auf das Land als der König von Dänemark oder die Herzöge von Pommern und ihre Erben, so sollen der König und die Herzöge von ihrer Vormundschaft ablassen«, vorausgesetzt, dass ihnen zuvor alle aufgewandten Kosten ersetzt würden.

Doch hat diese dänische Lehnshoheit ebenso wenig praktische Bedeutung wie die Übertragung der Lehnshoheit auf den Bischof von Kammin, 1320 Aug. 16, und auf den Papst, 1331 März 13. Alles beweist nur die heillose Verwirrung, die nach Waldemars Tode eintrat, und die Ohnmacht Kaiser Ludwigs, der die Lehnshoheit 1328 wieder auf Brandenburg übertrug. Wehrmann I, S. 133 ff.

pfändungen wesentlich verschuldet. Trotzdem ist es ungerecht, ihn als »eitel, phantastisch und wetterwendisch in seinem Verhalten und doch wieder eigensinnig hinzustellen«, der »den allgemeinen Widerstand aller seiner Nachbarn herausfordern musste«; man wird ihn gerechter beurteilen, wenn man das, was er wollte, aus der Lage seines Landes zu verstehen sucht, und seine Politik als die Fortsetzung dessen, was seine Vorfahren gewollt hatten, betrachtet. Dann wird man auch verstehen, wie der erste Geschichtsschreiber, den die Mark hervorgebracht, Engelbert Wusterwitz aus Brandenburg, zu Anfang des 15. Jahrhunderts wehmütig und sehnsuchtsvoll »der streitbaren Markgrafen« gedenkt, »die zu ihren Zeiten die Mark Brandenburg getreulich und seliglich regieret, die nicht allein in der Mark gestritten, sondern auch in fremden Landen ihre Pferde angebunden und grosse Dinge getan«.

Den Gewinn aus dem gewaltigen Ringen haben die Ostseestädte geerntet. Für die Marken sind völliger Verfall, Rückgang in Wohlstand und Kultur die Signatur der Folgezeit; das zeigt ein Blick auf Münzen und Siegel der späteren Jahre. Nur mit Widerstreben, oft mit unverhohlener Abneigung sind die ersten Hohenzollern an ihre Aufgabe gegangen; sie kamen aus dem sonnigen Franken mit seiner den Märkern weit überlegenen Kultur. Dazu kam, dass sie durch die Reichsgeschäfte vielfach in Anspruch genommen wurden und deshalb ihr Augenmerk in erster Linie auf die Angelegenheiten des Binnenlandes richteten. Auch die Schwierigkeiten, die der Aufrichtung einer starken Herrschaft im eigenen Lande lange hinderlich waren, erklären es zur Genüge, weshalb ihnen der Gedanke so fern lag, dass zur Erschliessung und Belebung der Mark der Weg an die See gewonnen werden musste. Erst der Grosse Kurfürst gewann in Holland diese Einsicht; erst er und Friedrich Wilhelm der Erste haben dann das Ziel erreicht, nach dem die Askanier so eifrig gestrebt, um teilnehmen zu können am commercio der Welt, festen Fuss zu fassen an der Ostsee.

X.

Die Ablösung des Sundzolles und die preussische Politik.

Von

Richard Krauel.

Am 14. März dieses Jahres war ein halbes Jahrhundert verflossen, seitdem in Kopenhagen auf einer europäischen Konferenz die Abschaffung der von Dänemark erhobenen Sund- und Beltzölle für ewige Zeiten durch einen internationalen Vertrag feierlich ausgesprochen wurde. Es fiel damit ein letztes Stück Mittelalter, das aus der Zeit, wo normännische Freibeuter von allen durchfahrenden Schiffen ein Lösegeld erhoben, seltsam hineinragte in das 19. Jahrhundert, welches eine Belastung der fremden Schifffahrt auf den natürlichen Verbindungsstrassen zwischen zwei offenen Meeren als unvereinbar mit dem Grundsatz der Meeresfreiheit ansah. Früher hielten die dänischen Könige sich für befugt, die Fahrt durch den Sund oder die Belte den Schiffen anderer Nationen ganz zu versagen oder gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, ihr Recht zur Zoll-erhebung wurde als Regal angesehen und begründet mit staatlichen Hoheitsansprüchen über den Oresund, dessen beide Ufer bis 1658 zu Dänemark gehörten. Zahlreiche Verträge regelten seit dem 15. Jahrhundert die Erhebung und die Höhe des Sundzolles und galten nach dänischer Auffassung als ebensoviele Beweise für seine Gesetzmässigkeit. In der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Literatur stritt man über das juristische Fundament des Sundzolles, aber die Berechtigung Dänemarks, ihn auf Grund unvordenklichen Besitzes einzufordern, wurde von den anderen Regierungen auch dann nicht ernstlich in Frage gestellt,

als von den schiffahrt- und handeltreibenden Kreisen immer lautere Klagen über die damit verbundene Belastung und Erschwerung des Verkehrs zwischen Nord- und Ostsee erschollen. Dass auf dem Wiener Kongress (1815) der Sundzoll Gegenstand von Verhandlungen gewesen und dessen Forterhebung Dänemark als Kompensation für den Verlust Norwegens zugesichert sei, ist eine tendenziöse von Kopenhagen aus verbreitete Legende, für die nie der geringste Beweis erbracht werden konnte. Der Sundzoll, der in der Geschichte der nordischen Reiche einst eine so wichtige Rolle gespielt hatte, ist zu keiner Zeit unter eine europäische Garantie gestellt worden, aber er galt als eine durch jahrhundertlanges Gewohnheitsrecht sanktionierte Einrichtung, an der ein einzelner Staat nicht rütteln konnte, ohne sich dem Verdachte auszusetzen, die politische und finanzielle Selbständigkeit der dänischen Monarchie gefährden zu wollen. Die vielen Missbräuche, welche das Anhalten der Schiffe auf der Rhede von Helsingör, die willkürliche Handhabung des aus dem Jahre 1645 stammenden Tarifes und Zollplackereien der verschiedensten Art im Gefolge hatten, gaben häufig zu Reklamationen Anlass, aber man begnügte sich mit gelegentlichen Verbesserungen und Erleichterungen in einzelnen Punkten, ohne die Axt an die Wurzel des Übels zu legen. Die überaus wachsame und geschickte Diplomatie des Kopenhagener Kabinetts wusste stets eine europäische Koalition zur Bekämpfung des Sundzolles zu verhindern.

Diejenige Macht, die unter dem Druck der Sundzölle vielleicht am meisten zu leiden hatte, war Preussen, das, damals ohne Nordseeküste, für seinen ganzen Verkehr mit den westeuropäischen Häfen und mit transatlantischen Ländern auf die Verbindung durch den Oresund angewiesen war. Alles, was Preussen an Kolonialwaren, wie Reis, Tabak, Baumwolle auf dem Wege der direkten Einfuhr durch seine Ostseehäfen beziehen wollte, musste die dänischen Zölle in Helsingör bezahlen. Nach Bildung des deutschen Zollvereins traten die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile noch greller hervor. Eine gründliche Änderung des Abgabesystems am Sund und, womöglich, die völlige Beseitigung der Sundzölle, die nur durch ein gemeinsames Vorgehen der hauptsächlich beteiligten Mächte herbeigeführt werden konnte, musste daher ein wichtiges Ziel der preussischen Handelspolitik sein. Wie dies Ziel auf der Sundzollkonferenz von 1856—57 erreicht wurde,

ist neuerdings kurz geschildert in den 1905 erschienenen Lebenserinnerungen Rudolphs von Delbrück (B. II, S. 66—72), der damals als vortragender Rat im preussischen Handelsministerium bei den Arbeiten über die Sundzollfrage amtlich beteiligt war, an der Redaktion des Sundzollvertrages mitwirkte und infolge intimer persönlicher Beziehungen im Auswärtigen Ministerium auch in die einschlägigen politischen Verhältnisse Einblicke erhielt. Delbrück wollte nur die Grundzüge der preussischen Aktion geben. Seine Darstellung bedarf in vielen Punkten der Ergänzung und Berichtigung, um ein vollständiges Bild zu gewinnen von dem Anteil der preussischen Politik an der endgiltigen Abschaffung eines schon von der Hanse bekämpften Tributs, den Dänemark so viele Jahrhunderte hindurch von dem baltischen Handel erhob.

Preussen hatte in seinem für 20 Jahre gültigen Handelsvertrage mit Dänemark vom 17. Juni 1818 eingewilligt, dass seine Schiffe und Waren beim Passieren durch den Sund und die Belte die gleichen Abgaben und Gebühren zahlen sollten, wie die in Dänemark am meisten begünstigten Nationen. In einer geheimen Deklaration vom gleichen Tage war für die pommerschen Städte Kammin und Kolberg Sundzollfreiheit ausbedungen, wie sie ihnen bisher infolge alten Herkommens und der Willfährigkeit (*condescendance*) der dänischen Regierung zugestanden hatte. Durch diese Bestimmungen war von preussischer Seite ein Vertragsrecht Dänemarks zur Erhebung der Sundzölle anerkannt, während die Frage von der Rechtmässigkeit des völkerrechtlichen Titels, auf welchen die dänische Krone ihre Ansprüche wegen Belastung des durch den Sund und die Belte führenden Handels- und Schifffahrtsverkehrs gründete, offen gelassen wurde. Nach Ablauf des Handelsvertrages im Jahre 1838 fanden Verhandlungen über dessen Erneuerung in Kopenhagen statt, wobei Preussen, das inzwischen durch zahlreiche Beschwerden seines Handelsstandes auf die nachteiligen Folgen des Sundzolles für die preussischen Ostseehäfen aufmerksam geworden war, eine gründliche Reform des Zolltarifes und der Abgabenerhebung im Sunde verlangte und dabei auch deren völkerrechtliche Zulässigkeit in Zweifel zog. Die Einforderung eines Zolles auf einer offenen Meeresstrasse, wofür dänischerseits nichts geleistet werde, sei eine auf kein ursprüngliches Rechtsprinzip zurückzuführende Massregel, die Tatsache der Erhebung

und langjähriger Besitz, auf den Dänemark sich berufe, könnten den Mangel eines positiven Rechtes nicht ersetzen. Das Kopenhagener Kabinett geriet über diese Argumentation, die in der völkerrechtlichen Theorie schon früher viele Verteidiger gefunden hatte, so in Harnisch, dass es anfangs auf weitere Verhandlungen sich nicht eher einlassen wollte, bis Preussen erklärt habe, das Dänemark zustehende Recht der Sundzollerhebung überhaupt nicht angreifen noch bestreiten zu wollen. Als Preussen diese Erklärung nicht abgab, lenkte die dänische Regierung freilich ein und legte später den Plan einer Ablösung des Sundzolles im Wege der Kapitalisierung durch die Ostseemächte vor, was an der mangelnden Zustimmung Russlands scheiterte. 1842 erfolgte die Entsendung eines neuen preussischen Unterhändlers nach Kopenhagen, der unter anderm auch eine Verlegung der Erhebung der Sundzollabgaben für die preussischen Schiffe in die preussischen Ostseehäfen gegen Zahlung eines Aversum an die dänische Staatskasse vorschlug. Allein Dänemark hatte sich inzwischen durch Separat-Abkommen mit England und Schweden, wo gleichfalls eine lebhafte Opposition gegen die Missbräuche und Willkürlichkeiten der Zoll-erhebung in Helsingör entstanden war, eine weitere vertragsmässige Anerkennung des Sundzolles gegen Herabsetzung einzelner Positionen des Tarifes gesichert und behandelte unter Berufung auf diese Verträge, die zunächst bis 1851 in Kraft bleiben sollten, die preussischen Anträge ausweichend und dilatorisch. Alles, was Preussen nach jahrelangen Verhandlungen durchsetzen konnte, war eine Konvention vom 26. Mai 1846, worin Dänemark in Tariffragen einige weitere Zugeständnisse machte, ohne die sonstigen Beschwerden des Handelsstandes abzustellen oder der Eventualität einer Aufhebung des Sundzolles näher zu treten. Auch nach Ablauf der für fünf Jahre abgeschlossenen Konvention erfolgte keine Kündigung. Preussen wollte einen vertragslosen Zustand nicht eintreten lassen ohne die Sicherheit, dass neue Verhandlungen zu einem besseren Ergebnis führen würden. Darauf aber war nicht zu rechnen, solange die andern an der Freiheit des Ostseeverkehrs interessierten Mächte untätig blieben und namentlich Russland die Weitererhebung des dänischen Zolles aus politischen Gründen offen begünstigte.

In dieser Situation erstand den preussischen Wünschen eine unerwartete Bundesgenossenschaft in dem Vorgehen der Vereinigten

Staaten von Amerika. Hier hatte schon im Jahre 1843 der Staatssekretär Upshur in einem durch die Presse veröffentlichten Berichte an den Präsidenten Tyler ausgeführt, dass Dänemarks Anspruch, von allem den Sund passierenden Schiffen und Waren Abgaben zu erheben, sich durch kein Prinzip des Natur- oder des Völkerrechts begründen lasse, und dass dort von den fremden Nationen ein unnützer und erniedrigender Tribut gezahlt werde, für den Dänemark nicht einmal das Recht des Stärkeren geltend machen könne. Dieser Bericht machte grosses Aufsehen in Kopenhagen, doch geschah nach dem plötzlichen Tode von Upshur, der bei einer Dampferexplosion sein Leben verlor, von amerikanischer Seite nichts, um den energischen Worten Taten folgen zu lassen. Erst 1848 wurde der amerikanische Geschäftsträger in Kopenhagen aufs neue angewiesen, der dortigen Regierung zu erklären, dass die Vereinigten Staaten nicht gewillt wären, die Erpressung des Sundzolles von ihren Schiffen länger zu ertragen. Der dänische Minister des Auswärtigen bat wegen der politischen Lage um Aufschub, der auch zugestanden wurde. Die Verhandlungen ruhten dann, bis im Jahre 1853 eine neue Aufforderung von Washington nach Kopenhagen erging, die unberechtigte Erhebung des Sundzolles von den amerikanischen Schiffen einzustellen, widrigenfalls die Vereinigten Staaten genötigt sein würden, ihren Handelsvertrag mit Dänemark vom 26. April 1826 zu kündigen. Art. 5 dieses Vertrages enthielt für die Zeit seiner Geltung eine indirekte Anerkennung des Sundzolles, insofern bestimmt war, dass die amerikanischen Schiffe und deren Ladungen bei der Fahrt durch den Sund oder die Belte keine höheren oder anderen Abgaben entrichten sollten, als von den am meisten begünstigten Nationen gezahlt würden. Beim Aufhören des Vertrages — so argumentierte man in Washington — würde auch die Verpflichtung zu weiterer Zollzahlung aufhören, da die Vereinigten Staaten sich nur zeitweilig einer Abgabe unterworfen hätten, die mit dem allgemeinen Recht der freien Schifffahrt auf offener See im Widerspruch stände.

In Berlin verfolgte man mit grosser Aufmerksamkeit den dänisch-amerikanischen Zwischenfall: die Klagen der preussischen Handels- und Schifffahrts-Interessenten über den Sundzoll waren immer lauter geworden, in den Zeitungen und in besonderen Denkschriften, deren Verfasser der Generalkonsul Lemonius in Stettin

war, wurde die Regierung aufgefordert, die günstige Zeit des Krimkrieges zu benutzen und die Initiative zu einer gründlichen Reform und, womöglich, der gänzlichen Abschaffung des Sundzollcs zu ergreifen. Zur Übernahme einer führenden Rolle war man nun freilich in den amtlichen Kreisen Preussens noch nicht bereit, doch erkannte man wenigstens die Wichtigkeit, für die bevorstehenden neuen Verhandlungen einen Alhierten zu finden, der nicht wie die europäischen Mächte Dänemark gegenüber durch politische Rücksichten gebunden war. Der preussische Gesandte in Washington, Herr von Gerolt, wurde daher im Oktober 1854 verständigt, dass es für Preussen nützlich sein würde, wenn die Vereinigten Staaten sich in energischer Durchführung ihrer Absichten, eine Befreiung von Sundzoll zu erlangen, von keiner Seite beirren liessen und daher möglichst bald die geplante Kündigung ihres Handelsvertrags mit Dänemark zur Ausführung brächten. Der Gesandte sollte sich bemühen, in diesem Sinne auf die öffentliche Meinung und die Entschliessung der leitenden Persönlichkeiten in Washington einzuwirken, ohne jedoch amtliche Schritte zu tun. Die dänische Regierung, die hiervon Kenntnis erhielt, versuchte es mit Gegenwirkungen. In New-Yorker Zeitungen erschienen auf Veranlassung der dänischen Gesandtschaft in Washington Briefe über die Sundzollfrage, welche den dänischen Standpunkt vertraten und heftige Ausfälle gegen Preussen enthielten¹. Allein der einmal im Rollen befindliche Stein war nicht länger aufzuhalten. Der Präsident Pierce teilte in der Jahresbotschaft vom 4. Dezember 1854 dem Kongress mit, dass Unterhandlungen mit Dänemark im Gange wären, um der ungerechten Belastung amerikanischer Schiffe und Ladungen mit dem Sundzoll ein Ende zu machen, und dass er zu diesem Zwecke eine sofortige Kündigung des Handelsvertrages mit jenem Staate für nützlich halte. Die Aufnahme dieses Passus in die Botschaft war, wie eine in Leipzig erschienene Broschüre: »Der Sundzoll und der Welthandel« zu berichten wusste, »von dem Geschäftsträger einer deutschen Ostseemacht bewirkt worden, um eine neue Bürgschaft für die Ernstlichkeit der amerikanischen Ab-

¹ Verfasser der »Letters on the Soud-Dues question« war Herr v. Bille, der früher den Posten eines dänischen Geschäftsträgers in Washington bekleidet hatte und dann als Privatmann in Philadelphia lebte

sichten zu erhalten«¹. Nachdem der Präsident Pierce von dem Senat zur Kündigung des Vertrages ermächtigt war, erfolgte diese durch eine Note des amerikanischen Ministerresidenten Bedinger in Kopenhagen vom 14. April 1855. Da eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist bedungen war, blieb der dänischen Regierung noch Zeit zu neuen Verhandlungen, um die Folgen der Kündigung für den Bestand des Sundzolles abzuwenden.

Auch in Preussen hatte sich die Regierung unter dem Druck der öffentlichen Meinung zu einem neuen diplomatischen Anlauf gegen Dänemark in der Sundzollfrage entschlossen. Beide Kammern des Landtages hatten im März und April 1855 Resolutionen angenommen, worin auf die nachteiligen Folgen des Sundzolles für den Handel und die Rhederei Preussens hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen wurde, dass die Regierung keine zur Abschaffung des Sundzolles geeignete Gelegenheit unbenutzt lassen werde. Es kam in der Debatte zu sehr scharfen Worten über die Haltung Dänemarks, dem jedes Recht zur Erhebung des Zolles abgesprochen wurde. Preussen, so hiess es, sei gross und stark genug, um sich von Dänemark keine Fesseln anlegen zu lassen, eine Macht der Gewohnheit dürfe die Erniedrigung nicht rechtfertigen, einem machtlosen Staate ohne eine anerkannte Rechtsgrundlage geradezu tributär zu bleiben. Die Regierungsvertreter hatten schon in den Kommissionssitzungen erklärt, dass die bestehenden Verträge eine Anerkennung des behaupteten dänischen Hoheitsrechtes nicht enthielten. In der Hauptverhandlung sprach der Ministerpräsident Freiherr v. Manteuffel sein volles Einverständnis mit den vorliegenden Resolutionen aus, bat aber um Ablehnung eines im Abgeordnetenhouse gestellten, weitergehenden Antrages, worin die Regierung aufgefordert wurde, schleunig vorzugehen, da der gegenwärtige Augenblick geeignet sei, um entschiedene Schritte zur Beseitigung des Sundzolles zu tun. Der Minister wollte die Wahl

¹ Der erste, 1854 erschienene Teil dieser Broschüre wurde auf Veranlassung der Stettiner Kaufmannschaft ins Englische und Französische übersetzt und im Auslande verbreitet, um eine Agitation gegen den Sundzoll ins Leben zu rufen. Ein vollständiger Abdruck erschien unter anderem in der amerikanischen Zeitschrift *Merchants Magazine and Commercial Review*, Oktober 1855. — Das obige Zitat ist dem zweiten Teile der deutschen Ausgabe S. 12 entnommen.

des geeigneten Momentes der Regierung vorbehalten wissen und meinte, dass nach der zeitigen Sachlage die erwarteten Taten besser durch Schweigen als durch Worte eingeleitet würden,

Viel liess sich allerdings über den bescheidenen Feldzugsplan nicht sagen, den die preussischen Minister damals vorbereiteten, um den Handel und die Schifffahrt in den Ostseeprovinzen von der Last des Sundzolles zu befreien. Ausgearbeitet war der Plan durch den Geheimen Regierungsrat Delbrück im Handelsministerium, das überhaupt die treibende Kraft in den Verhandlungen mit Dänemark war. Sein Vorschlag ging dahin, die Zollerhebung im Sund zu ersetzen durch eine für dänische Rechnung in den Ostseehäfen zu erhebende Abgabe, um so das zeitraubende Anlegen der Schiffe in Helsingör zu vermeiden und den Beschwerden über die hohen und willkürlichen Nebenkosten, welche die dänische Zollverwaltung berechnete, abzuhelfen. Der Sundzoll sollte seinen Charakter als Warezzoll verlieren und in ein nach den Gegenständen der Ladung abgestuftes Tonnengeld verwandelt werden, das alle den Sund passierende Schiffe zu zahlen hätten. Für später war der völlige Wegfall dieser Abgabe in Aussicht genommen. Der Vorschlag war ein kümmerlicher Notbehelf, wie sein Urheber sich nicht verhehlte¹, er sollte die Brücke bilden zu einer radikaleren Lösung auf Grund einer pekuniären Abfindung Dänemarks, die Preussen nicht sofort zum Ausgangspunkt der neuen Verhandlungen nehmen wollte. Bevor dieser Plan in Kopenhagen vorgelegt wurde, suchte die preussische Regierung sich der Zustimmung des Londoner Kabinetts zu versichern, da bei dem Vorwiegen der englischen Flagge im Sundverkehr der grösste Teil der vorgeschlagenen Abgaben der englischen Rhederei zur Last fallen musste. Von Russland, der an zweiter Stelle beteiligten Macht, war in Berlin bekannt, dass es eine Änderung in der Erhebung des Sundzolles überhaupt nicht wünschte.

Die dänische Regierung schien zunächst an den Ernst der amerikanischen Forderungen nicht recht glauben zu wollen. Sie mochte hoffen, im Falle eines Konfliktes mit der Union Unterstützung und Schutz bei den ihr wohlgesinnten europäischen Grossmächten zu finden, und beantwortete deshalb die Kündigung des

¹ Vgl. Delbrück, Lebenserinnerungen, Bd. II S. 68.

Handelsvertrags ziemlich herausfordernd mit der Erklärung, dass nach dessen Ablauf die Schiffe der Vereinigten Staaten bei ihrer Durchfahrt durch den Sund und die Belte auf demselben Fuss behandelt werden müssten wie die Schiffe der nichtprivilegierten Nationen, das heisst, sie müssten noch höheren Zoll entrichten als bisher. Doch hielt diese zuversichtliche Stimmung nicht lange vor. Die dänischen Staatsmänner mussten sich bald überzeugen, dass sowohl in London als in Paris eine durchgreifende Reform der Zollerhebung am Sund, wenn auch unter Schonung der finanziellen Interessen Dänemarks, für notwendig erachtet wurde. Namentlich die Äusserungen der französischen Presse liessen hierüber keinen Zweifel. Auch hatten die amtlichen Erklärungen in den preussischen Kammern, worin das Ziel einer Abschaffung des Sundzolles offen ausgesprochen war, ihren Eindruck nicht verfehlt. Im Juni 1855 wusste der preussische Gesandte in Kopenhagen, Graf Oriolla, zu berichten, Dänemark wolle die unveränderte Erhebung des Sundzolles für weitere 20 Jahre vorschlagen, nach Ablauf dieser Zeit solle die Abschaffung ohne Entschädigung stattfinden. Eventuell sei die Regierung auch bereit, schon jetzt Separatkonventionen mit den einzelnen Staaten wegen einer sofortigen Ablösung zu vereinbaren. Wenige Monate später entschloss sich das Kopenhagener Kabinett, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Regelung der Sundzollfrage durch eine internationale Konferenz zu beantragen. In dem Einladungsschreiben des Ministers von Scheel an die beteiligten Mächte vom 1. Oktober wird ausgeführt, dass durch die Erklärung der Vereinigten Staaten, die amerikanischen Schiffe von der Erlegung des Sundzolles befreien zu wollen, eine endgültige Ordnung notwendig geworden sei und dass, um ein Aufhören des Zolles mit den Rechten der dänischen Krone in Einklang zu bringen, eine billige Entschädigung an Dänemark zu gewähren sei, und zwar am zweckmässigsten durch Kapitalisation der bisherigen Einnahmen und Verteilung der Entschädigungssumme auf die einzelnen Staaten nach Massgabe ihres Anteils an dem Waren- und Schiffsverkehr im Sund. Der Minister hob dabei hervor, dass ein solches Ziel nur durch gleichzeitiges Zusammenwirken seitens sämtlicher Mächte erreicht werden könne, und dass die vorliegende Frage nicht als eine Handels- oder Geldfrage, sondern als eine politische behandelt

werden müsse, die im Zusammenhang stehe mit Friedensverträgen und sonstigen Abmachungen über das System des politischen Gleichgewichts in Europa.

In Berlin war man durch dieses dänische Rundschreiben einigermaßen überrascht. Der Handelsminister von der Heydt und der Finanzminister Bodelschwingh sprachen sich gegen grössere finanzielle Opfer für den Loskauf vom Sundzoll aus, dessen völkerrechtliche Zulässigkeit Preussen niemals eingeräumt habe. Die Regierung vergewisserte sich zunächst, dass England, Frankreich und Russland, die sich damals im Krimkriege einander gegenüberstanden, die Konferenz in Kopenhagen beschicken würden, und nahm dann ihrerseits die Einladung in einem sehr vorsichtig gehaltenen Schreiben an. Preussen, so hiess es in der Antwort, ist niemals in der Lage gewesen, einen Rechtstitel für die Erhebung des Sundzolles anzuerkennen, die kommerzielle und finanzielle Seite der Frage darf über der politischen nicht ausser Augen gelassen werden, der Plan einer Kapitalisierung hat Schwierigkeiten, die Erhebung des Zolles in den Ostseehäfen für dänische Rechnung während einer bestimmten Zeit würde einfacher sein. Auch in London und Paris hatten die Minister Bedenken über die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Kapitalisation geäussert, waren aber im übrigen entschlossen, Dänemark freundschaftlich entgegenzukommen und vor allem dessen Berechtigung zur Erhebung des Zolles nicht in Frage zu stellen. Russland fand den Augenblick für die Einberufung der Konferenz nicht glücklich gewählt, war aber mit den dänischen Vorschlägen einverstanden. Auch Schweden erklärte, ohne jeden Vorbehalt auf das dänische Kapitalisationsprojekt eingehen zu wollen. Eine Ablehnung der Konferenzeinladung erfolgte nur seitens der Vereinigten Staaten von Amerika. Sie wollten sich nicht an Verhandlungen beteiligen, die eine Anerkennung des von ihnen bestrittenen dänischen Rechtstitels zur Voraussetzung oder zur Folge haben könnten, und die ausserdem mit dem ihnen fremden politischen System der Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts in Verbindung gebracht wären. Preussen hatte nicht unterlassen, sich auch über die Ansichten der andern deutschen Seestaaten, die ebenfalls zur Teilnahme an der Kopenhagener Konferenz aufgefordert waren, zu informieren. Es ergab sich dabei, dass die Hansestädte, insbesondere Lübeck und

Hamburg, die Auffassung hatten, jede Erleichterung in der Sundzollerhebung müsse auch dem Warentransit zu Lande auf den die Nordsee mit der Ostsee verbindenden Eisenbahnen und sonstigen Strassen in Schleswig-Holstein zu teil werden, da sonst der Verkehr von diesen abgelenkt würde¹. Hieraus zog die preussische Regierung den voreiligen Schluss, dass ihre Interessen in der Sundzollfrage nicht gleichartige wären mit denen der Hansestädte, und überliess es zunächst den letzteren, für ihre vermeintlichen Sonderinteressen zu sorgen.

Unter diesen Verhältnissen fand am 4. Januar 1856 die Eröffnungssitzung der sogenannten Sundzollkonferenz in Kopenhagen statt unter dem Vorsitz des dänischen Kommissars, des Geheimen Etatsrat Bluhme, der früher Minister der auswärtigen Angelegenheiten gewesen war und das einträgliche Amt eines Sundzolldirektors in Helsingör bekleidete. Der preussische Vertreter, Graf Oriolla, hatte die Instruktion erhalten, die dänischen Vorschläge lediglich ad referendum zu nehmen und alle Äusserungen zu vermeiden, welche die Freiheit der Entschliessungen seiner Regierung beeinträchtigen könnten, da diese zunächst das Ergebnis der weiteren dänisch-amerikanischen Verhandlungen abzuwarten gedachte². Allein es kam in dieser ersten Konferenzsitzung überhaupt zu keiner Diskussion. Der Vorsitzende beschränkte sich darauf, statistische Nachweisungen über die von den einzelnen Staaten gezahlten Schiffs- und Warencölle beim Verkehr durch den Sund vorzulegen und daran die Bemerkung zu knüpfen, dass die dänische Regierung keine Revision des Tarifs, sondern eine Ablösung der gesamten Abgaben vermittelt einer nach einem bestimmten Modus zu berechnenden und zu verteilenden Pauschalsumme vorzuschlagen beabsichtige. Von keiner Seite wurde eine Erörterung der Rechtsfrage angeregt. England hatte schon bei Annahme der Konferenzeinladung die Berechtigung Dänemarks

¹ Darüber vgl. F. Fehling, Vor fünfzig Jahren. Zur Erinnerung an Friedrich Krüger und Lübecks Politik am Sunde, Jahrg. 1906 dieser Blätter S. 219 ff.

² Diese Verhandlungen wurden durch den Vertrag vom 11. April 1857 beendet, worin die Vereinigten Staaten unter Wahrung ihres Rechtsstandpunktes der dänischen Krone als Entgelt für die Instandhaltung und Verbesserung des Fahrwassers im Sund und in den Belten eine Abfindungssumme von 717 829 Reichstalern bewilligten.

zur Erhebung eines Zolles von dem Sundverkehr als einen »Bestandteil der internationalen Gesetze Europas« anerkannt. Von den übrigen Mächten nahmen Russland, Frankreich, Österreich, Schweden und Holland den gleichen Standpunkt ein, ausser Preussen hatte nur Belgien einen prinzipiellen Vorbehalt gemacht mit Rücksicht auf den Scheldezoll, der lediglich für die Staaten, die ihn vertragsmässig anerkannt hatten, zu Recht bestand. Stillschweigend war man daher in der ersten Sitzung übereingekommen, den Bestand und die Aufhebung des Sundzolles nur als eine Geldfrage zu behandeln, was für Dänemark ein grosser Erfolg war. In der zweiten Sitzung, am 2. Februar, erfolgte die bestimmte Erklärung der dänischen Regierung, dass sie bereit sei, gegen eine Entschädigung von 35 Millionen dänischer Reichstaler auf die Zollerhebung im Sunde und in den Belten zu verzichten. Das anfangs auf 60 Millionen berechnete Entschädigungskapital war hiernach sehr erheblich herabgemindert, der dänische Kommissar bezeichnete es als das unabänderliche Minimum, das seine Regierung zu verlangen berechtigt sei. Ausführliche Tabellen über die Einnahmen aus dem Waren- und Schiffsverkehr während der letzten 13 Jahre und über den Anteil der einzelnen Nationen vervollständigten die dänischen Vorschläge, welche einen günstigen Eindruck auf die Versammlung machten. Die Konferenz vertagte sich zunächst, um für eine Verständigung zwischen den einzelnen Regierungen Zeit zu gewinnen.

Preussen war mit dem Prinzip einer billigen Abfindung Dänemarks auf Grund einer Kapitalisation der bisherigen Einnahmen jetzt einverstanden. Sein früherer Vorschlag, die Abgabenerhebung in die Ostseehäfen zu verlegen und dort für dänische Rechnung noch eine zeitlang fortdauern zu lassen, war offenbar durch die Ereignisse überholt. Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika sich geweigert hatten, über einen bestimmten Termin hinaus den Sundzoll zu bezahlen, würden sie die Zahlung einer an dessen Stelle tretenden Abgabe in preussischen Häfen gleichfalls abgelehnt haben. Es konnte sich nur noch darum handeln, die Höhe der Ablösungssumme und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Preussen war die einzige Macht, welche die dänische Gesamtforderung von 35 Millionen Reichstalern als übertrieben bezeichnete und für deren Herabsetzung sowohl in

Kopenhagen als bei den übrigen zahlungspflichtigen Regierungen tätig war. Der auf Preussen fallende Anteil betrug nach dem von Dänemark entworfenen Verteilungsmassstab, dessen Richtigkeit von keiner Seite beanstandet wurde, rund 4 440 000 Reichstaler = 3 330 000 Taler preuss. Courant. Der Finanzminister Bodelschwingh, der, wie Delbrück in seinen Lebenserinnerungen bemerkt, handelspolitische Fragen nicht nach ihrer Bedeutung für das Gesamtinteresse des Landes, sondern lediglich nach ihrer unmittelbaren Wirkung auf die Staatseinnahmen beurteilte¹, hielt diese Summe für viel zu hoch, trotzdem mit deren Zahlung verschiedene finanzielle Opfer in Wegfall kamen, die Preussen bisher aus Anlass des Sundzolles für seinen Handel gebracht hatte. Der preussische Fiskus vergütete nämlich, um Stettin und die übrigen Ostseehäfen konkurrenzfähiger zu machen, für den dortigen übersundischen Warenbezug 2 $\frac{1}{2}$ Prozent der tarifmässigen Eingangs- und Durchgangsabgaben und hatte ausserdem die Verteuerung durch den Sundzoll bei den für fiskalische Rechnung eingeführten Salztransporten zu tragen. Diese beiden Posten verursachten jährlich im Durchschnitt eine Ausgabe von 96 000 Talern, die also in Abzug zu bringen waren von den auf rund 133 000 Taler berechneten Jahreszinsen des auf Preussen fallenden Ablösungskapitals. Die verbleibende Differenz von 37 000 Talern wurde sicher durch die Vorteile einer Beseitigung des Sundzolles für die gesamten Handelsinteressen Preussens ausgeglichen. Sie war auch zu gering, um ihretwegen einen diplomatischen Feldzug bei den anderen Höfen wegen Herabsetzung der von Dänemark verlangten Entschädigungssumme zu unternehmen. Das Ministerium des Auswärtigen in Berlin hatte ein richtiges Gefühl für diese Situation, sah sich aber auf Drängen des Finanzministeriums genötigt, wenigstens einen Versuch zu machen, um einen Abstrich von den beanspruchten 35 Millionen zu erlangen. Wie zu erwarten, war das Ergebnis ein vollkommen negatives, Preussen fand nirgends Unterstützung, es blieb mit seinem Widerspruch isoliert und vermehrte nur den Argwohn und das Misstrauen der dänischen Regierung, die geneigt war, auch die unnachgiebige Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika auf preussische Einflüsterungen zurückzuführen.

¹ Delbrück, Lebenserinnerungen, Bd. II, S. 133.

Grösseren Erfolg hatten dagegen die von Berlin ausgehenden Bemühungen, eine Verständigung unter den Mächten über die Art der Zahlung des geforderten Pauschquantums zu erzielen. Preussen schlug vor, die Abfindung, anstatt durch einmalige Zahlung des ganzen Betrages, durch eine jährliche Rente unter Hinzurechnung von Zinsen für die einzelnen Amortisationsraten zu bewirken, so dass etwa binnen einer 18 jährigen Periode das ganze Kapital getilgt sein würde. Es suchte für diesen Plan zunächst England und Russland zu gewinnen, die bei der Ablösung des Sundzolles finanziell am meisten interessiert waren. Die englische Anteil der an Dänemark zu zahlenden Gesamtentschädigung von 35 Millionen Reichsbanktalern betrug rund 10 127 000, der russische 9 740 000 Taler. In Petersburg gab man sich anfangs den Anschein, auf Teilzahlungen überhaupt nicht eingehen zu wollen. Russland, so versicherte der Reichskanzler Nesselrode, werde seine ganze Anteilsquote sofort in sechsmonatlichen Wechseln bezahlen und ohne weitere Verhandlungen mit den übrigen Mächten die dänischen Februar-Vorschläge einfach annehmen. Letzteres geschah auch in einem zu Kopenhagen unterzeichneten Protokoll vom 9. Mai 1856, dem Schweden beitrug, jedoch unter Vorbehalt einer besonderen Abrede über die Art und den Zeitpunkt der Zahlung des von den beiden Mächten angenommenen Entschädigungsbetrages. Auch in England hatte die preussische Diplomatie zunächst mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das dortige Kabinett erhob Bedenken gegen eine Abfindung Dänemarks auf der Grundlage einer Kapitalisation des Sundzolles und erklärte, dem früheren preussischen Vorschlage einer Erhebung der Abgabe in den Ostseehäfen für eine bestimmte Reihe von Jahren den Vorzug zu geben. Der Grund hierfür lag in der Besorgnis, dass das Parlament Anstand nehmen würde, die von Dänemark verlangte Entschädigung für die Befreiung von einer Abgabe zu bewilligen, die nach einer auch in englischen Regierungskreisen herrschenden Ansicht nur denjenigen Teil der Handels- und Schifffahrtsinteressen Englands treffe, die mit dem Verkehr in der Ostsee verknüpft wären. Zur Widerlegung dieser, auf falschen nationalökonomischen Voraussetzungen beruhenden Auffassung wurde im preussischen Handelsministerium eine Denkschrift ausgearbeitet und nach London mitgeteilt, welche den Nachweis führen sollte, dass keineswegs nur der englische Ost-

seehandel, sondern die Gesamtheit der wirtschaftlichen Interessen Englands unter dem Sundzoll zu leiden hätten. Der Ministerpräsident v. Manteuffel, der damals auf dem Pariser Friedenskongress mit dem englischen Staatssekretär des Auswärtigen, Lord Clarendon, zusammentraf, bemühte sich, diesen von der Nützlichkeit eines gemeinschaftlichen Vorgehens der beiden Mächte in den Verhandlungen mit Dänemark zu überzeugen. Das Ergebnis war, dass die englische Regierung Anfang Juni die Ernennung einer parlamentarischen Kommission im Unterhaus zur Prüfung der Sundzollangelegenheit beantragte. Der gutachtliche Bericht dieser Kommission empfahl die Ablösung des Sundzolles durch jährliche Zahlungen an die dänische Krone und sprach die Überzeugung aus, dass ein solches Opfer aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt sei, weil die Ausfuhrartikel aus den Ostseestaaten in ganz England Absatz fänden und deren Verteuerung durch die Abgaben im Sund eine Last für die gesamte englische Industrie bilde, wie es die preussische Denkschrift behauptet hatte. Die Kommission hob dann noch einen andern wichtigen Punkt hervor, indem sie dringend empfahl, dass bei allen etwaigen Verhandlungen über die Abschaffung der Sundzölle in nachdrücklicher Weise dahin gewirkt werden solle, auch dem Landtransit zwischen der Nord- und der Ostsee durch dänisches Gebiet die gleiche Zollfreiheit zuzusichern.

Dieser Gesichtspunkt war kein neuer für die englischen Handelsinteressen. Schon als im Jahre 1838 eine dänische Zollordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein die bisher zollfreie Landstrasse zwischen Hamburg und Lübeck mit Durchfuhrabgaben belegt hatte, wurden in der englischen Presse Klagen über diese Verordnung geführt¹. Bei einer Interpellation über den Sundzoll im englischen Unterhause am 16. März 1841 erklärte der Antragsteller Herr Hutt, dass Dänemark, um das Übel des Sundzolles noch zu vermehren, die Verbindungsstrasse zwischen Lübeck und Hamburg sperre und so alle nach der Ostsee bestimmten Handelsartikel zwingen, den Weg in die dänische »Falle« zu Helsingör zu nehmen. Es sei unmöglich, einen solchen Anschlag auf den englischen Handel und die englische Industrie ohne Entrüstung an-

¹ Wurm, Der Sundzoll und dessen Verpflanzung auf deutschen Boden. Hamburg 1838, S. 4

zusehen¹. Als jetzt die Hansestädte auf dem Kongress in Kopenhagen eine Regelung der Transitfreiheit des Warenverkehrs auf den Landwegen durch Holstein und Lauenburg in Verbindung mit der Sundzollfreiheit anregten und hierfür die Unterstützung Englands nachsuchten, fanden sie in London ein williges Ohr, da man dort auf die in dieser Frage vorliegende Interessengemeinschaft schon früher aufmerksam geworden war. Der englische Gesandte in Kopenhagen wurde daher angewiesen, den dänischen Minister des Auswärtigen zu benachrichtigen, dass die englische Regierung eine wichtige Modifikation der Transitzölle als notwendige Folge einer Ablösung der Sundzölle betrachte. Der Gesandte erhielt hierauf, wie er berichtet, »befriedigende Zusicherungen«, obgleich die dänische Regierung eine Konnexität zwischen den beiden Gegenständen nicht anerkannte und keineswegs geneigt war, auf eine vertragsmässige Verpflichtung für die Befreiung von Landtransitzölle einzugehen². Indessen in London begann man jetzt ganz bestimmte Forderungen zu stellen, deren Ablehnung für das Kopenhagener Kabinett um so schwieriger wurde, als es der rührigen hanseatischen Diplomatie gelungen war, auch Frankreich für eine Aufhebung bezw. Ermässigung der Transitzölle auf den Verbindungsstrassen zwischen der Nordsee und der Ostsee zu interessieren. Der von Paris aus unterstützte englische Plan ging dahin, zwar nicht die völlige Abgabefreiheit des Landverkehrs zu verlangen, wohl aber eine gleichmässige Zollerhebung auf allen Durchgangsstrassen unter Anwendung des auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn vertragsmässig eingeführten niedrigen Betrages von 5 Schilling Hamburger Kourant = 16 Schilling dänisch für ein Warenquantum von 500 Pfund, wobei die auf einer der vorhandenen Routen bestehenden Zollbefreiungen auch den andern zugute kommen sollten. Beide Mächte erklärten die Annahme dieser Vorschläge als *conditio sine qua non* ihrer Einwilligung zu einer Ablösung der Sundzölle durch Geldentschädigung. Jetzt endlich begann man auch in Berlin die Bedeutung dieser Frage einzusehen. Solange es sich nur um Erleichterungen des Güterverkehrs auf der Lübeck-

¹ Scherer, Der Sundzoll. Berlin 1845, S. 50 Anm.

² Vergl. den Bericht des Gesandten Buchanan vom 22. März 1857 in Martens, Nouveau Recueil Général de traités, Bd. XVI T. II S. 331—340.

Hamburger Eisenbahn handelte, schien ein dringender Anlass für eine Mitwirkung Preussens, die auch von den Hansestädten nicht nachgesucht war, kaum vorzuliegen, da Begünstigungen dieser Art zu einer Erschwerung der Konkurrenz Stettins mit den Nordseehäfen führen konnten. Jetzt aber, wo die Berlin-Hamburger Bahn mit der Fortsetzung nach Stettin in ihrer ganzen Ausdehnung zu den Landwegen zwischen Nord- und Ostsee gerechnet werden und mithin der hamburgisch-preussische Verkehr alle Vorteile und Zollbefreiungen der übrigen Durchgangsstrassen mitgeniessen sollte, liess sich das hierin liegende wichtige Interesse Preussens nicht länger verkennen. Graf Oriolla erhielt daher Ende September Auftrag, die Schritte Englands und Frankreichs wegen Herabsetzung der Transitzölle nachdrücklich zu unterstützen und die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den mit Dänemark wegen der Sundzölle abzuschliessenden Vertrag zu verlangen. Die Kopenhagener Regierung sträubte sich auf das heftigste gegen diese Forderung, die ihr neue finanzielle Opfer auferlegte und die, wie sie anfangs erklärte, mit der Würde des Königs und der Unabhängigkeit des Landes unvereinbar wäre. Allein sie war, als diese stolzen Worte keinen Eindruck machten, klug genug, sich in das Unvermeidliche zu fügen. Der Geheime Staatsrat entschied sich in einer Sitzung am 4. Oktober, welcher der mit dem Gang der Verhandlungen unzufriedene Finanzminister Andrae nicht beiwohnte, für die von England vorgeschlagene Herabsetzung des Transitzolles auf 1 Schilling Hamburger Kourant für 100 Pfd. auf allen Strassen zwischen Nordsee und Ostsee. So büsste Dänemark seine seit 1838 verfolgte Politik, »den Sundzoll auf das Festland zu verpflanzen«, mit dem Verlust des grössten Theiles seiner Einnahmen aus den Transitzöllen, ohne hierfür irgendwelche Entschädigung zu erhalten.

Der unter Englands Leitung errungene Erfolg in Sachen des Landtransitzolls war ein Fortschritt, bedeutete aber noch keineswegs den glücklichen Abschluss für die Aufgaben der Sundzollkonferenz. Zunächst entstand eine neue Schwierigkeit dadurch, dass England, den dänischen Wünschen entsprechend, über ein Sonderabkommen in Kopenhagen verhandelte, während Preussen den grössten Wert darauf legte, dass die Sundzollangelegenheit mit allen dazu gehörigen Fragen durch einen gemeinschaftlichen Vertrag

sämtlicher Konferenzmächte erledigt würde. Das Bestreben Dänemarks, Separatverträge zunächst mit England und Frankreich abzuschliessen, erklärte sich, wie Graf Oriolla berichtete, hauptsächlich aus dem Misstrauen gegen die Absichten der preussischen Regierung, von der man das Aufstellen neuer und drückender Bedingungen erwartete. Die englisch-dänischen Verhandlungen nahmen einen so raschen Verlauf, dass schon am 10. Oktober der englische Gesandte in Berlin den Entwurf der geplanten Separatkonvention vertraulich zur Kenntnisnahme vorlegen konnte. Die preussischen Minister erklärten sofort, dass dieser Entwurf, der auf der Grundlage des erwähnten, mit Russland und Schweden am 9. Mai 1856 gezeichneten Protokolls abgefasst war, unzureichend sei, da er die von Dänemark zu übernehmenden Verbindlichkeiten nicht in genügender Vollständigkeit enthalte, und dass ausserdem der Abschluss eines Generalvertrages den Vorzug verdiene. Glücklicherweise dachte man ebenso in Paris, wohin der englische Vertragsentwurf gleichfalls mitgeteilt war. Hier stellte man sofort einen ausführlicheren Gegenentwurf auf in der Form eines allgemeinen Vertrages und liess ihn zur Begutachtung an die preussische Regierung gelangen. Diese war im allgemeinen einverstanden, nahm jedoch an einzelnen Artikeln noch Abänderungen vor und übersandte die neue Redaktion nach Paris und London. Die englische Regierung liess sich überzeugen, dass es zweckmässiger sein würde, auf den Gedanken eines Generalvertrages einzugehen, wünschte jedoch nebenher Separatverträge über den Abzahlungsmodus der auf die einzelnen Mächte fallenden Entschädigungsquoten, da hierüber und namentlich über die Verzinsung der Restbeträge bei den jährlichen Abzahlungen grosse Meinungsverschiedenheiten herrschten. England wollte nur $3\frac{1}{8}\%$ zugestehen, da es zu diesem Zinsfuss selber Geld borgen konnte, Dänemark verlangte 4% , womit der preussische Finanzminister einverstanden war, während Frankreich wieder einen billigeren Zinsfuss wünschte. Auch über die Umrechnung des dänischen Reichstalers in die Währung der andern Mächte war eine Einigung schwierig. Es wurde daher beschlossen, die Zinsberechnung aus dem Hauptvertrage wegzulassen und der separaten Verständigung zu überweisen. Anfang Dezember war nach einem fortgesetzten Meinungs-austausch zwischen den Kabinetten von London, Berlin und Paris in allen wesentlichen

Punkten ein Einverständnis erzielt, sodass die französische Regierung ersucht werden konnte, die definitive Vertragsredaktion zu übernehmen. Preussen, welches auf dem Londoner Posten in dem Grafen Bernstorff einen sehr geschickten Vertreter besass, hatte seine Wünsche fast überall durchgesetzt. Es bestand namentlich darauf, dass Dänemark die Verpflichtung übernehmen sollte den Sundzoll für alle Staaten, mochten diese dem abzuschliessenden Generalvertrage beitreten oder nicht, gleichzeitig aufzuheben, und zwar vom 1. April 1857 an, damit jede fernere Störung des Warenverkehrs durch den Sund infolge des Anhaltens der Schiffe von Nicht-Vertragsstaaten vermieden würde. Es war Preussen ferner gelungen, eine Bestimmung in den Vertrag zu bringen, wodurch Dänemark die Pflicht auferlegt wurde, für die dauernde Einrichtung und Unterhaltung der im Interesse der Schifffahrt erforderlichen Anstalten im Sund und in den Belten Sorge zu tragen.

Für die dänische Regierung bildete das gemeinsame Vorgehen der Westmächte und Preussens eine sehr unerwünschte Erscheinung. Sie versuchte diesen Bund zu sprengen, indem sie Mitte November durch den dänischen Gesandten in Berlin den Abschluss einer Separatkonvention mit Preussen vorschlagen liess, was jedoch sehr entschieden abgelehnt wurde. Ebenso scheiterte eine gleichzeitig eingeleitete Intrigue, die deutschen Kleinstaaten, die infolge einer verspäteten Einladung Dänemarks bei den beiden ersten Sitzungen der Konferenz im Januar und Februar 1856 nicht vertreten gewesen waren, von dem allgemeinen Vertrage auszuschliessen und auf Separatverhandlungen zu verweisen. Mecklenburg, Hannover und namentlich die Hansestädte gerieten hierüber in grosse Aufregung und riefen mit Erfolg die Vermittlung Preussens und der andern Grossmächte an, um zur Mitunterzeichnung des Kollektivvertrages zugelassen zu werden.

Bei Beginn des Jahres 1857 war alles fertig, um jetzt in Kopenhagen die letzte Hand an das sorgfältig vorbereitete Werk zu legen. Der zwischen England, Frankreich und Preussen vereinbarte Entwurf eines allgemeinen Vertrages über die Abschaffung der Sundzölle wurde den übrigen Konferenzmächten und der dänischen Regierung vertraulich mitgeteilt. Nachdem letztere sich mit den Hauptpunkten einverstanden erklärt hatte, stellten die Gesandten Preussens, Frankreichs und Englands dem Geheimrat

Bluhme, als Vorsitzenden der Konferenz, mittelst gemeinschaftlicher Verbalnote vom 31. Januar den Vertragsentwurf zu und verlangten die schleunige Berufung einer Konferenzsitzung. Am 3. Februar versammelten sich die Delegierten wieder im Palais Friedrichs VI., wo vor fast genau einem Jahre die letzte Sitzung stattgefunden hatte. Diesmal verlief alles programmässig. Der dänische Kommissar nahm den Vertragsentwurf ad referendum, verschiedene Delegierte erklärten das Einverständnis ihrer Regierungen mit dessen Inhalt, die Vertreter Mecklenburgs und der Hansestädte gaben über die Auslegung der Bestimmungen über den Landtransit eine mit Preussen verabredete Erklärung zu Protokoll, der sich der preussische Gesandte anschloss. Für Preussen kam es dabei hauptsächlich auf eine ausdrückliche Zusicherung an wegen Gleichstellung der Berlin-Hamburger Bahn mit den übrigen Landrouten. In drei weiteren Sitzungen wurde dann noch über einige Veränderungen in dem Text der Konvention verhandelt, deren Grundzüge dänischerseits angenommen waren. Auch hier gelangte man ohne grössere Schwierigkeiten zu einer Einigung. Die Gesandten Preussens, Englands und Frankreichs waren angewiesen, sich über die noch verbleibenden Differenzpunkte untereinander zu verständigen, und konnten so den dänischen Amendements entweder beistimmen oder gemeinsame Gegenvorschläge machen, deren Ablehnung dann für Dänemark untunlich war. Auf diese Weise wurde ein schneller Abschluss herbeigeführt. Am 12. März waren die Beratungen beendet, der Text des ganzen Vertrages endgültig festgestellt. Mit dem Ergebnis konnten alle Teile zufrieden sein. Dänemark erhielt den vollen Betrag der von ihm verlangten Entschädigung für die Aufgabe des Sundzolles, aber es war genötigt, andere wichtige Konzessionen zu machen weit über das Mass dessen hinaus, wozu es anfangs bereit gewesen war. Es hatte sich dazu verstehen müssen, die Sundzollerhebung vom 1. April 1857 an endgültig einzustellen auch gegenüber den Waren und Schiffen derjenigen Mächte, die dem vorliegenden Vertrage noch nicht beigetreten waren, es hatte eingewilligt in die sehr erhebliche Ermässigung der Transitzölle auf den Durchfuhrstrassen zu Lande und auf den Kanälen, die innerhalb des dänischen Gebiets zur Verbindung der Nordsee mit der Ostsee dienen, unter Ausdehnung der jetzt bestehenden oder in Zukunft ein-

geführten Zollbefreiungen auf alle diese Strassen, es hatte endlich dem preussischen Vorschlage entsprechend, das Prinzip der Teilzahlungen zugelassen für die von den einzelnen Staaten zu leistenden Entschädigungsbeiträge anstatt der anfangs geforderten einmaligen Zahlung des Gesamtbetrages.

Die näheren Bestimmungen über Art und Ort der Teilzahlungen, über den Kurs bei Umrechnung der dänischen in die ausländische Währung und über die Amortisationsbedingungen sollten in Sonderverträgen geregelt werden, über welche die einzelnen Mächte gleichzeitig mit dem Hauptvertrage in Kopenhagen verhandelten. Preussen wollte seine Vertragsquote in 20 Jahren abtragen mittelst 40 halbjährlicher Zahlungen von gleicher Höhe unter Gewährung eines Zinsfusses von 4% für die rückständigen Termine. Dabei sollten 4 Taler dänisch = 3 Taler preussisch gerechnet werden. Diesen Kurs anzunehmen, weigerte Dänemark sich hartnäckig, obgleich es ihn für Hannover, das bereit war, den kleinen auf ihn fallenden Betrag von 123, 387 Reichstalern durch einmalige Zahlung zu tilgen, zugestanden hatte. Die dänische Regierung wollte in der Konversionsberechnung einen Unterschied machen zwischen den Staaten, die ihre Quote auf einmal und denen, die in Raten zahlten, Preussen bestand auch in dieser Frage auf dem Prinzip völliger Gleichstellung. Die Differenz betrug nur 40—50,000 Taler, aber der Finanzminister Bodelschwingh setzte es durch, dass die Annahme des Kurses von 4 zu 3 als *conditio sine qua non* aufgestellt und Graf Oriolla angewiesen wurde, den Hauptvertrag nicht eher zu unterzeichnen, bis Dänemark dieser preussischen Forderung nachgegeben hätte. Der Gesandte geriet hierdurch in eine unangenehme Lage, da er gleichzeitig verhindern sollte, dass der allseitig genehmigte Hauptvertrag ohne Preussen von den andern Mächten unterschrieben würde. Als die Konferenzbevollmächtigten sich am 13. März zu dem feierlichen Akt der Vertragszeichnung versammelt hatten, erklärte Oriolla, dass er wegen der entstandenen Meinungsverschiedenheit über die Kursfrage noch nicht zur Unterschrift autorisiert sei. Die Konferenz vertagte sich darauf in Erwartung einer weiteren Instruktion aus Berlin, doch war die Entrüstung über das Verhalten des preussischen Kabinetts eine allgemeine. Die grosse Mehrheit der Delegierten zeigte sich entschlossen, eventuell auch ohne Preussen zu zeichnen.

Inzwischen waren die Minister in Berlin doch ängstlich geworden über die drohende Isolierung Preussens und ermächtigte daher telegraphisch den Gesandten, im äussersten Fall, wenn ein Abschluss ohne Preussen sonst nicht zu vermeiden wäre, den Vertrag zu vollziehen. Doch kam Oriolla nicht mehr in die Lage, von dieser Instruktion Gebrauch zu machen. Der dänische Ministerrat, welcher die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollte, wegen einer geringfügigen Gelddifferenz den Beitritt des mächtigen preussischen Nachbarn zu dem mühsam vollendeten Werke aufs Spiel zu setzen, hatte in letzter Stunde nachgegeben und die verlangte Konversion zugestanden. So hatte der preussische Finanzminister gesiegt. Noch am Abend des 14. März konnte die vertagte Konferenz wieder zusammentreten, kurz vor Mitternacht war der allgemeine Vertrag von allen Delegierten unterzeichnet. Der Sundzoll gehörte der Geschichte an.

In Preussen war die Freude über den glücklichen Abschluss der Verhandlungen eine grosse und allgemeine. In beiden Häusern des Landtages, wo der Vertrag einstimmig angenommen wurde, beglückwünschte man die Regierung zu ihrem Erfolge. »Dem Ministerpräsidenten ist ein Meisterstück gelungen«, erklärte der Generalkonsul Lemonius, der seit Jahren unermüdlich für die Aufhebung des Sundzolles tätig gewesen war. Auch mit den finanziellen Bedingungen waren die Kammern um so mehr zufrieden, als ja zwei Drittel der preussischen Jahreszahlungen ihre Deckung in Ersparnissen fanden, die sich aus dem Wegfall des am Eingangszoll für übersundische Waren bisher gewährten Rabatts und des Sundzolls für fiskalische Salztransporte ergaben. Der Austausch der preussischen und dänischen Vertragsratifikationen wurde noch am 31. März in Kopenhagen bewirkt. Am Tage des Beginnes der vertragsmässigen Sundzollfreiheit, am 1. April morgens 6 Uhr, passierte das erste preussische Schiff mit aufgezogener Flagge, ohne zu klarieren und ohne einem Aufenthalt unterworfen zu sein, die Zolllinie bei Helsingör. Die Unterzeichnung der Separatkonvention mit Dänemark über die Zahlung des preussischen Anteils an der Sundzollentschädigung erfolgte, ohne dass bei den Verhandlungen weitere Zwischenfälle eingetreten wären, am 25. April in Kopenhagen. Preussen behielt sich darin vor, statt der stipulierten 40 halbjährlichen Zahlungen nach Belieben den

ganzen Restbetrag auf einmal auszuzahlen, hat von dieser Befugnis jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die erste Rate ist am 1. Oktober 1857, die letzte am 1. April 1878 mit 365,193 Mk. an Dänemark bezahlt worden. Eine weitere Bestimmung der Konvention sicherte Preussen die Meistbegünstigung bei etwaigen Erleichterungen, die Dänemark künftig auf den Verkehrsstrassen zwischen Nordsee, Elbe und Ostsee einführen würde. Auch dieser Vertrag erhielt ohne Widerspruch die Genehmigung der preussischen Kammern. Die Regierung erlebte sogar die Genugtuung, Anerkennung zu finden von einer Seite, wo sie es nicht erwartet und wenigstens in den Anfangsstadien der Sundzollverhandlungen auch kaum verdient hatte. Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck dankte in einem an den preussischen Minister-Residenten in Hamburg gerichteten Schreiben für die Unterstützung, die Graf Oriolla dem hanseatischen Vertreter in Kopenhagen bei der hauptsächlich die Lübecker Verkehrsinteressen berührenden Verhandlung über die Ermässigung der Holstein-Lauenburgischen Transitzölle gewährt habe. Die Thronrede, mit der am 12. Mai 1857 die Sitzungen des preussischen Landtages geschlossen wurden, brachte die gehobene Stimmung der Regierung kurz und treffend zum Ausdruck: »Durch das mit der Krone Dänemark getroffene Abkommen vom 14. März d. Js. ist die vollständige Aufhebung des Sundzolles endlich erreicht und hierdurch der Ostsee-Schiffahrt wie dem Ostseehandel die Bahn zu glücklicher Entwicklung geöffnet, welche ihre segensreiche Einwirkung auch über die zunächst beteiligten Landesteile hinaus erstrecken wird«.

XI.

Der Hamburgische Syndikus Karl Sieveking (1787—1847).

Ein Lebensbild aus der Zeit der Erneuerung der Hansischen
Selbständigkeit.

Von

Heinrich Sieveking.

Als der Hamburgische Syndikus Karl Sieveking 1847 gestorben war, wurde sein Freund der Professor am Akademischen Gymnasium C. F. Wurm vom Senate beauftragt, ihm der Sitte gemäss eine Memorie zu schreiben. Wurm hat mit der Sammlung und Verarbeitung des Materials begonnen, die Arbeit aber nicht vollendet. In der *Christoterpe* für das Jahr 1882 hat W. Baur Sievekings religiöse Stellung behandelt und diesen Aufsatz dann seinen »Geschichts- und Lebensbildern aus der Erneuerung des religiösen Lebens in den Deutschen Befreiungskriegen« einverleibt. Ein umfassenderes Lebensbild des Syndikus zeichnete G. Poel 1887 im zweiten Teile der »Bilder aus vergangener Zeit«. Doch wird uns hier nach den Briefen an seine Mutter und seine Frau mehr das persönliche und gesellschaftliche Leben Sievekings vorgeführt. Als Herrn des Hammer Hofes schildert ihn Herman Sieveking im zweiten Teil seiner »Geschichte des Hammer Hofes« 1902. Die beruflichen Leistungen Sievekings sind noch nicht gewürdigt, und doch lohnt es sich, ihnen in den Akten der Hansischen Archive, wie sie mir in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt wurden, nachzugehen, um einen vollständigen Eindruck nicht nur der Persönlichkeit, sondern auch der Zeit zu erhalten; war Karl

Sieveking doch beteiligt an der Erneuerung der Hansischen Selbständigkeit 1813—15, und hat er doch in den späteren Jahren dieser Selbständigkeit weitere Bedeutung zu verschaffen gesucht in den Beziehungen zum übrigen Deutschland und zum Weltverkehr.

I.

Hamburg erfreute sich zu Ausgang des 18. Jahrhunderts eines kommerziellen Aufschwungs, wie ihn die Stadt noch nicht gesehen hatte. Wie im 16. Jahrhundert die Aufgabe der althansischen Stadtwirtschaft, die Zulassung der Engländer, Niederländer und Portugiesen, so kam im 18. die Lockerung der Schranken des Kolonialsystems der Stadt zugute. Französischer Kaffee und Zucker strömten seit 1734 neben französischem Wein und Salz und englischen Manufakturwaren zur Elbestadt, und der Abfall der amerikanischen Kolonien von England eröffnete ein weites Feld der Spekulation. Wie einst der Fall Antwerpens zu Hamburgs Blüte beigetragen, so jetzt die Eroberung Amsterdams durch die Franzosen. Büsch schildert uns, wie im 18. Jahrhundert der rationelle Handelsbetrieb in Hamburg Eingang fand: die doppelte Buchführung wurde allgemein, der Wechselverkehr fing an, rege zu werden, die Bank wurde 1770 auf die solide Basis des ungemünzten Feinsilbers neugegründet, Kapitalassoziationen bildeten sich in den Assekuranzkompagnien auf Aktien. Aber nicht nur der Handel blühte in Hamburg. Der orthodoxe Eifer der Pastoren hatte im 17. Jahrhundert die Ansiedlung der reformierten Refugiés verhindert, jetzt vertrat auf der Kanzel ein Alberti gegen Götze den Standpunkt der Aufklärung. Lessing schrieb am Hamburger Theater seine Dramaturgie und Klopstocks Oden begeisterten die Hamburger zu einem Überschwang des Gefühls.

Mitten in dem kommerziellen und geistigen Leben des damaligen Hamburg standen, durch Handels- und Herzengemeinschaft verbunden, Caspar Voght und Georg Heinrich Sieveking.

Georg Heinrich Sieveking, der Vater Karls, war 1751 geboren und 1766 als Commis in das Comptoir des Senators Voght eingetreten. Als dieser 1781 starb, traten sein Sohn und Sieveking an die Spitze des Handelshauses, das sich vor allem durch seine amerikanischen Beziehungen zu einem der ersten Hamburgs empor schwang. Aus Mocca und Surinam wurde Kaffee, aus Baltimore

Tabak, aus Afrika Gummi geholt. Aber in den Briefen Georg Heinrich Sievekings an Caspar Voght ist nicht nur die Rede vom Preiskurant. Einst hatten die jungen Commis Lessingsche Stücke aufgeführt und waren, ehe sie sich auf den Comptoirbock schwingen, in der Morgenfrühe zu Metas Grabe gepilgert; dann wurden Lese-gesellschaften gegründet, und jetzt bewegten Pläne von grosser Gemeinnützigkeit die jungen Unternehmer.

Sieveking erhob seine Stimme gegen Vorurteile und veraltete Einrichtungen. Er eiferte gegen die Steifheit der Geselligkeit und die Schranken der Zünfte. An Stelle der Gräber in den Kirchen sollte ein Begräbnishain an dem Ufer der Elbe oder Alster gepflanzt werden. Als Logenbruder hätte Sieveking am liebsten alles Zeremoniell abgeschafft. Bemerkenswert ist sein ausführlicher Vorschlag einer Erbschaftssteuer.

In diesem Kreise kam man der französischen Revolution mit Begeisterung entgegen. Zum 14. Juli 1790 lud Sieveking mit einigen Freunden zur Festfeier des Bastillesturms nach seinem Garten in Harvestehude ein. Die Tricolore schmückte die Damen, Klopstock las Freiheitsoden vor, und man sang ein Lied Sievekings auf Freiheit und Tugend. Dies Eintreten für die französische Bewegung zog Sieveking den Argwohn Preussens und Hannovers und den Tadel Goethes zu. Allein gerade seine französischen Beziehungen setzten Sieveking in den Stand, seiner Vaterstadt 1796 den grössten Dienst zu leisten, als die Nichtanerkennung des französischen Gesandten Reinhard Hamburg in Konflikt mit der französischen Regierung zu bringen drohte. Der Senat wollte aus Rücksicht auf Preussen, Oesterreich und England nicht mit Frankreich verhandeln, Sieveking aber vermochte als Privatmann die französischen Machthaber zu einem Abkommen zu bewegen. Sein Kredit, den er dem Staate zur Verfügung stellte, bewirkte die Aufhebung der gegen die Hamburger Schiffe erlassenen Massregeln. Bei seiner Rückkehr holten ihn die Kommerzdeputierten in Harburg ein, und jubelnd wurde er in Hamburg begrüsst.

Karl Sieveking, 1787 geboren, verlor den Vater früh, schon im Jahre 1799. Voght aber folgte seinem Freunde erst 1839. Er hat auf den jungen Sieveking, wie dieser selbst bezeugt, den grössten Einfluss ausgeübt. Wir sehen den Syndikus später dem Manne nacheifern, der sich durch seine Reisen weltmännische Bildung er-

warb, der in seinem Flottbeck 1785 den rationelleren englischen Fruchtwechsel als erster in Deutschland einführte, der vor allem durch seine Armenordnungen zu einem europäischen Rufe gelangte.

Durch seine Mutter gehörte Karl Sieveking dem Hamburgischen Gelehrtenkreise an. Dem Polyhistor Johann Albert Fabricius war sein Schwiegersohn, der rationalistische Kritiker Hermann Samuel Reimarus, gefolgt, dessen Sohn Johann Albert sich den Naturwissenschaften widmete. Schelling nennt ihn 1812 einen Philosophen der guten alten Zeit, der noch auf feste Begriffe halte und mit philosophischem Wissen und Vermögen jenen unschätzbaren Natursinn verbinde, ohne den in der Weltweisheit nichts Ordentliches erzeugt werde. Neben philosophisch-naturwissenschaftlichen Werken wie »Über den Kunsttrieb der Tiere« schrieb Reimarus auch über nationalökonomische Fragen. Seine Haupttätigkeit galt seinen Kranken. Gemeinnützig wirksam führte er die Blatternimpfung und den Blitzableiter ein. Als er 1814 starb, veröffentlichte sein Enkel Karl Sieveking seine Selbstbiographie.

Johanna Margaretha Reimarus, die Georg Heinrich Sieveking 1782 heimführte, stammte aus des Doktors erster Ehe. In zweiter war er 1770 mit Sophie Hennings verheiratet, deren Teetisch durch das regste Interesse an den politischen und literarischen Tagesfragen belebt wurde, und deren Briefe an ihren Bruder, den Kammerherrn Hennings in Ploen, ein reiches Bild jener Zeit entwerfen. Es fällt auf, dass dieser aufklärerische Kreis sich wohl mit Kant, sehr wenig aber mit Goethe und Schiller beschäftigte. Erst durch Jacobi, der 1794 aus Düsseldorf nach Holstein flüchtete, knüpften sich Beziehungen zu Goethe.

1795 kam als Gesandter der französischen Republik der Schwabe Reinhard nach Hamburg. Er gewann bald das Herz Christinens, der Tochter der Doktorin Reimarus. 1796 wurde die Hochzeit gefeiert, und »Stinchen« teilte fortan das wechselvolle Leben Reinhardts, das sie nach Florenz und nach der Schweiz, nach der Wallachei und an den Hof Jéromes nach Kassel führte. 1807 sollte Reinhard mit Goethe eng befreundet werden, 1796 aber antwortete er mit scharfen Epigrammen gegen die Xenien.

Reimarus nachbarlicher Freund (war der Professor Büsch, in dessen Handelsakademie Georg Heinrich Sieveking gelernt

hatte. Eine seiner Töchter führte der Herausgeber des Altonaer Merkur, Poel, heim.

Eigenartig ist es, zu sehen, wie diese Familien sich zu einem Kreise zusammenschlossen. 1793 erwarben Sieveking und Poel gemeinsam ein Gartenhaus in Neumühlen. Die Frauen teilten sich in wöchentlichem Wechsel die Lasten des Hauswesens. Alltags lebte man ruhig für sich da draussen, da die Torsperre Abendbesuche erschwerte. Sonntags aber ergoss sich ein Strom von Gästen nach Neumühlen. Schon das umfangreiche Geschäft brachte eine grosse Geselligkeit mit sich, dazu kamen die durchreisenden literarischen und politischen Grössen. Vollends füllten sich die Räume, als der Fortschritt der Revolution ein Heer von Emigranten nach Hamburg führte. Für 60 und mehr Personen wurde dann Sonntags in Neumühlen gedeckt. Von dem zwanglosen und anregenden Verkehr, der sich hier entwickelte, können die Zeitgenossen nicht genug berichten. In seinen »Fragmenten über Luxus, Bürgertugend und Bürgerwohl« schildert uns Sieveking, wo er das Ideal seiner Geselligkeit her habe: Nicht nur der Wein der Garonne belebte den Hamburger Zirkel, auch die freieren Formen der französischen Geselligkeit, in der »die Gelehrten und schönen Geister, die Künstler und die schönen Weiber den Ton abgaben,« fanden in Hamburg Eingang, ohne dass zugleich die französische Frivolität in diesen Kreisen Platz griff.

Von Hanchen Sieveking, Karls Mutter, sagt ein begeisterter Gast, sie habe an geistigen wie an körperlichen Reizen wie eine Königin unter ihren Freundinnen gestanden. Nach allen Äusserungen war sie eine sehr sympathische Erscheinung. Hilfreiche Grazie zeichnete die junge Frau, besonnenes Urtheil die Mutter gegenüber dem stürmischen Drängen ihrer Kinder aus.

Karl Sievekings Jugend stand unter dem Glanze des Neumühlener Kreises, wengleich der Tod des Vaters und die heranahende Kriegsgefahr die alte Sorglosigkeit trübten und die Begeisterung für Frankreich der Sympathie für England wich. Sein Vater hatte ihn zum Kaufmann bestimmt; so trat Karl nach dessen Tode zuerst in die Guyotsche Pension in Altona ein, wo vor allem fremde Sprachen getrieben wurden. Allein die Neigung des Jungen zog ihn der gelehrten Bildung zu; er ging nach Lübeck zu Trendelenburg, dann auf das Hamburger Johanneum zu Gurlitt. Be-

sonders durch seine mathematischen Leistungen zeichnete er sich aus. Die Rede, die er 1805 beim Abgang hielt, druckte Gurlitt ab.

Schon als Schüler hatte Sieveking 1804 mit dem Passe seines Freundes Hanbury nach England auskneifen wollen. 1806, nachdem er noch ein Jahr auf dem akademischen Gymnasium studiert hatte, ermöglichte ihm sein Grossvater die Reise. Im Herbst 1806 zog Karl Sieveking auf die Universität nach Heidelberg. Dort und in Göttingen verbrachte er seine Studienzeit. In den Ferien unternahm er weitere Reisen, die ihn nach München zu Jacobi führten, nach der Schweiz zu Pestalozzi, nach Weimar zu Goethe. »Die Welt sei ernsthafter geworden als in seiner Jugend«, sagte ihm Goethe im April 1809, »damals hätte man Jahre verlieren dürfen, jetzt keinen Tag; wie der Schiffbrüchige müssten wir uns an die Planke halten, die uns rettete, und die verlorenen Kisten und Kasten uns aus dem Sinne schlagen«.

II.

Den jungen Juristen zogen die Fachstudien weniger an. Er benutzte die Studienjahre vielmehr dazu, sich eine allgemeine, weltmännische Bildung anzueignen. Verkennen wir nicht, dass diese neue Bildung ihn vielfach in Gegensatz brachte zu den Anschauungen seines elterlichen Hauses! Der Aufklärung trat die Romantik entgegen. Man erschöpft diesen Gegensatz nicht, wenn man sagt, die Aufklärung habe sich vor allem an den Verstand, die Romantik an das Gefühl gewandt. In Gefühlen schwärmten die Aufklärer seit Rousseau genug, und die Romantiker ergingen sich in philosophischen Systemen. Der Widerspruch der neuen gegen die alte Zeit äusserte sich hier nach folgenden drei Richtungen hin.

Selbstbewusst traten die Aufklärer auf. Sie vertrauten ihrem Verstand und ihrem Herzen; sie glaubten, die Gesetze des Lebens aus eigener Kraft begreifen und der Stimme ihres an sich guten Herzens folgen zu können. Die schweren Schicksalsschläge der Schreckenszeit und des napoleonischen Druckes liessen in der Jugend ein solches Gefühl nicht aufkommen. Wenn Schleiermacher Religion das Gefühl der Abhängigkeit nennt, so wurde man jetzt wieder religiös. Karl Sieveking hat seinem Onkel Reinhard gegenüber diesen Gegensatz besonders scharf empfunden. Reinhard war ein Mann der Aufklärung. Wie der junge schwä-

bische Hauslehrer von Bordeaux aus begeistert mit den Girondisten nach Paris zog, um die Ideen der Aufklärung zu verwirklichen, die von Frankreich aus auch seinem Vaterlande zugute kommen sollten, so ist er sein ganzes Leben diesen Ideen treu geblieben und glaubte ihnen zu dienen auch unter dem Kaiserreich. Welch tragisches Geschick, dass dieser Mann, der Sieyès und Napoleon mit Kantischen Ideen zu erfüllen hoffte, tatsächlich mit seinem grossen Talente und seiner Arbeitskraft den Despotismus und die Fremdherrschaft förderte! Als Reinhard 1838 starb, meinte Sieveking, es habe ihn wie Rousseau das täuschende Bewusstsein selbstgenügsamer sittlicher Reinheit charakterisiert. Diese Selbstgenügsamkeit bedurfte aber doch der Anerkennung der Freunde. Das Misstrauen in diese Anerkennung der Freunde habe wie ein schwarzer Faden sich durch Reinhard's Leben gezogen.

Einer ganz anderen Stimmung gibt Sieveking als Student 1807 bei dem Zusammenbruch Deutschlands Ausdruck. Er schreibt »Nur der Gedanke, dass die nicht eigentlich handeln, welche zu handeln scheinen, dass die Geschichte solche, welche sie zu machen glauben, nur als Werkzeuge benützt, ist es, was trösten kann«. Der ungeahnte Umschwung 1812 und 1813 erhöhte dies Gefühl der Ergebenheit. »Ich weiss«, schreibt 1815 an Karl sein Bruder aus Montpellier, »du hängst dein Heil an einen andern Faden als an die bunte Schnur der Weltlichkeit«.

Das religiöse Gefühl wurde in Karl Sieveking vertieft durch die Freundschaft mit Neander. Schon auf dem Gymnasium waren sie zusammengewesen, aber damals hatte Sieveking sich von dem jüdischen Rivalen eher abgestossen gefühlt. Jetzt führte sie in Göttingen das Studium Platos und des neuen Testaments zusammen.

Es schien eine Zeitlang, als sollte dieser Bund auch zu einer Arbeitsgemeinschaft werden. Neanders Julia nsetzte Sieveking eine Schrift über die Platonische Akademie in Florenz zur Seite. Wiederrum in den ersten Monaten des Jahres 1815 suchte Sieveking in Berlin Anschluss bei dem Freunde. Es führte dies fast zu einem Konflikte mit seiner Mutter, die in ihrer nüchternen, praktischen Art schwärmerische Äusserungen Karls auf eine Hinneigung zum Katholizismus glaubte deuten zu müssen. In dieser Hinsicht konnte sich die Mutter beruhigen. Der Sohn behauptet ihr gegenüber nur den Glauben, »das Licht, was überall das bessere hervorbringt, die

verfinsterten Herzen der Menschen erleuchtet, sei einst auf Erden in Menschengestalt erschienen, ohne dass die Finsternis es begreifen konnte«, während die Mutter meint: »Ob Gott in Menschengestalt auf Erden gewandelt, das weiss ich nicht, kann sein, kann auch nicht sein. Wenn ich nur fähig bin, das höhere, bessere zu fühlen, zu erkennen — das Bild, wie ich es mir aufstelle, scheint mir dann gleichgiltig. Eben weil ich es rein haben will, male ich es nicht aus.«

Sievekings Frömmigkeit war eine biblische, frei von dogmatischer Bindung. Er hoffte, die Rückkehr zu den Urkunden des Glaubens würde immer mehr dogmatische Schranken niederreißen. Wie später in Hamburg der französische Prediger Merle d'Aubigné sein Hausfreund wurde, wie ihm Radowitz 1839 in ein Exemplar von Taulers Predigten die Worte schrieb: »Christianus mihi nomen, catholicus cognomen«, so äusserte der Syndikus 1843, er hätte sich in die Fremdenliste zu Prag am liebsten als reformiert-katholisch eingetragen, da ihm das lutherische doch als gar zu ketzerisch erschiene. In diesem Gegensatz gegen die Orthodoxie begegnete er sich mit seinem sonst so anders gerichteten Ahnherrn Reimarus: in der Religion war ihm Gesinnung und Tat alles, nichts die dogmatische Formulierung.

Ein zweiter Unterschied gegen die Aufklärungszeit war das neugefundene Verhältnis zur Kunst, die nicht mehr nur als eine Verstandes- oder Gefühlssache betrieben wurde, sondern in der die ganze Persönlichkeit sich ergehen und ihre Selbständigkeit finden wollte. Schon in Lübeck hatte Sieveking mit Rumohr und Runge Freundschaft geschlossen, in Heidelberg lernte er Gries, den Übersetzer Tassos und Ariosts, kennen. Novalis und Tieck wurden mit den Freunden gelesen. Auch hier hatte Karl dem Widerspruch des mütterlichen Kreises, der der neumodischen Literatur Vorwurf, sie mache weichlich und unbestimmt in Wort und Tat, entgegen zu halten, wahre Bildung bringe erst, wenn man ernsthafte Bücher, die kräftigen Anteil an der Erde unterhalten, mit dem poetischen Spiel anderer verbinde, das doch auch seine ernste Seite habe. »Grüsse Runge!« schreibt er 1808, »malen und bilden heisst doch auch tätig sein, und ich würde alle Tätigkeit an den Nagel hängen, wenn ich daran verzweifeln müsste, auch im bürgerlichen Leben Künstler zu sein.«

In seinen Studien ist Sieveking der Entwicklung der Kunst mit besonderer Vorliebe nachgegangen. Seine Briefe und Berichte sind glänzend, oft mit künstlerischem Schwunge geschrieben. Wie er in seinem Hause der Kunst eine Heimstätte bereitete, so sollte das öffentliche Leben in der Kunst seinen Ausdruck finden. 1814 trat Sieveking mit dem Plane eines Domes auf dem Schlachtfelde von Leipzig hervor. Auf neue Weise, aus der Tiefe des Herzens und mit der Blüte menschlicher Kräfte sollte Gott dafür gedankt werden, dass er dem Volke die Selbständigkeit wiedergegeben. Dieser Dom aller Deutschen sollte ein Denkmal der Auferstehung deutscher, d. h. gotischer Kunst sein und zugleich ein Sinnbild der Vereinigung der christlichen Konfessionen. Der Chor hätte dem katholischen, die Kanzel dem evangelischen Gottesdienst zu dienen.

Zu Religion und Kunst trat ein drittes. Die Aufklärung hatte auf allgemeine Sätze das Hauptgewicht gelegt, die Romantik hob die Bedeutung [der historischen Besonderheit hervor. Schon in seiner Abschiedsrede vom Gymnasium betonte Sieveking diesen Gegensatz: »Statt universaler Sätze sollten Erfahrung und Geschichte die Grundlage der Politik ausmachen. Die Gracchen sollten lehren, wie auch die gute Absicht verderblich wird, wenn nicht das Gesetz ihre Ausführung heiligt. Philipps Geschichte hätte die Deutschen lehren sollen, dem fremden Eroberer gegenüber der heimischen Streitigkeiten zu vergessen«.

Den Hamburger zog es vor allem hin zu den Reichsstädten. Historicus der Hanse zu werden, schien ihm später einmal ein würdiges Ziel. Bei seiner ersten Ausfahrt tat ihm nach dem Unbelebten und Eingeschnürten in den hannöverschen Städten und Kassel die reichsstädtische Regsamkeit in Frankfurt wohl. In Heilbronn, in Ulm, in Augsburg, in Strassburg schlug sein Herz höher. »Das kleine Genf«, so ruft er aus, »wird einer Geschichte, die weiss, was sie will, dereinst wichtiger erscheinen als alle Reiche der Mongolen, wie die Reihe derer, die Athen lenkten, wichtiger, als die Kaiser von China.« Aber er machte sich klar, dass die Reichsstädte schwerlich die alte Unabhängigkeit retten könnten. »Wenn aber nur aus dem Tode des einzelnen das allgemeine Vaterland werden kann, so müssen wir mit Freude das alles absterben sehen.«

Ein ähnliches Geschick verband den Reichsstädter mit dem Reichsadel. In Heidelberg lernte Sieveking die Grafen Fugger kennen, die er auf ihrem Schlosse Glött bei Dillingen auf dem Wege nach München besuchte, und den Grafen Erbach, mit dem er nach der Schweiz wanderte. Von diesem alten Adel hatte er eine hohe Meinung: »Er wäre gezwungen, so viel altes und herrliches, was im Geiste lebte, zu verteidigen, dass er nicht den schlechtesten Teil der Nation ausmache. Später äussert Sieveking einmal, der hohe Adel müsse nicht auf ererbten Vorrechten bestehen, sondern suchen, sich in den neuen Verfassungen eine zeitgemässe, etwa dem englischen Oberhause entsprechende Stelle zu verschaffen.

Um das französische Recht an der Quelle zu studieren, gleichzeitig um nach dem Stande einiger Forderungen des Voghtschen und Sievekingschen Hauses zu sehen, verbrachte Karl Sieveking den Sommer 1810 in Paris. Wie einst die Franzosen in Neumühlen gastfreie Aufnahme gefunden hatten, so öffneten ihm Neumühlener Bekanntschaften die Pariser Kreise. Durch Voghts Empfehlung wurde er in den Salon der Madame Recamier eingeführt. Wie sehr Sieveking es genoss, Leben und Treiben an dem Mittelpunkt nicht nur der politischen, sondern auch der kulturellen Interessen der damaligen Zeit kennen zu lernen, voll befriedigte ihn dies Paris doch nicht. Das Hasten nach Carrière schien die Geselligkeit hier, wo die Kunstschatze der Welt vereinigt waren, wo die besten Köpfe zusammenkamen, dennoch schal und geziert zu machen. »Wirklich gut«, so schrieb er, »waren nur die Gesellschaften, in denen sich ein anderes Zeitalter, eine grosse Begebenheit vorarbeitete, die Gesellschaft Voltaires, der Economisten, die des Cosimo, padre della patria, des Lorenzo magnifico, die der Reformatoren, vielleicht die der deutschen Philosophen in Jena. Auch muss Copet vielleicht genannt werden, denn was man dort will, ist für Frankreich wenigstens neu«.

Kein Zweifel, die günstigen Vermögensverhältnisse hätten in Sieveking eine romantische Vorliebe für das Alte begünstigen können. Er schreibt einmal, er habe mehr Sinn fürs Ererben als fürs Erwerben. Aber die Zeit war nicht dazu angetan, dass man sich solchen Gedanken hätte hingeben dürfen. »Was wissen die Menschen«, schreibt er seinem Freunde Gries, »die sich in die Zeit schicken, von der Geschichte? Von der weiss nur, wer im Kampf

ist; denn sie selbst ist, für Menschaugen wenigstens, ein Kampf wie der Geist mit seiner Erbkrankheit, der Erde, es fortdauernd sein muss».

1808 hatte Sieveking seinem väterlichen Freunde Voght geschrieben, er sei überzeugt, dass es nicht genüge, hilfreich und gut zu sein, sondern dass man in der Wissenschaft oder im Staat denkend und bildend eine lebendig fortwirkende Schöpfung hinterlassen müsse. Als Student hatte er sich eine Weltanschauung erkämpft. Es fragte sich jetzt, in welchem Berufe er seine Talente und Kenntnisse am besten verwerten würde.

III.

Von Paris zurückgekehrt, promovierte Karl Sieveking im Dezember 1810 in Göttingen zum Doktor juris. Schlabrendorf hatte ihm in Paris zu einer bürgerlichen Tätigkeit geraten. Das war Wasser auf die Mühle der Mutter, die ihn nicht früh genug in Hamburg sehen konnte. Ihn selbst freilich zog es mehr zum Gelehrtenberufe hin und er entgegnete der Mutter: »Denken müssen doch auch einige, auf dass die bürgerliche Ordnung zu etwas führe«. Immerhin ging er Ende 1810 nach Hamburg und versuchte dort, dem Wunsche der Mutter zu willfahren. Doch gerade im Dezember 1810 hatte Napoleon die Einverleibung der Hansestädte beschlossen. Von Versuchen, der Vaterstadt etwa durch Anschluss an die hanseatische Deputation in Paris zu dienen, konnte bald nicht mehr die Rede sein. »Was hat man vom bürgerlichen Leben«, schrieb Sieveking am 12. Februar 1811 seinem Freunde Gries, »wenn es weder Leben ist, noch bürgerlich?«

Der elterliche Kreis dachte an Hamburg, wenn es galt, sich als Patriot zu zeigen, Karl Sieveking hatte von vornherein den Begriff des Vaterlandes weiter gefasst. Durch Jacobi hatte er Beziehungen zu München, durch Reinhard zu Kassel. Eine Anstellung in Bayern oder Westfalen, die mit Sendungen an die grossen Höfe verbunden wäre, war ihm früher verlockend erschienen. Jetzt aber bemühte sich Reinhard, ihn direkt in französische Dienste zu bringen. Auch die amerikanischen Beziehungen des Hauses konnten ausgenutzt werden. Mancherlei Pläne bewegten den jungen Doktor, wie er an Gries schrieb, »von französischem Ehrgeiz, amerikanischer Beschränkung, wissenschaft-

lichem Winterschlaf, der am Ende doch wohl siegt«. Wie im Winter wollte er sich verschliessen, »zu zehren von der Freiheit alter Zeiten, um zu der Freiheit der neuen Zeit die Kräfte zu sammeln«.

In der Handelskrise des Jahres 1811 musste auch das Haus Sieveking im April seine Zahlungen einstellen. »Schwerlich«, schrieb Reinhard »ist der Fall eines Hauses so durch allgemeines Bedauern geehrt worden. Du musst deinen den Unglücklichen immer offenen Kasten nun schliessen, liebes Hannchen! aber dir bleibt noch so viel zu geben. Drum erhalte dich deinen Freunden, die deinen ganzen Wert fühlen!« In dieser Lage traf es sich günstig, dass Reinhard am 29. Mai Karl vorschlagen konnte, sein Privatsekretär zu werden. Es war keine Stelle, aber eine vorläufige Beschäftigung. Er hatte den erledigten Posten des Sekretärs zu versehen und dabei den Kindern einigen Unterricht zu geben. Es blieb ihm aber noch Zeit für gelehrte Studien. In Kassel konnte er seine Arbeit über die platonische Akademie in Florenz abschliessen und im Verkehr mit den Gebrüdern Grimm in das deutsche Altertum sich vertiefen.

Die Freunde, die, wie Leopold v. Gerlach, ihm Vorwürfe machten, konnten sich beruhigen: es war Sievekings Absicht nicht, auf Reinhard's Ideen einzugehen und in den französischen Staatsdienst zu treten. Als Reinhard ihn im Mai 1812 mit Depeschen an den Herzog v. Bassano gesandt hatte, um sich ihm bei der Gelegenheit persönlich vorzustellen, verfehlte Sieveking den Herzog in Aschaffenburg auf seinem eiligen Marsche nach Russland. Ein Leben, der Wissenschaft und Kunst geweiht, war, wie Gries schrieb, damals das einzige, worin ein Deutscher noch Heil zu finden vermochte. In einer Zeit, in der er nicht wirken konnte und mochte, trug Sieveking kein Bedenken, sich den glänzenden Fesseln der Diplomatie zu entziehen. Eine würdigere Aufgabe schien es ihm zu sein, durch das Studium der Geschichte eine bessere Zeit vorbereiten zu helfen.

So ging Sieveking nach Göttingen, wo er sich für Geschichte habilitierte. Dem so mannigfach Angeregten kam freilich das akademische Leben jetzt einigermassen trocken vor. »Was ich bin«, meinte er, »bin ich durch Gespräch. Die Leute hier haben schon alles drucken lassen«. Allein auch hier fand er durch hanseatische Beziehungen Förderer. Wie Reinhard durch die Politik vom

Deutschen zum Franzosen geworden war, so Villers und Constant, Frau v. Staëls Freund, durch die Literatur von Franzosen zu Deutschen. Das Wintersemester 1812/13 brachte Sieveking eine günstige Einführung als Schriftsteller und Dozent.

Das kleine Schriftchen über die platonische Akademie in Florenz ist nicht nur interessant durch die Schilderung der Gestalten, die in den Gärten von Fiesole und Careggi zusammen kamen, sondern auch durch die persönliche Stellungnahme des Verfassers. Die Platoniker wollten nach einem Ausdruck Ficins den Glauben der Bewusstlosigkeit und die Spekulation dem Unglauben entreissen. Sie scheiterten, nach Sievekings Meinung, weil sie sich entwöhnten, die Tat als das letzte zu nehmen.

Sieveking las über Florentinische Geschichte. Diese Vorlesungen hat er 1815 in Berlin durchgearbeitet, sie sind 1844 als erster Band der Schriften einer Akademie von Ham gedruckt. Das Buch ist auch heute noch von Wert. Der Hanseat vermochte die wirtschaftlichen Grundlagen der Florentiner Verfassung scharf zu erfassen; besonders gelungen ist die Schilderung der Zünfte, des Handels und Gewerbes. Gleichzeitig wurden aber auch die grossen Dichter in den Kreis der Betrachtung gezogen, Dante, Petrarca, Boccaccio. Indessen das lebhafteste Interesse, das diesen Vorträgen nicht nur Studenten sondern auch Docenten entgegenbrachten, beruhte auf ihrem politischen Kern: Machiavelli wurde in seiner historischen Grösse verstanden. Die Geschichte des Florentiner Freistaates erschien wie eine Geschichte der Freiheit überhaupt, und so setzte Sieveking ihr das thukydidische Motto voran: »τὸ μὲν ἐλεύθερον εὔτυχον, τὸ δ'εὐθυμον ἐλεύθερον, das Glück liegt in der Freiheit, die Freiheit aber im Mut.«

Nicht auf dem Boden einer liberalen Theorie sondern auf dem der historischen Rechtsschule waren diese Auffassungen gewachsen. Es war eine konservative Anschauung, die vor allem den adlichen Zuhörern einleuchten mochte, die aber in der Wirkung sich berührte mit dem Enthusiasmus der Fichteschen Philosophie. Wie Sieveking seinen Studenten Burke empfahl, so war der feste historische Boden der englischen Verfassung sein Ideal. Sein Werk klingt aus in eine Vergleichung der italienischen Geschichte mit der englischen: »Hätte auf dem Capitol eine gemischte, gemein-italische Tagsatzung von ständischen Abgeordneten mit der

Stimme des Volks, mit den Wünschen des Vaterlandes die engherzige Selbstsucht der Machthaber zum Schweigen gebracht, so konnte jene heilige Ligue sich almählich zu einem Fürstenbund, ja zu einem Bundesstaat ausbilden: das schöne, von Meer und Alpen umgebene Land wäre nicht die Beute der Fremden geworden. Statt eines Geschlechts gurgelnder Castraten und verschmitzter Hofleute hätte der italienische Boden Männer hervorgebracht wie Demosthenes und Chatham« —

Aus dieser hoffnungsvoll begonnenen Tätigkeit riss Sieveking die Erhebung des Jahres 1813 heraus. Er eilte nach Hamburg, um sich der Bürgergarde zur Verfügung zu stellen. Am 10. Mai wurde er zum Second Major ernannt. Er kommandierte am Steintor eine Wache, als Graf Canitz aus dem Tettenbornschen Hauptquartier nach Berlin zurückkehrte. Mitte Mai brachte er einige Nächte unter den auf dem Bauhof versammelten Truppen zu. Aber nicht lange war der Stadt die durch Tettenborns Anrücken eroberte Selbständigkeit vergönnt. Wenig Tage vor dem Waffenstillstande musste Hamburg sich den Franzosen wieder ergeben.

Seine Mutter weilte damals in Flottbeck, Sieveking selbst hatte Hamburg, als es in die Hände der Franzosen fiel, verlassen. Man hatte in der äussersten Not an den Kronprinzen von Schweden eine Deputation gesandt, die um Succurs bitten sollte. Ihr hatte sich Sieveking als Sekretär des Syndikus Gries angeschlossen. So konnte er auch in der Zeit der Fremdherrschaft für seine Vaterstadt tätig sein. Ausserhalb der vom Feinde besetzten Städte lebte die freie Hanse fort. Auf Perthes Vorschlag bildete sich Ende Juli das Hanseatische Direktorium, zu dem ausser den Vertretern des offiziellen Hamburg und Lübeck, den Syndicis Gries und Curtius, Perthes, Mettlerkamp, Benecke und Sieveking zusammentraten. Es kam darauf an, die Selbständigkeit der Hansestädte auf diplomatischem Wege zu vertreten, die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit nach Beendigung des Krieges bei den Mächten zu betreiben, für die Erringung dieser Freiheit eine hanseatische Truppenmacht, Legion und Bürgerwehr, zu organisieren und die aus England eingehenden Unterstützungen an die bedürftigen Ausgewanderten und Bewaffneten zu verteilen.

Mit diesen Aufgaben finden wir Sieveking in den nächsten

Monaten beschäftigt. Das Austeilen der englischen Hilfsgaben an die Vertriebenen im Mecklenburgischen machte weniger Schwierigkeiten als die Führung der Truppen, denen genügende Ausrüstung und Einübung fehlten. Sieveking erzählte später, wie er einmal einen französischen Posten an der Elbe hätte aufheben sollen. Als man die Stellung geräumt fand, konnte Sieveking seine Freiwilligen nicht hindern, auf dem Rückweg ihrer Freude durch Abfeuern der Flinten Ausdruck zu geben. Bürgergarde und Legion, unter denen es mancherlei Reibung gegeben hatte, wurden Ende Oktober vereinigt. Oberst Witzleben übernahm die Führung der Truppen, denen die Engländer Sold zahlten. Gleichwohl klagte Witzleben im November Sieveking, dem treuen Verfechter des hanseatischen Bundes, sein Leid über den Zustand der Truppen. Auch er hatte mit dem Mangel an Bekleidung und der Disziplinlosigkeit seiner Leute zu kämpfen.

Das Hauptgewicht war somit auf die diplomatischen Verhandlungen zu legen. Als die Deputierten Ende Mai zum Kronprinzen von Schweden nach Stralsund kamen, zögerte dieser mit dem Entsatze Hamburgs. Im August hatte Sieveking wiederum eine Audienz beim Kronprinzen, bei dem er Moreau traf. Anfänglich sahen die kleineren deutschen Staaten in dem Kronprinzen von Schweden ihren Beschützer gegen preussische und russische Annexionsgelüste. Sieveking glaubte, ihm könnte in der zu erwartenden Deutschen Konföderation eine wichtige Aufgabe zufallen. Später freilich, im November, erfasste die Hanseaten Angst vor der schwedischen Freundschaft, da es nicht ausgeschlossen erschien, dass Schweden Hamburg und Lübeck nur besetzen wollte, um sie Dänemark gegen Norwegen auszuliefern, während Hannover Bremen mit einem die Unabhängigkeit nicht minder gefährdenden Schutze bedachte.

Ebenso verhängnisvoll wie eigennützig Helfer konnten der Freiheit der Städte innere Zwistigkeiten werden. Perthes, aber auch Gries und Benecke, glaubten die Gelegenheit benutzen zu sollen, dem neu zu befreienden Hamburg auch eine neue zeitgemässe Verfassung zu sichern. Demgegenüber wies Sieveking schon im September auf die sich regende Macht der Reaktion hin und meinte, die Unabhängigkeit der Hansestädte schiene ihm ganz von ihrer selbstgenügsamen Ruhe abzuhängen. Konservativ warnte

er Perthes davor, mit den besten Absichten Zwistigkeiten und damit die gefährliche Einmischung der Fürsten herbeizuführen.

Die Entscheidung über das Schicksal der Hansestädte fiel in Frankfurt, wohin sich nach der Schlacht von Leipzig das Hauptquartier der Verbündeten begeben hatte. Den Mann, der den hansischen Dingen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Gepräge seines Geistes aufgedrückt hat, den Bremer Bürgermeister Smidt, der einst in Jena Fichtes Lehren gelauscht hatte, finden wir auch hier, wo es galt, die Garantie der Mächte für die Unabhängigkeit der Städte zu erreichen, an der Spitze. Den Bremer Deputierten Smidt und Gildemeister schlossen sich Perthes und Sieveking an. Stein konnte die Hanseaten beruhigen. Vom Kronprinzen von Schweden hätten sie nichts zu befürchten. In der Hand Österreichs und Preussens läge die Entscheidung, und diese Mächte wollten den Städten wohl. In Audienzen bei Metternich, dem Kaiser Franz, König Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg wurde diese Auffassung bestätigt, und am 20. Dezember 1813 konnten Perthes und Sieveking im Ratsweinkeller zu Bremen dem Senate diese frohe Botschaft mitteilen.

Mitten unter diesen grossen vaterländischen Begebenheiten sehnte sich Sieveking doch nach der Musse des Gelehrten. »Ich konnte«, schreibt er, »die grossen Geschäfte ziemlich nahe beobachten. Wenn ich zu der Darstellung früherer Zeiten zurückkehre, kann mir diese Anschauung wichtig werden«. Zunächst aber ging er nach Flottbeck zu den Seinen, bei denen er die endliche Befreiung Hamburgs erwartete.

Konnte nicht in dem befreiten Hamburg der Wunsch der Mutter sich erfüllen, ihren Sohn in einer bürgerlichen Stellung zu sehen? Es galt, die Wunden der Okkupationszeit zu heilen. Dazu gehörte ein Versuch, die von Davoust beschlagnahmten Bankdepots wieder zu erlangen: 7¹/₂ Millionen Mark Bco waren am 4. November 1813 in der Kasse gewesen; als die Bank am 2. Juni 1814 wieder eröffnet wurde, war sie leer. Von den Interessenten wurden die Bankbürger Pehmöller, Schwartz und Jean De Chapeaurouge zur Reklamation nach Paris geschickt. Ihnen schloss sich auf ihren Wunsch Karl Sieveking an. Allein die Sendung hatte keinen Erfolg; ohne dass ihr Mémoire einer Antwort gewürdigt wurde, musste die Deputation am 7. Oktober Paris wieder verlassen.

Da sich für Sieveking in Hamburg keine weitere ihn ausfüllende Tätigkeit fand, ging er noch vor Weihnachten 1814 nach Berlin zu Neander. Dort hoffte er dem akademischen Leben sich widmen zu können. Aber wiederum zersplitterten die Zeitumstände seine Tätigkeit, die Kriegsstürme rissen ihn diesmal endgiltig aus dieser Laufbahn.

IV.

Als die Rückkehr Napoleons Deutschland zu den Waffen rief, dachte Sieveking zunächst daran, gleich seinen Berliner Freunden dem preussischen Heere sich anzuschliessen. Allein Familienrücksichten riefen ihn nach Hamburg, wo er unter die Jäger ging. Der Senat ernannte ihn zum Kapitän und beauftragte ihn mit einer Mission in das Hauptquartier Wellingtons, um dort einen Subsidienvvertrag für die Hansestädte abzuschliessen.

Wie einst bei Schweden, so suchte man jetzt bei England einen Rückhalt gegen die preussische Hegemonie, der man noch immer misstraute. Der schnelle Lauf des Krieges liess Sieveking erst nach der Schlacht bei Waterloo Wellington erreichen. Es sei schwer, zugleich zu fechten und Traktate zu schliessen, meinte der auf Paris vorrückende Herzog. Dennoch gelang es Sieveking vor andern, den Subsidienvvertrag für die Hansestädte zu Stande zu bringen.

Mit der Bitte um Abschluss des Subsidienvtrages hatte Sieveking das Gesuch um Ernennung eines Brigadiers und Erteilung einer Marschroute für die hanseatischen Truppen verbunden. Man war aber doch erstaunt, als der Herzog, ohne den Vorschlag der Städte, der den Prinzen Ernst von Hessen Philippsthal in Aussicht nahm, abzuwarten, schon am Tage nach Einreichung des Gesuchs, am 15. Juli, den schottischen Obristen Sir Neil Campbell zum Führer der Hanseaten ernannte. Die Ernennung dieses Fremden machte bei dem hanseatischen Kontingent viel böses Blut: Die Führer fühlten sich zurückgesetzt, und es gelang dem Obersten, den die Senate zum Generalmajor ernannten, nicht, durch seine militärischen Eigenschaften das Vertrauen der Truppen zu erwerben. Kamen doch die Hanseaten gar nicht ins Feuer; nur ihre Verpflegung in Frankreich und Holland machte Sorge.

Umsonst wies Sieveking auf die Vorzüge des englischen Verpflegungssystems aus Magazinen hin, dem Wellington seine Er-

folge in Spanien verdankte. Die Hanseaten glaubten um so mehr, in Frankreich ähnlich hausen zu dürfen wie die Franzosen in Deutschland, da auch die Preussen Requisitionen übten. Eine Solderhöhung, die auf Vorschlag Sieveking's von den Senaten beim Einmarsch in Frankreich bewilligt wurde, konnte nur vorübergehend die Zufriedenheit herstellen. Es kam zu unliebsamen Auftritten zwischen dem englischen Führer und seinen deutschen Offizieren und zu Ausschreitungen der Truppen in ihren Quartieren.

Allein nicht nur von den Insubordinationen des Kontingents und von den Summen, die die Städte aus der Subvention und aus der Kriegsentschädigung zu erwarten hatten, erzählten die Berichte, welche Karl Sieveking 1815 aus Paris schrieb, er benutzte vielmehr die mannigfachen Verbindungen, die dort anzuknüpfen waren, sie zu Stimmungsberichten über die europäische Lage zu gestalten. Der Hamburger Bürgermeister Bartels dankte Sieveking für seine unermüdliche Tätigkeit und seine trefflichen Berichte. »Die vortrefflichen Verbindungen, in denen Sie gestanden haben, haben uns zu Aufklärungen verholfen, die wir ohne Sie nie erhalten haben würden«. Wichtiger als die allgemeine Anerkennung der Städte war die Versicherung Bartels, er wünschte in der Folge etwas zu dem beitragen zu können, was ihm lieb wäre; Sieveking wäre ein Mann, den er gern Hamburg erhalten möchte. Diese Aufmunterung veranlasste Karl Sieveking, in Hamburg zu bleiben. Die Sendung zu Wellington wurde also bestimmend für sein späteres Leben.

Das Chaos der französischen Verhältnisse schien anfangs eine längere Dauer des Krieges wahrscheinlich zu machen. Die Berichte Sieveking's wiesen im Juli darauf hin, wie das Ungestüm der deutschen, besonders der preussischen Truppen die Franzosen zu einem Volkskrieg aufstacheln könnte, dessen Folgen nicht abzusehen. Gegenüber dem ungezügelten Übermut der preussischen Armee schienen ihm die Engländer den Sieg würdiger auszunutzen, und er pries die Hansestädte, dass sie sich einer Macht angeschlossen hätten, die durch ererbte Verfassungen die sicherste Gewähr der Freiheit und des Friedens böte.

Der Kampf Deutschlands gegen Frankreich trat zurück vor dem Kampf der Regierungen gegen Volksbewegungen. England unterstützte Ludwig XVIII., damit es in Frankreich eine legitime

Dynastie gäbe. Russland, ärgerlich über die schnellen Siege des preussischen Volksheeres, suchte gegen die Patrioten die europäische Lage und die Zaghaftheit der preussischen Regierung auszuspielen. Österreich durfte Russland nicht übermächtig werden lassen und musste die Berechtigung der deutschen Interessen anerkennen, allein seine Angst vor einer Volksbewegung kam Frankreich zugute, das dadurch Strassburg rettete. Dadurch, dass England sich auf die Seite Österreichs gegen die Frankreich allzu günstigen russischen Vorschläge stellte, kam ein Friede am 2. Oktober zustande, der überall die Spuren seiner stückweisen Entstehung an sich trug und der weder Deutschland noch Frankreich befriedigte.

Talleyrand hatte gehofft, durch Herstellung der Legitimität Frankreich die Integrität seiner Grenzen zu verschaffen. Die bloße Rückführung der Dynastie sicherte aber dem Lande noch keine Ruhe. »Ohne eine Verfassung«, so schreibt Sieveking, »die zugleich Schranke und Stütze der höchsten Gewalt wäre, könnte keine Dynastie die Ruhe in Frankreich lange erhalten«. Aber auch die Verfassung böte nur eine unzuverlässige Garantie. Das eigentliche Übel läge in der Zentralität einer willkürlichen und verdorbenen Verwaltung. Das Heilmittel fände sich in der Begünstigung lokaler und provinzieller Verwaltung, in der Annäherung zum Federalismus. Durch ihn nähmen die defensiven Kräfte Frankreichs in eben dem Masse zu, wie seine offensiven abnehmen würden. Frankreich würde glücklich, ohne fürchterlich zu sein.

So wenig Zutrauen Sieveking die Rücksichtslosigkeit der preussischen Kriegsfaktion einflösste, so sehr freute er sich, als im September die Frage der von Frankreich abzutretenden Festungen und zu leistenden Kontributionen zum ersten male nach so langer Zeit wieder zu einer deutschen Politik, zu gemeinsamen deutschen Interessen im Gegensatz auch zu den Alliierten England und Russland führte, und er riet den Hansestädten, ihr Verhältnis zu England nicht zu besonderen Vorteilen vor andern deutschen Bundesstaaten zu benutzen. Man müsse sich als Glied des deutschen Bundes fühlen und Rücksicht auf die öffentliche Meinung in Deutschland nehmen. Betrachteten doch schon manche es als eine Art von Hochverrat an der deutschen Nation, dass man den Oberbefehl Wellingtons dem eines deutschen Feldherrn mit sichtbarer

Neigung vorgezogen habe. Bei den Verhandlungen mit Frankreich empfahl Sieveking den Hansestädten, mehr auf Handelsvorteile in Europa und in den Kolonien als auf Erstattung doch nicht im ganzen Umfange zu erhaltender Forderungen zu sehen. Eine bleibende Quelle der Bereicherung müssten kaufmännische Freistaaten einem augenblicklichen Geldvorteil vorziehen, wie er wohl das höchste Ziel der kleinen inländischen Fürstentümer sein möchte. —

Nach Beendigung seiner Sendung kehrte Karl Sieveking nach Hamburg zurück. Es begann für ihn eine wenig erfreuliche Zeit, da eine Anstellung, wie sie ihm in Aussicht gestellt war, sich nicht so bald ergab. Vergebens hoffte er auf diplomatische Sendungen nach Afrika anlässlich der Schwierigkeiten mit den Barbareskenstaaten oder nach dem dänischen Hofe wegen Zollstreitigkeiten. Das Zusammensein mit den Seinen konnte ihm den Mangel an ausreichender Tätigkeit nicht ersetzen und zur Advokatur konnte er sich nicht entschliessen. So widmete sich Sieveking noch einmal den Studien. Er beschäftigte sich mit Fragen der Hamburgischen Verfassung und der Volkswirtschaft. Perthes regte ihn zu einer Neubearbeitung des Büschschen Buches »über Geld und Banken« an. Von diesen Arbeiten ist nichts dem Druck überliefert. Abgeschlossen wurde eine »Geschichte der Hamburger Bank 1619—1819«, die der Verfasser der Bank zu ihrem 200jährigen Jubiläum überreichte. Als Historiker hatte Sieveking die Urkunden zu Rate gezogen, aber gerade die Mitteilung bisher unbekannter Urkunden schien den Bankbürgern bedenklich. Sie liessen deshalb die Arbeit nicht drucken, sprachen aber dem Verfasser ihren Dank für die heute in der Kommerzbibliothek aufbewahrte Schrift aus und verehrten ihm zum Andenken vier Portugalöser.

Sieveking schildert, wie anfangs die Veränderungen in der Talerwährung und die Belehnung auf Pfänderwaren der Bank solche Schwierigkeiten machten, dass sie mehr als einmal der gänzlichen Auflösung nahe war, bis der Rat- und Bürgerschluss vom 18. Januar 1770 dem Giroverkehr in einem bestimmten Gewicht feinen Silbers eine feste Grundlage schuf. Die Belehnung wurde auf Piaster und andere Metalle als Silber eingeschränkt. Seit 1638 wurden Depositen zur Unterhaltung eines Kornmagazins hingegeben. Der dabei mögliche Verlust überstieg aber nie den jährlichen Über-

schuss der Bank und war durch die gesamten Staatseinkünfte garantiert. Durch die Wegnahme des Silbers von seiten der Franzosen waren die Grundlagen der Bank eher erprobt als erschüttert; denn statt 7 498 343 Mk. 12 sh. 6 Pf., die in den Büchern standen, fanden sich 7 506 958 Mk. 4 sh. vor. Sieveking sah in der Girobank nicht den Gipfelpunkt der Organisation, aber als Girobank erschien ihm die Hamburger Bank vollkommen. Er meinte: »liesse sich auch ein scheinbar weniger kostbares Geldsystem aussinnen, eines, wo die Ansprüche der Gerechtigkeit heiliger geachtet werden, dürfte es immer schwer sein, zu entdecken. Die Beständigkeit des Wertmasstabes ist Gerechtigkeit, und diese ist um keinen Preis zu teuer.»

Zu einer umfassenden Geschichte des Bankwesens liess sich Sieveking durch seinen Bruder, der sich in Kopenhagen etabliert hatte, Material liefern. Niebuhr schrieb ihm aus Frascati am 7. August 1817 einen ausführlichen Brief über das Bankwesen, in dem er gegen Büsch, der nur das Hamburger System gelten lassen wollte und den Massnahmen der englischen Bank von 1797 das grösste Misstrauen entgegenbrachte, darauf hinwies, wie die englische Zettelbank sich bewährt habe, die in der Diskontierung sicherer Wechsel ihre Hauptaufgabe suchte.

Die Bank von England, die seit 1797 ihre Barzahlungen eingestellt hatte, bildete den Gegensatz zur Hamburger Bank. Ihr widmete sich Sieveking vor allem. Büschs Prophezeiung, die ungedeckten Noten der Bank von England würden derselben Entwertung unterliegen wie die Lawschen Zettel, bewahrheitete sich nicht. Allerdings wurden die Noten der Bank von England entwertet, sie bekamen ein Disagio gegen Gold, aber die Entwertung war keine grosse, weil der Bank zur Deckung liquide Forderungen, vor allem ein reiches Material kurzfristiger Handelswechsel, zur Verfügung standen, während bei den früheren verunglückten Versuchen schwer zu realisierende Werte, Staatsschulden, Grundstücke, Hypotheken oder Kolonialaktien nur eine nicht bankmässige Deckung lieferten.

Das Aufgeld des Goldes gegen Banknoten hatte Ricardo aus der Ausgabe von zu viel Noten erklärt. Durch eine Beschränkung und Festlegung der Menge der nicht in bar gedeckten Noten glaubte er den Wert der Noten dem des Goldes gleich setzen zu können. Gegen diese Quan-

titätstheorie, die nur in der Menge des ausgegebenen Geldes den Grund von Kursänderungen sah, wandte sich wie Niebuhr so auch Sieveking. Er wies auf die andere Ursache der Kursänderung hin, auf die Veränderung der Bedürfnisse, Missernte und dadurch bedingte Korneinfuhr, Krieg und Subsidien. Die Erfahrung bewies, dass bei starker Nachfrage nach Zahlungsmitteln eine vorübergehende Vermehrung der ungedeckten Banknoten unbedenklich sei. »Kaum war der Friede geschlossen, kaum öffneten sich die Häfen des Kontinents und füllten sich mit den in England aufgespeicherten Vorräten, als unerachtet fortwährender Vermehrung des Bankpapiers, die Kurse plötzlich stiegen, ja in kurzer Zeit ihr Pari erreichten«.

Als Nationalökonom stand Sieveking nicht im Banne der grossen Theoretiker. Gleich Büsch schätzte er Stewart höher als Smith und Ricardo oder gar die Physiokraten. Vor allem verehrte er Möser. Erfüllt mit den Traditionen Göttingens, hätte er als Schriftsteller zwischen den alten Merkantilisten und der neueren historischen Schule die Brücke geschlagen. Die Untersuchungen über die Quellen der Wohlhabenheit schienen ihm nur dadurch Würde zu erhalten, dass man den Zusammenhang zwischen Reichtum und Macht, zwischen Wohlstand und Freiheit hervorhob.

Der Streit zwischen Gelehrtenlaufbahn und diplomatischer Tätigkeit, der bis dahin fortwährend Karl Sievekings Leben durchzogen hatte, spitzte sich 1819 noch einmal zu. Es wurde ihm eine Professur für Geschichte in Dorpat angetragen, die er aber ausschlug, da die Hansestädte ihn als Ministerresidenten nach St. Petersburg sandten. 1821 wurde er zum Syndicus in seiner Vaterstadt ernannt. Damit hatte er einen einigermaßen festen Wirkungskreis gefunden. Er schrieb an Perthes: »Was das Amt aus mir oder ich aus dem Amte mache, das weiss ich noch nicht, aber so viel weiss ich, dass jeder Berührungspunkt mit dem übrigen Deutschland mir darin besonders wert sein wird«.

V.

Die Aufgabe, die den Hansestädten nach den Befreiungskriegen zufiel, war, dem deutschen Handel Anteil am Weltverkehr zu sichern. Dem rastlosen Eifer des »nach drüben«, über See, wandernden Kaufmanns musste der Staat durch Verträge mit dem

Ausland und durch Anstellung von Konsuln Schutz gewähren. Vor allem schien es der Beruf der Hansestädte, zwischen Deutschland und dem emanzipierten westlichen Kontinent zu vermitteln. Wie einst der Abfall der Vereinigten Staaten, so eröffnete jetzt die Loslösung der spanischen und portugiesischen Kolonien vom Mutterlande dem hansischen Handel die grössten Aussichten. In Südamerika hatte Deutschland gewissermassen seine Kolonien gefunden.

Seine Sprach- und Länderkenntnis, seine diplomatische Erfahrung ermöglichten es Karl Sieveking, auf diesem Gebiete seinem Vaterlande wesentliche Dienste zu leisten. 1827 wurde er zusammen mit dem Bremer Senator Gildemeister nach Rio geschickt, um mit dem neuen Kaiserreiche Brasilien einen Handelsvertrag für die Hansestädte zustande zu bringen. Es galt, der hansischen Flagge und den deutschen Waren die Vergünstigungen zu verschaffen, die die Engländer sich bereits gesichert hatten. So war bei den Verhandlungen nicht nur der brasilianische, sondern auch der englische Widerstand zu überwinden. Es kam den Hanseaten das stattliche Auftreten ihrer Gesandtschaft, die Bewirtung der wichtigsten Persönlichkeiten aus Sievekings gutem Rheinweinkeller zugute. Nach langem Harren gelang den Unterhändlern ein durchschlagender Erfolg. Es wurde nicht nur der hanseatischen Flagge Gleichberechtigung mit der brasilianischen gewährt, sondern die Meistbegünstigung auf fremde Waren, ja auf fremde Schiffe ausgedehnt, die von den Hansestädten aus kamen. Das Ziel, die exklusiven Begünstigungen der Engländer zu Löschpapier zu machen, war erreicht. Der Vertrag erlangte dadurch allgemeinere Bedeutung, dass die Hansestädte für sich keine neuen Sondervorteile erstrebten, sondern der freien Konkurrenz Bahn machten. Dies musste vor allem den Waren des deutschen Hinterlandes zu gute kommen, wie der König von Sachsen rühmend anerkannte.

1836 entwarf Sieveking einen Vertrag mit Venezuela, den 1837 Gramlich für die Hansestädte abschloss und der einer Reihe von Verträgen mit den mittel- und südamerikanischen Staaten zum Muster dienen sollte. Schon in Brasilien war Sieveking das Problem der deutschen Auswanderung vor Augen getreten. 1836 erliess Hamburg eine Verordnung über die Verschiffung von Auswanderern, die Sieveking freilich nur wie Brosamen von dem Tisch

der unternehmungslustigeren Schwesterstadt Bremen auffasste. Er schrieb an Smidt, er habe bei dem Entwurf zum Teil mit bremischen Kälbern gepflügt, wies aber zugleich darauf hin, wie wichtig es sei, die Auswanderung mehr nach Brasilien und Australien als nach den Vereinigten Staaten zu leiten.

Im Mittelmeer hatten die Hanseaten hart unter den See- räubereien der Barbaresken zu leiden gehabt. Die Befriedigung Algiers durch die Franzosen, die Besetzung des griechischen Thrones durch einen deutschen Prinzen und die Krise des türkischen Reiches eröffneten hier ihrem Handel ein weiteres Feld. Dem diplomatischen Agenten der Hansestädte in London, James Colquhoun, gelang es 1839, einen Vertrag mit der Pforte zustande zu bringen, der den Hanseaten freie Schifffahrt ins Schwarze Meer sicherte. Mit der Erledigung der Ratifikation des Vertrages und der Überbringung von Geschenken wurde Patrick Colquhoun, James Sohn, betraut, der diese Reise zu Verhandlungen mit Persien und 1843 mit Griechenland benutzte. Sieveking liess es sich angelegen sein, diese Verträge zu fördern und für hanseatische Konsulate in der Levante zu sorgen. 1845 wurde Dr. Mordtmann nach Konstantinopel geschickt als Sekretär des die hanseatischen Geschäfte wahrnehmenden spanischen Gesandten und um seine von Ritter so hoch geschätzten Studien zu betreiben. Weiter war der Hamburgische Kaufmann nach Indien gedrungen. In Singa- pore und Kanton hatte das Haus Behn-Meyer sich niedergelassen. Die Hamburgische Flagge war von der chinesischen Regierung anerkannt, als die preussische Flagge dort noch nicht bekannt war, so dass ein Schiff der preussischen Seehandlung in jenen Ge- wässern die hamburgische Flagge aufziehen musste. Auch hier suchte Sieveking durch Ernennung von Konsuln den deutschen Handel zu fördern.

1846 zählte der Hamburgische Staatskalender 162 Ham- burgische Generalkonsuln, Consuln und Vizekonsuln auf. Man zog in Hamburg Vertreter der einzelnen Städte vor, da man mit dem gemeinsamen hanseatischen Consul in Lissabon schlechte Er- fahrungen gemacht hatte. Anders verfuhr man, wo gemeinsamer Besitz die Hansestädte zusammenhielt, wie in London und Ant- werpen, oder, wo an den grösseren Höfen diplomatische Interessen zu vertreten waren. So war Rumpff hanseatischer Ministerresident

in Paris und 1839 forderte Sieveking die Schwesterstädte auf, die diplomatischen Schildwachen Hamburgs in Wien und Berlin durch Gehaltszuschüsse zu hanseatischen Gesandtschaftsposten zu erhöhen.

Gerade bei Verhandlungen mit dem Auslande mussten die Hansestädte ihre politische Schwäche empfinden, die in einem traurigen Missverhältnis stand zu den deutschen Handelsinteressen, die sie vertraten. Sie waren nicht die Hausherrn in Deutschland, sondern nur die Türhüter. Wie ganz anders hätte ein handelspolitisch geeintes Deutschland auftreten können! Stein hatte den Deutschen Bund zum Organ dieser Einheit machen wollen. So hatten auch 1817 die Hansestädte den Versuch gemacht, den Bund zu gemeinsamen Massregeln gegen die Barbareskenstaaten zu bewegen. Jedoch nicht vom Bunde, sondern von den Einzelstaaten und ihren Sonderbündnissen sollte der handelspolitische Zusammenschluss Deutschlands ausgehen.

Der Anschluss an den Zollverein wurde auch den Hansestädten nahe gelegt. Allein seine fiskalischen und schutzzöllnerischen Tendenzen erinnerten die Hanseaten allzusehr an die Leiden der Kontinentalsperre. Bildete doch den Kern des hansischen Handels der Import von Rotwein, Zucker und englischen Manufakturwaren, dem freilich der Export norddeutschen Getreides und schlesischen sowie sächsischen Leinens gegenüber stand. Es kam hinzu, dass der Zollverein den Schwierigkeiten des Weltverkehrs wenig Verständnis entgegengebrachte und insonderheit die Behördenorganisation des führenden Staates Preussen, wie Smidt am 30. Juni 1843 an Sieveking schrieb, gar nicht auf den Welthandel zugeschnitten war.

Lag es unter diesen Umständen nicht nahe, die deutschen Schiffahrtsstaaten zu einem dem Zollverein ähnlichen Bunde zu verbinden? Gleichmässig hatten sie unter den Differentialzöllen Portugals, Spaniens und Frankreichs zu leiden, und nur gemeinsame Massregeln konnten diesen Ländern einen gleichwertigen Druck entgegensetzen. So trat Sieveking 1836 mit dem Projekt einer erneuerten »Deutschen Schiffahrtshanse« hervor, die die norddeutschen Uferstaaten umfassen sollte. Gegen die die gemeinsame Flagge der Hanse schlechter behandelnden Staaten sollte die gleiche Waffe discriminerender Zölle als Retorsion angewandt werden; das Ziel dieser Vereinigung sollte aber die Beseiti-

gung aller solcher Differentialbelastungen und die Herstellung humanerer Grundsätze im Seekriege sein. Sieveking kam mit diesen Vorschlägen den Wünschen der Hamburger Rheder entgegen, die ihm eifrig zustimmten und ihm den wärmsten Dank für die ihren Angelegenheiten bewiesene Teilnahme aussprachen. Allein in der Kommission, die der Senat am 28. Nov. 1836 einsetzte, überwogen die Bedenken. Man fürchtete, durch ein Zusammengehen mit Preussen seiner Unabhängigkeit etwas zu vergeben. Vor allem aber wurden gegen die Interessen der Rheder die gewichtigeren Interessen des Hamburgischen Zwischenhandels geltend gemacht, den die Retorsionsmassregeln weiter schädigen würden.

Noch einmal kam Sieveking auf den Gedanken eines deutschen Schifffahrtsbundes zurück, als er 1841 dem Rhedereiinteresse durch den Plan einer die deutsche Auswanderung der deutschen Flagge erhaltenden Kolonisation einen grösseren Hintergrund zu geben suchte. Neben den Vereinigten Staaten boten Südamerika und in geringerem Masse Südafrika der Auswanderung ein Feld dar. Vor allem war die australische Welt damals noch nicht fest vergeben. Wie Frankreich dort sich festzusetzen strebte, so schien in jenen Gebieten der deutschen Flagge noch die Möglichkeit gegeben, sich neben der britischen zu entfalten.

Sieveking war der Meinung, den die Zeit erfüllenden nationalen Ideen müsste irgendwo fester Boden gegeben werden, damit sie sich in die Praxis umsetzen könnten. So benutzte er sein Zusammentreffen mit dem Sekretär der Neuseeländischen Kompagnie, Ward, sich die bei Neuseeland gelegenen Chatham-Inseln, Warekauri, zu sichern. Am 12. September 1841 schloss Sieveking mit Ward einen Vertrag, nach dem die Inselgruppe einer Deutschen Kolonialgesellschaft verkauft werden sollte, die sich unter den Schutz einer Deutschen Admiralität zu stellen hätte, einer in Hamburg nach Art des Deutschen Bundes zusammentretenden Versammlung von Bevollmächtigten des Zollvereins und der Hansestädte.

Als am 1. Februar 1842 ein provisorisches Komitee einen Aufruf zur Aktienzeichnung für die Deutsche Kolonisationsgesellschaft erliess, stellte es sich heraus, dass die Neuseeland-Kompagnie gegen den Willen der englischen Regierung gehandelt hatte, die nicht gewillt war, auf die Souveränität über Warekauri zu ver-

zichten. So scheiterte dieser erste Versuch, statt in der Luft, in wirklichem Wasser zu schwimmen, und es blieb Sieveking nur das Verdienst, die Frage ins Rollen gebracht zu haben.

Freilich sollte die Antipodenkolonie nur der Anfang eines die ganze Welt umspannenden Planes deutscher Kolonisation sein. Wir hören von Projekten deutscher Kolonisation in Brasilien und in den spanischen Republiken, in Texas und in Südafrika. Der junge Colquhoun wies auf Thasos und Samothrake und auf die Bereitwilligkeit des Fürsten von Samos hin. Fromme Schwaben zog es nach Palästina. Allein die hanseatischen Kolonisationspläne wurden dadurch unterbrochen, dass die Hamburger nach dem Brande ihrer Stadt 1842 alle Gedanken auf deren Wiederaufbau konzentrieren mussten, während Sieveking durch die Dresdener Elbschiffahrtskonferenzen und die Sitzungen des Bundestags Hamburg ferngehalten wurde. Das Ziel, die deutschen Handelsinteressen zu vereinigen, verfolgte Sieveking weiter, und seine Versuche kamen schliesslich doch wieder auf eine Benutzung des Bundestages hinaus.

Wenn an Hamburg die Reihe kam, die Städtische Kurie am Bunde zu vertreten, übernahm der Syndikus Sieveking diese Aufgabe, und so finden wir ihn 1831, 1835, 1839 und 1843 in Frankfurt.

Das erste Mal schien es hoch hergehen zu sollen. Der Deutsche Bund beschloss die Exekution gegen Luxemburg, und Hannover wurde die Exekution aufgetragen. Da nun Hannover erklärte, wegen der Unruhen im eignen Lande nur die Hälfte seiner Truppen entbehren zu können, musste auch die zweite Division des 10. Armeekorps, zu der neben Mecklenburg, Oldenburg und Holstein die Hansestädte gehörten, sich bereit halten. Ende März erschien es wahrscheinlich, dass die Truppen in vier Wochen Marschordre bekommen würden. Allein es kam nicht so weit. Nur die Waldecker und Lipper verstärkten die Luxemburgische Garnison, das 10. Korps und mit ihm die Hanseaten brauchten nicht auszurücken. Bis in das Jahr 1839 erstreckten sich jedoch die Verhandlungen über den Kostenersatz für die Vorbereitung der Luxemburger Exekution, und erst im nämlichen Jahre wurde die Luxemburger Frage für den Bund dadurch erledigt, dass an Stelle des belgischen Luxemburg Teile von Holländisch Limburg zum Bundesgebiet geschlagen wurden.

Die Mängel des Militärwesens, die bei dieser Mobilmachung hervortraten, veranlassten eine Reorganisation. Die Hansestädte vereinigten sich mit Oldenburg zu einer Brigade. Am 25. Juli 1835 wurde die Schlussakte des 10. Korps von den Bundestagsgesandten und Militärbevollmächtigten vollzogen. Bei einem gemeinsamen Lager in Lüneburg 1843 erteten die Hamburger Truppen das Lob der Inspektoren.

Der Deutsche Bund war auf den Londoner Konferenzen, die über das Schicksal Belgiens entschieden, nur durch die Österreichischen und Preussischen Gesandten vertreten. Man war in Frankfurt oft lange ohne Information, und wie konnte sich vollends eine »zur Behauptung der Bundesinteressen gegen das Ausland unentbehrliche öffentliche Meinung bilden, wo eine jede Wechselwirkung zwischen der Presse und dem Organ des federativen Willens verstummte?« Das Schiff«, so schrieb Sieveking am 29. Juli 1831, »ist auf eine Sandbank geraten. Der Kapitän schläft. Der Steuermann, der das Ruder ergreifen sollte, hofft mit den Trümmern sein Boot zu kalafatern. Schon rührt sich das Schiffsvolk. Was es durch anarchische Anstrengung rettet, wird es als sein Eigentum betrachten«.

Indessen erwachte der Bund doch wieder zu einer wenn auch höchst einseitigen Tätigkeit. Er wurde das Organ der Reaktion gegen den demokratischen Geist der Kammern und der Presse. Sieveking gab in seinen Berichten dem Bedauern darüber Ausdruck, dass der federative Patriotismus der Bundesversammlung sich auf eine polizeiliche Tätigkeit beschränkt sähe, die am wenigsten geeignet wäre, ihr die entfremdete öffentliche Meinung wieder zu gewinnen. Freiheit der Presse schien ihm eine politische Notwendigkeit zu sein, da die Zensur nur den Verteidigern der bestehenden Ordnung das ritterliche Gefühl der Bekämpfung gleich freier Gegner und dadurch jede Grundlage überzeugender Bredsamkeit, sowie das günstige Vorurteil der Menge entzöge. Wie der Architekt die Launen des Bauherrn, so müsse der Staatsmann die Opposition nicht als ein Hindernis betrachten, sondern als einen Stoff, welcher künstlerisch zu bezwingen sei.

Während 1831 Preussen liberaler auftrat und nur wegen Österreichs Vorstellungen einen Antrag auf Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen zurückhielt, waren 1835 die Rollen vertauscht. Damals wollte Preussen das Wandern der Handwerks-

burschen ins Ausland, wo sie, wie in der Schweiz, aufrührerische Gedanken einsögen, am liebsten ganz verbieten und Verleger und Autoren des Jungen Deutschland gänzlich unterdrücken, während Österreich den Beschlüssen eine mildere Form gab. Sieveking wies darauf hin, dass ein Verbot des Wanderns nach preussischem Vorschlag die den Deutschen bundesgesetzlich und verfassungsgemäss zugesicherte persönliche Freiheit zum Nachteil der Gewerbsentwicklung auf eine monströse Weise beschränken würde und dass eine unbedingte Ächtung noch ungeschriebener Werke ungehörter Schriftsteller die Kompetenz der Bundesversammlung und die verfassungsmässigen Schranken der Regierungsgewalt überschritte. Er schloss sich deshalb der österreichischen Proposition an, die nach dem Wunsche mehrerer Gesandten, auch des städtischen, die gesetzliche Sphäre der einzelnen Regierungen respektierte.

Wenigstens als obersten Hüter des Rechts in Deutschland glaubte man den Bundestag ansehen zu müssen. 1831 hatte Österreich versucht, in der braunschweigischen Frage das Prinzip der Legitimität gegen den neuen Herzog Wilhelm zu vertreten, aber der Bund hatte sich im wesentlichen auf Preussens Standpunkt gestellt, dass hier die Autonomie der Landes- und Hausgesetze, die den neuen Herzog begünstigten, zu entscheiden hätte. Dieser Auffassung war auch die städtische Kurie beigetreten. 1839 wurde die Autorität des Bundes zum Schutze der Hannöverschen Verfassung angerufen. Unter Führung Bayerns vereinigten sich die konstitutionellen deutschen Staaten, denen sich auch die Städte anschlossen, hier die Kompetenz des Bundes anzuerkennen. Allein Preussen und Österreich wussten die Mehrheit zur Ablehnung des Einschreitens zu gewinnen.

Damit schien der Bund sich selbst das Todesurteil gesprochen zu haben, und in einem Briefe an den Lübecker Syndikus Curtius meinte Sieveking 1839, bei dem Versagen des Bundes müsste man das Verhältnis zum Zollverein ins Auge fassen, an den die materiellen Interessen des Bundes übergegangen wären. Wenn wir ihn trotzdem in den nächsten Jahren es noch einmal mit dem Bundestage versuchen sehen, so hängt dies mit dem Einfluss Smidts und den bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. neubelebten vaterländischen Hoffnungen zusammen. Bei den Dresdener Konferenzen über den Stader Zoll kam Sieveking

1843 der Gedanke, diesen Zoll zu einem Bundeszoll zu machen und ihn als Kampfmittel gegen Differentialzölle des Auslandes zu verwerten. Vor allem aber sollten die von Portugal dem deutschen Handel gemachten Schwierigkeiten den Anlass zu gemeinsamem Auftreten geben.

Die Gelegenheit war insofern günstig, als die Berliner Regierung nicht wie 1834 alle gemeinsamen Schritte, die nicht zum Eintritt in den Zollverein führten, ablehnte. Smidt und Sieveking fanden sie vielmehr zur Unterstützung eines gemeinsamen Vorgehens bereit, wenn nur von anderer Seite die Initiative ausginge. Im Frühling 1843 ging Sieveking nach Wien und den süd-deutschen Höfen. Metternich kam seinen Plänen aufs freundlichste entgegen. Es kam nun darauf an, dass die Hansestädte, der Unterstützung der Grossmächte sicher, auf dem Bundestage einen Antrag stellten. Wenn auch Preussen, Österreich und die Hansestädte durch Einzelverhandlungen einiges erreichen konnten, so bot die federative Sanktion die Basis eines deutschen Schiff-fahrtsbundes, der zu grösseren Hoffnungen berechtigte. Der Bund sollte zum Abschluss eines Handelsvertrages mit Portugal auf Grundlage der Reziprozität eine ausserordentliche Gesandtschaft nach Lissabon senden, mit der Sieveking sich betraut dachte. Hier aber liessen die Hamburger ihren Syndikus im Stich. Es wurden seine Vorschläge wohl einer Kommission überwiesen und es kamen in Hamburg die Vertreter der Hansestädte zu ihrer Beratung zusammen, aber diese Beratungen führten zu keinem Ergebnis. Vergebens ermahnte Smidt die Hamburger, die Schäferstunde, die Gunst des Augenblicks wahrzunehmen, den Gang der Weltgeschichte, der auf eine deutsch-nationale Handelspolitik hindrängte, zu verstehen und sich die guten Vorarbeiten Sievekings zu nutze zu machen; sie konnten sich nicht für seinen Argonautenzug erwärmen.

Sollten die Bundesversammlungen einen Inhalt erhalten, so konnte er ihnen nur mehr durch Beschäftigung mit der deutschen Handelspolitik gegeben werden; hansische Politik musste in der Führung der deutschen Handelsinteressen ihre Aufgabe finden. Es ist daher begreiflich, wenn der Syndikus im Sommer 1843, als der Antrag der Städte ausblieb, missmutig meinte, mit hanseatischer und deutscher Politik sich befassen, hiesse wirklich den

Bock melken, damit andere das Sieb unterhielten. Der Grund des Stockens seiner Pläne lag aber doch nicht nur darin, dass die Hamburgische Politik in die Kloaken geraten zu sein schien, die Sielfrage alle Gemüter allein beschäftigte, sondern es handelte sich hier um einen tiefergreifenden Gegensatz. Syndikus Banks, der Vorsitzende der Kommission, stand auf dem Boden der Hamburger Kaufmannschaft, die schon 1836 gegen eine mit der zweischneidigen Waffe der Differentialzölle verbundene Handelseinheit aufgetreten war. Die Sievekingsche Auffassung wurde später besonders durch den Bremer Senator Duckwitz in der Öffentlichkeit vertreten. Ihm kam der Chef des 1844 errichteten preussischen Handelsamts v. Rönne entgegen, während der Hamburger Senator Kirchenpauer 1847 in einer Denkschrift den Standpunkt der Kaufleute darlegte. In der Tat sollten die Fortschritte der deutschen Handelseinheit nicht auf dem Wege gemeinsamer Schutzmassnahmen, sondern durch die Begünstigung des Freihandels erfolgen.

VI.

Bald nachdem er Syndikus geworden, heiratete Sieveking 1823 Caroline De Chapeaurouge. Die überaus glückliche Ehe wurde mit einer stattlichen Kinderschar gesegnet, zwei Mädchen und vier Knaben, die Sieveking gern seine Haimonskinder nannte. Die vielen diplomatischen Reisen unterbrachen wohl das Familienleben. Besonders schmerzhaft war die Trennung, als der Syndikus kurz nach der Geburt seines Erstgeborenen nach Brasilien aufbrechen musste. Auch 1835 war er allein in Frankfurt. Dafür sind uns aus solchen Zeiten seine ausführlichen Briefe erhalten, die er fast täglich seiner Gattin schrieb. Häufig auch wurde die Familie mitgenommen, so 1831 nach Frankfurt, wo die zweite Tochter geboren wurde. An den Frankfurter Aufenthalt schloss sich eine Reise nach Italien. Mit Chateauf ging es über Marseille bis Neapel; in Rom wurden Kunststätten und Künstler besucht. Wiederum begleitete die Familie den Syndikus, als er 1842 nach Dresden zu den Elbschiffahrtskonferenzen ging.

Aus der De Chapeaurougeschen Erbschaft war Sieveking 1829 der Hammer Hof zugefallen. Die häufige Abwesenheit von Hamburg hinderte ihn nicht, hier sich ein reiches Heim zu schaffen. Das Haus wurde von Chateauf im klassischen Stile ausgebaut.

Milde schmückte den Saal mit dem Fries des Tempels von Bassae, Spekter malte das nach Art einer Kajüte eingerichtete Arbeitskabinet aus mit allegorischen Darstellungen der Tageszeiten und der Elemente. Holländische Bilder, aus der Mettlerkampschen Sammlung auf Rumohrs Rat erworben, zierten die Wohnzimmer. In diesen von der Kunst geweihten Räumen entfaltete sich eine Geselligkeit, die wohl an Neumühlen erinnern konnte. Schon die diplomatische Stellung des Syndikus brachte reichen gesellschaftlichen Verkehr mit sich. Sogar gekrönte Häupter wurden unter dem Strohdach von Ham bewirtet. 1840 wurde hier Christian VIII. zu Ehren eine Ausstellung der Werke Hamburger Künstler veranstaltet. Lieber aber noch pflegte der Syndikus anregendes Gespräch im kleinen Kreise, wo die Teilnehmer zwischen der Zahl der Grazien und der Musen die Mitte hielten.

Von Voght holte sich Sieveking Rat über die Bewirtschaftung des Gutes, das er fast einer landwirtschaftlichen Versuchstation gleich machte. An die Viehwirtschaft wurde eine Brennerei angelehnt; Brauerei und Ziegelei erweiterten den Betrieb, und sogar dem Weinstock hoffte der Syndikus an einem sonnigen Hügel hier im Norden eine Stätte bereiten zu können. Freilich meinte er gegen Voght, von dem rationellen Landwirt hielt er im Grunde nicht viel mehr als von dem rationalistischen Theologen. »Was ist jener ohne lokale Tradition, dieser ohne Überzeugung von Tatsachen höherer Ordnung?«

Wie er den Tag mit einer Morgenandacht im Kreise der Familie zu eröffnen liebte, so pflegte der Syndikus die religiösen Interessen im Verkehr mit Wichern und seiner philanthropischen Kousine, Amalie Sieveking. In dem Hammer Landhaus hatten früher die Eltern der Frau Syndica eine Erziehungsanstalt nach Art des Fellenbergschen, von Pestalozzi beeinflussten Hofwyl eingerichtet. Der letzte Zögling dieser Anstalt hatte das Haus verlassen, als Wichern am 13. November 1832 dem Syndikus den Plan seiner Rettungsanstalt eröffnete. Diesem Werke widmete sich Sieveking fortan mit dem grössten Eifer. 1833 stellte er dem Unternehmen das »Rauhe Haus« zur Verfügung, das Haus neben der alten Kastanie, von dem aus Wicherns Anstalt so kräftig sich ausbreiten sollte. Sieveking half die Anstalt mit begründen und widmete ihr als Präses des Verwaltungsrats eine Teilnahme,

die ihm fast mehr Befriedigung gewährte als seine politische Tätigkeit. »Was wiegen«, so meinte er, »die besten politischen Ideen, verglichen mit einem Trunk aus dem übersprudelnden Jungbrunnen praktischen Christentums?«

Immerhin widmete sich der Syndikus in erster Linie politischen Fragen. Am 27. Juni 1837, einem »philanthropischen Tage«, da Malchen Sieveking ihren 5. Bericht, Julius sein Kapitel über Rettungsanstalten vorlesen wollte und mit Smidt und Rist das Rauhe Haus besucht werden sollte, lud Sieveking den Professor Wurm ein, zu so viel Braminenkost etwas politisches Salz zu bringen. In hanseatischen Fragen schloss sich der Syndikus immer mehr an den Bremer Bürgermeister Smidt an, dessen gewaltige Arbeitskraft, dessen weiten Gesichtskreis und dessen glückliches Geschick er bewunderte. Er nennt ihn den Patriarchen der Hansestädte, das Selbstbewusstsein der hanseatischen Politik in seiner idealen Objektivität und meint einmal, nach dem Tode Talleyrands erkenne er nur drei Diplomaten in Europa an, den Kaiser Nikolaus, den Fürsten Metternich und den Bürgermeister Smidt.

Der preussischen Politik wurde Sieveking durch Radowitz, den er in Frankfurt kennen lernte, und durch Bunsen, der ihn in Rom und in London herumführte, näher gebracht. Auch dem Könige Friedrich Wilhelm IV. trat er nahe. Aber er war kein blinder Verehrer seines Regiments. Vor allem waren ihm die staatskirchlichen Tendenzen seines alten Freundes von Gerlach zuwider. 1839 schrieb Sieveking zu der Absicht des Thronfolgers, zu seinen Dienern nur Christen zu nehmen: »Hoffentlich wird es ihm klar werden, dass er dadurch nicht das Reich Gottes, sondern das der Heuchelei auszubreiten Gefahr läuft«. So kirchlich er war, von der Vereinigung über ein Symbol erwartete Sieveking wenig, alles von der Freiheit christlicher Assoziation. »Erlöse uns Herr« so ruft er aus, »von der Staatskirche, wie von dem, was man christlichen Staat nennt«. Das Recht der Konventikel nahm er als sein ursprüngliches Menschenrecht in Anspruch. Die französischen Sozialisten hätten ganz Recht: In den Menschenrechten sei vergessen das Recht, zu arbeiten und zu beten und sich für beides frei zu vereinigen.

Wälle und Mauern schlossen die alte Stadt von der Aussenwelt ab und zwängten das städtische Leben in ihren engen Um-

kreis-zusammen, aber in der Stadt vereinigten sich auch die Strassen, die sie mit dem Weltverkehr verbanden. So muss der einzelne ins weite streben und doch für praktische Tat in engerem Kreise sich zusammenfassen. Offenbar war bei Karl Sieveking der Sinn für die Ferne stärker ausgebildet. Stark zogen ihn die Probleme der Weltpolitik an. Der in Asien sich anbahnende Gegensatz zwischen England und Russland schien ihm eine Zeitlang selbst die deutsch-französische Frage zurücktreten zu lassen. In der Oregonfrage zwischen England und den Vereinigten Staaten war er einmal zum Schiedsrichter ausersehen. Wir wiesen darauf hin, wie er Deutschland durch Kolonien Anteil an der Weltpolitik nehmen lassen wollte.

In den Plänen Sievekings, den deutschen Bund zu einer nationalen Handelspolitik fortzureissen, ist der romantische Geist der Zeit zu verspüren. Man darf romantische Politik durchaus nicht reaktionärer gleich setzen. Sie ist vielmehr gleich weit von reaktionärer wie von liberaler Doktrin entfernt. Ihr Wesen könnte man darin sehen, dass sie den Mitteln zu grosse Bedeutung beilegt, während der Realpolitiker alles dem Ziel unterordnet. Friedrich Wilhelm IV. wollte so gut wie Bismarck die deutsche Einheit, aber er wollte das Gottesgnadentum seiner fürstlichen Brüder nicht angetastet sehen, während es Bismarck einerlei war, ob es einen König von Hannover oder einen Kurfürsten von Hessen weniger gab.

Karl Sieveking gehörte nicht zu den Geschichtsliebhabern, denen das Verstehen des Alten den Blick für die Forderungen der Gegenwart schwächt. Lübecks Stagnation machte den Schwesterstädten Sorge und man durfte sich nicht verhehlen, dass dem Festhalten Lübecks am Alten ein Teil der Schuld beizumessen wäre. 1843 schrieb deshalb Sieveking an Syndikus Curtius: »Lübeck darf sich wahrlich dem Wahn nicht länger überlassen, im Wetteifer mit so vielen andern Küstenstädten der Ostsee, die zum Teil wie Danzig und Stettin eine natürliche Handelsprovinz beherrschen, eine zünftige Handelspolitik zu behaupten«. Wie einst Hamburg die Engländer zugelassen hatte, so sollte Lübeck den russischen Aktivhandel durch eine Niederlassung bärtiger Russen mit ihren Popen unter dem Schutz des Heiligen Andreas in Travemünde und durch gänzliche Zollfreiheit an der Trave zu heben suchen.

Wie Sieveking in Hamburg die der Rhederei ungünstigen Zunftschränken bekämpfte, so trat er ein für die neuen Verkehrsmittel, von denen er hoffte, dass sie nicht nur dem materiellen Fortschritt dienen, sondern auch den geistigen Austausch und den nationalen Zusammenschluss erleichtern würden. Gegen die Opposition der Hamburger Kaufmannschaft nahm sich der Syndikus 1837 einer telegraphischen Verbindung mit Cuxhaven an. Ebenso trat er gegen die Opposition der Kaufleute, die für die Monopolstellung der Elbe fürchteten, ein für Eisenbahnen. 1838 konnte eine Aktiengesellschaft für den Bau der Hamburg-Bergedorfer Bahn zusammentreten, deren Fortsetzung nicht nur nach Lübeck und Berlin, sondern vor allem nach Lüneburg ins Auge gefasst war. Zur direkten Verbindung mit Lübeck konnte von Dänemark 1838 aber nur der Bau einer Chaussée durchgesetzt werden.

»Was könnte aus Deutschland werden«, schreibt 1836 Sieveking an Smidt, »wenn nur der zehnte Teil der Pferde, die man hinter den Wagen spannt, vor denselben gespannt würde!« Hatte man vom deutschen Bunde keine Förderung zu erwarten, so galt es wenigstens, die Einschränkungen, die er brachte, möglichst abzuschwächen. Durch die milde Handhabung der Zensur hat sich Karl Sieveking in der Geschichte Heines einen Namen gemacht. Er meinte 1844 vom Wintermärchen: »Es ist schade um die guten Spässe, doch besorge ich, dass manches von dem gestrichenen nach den Bundesgesetzen nicht wohl zulässig ist. Am sichersten ist es wohl, wenn man den Verleger an den Zensor verweist und diesem das Kommissorium gibt, mit dem Knaben Absalon fein säuberlich zu verfahren«. Der Ärger über die verhältnismässige Freiheit der Presse in den Hansestädten, die Nichtunterdrückung von Bremer Artikeln über galizische Verhältnisse, riss 1846 Österreich dazu hin, über sie den diplomatischen Bann zu verhängen, es liess den Posten seines Gesandten unbesetzt. Sieveking aber schrieb entrüstet an Smidt, es frage sich, ob es nicht endlich an der Zeit sei, daran zu erinnern, dass die Pressgesetzgebung des Bundes, deren die Nation müde sei, die vaterländische Einheit eher gefährde als befördere.

Bei allen Anregungen, die ihm seine Stellung brachte, musste Sieveking seine Tätigkeit gelegentlich resigniert betrachten. Nicht mit Unrecht hatte der König von Württemberg 1843 die Bundes-

tagsgesandten den Totengräbern verglichen. Auch von der Verwaltung der damals noch mit richterlichen Funktionen belasteten Ratsregierung hielt Sieveking nicht viel. Dem Frankfurter Bürgermeister Thomas schrieb er 1836, man wunderte sich manchmal, wie bei diesen Sitzungen doch das und jenes gefördert würde, was man von der Stelle zu rücken verzweifelte. Dem schwerfälligen Geschäftsgang der freien Munizipalitäten hätte eine grössere Zentralisation abhelfen müssen. Verkennen wir nicht, dass in den Ratssitzungen der Syndikus, der erste Beamte des Staates, bei weitem nicht den Einfluss ausübte, wie etwa Smidt oder Thomas als regierende Bürgermeister. Der Syndikus hatte in seiner Person eine Reihe von Aufgaben zu vereinigen, die in grösseren Staaten verschiedenen Kräften zufallen. Die wichtigste war die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Für diese gelang es Sieveking 1844, eine regelmässig tagende Kommission durchzusetzen. Seine Tätigkeit in Hamburg war durch manche ausserordentliche Sendung, wie 1840 nach Kopenhagen, unterbrochen worden und mancher angefangene Faden war dann liegen geblieben.

Dazu trübten die letzten Jahre des Syndikus finanzielle Sorgen. Der Brand von Hamburg war nicht nur störend zwischen seine politischen Pläne getreten, er hatte ihm auch starke Verluste gebracht; die geminderte Konsumkraft der Stadt zeigte sich in den geringeren Erträgen vor allem der Milchwirtschaft. Die Kinder waren darauf angewiesen, aus eigener Kraft sich eine Stellung zu erringen.

In dieser Lage sah Karl Sieveking wohl sehnsüchtig auf seine gelehrten Studien zurück. War nicht in jener Zeit des dreissigjährigen Friedens eher durch gelehrte als durch praktische Arbeit etwas zu leisten? Ein ähnlicher Konflikt durchzog auch das Leben anderer Männer der damaligen Zeit, das eines Niebuhr, eines Bunsen. Sieveking wollte wenigstens neben seinen übrigen Beschäftigungen der Wissenschaft eine Stätte gründen. Neben dem christlichen Element des Rauhen Hauses und dem ökonomischen des Pachtbetriebes wollte er in einer grossartigen Erziehungsanstalt das Hellenische einer harmonischen Entwicklung fördern und so die Perikleischen Träume seiner Jugend verwirklichen. 1843 forderte Sieveking Curtius auf, durch Säkulari-

sierung einiger der reichen Stiftungen in Lübeck die Grundlage einer Hanseatischen Universität zu schaffen, um wie Preussen nach der Schlacht bei Jena die materiellen Kräfte durch geistige zu ersetzen. 1846 trat er mit dem Plane einer Kosmopolitischen Universität in Hamburg hervor, deren Mittel die in eine diskontierende Notenbank zu verwandelnde Bank von Hamburg hergeben sollte.

Wie den Kolonialplänen hat auch den Universitätsplänen des Syndikus erst eine spätere Zeit angefangen, Folge zu geben. Er vermochte nur das Herannahen einer neuen Zeit zu spüren, in der die öffentliche Meinung, nicht mehr durch die ihm verhasste Zensur zurückgehalten, durch Eisenbahn und Presse verbunden, den nationalen Aufgaben sich widmete. »Aber freilich«, meinte er 1841, »gehöre ich dann schon zu der älteren Generation. Gesellige Gewohnheiten, reaktionäre Freundschaften werden meine Sympathien dem plebejischen Landsturm verdächtig machen. So steht zu hoffen, dass mir das Schicksal in der unausbleiblichen Entwicklung Deutschlands die Stellung eines Zuschauers anweisen wird«. 1845 schrieb er an Smidt, ohne ein politisches Fieber sei für den Marasmus, an dem Preussen und mit ihm Deutschland zugrunde gehe, schwerlich eine Hilfe. 1847 erfüllte es ihn mit neuer Hoffnung, dass unser Vaterland von parlamentarischem Morgenhauch durchströmt wurde. Am 25. März schrieb er an Bunsen: »Was gäbe ich darum, wenn Preussen sich von der Mitschuld an der Reinkorporation Krakaus losgesagt hätte und nun in dem Kampf, der Europa bedroht, den Händen Frankreichs das Banner der Nationalität zu entwinden imstande wäre!«

Stets jedoch unterschied der Syndikus zwischen Freiheit der Bewegung und liberaler Doktrin. Über Gutzkows Wally schrieb er seiner Frau: »Auf einem meiner älteren Krüge steht: *Venturo saeculo*, auf einem andern: *Antiqua fides*; das möchte mein junges Deutschland von dem dieser Frivolitäten unterscheiden«. Ebenso wenig wie von fürstlicher Willkür erwartete er von der »Oberherrlichkeit des verfassungslosen Demos«. Gegen beide, glaubte er, [gewähre in Staat und Kirche Schutz nur ein unabhängiger, nur dem Gesetze unterworfenen Beamtenstand, wie ihn Deutschland besitze.

Seinem Sohne gegenüber klagte Sieveking wohl über das

Zerrissene, Folgelese seines Lebens. Wir sahen, wie die Vielseitigkeit seiner Interessen und die Zeitumstände ihn zersplitterten. Dennoch erscheint uns Nachlebenden durch seine rastlose Tätigkeit für das Gemeinwohl sein Leben wie ein Kunstwerk. Vorbildlich ist es, wie er in den Zeiten der Fremdherrschaft den Studien sich widmete, in der Zeit der Erhebung sich ganz in den Dienst des Vaterlandes stellte, in den Zeiten des Bundes versuchte, was er zum Ausbau der nationalen Grösse tun konnte, erreichte, was zu erreichen war in seinem Hause und in christlicher Liebestätigkeit, dabei das heilige Feuer hütend, dass es, wenn die Zeit gekommen, aufschlage in reiner Flamme.

XII.

Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert.

Von

Paul Simson.

V.

Während des Mittelalters gab es in der Hanse keine hansischen Beamten. Alle Geschäfte waren durch die Ratsmitglieder, Sekretäre und Unterbeamte der einzelnen Städte, namentlich Lübecks, erledigt worden. Wie aber in den Städten allmählich rechtsgelehrte, besoldete Beamte, Syndici, neben die im Ehrenamt tätigen Bürgermeister und Ratmannen traten¹, so empfand man auch in der Hanse das Bedürfnis nach einem Beamten, der seine ganze Kraft in den Dienst der Gesamtheit stellen konnte. 1556 wurde, wahrscheinlich in Köln, eine Denkschrift² ausgearbeitet, welche die Notwendigkeit eines ständigen Beamten, Syndikus, Aktor, Generalprokurator oder ständigen Gesandten, nachwies. Dieser müsse die alten Rezesse, Akten und Privilegien sammeln, ordnen und für die Benutzung bereit halten, auf den Versammlungen stets anwesend sein, die Sachen der Kontore in den Niederlanden und England besorgen, sowie die hansischen Interessen in Frankreich vertreten. Diese Denkschrift war die Veranlassung, dass auf dem Hansetage im November 1556 beschlossen wurde, mit Dr. Heinrich Sudermann aus Köln³, der seit 1552 zu ver-

¹ In Danzig ist der erste Syndikus 1528 nachweisbar. Lengnich, Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte S. 226.

² Köln I, 1303 nebst S. 427 Anm. 1.

³ Über Sudermann vgl. Ennen, Der hansische Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1876 S. 1 ff. und Keussen, Allg. Deutsche Biogr. 37 S. 121 ff. In beiden Arbeiten finden

schiedenen Geschäften, namentlich auch 1553/4 zu einer grossen Gesandtschaft nach England, von der Hanse gebraucht worden war und sich dabei vorzüglich bewährt hatte, wegen Übernahme einer solchen Stellung zu verhandeln. Das Ergebnis war, dass am 18. November 1556 die Vertreter der Quartierstädte und Hamburgs einen förmlichen, auf sechs Jahre laufenden Vertrag¹ mit ihm abschlossen. Dadurch wurde Sudermann Syndikus der Hanse und verpflichtete sich: 1. alle England und die Niederlande betreffenden hansischen Sachen zu erledigen, 2. sich auf Verlangen stets zu den Hansetagen einzustellen, 3. die Privilegia und Rezesse der Hanse zu ordnen und einen Auszug daraus zu machen², 4. sich zu allen notwendigen Gesandtschaften, ausser nach Bergen und Moskau, gebrauchen zu lassen. Dafür sollte er von der Hanse jährlich 100 Pfd. Sterl., ausserdem zur Unterhaltung seiner Schreiber, Jungen und Diener 100 Taler erhalten. Beide Beträge sollte ihm das Londoner Kontor jährlich zu Weihnachten entrichten. Für ungewöhnlich lange dauernde Reisen nach England sollte ihn das Londoner Kontor angemessen entschädigen. Ebenso soll er alle Reisekosten, über die er sorgsam Rechnung zu führen hat, vom Londoner Kontor zurückerstattet erhalten. Nach seinem Tode sollten seine Erben alle in seinem Besitz befindlichen hansischen Akten und Schriften ausliefern. Der Vertrag war ein Jahr vor Ablauf beiderseits kündbar.

Sudermann bewährte sich in den folgenden sechs Jahren auf das glänzendste und wurde die Seele der ganzen Hanse. Die nähere Darlegung seiner bewundernswerten, vielseitigen Tätigkeit, für die er eine unverwüstliche Arbeitskraft, einen lebhaften Geist und scharfen Verstand und eine uneigennützig, auf das Gemeinwohl bedachte Gesinnung mitbrachte, gehört nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes. Man erkannte seine Verdienste auch willig an. Freilich war die Hanse bei ihrer ungünstigen Finanzlage nicht imstande, ihren Verpflichtungen gegen ihm nachzukommen. Daher verpfändete sie ihm für seine Ansprüche aus der abgelaufenen, sowie für die kommende Zeit 1559 das Ostersche

sich in bezug auf das amtliche Verhältnis Sudermanns zur Hanse Lücken, die hier ergänzt werden.

¹ Danzig XXVIII, 122 Kopie.

² Vgl. zu diesem Punkte Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1906 S. 342 f.

Haus auf dem alten Kornmarkt in Antwerpen¹. Als der Vertrag 1562 ablief, wurde er am 9. Juli dieses Jahres auf dieselbe Dauer verlängert². Gleichzeitig wurde Sudermanns Gehalt um 100 Taler, die auf das Antwerpener Kontor angewiesen wurden, verbessert und ihm halbjährliche Zahlung zugesagt. Doch auch jetzt stand es mit der Auszahlung nicht besser³. Nicht nur, dass er selten etwas erhielt, er musste auch bei seinen fast andauernden Reisen viele Auslagen machen, die ihm ebenfalls nicht erstattet wurden. Daher drang er darauf, dass er aus seinem Dienste entlassen werde. Doch die Städte gingen nicht darauf ein, sondern versprachen ihm, seine Forderungen zu erfüllen, ja stellten ihm ein besonderes Gnadengeld in Aussicht. So liess er sich endlich zum Ausharren bewegen, und auf dem Hansetag von 1567 wurde ihm am 2. Juni Befriedigung seiner aufgelaufenen Forderungen und Erstattung seiner Auslagen zugesagt. Über das Gnadengeld versprach man sich in kurzer Zeit zu erklären. Aber auch jetzt folgten den Worten die Taten nicht. Über neun Jahre dauerte es, bis die Hanse sich entschloss, ihm ein Gnadengeld von 4000 Talern zu bewilligen. Natürlich konnten sie nicht in bar gezahlt werden, sondern ihm wurden nur die fünfprozentigen Zinsen in Höhe von 200 Talern jährlich in Aussicht gestellt. Gleichzeitig wurde unter Aufhebung des alten am 25. August 1576 ein neuer, diesem ähnlicher Vertrag⁴ mit ihm abgeschlossen, der ihn für seine Lebenszeit der Hanse verpflichtete und ihm als Sicherheit wiederum das Ostersche Haus auf dem Kornmarkt in Antwerpen verpfändete. Über den früheren Vertrag hinaus nahm Sudermann es jetzt auf sich, eine Geschichte der Hanse zu schreiben, ein Verzeichnis der in seiner Verwahrung befindlichen Privilegien, Rezesse, Urkunden und Akten aufzustellen und den Quartierstädten einzuliefern, sowie ein hansisches Seerecht abzufassen. Für diese Arbeiten wurde ihm von den Städten Unterstützung durch Entlastung in seiner sonstigen Arbeit und durch Übersendung von Material zugesagt.

¹ Köln I, 1738; II, S. 910.

² Danzig XXVIII, 122.

³ Die folgende Entwicklung vorwiegend nach zwei ausführlichen Schreiben Sudermanns aus den Jahren 1587 und 1588, Köln II, S. 902 ff., 910 ff.

⁴ Von diesem Vertrage war bisher nur ein kleiner Teil bekannt, Köln II S. 903 Anm. 2. Jetzt hat er sich vollständig gefunden, Danzig XXVIII 147.

Ausdrücklich musste Sudermann jetzt auf Erstattung aller aussergewöhnlichen Unkosten verzichten. Aber auch jetzt erhielt er so gut wie nichts. 1589 beliefen sich seine Forderungen auf mehr als 23 000 Taler¹. Noch 1591 wurde ihm eine ganze Anzahl von Forderungen gestrichen und ihm schliesslich eine einmalige Entschädigung von 13 000 Talern angeboten, mit der er aber nicht zufrieden war. Als er wenige Wochen darauf starb, wurde auf derselben Grundlage mit seinen Erben weiter verhandelt², ohne dass aber ein Abschluss erzielt worden zu sein scheint.

Sudermann hatte während seiner 35jährigen Dienstzeit als hansischer Syndikus ein wahres Nomadenleben geführt. Nicht weniger als 47 lange Reisen, die zusammen 14 1/2 Jahre erforderten, hat er in diesen Jahren ausführen müssen. War auch seine Anstellung ein sehr guter Griff gewesen, und bedeutete überhaupt die Einrichtung seines Amtes einen wesentlichen Fortschritt in der Verwaltung, so fehlte doch bei seinem wechselnden Aufenthalt und seiner Überlastung mit den mannigfaltigsten Geschäften die Stetigkeit. Es wäre ein dringendes Bedürfnis gewesen, dem Syndikus einen festen Amtswohnsitz zu geben. 1567—1569 und 1571—1577 hat Sudermann sich fast dauernd in Antwerpen aufgehalten. 1581 wurde beschlossen, dass er ganz dahin übersiedeln solle³. Aber da er aus mannigfachen Gründen eine entschiedene Abneigung dagegen hatte⁴, wurde dieser Beschluss nicht ausgeführt. Als ständiger Amtswohnsitz für den Syndikus konnte nur Lübeck in Betracht kommen. So beantragte Lübeck in den Artikeln zum Hansetage von 1584, dass Sudermann sich am Orte der hansischen Geschäftsführung niederlassen oder, wenn das nicht zu erreichen sein würde, dort einen Gehilfen erhalten solle⁵. Der Kölner Rat, in dessen Stadt Sudermann sein freilich selten bewohntes Heim hatte, wünschte zwar die Erhaltung des bisherigen Zustandes, war aber bereit, sich der Mehrheit auf dem Hansetage zu fügen⁶. Danzig hielt es für richtig, dass der Syndikus sich am Sitze des Direktoriums aufzuhalten habe, zweifelte

¹ Ennen a. a. O. S. 39.

² Köln II, S. 963 ff.

³ Ebenda II, 1935.

⁴ Ebenda 1947, 1948, 1950, 1953, 1961.

⁵ Ebenda S. 762.

⁶ Ebenda S. 774.

aber daran, ob Sudermann bei seinem hohen Alter zu der Übersiedelung zu bestimmen sein werde, und wollte die Entscheidung ihm anheimstellen. In jedem Falle aber müsse er in Lübeck jemanden zu seiner Unterstützung erhalten¹. Sudermann selbst erklärte auf dem Tage seine Übersiedelung nach Lübeck für unmöglich. Daher kam man auf den zweiten Vorschlag zurück, »eine deuchtige und qualificirte person, so den hansischen sachen obliegen und noch bei leben des hern hansischen syndici von den sachen informirt werden konte«, ihm beizugeben, die in Lübeck ständig sich aufhalten sollte. Aber da Sudermann, an den man sich wandte, niemanden, der dafür geeignet war, nachweisen konnte, begnügte man sich mit dem Beschluss, sich nach einer solchen Persönlichkeit umzusehen, während man das Wichtigste, die Beratung über die Besoldung und die Aufbringung der dazu nötigen Mittel, noch verschob. In der Tat hat sich dann bis zu Sudermanns Tod an den Verhältnissen nichts geändert, und man scheint auf die früheren Vorschläge auch nicht mehr zurückgekommen zu sein.

Dieselben Gründe, Arbeitsüberhäufung und dauernder Wechsel des Aufenthaltes, bewirkten es auch, dass Sudermann der einen Aufgabe, die man ihm gleich in seiner Bestallung aufgetragen hatte, der Sammlung der hansischen Akten und Urkunden und der Herstellung eines Auszuges daraus, nicht gerecht werden konnte. Ebenso ging es auch mit den 1576 dazukommenden Aufgaben. Obwohl man längere Zeit eine gewisse Rücksicht mit ihm übte, verlangte man doch in den 80er Jahren sehr energisch die Erfüllung seiner Verpflichtung, ja es kam noch die Abfassung einer gegen England gerichteten Schrift hinzu. Trotz grosser Vorarbeiten konnte Sudermann, da er auch von den Städten nicht genügend durch Lieferung von Material unterstützt wurde, nichts fertig bekommen². Daher gab es in der letzten Lebenszeit des verdienten Mannes häufige Konflikte zwischen ihm und der Hanse, die durch die elende Behandlung seiner finanziellen Ansprüche noch verschärft wurden³.

¹ Danzig Schbl. CVI; act. int. 34 f. 438.

² Vgl. Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1876 S. 41 f., 1906 S. 342 ff.

³ Köln II S. 902 ff. und Danzig XXVIII, 147, wo Sudermann in zehn Punkten auseinandersetzt, dass die Verpflichtungen des Vertrages von 1576 zum Teil ungerecht sind und man ihm die meisten Versprechungen nicht gehalten hat.

Alles in allem war man doch sehr mit ihm zufrieden, und wusste, was man an ihm hatte. Die Einrichtung hatte sich eingebürgert und bewährt, und es wäre nur natürlich gewesen, dass man Sudermann nach seinem Tode sofort einen Nachfolger gegeben hätte. Aber da traten die traurigen finanziellen Verhältnisse der Hanse hindernd in den Weg. Die Beamten Lübecks mussten zunächst helfend eintreten. Wie wenig Neigung dafür bestand, einen neuen Syndikus anzustellen, zeigt, dass Danzig wenige Monate nach Sudermanns Tod sich entschieden gegen fest besoldete hansische Beamte aussprach¹. Doch drückte die Last auf Lübeck so schwer, dass es 1598 die Anstellung eines Syndikus und eines Sekretärs, denen auch noch ein Kopist beizugeben sei, für durchaus notwendig erklärte; sonst müsse es sich vom Direktorium zurückziehen². Man lehnte das aber unter Hinweis auf die mangelnden Mittel ab und verstand sich nur dazu, einen Sekretär Lübecks, der die hansischen Sachen bearbeiten möge, auf Kosten der Gesamtheit dafür zu bezahlen. Als Lübeck dann seine Forderung auf Anstellung eines Sekretärs und eines Amanuensis ermässigte, wurde das ad referendum genommen. Im nächsten Jahre wurde der Antrag angenommen und beschlossen, dass man sich nach einer gelehrten und qualifizierten Person umsehen wolle, um diese für 10 Jahre als Sekretär zu bestellen. Als jährliches Gehalt wurden 400 Taler in Aussicht genommen, wovon der Sekretär jedoch den Amanuensis bezahlen sollte. Das Geld dafür sollte durch eine besondere Abgabe von den einzelnen Städten aufgebracht werden, mit denen darüber verhandelt werden musste.

Doch hatten diese Verhandlungen, wie zu erwarten war, wenig Erfolg: Trotz vieler Mahnschreiben kam wenig Geld ein und so erklärte Lübeck auf dem Tage von 1600, dass seine Sekretäre nicht mehr imstande seien, die hansischen Sachen nebenher zu erledigen. Die Quartiersstädte wurden nun aufgefordert, die Städte ihres Quartiers zur Zahlung eines jährlichen Beitrages zur Besoldung des Sekretärs zu veranlassen³. Obwohl eine ganze Anzahl von Städten sich dazu bereit erklärte, konnte man doch noch nicht übersehen, ob die Mittel ausreichen würden. Daher

¹ Danzig Miss. XLIIIf. 700/9.

² Vgl. oben S. 240.

³ Über diese Zahlung vgl. unten.

beschloss man im Oktober 1600, vorläufig mit den vier Personen, die sich um das Amt bewarben, noch nicht zu verhandeln, zumal Lübeck erklärte, dass seine Syndici und Sekretäre die hansischen Geschäfte vorläufig mit besorgen würden. Doch nahm man bereits den Lübeckischen Sekretär Johannes Brambach, der unter den vier Bewerbern war und für die nächste Zeit in erster Linie mit den hansischen Sachen befasst werden sollte, für den Posten in Aussicht. Es vergingen aber noch mehrere Jahre, ehe die Angelegenheit zum Abschluss kam. 1602 wurde die Entscheidung über die den Lübecker Beamten zu bewilligende Entschädigung noch hinaus geschoben¹. Auf die Tagesordnung der Versammlung von 1605 wurde dann endlich wieder die Anstellung eines hansischen Sekretärs oder Syndikus gestellt. In der Sache selbst war man einig, dass ein solcher durchaus Bedürfnis sei², und dieses Bedürfnis wurde von den Lübecker Deputierten unwiderleglich nachgewiesen. Darauf hin wurde die Genehmigung der Forderung beschlossen. Namentlich auf Anregung des Lübecker Rats Herrn Heinrich Brokes hin wurde der aus Osnabrück stammende Stralsunder Syndikus Dr. Johann Doman³, wahrscheinlich ebenso wie einst Sudermann auf die Zeit von sechs Jahren, zum Syndikus der Hanse erwählt⁴ und leistete sofort in feierlicher Form einen Amtseid. Über sein Gehalt hinaus wurden ihm 200 Taler Handgeld und 50 Taler Umzugskosten bewilligt; denn er sollte seinen Wohnsitz nach Lübeck verlegen, womit er auch gern einverstanden war, da er in Stralsund wegen der Erbitterung des pommerischen Herzogs, gegen den er die Freiheit der Stadt sehr energisch verteidigt hatte, sich nicht sicher fühlte. Doch musste er auf Stralsunds Wunsch noch ein Jahr lang im Dienste dieser Stadt verbleiben. Da er auch noch eine Gesandtschaft nach

¹ Danzig Miss. XLVII, 334.

² Danzig erklärte sich damit einverstanden, vorausgesetzt, dass nicht neue Abgaben dadurch hervorgerufen würden. Danzig XXVIII, 74.

³ Über Doman vgl. Brokes' Mitteilungen über den Hansasyndikus Dr. Doman, Ztschr. d. Vereins f. Lübeck. Gesch. 2, S. 466 ff., Mantels in der Allg. Deutschen Biogr. 5, S. 323 f., Bachmann und Krause, Zwei Lieder Domans, Hans Geschichtsblätter Jahrg. 1879, S. 91 ff.

⁴ Das erzählt Brokes selbst, Ztschr. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. 2, S. 467. Auf dem Hansetage von 1605 ist er nicht anwesend gewesen.

Schweden übernehmen musste, konnte er erst im September 1606 nach Lübeck übersiedeln und dort sein neues Amt antreten, das ihn sehr bald darauf auf einer mehr als anderthalbjährigen Gesandtschaftsreise nach den Niederlanden, Frankreich und Spanien führte.

Auch Doman war ebenso wie sein Vorgänger Sudermann mit Arbeiten aller Art überlastet und fast dauernd im Interesse der Hanse auf Reisen. Daher konnte er sich einem Werke, das ihm gleich bei seiner Wahl aufgetragen wurde, nur wenig widmen. Er sollte nämlich das vollenden, was Sudermann nicht zustande gebracht hatte. Ausdrücklich verlangte man vier grosse literarische Arbeiten von ihm: ein Kompendium der Hanserezesse, eine hansische Geschichte, eine Schrift zur Verteidigung der hansischen Rechte gegenüber den Engländern, endlich die Abfassung eines hansischen Seerechts. Bis zum März 1611 blieben ihm für diese umfangreichen Schriften, für die das Material zusammen zu bekommen bei der mangelhaften Ordnung der Archive sehr schwierig war, nur 16 Monate, in denen er aber auch noch die laufenden Geschäfte zu erledigen hatte¹. Die geringen Fortschritte dieser Arbeit erregten die grosse Unzufriedenheit der Städte, so dass er dauernd Vorwürfe darüber hören musste. 1609 wurde auf dem Deputationstage beschlossen, dass die einzelnen Städte zunächst Verzeichnisse ihrer hansischen Akten, später diese selbst leihweise zum Gebrauche Domans einreichen sollten. Köln wurde noch besonders die Verpflichtung auferlegt, zu demselben Zwecke nach den hinterlassenen Papieren Sudermanns zu forschen und sie nach Lübeck schaffen zu lassen. Obwohl diesem Beschlusse nur mangelhaft nachgekommen wurde, konnte Doman doch 1611 berichten, dass er die Verteidigungsschrift gegen England und das Seerecht fertig gestellt und von dem Kompendium der Hanserezesse den grösseren Teil vollendet habe, während die hansische Geschichte dagegen noch in den ersten Anfängen stecke. Das Seerecht wurde damals einem Ausschuss übergeben und von diesem zum Druck vorbereitet. Aber die Verhandlungen darüber, in denen es noch verschiedenen Veränderungen unterzogen wurde, dauerten noch drei Jahre, sodass es erst 1614 durch den Druck veröffentlicht

¹ Danzig XXVIII, 78, Bl. 75—95.

werden konnte¹. Obgleich man bei gerechter Beurteilung mit Domans Tätigkeit auch auf diesem Gebiete hätte zufrieden sein müssen, war das doch nicht der Fall. Danzig, dem gegenüber er sich noch besonders verantwortet hatte², sprach ihm seine Befriedigung aus und wünschte ihm guten Fortgang seiner Arbeiten³, die Mehrheit der andern Städte aber hatte kein Wort der Anerkennung für ihn.

Aber es gab auch andere Konflikte, die Domans Stellung erschütterten. Bei seinem offenen, rücksichtslosen Wesen, das ihn niemals abhielt, seine Meinung gerade heraus zu sagen, wenn er auch bei andern Anstoss erregte, wobei er auch manchmal über das Ziel hinausschoss, war es nur natürlich, dass er häufig verletzend wirkte. Während er das Wohl des Ganzen im Auge hatte, trachteten manche darnach, nur den Vorteil ihrer eigenen Stadt zu befördern. Das war besonders bei Hamburg der Fall. So kam Doman schon bei der grossen Gesandtschaftsreise nach Spanien mit seinem Hamburger Kollegen hart aneinander⁴. Das war wohl der Grund, weshalb er sofort nach seiner Rückkehr heftig angefeindet wurde. Es wurde das ganz sinnlose Gerücht ausgestreut, dass er in den Dienst des Königs von Spanien treten wolle und zu diesem Zwecke katholisch geworden sei. Da er es verschmähte, auf diese Beschuldigung zu antworten, wurde die Erregung gegen ihn noch grösser⁵. Auch die unregelmässige Bezahlung seines Gehalts führte zu Konflikten und machte ihm selbst seine Stellung unleidlich.

So war bereits 1610 die Rede davon, Doman zu entlassen. Als die Zeit seiner Verpflichtung ablief, wurde durch schriftliche Meinungsäusserung der Städte festgesetzt, dass Doman noch bis zum nächsten Hansetage im Dienste bleiben, dann aber über eine Neubesetzung der Stelle entschieden werden solle⁶. Er kam jedoch der Kündigung zuvor, indem er auf dem Hansetage im März

¹ Sartorius a. a. O. III, S. 511 ff.

² Danzig, XXVIII, 78, Bl. 75—95.

³ Ebenda Miss. LI, 69.

⁴ Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. 1, S. 316.

⁵ Danzig, Act. int. 58, Arnold von Holten an Danzig 1608 Sept. 12/2.

⁶ Ebenda Miss. LI, 103/5.

1611 sein Amt auf sagte¹, nachdem er schon vorher von dem Rate von Rostock die Stelle eines Syndikus dieser Stadt erhalten hatte.

Es zeigte sich jedoch bald, dass man den tüchtigen und geschäftskundigen Mann nicht entbehren konnte, und so knüpfte man bereits im nächsten Jahre wieder mit ihm Verhandlungen an. Obwohl Bremen und Hamburg sich heftig widersetzten, wurde auf einem Tage im Februar 1612 Domans Wiederanstellung in Aussicht genommen und auf einem Hansetage im Mai desselben Jahres vollzogen². Doch behielt Doman daneben seine Stellung in Rostock bei, wo auch sein Wohnsitz verblieb. Die Bestallung erfolgte jetzt nur auf 2 Jahre. Sein Gehalt betrug zunächst nur 300 Taler. 1614 wurde ihm eine besondere Verehrung von 200 Talern bewilligt und der Vertrag mit ihm auf 2 Jahre verlängert. 1615 wurde eine Erhöhung seines Gehaltes in Aussicht genommen, wobei Danzig den Vorschlag machte, ihm fortan 500 Taler zu zahlen³. Doch kam damals eine endgiltige Festsetzung nicht zustande. Rostock scheint sich in der nächsten Zeit um die Sicherung von Domans Stellung bemüht zu haben⁴. So wurde 1617 beschlossen, dass er für das abgelaufene Dienstjahr ebenso wie für das folgende je 600 Taler beziehen sollte. Man verlangte damals aber, dass er von Rostock wieder nach Lübeck übersiedele. Dieser Beschluss wurde 1618 wiederholt, als es sich darum handelte, Doman für die Dauer besser zu stellen. Danzig sprach sich damals dafür aus, dass er auf Lebenszeit bei einer guten Besoldung im Dienst bleiben solle⁵. Gegen den Widerspruch Kölns, dem die Kosten zu hoch erschienen, und Rostocks, welches Doman gern bei sich gehabt hätte, setzte der Hansetag vom Mai 1618 sein Gehalt auf 1000 Taler fest, deren regelmässige Zahlung ihm ver-

¹ Der Rezess des Hansetages bestätigt Brokes' Angabe a. a. O. S. 468, dass Doman »renuncirte«.

² Dafür, dass das nicht schon auf dem Tage im Februar geschah, wie Brokes a. a. O. S. 468 behauptet, spricht der Umstand, dass Doman bei Beginn des Hansetages im Mai lediglich als Vertreter Rostocks erscheint.

³ Danzig IX, 314.

⁴ Ebenda Miss. LIV, 52/3, 97.

⁵ Ebenda Miss. LIV, 145/7.

sprochen wurde, bewilligte ihm ein einmaliges Gunstgeld von 2000 Talern und ein jährliches Wohnungsgeld von 100 Talern und wies ihm Lübeck als Wohnsitz an. Mehrere Städte sagten ihm noch besondere Gehälter für die Wahrnehmung ihrer Interessen zu¹. Doch hat Doman sich dieser gesicherten Stellung nicht mehr lange erfreuen können, da er bereits am 24. September desselben Jahres auf einer Gesandtschaftsreise im Haag, erst im Alter von 54 Jahren stehend, starb. Die Geschichte der Hanse und die Sammlung der Rezesse hatte er nicht zu Ende geführt².

Nach Domans Tode wurde noch in unwürdiger Weise mit seiner Witwe über seine rückständigen Forderungen gefeilscht, ebenso wie auch die hohen Kosten des von den Generalstaaten im Haag veranstalteten Begräbnisses bemängelt wurden. Während Danzig dafür war, dass ihr noch das letzte Quartalsgehalt ausgezahlt werde, sich auch dafür aussprach, dass ihr die Akten, »die nicht publica noch Hansam angehen,« ausgehändigt würden³, bewilligte ihr der Hansetag 1619 nur 300 Taler »aus Gnaden« und wies die Befriedigung ihrer Forderung von 825 Talern zurück.

Lübeck fragte bald nach dem Tode Domans bei den anderen Städten an, ob sie jemanden zu seinem Nachfolger empfehlen könnten. Danzig schlug damals den aus Lüneburg stammenden Dr. Jakob Godeman, den früheren Syndikus von Riga, vor, der sich damals in polnischen Diensten befand, äusserte aber zugleich seinen Zweifel, ob er geneigt sein würde, die Stellung anzunehmen⁴. Die Anstellung eines Subsyndikus, die Lübeck gleichzeitig angeregt hatte, wies es als unnötig und unzeitgemäss zurück. Danzig trat mit Godeman in Verhandlungen, und dieser erklärte sich auch zur Annahme des Amtes bereit; falls er darum ersucht werden sollte⁵. Doch inzwischen war von anderer Seite bereits mit dem Bürgermeister und Syndikus von Stralsund Dr. Lambert Steinwisch angeknüpft worden, der vorläufig einen Teil der Syndikatsgeschäfte übernahm. 1620 jedoch legte er sie bereits wieder

¹ Brokes a. a. O. S. 469.

² Danzig liess ihn durch seine Hansetagsgesandten sowohl 1614 als 1615 an die Vollendung dieser Arbeiten erinnern. Danzig IX, 314.

³ Danzig XXVIII, 82.

⁴ Ebenda Miss. LIV, 179/80.

⁵ Ebenda Miss. LV, 50/1.

nieder¹, und der Lübecker Syndikus Dr. Johann Faber führte sie provisorisch fort. Der Hansetag von 1621 sollte endgültig Beschluss über die Neubesetzung des Amtes fassen. Danzig schlug wiederum Godeman vor, meinte aber, dass ein Syndikus vielleicht gar nicht nötig sei, sondern die Geschäfte auch durch einen Sekretär erledigt werden könnten, jedenfalls sei ein Substitut für den Syndikus völlig überflüssig². Ganz entschieden sprach sich Köln unter Hinweis auf die schlechte Finanzlage gegen einen Syndikus aus². Die Versammlung beschloss demgemäss, Faber die provisorische Verwaltung weiter auf drei Jahre zu übertragen und ihm dafür je 300 Taler zu bewilligen, während er für die abgelaufenen drei Jahre jährlich 200 Taler erhalten sollte. Aus diesem Provisorium wurde dann eine endgültige Einrichtung: dauernd hat bis zum völligen Untergang der Hanse einer der Lübecker Syndici die Stellung des hansischen Syndikus im Nebenamte mitbekleidet³.

Der bei der Überlastung des hansischen Syndikus mit Geschäften nahe liegende Gedanke, ihm eine Stütze in einem Subsyndikus, Sekretär, Beigeordneten oder Amanuensis zu geben, tauchte, wie wir gesehen haben, mehrfach auf und wurde besonders von Lübeck, das die beste Einsicht in die Verhältnisse hatte, vertreten. Doch stiess der Plan der ungünstigen Finanzen wegen stets auf Widerspruch und wurde daher immer wieder fallen gelassen. So blieb der Syndikus für die ganze Zeit der einzige allgemeinhansische Beamte.

Wohl aber gab es gewissermassen mittelbare Beamte der Hanse bei den Kontoren in London und Antwerpen, während sich das Bergensche Kontor der Oberleitung der Zentralstelle fast ganz entzogen hatte. Diese Dinge können hier jedoch nur gestreift werden. Die Älterleute der Kontore können für die frühere Zeit kaum als Angestellte der Hanse, sondern nur als solche der Kontore bezeichnet werden, da sie von den Mitgliedern des Kontors erwählt und aus den Mitteln desselben besoldet wurden. Erst als bei den traurigen Verhältnissen die Einnahmen der Kontore ganz zurückgingen, wurde auf dem Hansetage von 1591 Heitman zur

¹ Danzig, Miss. LV, 92/4.

² Ebenda XXVIII, 83.

³ Sartorius III, S. 583.

Lahn mit einem Gehalt von 100 Pfd. Sterling als Ältermann des Londoner Kontors von der Hanse angestellt. Als dieser 1594 abgesetzt wurde und Hermann Langerman an seine Stelle trat, erhielt er nur noch 50 Pfd. Unter ihm ging mit der Schliessung des Stalhofes die Bedeutung des Kontors gänzlich zurück. Sein 1598 vorgebrachtes Gesuch auf Verdoppelung des Gehaltes wurde daher abgelehnt. Trotz der ganz verschwindenden Einnahmen des Kontors wurde noch 1600 beschlossen, weiter einen Ältermann bei dem Kontor zu halten. Aber in den nächsten Jahren liess man die Stelle eingehen, Dasselbe war bereits 1584 bei dem Antwerpener Kontor geschehen und dessen Direktion dem Sekretär übergeben worden.

Mehr als die Älterleute tragen die Sekretäre der Kontore den Charakter von hansischen Beamten. Das Londoner Kontor hatte in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts zwei Sekretäre¹, ebenso in den siebziger und achtziger Jahren². Von diesen ist Wachendorf 1590 nicht mehr im Amt³, und es bleibt nur Georg Liseman bis 1591 Sekretär des Londoner Kontors. Als sein Nachfolger wird Heinrich Damstorf, der früher Gehilfe von Wachendorf war, von dem Hansestage vereidigt. Sein Gehalt wurde 1594 auf 50 Pfd. Sterl. fest gesetzt. 1601 wurde seine Bitte um Gehaltserhöhung und einen vier- bis fünfmonatlichen Urlaub nach Frankreich zur Erlernung der französischen Sprache vom Hansestage abgeschlagen. Am 31. Juli 1603 ist er an der Pest gestorben⁴. Ob danach noch ein neuer Sekretär ernannt wurde, ist fraglich⁵.

¹ Köln I, S. 412. Christoph Stahl, 1544—1561 nachweisbar Köln I, 2017 und Balthasar Reinstorf, 1557—1560 nachweisbar, Köln I, S. 479. Vgl. zu den Londoner Älterleuten und Sekretären die nicht vollständigen Angaben bei Lappenberg, Urk. Gesch. d. hans. Stahlhofes zu London S. 157 ff.

² Adam Wachendorf, 1565 zuerst nachweisbar, Köln I, 2613, 2640; Jochim Brandt, 1569, Lappenberg a. a. O. S. 158; wahrscheinlich nach dessen Ausscheiden Georg Liseman aus Danzig, 1574 zuerst nachweisbar, Danzig XXVIII, 44, Köln II, 563.

³ Köln II, 2718.

⁴ Lappenberg a. a. O. S. 159.

⁵ Die Angabe Lappenbergs, S. 159, dass Martin Otto Damstorfs Nachfolger geworden sei, ist unbelegt. 1605 ist jedenfalls in London

Die Stelle des Antwerpener Kontorsekretärs ging 1591 ein, dem damaligen Sekretär Adolf Osnabrug wurden von seiner Forderung 1400 Taler bezahlt¹, und die Aufsicht über das Kontor wurde an Köln übertragen. Mit der Verwaltung des glänzenden, schon seit Jahren verödeten Hauses wurde Johann thor Westen als Hausmeister betraut, dem 1598 für seine bisherigen Dienste 40 Pfd. und für die Folgezeit 5 Pfd. jährlich bewilligt wurden. Sein Gesuch, sein Einkommen auf 150 Taler zu erhöhen, wurde 1600 abgelehnt, doch billigte man ihm im nächsten Jahre 10 Pfd. jährlich zu. Unter seinem 1604 eingesetzten Nachfolger, dem aus Danzig stammenden Tobias Mittendorf², vollzog sich der völlige Verfall des Kontors³.

Ebenso wie in Antwerpen begnügte man sich in London damit, die elenden Reste einstiger hansischer Herrlichkeit durch einen Inspektor oder Verweser verwalten zu lassen⁴. Dazu wurde 1609 Hermann Holdscho, der schon 1605 der Angelegenheiten des Londoner Kontors sich angenommen hatte⁵, ernannt, 1614 bezog er eine Jahreseinnahme von 10 Pfd. Sterl. Als er 1616 starb⁶, setzten sich die wenigen übrigen hansischen Kaufleute selbst einen Vorstand von vier Verwesern, von denen einem die Verwaltung des Stalhofs übertragen wurde. Dieser pflegte dann vom Hansetag bestätigt zu werden⁷.

Auch die Kontorbeamten der Hanse wurden ebenso wie der Syndikus sehr unregelmässig bezahlt. Sekretäre und Älterleute waren stets mit ihren Forderungen im Rückstande. Als Beispiel möge die Behandlung gelten, die der Sekretär des Londoner

kein Sekretär mehr vorhanden. Denn damals erliess der Hansetag Aufträge für das Kontor an zwei von den dortigen Kaufleuten Hermann Holdscho und Ehlers von der Heiden.

¹ Köln II, S. 982.

² Nicht Middelburg, wie Ennen, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1873, S. 62 angibt.

³ Vgl. dazu Ennen und Wehrmann, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1873, S. 39 ff. und S. 77 ff.

⁴ Für die Jahre 1904/8 liegen Rechnungslegungen für den Stalhof von Johann Wachendorf vor. Danzig XXVIII 95.

⁵ Vgl. oben S. 393 Anm 5.

⁶ Lappenberg a. a. O. S. 159.

⁷ Danzig XXVIII, 83, 84.

Kontors Georg Liseman erfuhr. Seine Schlussrechnung von 3325 Talern wurde ihm, als er 1591 den hansischen Dienst verließ, auf 1200 Taler zusammengestrichen¹. Er erhielt trotzdem seine Ansprüche aufrecht². Selbst die ihm vom Hanse tag bewilligte Summe war ihm am 1. Januar 1594 noch nicht gezahlt³. Erst auf wiederholte Mahnung, die durch seine Vaterstadt Danzig, in deren Dienst er inzwischen getreten war, unterstützt wurde, erhielt er im Mai 1594 775 Taler, während weitere Ansprüche zurückgewiesen wurden⁴. In Danzig fand der tüchtige Mann reichliche Verwendung, besonders auch in England, dessen Verhältnisse ihm ja besonders vertraut waren. Hier weilte er in Danzigs Aufträge während der kritischen Zeit der Jahre 1597 und 1598 und hatte dort auch Gelegenheit, im hansischen Interesse tätig zu sein. Auch 1599 machte er sich noch durch erfolgreiche Verhandlungen mit Hamburg und Bremen und durch eine Gesandtschaft nach England, mit der ihn der Hanse tag betraute, um das allgemeine Wohl verdient. Trotzdem blieben seine Forderungen unbefriedigt. 1598 verlangte er ohne Erfolg 60 Pfd. Sterl. als rückständiges Gehalt⁵. Danzig, wo Liseman 1595 Schöffe, Schöffenältermann und 1601 Ratsherr wurde⁶, verwandte sich 1599 und 1600 für ihn⁷. Auf dem Hanse tage von 1600 wurde, obwohl auch Lübeck dafür eintrat, seine Forderung nur ad referendum genommen. Man empfand aber doch die Ungerechtigkeit der Behandlung, und als Danzig 1601 nochmals sich für Liseman verwandte⁸, wurde auf Lübecks Antrag unter Hinweis auf seine Verdienste und in der Hoffnung, dass er noch weiter mit Nutzen gebraucht werden könne, beschlossen, ihm, nicht weil man dazu verpflichtet sei, sondern aus »gutem, freiem Willen und sonderbarer Gunst« 300 Taler zu bewilligen, deren Auszahlung Danzig über-

¹ Köln II, S. 969, 978.

² Danzig, Liseman an Lübeck 1592 Mai.

³ Ebenda XXVIII 131.

⁴ Ebenda Miss. XLIII 199; Lübeck an Liseman 1594 Februar 11, Liseman an Lübeck 1594 Mai 1.

⁵ Ebenda Liseman an Lübeck 1598 Juni 30.

⁶ Ebenda Kürbücher.

⁷ Ebenda Miss. XLVI 71/2, Miss. XLVII 54/5.

⁸ Ebenda XXVIII 67.

nahm. Doch Liseman war nicht befriedigt; unterstützt von Danzig, brachte er seine Ansprüche weiter vor¹. 1603 erhielt er darauf von Lübeck noch 200 Taler. Seine Sache wurde dann immer weiter verschoben, bis auf dem Deputationstage von 1609 eine allgemeine Abrechnung gehalten wurde. Damals erklärte der Hansetag, Liseman habe das ihm Zustehende erhalten. Dass man aber davon nicht völlig überzeugt war, zeigt der Zusatz, dass er sich in solchem Wohlstande befinde, dass er wohl seine Forderung zurückziehen könne. Aber er war nicht zum Verzicht zu bewegen. So kam man 1611 auf die Entscheidung von 1609 zurück und verlangte von Danzig, dass es ihn zur Zurückziehung seiner Ansprüche veranlasse, Doch auch dieses ging nicht darauf ein und beauftragte im nächsten Jahre nochmals seinen Vertreter auf dem Hansetage, sich um Lisemans Befriedigung zu bemühen². Aber der Hansetag scheint gar nicht mehr auf die Sache zurückgekommen zu sein, die von jetzt ab aus den Akten verschwindet, da Liseman am 19. Mai 1612 starb³. So waren seine Forderungen in den mehr als zwanzig Jahren von seinem Ausscheiden aus dem hansischen Dienst bis zu seinem Tode nicht befriedigt worden. Ebenso war es dem Antwerpener Kontorsekretär Osnabrug gegangen. Als nach seinem Tode seine Erben 1598 noch eine Rechnung einreichten, antwortete der Hansetag, dass ihnen nichts mehr zukomme.

So zeigt auch das Verhältniß der Hanse zu ihren Beamten immer mehr und mehr das Bild unaufhaltsamen Verfalls.

VI.

In dem Jahrhundert, da ihre Macht sich dem Ende zuneigte, wurde die ganze Hanse beherrscht von dem Gefühl der Unsicherheit, das jede Politik grösseren Stiles unmöglich machte. Dem Verhängnis der Zeit, in dem das Sinken der Hanse begründet ist, unterlagen auch gelegentlich auftretende Männer mit etwas bedeutenderen Richtlinien, die sich über den Durchschnitt der damaligen hansischen Politiker erhoben.

¹ Danzig, Miss. XLIX 56/7; XXVIII 76, IX 313.

² Ebenda IX 314.

³ Ebenda Kürbuch G 4.

In den Städten selbst hatte man ganz allgemein die Vorstellung, dass die Hanse dem Untergang entgegengehe. Das Leiden, an dem sie von jeher krankte, die innere Uneinigkeit, trat natürlich in der Zeit äusserer Schwäche, wo die neuen Zeitgewalten sich gegen sie erhoben, mehr hervor als in der Epoche der Blüte, wo die Interessengegensätze zwischen den einzelnen Städten und Städtegruppen leichter überbrückt worden waren. Dessen war man sich in den Schichten des mittleren Bürgertums ebenso bewusst wie in den leitenden Kreisen: gleichmässig erhoben ein einfacher Bürger in einem ergreifenden Schreiben an die Stadtobrigkeiten¹ und der hansische Syndikus Doman in seinem Lied von der deutschen Hanse² ihre warnende und anklagende Stimme. Auch auf den Hansetagen selbst musste der augenscheinliche Verfall des Bundes zur Sprache kommen. Besonders charakteristisch dafür ist das Ausschreiben zum Tage von 1572³, wo geklagt wird, dass das alte Vertrauen zerrüttet, dagegen der Sonderinteressen wegen unfreundliche Entzweiung, Missverständnis, Sonderung, feindliche Erörterungen an der Tagesordnung sind. 1579 kam man zu der Einsicht, dass es »viel besser were, das eine feste zusammensetzung zwänzig stedten were, die es treulich und wol mit herzen meinten, als hundert und mehr stedt, worinne das wieder spiel gefunden.«⁴ Dass man wusste, wie es mit der Hanse aussehe, dafür sprechen Äusserungen, wie sie sich in den Instruktionen Danzigs für seine Hansetagsgesandten z. B. von 1584⁵ und 1612⁶ finden. Da ist von dem baufälligen Wesen der Hanse die Rede und wird »bey diesem mühseligen zustande des hansischen corporis« zur Vorsicht gemahnt, »damit nicht das baufellige wesen gar über einen haufen falle«.

Man war allgemein der Überzeugung, dass etwas zur Reform geschehen müsse. Bezeichnend dafür ist folgende Äusserung

¹ Hänselmann, Eine hansische Zeitbetrachtung aus dem Jahre 1586, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1873 S. 149 ff.

² Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. 2 S. 470 ff.

³ Köln II, S. 335.

⁴ Ebenda S. 582.

⁵ Danzig Schbl. CVI; act. int. 34 f. 437.

⁶ Ebenda IX 314.

Danzigs gegen Lübeck aus dem Jahre 1617¹: Es solle in seinen Bemühungen für die Hanse fortfahren, »damit das nunmehr sehr geschwechete corpus Hansae so viel möglich zu vorigem vigor undt krefften gebracht, die zerfallene conthore auffgerichtet, die commercien restituiret, bey friedlichem guttem regiment die städte in besseres auffnehmen undt gedeyen gesetzet undt also auf unsere nachkomelinge alle heilsame wolfahrt, wie sie von unseren vorfahren trewe erworben undt durch vertrewliche zusammensetzung erhalten, propagiret undt fortgepflanzet möge werden«.

Lange schon suchte man damals nach Mitteln, wie dieses Ziel zu erreichen sei. Zunächst kam man da auf die alten hansischen Bündnisse, die Tohopesaten, zurück², die man in früheren Zeiten zum Schutze gegen die aufsteigende Fürstenmacht geschlossen hatte. Eine solche wurde bereits auf dem Tage von 1535 aufgesetzt. In dieser »vorwetinghe« handelte es sich ausser um das Verhalten gegen äussere Feinde nur um das Vorgehen der Hanse bei inneren Zwistigkeiten in den einzelnen Städten und Streitigkeiten zwischen verschiedenen Städten, die durch die Nachbarstädte ausgeglichen werden sollen. Doch kam dieses Statut, obwohl sich auf dem Hansetage die überwiegende Mehrheit dafür aussprach, hauptsächlich wegen der Gegnerschaft Danzigs, dessen Verhältnis zu Lübeck damals sehr gespannt war, nicht zur Vollziehung³. Ebenso wenig wurde hauptsächlich aus demselben Grunde 1540 die Annahme eines neuen, dem vorigen sehr ähnlichen Entwurfes⁴ erreicht. Als dieser wieder 1549 zur Beratung gestellt wurde, instruierte Danzig seine Sendeboten dahin, dass sie sich auf nichts einlassen, sondern nur anhören und die Sache zurückbringen sollten⁵. Eine entschiedenere Opposition ging diesmal von Köln aus, während die Städte aus den andern Quartieren den Entwurf zum grösseren Teile befürworteten. Während nun Köln die Städte seines Quartiers zu völliger Ablehnung der Tohopesate bestimmte und der Kölner Drittelstag die Erklärung ab-

¹ Danzig Miss. LIV 189/91.

² Über die Tohopesaten vgl. Daenell a. a. O. II S. 479.

³ Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik III. S. 55 ff., 399 ff.

⁴ Köln I 174, Danzig XXVIII 14.

⁵ Danzig XXVIII 15.

gab, dass man sich nur auf eine kaufmännische Vereinigung zur Erhaltung drei Kontore einlassen werde¹, hüllte sich Danzig völlig in Schweigen und gab seinen Vertretern 1553 dieselbe negative Instruktion mit wie 4 Jahre früher². Köln blieb bei seiner Haltung³ und setzte es auf dem Hansetage von 1553 durch. Das ein neuer Entwurf, in dem nicht die Sicherung gegen Gewalt, sondern die Verteidigung der Kontore und Privilegien im Vordergrund stand, aufgesetzt wurde⁴. Jetzt, wo dieser Urkundenentwurf vielseitiger wird, tritt zum ersten Male für die Sache der Ausdruck Konföderation und für die Urkunde die Bezeichnung Konföderationsnotel auf. Die Quartierstädte erhielten Abschrift des Entwurfs und wurden beauftragt, die Meinungen der ihnen zugehörigen Städte darüber einzuholen. Während Danzig die preussischen Städte lediglich aufforderte, ihre Ansicht Lübeck direkt mitzuteilen⁵, berief Köln einen Drittelstag, auf dem der Entwurf für unannehmbar erklärt und ein Ausschuss zur Vorlegung eines neuen eingesetzt wurde⁶. Unter den Städten des Drittels waren die Meinungen sehr geteilt: einige hielten eine Konföderation überhaupt für unnötig⁷, andere waren mit dem Entwurf des Dritteltages einverstanden⁸, nur Münster erklärte den Entwurf des Hansetages wenigstens in einigen Punkten für den besseren⁹. Wegen der grossen Schwierigkeiten wurde auf dem folgenden Hansetage 1554 die Sache vertagt und tauchte erst nach 2 Jahren wieder auf. Damals wurde ein Ausschuss, bestehend aus den Quartierstädten Bremen, Hamburg und Deventer eingesetzt, der die streitenden Ansichten versöhnen und einen Entwurf ausarbeiten sollte, der sowohl auf die Verteidigung der Städte gegen Rechtskränkung und Überfall als auf die Sicherung der Privilegien und Kontore Rücksicht zu nehmen habe. Der so zustande

¹ Köln I, S. 345 f.

² Danzig XXVIII 21 b.

³ Köln I, S. 361.

⁴ Ebenda S. 366.

⁵ Danzig Miss. XXII 281/3.

⁶ Köln XI, S. 368, Niehues a. a. S. 58 ff.

⁷ Köln I, 914. 920. 921. 924—927.

⁸ Ebenda 922. 923. 928. 933. 938.

⁹ Ebenda 929.

kommende Vorschlag wurde ad referendum genommen. Auf dem Hansetage im nächsten Jahre 1557 wurde dann der Entwurf angenommen, auch Köln hatte unter einigen Verkläuterungen seinen Widerspruch zurückgezogen. Einige Städte seines Drittels, ausserdem Hamburg und die pommerschen Städte hatten zwar noch einige Bedenken. Das hinderte jedoch nicht, dass die Konföderationsnotel auf 10 Jahre für angenommen galt und beschlossen wurde, sie mit den Siegeln der 4 Quartierstädte auszufertigen. Die erwähnten Städte sollten sich in einigen Wochen gegen Lübeck resp. Köln erklären. Versäumnis dieser Frist oder Ablehnung sollten den Ausschluss aus der Hanse nach sich ziehen. Auf einem Drittelstage wusste Köln die Bedenken einiger Städte seines Drittels zu besiegen¹, und auch die noch übrigen sandten ebenso wie Hamburg und die pommerschen Städte in der nächsten Zeit ihre Zustimmungserklärungen ein², und die Quartierstädte besiegelten die Konföderationsnotel³. So war das Werk nach 22-jähriger Arbeit gelungen, die Ergebnisse dagegen waren nicht sehr bedeutend⁴.

Als die 10 Jahre, für welche die Konföderation gelten sollte, sich ihrem Ende näherten, wurde 1566 ein Ausschuss bestellt, der darüber beraten sollte, wie man die Konföderation »etwas mehr utbreiden, mehren, dichte maken und vorbeteren muchte«. In seiner Erklärung zu den Artikeln des nächstjährigen Tages äusserte der Kölner Rat, dass er sich nach Lage der Zeit und Verhältnisse zur Erneuerung der Konföderation nicht entschliessen könne⁵. Auf dem Tage von 1567 legte Sudermann einen nicht erhaltenen neuen Entwurf vor. Aber da fast alle anwesenden Gesandten — Köln war nicht vertreten — keine Vollmacht hier-

¹ Köln I, S. 446.

² Ebenda S. 456.

³ Köln sandte die versiegelte Notel am 21. Februar 1558 an Lübeck, Köln I 1554, Lübeck die Notel zur Versiegelung an Danzig am 24. Juni 1558, Danzig Schbl. CVII B 437. Dieses hat besiegelt am 19. Juli 1558; ebenda Miss. XXV. 83.

⁴ Die Köln II, S. 553 ff. abgedruckte Konföderationsnotel wird inhaltlich erst weiter unten besprochen werden, nachdem die Entwicklung der ganzen Konföderationsangelegenheit dargelegt ist.

⁵ Köln I, S. 589.

für hatten, wurden nur den einzelnen Städten Kopieen zugestellt. Stillschweigend galt die Konföderation von 1557 weiter. Erst 1572 wurde die Erneuerung resp. Abänderung derselben wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Köln stellte sich wieder auf seinen alten Standpunkt und wollte nicht über die Konföderation von 1557 hinausgehen, auch sich auf keine Abmachungen, die etwas anderes als die Sicherung des Handels beträfen, einlassen, da das mit seinen Pflichten gegen das Reich in Widerspruch stehen würde¹. Während der Verhandlungen äusserte es sich ebenso. Bemerkenswert sind die damals vorgebrachten Wünsche der Thorner Gesandten, die zugleich andere preussische Städte vertraten, dass, bevor eine neue Konföderation abgeschlossen werden könne, erst die »Mängel, Gebrechen und Beschwerden« der einzelnen Quartiere und Städte »mit ewigem vergessen aller mishegigkeit und alles mistrauwens« beseitigt werden müssen. Da das jetzt nicht möglich sei, müsse die Angelegenheit verschoben werden. Sie dürften sich auf nichts Neues einlassen, wohl aber die Erneuerung der Konföderation von 1557 annehmen. Zwar wurde ein Ausschuss eingesetzt, dem der Lübeckr Bürgermeister von Vechtelde den Entwurf einer neuen Konföderation² vorlegte; doch einigte man sich dahin, dass vorläufig die alte Konföderation in Kraft bleiben und der Entwurf nur den Sendeboten zur Meinungsäusserung der einzelnen Städte mitgegeben werden sollte. Obwohl man mit dem Entwurf im allgemeinen ziemlich einverstanden war, trat die Sache doch in den Hintergrund, da sich in einzelnen Quartieren keine Beratung zustande bringen liess³. Daher wurde auf dem Hansetage von 1576 die Sache auf allgemeinen Wunsch weiter verschoben und die alte Konföderation als vorerst verbindlich erklärt.

Auf dem nächsten Tage von 1579 war allgemeine Stimmung für die neue Konföderation vorhanden, wenn auch Köln sich

¹ Köln II, S. 342.

² Ebenda 221; Danzig XXVIII 42.

³ Köln hat bis 1576 die Städte seines Quartiers nicht versammeln können, Köln II S. 418. Auf einem Danziger Quartiertage im Februar 1576 wurden einige Abänderungen gewünscht, Danzig XXVIII 51, Miss. XXX 219, 223.

dahinter verschanzte, dass die Städte seines Quartiers sich noch nicht dazu geäußert hätten, und seine Besiegelung von deren Zustimmung abhängig machte¹. Da aber noch einige Abänderungswünsche verlauteten, so wurde der Entwurf nochmals an einen Ausschuss gegeben, der ihn nach kurzer Beratung in die endgültige Fassung brachte. Diese wurde dann einstimmig auf 10 Jahre angenommen. Auch nach Verlauf dieser Zeit sollte die Konföderation, ebenso wie es bereits 1557 festgesetzt war, noch so lange Giltigkeit behalten, bis sie ausdrücklich aufgehoben oder durch eine andere ersetzt werden würde². Wie stark sich auch gegen diese Konföderation die Opposition im Kölner Quartier erhob, ist bereits ausgeführt worden³. Doch scheint sie sich seit 1580 gelegt zu haben.

In der nächsten Zeit blieb man bei der Konföderation von 1579. So sprach sich Danzig 1584, als eine Erklärung über die Zugehörigkeit zur Hanse verlangt wurde, dahin aus, dass eine solche weder ratsam noch nötig sei, da ja die Konföderation vorläufig die Grundlage des Bundes bilde⁴, und Köln trat 1591 für ihre Beibehaltung ein⁵. Erst als die zehnjährige Dauer sich zum zweiten Male ihrem Ende näherte, wurde 1598 die Erneuerung angeregt. Während Danzig, das den Hansetag nicht beschickte, sich schon vorher damit einverstanden erklärte⁶, hatten andere, vor allem wieder Köln, Bedenken, so dass nur ein Teil der Gesandten die erneuerte Konföderationsnotel versiegelte. Die Frage wurde im nächsten Jahre dringender, da der König von Dänemark, als Bedingung der Bestätigung der hansischen Privilegien in seinem Reiche, ausdrückliche Erklärungen der einzelnen Städte über ihre Zugehörigkeit zur Hanse verlangte und die Hanse selbst als Zeichen der Zugehörigkeit die Versiegelung der Konföderationsnotel ansah und forderte⁷. Der Vertreter Danzigs zum Hansetage

¹ Köln II, S. 551.

² Auch über diese Konföderationsnotel, die Köln II, S. 553 ff. abgedruckt ist, vgl. oben S. 400 Anm. 4.

³ Oben S. 235.

⁴ Danzig Schbl. CVI; act. int. 34 f. 413.

⁵ Köln II, S. 944.

⁶ Danzig Miss. XLV 164/6.

⁷ Ebenda Lübeck an Danzig 1599 Februar 19.

des Jahres 1599 erhielt den Auftrag, die Versiegelung zu vollziehen, falls andere Städte das auch tun würden¹. Da der Tag aber sehr schwach besucht war und ausser dem Danziger nur noch die Stralsunder Deputierten die Vollmacht mitbrachten, wurde beschlossen, die Notel zur Versiegelung an die Quartierstädte und durch diese an die Städte der einzelnen Quartiere zu schicken. Dieser Beschluss wurde sofort ausgeführt².

Doch kam es auf dem Frühjahrstage von 1600 nochmals zu lebhaftem Widerspruche gegen die Konföderation. Namentlich bildeten hier Bremen, das sich mit Braunschweig, Magdeburg und Hildesheim über eine neue Art von Bündnis, eine sogenannte engere Konföderation, über die später zu sprechen sein wird, geeinigt hatte, und Hamburg die Opposition, während die übrigen wendischen Städte für die Beibehaltung der alten Notel lebhaft eintraten. Gegen Bremen und Hamburg wurde die alte Konföderation in allen Artikeln schliesslich angenommen. Danzig hatte inzwischen die Konföderationsnotel ebenso wie Kulm und Thorn besiegelt³ und übersandte sie zum Herbsttage desselben Jahres nach Lübeck, ebenso vollzogen andere Städte 1600 und 1601 die Notel. 1601 setzten dann Bremen und Hamburg einige Abänderungen durch und stellten ihre Zustimmung zu der so umgestalteten Konföderation in Aussicht. Bis zum Zustandekommen der neuen Notel sollte die alte weiter in Kraft bleiben. Es dauerte aber noch bis 1604, ehe aus der alten Notel die neue⁴ endgiltig hervorging, die eine ganze Reihe erheblicher Abweichungen aufwies.

Die Versiegelung durch alle Städte, die wiederum verlangt wurde, konnte nicht so leicht erreicht werden. Danzig⁵ und einige andere Städte waren zwar dazu bereit, andere aber machten

¹ Danzig XXVIII 64.

² An Danzig sandte Lübeck die Notel am 1. August. Danzig XXVIII 131.

³ Danzig Miss. XLVII 125/6, 127/8; IX 313; XXVIII 68. Den anderen preussischen Städten wurden in jener Zeit keine hansischen Akten zugesandt, vgl. oben S. 218, 237, und mit den livländischen war damals wegen der dortigen kriegerischen Verwicklungen nur wenig Verbindung vorhanden.

⁴ Danzig XXVIII 71, vgl. auch hierzu oben S. 400 Anm. 4.

⁵ Danzig Miss. XLVIII 178/9; XXVIII 71.

Schwierigkeiten, namentlich Hamburg, Rostock und Wismar. Wismar bequeme sich 1605 dazu, Hamburg erklärte sich damals unter einigen Bedingungen dazu bereit, wollte aber erst nach Köln und Bremen versiegeln¹ und Rostock machte seine Zustimmung von der der ihm im Range vorausgehenden Städte Köln und Bremen abhängig, die ebenso wie Danzig die Zusendung des Originals verlangten. 1608 hatten Köln, Hamburg und Rostock noch nicht versiegelt und wurden unter Drohung des Ausschlusses dazu ermahnt. 1609 siegelte Rostock, während Köln und Hamburg jetzt, nachdem die Hälfte der 10 Jahre, für welche die Konföderation gelten sollte, bereits verstrichen war, sich dazu bereit erklärten. Ob sie diese Absicht ausgeführt haben, geht aus dem mir vorliegenden Material nicht hervor.

Als die Konföderation 1614 ablief, wurde ohne weitere Schwierigkeiten ihre Verlängerung beschlossen. Sie hat dann bis zum gänzlichen Zerfall der Hanse Rechtskraft gehabt.

Aus den eben gegebenen Darlegungen kann man schon schliessen, wie es um die Einhaltung der Bestimmungen der verschiedenen Konföderationsnoteln bestellt war. Ebenso wenig wie die einzelnen Bundesglieder sich an die Beschlüsse der Hansetage kehrten, nahmen sie, wenn es ihnen nicht passte, auf die Noteln Rücksicht. Diese waren und blieben nicht viel mehr als ein Stück Papier. Das empfand man in Danzig, wie es aus der Instruktion zum Hansetage von 1614 hervorgeht. Darin heisst es, dass es nicht so notwendig sei, den alten Bund mit »umschreiben und besiegelung« zu erneuen, als ihn auch wirklich zu halten². Immerhin aber ist es von Interesse, die verschiedenen Konföderationsnoteln etwas näher ins Auge zu fassen, da sie einen lehrreichen Einblick in die innere Organisation der Hanse gewähren. Es handelt sich dabei nur um die drei Noteln von 1557, 1579 und 1604, denn alle übrigen sind, wie sich aus den früheren Ausführungen ergibt, blosser Entwürfe ohne rechtliche Geltung geblieben³.

¹ Danzig Miss. XXVIII 74 f. 10/1.

² Ebenda XXVIII 79.

³ Die Darstellung bei Sartorius a. a. O. S. 558 ff. ist recht dunkel. Er ist sich nicht darüber klar, welche Konföderationen Gesetze geworden und welche Entwürfe geblieben sind.

Die Konföderationsnoteln waren fast zu vollständigen Statuten des hansischen Bundes geworden, weit über Zweck und Umfang der alten Tohopesaten hinausgehend. Man glaubte, mit ihnen die Mängel und Risse, die sich überall zeigten, heilen zu können, und schob andererseits vielfach auf ihre Unvollkommenheit die tiefen Schäden, die in den Zeitverhältnissen begründet waren. Daraus erklärt sich die lebhaftige Tätigkeit, die auf diesem Gebiete ausser den drei zu Gesetzen gewordenen noch so zahlreiche Entwürfe zu Konföderationsnoteln gezeitigt hat.

Die in 10 Abschnitte zerfallende Notel von 1557 führt in ihrem Eingang 64 namentlich benannte Hansestädte an als diejenigen, von welchen sie erlassen wird. Zunächst (1.) wird Gehorsam und Pflichterfüllung gegen Kaiser und Reich, sowie gegen die sonstigen Fürsten, denen die einzelnen Städte untertan sind, gelobt. Dann folgt (2.) die Verpflichtung, nach der Ordnung von 1556 die Hansetage zu besenden und ihren Beschlüssen nachzukommen mit Androhung von Strafe gegen die Zuwiderhandelnden¹. Städte, die in Zwist miteinander geraten, sollen sich nicht an fremde Gerichte und Obrigkeiten wenden, sich auch nicht mit Arresten beschweren, sondern die Sache durch ein Schiedsgericht der benachbarten Hansestädte entscheiden lassen. Sollte das nicht gelingen, so sollte der Hansetag als oberste Instanz gelten (3.). Ebenso sollte auch kein einzelner Bürger gegen einen andern Angehörigen der Hanse mit Arresten und Repressalien vorgehen, sondern alles an die gebührende Obrigkeit oder das zuständige Gericht bringen (4.). Die Städte verpflichteten sich ferner (5.) zum Schutz der Strassen zu Wasser und zu Lande gegen Räuber und zur Unterstützung der auf ihnen von solchen Angefallenen und Geschädigten. Ganz besonders sollte das für hansische Gesandte gelten; die dabei aufgewandten Kosten sollte der Bund tragen (6.). Einer der wichtigsten Punkte (7.) war, dass die Städte sich verpflichteten, für Aufrechterhaltung des Landfriedens zu sorgen, wenn eine Stadt angegriffen würde, zunächst die obrigkeitlichen Gewalten zum Einschreiten zu veranlassen und, wenn das keinen Erfolg haben sollte, selbst gegen die Friedebrecher vorzugehen und der bedrohten Stadt mit Waffengewalt beizuspringen. Demselben Zweck, der Wahrung

¹ Vgl. oben S. 225, 227.

der inneren Ruhe, dienten auch die strengen Bestimmungen (8.), die den einzelnen Städten scharfe Aufsicht über die Fremden, Bettler, Müssiggänger und Handwerker zur Pflicht machten. Die Aufrührer gegen die Stadtobrigkeit, aber auch diejenigen, die sich an fremde Gerichte wenden oder den Spruch der hansischen Gerichte nicht befolgen, sollten aus allen Hansestädten ausgewiesen werden. Bestehende Sonderbündnisse einzelner Städte mit nicht zum Bunde Gehörigen sollten durch die Konföderation nicht beeinträchtigt werden, ebenso wie auch die Aufnahme anderer in die Hanse frei stehen sollte (9.).

Die Konföderation von 1579¹ ist wesentlich vielseitiger. Sie enthält wörtlich aus der Notel von 1557 die Artikel 1 (1)² 4 (7), 5 (8), 6 (9), 9 (15), 10 (16)³. Die Bestimmungen über die Ausschreibung und den Besuch der Hansetage, sowie über Abstimmung, Geltung der Beschlüsse und Strafe für die Widerspenstigen (5)², die zum Teil auf die Ordnung von 1556 zurückgehen, sind uns bereits bekannt⁴. Für den Austrag von Streitigkeiten zwischen zwei Städten wurde auf eine gleichzeitig beschlossene Austragformel⁵ verwiesen (6). Diese bestimmte, dass solche Streitigkeiten zunächst vor zwei bis drei benachbarte, von den Parteien zu ersuchende Städte kommen und, wenn diese keine Entscheidung treffen, an den zuständigen Quartiertag gehen sollten. Wenn auch dieser keine Einigung zustande bringen würde, sollte der Hansetag ohne Appellation entscheiden bei einer Strafe von 100 Mark lötigen Silbers gegen die Ungehorsamen. Bei Übereinstimmung beider Parteien konnte auch die Zwischeninstanz des Quartiertages übergangen werden. Würde sich die Sache nicht mündlich erledigen lassen, so ist ein schriftliches Verfahren einzuschlagen, für das genaue Vorschriften gegeben werden. Dabei können auch Gutachten von Rechtsgelehrten oder Universi-

¹ Aus ihr macht Mitteilungen Hoffmann, *Gesch. d. freien u. Hansestadt Lübeck* II, S. 67.

² Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Artikel der Konföderation von 1579.

³ Bezieht sich auf die Dauer der Konföderation und die Verpflichtung, sie zu halten.

⁴ Vgl. oben S. 221 f., 225, 227.

⁵ Köln II, S. 570 ff.

täten eingeholt werden. Sehr viel energischer lauten die Bestimmungen zum gegenseitigen Schutz (2,10). Die Städte verpflichten sich, sich gegenseitig vor Gefahr zu warnen und diese durch Rat und Tat abwenden zu helfen, den Religions- und Landfrieden im Reich zu wahren und sich nicht wegen Religionsgegensätzen zu bekämpfen. Für Bremen wurde wegen der Religion noch eine besondere Verklausulierung aufgenommen. Sollte eine Stadt angegriffen werden, so sollen die andern, vornehmlich die desselben Quartiers, den Angreifer zu Recht fordern und im Falle des Misslingens die Stadt zu unterstützen und entsetzen suchen. In Bezug auf die Aufsicht über die Handwerker wurde auf einen ausführlichen Beschluss des Hansetages von 1572 verwiesen (14). Neu waren folgende Bestimmungen: Die Vorschriften über den Handel sollen unweigerlich gehalten werden (3). Die von den Hansetagen beschlossenen Kontributionen und Zulagen müssen gezahlt werden bei Strafe der Verdoppelung im ersten und des Ausschlusses von den Privilegien im Wiederholungsfalle (4). Sollte in einer Stadt Aufruhr entstehen und der Rat gestürzt werden, so soll die Hanse zunächst durch Ermahnung eingreifen und die veränderten Verhältnisse nicht anerkennen. Sollte das keinen Erfolg haben, so ist die Stadt aus der Hanse auszuschliessen. Aufrührer sind in keiner Bundesstadt zu dulden, vielmehr zur Strafe zu ziehen. Es wurden zu diesem Zweck die alten Bestimmungen von 1412, 1447 und 1487¹ erneuert (11). Innere Zwistigkeiten in den einzelnen Städten sollten möglichst ebenso ausgetragen werden wie Streitigkeiten zwischen verschiedenen Städten² (12). Aus einer Stadt ausgewiesene oder freiwillig ausgewanderte Aufrührer und Missetäter dürfen in den andern Städten sich nicht aufhalten, entweder soll ihnen der Prozess gemacht werden, oder sie sind auszuweisen. Sie sind nur für einige Zeit zu dulden, falls sie Sicherheit stellen, dass sie ihr vermeintliches Recht verfolgen wollen, oder ausreichende kaiserliche oder fürstliche Schutz- und Schirmbriefe beibringen können. Aber auch dann haben sie sich alles Lästerns und Schmähens gegen ihre Stadt zu enthalten. Keine solche Person darf in einer hansischen Stadt das Bürgerrecht er-

¹ Hanserezesse I, 6, 68, II, 3, 288, III, 2, 160; vgl. Daenell a. a. O. S. 510 f., 516.

² Vgl. oben S. 406 f.

halten, ohne dass durch gerichtliches Urteil nachgewiesen ist, dass ihr von der Stadt, aus der sie ausgewiesen ist oder die sie verlassen hat, Unrecht geschehen ist (13). Zum Schluss der Konföderationsnotel versprachen sich die Städte, alle zwischen ihnen vorhandenen Zwistigkeiten mit Ausnahme der vor dem Reichskammergericht schwebenden Prozesse abgetan sein zu lassen¹.

Die Konföderationsnotel von 1604 hat von ihrer Vorgängerin von 1579 völlig unverändert nur die Artikel 7 (10)², 9 (12), 13 (11), 14 (13), 15 (13) übernommen, also die Artikel 4, 6, 8 teilweise, 9 der Konföderationsnotel von 1557. In allen übrigen finden sich mehr oder minder wesentliche Veränderungen. Bei der Gehorsamserklärung gegen Kaiser und Fürsten (1) wird hinzugesetzt, dass die Frei- und Gerechtigkeiten, Privilegien, Verträge und Gebräuche der einzelnen Städte dadurch nicht beeinträchtigt werden sollen. Die neuen Bestimmungen über die Ausschreibung, Häufigkeit und Dauer der Hansetage, über ihren Besuch, über die Abstimmungen, die Giltigkeit der Beschlüsse für die Abwesenden und die Strafen (4, 5, 6) sind uns bereits bekannt³. Die Bestimmungen über die Austräge zwischen den einzelnen Städten sind weggefallen, ebenso die über die Sicherung der Landstrassen. In den Artikeln, die über den gegenseitigen Schutz handeln (2, 8) ist der Hinweis auf den Religions- und Landfrieden weggefallen und die Hilfeverpflichtung durch die Auslassung der Worte, »so viel tuelich« schärfer betont worden. Bei dem Gebot über die Haltung der Vorschriften für den Handel ist hinzugefügt,

¹ Willkommen wird ein tabellarischer Vergleich der einzelnen Artikel der Konföderationsnoteln von 1557 und 1579 sein. Es entsprechen einander:

1557	1579	1557	1579
1	1	9	15
2	5	10	16
3	6	—	3
4	7	—	4
5	8	—	11
6	9	—	12
7	2, 10	—	13 z. Teil.
8	14 u. z. Teil 13.		

² Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Artikel der Konföderation von 1604.

³ Vgl. oben S. 225 ff., 235.

dass ein Kompendium der Rezesse und Statuten angefertigt werden solle¹ (3). Bezeichnend ist, dass man auf die allgemeine Verpflichtung zur Zahlung der Kontributionen und Zulagen verzichtet hat. Dafür werden mehr eingeschränkte Bestimmungen über regelmässige Zahlungen getroffen (7), über die später bei den Finanzverhältnissen genauer gesprochen werden soll. Die Verpflichtung zu deren Zahlung wird aber nur auf 10 Jahre übernommen, während die Konföderation ohne weiteres auch nach deren Ablauf weiter in Kraft bleiben soll (14). Bei der Bestrafung aufrührerischer Städte ist von ihrem Ausschluss aus der Hanse abgesehen (9). Die äussere Form der betreffenden Vorschriften ist wesentlich verkürzt².

Wie die Noteln zeigen, sah man sich nach allen Seiten vor, aber es hielt doch sehr schwer, ihnen Ansehen zu schaffen. Die Strafbedingungen sahen als höchste Strafe den Ausschluss von den Privilegien der Hanse vor. So heisst es noch in der Notel von 1604: »Wo aber eine oder mehr städte darwider sich auflehnen und umb eigen nucz oder privat gesuchs oder ander ursachen willen herwider brüchig werden würden, sollen dieselben in den cunthoren und anders wo unsrer privilegien und freyheiten nicht zu geniessen haben, noch sie oder ihre burger, einwohner verwandten und angehörige zu einigen handel und wandel in den verwandten städten gestattet noch darinnen vor burger noch ihre handtwercksgesellen zur werckstede und arbeit aufgenommen, sondern vielmehr von den allen auf vorgehende denunciation abgehalten werden also lange, bis solche städte sich deshalb mit

¹ Vgl. oben S. 388.

² Es entsprechen einander in den Konföderationen von 1579 und 1604 die Artikel:

1579	1604	1579	1604
1	1	10	8
2	2	11	9
3	3	12	9
4	7	13	11
5	4, 5	14	13
6	—	15	13
7	10	16	14
8	—	—	6
9	12		

gemeinen erbarn hänsestedten zu deren begnügen verglichen und abgetragen haben.« Aber es fehlte die Macht, um solche Drohungen wahr zu machen. Die Privilegien der hansischen Kontore verloren immer mehr von ihrem Wert, und ausserhalb der Hanse konnte man ebenso gut Handel treiben wie in ihr, so dass der Ausschluss keine Existenzvernichtung bedeutete. Auch entschloss man sich in der Folge trotz häufiger Übertretungen kaum zu den äussersten Konsequenzen, um nicht noch mehr Mitglieder aus dem so locker gewordenen Bunde zu verlieren. Ganz besonders war es immer Danzig, das in Erkenntnis der Schwäche der Hanse vor den »scharfen Mitteln« und den »extremis« warnte und riet, »keinen rigorem« zu gebrauchen¹.

In der Tat ist es zum Ausschluss einer Stadt nur sehr selten gekommen. Das bedeutendste Beispiel bietet Bremen, das wegen innerer Unruhen und Umwälzungen 1563 aus der Hanse ausgeschlossen wurde². Die Berufung auf die Konföderation von 1557 bei der Verkündigung dieses Beschlusses war nicht gerade glücklich, da in jener über das Eingreifen der Hanse in innere Zwistigkeiten der Städte noch nichts enthalten ist. Wie gering die Kraft einer solchen Verhansung damals war, zeigte die Folge. Bremen wurde in seinem Handel kaum geschädigt, und die Hanse wurde hauptsächlich durch das Vorgehen des Kaisers, an den sich die ausgeschlossene Stadt gewandt hatte, genötigt, Bremen 1576 wieder aufzunehmen. Als seit 1567 die Engländer sich in den deutschen Städten Hamburg, Stade und Elbing, festsetzten und diese sie gegen das Interesse und den Willen der Hanse bei sich behielten, entschloss sich die Hanse gegen ihre ungehorsamen Glieder zwar zu allen möglichen Drohungen, aber nicht zu wirklich energischem Vorgehen. Nur Stade scheint schliesslich 1601 ausgeschlossen worden zu sein³, während man sich Elbing gegenüber auf die Entziehung der hansischen Akten beschränkte. Doch hatte es von der englischen Residenz in seinen Mauern sehr viel mehr als von seiner Zugehörigkeit zur Hanse, so dass es sich um die Wiederaufnahme gar nicht mehr bemühte.

¹ Z. B. in der Instruktion zum Hansetage 1601, Danzig XXVIII 68.

² Vgl. zu dieser Angelegenheit Schäfer, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1874 S. 33 ff. und von Bippen, Gesch. der Stadt Bremen II S. 179 ff.

³ Wenigstens schrieb der Hansetag im November 1601 an diese

Sehen wir noch an einigen Beispielen, wie die Bestimmungen der Konföderationsnoteln gehalten wurden. Streitigkeiten zwischen den Städten waren an der Tagesordnung, und Arreste und Repressalien kamen trotz der Noteln sehr häufig vor. So waren Lübeck und Danzig in den 30er und 40er Jahren des 16. Jahrhunderts heftige Gegner, die sich namentlich zur See schädigten, wo sie irgend konnten. Zwischen Hamburg und Magdeburg brach 1598 ein Streit über das Stapelrecht Magdeburgs aus. Beide wandten sich, nachdem Hamburg der Notel zuwider schon den Kurfürsten von Brandenburg angerufen hatte, 1600 an die Hanse, der es aber trotz der eifrigsten Bemühungen nicht gelang, diesen Zwist beizulegen. Noch 1606 war die Sache unausgeglichen. Ein ähnlicher Streit spielte sich damals zwischen Hamburg und Lüneburg vor den Hansetagen ab. Die Beispiele liessen sich ins unendliche vermehren.

1576 wurden auf der Rückkehr vom Hansetag die Danziger und Elbinger Gesandten vom Herzog Ulrich von Mecklenburg angehalten. Lübeck verwandte sich zwar sofort für ihre Freigebung, aber ohne grosse Energie. Danzig beehrte von Lübeck, Rostock und Wismar unter Berufung auf die Konföderation, dass sie für die Gefangenen eintreten sollten, und bestimmte sie auch zu weiteren Schritten. Auch ein Städtetag richtete ein Schreiben an den Herzog, ohne jedoch viel ausrichten zu können. Erst nach einem halben Jahre wurden die Gefangenen gegen beträchtliche Zahlungen los gelassen¹. Danzig war wenig mit dem Vorgehen der Bundesverwandten zufrieden und beauftragte noch 1579 seine Gesandten zum Hansetage, den Wunsch auszusprechen, dass man sich künftig einer solchen Sache mehr annehmen solle².

Stadt, dass sie die Merchants adventurers hinausschaffen solle, widrigenfalls sie aus der Hanse ausgeschlossen werden würde. Danzig XXVIII 68 f., 61—68. Stade hat nicht gehorcht. Das Buch von Jobelmann und Wittpenning, Geschichte der Stadt Stade, neu bearbeitet von Bahrfeldt 1897 S. 119/20 berichtet, dass Stade aus der Hanse ausgeschlossen worden ist, irrt aber, wenn es meint, dass das auf Veranlassung Hamburgs geschehen sei.

¹ Über diese Sache zahlreiche Stücke in Danzig Miss. XXX, XXXI, act. int. 24; XXVIII 48.

² Danzig XXVIII 51.

Über das Eingreifen der Hanse in innere Wirren in den einzelnen Städten haben wir schon bei Gelegenheit des Ausschlusses von Bremen gehört¹. Aber auch nachdem in die Konföderation von 1579 darauf bezügliche Anweisungen aufgenommen waren, ist derartiges mehrfach vorgekommen. Ganz besonders herrschten zu Beginn des 17. Jahrhunderts innere Unruhen in Braunschweig. Als dort 1601 zwischen Rat und Bürgerschaft ein heftiger Streit ausgebrochen war², forderte der Hansestag die Stadt auf, für Eintracht zu sorgen, widrigenfalls die gerade damals von ihr begehrte Geldunterstützung versagt werden würde. Weiter scheint die Hanse sich allerdings nicht um diese Braunschweiger Wirren, die 1602 zur Ersetzung des patrizischen Rates durch einen demokratischen führten und 1604 mit einer blutigen Reaktion endeten, gekümmert zu haben. Aber als nach einigen Jahren innerhalb des Rates ein heftiger Streit ausbrach³, erschien der Braunschweiger Bürgermeister Döring 1612 auf dem Hansestage, beschwerte sich über den Syndikus Rörhand und seine anderen Gegner im Rat und erbat auf Grund der Konföderationsnotel das Einschreiten der Hanse. Der Hansestag begnügte sich damit, die anwesenden Braunschweiger Gesandten und den Braunschweiger Rat zu friedlicher Beilegung des Haders zu ermahnen, und auch die Versammlung des nächsten Jahres behielt auf eine neue Supplikation Dörings dieselbe Haltung bei. Als der innere Streit in Braunschweig weiteren Umfang annahm, regte Danzig an, dass auf dem Tage 1614 wieder darüber beraten wurde⁴. Obwohl es den Vorschlag machte, dass Gesandte zur Wiederherstellung der Eintracht nach Braunschweig geschickt würden und dass man, falls das keinen Erfolg haben sollte, mit der Ausschliessung der Stadt drohen solle⁵, wiederholte der Hansestag nur sein Mahnschreiben aus den vergangenen Jahren. Im September desselben Jahres führte die Entwicklung zur Absetzung des ganzen Rates und der Herstellung eines demokratischen Regiments. Einer auf

¹ Vgl. oben S. 410.

² Vgl. dazu von Heinemann, *Gesch. von Braunschweig und Hannover* III, S. 18 ff.

³ Ebenda S. 33 f.

⁴ Danzig *Miss.* LII 44/5.

⁵ Ebenda XXVIII 79.

dem Hansetage im November erscheinenden Gesandtschaft des neuen Rates, die um Unterstützung bat, wurde erklärt, dass die alte Verfassung wiederhergestellt werden müsse, sonst könne man die Stadt nicht mehr als hansisch ansehen. Eine Gesandtschaft der Hanse nach Braunschweig zur Aufrichtung der Ordnung wurde zwar angeregt, aber nicht beschlossen. Doch verlief die Sache im Sande. obwohl sich Danzig noch 1615 dahin aussprach, dass der alte Rat wieder in seine volle Macht eingesetzt werden und Genugtuung erhalten müsse¹. Die Sache wurde durch die Entwicklung des später noch zu erwähnenden Streites Braunschweigs mit seinem Landesherrn überholt.

Ebenso schwächlich war das Auftreten der Hanse in ähnlichen Fällen. So war 1604 in Greifswald ein Aufstand der Bürgerschaft gegen den Rat ausgebrochen und dieser abgesetzt worden, wobei die Aufständischen allerdings einen Rückhalt an dem Landesherrn, dem Herzog Philipp Julius von Pommern, hatten². Auch hier wurden nur Ermahnungsschreiben abgeschickt, die natürlich gänzlich ohne Erfolg blieben; ebenso machte die Drohung mit dem Ausschluss 1606 keinen Eindruck. Nicht anders waren das Vorgehen und die Wirkung in einem in derselben Zeit spielenden inneren Hader in Paderborn, an dem ebenfalls der dortige Bischof als Landesherr beteiligt war. Der Hansetag von 1612 lehnte schliesslich ein Einschreiten von Bundes wegen ab und verwies die vertriebenen Mitglieder des Rates an die einzelnen Städte. Ähnlich wie in den eben genannten Städten war auch in Stralsund in einem 1612 ausbrechenden Streite zwischen Rat und Bürgerschaft der Landesherr Herzog Philipp Julius der eigentliche Sieger³. Von der Opposition herbeigerufen, setzte er einen Teil des Rates ab und griff in die Verwaltung ein. Die Hanse erlangte zwar beim Kaiser, dass er in einem Schreiben die Stralsunder zur Eintracht ermahnte, schrieb auch selbst in diesem Sinne an sie und forderte sie unter Androhung der Ausschliessung auf, die Sache durch ein hansisches Schiedsgericht beseitigen zu lassen. Sie erhielt jedoch nur ein hochfahrendes Schreiben vom

¹ Danzig IX 314, XXVIII 80.

² Wehrmann, Geschichte von Pommern II, S. 107.

³ Ebenda S. 106.

Herzog, in dem er sich ihre Einmischung verbat. Die Sache wurde wiederum auf die Tagesordnung von 1614 gesetzt. Obwohl der Danziger Vertreter die Überzeugung hatte, dass solche revolutionäre Vorgänge für die ganze Hanse gefährlich seien, zumal auch in Stettin ähnliches vorging, und er hörte, dass es auch in Danzig unter der niederen Bürgerschaft gäre, und deshalb auf Massregeln dagegen drängte¹, beschloss der Hansetag doch ruhig abzuwarten. Während sich in Stralsund eine Neuordnung der Verwaltung unter dem Drucke des Herzogs vollzog, richtete der Tag von 1615 ein Schreiben an Stralsund, in dem er seine Bürger zur Eintracht ermahnte und sich erbot, einige Städte zu deputieren, die in Wismar auf Grund der Konföderation die Streitigkeiten schlichten sollten. Auch hier gingen die Ereignisse also über die überlebten Einrichtungen der Hanse hinweg.

Nicht ganz so kläglich wie bei inneren Wirren waren die Ergebnisse, wenn es sich um Unterstützung einer Hansestadt gegen auswärtige Feinde oder in sonstigen Nöten handelte. Allerdings kam es dann meist auch nur auf diplomatisches Eintreten, höchstens auf eine Geldhilfe, sehr selten auf erfolgreichen Beistand mit Waffengewalt heraus. Einen breiten Raum nehmen in dieser Beziehung die livländischen Verhältnisse ein. Als dort im Anfang des Jahres 1558 die Russen ins Land fielen und es unter furchtbaren Verheerungen eroberten, wobei auch bald Dorpat in ihre Hand geriet², wandten sich die Livländer mit flehenden Hilfssuchen an die verschiedensten Stellen. So baten Reval und Riga auch bei Lübeck um Unterstützung durch die Hanse. Lübeck forderte die Quartierstädte sofort auf, sich darüber zu äussern und Hilfe aufzubringen³, und diese gaben die Angelegenheit an ihre untergehörigen Städte weiter⁴. In den preussischen Städten war natürlich am meisten Neigung vorhanden, den Nachbarn beizu-

¹ Danzig XXVIII 71. Wessel, Mittendorf an Danzig 1614 Mai 18 und Mai 23.

² Vgl. Schieman, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert II S. 293 ff. Mettig, Geschichte der Stadt Riga S 238 ff. Nottbeck und Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval I, S. 50 ff.

³ Köln I 1595, 1615, Danzig Schbl. CVIIB 435.

⁴ Köln I 1601, Danzig Miss. XXV 84.

springen, zumal diese sich auch noch unmittelbar an sie gewandt hatten¹. So sandte Danzig an Riga und Reval bereits im August Munition und andere Kriegsbedürfnisse², und Königsberg, das ebenfalls sofort bereit war, zu helfen, brachte bald darauf 200 Taler auf³, und auch Braunsberg, das sich anfangs Bedenkzeit ausgebeten hatte⁴, opferte später 60 Taler⁵. In den anderen Quartieren war man natürlich lauer: so erklärte sich Köln zwar trotz schwerer Bedenken zur Unterstützung von Riga und Reval bereit⁶, aber die Städte seines Quartiers hatten zunächst trotz seiner Befürwortung nichts dafür übrig⁷.

Lübeck berief hauptsächlich wegen der livländischen Sache einen Tag der wendischen und Quartierstädte auf den 16. Oktober nach Bremen, auf dem auch Gesandte des Meisters von Livland und Revals als Hilfflehende erschienen. Hier trat für Gewährung der Bitte energisch nur Lübeck ein, noch unterstützt von Bremen, während alle übrigen sich lau oder ablehnend verhielten. Das Resultat war lediglich, dass man sich wegen einer Geldhilfe wieder an die einzelnen Städte wenden wollte. Im Kölner Quartier lauteten alle Stimmen ablehnend⁸, obwohl Köln wenigstens etwas zuredete⁹, ebenso auch die Braunschweigs, Buxtehudes, Stades und einiger wendischer Städte. Günstiger äusserten sich nur Wismar, Bremen, Stralsund, Lüneburg, Hamburg, Kolberg, Danzig, Stettin und nach anfänglicher Ablehnung auch Deventer, Kampen und Zwolle¹⁰.

Inzwischen wandte sich Riga nochmals mit der Bitte um Lieferung von Lebensmitteln und Munition sowie um eine Anleihe von einigen 1000 Talern an die preussischen Städte¹¹. Von diesen

¹ Danzig Schbl. XCI.

² Ebenda Miss. XXV 87, 92.

³ Ebenda Schbl. CXVIII A, Köln I 1683.

⁴ Köln I Schbl. CXXB.

⁵ Ebenda Miss. XXV 113.

⁶ Ebenda 1599.

⁷ Ebenda 1610, 1612.

⁸ Ebenda 1641, 1643, 1648, 1651—1656, 1658, 1659, 1662, 1663, 1676—1679.

⁹ Ebenda 1647.

¹⁰ Ebenda S. 452 Anm. 2.

¹¹ Ebenda 1683, Danzig Schbl. XCI 77.

konnte sich jetzt nur Thorn zu einer Hilfe verstehen¹, das bisher noch nichts geleistet hatte, während Danzig das Gesuch an den Hansetag und an Braunschweig befürwortend weiter gab². Der Hansetag von 1559, auf dem Riga und Reval vertreten waren, bewilligte dann für Livland eine Geldbeihilfe in Höhe einer fünf-fachen Kontribution. Riga und Reval ersuchten die Quartierstädte noch besonders um deren schleunige Einsendung³. Im preussischen Quartier ging sie auch glatt ein⁴, während im Kölner trotz der Empfehlung durch die Quartierhauptstadt⁵ sich nur Osnabrück, Wesel und Lippstadt zur Bewilligung entschlossen, alle übrigen ablehnten⁶ und auch die Zusagenden im Februar 1560 noch nicht bezahlt hatten⁷. Es scheint von diesen Städten aus überhaupt nichts nach Livland gesandt worden zu sein⁸, auch das Braunschweiger Quartier hat nichts geleistet⁹. Dagegen hat Danzig noch einmal gegen Ende des Jahres 1560 Reval Hilfe an Kriegsmaterial zukommen lassen¹⁰. Inzwischen brach der livländische Ordensstaat gänzlich zusammen, und Estland mit Reval fand durch Unterwerfung unter Schweden, Livland zunächst noch ohne Riga durch Unterwerfung unter Polen einigen Schutz vor den Russen¹¹.

Ähnlich ging es, als die Russen 1575 wieder in Livland einfielen und das Land in barbarischster Weise verwüsteten¹². Da wandte sich Riga zunächst an Danzig mit der Bitte, Hilfe bei der Hanse zu veranlassen¹³. Der von Lübeck nach Empfang der Nachricht durch Danzig berufene wendische Tag empfahl eine

¹ Danzig Miss. XXVI 84/5, 91.

² Ebenda 63/4, 70/1.

³ Köln I 1773, Danzig Schbl. XCI 84.

⁴ Danzig Schbl. CXXB, Miss. XXVI 190.

⁵ Köln I 1755.

⁶ Ebenda 1760—1762, 1764, 1765, 1767, 1770, 1773, 1774, 1776.

⁷ Ebenda 1813.

⁸ 1561 August 30 schreibt Köln an Lübeck, die Steuer für Livland würde zu spät kommen, ebenda 2000.

⁹ Mack, Braunschweigisches Magazin I S. 37 f.

¹⁰ Danzig Schbl. XCI 87, 89, Miss. XXVI 268/9.

¹¹ Schiemann S. 305 ff., Mettig S. 250, Nottbeck u. Neumann S. 57 ff.

¹² Schiemann S. 356 ff.

¹³ Köln II, 663, 668.

Gesandtschaft an den Kaiser und Reichstag, um deren Hilfe für Livland anzurufen, und schrieb einen Hansetag aus¹. Noch vor Ablauf des Jahres leistete Danzig wieder einige Hilfe².

Zum Hansetag instruierte Danzig seine Sendeboten für energisches Eintreten zugunsten der aufs äusserste gefährdeten Schwesterstädte, nicht ohne Lübeck den Vorwurf zu machen, dass es die Russen durch Zufuhr gestärkt habe³. Köln war wenigstens dafür, die Sache an den Reichstag zu bringen, eine Gegenwehr gehe dagegen über die Macht des Bundes hinaus⁴. Der Hansetag, auf dem die Revaler Abgesandten die Lage ihrer Stadt im traurigsten Lichte darstellten, schrieb in der Tat an Kaiser und Reich⁵ und bewilligte wieder eine fünffache Kontribution, während die Bitte um Pulver trotz Lübecks Empfehlung nur ad referendum genommen wurde. In Preussen brachte nur Danzig seinen Anteil an der Kontribution in Höhe von 400 Talern durch Anleihe bei seinen Bürgern auf und sandte ihn an Reval⁶, während die anderen Städte wegen der damaligen auch bei ihnen herrschenden Kriegsnot ebenso wie die pommerschen Städte zur Zahlung nicht zu bewegen waren⁷. Im Kölner Quartier gingen dagegen diesmal von den eigentlich fälligen 1000 Talern doch infolge von Kölns eifrigem Eintreten wenigstens 800 ein⁸. Im ganzen war das Ergebnis auch jetzt wieder recht gering, und an der heldenmütigen, erfolgreichen Verteidigung Revals gegen die Russen im Jahre 1577⁹ konnten sich die hansischen Genossen kein Verdienst zuschreiben.

Ähnlich wie die livländischen Städte wurde auch Danzig 1577 in seinem ruhmvollen Kriege mit König Stephan Bathory

¹ Köln II, 672, 694, Danzig Schbl. CVIII A.

² Danzig Schbl. XCI 136, 137.

³ Ebenda XXVIII 46.

⁴ Köln II, S. 418.

⁵ Ebenda 849.

⁶ Danzig Miss. XXX 352/5, Schbl. XCI 147, 150.

⁷ Ebenda Schbl. XCI 152; Miss XXXI 189/90.

⁸ Köln II 946, 948, 949, 984, 985, 1004, 1007, 1012, 1105, 1114, 1125, 1126.

⁹ Schieman S. 362 f., Nottbeck und Neumann S. 135 ff.

von Polen¹ von einer Anzahl hansischer Städte mit Geld unterstützt, das es aber bald zurückzahlte².

Am Beginn des 16. Jahrhunderts nahm Braunschweig in dem erbitterten Kampfe mit seinem Herzog Heinrich Julius³ die finanzielle Unterstützung der Hanse sehr reichlich in Anspruch. Auf seine Bitte bewilligte ihm der Hansetag von 1600 ein zinsfreies Darlehen von 20 000 Talern, die von Lübeck, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Danzig, Hamburg, Lüneburg, Köln, Stettin, Greifswald, Magdeburg und Hildesheim aufgebracht werden sollten. Auch erklärten sich einige der Deputierten dafür, dass ihre Städte Braunschweig auf Wunsch wohl auch noch mehr leihen würden. Doch lehnte Danzig Braunschweigs Bitte ab, es noch über seinen Anteil von 2160 Talern hinaus, den es im Februar 1602 an Lübeck eingesandt hatte⁴, zu unterstützen⁵. Ähnlich werden wahrscheinlich auch die andern Städte gehandelt haben. Dagegen trat die Hanse in einem Schreiben an Kaiser, Kurfürsten und Reich 1603 für das immer mehr bedrängte Braunschweig ein⁶, und beschloss 1605, dem Herzog ihre Vermittlung anzutragen. Danzig riet damals, den Kurfürsten von Brandenburg zu bitten, den Streit zwischen Herzog und Stadt auszugleichen⁷. Inzwischen war es zu einer Belagerung Braunschweigs durch den Herzog gekommen, die allerdings abgebrochen werden musste, aber im Frühjahr 1606 erwirkte Heinrich Julius die Reichsacht gegen seine unbotmäßige Stadt. Auch jetzt erhielt Braunschweig wieder durch eine Reihe von Hansestädten Geldhilfe, zu der Danzig 4000 Taler beitrug⁸. Auch beim Kaiser und Reich traten sie für ihre Genossin ein⁹. Sogar den König von Spanien suchten sie bei Gelegenheit einer Gesandtschaft zu gleichem Zwecke zu

¹ Vgl. darüber Simson, Geschichte der Stadt Danzig S. 66 ff.

² Von Lüneburg hatte es 600 Taler erhalten, die dieses, obwohl sie bereits 1580 zurückgezahlt waren, irrtümlich noch 1609 von Danzig verlangte, Danzig Miss. L 118/9, von Lübeck 2000 Taler XXVIII 51.

³ Vgl. dazu von Heinemann a. a. O. S. 17 ff.

⁴ Danzig Miss. XLVII 328, 329/30, 350/2.

⁵ Ebenda 375/6, 381/2.

⁶ Ebenda Miss. XLVIII 22/3.

⁷ Ebenda Miss. XLIX 80/1.

⁸ Ebenda Miss. XLIX 1/2, 7, 11/2, 29/30.

⁹ Ebenda XXVIII 75.

gewinnen¹. Braunschweig konnte wieder Luft schöpfen und zahlte 1608 sogar das letzte Darlehen zurück, während es das ältere, das es nach Ablauf der vier Jahre mit 5 Prozent verzinsen musste, noch länger behielt². Als 1610 die Acht gegen Braunschweig erneuert wurde, trat die Hanse wieder diplomatisch für die Stadt ein. 1612 sandte sie eine Gesandtschaft an den Kaiser und die Kurfürsten, die dadurch bewogen wurden, an Herzog Heinrich Julius wegen gütlicher Beilegung des Streites zu schreiben. Aber durch solche wenig wirksamen papiernen Waffen konnte wenig geschafft werden. Doch hatten schon einige Jahre zuvor gerade die Braunschweiger Händel Anlass gegeben, ein schon seit längerer Zeit geplantes Reformmittel in der Hanse zur Ausführung zu bringen: es war das die sogenannte engere Konföderation.

Da ein grosser Teil der Hansestädte sich schon lange von den hansischen Angelegenheiten fern hielt und nichts oder wenig für sie leistete, wurde 1581 angeregt, ob es nicht besser sei, das Bündnis zu verengen und nur die »treuherzigen« Städte, die wirklich und nicht nur mit Worten hansisch sein wollten, darin zu vereinigen³. Als die Sache auf dem Tage von 1584 zur Beratung kam, beschloss man nach längerer Debatte, alles beim alten zu lassen. Ebenso wurde 1591 die Sache zwar besprochen, aber nicht gefördert. Als dann 1599 der Streit zwischen Braunschweig und Herzog Heinrich Julius ausbrach, hielten Braunschweig, Bremen, Magdeburg und Hildesheim in Braunschweig eine Versammlung ab, in der auf Vorschlag Bremens der Gedanke einer politischen Verbindung der Hansestädte »zur Beschützung der hergebrachten Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten gegen fürstliche Gewalt« erwogen wurde⁴. Es war also ziemlich dasselbe wie die alten Tohopesaten, was man hier als neu aufbrachte⁵. Die vier Städte wandten sich mit dem Vorschlage Bremens an die Hanse. Auf dem Tage von 1600 opponierten sie infolgedessen gegen die Erneuerung der alten Kon-

¹ Danzig J i 3f. 475, 476, 705/8.

² Ebenda act. int. 58, Miss. L 93/4.

³ Köln II S. 685 f., 703 f.

⁴ von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen II S. 243 f.

⁵ Vgl. oben S. 398.

föderation¹. Ihren eigenen Anregungen gegenüber zeigte sich die Versammlung zwar nicht abgeneigt, setzte auch einen Ausschuss ein, der nähere Vorschläge für das engere Bündnis machte, aber man konnte sich nicht einigen. Ebenso ging es auf dem nächsten Tage im Herbst desselben Jahres. Hier stritt man besonders darum, welche Städte der Vereinigung angehören sollten. Die einen wollten nur wenige und besonders kräftige Mitglieder haben, während andere meinten, dass eine möglichst grosse Zahl wünschenswert sei. Die einen wollten ohne bestimmte andere Städte nicht beitreten, anderen wieder war die Mitgliedschaft bestimmter Städte bedenklich, von denen sie befürchteten, dass sie wenig leisten, aber viel die Konföderation in Anspruch nehmen würden. Wenn man auch schon kriegerisches Einschreiten für Braunschweig im Sinne der geplanten Konföderation in Aussicht nahm, so kam man doch nicht zu dem geringsten Ergebnis. Erst im Jahre 1605 wurde die Sache von Bremen wieder vorgebracht, aber auch die Hansetage von 1605 und 1606, die darüber weiter berieten, brachten nichts zustande. Da traten wieder unter Bremens Führung Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Lüneburg und Braunschweig im Herbst 1605 zu Verhandlungen zusammen², die schon gleich darauf zur militärischen Unterstützung Braunschweigs und 1607 zum Abschluss eines engeren Bündnisses zwischen den sechs »korrespondierenden Städten« führten, zu dem auch den anderen Hansestädten der Zutritt offen stehen sollte. Als dann 1613 der Kampf Braunschweigs mit dem Sohne des Herzogs Heinrich Julius, Friedrich Ulrich, von neuem ausbrach, da wurde auch die Frage des engeren Bündnisses und seiner Erweiterung wieder auf den Hansetagen besprochen, aber ohne zu Resultaten zu führen. Wohl aber traten aufs neue die verbündeten Städte mit den Waffen für Braunschweig ein und machten doch solchen Eindruck damit, dass 1615 ein billiger Friede zustande kam³.

Damals waren auch die Niederlande Braunschweig zu Hilfe

¹ Vgl. oben S. 403.

² von Bippen a. a. O. S. 250 ff., vgl. auch Hoffmann, Gesch. d. freien u. Hansest. Lübeck II S. 84.

³ von Bippen S. 273.

geilt. Das geschah auf Grund eines von Lübeck betriebenen Bündnisses, über das seit 1611 Verhandlungen stattgefunden hatten¹. Auch dieses sollte der Stärkung der verfallenden Hanse dienen. Man sah in den Niederlanden, in denen eine Anzahl früher zur Hanse gehöriger Städte eine grosse Rolle spielte, natürliche Verbündete. Zunächst hatte Lübeck 1613 mit den Generalstaaten abgeschlossen, ihm war noch in demselben Jahre Braunschweig gefolgt, 1615 traten neun andere Städte bei, und 1616 wurde im Haag ein Bündnisvertrag zwischen der Hanse und den Generalstaaten vereinbart, der direkt auf die Zugehörigkeit vieler niederländischer Städte zur Hanse Bezug nahm. Dieses Bündnis schien der Hanse noch einmal grössere Aussichten zu erwecken und ihre Stellung zu kräftigen. Doch vernichtete der bald danach ausbrechende dreissigjährige Krieg diese Hoffnungen.

Ein anderes Bündnis zur Stärkung der Hanse, das diese mehrfach ins Auge fasste, war das mit den Reichsstädten, die »nähere Korrespondenz«, wie man es nannte. Zum ersten Male wurde ein solches von den Reichsstädten 1557 angeregt². Die Hansestädte kamen dem Gedanken freundlich, aber ohne sonderlichen Enthusiasmus entgegen. Nachdem mehrfach darüber korrespondiert und auf den Hansetagen beraten war, wurde 1562 eine Korrespondenz des Inhalts von ihnen angenommen, dass man sich gegenseitig beraten und vor Gefahr warnen wolle. 1566 traten die Reichsstädte auf dem Augsburger Reichstage lebhaft für Lübeck in seinem Kampfe mit Schweden ein³ und liessen weitere Vorschläge an die Hanse zu einer engeren Verbindung ergehen⁴, ohne dass jedoch eine solche zustande kam, obwohl sie einstimmig für notwendig erklärt wurde. 1605 wurde die damals von den Reichsstädten gegebene Anregung von den Hansestädten aufs neue aufgenommen. Köln erhielt damals den Auftrag, mit jenen darüber zu verhandeln. Doch übernahmen die Aufgabe Bremen, Lübeck, Magdeburg und Braunschweig, deren Gesandte auf dem Reichsstädtetage in Worms im Mai 1606 mit den Reichsstädten

¹ von Bippen S. 268 ff., Hoffmann S. 85 f.

² Köln I, S. 427 ff.

³ Ebenda 2820.

⁴ Ebenda S. 560 f.

in Verhandlung traten¹. Freilich konnten sie ausser schönen Versicherungen der Freundschaft kein weiteres Ergebnis erzielen, als dass sie aufgefordert wurden, spätestens in drei Monaten bei Strassburg, Nürnberg, Ulm und Frankfurt auf neue Verhandlungen anzutragen. Demzufolge beauftragte der Hansetag den hansischen Syndikus, Bremen und Magdeburg mit den weiteren Besprechungen, nachdem er von Köln Vorschläge für einen Bündnisentwurf erhalten hatte. Diese weiteren Besprechungen fanden erst auf dem Regensburger Reichstage von 1608 statt, den die Hanse beschickte, und hatten kein greifbares Resultat. Auf dem Hansetage desselben Jahres wurde die Angelegenheit einem Ausschuss übergeben und verschwand damit für diese Epoche.

Ein anderes Projekt, das dazu dienen sollte, die Hanse lebensfähiger zu machen, aber von vornherein aussichtslos war, zielte auf die Verbindung mit einem mächtigen Fürsten ab. Soweit ich sehe, tauchte es zuerst 1556 auf, wo man einen »Konservator und Protektor der Privilegien« wählen wollte, aber die Ausführung mit Rücksicht auf die wenig freundliche Stellung der Fürsten zum Bunde vertagte. 1584 nahm Danzig, das bereits 1556 Vorschläge gemacht hatte, den Gedanken wieder auf, indem es seine Sendeboten zum Hansetage damit beauftragte, anzuregen, dass die Hanse den König von Polen zum »Recuperator oder Defensor oder Conservator Hansae« machen solle². Doch scheinen sie den Auftrag nicht ausgeführt zu haben. Erst 1606 ist wieder davon die Rede, jedoch als von einer Sache, über die vorher, wahrscheinlich 1604, beraten worden ist. Damals verschob man nach längerer Verhandlung über einen »hansischen Patronus oder Protektor« die Angelegenheit, um erst 1614 darauf zurückzukommen. Jedoch auch damals versprach man sich mit Recht nicht viel von einem fürstlichen Beschützer und trat daher gar nicht in nähere Beratungen ein.

Während des ganzen Jahrhunderts also war die Hanse bemüht, neue Stützen, sei es im Innern durch Statuten und Reformen, sei es nach aussen durch Verbindungen mit anderen poli-

¹ von Bippin S. 254.

² Danzig Schbl. CVI.

tischen Gewalten, sich zu errichten. Es war aber eine Sisyphusarbeit: mit jedem Jahre wurde das Gefüge der Hanse morscher, und es war ein Ding der Unmöglichkeit, dem greisen Körper noch einmal jugendliche Frische zu verleihen. Dass das wohl auch im Grunde die Überzeugung der leitenden Männer im Bunde selbst war, haben wir gesehen¹. Einen Einblick in einen der fressendsten Schäden soll noch der letzte Abschnitt gewähren.

VII.

Eine geregelte Finanzwirtschaft hatte die Hanse auch in ihren guten Zeiten nicht ausgebildet. Regelmässige Einnahmen hatte sie auch früher nie gekannt², sondern nur zufällige, mit der Zeit wechselnde: Strafgeder, vom Auslande entrichtete Entschädigungssummen, Pfundzölle. Die Kosten der Besendung der Hansetage mussten die einzelnen Städte tragen, während die Kontore meist die für die Gesandtschaften übernahmen. Jetzt, wo die Kontore³ zurückgingen, und wo bei den schlechten Zeiten die Opferwilligkeit der einzelnen Städte immer geringer wurde, machte sich das Fehlen fester Einnahmen sehr empfindlich fühlbar. Andere Bedürfnisse, wie namentlich das Gehalt für den hansischen Syndikus, kamen mit der Zeit dazu, so dass man den Wunsch hegte, sich regelmässige Einnahmen zu verschaffen.

Zunächst war es da von Wichtigkeit, eine Grundlage für die Leistungen der einzelnen Bundesglieder zu besitzen. Schon in der Blütezeit hatte man für bestimmte Zwecke, namentlich für Hilfeleistungen bei Fehden auf Grund der Tohopesaten, Anschläge oder Matrikeln gemacht, welche die Leistung der einzelnen Städte zu einer bestimmten Zahl von Bewaffneten festsetzte. Doch war es zu einer generellen Aufstellung darüber niemals gekommen. Darauf griff man im 16. Jahrhundert zurück. Auf dem Hansetage von 1540 wurde zur Aufbringung der Kosten einer Gesandtschaft nach Brügge eine allgemeine Taxe aufgestellt,

¹ Vgl. oben S. 397 f.

² Daenell a. a. O. S. 325 ff.

³ Die Finanzverhältnisse der Kontore fallen nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes.

die 57 Hansestädte betraf. Den höchsten Satz sollten Lübeck und Köln, mit je 350 Talern, den niedrigsten Buxtehude, Stargard, Anklam, Gollnow, Lemgo, mit je 30 Talern, entrichten¹. Die Sätze wurden meist von den einzelnen Städten auch angenommen und gezahlt². Nur das Braunschweiger Quartier machte erhebliche Schwierigkeiten und hatte noch 1554 nicht gezahlt³.

Im Zusammenhang mit den Beratungen über die Konföderation tauchte auf dem Tage des Kölner Drittels im Februar 1554 der Gedanke auf, dass die Städte jährlich eingeschätzt werden und nach dieser Taxe regelmässig zu Ostern ihre Beiträge an die Quartierstädte einzahlen sollten⁴. In den Quartierstädten sollten dafür Kassen errichtet werden, Auf dem darauf folgenden Hanse-tage im Juli wurde im Anschluss an den Kölner Vorschlag beschlossen, für die nächsten fünf Jahre eine bestimmte Kontribution alljährlich zu erlegen, und eine Taxe dafür aufgestellt. Diese Taxe weist 63 Städte auf⁵. Die höchsten Beträge fallen auf Lübeck und Köln mit je 100 Talern; es folgen Hamburg und Danzig mit je 80, Bremen, Lüneburg, Königsberg mit je 60⁶, Rostock, Stralsund, Riga, Deventer, Braunschweig, Magdeburg mit je 50 Talern. Dann stufen sich die Sätze über 40, 35, 30, 25, 20, 15 und 12 Taler zu 10 Talern ab, mit denen Ülzen, Buxtehude, Anklam, Gollnow, Kulm, Lippe, Bielefeld und Emmerich veranlagt sind. Strafbestimmungen für säumige Zahler und Verweigerung der Zahlung wurden festgesetzt. Natürlich erhoben

¹ Vgl. Wehrmann, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1873 S. 97, Hoffmann II, S. 66.

² Das Kölner Drittel bewilligt 1540 die Kontribution, Köln I, S. 333, einige seiner Städte haben jedoch 1554 noch nicht gezahlt, ebenda S. 370, Thorn und Elbing bewilligen noch 1540 die Taxe, Danzig Miss. XVII 60/1, Braunsberg zahlt die Hälfte, ebenda 91/4, Königsberg will erst später zahlen, ebenda Schbl. CXVIII A, Danzig hat am 20. Januar 1541 gezahlt, ebenda Schbl. CVIIB 192.

³ Köln I 908.

⁴ Niehues a. a. O. S. 59.

⁵ Danzig XXVIII 24.

⁶ Braunsberg ist in dem Verzeichnis zwar auch mit 60 Talern veranlagt. Dass dieses aber lediglich ein Schreibfehler ist, geht sowohl aus der unverhältnismässig geringeren Bedeutung dieser Stadt hervor als auch daraus, dass sie in der Folgezeit stets nur mit einer Grundtaxe von 20 Talern herangezogen wurde.

sich sofort überall Proteste gegen die Höhe der Taxe, während mit der regelmässigen Beitragspflicht im Prinzip fast alle Städte einverstanden waren¹. Quartierkassen, wie der ursprüngliche Kölner Entwurf sie vorsah, scheinen jedoch nicht eingerichtet worden zu sein². In die Konföderationsnotel von 1557 wurden die Bestimmungen über die Kontribution nicht aufgenommen.

Von jetzt ab wurde die regelmässige Kontribution als ständige Einrichtung betrachtet und lief immer für fünf Jahre. Doch ging sie durchaus nicht regelmässig ein, die Städte suchten sich auf jede mögliche Weise der Zahlung zu entziehen, indem sie Ausflüchte machten, auf Unglücksfälle und schlechte Zeiten hinviesen. Vielfach wurden auch Nachlässe rückständiger Zahlungen erzielt, seltener dagegen Befreiungen, und garnicht wurden die Taxen herabgesetzt, sodass die ursprüngliche Taxe von 1554 für die Städte, welche sich überhaupt noch zur Hanse hielten, bis zum Schluss beibehalten wurde. Auf den Hansetagen von 1576, 1579 und 1584 wurde zwar über die Ermässigung der Taxen beraten, aber es blieb alles beim alten.

Die Taxe der Kontribution wurde zugrunde gelegt, wenn es sich darum handelte, zu besonderen Zwecken Geld aufzubringen, was jetzt namentlich für Gesandtschaften erforderlich wurde. So beschloss man, ein Simplum, Duplum, Triplum, eine 8-, 10-, 20-, 27-, ja 1591 eine 40fache Kontribution zu erheben. Natürlich ging es auch bei diesen aussergewöhnlichen Auflagen meist nicht ohne Streit und Versuche, sich ihr zu entziehen, ab. Vielfach wollten einzelne solche Ausgaben für Gesandtschaften und Kontore den Bundesgliedern aufbürden, die vorwiegend daraus Vorteil ziehen würden.

Es war auf die Dauer unmöglich, bei der schwachen Finanzlage und dem geringen Interesse zahlreicher Städte die Kontributionen regelmässig und vollständig einzuziehen. Namentlich die Städte des Braunschweiger Quartiers zeigten sich, mit Ausnahme von Braunschweig und Magdeburg, in der Verweigerung der Kontributionen sehr hartnäckig³. So zahlte Göttingen schon

¹ Köln I S. 381 f.

² Dagegen Hoffmann a. a. O. S. 66.

³ Vgl. Mack a. a. O.

seit 1555 nichts, weil es von den Kontoren keinen Vorteil habe, und auch die Leistungen der andern liessen sehr zu wünschen übrig. Der Hansetag von 1567 hatte sich geradezu über die »ungehorsamen und nicht schickenden Städte des Braunschweiger Quartiers« schlüssig zu machen. Doch blieb es nur bei Drohungen. Göttingen hatte damals schon seinen Austritt angezeigt, und Goslar folgte ihm bald nach¹. 1576 wurde zur Beratung gestellt, ob die Städte des Braunschweiger Quartiers, die nichts zur Kontribution beitragen können, bei der Hanse verbleiben dürfen². Köln war dafür, dass diese und andere Städte in gleicher Lage dem Bunde weiter angehören sollten, dass aber der Hansetag, sobald er sie dazu wieder für fähig halten würde, die Kontribution von ihnen verlangen dürfe³. Danzig machte den Vorschlag, mit ihnen eine mässige Anlage zu vereinbaren⁴. Die Beratung darüber wurde verschoben. 1579 boten Hameln, Hannover und Einbeck anstatt der Kontribution eine regelmässige Jahresbesteuer, ein Annum, an und baten, dafür mit allen aussergewöhnlichen Kontributionen verschont zu werden. Der Hansetag verlangte zwar für diesmal noch die Kontribution, wollte aber für die Zukunft sich mit dem Annum zufrieden geben. Inzwischen hatten auch andere Städte sich bereits mit der Bitte um zeitweilige Erlassung der Beiträge an den Hansetag gewandt, so z. B. 1579 Thorn, das für 20 Jahre befreit zu werden wünschte, und Riga⁵. 1581 sprachen Königsberg denselben Wunsch auf 15 und Braunschweig auf 10 Jahre aus⁶. Die Folge war, dass die Versammlung von 1584 sich dem Gedanken eines Annums für die unvermögenden Städte im allgemeinen freundlich gegenüberstellte. 1591 wünschten sogar leistungsfähige Städte wie Braunschweig und Magdeburg nur ein Annum zu entrichten. Nichtsdestoweniger wurde damals noch die grosse 40fache Kontribution von allen Städten verlangt. Freilich wurden hier und da Ermässigungen zugestanden: so war man zufrieden, dass Kulm, welches

¹ Vgl. oben S. 218 f.

² Köln II, S. 411.

³ Ebenda S. 419.

⁴ Danzig XXVIII 46.

⁵ Ebenda XXVIII 122.

⁶ Ebenda XXVIII 108.

ja eigentlich kaum noch hansische Interessen hatte, die Hälfte mit 200 Talern zahlte¹. So gingen von dieser Kontribution, die auf 44 600 Taler veranschlagt war², bis 1598 immerhin noch 30 476 Taler ein. Doch man sah ein, dass es so nicht weiter gehen könne und etwas getan werden müsse, um regelmässige Einnahmen zu erzielen.

Brennend wurde die Frage, als es sich um die Neuanstellung eines hansischen Syndikus handelte. Da beschloss der Hansetag von 1600, dass die Quartierstädte mit den einzelnen Städten über die Erlegung eines regelmässigen Annuums verhandeln sollten³. Der Erfolg war verschieden. Köln erklärte, dass es seine Städte dazu nicht zwingen könne. Dagegen versprachen Paderborn, Herford, Lemgo, Bielefeld und Warburg, das Annuum zu zahlen, wenn man sie mit anderen Kontributionen verschonen würde. Die meisten pommerschen Städte waren zu einem Annuum von 8–40 Talern bereit, darunter auch Stettin und Greifswald, die aber nicht zum Annuum zugelassen werden, sondern die Kontributionen bezahlen sollten. Von den preussischen Städten verpflichteten sich Thorn und Kulm zu einem Annuum von 20 und 10 Talern⁴ und haben es seit 1601 regelmässig durch Danzig an Lübeck gezahlt⁵, ja Thorn erhöhte das seinige 1614 um 10 Taler⁶. Paderborn sagte 1601 16, Herford und Lemgo je 15 und Bielefeld 10 Taler zu. Der Hansetag von 1601 setzte dann die Annua für alle Städte fest, die im allgemeinen der einfachen Taxe von 1554 entsprachen. Die zahlungskräftigeren sollten zu den Kontributionen verpflichtet sein. Doch haben in der Tat dann nur folgende 14 Städte in der Folge die Kontributionen erlegt: Lübeck, Köln, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, Magdeburg, Danzig, Stettin, Greifswald, Hildesheim, Hamburg, Lüneburg. Von ihnen machte Stettin 1605 noch den Versuch, mit dem blossen Annuum davonzukommen, wurde aber abgewiesen.

¹ Danzig Miss. XLIII 82/3, 93/4.

² Ebenda act. int. 53 a.

³ Vgl. oben S. 386.

⁴ Danzig Miss. XLVII 105/7 vgl. oben S. 218.

⁵ Ebenda 280.

⁶ Ebenda act. int. 57.

Die Sache stellte sich jetzt so, dass alle Städte das Annum erlegen mussten. Bei allen besonderen Ausgaben aber wurden Kontributionen ausgeschrieben, zu denen nur die 14 genannten »vermögenden« oder »kontribuierenden« Städte herangezogen wurden. Diese wurden durch die Konföderationsnotel¹ von 1604 ausdrücklich verpflichtet, falls die einfache Kontribution zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen sollte, höhere Kontributionen zu erlegen, die auch jetzt auf ein Ein- oder Vielfaches der Grundtaxe des Annums bemessen wurden. Bei Städten, die wieder für die Hanse gewonnen werden sollten, wurde gleich von vornherein das Annum festgesetzt.

Aber auch jetzt gingen die Zahlungen nur schwer ein; Klagen und Drohungen hören daher nicht auf. Bei mancher Stadt war gar nichts zu erreichen, und man musste sich damit zufrieden geben, dass die regelmässigen Einnahmen immer geringer wurden. So wurde schon 1601 genehmigt, dass die livländischen Städte vorläufig von Beiträgen befreit bleiben sollten. Häufig ergingen Mahnungen zur Erlegung der schuldigen Summen an die einzelnen Städte. Aber auch die kontribuierenden Städte blieben vielfach mit ihren Zahlungen im Rückstande.

So bildeten die »Retardaten« oder »Restantien« einen ständigen Punkt der Tagesordnungen bei der Beratung der Hansetage. Waren die Schulden einer Stadt beträchtlich angewachsen, so wurde sie veranlasst, eine Verschreibung, eine Obligation darüber aufzusetzen und sie zu verzinsen. Aber die Zinsen pflegten ebenso unregelmässig einzugehen wie die Schuldsummen selbst. 1601 wurden die Schulden der einzelnen Städte festgestellt. Da ergab sich, dass Köln mit nicht weniger als 8300 Talern im Rückstande war, Königsberg 3600, Deventer 3000, Kampen 2400, Groningen 2100 Taler, die meisten anderen Städte kleinere oder grössere Summen bis zu 1800 Talern schuldeten. 1609 betrugen die Rückstände so viel, dass nach Abzahlung aller Schulden davon noch über 20 000 Taler übrig geblieben wären. Nur Lübeck kam seinen finanziellen Verpflichtungen meist pünktlich nach, so dass es in den Abrechnungen gewöhnlich heisst: »Lübeck schuldet nichts«. 1601 waren ausserdem noch Hamburg, Stralsund, Lüneburg, Stettin, Greifswald in derselben günstigen Lage.

¹ Danzig XXVIII 71.

Um die Schulden einzutreiben, griff man manchmal zu einem besonderen Mittel. Es wurden nämlich Deputierte zu ganzen Städtegruppen gesandt, um sie zur Zahlung zu veranlassen. Das wurde z. B. 1601 hinsichtlich der Städte des Kölner und Braunschweiger Quartiers beschlossen. Aber der Erfolg war dabei sehr gering, 1604 wurde Magdeburg damit beauftragt, die im Rückstand befindlichen Städte seines Quartiers zu mahnen, aber es konnte nur sehr wenig ausrichten¹. Da sich namentlich Köln mit seinem Quartier den hansischen Anforderungen entzog, wurde 1617 Nimwegen ersucht, mit den Städten dieses Quartiers zu verhandeln. Da es sich dieser Aufgabe nicht unterzog, wurde sie im folgenden Jahre ihm und Deventer, inbezug auf die westfälischen Städte Bremen übertragen. Auch der hansische Syndikus sollte auf der Durchreise in Osnabrück die westfälischen Städte zu einer Besprechung darüber um sich versammeln. Doch kam es nicht dazu, da Doman schon vorher im Haag starb². Daher wurden die Verhandlungen Bremen, Osnabrück und Münster aufgegeben. Köln, das zehn Jahre lang weder seine noch der ihm unterstellten Städte Beiträge entrichtet hatte, sollte auf Beschluss des Hansetages von 1619 durch den Bremer Syndikus Dr. Buxtorf energisch gemahnt werden. Doch wurde dieser Beschluss nicht ausgeführt. Köln behauptete 1621, dass es sich mehrfach erboten habe, nach Übersendung der Kassenrechnung seinen Beitrag für zehn Jahre einzusenden, doch sei ihm darauf gar keine Antwort zu teil geworden³. Auf dem Tage dieses Jahres wurde es nochmals dringend ermahnt, während die westfälischen Städte aufgefordert wurden, ihr Annum nicht mehr an Köln, sondern direkt an Lübeck einzusenden. Wahrscheinlich hat man damit nichts erreicht.

Ausser den Kontributionen und den Annua der Städte mussten hier und da zu bestimmten Zwecken noch besondere Einnahmen geschaffen werden, zu deren Aufbringung man diejenigen heranzog, die von den Aufwendungen Vorteil hatten. Es war also etwas Ähnliches wie der Pfundzoll älterer Zeiten. Als 1606

¹ Sartorius a. a. O. S. 626.

² Vgl. oben S. 391.

³ Danzig XXVIII 83.

eine Gesandtschaft nach Spanien geschickt wurde¹, mussten Lübeck, Hamburg und Danzig, welche die Gesandten stellten, die Kosten zunächst allein aufbringen. Damit sie aber wieder zu ihrem Gelde kämen, wurde eine besondere Abgabe beschlossen. Von jedem nach oder von Spanien segelnden Schiffe wurde in allen Hansehäfen ein Lastzoll von 1 Schilling lüb. von der Schiffs- last und ein Wertzoll von 18 Pfennigen von je 100 Mark der Ladung erhoben². Die Abgabe, die als »spanische Kollekten« bezeichnet wurde, wurde zunächst auf drei Jahre bewilligt. Viertel- jährlich sollte Rechnung gelegt und alljährlich zu Michaelis der Ertrag nach Lübeck geschickt werden, wo er unter die drei Städte, welche die Kosten verauslagt hatten, verteilt werden sollte. Aber die Einnahmen reichten bei weitem nicht aus, um in absehbarer Zeit die Kosten zu decken. Daher wurde auf dem Hansetage von 1608 ihre Verdoppelung angeregt, aber auf Ham- burgs Wunsch im nächsten Jahre abgelehnt. Dagegen wurde damals die Erhöhung der Abgabe um einen Sechseling auf jede lübische Mark beschlossen, aber nicht von allen Städten in der Folge erhoben. Die Kollekten gingen sehr unregelmässig ein, auch dabei war Hamburg wieder besonders nachlässig, es weigerte sich sogar, darüber Rechnung zu legen³. Ebenso blieben Unter- schleife und Hinterziehungen nicht aus, wie denn namentlich Schiffer, die auf ihrer Fahrt nach Spanien mehrere hansische Häfen anliefen, versuchten, sich der Bezahlung zu entziehen, in- dem sie in dem einen behaupteten, schon in dem andern gezahlt zu haben⁴. Daher wurde 1609 bestimmt, dass Schiffe, die auf der Reise nach Spanien mit Ballast von einer Hansestadt zur

¹ Über diese Gesandtschaft vgl. Pauli, Aus den Aufzeichnungen des Lübeckischen Bürgermeisters Henrich Brokes, Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. I, S. 296 ff., und Kestner, Die Handelsverbindungen der Hansa, speziell Danzigs mit Spanien und Portugal seit 1583, Zeitschr. d. Westpreuss. Geschichtsver. V, S. 14 ff.

² Die Angaben über die Höhe des Zolles entsprechen sowohl bei Pauli als auch bei Kestner nicht den Zahlen des Rezesses.

³ Danzig XXVIII 76, Miss. L 75/6, 121/2, LI 67/8, 103/5. 1609 schreibt Danzig an Lübeck, dass es eine leonina societas sein würde, wenn Hamburg seine Kollekten nicht einschicke.

⁴ Danzig Miss. XLIX, 98/9.

andern laufen, um dort zu laden, die Schiffsabgabe am ersten, die Warenabgabe am zweiten Orte entrichten sollten.

Wenn auch andere Städte wie Danzig gewissenhaft vierteljährlich Rechnung legten und jährlich den Ertrag der bei ihnen eingekommenen Kollekten einsandten, so entsprachen die Einnahmen doch bei weitem nicht den Anforderungen, zumal ausser der Befriedigung der drei Städte die Kollekten noch zur Unterhaltung je eines Konsuls in Lissabon und Kastilien und eines Agenten am spanischen Hofe dienen sollten. Wie gering im Verhältnis zu den Kosten die Einnahmen waren, möge folgendes Beispiel zeigen. Danzig hatte allein für die Gesandtschaft 17 400 fl. verauslagt¹. In seinem Hafen kamen an Kollektengeldern in den zehn Jahren von 1608–1618 1022 Talern, das sind, wenn man den Reichstaler = $1\frac{1}{3}$ fl. setzt², 1362 $\frac{2}{3}$ fl. ein³. In den beiden ersten Jahren erhielt es aus dem Gesamtertrage der Kollekten 874 Taler⁴, im dritten 971 Mark = 485 $\frac{1}{2}$ Taler⁵, das sind für die drei Jahre im Durchschnitt 453 Taler = 604 fl. Es wären bei dieser Durchschnittseinnahme also etwa 29 Jahre zur Abtragung der Auslagen erforderlich gewesen. Aber die Einnahmen gingen in den nächsten Jahren erheblich zurück, so dass die Frist eine ungleich längere werden musste, zumal auch der Wert der preussischen Mark und des polnischen Guldens rapid sank². Ähnlich ging es Danzig mit 1600 Talern, die es 1603 zu einer Gesandtschaft nach Moskau ausgelegt hatte, und die 1621 trotz häufiger Mahnungen noch nicht zurückgezahlt waren⁶. Von einer Verzinsung in dieser langen Zeit ist gar nicht die Rede. Man sieht also, ein wie schlechtes Geschäft es war, für die Gesamtheit Vorschüsse zu leisten. Bei der unzureichenden Befriedigung war es

¹ Danzig J i 3 f. 1118/9. Lübecks Auslagen beliefen sich auf 11 835 Taler, Hamburgs auf 13 655 Taler. Danzig XXVIII 110,93.

² 1608 und ebenso noch 1617 hat der Taler 40 Groschen, 1620 gilt er 60 und 1633 90 Groschen. Die Mark dagegen hat stets 20, der Gulden stets 30 Groschen. Vgl. dazu Simson, Ztschr. d. Westpreuss. Geschichtsver. XL, S. 116 ff., ausserdem Danzig XXVIII 98.

³ Danzig Miss. L 121/2, LI 122, 116; XXVIII 79; Miss. LII 125, 142, LIII 148, 147, LIV 189/91, 130.

⁴ Ebenda Miss. LI 121/2.

⁵ Ebenda 20/1.

⁶ Ebenda XXVIII 83.

kein Wunder, dass auch Danzig seit 1618 mit der Bezahlung der Kollekte säumiger wurde. Vier Jahre lang scheint es keine Abrechnungen eingesandt zu haben und versprach erst 1622 wieder, das nachzuholen. 1620 wurden die spanischen Kollekten in Danzig überhaupt nicht eingefordert; dafür wurden am Schluss des Jahres 45 Taler aus der Kämmerei gezahlt¹. Sehr lange ist diese Abgabe überhaupt nicht mehr erhoben worden. In Danzig wurde sie seit 1630 nicht mehr eingefordert. Daher beschloss der Rat 1633, für jedes der Jahre 1630/2 statt dessen 120 Mark aus der Kämmerei zu zahlen, sie künftig aber wieder fleissig einziehen zu lassen². Nur in Lübeck erhielt sie sich noch. Doch schied sie hier 1633 aus der Verwaltung des Rates und wurde ein unabhängiges Institut der Kaufmannschaft. So wurden die spanischen Kollekten in Lübeck etwas ganz anderes, als sie ursprünglich gewesen waren³.

Städte, die für die Hanse Auslagen machten, kamen gewöhnlich sehr schwer wieder zu ihrem Gelde, wie wir es an dem Beispiele von Danzig gesehen haben. Da eben eine gemeinsame Kasse mit sicheren Einnahmen fehlte, so mussten die Kosten für gemeinsame Unternehmungen, besonders Gesandtschaften, zunächst immer von den einzelnen Städten, welche die Gesandtschaften stellten, verauslagt werden. Welche Schwierigkeiten im Rechnungswesen dadurch entstanden, liegt auf der Hand. Es wurden stets Rechnungen und Gegenrechnungen aufgestellt, aus denen sich dann erst das finanzielle Verhältnis der einzelnen Stadt zur Gesamtheit ergab. Ausgleichungen, Kompensationen spielten dabei eine grosse Rolle. Da nun die Schulden oft lange Zeit hindurch nicht reguliert wurden, konnte es nicht ausbleiben, dass die heillosste Unordnung im Rechnungs- und Kassenwesen der Hanse entstand. Auf der Tagesordnung der einzelnen Hansetage findet sich sehr oft, in der späteren Zeit fast regelmässig, der Punkt »Rechnung«, aber zu einem Abschluss kam es kaum jemals. Seit dem Hansetage von 1562 beschäftigte man sich fast dauernd mit dieser Frage. Wenn es aber dazu kommen sollte, waren bald die Rechnungen der einzelnen Städte nicht alle zur Stelle, in einigen

¹ Danzig XXVIII 98.

² Ebenda XXVIII 110.

³ Siewert, Gesch. und Urk. der Rigafahrer in Lübeck im 16. u. 17. Jahrh., Hans. Geschichtsqu. N. F. 1, S. 35.

Rechnungen fanden sich Unklarheiten, die Ansprüche der verschiedenen Städte kollidierten miteinander. So wurde die Erledigung der wichtigen Angelegenheit immer von einer Tagefahrt auf die andere verschoben. Nachdem 1579 die Rechnungen von 13 Städten vorgelegt und genehmigt waren¹, wurde 1591 ein Anfang gemacht, indem man wenigstens mit den hansischen Angestellten abrechnete und dasselbe mit den Kontoren versuchte. Auf dem nächsten Tage, der erst sieben Jahre später abgehalten wurde, stellte man zum ersten Male die Ansprüche fest, die an sämtliche Städte vom Bunde zu erheben waren. 1601 fuhr man damit fort. 1605 ging man endlich energischer heran. Aber da stellten sich sofort die grossen Schwierigkeiten heraus, so dass man zur endgültigen Abrechnung einen besonderen Deputationstag für das nächste Jahr in Aussicht nahm. Inzwischen sollten alle Rechnungen eingesandt und von den Quartierstädten, Bremen und dem hansischen Syndikus geprüft werden. Doch als, wie vorauszusehen, bis zu dem in Aussicht genommenen Termin die Rechnungen nicht alle eingingen, wurde dieser um ein Jahr verschoben. Es sollte jetzt jedoch vorher die Prüfung durch alle 14 kontribuierenden Städte erfolgen. Noch zweimal wurde die Verschiebung wiederholt, wobei 1608 festgesetzt wurde, dass die Forderungen der Städte, die auf dem endgültigen Abrechnungstage nicht durch Gesandte oder schriftlich vertreten sein würden, keine Kraft mehr haben sollten.

Als 1609 wirklich allein zum Zwecke der Abrechnung ein Deputationstag gehalten wurde, da zeigte es sich, dass manche Einzelrechnungen fast 100 Jahre zurückreichten, dass sie zum Teil sehr »obskur gefasst« waren und Nichthineingehöriges und Privatsachen in sich schlossen, die Belege zweifelhaft waren und zum Teil fehlten. Manche Städte waren, seitdem nicht gründlich abgerechnet war, aus der Hanse ausgetreten, andere ganz und gar verarmt. Die damals zu verrechnende Gesamtsumme belief sich auf 300—400 000 Taler. So verzweifelt sah die Sache aus, dass Danzig seinen Abgesandten dahin instruierte, er solle dahin wirken, dass die Städte, »die zu viel tausenden zu berechnen haben, sich ihrer anforderung vorzeihen undt die rechnungen ins fewer

¹ Köln II 1577.

geworfen werden«, während die Städte, die geringe oder keine Beiträge leisten, etwas zu der gemeinsamen Kasse beitragen sollten¹. Wenn man auch zu diesem Radikalmittel nicht griff, so wurden doch die vor dem Jahre 1579 liegenden Posten überhaupt nicht berücksichtigt und zahlreiche Forderungen kassiert, um einigermaßen leidliche Ordnung herzustellen. Alle mündlich und schriftlich erhobenen Einsprüche wurden abgewiesen. Die ganze Rechnung bis zum Jahre 1604 sollte in etwa zwei Monaten erledigt sein, die Schulden bis dahin bezahlt oder Verschreibungen darüber ausgestellt und die Beträge mit 5 Prozent verzinst werden. Säumigkeit sollte mit Ausschliessung bestraft werden.

Natürlich wurden die Beschlüsse von 1609 nicht von allen Städten und von vielen nur säumig ausgeführt. 1614 waren Obligationen im Gesamtwert von 11 900 Talern eingeliefert, während die Kasse ausserdem noch von einer Anzahl von Städten 10 729 Taler zu fordern hatte. Nicht lange dauerte es, bis alles wieder verfahren war. Bereits 1621 fand man sich aus der Rechnung nicht mehr heraus und setzte die Liquidierung von der Tagesordnung ab. Statt dessen beauftragte man den damaligen provisorischen hansischen Syndikus damit, die Rechnung erst einmal in Ordnung zu bringen. Erst 1628 ist es einmal wieder zu einem Rechnungsabschluss gekommen.

Da man 1609 die Unhaltbarkeit der augenblicklichen Verhältnisse der Kasse klar erkannte, beschäftigte man sich, um diese gesunder zu gestalten, damals mit der »Verfassung der hansischen Kasse in futurum«. Damals rechnete man bestimmt damit, dass von den ausstehenden 20 000 Talern² der grössere Teil eingehen würde, und beschloss daher, um die laufenden Ausgaben, namentlich die Besoldung des Syndikus, zu decken, 17 000 Taler zinsbar anzulegen. Aber man täuschte sich: es war keine Rede davon, dass die hansische Kasse zu dem Ihrigen kam. Überhaupt rechnete man vielfach mit Summen, die nur auf dem Papier standen, und an deren Einziehung nicht zu denken war, und blieb so stets in der finanziellen Misere. 1609 beschloss man für die Zukunft äusserste Sparkamkeit: es sollten keine Reisen, abgesehen

¹ Danzig IX 313.

² Vgl. oben S. 428.

von denen des Syndikus zu den einzelnen Hansestädten, mehr von den jährlichen Einnahmen bestritten werden. Die Kassenverwaltung sollte ohne Entschädigung von den beiden zur Kassa verordneten Lübecker Ratmannen geführt werden, ohne dass besondere Kassenschreiber angestellt wurden. Die Kopialkosten für mitzuteilende Akten und Rechnungen sollte die einzelne Stadt tragen¹, an Botenlohn sollte gespart werden, und man sollte möglichst keine besonderen Boten ausschicken, sondern sich der gewöhnlichen Kuriere, die wöchentlich von Lübeck nach Osten und Westen ausgingen, bedienen. Man beschloss auch, alle Gläubiger der Hanse und der Kontore nach Möglichkeit zu befriedigen. Aber es war auch bei gutem Willen nicht möglich, in die verfahrenen Verhältnisse Ordnung zu bringen.

Eine grosse Rolle in der Finanzpolitik der Hanse spielten die Bemühungen, eine Art von Bundesschatz, ein *Ärarium* oder einen Vorrat, zu schaffen. Auch die Blütezeit hatte einen solchen nicht gekannt. 1494 war zum ersten Male in Anregung gebracht worden, einen gemeinsamen Schatz anzusammeln, aber bei dem Widerstande einer grossen Anzahl von Städten war man davon zurückgekommen². Auch spätere Verhandlungen darüber hatten ebensowenig zum Ziele geführt wie der Vorschlag des Kölner Drittels von 1554 zur Anlegung von Quartierkassen³. Erst in der Zeit des tiefen Verfalls tauchte der Gedanke wieder auf. Nachdem der Plan 1601 auf die Tagesordnung des Hansetags gesetzt, damals aber nicht weiter erörtert worden war, ging man 1604 näher darauf ein und machte den Vorschlag, dass diejenigen, die in einer Hansestadt das Bürgerrecht erwerben, je nach Vermögen eine kleine Summe zum hansischen Bundesschatz geben sollten⁴, eine Abgabe, die Danzig bereits 1591 angeregt hatte, um dadurch die Kontorschulden bezahlen zu können⁵. Doch fand das viel Widerspruch, und auch Danzig erklärte jetzt diese Einrichtung als für sich unannehmbar⁴. 1606 schlug der Syndikus Doman vor, dass alle, die als Jungen oder Gesellen im Bergenschen Kontor ge-

¹ Vgl. oben S. 239.

² Daenell a. a. O. S. 327, Hoffmann a. a. O. I, S. 196.

³ Vgl. oben S. 424.

⁴ Danzig XXVIII 74.

⁵ Ebenda XXVIII 59.

dient haben, sobald sie einen eigenen Handel anfangen, 6—10 Reichstaler zum Vorrat zahlen sollten, und dass dieselbe Einrichtung auch bei den andern Kontoren zu treffen sei, sobald es ihnen besser gehe, dass von allen Strafgeldern die Hälfte ins Ärar fließen solle, dass vom Bürgergelde je ein Reichstaler dafür verwandt werde, und dass eine besondere Kontribution für ein Ärar zu erheben sei. Während die beiden ersten Vorschläge angenommen wurden, lehnte man den dritten glatt ab und nahm die Kontribution ad referendum. Doch kamen auch die beiden Beschlüsse noch nicht zur Ausführung. Der Danziger Rat, der von den beiden Mitteln wenig hielt, sprach sich 1608 dafür aus, sechs Jahre lang eine zweifache Kontribution zu dem erwähnten Zwecke zu erheben oder eine 50—60fache Kontribution zu beschliessen, die aber auch durch eine Obligation, von der nur jährlich die Zinsen zu zahlen wären, erlegt werden könne¹. Der folgende Hansetag dagegen wiederholte die Beschlüsse seines Vorgängers, während man sich über eine Kontribution nicht einigen konnte. Danzig hielt seinen Antrag auf eine sechs Jahre hindurch zu erhebende, zweifache oder eine auf einmal zu entrichtende 50—60fache Kontribution aufrecht², erfuhr aber damit auf dem Deputationstage von 1609 eine endgültige Ablehnung. Damals beschloss man, wie bereits erwähnt³, 17 000 Taler aus den eingehenden Rückständen zinsbar anzulegen. Zu der Ausführung der Beschlüsse von 1606 dagegen scheint es nicht gekommen zu sein, des einen wahrscheinlich wegen des Widerspruchs des Bergenschen Kontors, das nicht imstande war, seinen Bedarf an Lehrlingen oder Jungen nur aus den Hansestädten zu decken, und das durch Auflegung der Verpflichtungen junge Leute nicht vom Eintritt abschrecken wollte, des andern, weil die Städte selber widerwillig und säumig gegenüber der Einlieferung der Hälfte der Straf gelder an den Bund waren.

Trotzdem findet sich in der nächsten Zeit eine gemeinsame hansische Kasse, deren Bestand sich 1612 auf 850 und 1614 auf 1243 Reichstaler belief. Möglicherweise war in sie der Erlös aus dem Verkauf des 1604 nach Lübeck geschafften Silber-

¹ Danzig XXVIII 74.

² Ebenda IX 313, XXVIII 77.

³ Vgl. oben S. 434.

geschirrs des Stalhofes¹ ganz oder teilweise geflossen². 1614 beschloss man auch, einen etwaigen Überschuss aus einer zur Aufbringung von Gesandtschaftskosten zu erhebenden Kontribution dem Vorrat zugute kommen zu lassen. Natürlich blieb nichts übrig. Sehr langsam nur wuchs der Kassenbestand, 1615 betrug er 1446 Taler, von denen 1000 zu 5 Prozent ausgeliehen waren. Ein Vorschlag Lübecks, zur Vermehrung des Vorrats das Annum zu verdoppeln, wurde 1619 nur ad referendum genommen, und man kam später nicht mehr darauf zurück. Wie aussichtslos die ganze Angelegenheit bei der Geringfügigkeit der Summen, welche die Kasse damals besass, war, erkannte in jenem Jahre der Danziger Rat, indem er seinen Bevollmächtigten anwies, da das Zusammenkommen eines Ärariums aussichtslos sei, nur auf grösstmögliche Sparsamkeit zu dringen³.

Sparsamkeit war auch das Einzige, was man für die Kasse empfehlen konnte. Denn neue Einnahmen waren nicht zu erschliessen. Seit 1605 zwar dachte man daran, die hansischen Häuser in Boston und Lynn zu verkaufen, aber es ist nicht mehr dazu gekommen⁴. Etwas später wurde der Vorschlag gemacht, das kleine Ostersche Haus in Antwerpen, dessen Reparaturen die Einnahmen überstiegen, loszuschlagen, und 1614 wurde ein Beschluss in diesem Sinne gefasst⁵. Der Verkauf kam zwar 1622 zum Abschluss, aber es dauerte noch bis zum Jahre 1638, ehe von der Kaufsumme von 11 000 fl., die durch einen sich an den Verkauf anschliessenden Prozess sehr verringert war, der Rest in Höhe von 3632 fl. an die Kasse in Lübeck gelangte, zu einer Zeit also, in welcher die Hanse im alten Sinne nicht mehr bestand. Ebenso wie hier bedeutete auch eine andere kleine Einnahme den Zerfall alter hansischer Herrlichkeit. Sie ergab sich durch den Verkauf der 1607 nach Bremen und Hamburg geschafften wert-

¹ Lappenberg a. a. O. S. 110.

² 1606 befand sich das Silbergeschirr noch unverkauft in Lübeck, 1609 beschloss der Deputationstag, den Rest zu verkaufen.

³ Danzig XXVIII 83.

⁴ Vgl. Lappenberg a. a. O. S. 164 f., 171.

⁵ Vgl. Wehrmann, Der Verkauf des kleinen Osterschen Hauses in Antwerpen, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1874, S. 107 ff.

vollen Geschütze des Bergenschen Kontors an diese beiden Städte im Jahre 1621.

Ein hansisches Ärarium ist nicht mehr zustande gekommen.

Nachtrag.

Ein nachträglich aufgefundenes, »Ordinantie von den dren dordendeylen 1540« überschriebenes Aktenstück¹ gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Zu S. 212. Der als wahrscheinlich angenommene Beschluss der Einteilung in ein lübisches, kölnisches und sächsisches Quartier von 1540 ist tatsächlich erfolgt. Es ist dabei zum Ausdruck gebracht, dass innerhalb der Quartiere eine gewisse Gewalt hatten, »in bevell hebbem«: Bremen über Minden, Herford, Paderborn, Lemgo; Stralsund über die pommerschen, Danzig über die preussischen, Riga über die livländischen Städte; Hamburg über Stade und Buxtehude; Dortmund über die westfälischen; Nimwegen über die geldrischen; Deventer über die oberijsselschen Städte nebst Groningen; Wesel oder Soest über die kleveschen Städte.

Zu S. 222. Es wird 1540 festgesetzt, dass die wendischen Städte einladen sollen: Köln, Braunschweig, Danzig, Riga und Stralsund, die ihrerseits die andern Städte zu benachrichtigen und mit ihnen zu beraten haben.

Zu S. 225. Die 1549 festgesetzte Anordnung über die Beschickung der Hansetage ist ganz ebenso bereits 1540 getroffen worden.

¹ Danzig XXVIII 147; vgl. dazu Köln I S. 332.

XIII.

Zur Topographie der Stettiner Fitte auf Falsterbo.

Von

Otto Blümcke.

Mit der Verschleuderung des ganzen Stettiner Seglerhausarchivs an den Meistbietenden im Jahre 1872 ist die reichhaltigste Quelle für die ältere Geschichte des Seglerhauses und der mit diesem eng verbundenen Kompagnien der Ellenbogen-, Draker- und Falsterbofahrer für immer verschüttet worden; die wertvollen Archivalien sind dem Altrödler verfallen und längst vernichtet worden. Nur dem zufälligen Umstande, dass sie in andere, im Stadtarchiv aufbewahrte Akten geraten sind, danken einige Archivalien ihre Erhaltung. Auch die folgenden Aktenstücke sind so der Vernichtung entgangen. Sie bieten nichts, was nicht auch sonst bekannt wäre, aber sie zeigen sehr deutlich, wie rasch der Verfall auf den Fitten, dieser glänzenden Schöpfung kaufmännischen Unternehmungsgeistes in den Hansestädten, hereinbrach. Sie sind bezeichnet:

1. Designation aller bueden und felde uff der Stettinischen Vitten zu Valsterbude.
2. Bericht des Schonenvogtes: Volgende bueden hab ich diesen Herbst uff Valsterbude bessern und verwaren lassen,
3. Abriss der Stettinischen Vitte und bueden zu Valsterbude anno 79 per Eliam Sletern.

Diese Aktenstücke bieten nicht nur eine Ergänzung der Schilderung des raschen Niederganges der Fitte und des mit ihr verknüpften Handels und Heringsfanges, die ich früher¹ gegeben habe, sondern sie erwecken auch ein nicht bloss lokalgeschichtliches


Interesse, da in dem Abriss der erste bis ins einzelne ausgeführte Plan einer solchen Fittenanlage bekannt gegeben wird. Ihre Bedeutung wird erhöht durch die amtliche Stellung ihres Verfassers. Es ist dies der in der Stettiner Stadtgeschichte wohlbekannte Dr. Elias Schlecker, zuerst in Diensten des Stettiner Handelshauses der Loytzen, seit 1562 Ratssekretär, 1579 zu Rate gekoren, in demselben Jahre als Vogt nach Schonen geschickt, auch später vielfach in schwierigen politischen Sendungen erprobt, 1599 gestorben. Das Ansehen, das er im Rate und in der Bürgerschaft genoss, war sehr gross; noch lange nach seinem Tode wurde im Rate bei schwierigen Rechtsfragen auf ihn verwiesen: Elias hat es auch gesagt! Die Aktenstücke sind sämtlich von seiner Hand, und sie werden jedem, der Schleckers Art und Weise amtlichen Arbeitens kennen zu lernen Gelegenheit hatte, als unbedingt zuverlässig gelten müssen, Ihre Entstehungsgeschichte ist diese. Als Schlecker 1579 sein Amt als Vogt in Schonen angetreten hatte, beauftragten ihn als den rechtskundigsten seine Amtsgenossen, die Schonenvögte Jost Holtwig von Lübeck, Christof Gentzkow von Rostock, Jochim Neveling von Stralsund und Mathäus Moller von Danzig mit der dem dänischen Zöllner vorzulegenden Beschwerdeschrift. Sie enthält ausser den üblichen Klagen über Erhöhung des Pram- und Wagengeldes, der Heranziehung der Vögte zur Bierakzise u. a. auch eine Beschwerde darüber, dass alljährlich dem Kaufmann auf den Fitten ausserhalb der Schonenzeit die Buden erbrochen oder abgerissen, die in diesen lagernden Sachen gestohlen würden, wie dies noch jüngst auf der Stettiner Fitte mit der Bude des Jakob Hohenholz geschehen sei. Die Vögte beehrten ferner die Wiederaufrichtung der umgerissenen oder umgefallenen Kreuze und Grenzmale an den Stellen, da sie zuvor gestanden hätten. — Ausser allgemeinen Versprechungen des Zöllners Peter Judte erzielte man nichts. Nach seiner Heimkehr legte Schlecker im Rate diese Aktenstücke vor, um mindestens für das Vogteigebäude eine gründliche Ausbesserung zu erlangen. So ist es gekommen, dass die Akten nicht in das Seglerhaus, sondern in das Stadtarchiv geraten sind.

¹ Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen, Baltische Studien XXXVII, Stettin 1887.



I.

Designation aller buden und felde uff der Stettinischen Vitten zu Valsterbude ao. 79¹.

1. Peter Naumburgs in der luchte, ist ein Kiel am schlos am Kreuz².
2. Die unbekandte bude uff den ort gegen Naumburg.
3. Gerd Farnholtes bode, der ahlkorb³.
4. Alexander von Ramyns Hase⁴.
5. Lorenz Eferd roste⁵; darin ligt Ramyns bode.
6. Barthold Halle, wuste⁶.
7. Company⁷.
8. Der Schwan, olim Wolff Mollers, Jochim Neveling; ein wuste Feld⁸.
9. Die drei Tonnenbande Egidii Britzken⁹.
10. Das Swerd, Lucas Makel¹⁰
11. 1 wost feldt; Lucas Makels querbode; 1 wost feld, Brinck¹¹.
12. Dinnies sind die 4 tellorken¹².
13. Hans Wosthofen  Harken¹³.

¹ Hierzu zu vergl. der Abriss hinten.

² Auf dem Abriss heisst sie ortbude; denn sie stand auf dem Platz (ort) vor der Strasse (in der luchte), wo das die Fitte und das Lübecker Feld abgrenzende Kreuz stand. — Die Naumburg sitzen im 16. Jahrh. im Rate, seit 1572 z. B. Peter Naumburg; vergl. unten Nr. 24.

³ Gerd Farnholt Ratmann seit 1541, gestorben 1560.

⁴ Alex. v. Ramin Ratmann seit 1577, Bürgermeister 1602, gest. 1616.

⁵ Lorenz Evert Ratmann 1532—72, das Budenzeichen ist ein Rost, Rösteisen. Vergl. Bericht II, Nr. 11.

⁶ Barthold Halle Schonenvogt von 1513—21, Ratmann seit 1513.

⁷ Vergl. Bericht II Nr. 11.

⁸ Vergl. meine Abhandlung »Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen« S. 37. — Jochim Neveling Schonenvogt 1567—88.

⁹ Egidius Britzke Altermann der Kramer und von Draker; sein Sohn Peter Ratmann 1578—1601.

¹⁰ Lucas Makel Ratmann 1543—51.

¹¹ Die Brink sind eins der angesehensten Ratsgeschlechter; seit 1445 finden sich sechs dieses Namens im Rate.

¹² Dinnies Smidt Altermann des Seglerhauses, erste Hälfte des 16. Jahrh.

¹³ Hans Wustehof Ratmann 1530—47, sein Sohn Hans 1571—86.

an der Kolberger seiten:

14. Jorge Wusthoff, Hertzzweige¹.
15. Jochim Werdermann², ein alendel.
16. B. Caspar Schaum, 2 Span³.
17. Jochim Vicken 2 boden uff 1 feld, die schepe und 1 rode kan⁴.
18. Die Windmole Kinastes⁵.
19. B. Braunschweigs uhle mit der sackpipe⁶.
20. Radekens Engel up der widen, wuste, antea Goltbeke⁷.
21. Groilings 3 Heringe⁸.
22. Stoppelbergs buer mit der sackpipen, wuste⁹.
23. Mathias Sachtelebenss lakkan¹⁰.
24. Peter Naumborg 4 beke, antea Martin Brinck¹¹.
25. Hans Sachtelbenss feld, wuste.
26. B. Sachtelebenss giddebuck¹².
27. Jochim Kuelen byl¹³.
28. Hans Framen adebar¹⁴.
29. Peter Framholz schipp¹⁵.
30. Das vopedeyfeldt, da Framholz in gelegen.

¹ Das Budenzeichen ein Hirschgeweih.

² Jochim Werdermann Ratmann 1558—61; das Budenzeichen ein Aalbrett.

³ Kaspar Schaum Ratmann 1569, Bürgermeister 1576, gest. 1590. das Budenzeichen 2 Eimer.

⁴ Jochim Vicke 1547 Mitglied der Kompagnie von Draker.

⁵ Die Kienast ein angesehenes Kaufmannsgeschlecht.

⁶ David Braunschweig Ratmann 1537, Bürgermeister 1540, gest. 1552.

⁷ Die Goldbek sitzen seit 1456 im Rate.

⁸ Lorenz Groiling Ratmann 1541—60, Schonenvogt 1549—56.

⁹ Hans Stoppelberg Ratmann seit 1503, Bürgermeister 1508, gest. 1538; sein Sohn Hans Ratmann 1568—79.

¹⁰ Math. Sachteleben Ratmann 1534, Bürgermeister 1552, gest. 1575. Das Budenzeichen eine Lakekanne.

¹¹ Vgl. Nr. 11. Das Budenzeichen 4 Becken oder Senfschüsselchen.

¹² Giddebuck, dän. gedebuk, Ziegenbock.

¹³ Jochim Kule Ratmann 1509—43.

¹⁴ Diese Bude bewohnte 1579 der Schonenvogt Schlecker. — Das Budenzeichen ein Storch.

¹⁵ Peter Framholz Ratmann seit 1552, Schonenvogt 1557, 1569—75.

31. Der Freiberge feldt, ein Kirchhoff¹.
 32. Fürstenowen erben, \times ein anker, modo Swellengrebel².

-
33. Hanss Winss 3 stern³.
 34. Jochim Meder, antea Hans Smids⁴.
 35. Der Loitzen perdt⁵.
 36. Hohenholz rollwagen⁶.
 37. Hanss Brincks stern⁷.
 38. Der Glineken⁸ rode han, woste.
 39. Der sadel, M. Brockman⁹; steinbode.
 40. Sassen, eine luchte; lawe¹⁰.
 41. Schornstein, ein trechter¹¹.

-
42. Gerd Farnholz Hatken¹².
 43. Die Jungfrau, B. Wusthoff¹³.
 44. Das † Kreuz Simon Bellen¹⁴, steinbude.
 45. Der morian, Martin Werdermann, antea Ollden¹⁵.

¹ Balzer Freiberg, Ratmann 1519—29, erwarb 1521 von Thomas Scroder eine Bude zwischen Vogtei und Boddekers Bude; das Feld diente eine zeitlang als Begräbnisplatz, wurde 1556 den Freibergs vom Rate zurückgegeben. Vergl. meine oben angeführte Abhandlung S. 34.

² Thomas Fürstenow Ratmann 1535—44; Jochim Schwellengrebel 1551—82.

³ Hans Wins Sohn des Ratm. Math. Wins 1576—86.

⁴ Auf d. Abriss ist Hans Smids Budenfeld daneben gezeichnet.

⁵ Die Loytz im 15. und 16. Jahr. das bedeutendste Kaufmanns- und Ratsgeschlecht Stettins; seit ihrem grossen Bankerott 1572 verschwinden sie aus Stettin.

⁶ Jakob Hogenholz Ratm. 1561—78.

⁷ Hans Brinck Ratm. 1566, Bürgerm. 1583, dankt ab 1596.

⁸ Moritz Glineke Ratm. 1546, Bürgerm. 1551, gest. 1575.

⁹ Gregor Bruchmann Ratm. 1546—75.

¹⁰ Claus Sasse Ratm. 1522—49. Das Budenzeichen ein Löwe.

¹¹ Tewes Schornstein, angesehener Drakerfahrer.

¹² Vergl. S. 441 Anm. 3. Das Budenzeichen ein Hut, dän. hat.

¹³ Vergl. S. 441 Anm. 3. Bened. Wusthof Alterm. v. Draker 1543—79.

¹⁴ Simon Belle Ratm. 1551—72.

¹⁵ Martin Werdermann Ratmann 1567—90; Jochim Olde 1535—62. Morian dän., Mohr.

46. B. Lubbekens Bode, $\frac{\text{†}}{1}$ ¹.
 47. Das rode vat Andreas Werdermanns ².
 48. Peter Loper, die grumballge, woste ³.

achter weg:

49. Jochim Jorges ochsenkop ⁴, woste.
 50. 1 woste feldt uf den ordt bei den drei †.
 51. Jochim Vossberg sackpfeiff oder 2 rode vate ⁵.
 52. 1 woste feld.
 53. B. Antonii Regelstorff, 1 ossen ⁶.
 54. Jochim Jorndt, 2 Luchten ⁷.
 55. Hanss Zillmer und Bokholz, Plog ⁸.
 56. M. Zernowen 2 schwerter.
 57. Rode flasch, 1 woste feld, ego.
 58. Simon Giselbrecht, 1 span ⁹.
 59. Heinrich Kesow Grise, lbs. ¹⁰.
 Hir stehet ein †.

II.

Laus deo. Volgende bueden hab ich diesen Herbst uff Valsterbude bessern und verwaren lassen.

1. Der rollwagen ¹¹, her Jakob Hogenholtes seligen Bode;

¹ Hans Lübbeke Ratm. 1522, Bürgerm. 1549, gest. 1551. Das Budenzeichen eine Armbrust.

² Andreas Werdermann Ratm. 1565—72. Das Budenzeichen ein rotgestrichenes Fass oder ein in der besonderen Form gearbeitetes Rötelfass.

³ Die Bude schon 1537 in Lopers Besitz. Das Budenzeichen ein Kübel für den Abfall vom Hering, dän. grums, Schlamm; ballje Kübel.

⁴ Jochim Jörges Ratm. 1576—93.

⁵ Jochim Vossberg Altermann des Seglerhauses 1576.

⁶ Antonius Regelstorff Ratm. 1570, Bürgerm. 1573, gest. 1583.

⁷ Das Budenzeichen wohl zwei Laternen.

⁸ Hans Zylmer Alterm. des Seglerhauses 1576—80. Das Budenzeichen ein Pflug.

⁹ Simon Giselbrecht Ratm. 1584, Bürgerm. 1598, gest. 1604.

¹⁰ Auf dem Abriss nicht verzeichnet, vermutlich ein Lübecker.

¹¹ Vergl. Abriss Nr. 36.

war kaum einen monat vor meiner ankunfft aufgebrochen, 4 dielen aus dem dach wegkgerissen, alle haussgered und budengered, auch ein schoner Tisch wegkgestolen, dass nichts darin blieben als 8 last alte Tonnen (96). Die hab ich nebenst Jasper Witkop gezellet; die bunde hab ich wiederumb dichte vorwaret, 4 dielen ins dach legen lassen, auch alle thure und Locher mit brettern zugeschlagen, Darzu 6 dielen und 1 Schock nagel kommen, kost mit dem arbeidslon dem zimmerman 1 fl.

2. Die stern; Kemerer Johan Brincks bode¹; an der hinderthur und vorlengst dem achtergibel mit bretern beschlagen und mit grosen belegen lassen.

3. Den sattel Kemerer Schivelbeins², modo Brokmanss steinbude stutzen und flicken lassen, dartzu ein mandel nagel dem zimmermann.

4. David Braunschweigs seligen bode; war das dach an dem niedrigsten ort uffgerissen und die dielen vorstoket; dar in drei dielen geschlagen, noch eine querdiele lengst dem dach nach Kinasts werdt und vor beide thuren bretter geschlagen; hirtzu an nagelen und brettern, auch zimmerlon $\frac{1}{2}$ daler³.

5. Der Kienaste bode, die windtmole; oben im aussgebrochen steindach 2 dielen durch Teppen, meinen zimmerman, angeschlagen; davor hat ime Michel Jorbantz gelonet⁴.

6. Dess hern Burgermeisters Caspar Schaums bode; war die achterdhor fast offen und locher dabei; davor unden und oben 2 bretter genagelt und die locher, so daselbst und an der seiten, zugeflicket, auch den drupfal mit grosen belegt⁵.

7. B. Lübbekenss seligen bode, dass armborst, uff bevelich her Paul Vosses bessern lassen, an der südwesterseiten und an der achterdör bretter vorgeschlagen und rund umbher mit grosen den drupfal belegt⁶.

8. Bellen bode; ist die achterbode gar eingefallen. Den dach-

¹ Vergl. Abriss Nr. 37. grosen = Ziegelgrus.

² Jasper Schivelbein Ratm. 1546, Kämmerer 1562, gest. 1569. Vergl. Abriss Nr. 39.

³ Ebenda Nr. 19.

⁴ Ebenda Nr. 18.

⁵ Ebenda Nr. 16.

⁶ Ebenda Nr. 46.

stein, so noch gantz, hab ich in die Companey bringen lassen; die vorbude hab ich am dach und fenstern, auch alle locher mit brettern zu nageln und befestigen lassen¹.

9. Lucas Makels bode, das Haublادت, ist etlich jar her verfallen und weggerissen. Da ess diss jar also stehende blieben, war doch alles ferner weggestolen; derhalben hab ich das ubrige holtz und bretter dem unmundigen zum besten dem buyvogt vorkofft vor 12 daler².

10. H. Egidii Brietzken buede; war am achtergifel und an der erde die bretter gar vorstoket und das erdtreich wegkgerissen; davor ich 2 bretter geschlagen, auch alle thuren vornageln und mit grosen vorhohen und belegen lassen vor den drupfal³.

11. Das dach uff der Stettinischen Companei ist von dem dachstein, so von den vorfallenen buden gesamblet, aussgebessert⁴.

12. Die röste; ist am achtergifel und dach gar offen und die dielen und etlich sparholtz gar vorfaulet und weggerissen. Solches hab ich mit dielen zuschlagen, stützen und vorwaren lassen⁵.

NB! Hir inn ligt H. Alexander von Ramins sein abgebrochene budenholz und bretter vorwaret.

13. Die Vogedei hab ich gebessert und getertt⁶.

14. Loitzen vorfallen und vorwustede bode hab ich mit grosser unkost gebessert⁷.

15. Weil die Vogedei uff Valsterbude gar baufelligk an der einen seiten, dass man vor dem regen und unwetter nicht sicher darin sein können, hab ich sie nodt halben bessern und flicken lassen, auch etlich neue dielen inss dach gelegt und die buede tehren lassen. Kostet in alles vor nagel, arbeitslon und den tehrkessel von der Danziger Companei gebraucht, 2 fl. Noch eine tonne tehr, so ich von Jasper Wittkop auss der Jakob Wustehoven bueden entfangen, darumb werden sich die hern mit im wol vortragen.

¹ Vergl. Abriss Nr. 44.

² Ebenda Nr. 10.

³ Ebenda Nr. 9.

⁴ Ebenda Nr. 7.

⁵ Ebenda Nr. 5.

⁶ Ebenda Nr. 30.

⁷ Ebenda Nr. 35.

Aus vorstehendem Bericht erhellt, was auch sonst bekannt ist, dass die meisten Buden auf der Stettiner Fitte aus Balken und Brettern hergerichtet waren; auch das Dach bestand aus Bohlen und war geteert. Nur vereinzelt finden sich ausser dem Kompagniegebäude Buden, die als Steinbuden bezeichnet werden, d. h. aus Fachwerk aufgemauert und mit Dachstein gedeckt waren, so Nr. 18 die Windmühle der Kienast, Nr. 35 das Pferd der Loytzen, Nr. 43 die Jungfrau der Wüsthof, Nr. 44 das Kreuz der Belle; aber auch bei diesen bedurften die aus dem Lot gewichenen Wände und Giebel schon zum Teil der Stützen. Einige Buden haben Vorbuden, die als Wohnraum dienen, denen sich die eigentliche Bude, die Achterbude, als Lagerraum angliederte, so Nr. 35 das Pferd der Loytzen, Nr. 44 das Kreuz der Belle, Nr. 53 der Ochse der Regelstorf.

Die an der Grenze der Fitte gegen das Lübecker Gebiet stehende Bude Nr. 62 Peter Naumborgs hat die eigentümliche Form eines Dreiecks, die Bude Nr. 10, das Schwert oder Haublat Lucas Makels, wird als Querbude bezeichnet.

Die Budenzeichen sind in weit überwiegender Zahl die gleichen, wie sie auf der Lübecker Fitte auch vorkommen¹ und sich aus der Natur der Verhältnisse dort von selbst ergeben. Hier wie dort finden wir Stern, Armbrust, Morian, Hering, Kreuz, Ochse, Ochsenkopf, Harke, Kanne, Fass, Teller, Pferd, Windmühle, Flasche, Sattel, Schwert, Beil, Luchte, Schwan, Tonnenbänder u. a. Ähnlich wird es auch auf den anderen Fitten gewesen sein.

Nach Schleckers Bericht standen auf den sehr ungleich grossen Feldern der Fitte 1579 noch 48 Buden sehr verschiedener Grösse, aber auch diese schon mehr oder minder baufällig und im Winter eine willkommene Beute der Berwohner dieser holzarmen Gegend.

Die Ausbesserungen, welche Schlecker als Schonenvogt an ihnen vornehmen liess, tragen sehr deutlich das Gepräge des blossen Notbehelfs. Man gewinnt den Eindruck, dass keiner der Besitzer solcher Buden Neigung verspürte, an diesen durch die Ungunst der veränderten Zeiten fast wertlos gewordenen Besitz grössere Kosten zu wenden; nur eine einzige Bude, die Hirsch-

¹ Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogtes auf Schonen, Hansische Geschichtsquellen IV, S. 75.

kopfzweige Jürgen Wüsthofs (Nr. 14), bezeichnet Schlecker als neu. Im ganzen war dort für den Stettiner Kaufmann damals offenbar kein entsprechender Gewinn mehr zu erzielen. Für diese Auffassung fehlt es nicht an urkundlichen Zeugnissen. Im Jahre 1580 schreibt der Rat an die Stettiner Schonenfahrer: Nachdem wir befinden, dass der Kauffman disen Herbst sowol als vorgangen Jar das Hauptlager zu Valsterbuda gar verlassen und keine bueden daselbst offen gehalten werden, derhalben wir auch diss jar auss ehehafften ursachen keine vagett ins landt geschickett, als wollen wir usw.; es folgt die dringende Mahnung, sich in Schonen der Gebür nach zu verhalten, damit keine Neuerung zum Schaden der Privilegien der Stadt in Dänemark erfolge. Auch 1581 wurde kein Schonenvogt hingeschickt, sondern dem Kaufmann Claus Podel die Aufsicht übertragen, »als wir gesehen, das unsere burger so weinig insonderheitt auff Falsterbude gezogen«. Der klägliche Zustand des Vogteigebäudes hatte schon 1579 Schlecker gezwungen, in Bude Nr. 28, dem Adebar, zu wohnen. Im Jahre 1583 berichten die Schaffer der Kompagnie von Falsterbo dem Rate die grosse Baufälligkeitt des Kompagniegebäudes und erbitten seine Beihilfe, damit es nicht völlig niederstürze und die Stadt dadurch um ihre Gerechtigkeit komme. Darauf erhielten zwar die Kämmerer den Befehl, das erforderliche Holz schlagen zu lassen, allein eine neue Eingabe von 1587 lässt erkennen, dass bis dahin noch nichts geschehen war. Die Schaffer beschwerten sich, dass von den Kämmerern nichts zu erlangen gewesen sei, weil angeblich keine zum Holzfällen geeigneten Winter gewesen, und sie wiederholen ihr Gesuch, »weil dan solche Company daselbst an gebeuden übermessig geärgert, veraltet und baufellig ist, also das nicht zu geringem schimpff wegen des besorglichen einfalles und entlichen verderbes versperret gehalten werden müssen. — Nachdem aber nunmehr die wende beginnen auszufallen, die gibel zu hengen und den fall gewislich andrauen und lenger harren, wo wir nicht umb alle unsere frei- und gerechtigkeit kommen wollen, in keinem wege geraten ist usw. Dantzick, Sundt, Lubeck und andere stedte haltten ihre gebeu furwahr in stadt- und ansehenlichem Wesen und guetem loblichen stande. Sollte nu der gutten stadt Stettin zu ihrem hohen unvermeidlichen und nimmer wiederbringlichen schaden der spott und schimpff der nach-

lässigkeit und sonsten andere vorweislichkeit zuwachsen, were furwahr jemmerlich zu beklagen«. — Der Rat verfügte nun allerdings am 7. August 1587, es solle ihnen das Bauholz, Kalk und Mauersteine geliefert werden, doch kam man auch jetzt nicht über blosses Flickwerk hinaus. Immerhin blieb die Kompagnie bewohnbar, und noch 1592 bewirtete in ihr der Schonenvogt Hans Koppen den dänischen Reichsrat Junker Knud Grubbe und dessen Prediger.

Auf Schleckers Abriss ist unter Nr. 7 angegeben: Company und 2 Zellen, darin der Pastor und balbir. Auch in der Schonenfahrerrolle von 1592 wird jeder Bruder ermahnt, sich fleissig zu Gottes Wort und dem Gebrauch der Heiligen Sakramente zu halten, Gott den Herrn um seinen Segen anzurufen, »auch dem predikanten, so auff Valsterbude in der company das ambt vorwaltet, sein gebur unweigerndt zu geben, so woll auch zur Bewahrung der Brueder erkauften hohen feldes undt begrebnuss milde Handtreichung zu thun«. Auf dem Abriss ist ferner unter Nr. 31 ein Feld bezeichnet, »als der Stetinschen begrebnus, so etwan der Friberg und von Swalgen gegeben«. Vergebens aber sucht man in den Akten des 16. Jahrhunderts und auf dem Abriss nach Spuren einer Kirche oder Kapelle auf der Fitte, gegen deren Vorhandensein sowohl Schleckers Notiz wie der Wortlaut der Schonenfahrerrolle sprechen. Dennoch kann es nach den bestimmten Angaben des Buches des Lübeckischen Vogtes auf Schonen¹: ein stede achter der Stetinschen kercken, nicht bezweifelt werden, dass im 15. Jahrhundert auf der Stettiner Fitte eine Kirche oder Kapelle vorhanden war: sie muss auf demselben Felde wie die Kompagnie gestanden haben; denn achter der Stetinschen kercken ist auch auf dem Abriss bereits Lübisches Feld. Die Annahme liegt daher nahe, dass in der Blütezeit des Verkehrs auf Schonen die Stettiner Falsterbofahrer für die selbständige Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, unabhängig von der Lübecker Kirche, durch Erbauung einer Kapelle auf der Fitte gesorgt haben. Haben doch auch die Drakerfahrer 1401 auf eigene Kosten für sich eine Kapelle in der Johanniskirche der Franziskaner zu Stettin erbaut. Eine solche Kapelle auf Falsterbo

¹ Schäfer a. a. O. S. 56 no. 379.

war schwerlich solider als die Buden oder die Kompagnie, also von Holz oder Steinfachwerk; vielleicht sind die beiden von Schlecker verzeichneten Zellen, darin der Pastor und baldir, ein stehen gebliebener Rest derselben, Im 16. Jahrhundert war diese Kapelle bereits aufgegeben und verschwunden. Zu dieser Zeit verlohnte der rasch abnehmende Verkehr auf der Fitte schwerlich noch die regelmässige Entsendung eines Prädikanten; auch dürfte sich nach der Einführung der Reformation und dem Abzuge der Franziskaner unter den immerhin nicht sehr zahlreichen lutherischen Predigern oder Prädikanten Stettins schwerlich einer gefunden haben, der bereit gewesen wäre, zum Frommen einer kleinen Zahl von Menschen seine Gemeinde zu verlassen, um auf Falsterbo zusammen mit dem Barbier in zwei Zellen zu hausen. Die Notiz Schleckers und die Angabe der Schonenfahrerrolle beziehen sich daher nicht auf die damalige, sondern auf die frühere Zeit, und in der Rolle ist der Wortlaut aus einer älteren Fassung einfach wiederholt worden.

Der von Schlecker gezeichnete Abriss der Stettiner Fitte führt aber noch zu einer anderen Erwägung. Schlecker hat, zweifellos dem damaligen Stande der Dinge entsprechend, auch die an die Stettiner Fitte grenzenden Fitten der anderen Hansestädte angedeutet. Daraus ergibt sich zunächst, dass das gesamte Stettiner Fittengebiet kein vollständiges Rechteck bildete, sondern an drei Ecken fremdes Gebiet, zum Teil sehr erheblich, in dasselbe einspringt. Das ist hinter den Feldern 2—7, vielleicht auch 8—13 der Fall; hier ist Lübeckisches Gebiet. Das ist offenbar von Anfang an so gewesen. Dafür sprechen die zahlreichen Ortsangaben für Buden der Lübecker Fitte in dem Buche des Lübeckischen Vogtes auf Schonen¹: en velt belegen langhes der Stetinschen vyttten; eyn stede achter der Stetinschen kercken; en velt, bude beleggen achter der Stettyngen Kuppenyghen u. a. Damit stimmt terner der Weg, platea seu via inter campum Lubicensem et campum Stetinensem pertransiens, über den beide Städte 1352 in Streit lagen². Fraglich kann nur sein, ob der zwischen Nr. 7 und 8 oder der zwischen Nr. 13 und Nr. 42 bez. 57 führende Weg der Stettiner Fitte gemeint ist.

¹ Schäfer a. a. O. S. 60 Nr. 407, S. 56 Nr. 379, S. 60 Nr. 406.

² Hans. Rez. I, 1 S. 109.

Noch 1542 beschwerte sich Lübeck bei Stettin auf Grund des Berichtes seines Schonenvogtes, dass der Stettiner Vogt jenem »in beringe ethlicher erthtynse von eynem velde thom Antonius Krutze genannth insperringe und vorhinderungge gedan hebben schole, und dewyle uns overst solche erttynse thobehoren, de unse vogede van unserentwegen je und allewege gehat« usw. Auf Schleckers Abriss ist auf dem in Betracht kommenden Gebiet nur die Bude Simon Giselbrechts (Nr. 58) eingetragen; in der Designation noch Nr. 59, deren Besitzer Hinrich Kesow Grise in Stettin nicht nachweisbar und wahrscheinlich ein Lübecker war, wie das dabeistehende Ibsz anzudeuten scheint. Die Designation gibt ausserdem an: hir stehet ein †.

Demnach liegt die Vermutung nahe, dass dies Kreuz eben das 1549 erwähnte Antoniuskreuz war, also das Feld mit den Buden Nr. 58 und 59 neben dem rechts davon laufenden Weg 1352 Lübeck zustand und für Stettiner, auf demselben Felde stehende Buden dem Lübecker Vogte je und allewege Erdzins entrichtet werden musste. Ist dem so, so folgt ferner, dass im 16. Jahrhundert die Besitz- und Grenzverhältnisse der Fitten vielfach schwankend und unsicher geworden waren.

Eine Vergleichung des Abrisses Schleckers mit der von Dietrich Schäfer entworfenen Karte der Fitten auf Falsterbo¹ ergibt sogleich eine Reihe neuer Schwierigkeiten. Bei Schlecker ist die Danziger Fitte als an die Budenreihe Nr. 51—57 grenzend eingetragen; bei Feld Nr. 50 bemerkt er, dass dort drei Grenzkreuze stehen. Das Stettiner hat er selbst eingezeichnet, für die beiden anderen können nur Kolberg und Danzig in Frage kommen. Die Budenreihe Nr. 14—32, neben der auch die Angabe Kolberger Vitte steht, wird in der Designation ausdrücklich als »an der Kolberger seiten« näher bestimmt. Demnach muss die Fitte von Danzig, die Stettiner rechtwinklig umfassend, an den Budenreihen Nr. 57—51 und 51—50 sich nord- und ostwärts erstreckt, bei Nr. 50—49 sich mit der Kolberger berührt haben. Will man aber die Südgrenze der Danziger Fitte in der Verlängerung der Budenreihe 57—51 ostwärts suchen, so bliebe der Raum östlich von 51—50 frei als Fittenfeld einer anderen Stadt. Schlecker

¹ Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1899 S. 92.

hätte aber in diesem Falle den betreffenden Namen dort notiert. In jedem Falle ist es aber nach dem Abriss unmöglich, dass die Kolberger und Lübecker Fitte sich noch 1579 an irgend einem Punkte berührten. Gleichwohl ist dies noch 1526 und 1537 der Fall gewesen. Im Jahre 1526 Montag nach S. Dinniestag bezeugen Albrecht Jepson, Ritter und Hauptmann zu Falsterbo, und Johann Wencken, Kön. Mat. Zöllner daselbst, dass sie auf Befehl ihres Königs »gereden und avergeschlagen die Colbergesche vitten, uppe dem leger tho Valsterbode liggende, die lenge als sostich rode und die brede als veer und twintich rode, Suden und Norden, die sich strecket von dem Stettinschen velde bet an das Swinborgesche leger up die lenge und bredet sick tuschen dem Lubischen crutze und Stettinschen crutze«. Beide erlaubten daraufhin den Kolbergern, an den von ihnen bezeichneten Stellen in ihrer Gegenwart vier Kreuze zu setzen, und verfügen weiter, dass ein Bürger aus Wordingborg seine runde, dem Kolberger Felde zu nahe gebaute Bude, auch zwei Bürger aus Svendborg ihre auf dem Kolberger Felde stehenden Buden zwar für sich und ihre Erben behalten dürfen, fortan aber niemand auf dem Kolberger Felde innerhalb der Kreuze ohne Erlaubnis des Kolberger Rates bauen dürfe¹. Diese Anordnung wurde 1537 an S. Dinniestag von Ritter Magnus Guldenstern und Franz Trebbow, Königl. Zöllner auf Falsterbo, bestätigt, welche sich dabei auf die Verleihungsurkunde Waldemars IV. von 1372 und auf das Zeugnis der beiden ältesten Bürgermeister und etlicher der ältesten Bürger von Falsterbo bezogen².

Um diese urkundliche Angabe über die Ausdehnung und die Grenzen an der Kolberger Fitte und Schleckers Abriss mit der Karte Schäfers in Einklang zu bringen, bietet sich nur eine Möglichkeit. Auf dem Abriss ist noch innerhalb des Raumes der Stettiner Fitte südlich von der Budenreihe Nr. 14—17 eine Fläche, auf der keine Buden stehen. Daneben steht ein Kreuz und das Wort buy, an anderer Stelle Valsterboden buy. Das kann nur heissen, dass damals, 1579, das von den Bewohnern des Landes in Besitz genommene, ehemals zu Fitten gehörende Gebiet hart an

¹ Kolberger Seglerhausarchiv Z. Nr. 13, Dep. im Königl. Staatsarchiv zu Stettin.

² ebenda.

die Stettiner und Kolberger Fitte heranreichte. Dementsprechend lässt Schlecker auch die Stralsunder Fitte gar nicht bis Falsterbo reichen, sondern zeichnet sie teils in die Stettiner hineingreifend, teils an die Budenreihen Nr. 33—37 sich anschliessend; sie wird in früheren Zeiten sich viel weiter nach Osten erstreckt haben. Im Jahre 1602 warnt der Stettiner Schonenvogt Hermann Berckhoff seinen Rat, die Vogtei gänzlich verfallen zu lassen, sonst werde es Stettin ebenso wie vordem Stralsund ergehen, das ein Kreuz auf seiner Fitte habe umfallen lassen und dadurch um seinen halben Besitz gekommen sei. Aus diesem Zeugnis und auch aus der angeführten Kolberger Urkunde geht deutlich hervor, dass die Grenzen der einzelnen Fitten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr fest waren, sondern dass die Umwohner sich aufgegebene oder nicht mehr benutzte Teile derselben als herrenlos aneigneten. Es ist also wohl denkbar, dass die Stralsunder und Lübecker Fitten früher weiter reichten, und dass die Lübecker mit der Stettiner und Kolberger Fitte zusammenstieß.

Völlig unvereinbar aber bleibt die Lage des Rostocker Feldes auf Schäfers Karte mit der Angabe Schleckers in dem Abriss. — Nach Schleckers Bericht standen auf der Stettiner Fitte im Jahre 1579 noch etwa 48 Buden, auch diese schon zum Teil stark baufällig; 10 Felder waren bereits wüst. Kaum zwanzig Jahre später, 1597, waren auf der Fitte nach dem Zeugnis des Schonenvogts Paul Vossberg nur noch 18—20 zumeist baufällige Buden. Die Frage liegt nahe, warum man diesen doch so gut wie aufgegebenen Besitz nicht lieber ganz fahren liess, sondern noch bis 1645 von Zeit zu Zeit einen Schonenvogt hinschickte. Der Grund lag offenbar viel weniger in der vagen Hoffnung auf bessere, gewinnbringendere Zeiten als in dem für diese ganze Zeit charakteristischen zähen Festhalten an erworbenen Rechten und Privilegien, in der Befürchtung, dass »durch den niederfall der heuser die alte gerechtigkeit den Stettinischen eingezogen werden mochte«. Für den hantierenden Kaufmann war damals das 1568 vom dänischen Könige Friedrich II. gegen eine Zahlung von 4000 Reichstalern durch Bürgermeister Hademer und Schlecker erwirkte Privileg der Befreiung vom Lastgelde im Sunde ohne Zweifel viel wertvoller als alle Rechte und Privilegien in Falsterbo und auf Dragör. Nicht der Kaufmann also, der seine Nahrung suchte, wo er sie

fand, war noch in erster Linie an der Festhaltung der Fitte beteiligt, sondern der Rat der Stadt als der berufene Hüter ihrer Privilegien. In dieser Beziehung ist die von Schleckker gegebene Liste der Besitzer der Buden und Felder für 1579 von schlagender Beweiskraft. Es sind mit verschwindenden Ausnahmen Mitglieder des Rates selbst, die auf Falsterbo ererbte Buden und Felder inne haben, kaum einer noch ein wirklicher Schonenfahrer. Wie ganz anders ist das Bild, das kaum hundert Jahre früher die Stettiner Fitte bietet. Wir haben ein Verzeichnis der Kaufleute, welche im Jahre 1494 auf der Fitte Heringszoll entrichtet haben¹. Es sind — die Namen in ihrer deutschen Form gegeben — folgende: Bertram Sonnenberg, Hans Snider, Tewes Zernekow, Hans Grade, Hans Kahle, Claus Neveling, Hans Lüdicke, Michel Dranck, Otto Gottschalk, Hinrich Paul, Claus Klingenberg, Peter Voss, Hans Sluter, Jost Tempelmann, Jasper Bremer, Claus Bever, Peter Jakob, Jürgen Smid, Hans Moller, Gabriel, Michel Probsthan, Hans Loytz, Tönnies Freitag, Claus Hornicke, Hans Pins, Asmus Schulte, Tewes Pil, Marquardt Engelbrecht, Claus Wegner, Claus Reimer, Claus Simon, Lorenz Bulle, Wilkin Donaves; nur Jakob Porup, Laurenz Frynt und Calpin lassen sich für Stettin nicht erweisen. Alle anderen aber sind dort in jener Zeit wohlbekannte Kaufleute, reichlich die Hälfte Alterleute des Seglerhauses, von Draker, von Falsterbo, von Ellenbogen, ein nicht geringer Teil — 10 — später in den Rat 'gekoren. Und hundert Jahre später, 1597, noch 18—20 zumeist aufgegebene, baufällige Buden auf der Fitte!

Wenn nun am Ende des 16. Jahrhunderts nicht der Kaufmann, sondern der Rat von Stettin den fast wertlos gewordenen Fittenbesitz dennoch festhielt, weshalb geschah auch von ihm nichts, um das noch Vorhandene zu erhalten? Die Erklärung gibt ein Blick in die Finanzlage der Stadt. Stettin war bis zum Jahre 1570 ohne Schulden und an Ackerhöfen, Viehhöfen, Wäldern und Wiesen reich wie keine zweite pommersche Stadt. Die Einwohnerzahl belief sich auf 6000 bis höchstens 7000.

Im Jahre 1580 hatte die Stadt Schulden = 34 832 fl.; 1590 = 62 442 fl.; 1600 = 125 625 fl.; 1616 betrug die Schuldenlast

¹ Schäfer, Das Buch des Lübeck. Vogtes auf Schonen, Beil. II, 1907.

bei einer durchschnittlichen Jahreseinnahme von höchstens 10 bis 12 000 fl. bereits mehr als 350 000 fl., die mit 6 Prozent zu verzinsen waren. Das will sagen, der Rat war, weil er aus Furcht für den »status aristocraticus des Stadtreiments« es nicht wagte, von der Bürgerschaft neue, grössere Einnahmequellen zu dem bestehenden Schoss und Vorschoss zu fordern, seit 1570 auf die abschüssige Bahn des Schuldenmachens geraten, hatte die Zinsen mit immer neugeborgtem Gelde gedeckt, ohne dass die Bürger von dieser Wirtschaft eine Ahnung hatten, bis 1616 die laufenden Zinsen die ganze Jahreseinnahme weit überschritten und der Kredit der Stadt so gut wie versiegt war. In solcher Bedrängnis, bestürmt von den Gläubigern, die nun auf die städtischen Liegenschaften bei Gericht Arrest erwirkten, bedroht von einer zu offenem Aufruhr fortschreitenden Bürgerschaft, gegen die er den Herzog zu Hilfe rufen musste, bald auch noch hineingezogen in die Leiden des grossen Krieges, hat der Rat weder den Mut noch die Mittel gefunden, für die Erhaltung der Fitte auf Falsterbo etwas aufzuwenden.

XIV.

Die Lübeckischen Pfundzollbücher von 1492—1496.

Von

Friedrich Bruns.

(Fortsetzung von Jahrgang 1904—1905 S. 109—131.)

III.

Der Warenverkehr.

Die folgenden Tabellen stellen jahrweise die Summen der zwischen Lübeck und den andern Ostseehäfen seewärts beförderten Warenarten zusammen, und zwar in genauer Wiedergabe des Inhalts des Zollregisters; insbesondere hielt der Bearbeiter es nicht für zulässig, nach eigenem Gutdünken Änderungen vorzunehmen, wenn in einigen Fällen geringe Quantitäten anscheinend ausgeführter Waren unter der Einfuhr gebucht sind — wie z. B. Einbecker Bier unter der Einfuhr von Mecklenburg und Pommern oder Salz unter der Einfuhr von Danzig und Stockholm — oder umgekehrt.

Dass Getreide und Mehl unverzollt geblieben und deshalb nur ganz ausnahmsweise in den Registern — ohne Zollbetrag — aufgeführt sind, ist schon eingangs erwähnt¹; den gesamten seewärtigen Warenumsatz Lübecks mit den betreffenden Ländern enthalten also die Tabellen nicht.

Während im übrigen die Register, dem Charakter des damaligen Pfundzolls entsprechend, nur den Lübeckischen Handel auf der Ostsee und in den dänischen Gewässern bis zum Kap Skagen

¹ Jahrgang 1904—1905 S. 110.

betreffen, finden sich auffallenderweise unter der Ausfuhr des Jahres 1492 als nach Island (na Islande, in Islant) versandt 5 last mel, 2 last osemundes und 1 droge fat mit aufgeführt, die in den folgenden Tabellen nicht berücksichtigt sind.

1 Die Warenausfuhr.

a. Die Ausfuhr nach Mecklenburg und Pommern.

	1492	1493	1494	1495	1496	
allun	—	—	1	$\frac{1}{2}$	—	last.
	3	14	20	2	1	tunnen.
	—	—	1	—	—	vat.
allun mandelen, riss, herse . . .	12	—	—	—	—	tunnen.
assche	$9\frac{1}{2}$	—	—	—	—	last.
beddesburen . . .	1	1	—	—	—	packen.
bekerholt	—	—	—	—	2	c (= hundert).
ber	3	—	—	—	7	vate.
„ , Embeker . . .	21	2	22	16	4	„
beren	1	—	—	—	—	tunne.
blig	$1\frac{1}{2}$	1	—	—	—	last.
„	$21\frac{1}{4}$	4	2	7	—	schippunt.
„	7	2	—	—	5	st[ucke].
blix	—	—	5	—	—	vate.
boker	1	—	1	—	—	kiste.
„	—	1	—	—	—	slotvat.
„	1	—	—	—	—	vatken.
botter	14	—	—	—	—	tunnen.
bussebom	1	—	—	—	—	droges vat.
bussebomenholt	—	—	1	—	—	vatken.
decken	2	—	—	—	—	packen.
„	—	1	—	—	—	tunne.
decken u. beddes- buren	2	—	—	—	—	packen.
decken u. rotlosch degele	2	—	—	—	—	„
drat	—	—	—	1	—	tunne.
„	—	—	—	—	3	tunnen.
„	1	—	—	—	—	vat.
garn	3	—	—	—	—	schippunt.
kabelgarn	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	last.
„	—	1	—	—	—	schippunt.
glass	1	—	—	—	—	kiste.
„	—	1	—	—	—	vat
gropen, ketele u. kannen	3	—	—	—	—	vate.

	1492	1493	1494	1495	1496	
grutte	1	—	—	—	—	last.
„	1	—	—	—	—	tunne.
harposs	—	6	—	—	—	tunnen.
hennep	—	—	—	6	—	vate.
hering	1½	9½	5	6½	—	last.
„	23	1	—	—	—	tunnen.
„, Alborger.	8	—	—	—	—	„
herse	1	3	1½	1	—	last.
„	13	28	—	—	4	tunnen.
honnig, ruch	—	5	—	—	—	last.
hoppen	178	—	—	—	—	drompt.
„	4	—	—	—	—	last.
„	5	—	1	—	—	secke.
hude	—	14	—	—	—	hude.
iseren, Spansch	—	3	1	—	—	last.
„ „	15	—	—	3	—	schippunt.
stangeniseren	—	—	1	—	—	last.
„	—	—	—	3	—	schippunt.
kalfelle	1	—	—	—	—	schimmese.
kërseie	2	—	—	—	—	kërseie.
ketele	1	—	—	—	—	schippunt.
„	5	—	—	—	—	schove.
„	—	—	3½	—	—	sintener.
clavant	—	3	—	—	—	tunnen.
klipping	3	—	—	—	—	hundert.
kokenvet	—	2½	—	—	—	tunnen.
komen	—	—	1	—	—	tunne.
„	1	—	—	—	—	vat.
gartkomen(gort-						
komen	3	1	—	—	—	tunnen.
peperkomen	—	1	—	—	—	sak.
kopper	½	—	—	—	—	last.
„	12	25½	12	3	—	schippunt.
„	9	—	—	—	—	st[ucke].
„, olt	—	16	—	—	—	tunnen.
lebeter	—	9	4	—	—	schippunt.
lebeterkopper	18	—	3	—	—	„
kram	3	2½	—	—	—	vate.
krite	3	—	—	—	—	tunnen.
laken	19	15½	15	11½	5	packen.
„	—	3	—	3	—	clene packen.
„	3	8½	3	1	—	paxken.
„	—	1	—	—	—	clen paxken.
„	10	14½	4	—	—	terling.

	1492	1403	1494	1495	1496	
laken, Altsche . . .	2	—	1	1	—	terling.
„ , Bussche . . .	1	—	—	—	—	„
„ , Dellermundesche . . .	—	—	—	—	1	„
„ „	—	—	—	15	—	laken.
„ , Deventersche	1	—	—	—	—	packen.
„ „	1	—	—	—	—	paxken.
„ „	—	—	1	—	—	clen paxken mit 12.
„ „	1/2	—	—	—	—	terling.
„ „	10	—	—	—	—	laken in 5 droge tunnen.
„ „	—	12	—	—	8	laken.
„ , Deventersche, Nerdesche . . .	—	—	—	—	1	paxken mit 10.
„ , Dortmundesche	—	1/2	—	1/2	—	packen.
„ „	1	—	1	—	—	terling.
„ „ , witte	—	1	—	—	—	packen.
„ , Hagensche, Dellermundesche	1	—	—	—	—	„
„ , Herderwiker .	1	—	—	—	—	packen mit 29.
„ „	—	—	—	1	—	clen paxken mit 9.
„ „	1	—	—	1	—	terling.
„ „	—	—	—	15	—	laken.
„ , Leidesche .	1/2	—	—	1	—	terling.
„ „	—	—	—	2	—	droge tunnen.
„ , Molhusen mit voderdoken .	—	—	—	1	—	packen.
„ , Nerdesche .	2	—	—	—	—	halve packen.
„ „	—	—	—	1	—	packen mit 10
„ „	—	—	2	1/3	—	terling.
„ , Osenbruggesche	1	—	—	—	—	packen.
„ „ , graw	—	1	—	—	—	paxken.
„ , Rostker . .	2	2	1	—	—	packen.
„ , Schottesche .	—	—	—	1	—	„
„ , Weselsche .	—	—	—	1	—	clen paxken.
„ , grove . . .	—	—	1	—	—	paxken.
ledder	13 1/2	—	—	—	—	deker.
ossenledder . . .	4	—	—	—	—	«
lorberen	—	—	—	—	1	tunne.
louwand	—	—	1	—	—	kiste.
„	—	1	—	—	—	packen.
mandelen	9 1/2	—	3	—	—	tunnen.

	1492	1493	1494	1495	1496	
mandelen	1	—	—	—	—	vatken.
manolii	1	9	12	4	—	vate.
”	—	1	2	—	—	vatken.
mede.	—	1	—	—	—	last.
negelen.	—	—	1	—	—	tunne.
olii	15	40 ^{1/2}	26 ^{1/2}	—	—	pipen.
”	—	—	1	9	—	tunnen.
”	—	3	—	—	—	vate.
ore	—	1	—	—	—	last.
”	2	—	—	—	—	tunnen.
osemundes	138	94	38 ^{1/2}	38	4 ^{1/2}	last.
”	59	19	—	15	—	vate.
pannen	—	—	1	—	—	panne.
pechling	5	—	—	—	—	tunne.
poppir	—	—	1	—	—	”
”	—	1	—	—	—	vat.
”	—	1	—	—	—	vatken.
raff	—	^{1/2}	—	—	—	last.
”	2	—	—	—	—	tunnen.
riiss	1	1	—	—	2	”
”	—	—	1	—	—	vat.
rossinen	5	4	—	—	—	tunnen.
”	3	—	—	1	—	vate.
”	1	—	—	—	—	vatken.
rotlosch.	—	6	—	—	—	deker.
”	—	—	—	1	—	last.
”	1	—	1	—	—	packen.
”	—	—	2	1	—	paxken.
rotscher	—	5	1 ^{1/2}	^{1/2}	—	last.
”	—	17	26	—	—	tunnen.
sallunen	1	2	4	1	—	packen.
”	—	—	—	2	—	clene packen.
sallunen u. vo- derdoke	—	—	—	1	—	kiste.
sallunen u. vo- derdoke	—	—	—	1	—	paxken.
sallunendecken	—	1	—	—	—	packen.
salpeter	—	—	—	2	—	vate.
”	—	1	—	—	—	vatken.
schullen	—	—	1	—	—	packen.
”	—	—	—	—	5	st[ucke].
selspek	3	9 ^{1/2}	—	—	—	last.
”	—	14	—	—	—	tunnen.
semess	—	—	—	3	—	”

	1492	1493	1494	1495	1496	
senegarn	—	—	3	—	—	vate.
sepe	1	3	—	1	1	last.
"	14	52	14	14	1	tunnen.
sipollensat	—	1	—	—	—	c(sintener).
solt	1041 ^{1/2}	651	279 ^{1/2}	411	129	last.
"	18	—	31	—	—	tunnen.
spek	—	2	1	—	—	last.
"	13	—	—	—	—	tunnen.
sporden	14	7	—	—	—	"
sporden u. ore	—	1 ^{1/2}	—	1/2	—	last.
stal	—	1	1/2	2	—	tunnen.
"	—	10	—	—	—	vate.
"	—	—	2	—	—	vatken.
sucker	—	1	—	—	—	vat.
swevel	—	—	—	1	—	pipe.
"	—	—	1	—	—	vat.
"	—	—	1	—	—	vatken.
talg	1	—	—	—	—	last.
"	7	—	—	—	—	tunnen.
ter	3	—	—	—	—	last.
"	6	—	—	—	—	tunnen.
tran	—	1 ^{1/2}	—	—	—	last.
"	—	3	—	4	—	vate.
tunnen	1	—	—	—	—	last.
droge tunnen	1/2	—	—	—	—	"
tunnen, kisten, kuntor, bedde, husgerede für	30	—	—	—	—	Mark.
vedderen	7	1	—	3	—	sacke.
vigen	—	1	—	1	—	vat.
vlasschen	1	—	—	—	—	"
vlass	2	—	—	—	—	packen.
"	21	—	6	—	—	tunnen.
"	13 ^{1/2}	2 ^{1/2}	10 ^{1/2}	5	1	vate.
"	—	—	—	1	—	vat, darinne 1 schippunt.
" , Rigess	2	—	—	—	5	vate.
voderdoke	—	1	1	—	—	packen.
"	1	—	—	—	—	paxken.
" , Westvelsche	—	—	1 ^{1/2}	—	—	packen.
wagenschot	—	—	—	—	3	hundert.
wass	1/2	—	—	—	—	schippunt.
win	2	—	—	—	—	ame.
"	6	5	3 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7	st[ucke].

	1492	1493	1494	1495	1496	
win	2	—	—	—	—	st[ucke] van 10 amen.
”	—	—	—	—	1	tolast.
”	—	1½	2	1	2	vate.
”	1	—	—	—	—	voder.
” , roden . . .	—	1	—	—	—	vat.
” , ”	—	—	—	7	—	st[ucke].
bastert	—	—	1	—	—	pipe.
malmesier . . .	3½	1	—	3	2	bote.
rummenie . . .	1	1	—	—	—	”
wulle	24	5	9	11	1	sacke.
”	—	—	—	—	25	sten.
Un- benanntes Gut	für 300	—	—	—	—	⚡.
	6	1	1	—	—	kisten.
	—	—	—	2	—	clene kisten.
	1	—	—	—	—	korf.
	8½	6	—	1	—	packen.
	13	4	2	1	—	paxken.
	2	3	—	2	—	clen paxken.
	1	—	—	—	—	sack.
	5½	—	—	—	—	schimmesen.
	1	—	1	—	—	terling.
	29½	8	4	—	—	tunnen.
	22	—	5	5	—	droge tunnen.
	1	—	—	—	—	Hamb. tunne.
	6	1	1	2	2	vate.
	—	1	—	5	—	droge vate.
	—	2	—	—	—	clene vate.
	1	—	—	1	—	vatken.
1	—	—	—	—	clen vatken.	
3	—	1	—	—	droge vatken.	

b. Die Ausfuhr nach Danzig.

	1492	1493	1494	1495	1496	
allun.	22	—	1	—	—	vate.
”	—	1	4	—	—	tunnen.
annis	2	—	—	—	—	tunnen.
”	2	—	—	—	—	vate.
annis u. ketele.	—	—	2	—	—	”
appel	9	—	—	—	—	tunnen.
bastert s. win.						
ber	3	—	—	—	33	vate.
” , Embeker . .	79	74	91	54	15	”

	1492	1493	1494	1495	1496	
ber, Hamborger	3	2 ¹ / ₂	1	—	—	bruw.
„ „	¹ / ₂	8	2 ¹ / ₂	4	4	last.
„ „	—	121	65	—	—	tunnen.
bilde, stenen. . .	1	—	—	—	—	vat.
blix	—	—	—	16	—	vate.
boke	1	1	—	—	—	vat.
bussen	—	—	1	—	—	kip.
„	—	—	1	—	—	korf.
„	—	1	—	—	—	paxken.
decken	—	—	1	—	—	„
„	1	—	—	—	—	„, darinne 8 dossin.
engever	1	—	—	—	—	lechelgen.
garn	1	4 ¹ / ₂	—	—	—	last.
glass	6	13	3	9	2	kisten.
„	10	12	—	—	—	sintener.
„	1	—	—	—	—	vat.
hakenbussen. . .	—	—	—	27	—	hakenbussen.
harnsch.	—	—	—	2	—	vate.
hennep	—	5	2	—	—	vate.
hering	38 ¹ / ₂	270 ¹ / ₂	7	52	8	last.
„	7	—	—	23	8	tunnen.
„, Alborger.	8	—	—	—	—	last.
„, Schonsch.	4	—	—	—	—	tunnen.
holhering . . .	—	—	—	—	10	last.
„	—	20	—	—	—	tunnen.
wrakhering . . .	—	—	—	3	—	last.
her. wul (!) . .	—	—	—	—	10	last.
hode	—	1	—	—	—	tunne.
„	—	—	4	—	1	vate.
punthode	—	—	—	3	—	„
hode u. ander gud	—	—	—	2	—	„
hoppen	—	—	—	6	—	secke.
hude	—	1	—	—	—	knip.
iserendrat. . . .	1	—	—	—	—	tunne.
kabelgarn. . . .	1 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	—	—	—	last.
„	2	—	—	—	—	packen.
„	—	8	—	—	—	schippunt.
kalk	—	3	1	—	—	last.
kerve ¹	—	—	60	—	—	knip.
kese	2	—	—	—	—	tunnen.
ketele	—	—	—	1	—	tunne.

¹ Fischreusen oder Fischnetze.

	1492	1493	1494	1495	1496	
ketele	—	4	2	1	—	vate.
clavant	6	—	—	—	—	tunnen, dar- inne 139 st.
cledere	1	—	—	—	—	tunne.
clederbesseme, spiker, bore, holtere	—	—	—	1	—	droge vat.
kram	7	2	8 ¹ / ₂	4	—	vate.
„	—	—	—	4	—	clene vate.
„	—	1	—	—	—	vatken.
krevete	—	—	1	—	—	vat.
ladenkrud.	—	—	1	—	—	kiste.
laken	2	1	15 ¹ / ₂	1	—	packen.
„	2	1	—	2	—	clen packen.
„	2	2	1 ¹	—	—	paxken.
„	2	—	—	—	—	clen paxken.
„	152 ¹ / ₂	58 ¹ / ₂	88 ¹ / ₂	—	33 ¹ / ₃	terling.
„	—	—	—	—	10	laken.
„, Altsche	1	—	—	—	—	terling.
„, Amsterdameschl	—	—	—	—	—	packen.
„, „	1	—	—	—	—	paxken mit 12.
„, „	9 ¹ / ₂	1	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	—	terling.
„, Bussche	10	—	—	—	—	laken.
„, Dellermun- desche	—	—	1	—	—	paxken, dar- inne 20.
„ „	1	—	1	2	1	terling.
„, Deventersche	1 ¹ / ₂	—	—	—	—	„
„, witte Dort- mundesche	—	—	—	1	—	packen, dar- inne 17 hele.
„, Engelsche	—	—	—	1	—	clen paxken mit 3.
„, „	33	—	—	—	—	terling.
„, Gouwesche	1 ¹ / ₂	—	—	—	—	„
„, Hagensche	2	—	—	—	—	„
„, Herderwiker	3	1	—	—	—	„
„, Hornsche	1 ¹ / ₂	—	—	—	—	„
„, Kamper	3	—	—	—	—	packen.
	5 ¹ / ₂	3	1	1	1	terling.

¹ Bl. 92 ohne Überschrift mit der Angabe in Hans Smit, der (Bl. 104 b) 1494 na Mauricii nach Danzig ausläuft.

	1492	1493	1494	1495	1496	
laken, Leidesche	—	—	—	1/2	—	packen, dar- inne 15.
„ „ „	—	—	—	1	—	packen mit 10.
„ „ „	2	—	—	—	—	terling.
„ „ „	—	—	—	—	2	tunnen.
„ „ Mechelsche	1	—	—	—	—	terling.
„ „ Nerdesche	1	—	—	—	—	packen.
„ „ „	1	—	—	—	—	packen mit 12.
„ „ „	—	—	—	1	—	„ „ 10.
„ „ „	—	—	—	1	—	clen packen mit 15.
„ „ „	—	—	—	1	—	clen packen mit 10.
„ „ „	37	10 1/2	2	3	2	terling.
„ „ Nerdesche u. Deventersche	1 1/2	—	—	—	—	„
„ „ Nerdesche u. Kamper . .	2	—	—	—	—	„
„ „ Nerdesche u. Poppringesche	2	—	—	—	—	„
„ „ lose Olborge- sche . . .	7	—	—	—	—	laken.
„ „ Poppringesche	5	3	—	4	—	terling.
„ „ „	1/2	—	—	—	—	terling van 15 laken.
„ „ Trikumske benklaken . . .	3	3	—	—	1	terling. packen.
fitzen	2	—	—	—	—	„
„	1	—	—	—	—	„ mit 10.
„	27	1	—	—	—	terling.
fitzen und laken	7	—	—	—	—	„
lamfelle, lose .	—	—	2	—	—	hundert.
„ „	2	—	—	—	—	schimmesen.
„ „	1	—	—	—	—	sckimmesken.
lorberen	—	—	1	—	—	vat. ¹
louwand	1	—	—	—	—	rulle.
„	1	—	—	—	—	tunne.
malmesier s. win.						
mandelen	1	—	1	—	—	tunne.
„	3	—	1	—	—	vate.
negelen	1	1	—	1	—	tunne.
note	—	—	4	—	10	last.
hasselnote . . .	—	—	—	—	1	„
olii	—	8	32	14	—	pipen.

	1492	1493	1494	1495	1496	
ore	—	—	2	—	—	tunnen.
osemund	—	—	2	—	—	last.
peperkomen	—	—	—	1	—	vat.
pile	1	—	—	—	—	vatken.
poppir	—	—	1	1	—	packen.
”	—	1	—	—	—	Hamb. tunne.
potte u. krose	3	—	—	—	—	vate.
raff u. rotscher	—	5	—	—	—	tunnen.
remen	11	—	—	—	—	hundert.
riss	—	—	—	—	1	sack.
”	2	—	—	—	—	tunnen.
”	—	—	1	—	—	vat.
rossinen	18	9	—	16 ¹ / ₂	—	vate.
”	—	—	—	1	—	droge vat.
”	—	1	—	—	—	vatken.
rossinen u. visben	—	—	—	—	—	vate.
rotscher	2	7	1	—	1	last.
”	9	34	—	3	—	tunnen.
rummenies. win.						
sadele	—	1	—	—	—	korf.
sallunen	—	1	—	1	1	packen.
”	1	3	—	—	—	paxken.
”	—	1	—	—	—	clen paxken.
sallundecken	—	—	—	2	—	dossin.
schullen	—	3	1	2	—	packen.
senegarn	—	2	—	—	—	tunnen.
”	—	3	2	—	—	vate.
solt	1163 ¹ / ₂	335	162 ¹ / ₂	406 ¹ / ₂	98 ¹ / ₂	last.
”	68	4	—	—	—	tunnen.
spitzerie	1	—	—	—	—	vat.
sporden	—	—	—	¹ / ₂	—	last.
”	2	—	—	—	—	tunnen.
sucker	—	—	—	1	—	vat.
sucker u. konfect	—	2	—	—	—	vate.
[silver]	46	—	—	—	—	mark lodich.
swevel	2	2	—	—	—	pipen.
”	4	—	—	—	—	tunnen.
”	1	3	2	7	—	vate.
ter	—	3 ¹ / ₂	—	—	—	last.
tin	7	—	—	—	—	liespunt.
”	—	3 ¹ / ₂	—	—	—	tunnen.
”	1	—	—	—	—	vat.
tweback	—	—	—	2	—	tunnen.
victril	—	2	2	—	—	vate.

	1492	1493	1494	1495	1496		
vigen	1/2	1	—	—	—	last.	
”	3	—	34 ¹	—	—	tunnen.	
”	—	—	1	—	—	vat.	
vigen u. rossinen	6	—	—	—	—	tunnen.	
” ” ”	1	—	—	—	—	vat.	
visch	2	—	—	—	—	bogen.	
vossen u. ander ware	—	1	—	—	—	vatken.	
wede	7	14	—	—	6	vate.	
win	—	—	—	—	5	bote.	
”	22 ^{1/2}	10 ^{1/2}	12	19	10	st[ucke].	
”	1	—	—	—	—	clen st[uck].	
”	—	—	1	—	2	tolast.	
”	6	—	—	—	—	vate.	
”	2	—	—	—	—	vate van Same.	
”	1	—	—	—	—	vat ” 6 ”	
”	1	—	—	—	—	” ” 1 ^{1/2} ”	
”	1	—	—	—	—	clen vat.	
” , Rinsch . . .	—	1	—	—	—	vat.	
” , roden . . .	—	—	—	2	—	vate.	
bastert	—	—	—	1	—	bote.	
”	7	1	—	1	—	pipen.	
malmesier . . .	4	—	—	18	2	bote.	
rummenie . . .	11	10	—	16	—	”	
”	—	1	—	—	—	tunne.	
wulle	3	—	—	—	—	secke.	
Unbestimmt ² .	—	—	—	—	—	für 210 Mark.	
Baares Geld . .	—	—	—	—	—	up 150 mark.	
Unbenanntes Gut	}	1	2	2	—	1	kisten.
		1	—	1	—	—	packen.
		1	—	—	—	—	packelken.
		7	1	1	1	1	paxken.
		1	5	1	—	—	clene paxken.
		49	43	26	11	6	schimmesen.
		24 ^{1/2}	1	7 ^{1/2}	—	—	terling.
		8 ^{1/2}	1	2	—	7	tunnen.
		9 ^{1/2}	9	—	12	—	droge tunnen.
		1	—	—	—	—	slot tunne.
13	1	3	—	5	vate.		
1	—	—	—	—	grot vat.		

¹ 3 last myn 2 tunnen.

² Von Bl. 1 b ist die untere Ecke abgerissen. Die dort gebuchten Waren sind mit 17^{1/2} β verzollt.

	1492	1493	1494	1495	1496	
Unbenanntes Gut	16	19	13 ^{1/2}	10	—	droge vate.
	—	4	1	—	—	vatken.
	3	1	1	1	—	droge vatken.
	3	—	—	—	—	clene vatken.

c. Die Ausfuhr nach Braunsberg.

1495

ketele	1 ^{1/2} schippunt.
solt	15 last.

d. Die Ausfuhr nach Königsberg.

	1492	1493	1494	1495	1496	
allun.	2	1	—	—	—	tunnen.
ber	1	—	—	—	2	vate.
„ , Embeker	10	9	22	14	—	„
„ , Hamborger	—	—	—	15	—	tunnen.
decken	1	—	—	—	—	paxken.
glass.	—	—	2	—	—	kisten.
hering	2 ^{1/2}	4 ^{1/2}	11 ^{1/2}	—	—	last.
„	—	14	—	—	—	tunnen.
„ , Alborger	—	—	4	—	—	last.
klippink	—	2	—	—	—	clene packen
laken	—	—	—	3	—	packen.
„	12 ^{1/2}	—	2 ^{1/2}	1	—	terling.
„ , Dorpmunder	—	—	1/2	—	—	„
malmesier s. win.						
mandelen	2	—	2	—	—	tunnen.
olii	1	1	1 ^{1/2}	—	—	pipen.
riss	—	—	2	—	—	tunnen.
sallunen	—	—	1	—	1	paxken.
„	—	—	1	—	—	clen paxken.
sallunen u. laken	—	—	—	1	—	packen.
sallunendecken.	—	—	—	1	—	„
solt	390 ^{1/2}	113	143	141 ^{1/2}	9	last.
„	4	—	—	—	—	tunnen.
„ baiie	—	—	—	8	—	last.
sucker	—	—	—	1	—	vat.
tin	2	—	—	—	—	vate.
victril	—	1/2	—	—	—	tunne.
win	1	—	—	—	—	lechelgen.
„	2 ^{1/2}	2	6	6	—	st[ucke].
„	—	—	—	6	—	st., holden 19 ^{1/2}
						ame.
						31*

	1492	1493	1494	1495	1496	
win	—	—	8	—	—	tolast.
„	1	—	1	—	—	vat.
„, Rinsch . . .	—	2	—	—	—	vate.
malmesier . . .	—	—	2	—	—	bote.
Unbenanntes Gut	—	—	—	1	—	korf.
	1	—	—	—	—	paxken.
	—	—	1	—	—	clen paxken.
	—	—	2	—	—	schimmesen.
	—	6 ^{1/2}	—	—	—	droge tunnen.
	—	—	2	1	2	vate.
	—	—	—	—	2	droge vate.
—	1	—	—	—	vatken.	

e. Die Ausfuhr nach Riga.

	1492	1493	1494	1495	1496	
allun.	—	—	3 ^{1/2}	3	—	tunnen.
„	—	—	1	—	—	vat.
annis.	1	—	—	—	—	clen vatken.
appel.	—	—	2 ^{1/2}	—	—	last.
„	1	—	—	—	—	tunne.
„	—	—	1	—	—	vat.
appel u. beren .	—	6	—	—	—	tunnen.
asschonge s. win.	—	—	—	—	20	last.
bagen	—	—	—	—	3	vate.
ber	—	—	—	—	—	„
„, Embeker . .	25	42	27	48	5	bruw.
„, Hamburger	—	—	1	—	—	last.
„, „	—	2 ^{1/2}	—	—	—	tunnen.
„, „	—	42	15	—	—	„
beren	—	2	—	—	—	„
berkhorne ¹ . .	—	—	1	—	—	vat.
blig	16	—	2 ^{1/2}	16	—	schippunt.
„	2	—	—	—	—	st[ucke].
blik (blex, blix).	—	—	1	1	—	last.
„	1	7	53	1	3	vate.
„	1	—	—	—	—	vatken.
bussen	—	—	—	1	—	packen.
„	1	—	—	—	—	paxken.
drat	—	—	1	—	—	tunne.
missingesdrat	—	—	—	1	—	vat.
erweten	—	3	—	—	—	tunnen.
erweten u. note	—	—	8	—	—	„

¹ Mir unbekannt.

	1492	1493	1494	1495	1496	
gartkomen . . .	—	—	—	1	—	vat.
glass	11	7	5	—	4	kisten.
„	—	1	—	—	—	vat.
glase ¹	1	—	—	—	—	tunne.
„	1	—	—	—	—	vat.
glass, krose u. spitzerie . . .	5	—	—	—	—	droge tunnen.
glass, krose u. spitzerie . . .	4	—	—	—	—	vate.
glopen ²	—	—	4	—	—	„
gordele.	1	—	—	—	—	tunne.
gropen	—	1/2	—	—	—	schippunt.
„	—	6	—	—	—	vate.
hansschen, knüttede	—	—	—	2	—	„
harnsch.	—	—	2	—	—	„
„	—	—	—	1	—	droge vat.
harnisk u. sadele	—	—	—	—	2	vate.
hering	20	39 ^{1/2}	76 ^{1/2}	74 ^{1/2}	41	last.
„	14 ^{1/2}	73	49	58	—	tunnen.
„ , Alborger	27	—	3	—	—	last.
„ , „	11	—	—	—	—	tunnen.
„ , Schonsch	2	—	—	—	—	last.
holhering . . .	—	3	—	—	—	tunnen.
olden hering .	—	—	3 ^{1/2}	—	—	last.
wrakhering . .	—	—	—	11	—	„
hilgentafel . .	—	2	—	—	—	tafelen.
hode	—	—	—	3	—	dossin.
„	—	1	—	—	—	packen.
„	—	—	1	—	—	paxken.
„	2	8	4	1	—	tunnen.
„	—	—	2	—	—	„ mit 12 dossin.
„	1	—	—	—	—	droge tunne.
„	—	1	—	—	—	packen.
„	—	—	1	—	—	paxken.
„	7	5	9	4	3	vate.
„	—	—	5	5	—	droge vate.
„	—	2	—	—	—	vatken.
„	—	—	1	—	—	clen vatken.
punthode . . .	—	—	1	—	—	kerpe.
„	—	—	2	—	—	tunnen.

¹ 1 tunne bezw. 1 vat mit glasen.

² Wohl glotzen oder Pantoffel.

	1492	1493	1494	1495	1496	
punthode . . .	—	—	2	—	—	tunnen mit 16 dossin.
” . . .	—	2	5	9 ¹ / ₂	1	vate.
” . . .	—	—	1	—	—	vat, darinne 30 dossin.
” . . .	—	—	—	1	—	slotvat.
” . . .	—	—	—	1	—	vatken.
” . . .	—	—	—	1	—	droge vatken
hode u. appelen	—	—	5	—	—	tunnen.
hode u. natelreme	—	—	1	—	—	tunne.
hode u. poppir .	—	—	1	—	—	kiste.
” ” ” .	—	—	1	—	—	korf.
hode u. vlass .	—	2	—	—	—	vate.
Russ. hode u. rotloss	—	—	1	—	—	packelken.
hoppen	—	—	12	7	—	secke.
hoppensat . . .	—	—	—	3	—	tunnen.
iserendrat. . .	—	1	—	—	—	packen.
kerve	—	—	—	50	—	knip.
kese	—	—	—	3	—	hundert.
”	1	2	—	2	—	tunnen.
”	—	1	1	—	—	vat.
kese und hode .	—	—	3	—	—	Hamb.tunnen
ketele	2	—	—	—	—	nest.
”	2	—	—	—	—	paxken.
”	—	1 ¹ / ₂	—	—	—	schippunt.
”	1 ¹ / ₂	8	1	1	1	schove.
”	2	—	—	—	—	” (6 sin- tener).
”	2	1 ¹ / ₂	—	—	—	sintener.
”	2	—	—	—	—	tunnen.
”	—	—	—	—	1	vat.
clavant	1	1	1	—	—	tunne.
”	—	—	3	—	—	droge tunnen.
”	—	—	—	1	—	vat.
clederbesseme .	—	—	1	—	—	tunne.
knipbussen . .	—	—	—	2	—	hundert.
1 knope up 1 tor- ne u. 1 haneken	—	1	—	—	—	vat.
koken	—	1	—	—	—	kerpen.
komen	—	—	1	—	—	sak.
”	1	—	—	—	—	tunnen.
kram	—	—	—	1	—	kiste.
”	—	—	—	—	1	vat.
krevete	—	—	—	1	—	tunne.

	1492	1493	1494	1495	1496	
kuntor	—	1	—	—	—	kuntor.
laken	13	9 ^{1/2} ¹	3 ^{1/2}	9	1	packen.
”	—	1	—	1	—	clen packen.
”	—	8	8	3	—	paxken.
”	1	1	1	1	—	clen paxken.
”	23	29 ^{1/2}	2	3	30	terlink.
”	—	1	—	—	—	clen terlink.
”	1	—	—	—	—	tunne.
”	3	—	1	—	—	vate.
”	1	—	—	—	—	droge vatken.
” , Altsche .	—	4	—	—	—	laken.
” , Austborger	—	10	—	—	—	”
” , Bruggesche	—	—	1	—	—	packen, dar- inne 3.
” , Deventersche	2	—	—	1	1	terling.
” , Dortmunde- sche . . .	1 ^{1/2}	—	—	—	—	”
” , Duffelsche	—	1	—	—	—	”
” , Engelsche	—	—	—	1	—	clen paxken mit 6.
” , ”	—	—	—	—	1/2	terling.
” , Engelsche(16) u. Westerlind.(10)—	—	—	—	1	—	packen.
” , Herderwiker 1/2	—	—	—	—	—	terling.
” , Kalveste ¹	—	—	—	—	2	”
” , Kamper . 6 ^{1/2}	1	—	—	1	—	”
” , Leidesche	4	—	—	—	—	laken.
” , Lubesche	—	—	1 ^{1/2}	1	—	packen.
” , ”	—	—	—	—	1	vat mit 4.
” , ”	—	—	—	—	3	laken.
” , Lub.(24) u. Westerlinde- sche (5) . .	—	—	1	—	—	packen.
” , Lub.(24) u. Westerlinde- sche (5) . .	1	—	—	—	—	paxken.
” , Lubesche u. Mollensche .	1	—	—	—	—	packen.
” , Lub. u. Rostker	2	—	—	—	—	”

¹ Davon sind, wie ausdrücklich angegeben (Ausfuhr Bl. 74 b: Her-
men Huntenberg 2 packen laken, steit int ander bok fol. 76), 2 Packen
irrtümlich im Einfuhrregister gebucht und verrechnet.

² Wohl aus Colchester.

	1492	1493	1494	1495	1496	
laken, Mollensche	2	2	3	—	—	packen.
” ”	—	—	—	1	—	” mit 8.
” ”	—	—	1	—	—	packen mit 7.
” ”	—	1	—	—	—	clen packen.
” Nerdesche	—	—	—	2	—	laken.
” ”	2 ^{1/2}	—	—	—	—	packen.
” ”	—	—	1	—	—	packen, dar- inne 3.
” ”	—	—	—	1	—	clen packen mit 6.
” ”	5	3	1	1	1 ^{1/2}	terling.
”, Olmer . .	—	10	—	—	—	laken.
”, bret Pepersche	1	—	—	—	—	terling.
”, Poppringesch	5	7 ^{1/2}	4	4	6	”
”, Rostker . .	14	14	7	8 ^{1/2}	2	packen.
” ” . .	—	—	—	1	—	” mit 12.
” ” . .	—	—	1	—	—	packen.
”, Rostker u. Renssche .	—	—	2	—	—	packen.
”, Trikumesche	7	6	10	11	6 ^{1/2}	terling.
”, Wismersche	10	—	6	—	—	packen.
” ”	—	—	1	—	—	packen.
” ”	—	—	1	—	—	clen packen van 4.
”, grauW Wis- mersche . .	—	—	1	—	—	clen packen.
”, Wismersche u. Rostker .	2	—	—	—	—	packen.
”, grauwe .	2	—	—	1	—	”
” ” .	—	—	—	2	—	clen packen mit (je) 5.
” ” .	—	—	1	—	—	packen.
” ” .	—	2	—	—	—	clene packen.
” ” .	—	—	1	—	—	clen packen mit 5.
”, grove(grawe)	—	8	—	—	—	packen.
” ”	—	—	4	—	—	packen.
juncker laken	—	—	1	—	—	packen.
” ”	—	—	1	—	—	clen packen mit 5.
” ”	1	—	—	—	—	terling.
rinklaken . .	—	—	1/2	—	—	packen.
fitzen . . .	1/2	—	—	—	—	terling.
laken, hode u. gordelen . .	—	1	—	—	—	packen.

	1492	1493	1494	1495	1496	
grauwe laken u.						
punthode . . .	—	—	—	1	—	vat.
Lub. grauwe laken (12), sardoke u. hode .	—	—	—	1	—	packen.
Mollensche laken u. vilthode . .	—	—	2	—	—	”
lamfelle	—	1/2	—	—	—	clen packen.
louwant	—	—	1	—	—	smale tunne.
luchten	—	—	—	1	—	tunne.
malmesier s. win.						
mandelen	1	—	—	—	—	tunne
”	—	1	—	—	—	vat.
mandelen u. riss	—	—	2	—	—	vate.
manolii	—	—	4	—	2	”
mede	—	2	—	—	—	last.
negelen	—	2	—	—	—	tunnen.
note	—	—	1	—	—	tunne.
olii	1	7	6	—	—	pipen.
”	—	—	—	2	—	vaten.
”	—	—	1	—	—	vatken.
ore	1	3	—	—	—	tunnen.
pannen	—	5	—	—	—	pannen.
peper u. peperkomen	—	—	4	—	—	tunnen.
peperkomen . .	—	—	—	1	—	tunne.
”	—	—	1	—	—	vatken, dar- inne 1c.
pile	—	1	4	—	—	tunnen.
poppir	1	3	—	—	—	bolen.
poppir u. hode .	—	—	—	1	—	droge vat.
poppir u. laken	—	—	—	1	—	packen.
poppir u. malde						
laken	—	—	1	—	—	vat.
erden potte, glass,						
vlass	3	—	—	—	—	traventunnen.
erden potte, glass,						
vlass	2	—	—	—	—	vatken.
rekeling	—	1	—	—	—	packen.
roggen	—	—	—	1	—	packen.
”	—	—	—	1	—	vatken.
rossinen	1	1	—	—	—	vate.
”	—	1	—	—	—	vatken.
rotlosch	—	—	—	1	—	vate.
rotscher	1 1/2	3 1/2	1 1/2	—	—	last

	1492	1493	1494	1495	1496		
vossen	—	1	—	—	—	droge vat.	
”	—	—	—	1	—	vatken.	
vossen u. otter	—	—	—	1	—	tunne.	
win	—	3	—	—	—	ame.	
”	18	18 ^{1/2}	30	4	4	st[ucke].	
”	—	3	—	—	—	clene st[ucke].	
”	—	—	2	—	—	tolast.	
”	2	—	1	3 ^{1/2}	—	vate.	
” , Gobbinsch	—	—	2	—	—	st[ucke].	
” , roden	—	1	—	—	—	pipe.	
” ”	—	—	—	5 ^{1/2}	—	st[ucke].	
asschomger	3	—	—	—	—	pipen.	
malmesier	—	—	1	10	—	bote.	
rummenie	—	—	1	5	—	”	
winemust	—	—	1	—	—	st[uck].	
wulle	3	—	—	—	—	sacke.	
”	—	1	—	—	—	clen sak.	
schorwulle	—	1	4	1	—	sacke.	
	1	1	1	—	—	kerpe.	
	9	2	—	1	—	kisten.	
	5	—	1	1	—	korff.	
	1	—	—	—	—	lechelgen.	
	2	3	2 ^{1/2}	—	3	packen.	
	—	1	—	—	—	clen packen.	
	11	8	1	1	1	paxken.	
	4	7	4	1	—	clen paxken.	
	—	1	—	—	—	schimmese.	
	5 ^{1/2}	1	—	—	4	terling.	
	14	13 ^{1/2}	20 ^{1/2}	7	1	tunnen.	
	2	—	—	—	—	bereven	
						tunnen.	
Unbenanntes	}	28	52	8	9	—	droge tunnen.
Gut		—	1	—	—	—	Hamb. tunne.
		—	1	—	—	—	smale ”
		—	1	—	—	—	slottunne.
		1	—	—	—	—	tunneken.
		10	4	10	6	9	vate.
		—	1	—	—	—	bereven vate.
		29	18	16	12	—	droge vate.
		—	1	—	—	—	droge slotvat.
		14	10	3	—	—	vatken.
		5	2	1	—	—	clene vatken.
		2	7	2	1	—	droge ”
		—	—	—	1	—	clen droge
							vatken.

f. Die Ausfuhr nach Pernau.

	1492	1493	1494	1495	1496	
ber	—	—	—	—	12	vate.
„ , Embeker	—	6	8	6	—	„
glafs	—	—	—	1	—	kiste.
hering	—	—	4	6 ^{1/2}	—	last.
„	—	—	11	—	—	tunnen.
hode u. spitzerie	—	—	—	1	—	vat.
punthode	—	—	—	12	—	dossin.
hoppen	—	—	6	8	—	secke.
laken	—	—	—	—	1	packen.
„	—	—	—	1	—	sak, darinne 2.
„	—	—	—	—	2	terling.
„ , i. Colsestersch						
u. puuthode	—	—	—	1	—	clen packen.
„ , Engelsche	—	—	—	1	—	packen mit 2.
„ , „	—	—	—	—	1/2	terling.
„ , Lub[esche]	1	—	—	—	—	packen.
„ , Wismersche	—	—	1	—	—	packen mit 6.
grauwe laken u.						
schullen	—	—	1	—	—	vatken.
louweken (!)	—	—	—	1/2	—	louweken.
ore	—	—	—	—	—	tunne.
solt	—	5	—	9 ^{1/2}	2	last.
„	—	—	—	—	21	tunnen.
baie	—	—	—	6	—	last.
win	—	2	2	—	1	stucke.
„	—	2	2	—	—	vate.
„ , Gobbinsch	—	—	2	—	—	st[ucke].
„ , Rinsch	—	2	—	—	—	st[ucke].
potow	—	1	—	—	—	pipe.
rummenie	—	11	1	—	—	bote.
Unbenanntes Gut	—	—	1	—	—	droge vatken.

g. Die Ausfuhr nach Reval.

ablaten	2	—	—	—	—	ferndel.
allun	1/2	—	3	—	—	last.
„	—	50	13	1	—	tunnen.
„	—	11	—	—	—	vate.
annis	—	2	—	—	—	„
appel	—	—	4	—	—	last.
„	6	—	—	—	—	tunnen.
appel u. beren	—	—	14 ^{1/2}	—	—	„
armboste	—	1	—	—	—	vat.

	1492	1493	1494	1495	1496	
assoï s. win						
bastert „ . . .	—	—	—	—	—	
ber	—	—	—	—	18	vate.
„ , Embeker . .	13	22	46	13	—	„
„ , Hamburger	—	1/2	3	—	—	bruw.
„ , „	2 1/2	—	—	1	—	last.
„ , „	5	9	29	—	—	tunnen.
beren	—	1/2	—	—	—	last.
bratberen . .	—	9 1/2	—	—	—	tunnen.
blig	1	16 1/2	—	—	—	schippunt.
„	—	8	—	—	—	st[ucke].
blix (blek, blex)	—	1	—	—	—	last.
„	7	27	120	—	—	vate.
boke	—	1	—	—	—	clen paxken.
bonen	—	—	1	—	—	tunne.
buckink	—	—	2	—	—	tunnen.
busbom	—	1	—	—	—	droge vat.
bussen	—	—	1	1	—	dossin.
„	—	—	—	1	—	korf.
„	1	—	—	—	—	paxken.
„	—	—	1	—	—	busse.
hakenbussen .	—	—	—	2	—	kip.
„	—	—	25	—	—	hakenbussen.
knipbussen .	—	—	1	—	—	hundert.
„	—	—	2	—	—	knip.
„	1	—	—	—	—	paxken mit 46.
decken u. spegele	—	—	1	—	—	vat.
drad	2	2	—	4	—	vate.
„	1	—	—	—	—	paxken.
missingesdrat	—	1	—	—	—	korf.
„	3	2	2	—	—	vate.
„	—	—	1	—	—	vat mit 1 schip-
„	—	—	—	—	—	punt.
„	—	—	1	—	—	droge vat.
„	1	—	—	—	—	clen vat mit
„	2	—	—	—	—	6 sintener.
„	—	—	—	—	—	vatken.
engever	—	1	—	—	—	korf.
„	1	—	—	—	—	vat.
garn, Flamesch	1	—	—	—	—	tunne.
glafs	24	30 1/2	19	4	2	kisten.
„	—	—	1	—	—	tunne.
„	1	3	—	—	—	vate.
pasglase . . .	—	—	1	—	—	vat.

	1492	1493	1494	1495	1496	
glasevinstere	—	2	—	—	—	kisten.
glesenitzen	—	2	3	—	—	tunnen.
"	—	—	1	—	—	vat.
"	—	—	—	4	—	clene vate.
gropen	3	2	—	—	—	vate.
harnsch	1	—	—	—	—	vat.
"	—	—	1	—	—	clen vat mit 1.
harnsch u. sadelen	—	—	1	—	—	tunne
hering	35	138 ^{1/2}	118 ^{1/2}	25 ^{1/2}	11	last.
"	25	33 ^{1/2}	28	—	—	tunnen.
" , Alborger	—	16	6	—	—	last.
" , "	15	—	—	—	—	tunnen.
" , Bornhol- mesch	—	4	—	—	—	last.
" , Schonsch wrakhering	2	—	—	—	—	"
"	—	4	—	—	—	"
hilgentafelen	2	—	—	—	—	tafelen.
hode	25 ^{1/2}	16	1	3	—	tunnen.
"	—	3	—	—	—	droge tunnen.
"	4	7	4	—	—	vate.
"	—	—	1	—	—	droge vat.
"	—	1	—	—	—	Emb. vat.
"	1	1	—	—	—	vatken.
"	—	1	—	—	—	clen vatken.
punthode	—	2	4	4	—	tunnen.
"	—	3	—	—	—	" , (zus. 20 dossin.
"	—	1	—	—	—	tunne (8 dos sin).
"	—	5	6	2	—	vate.
"	—	—	2	—	—	" , darinne 40 dossin.
"	—	—	1	—	—	vat mit 8 do- sin.
"	—	—	4	1	—	droge vate.
"	—	—	—	2	—	clene vate mit 16 dossin.
"	—	—	—	1	—	vatken.
"	—	—	1	—	—	clen vatken.
hode u. gordele	—	—	1	—	—	vatken.
hode u. laken	3	—	—	—	—	tunnen.
hode u. mandelen	2	—	—	—	—	vate.
hode u. poppir	—	—	—	1	—	vat.
hode u. ander ware	1	—	—	—	—	"

	1492	1493	1494	1495	1496	
punthode u. daggen . . .	—	—	2	—	—	vatken.
punthode u. poppir . . .	1	—	—	—	—	kip.
hoppen	—	7	5	2	—	sacke.
kannen, tinnerne	—	—	1	—	—	vat.
kerve	—	—	19	—	—	knip.
kese	—	—	1	—	—	hundert.
"	—	1	—	1/2	—	tunne.
ketele	5	2	8	1	—	schove.
"	—	4	—	—	—	sintener.
" , olde	—	3 1/2	—	—	—	schippunt.
clavant	2	—	—	—	—	tunnen.
"	—	—	1	—	—	vat.
cledere	—	—	1	—	—	tunne.
"	1	—	2	—	—	vate.
clederbesseme .	—	1	—	—	—	paxken.
komen, sipol- lensat u. rifs .	—	10	—	—	—	tunnen.
kopper	—	3	—	—	—	schippunt.
" , olt	14	10	1 1/2	—	—	"
kopperrok	—	1	—	—	—	tunne.
kram	4 1/2	—	—	2	—	vate.
kram u. swevel	—	—	—	2	—	"
ladenkrud	—	2	—	—	—	tunnen.
laken	5	17 1/2	9	1	—	packen.
"	—	1	—	—	—	clene packen.
"	3	5	7	1	—	paxken.
"	—	8	—	—	—	clene paxken
"	106 1/2	150 1/2	45	9	—	terlink.
"	—	—	1	—	—	vat.
"	—	1	—	—	—	droge vat, dar- inne 2.
" , Bussche . . .	—	1	—	—	—	terling.
" , Dortmunde- sche	—	1	2	1	—	"
" , Engelsche . .	1	—	—	—	—	paxken mit 4.
" , "	—	—	1	—	—	" , darinne 3.
" , "	4	—	1	1/2	—	terling.
" , Kamper . . .	3	—	1	2	—	"
" , Lub[esche]	4	1	2	—	—	packen.
" , "	—	—	1	—	—	" , darinne 7.
" , "	1	—	—	—	—	paxken.
" , "	—	—	1	—	—	" mit 4.

	1492	1493	1494	1495	1496	
laken, Lubesche	—	1	—	—	—	paxken mit 3.
„, Lub. graue	—	1/2	—	—	—	packen.
„, „ „	—	—	1	1	—	paxken.
„, Lub. u. ander	1	—	—	—	—	packen.
„, Mollensche	—	3	—	—	—	„
„, „	—	—	—	1	—	packen.
„, „	1	—	—	—	—	„ mit 11.
„, Nerdesche .	2	—	—	—	—	packen.
„, „ .	—	—	1	—	—	„ mit 8.
„, „ .	—	—	—	2	—	clene packen.
„, „ .	—	—	—	1	—	paxken mit 3.
„, „ .	4	4 1/2	3 1/2	—	—	terling.
„, Nerdesche						
u. Amsterdamer	1	—	—	—	—	packen.
„, brede Peppersche	1	—	—	—	—	terling.
„, Poppringesche	1	—	—	—	—	packen.
„, „	48	15	38	12	—	terling.
„, Poppringesche						
u. Trikumesche	—	—	3	—	—	„
„, Renssche .	—	—	1	—	—	packen.
„, Rostker . .	—	—	1	—	—	„
„, Trikumesche	98 1/2	46	42 1/2	8	—	terling.
„, Wismersche	1	1/2	—	—	—	packen.
„, grauwe . .	3 1/2	—	—	—	—	packen.
„, grove . . .	—	4	1	—	—	packen.
„, junckerss .	1	—	—	—	—	„
„, juncker blauwe	1	—	—	—	—	paxken mit 4.
rinklaken . .	—	—	2	—	—	packen.
„ . . .	—	—	—	1	—	clen paxken.
fitzen	1	—	—	—	—	packen mit 10.
„	—	—	1	—	—	terling.
louwant . . .	—	—	3	—	—	packen.
rep louwant .	—	—	1	—	—	„
malmesier s. win.						
mandelen . . .	—	1	—	—	—	tunne.
„	—	3	—	—	—	vate.
mandelen und						
ladenkrud . .	—	—	1	—	—	vat.
mede	1/2	—	—	—	—	last.
missing	—	—	—	3 1/2	—	schippunt.
„	1	—	—	—	—	tunne.
„	—	—	2	—	—	vate mit 6
„	—	1	—	—	—	sintener.
„	—	—	—	—	—	vatken.

	1492	1493	1494	1495	1496	
missing u. drat	—	2	1	—	—	vate.
must	—	—	2	—	—	st[ucke].
negelen	—	1	—	—	—	tunne.
note	5 ¹ / ₂	—	—	—	—	tunnen.
olii	1 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	6	—	—	pipen.
ore	2	—	—	—	—	tunnen.
ore u. rotscher .	—	—	—	1	—	last.
otter	—	—	1	—	—	tymmer.
pechtlink	—	—	—	1	—	packen.
peper	—	—	2	—	—	sak.
poppir	2	—	1	—	—	packen.
„	2	—	1	1	—	vat.
„	1	—	—	—	—	vatken.
potow s. win.						
rekelink	2	—	—	—	—	kip.
riss	—	2	—	—	—	droge vate.
rocchen	—	—	1	—	—	paxken.
„	—	—	1	—	—	tunne.
„	—	—	1	—	—	vat.
rocchen u. punt-						
hode	—	—	1	—	—	vat.
rossinen	1	2	—	—	—	pipen.
„	1	—	—	2	—	vate.
rossinen u. cledere	—	—	—	1	—	vat.
rotlosch	—	—	—	8	—	deker.
„	1	—	—	—	—	paxken.
„	1	—	—	—	—	vat.
rotlosch u. punt-						
hode	—	1	—	—	—	tunne.
rotscher	1	5 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	1	2	last.
„	43 ¹ / ₂	75 ¹ / ₂	17	1	11	tunnen.
„	—	—	2	—	—	vate.
roveolii	—	—	3	—	—	vatken.
rummenie s. win.						
sadele	9	—	—	—	—	sadele.
salpeter	—	1/2	—	—	—	tunne.
„	5 ¹ / ₂	—	—	5	—	vate.
„	—	—	1	—	—	vat, darinne 30 <i>℔</i> .
schullen	—	1	2	—	—	packen.
„	1	1	—	—	—	tunne.
„	—	—	1	—	—	vat.
schullen u. punt-						
hode	—	—	1	—	—	packen.

	1492	1493	1494	1495	1496	
schullen u. rocchen	—	2	—	—	—	packen.
semess	27 ¹ / ₂	13	46 ¹ / ₂	14 ¹ / ₂	19	last.
”	71	9	—	—	—	tunnen.
sipollensat . . .	6	13 ¹ / ₂	4	—	—	”
solt	4 ¹ / ₂	23	12	3	—	last.
”	13	5	—	—	—	tunnen.
” baie	—	—	40	50	—	last.
spegele	—	5	—	—	—	vate.
”	—	—	2	—	—	droge vate.
spegele u. hode	—	—	4	—	—	clene vatken.
sporden	1	—	—	—	—	tunne.
sporden u. rotscher	3	—	—	—	—	tunnen.
stael	3 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	2	3	—	”
”	2	—	—	—	—	smale tunnen.
storroggen . . .	4	—	—	—	—	tunnen.
sucker	—	2	—	—	—	pipen.
”	1	—	—	—	—	tunneke.
”	—	—	2	—	—	vate.
”	—	—	1	—	—	vatken.
sulver	166	182	—	—	—	mark lodich.
”	2	—	—	—	—	lot.
swampen	1	2	—	—	—	packen.
”	—	1	—	—	—	vatken.
swerde u. becken	—	—	1	—	—	kiste.
swevel	1 ¹ / ₂	—	—	—	—	last.
”	2	1 ¹ / ₂	—	2	—	pipen.
”	—	—	6	—	—	vate.
thin	30	10 ¹ / ₂	8	—	—	tunnen.
”	11	2	5	2	2	Hamb.tunnen.
”	—	—	5	—	—	smale ”
”	1	1	—	—	—	vat.
tiimean	1	—	—	—	—	tunne.
”	17	—	3	—	—	vate.
tinappel, gulden	—	—	2	—	—	”
vedderen	1	—	—	—	—	schippunt.
ferwe u. kerseberen	—	—	1	—	—	last.
victril	—	1	—	—	—	tunne.
vigen	—	—	3 ¹ / ₂	4	—	last.
”	—	—	—	15	—	tunnen.
vossen	—	—	3	—	—	”
”	—	—	1	—	—	vat.
”	—	—	1	—	—	vat, darinne 5-tymmer.

	1492	1493	1494	1495	1496		
vossen	—	—	1	—	—	droge vat mit 6 tymmer.	
”	—	—	3	—	—	vatken.	
win	24	5	52½	2	13	st[ucke].	
”	—	19	—	—	—	st[ucke] clen u. grot.	
”	—	—	—	9	—	st. van 7 amen id vad.	
”	—	—	2	—	—	clene st[ucke].	
”	—	—	4	—	—	clene st., hol- den 9 amen.	
”	—	4	2	—	—	vate.	
” , roden	—	5	3	—	—	st[ucke].	
assoi	—	3	—	—	—	pipen.	
bastert	—	1	—	—	—	pipe.	
malmesier	—	—	7	7	—	bote.	
potow	—	—	4	—	—	pipen.	
”	—	—	2	—	—	vate.	
rummenie	—	3	13	—	—	bote.	
winsten	—	2	—	—	—	halve tunnen.	
wulle	8	3	3	—	—	secke.	
schorwulle	2	—	—	3	—	”	
Unbenanntes Gut	}	2	1	2	—	—	kisten.
		2	—	—	1	—	korf.
		9	3	—	—	—	packen.
		—	1	—	—	—	clen packen.
		14	5½	4	—	—	paxken.
		7	6	5	—	—	clene paxken.
		12½	6½	4½	2	—	terlink.
		1	—	—	—	—	clen terlink.
		28½	27	33½	7½	—	tunnen.
		—	1	—	—	—	bereven tunne.
		22½	30½	9	2	—	droge tunnen.
		4	2	—	—	—	Hamb. ”
		—	—	2	—	—	smale ”
		1	—	—	—	—	slottunne.
		—	—	10	—	—	tymmer.
		19	12	3	1	4	vate.
—	1	—	—	—	bereven vat.		
2	—	—	—	—	grote vate.		
2	2	2	—	—	clene ”		
19½	37	29	14	—	droge ”		

Die Lübeckischen Pfundzollbücher

	1492	1493	1494	1495	1496	
Unbenanntes Gut	—	—	4	—	—	clene droge vate.
	—	1	—	—	—	slotvat.
	8	2	—	1	—	vatken.
	8	3	—	—	—	clene vatken.
	5	5	11	1	—	droge „
	—	2	—	—	—	clene droge vatken.
	1	—	—	—	—	clen slotvatken.

h. Die Ausfuhr nach Abo.

	1492	1493	1494	1495	1496	
honnig	—	2	—	—	—	tunnen.
laken	1	—	—	—	—	packen.
„	—	—	3	—	—	tunnen.
„	—	—	3	—	—	vate.
„	—	—	1	—	—	droge vat.
solt	—	3	1	—	—	tunnen.
win	—	3	—	—	—	lechelgen.
„, Rinsch	—	2	—	—	—	„
rotwin	—	1	—	—	—	tunne.
rummenie	—	2	—	—	—	bote.
Unbenanntes Gut	für 240	—	594	—	—	℥.
	—	2	3	—	—	tunnen.
	14	60	8	—	—	droge tunnen.
	—	—	1	—	—	traventunne.
	—	1	—	—	—	vat.
	—	2	—	—	—	droge vate.

i. Die Ausfuhr nach Gotland.

	1492	1493	1494	1495	1496	
ore	1	—	—	—	—	tunne.
osemund	3	—	—	—	—	vate.
solt	5½	3½	—	—	—	last.

k. Die Ausfuhr nach Stockholm.

	1492	1493	1494	1495	1446	
ablaten	4	—	—	—	—	achtendel.
„	4	—	—	—	—	ferndel.
al mit spetzerie	—	—	—	2	—	tunnen.
allun.	—	—	1	—	—	tunne.
„	—	1	—	1	—	vat.

	1492	1493	1494	1495	1496	
annis.	1	—	—	—	—	tunne.
”	—	1	—	—	—	vat.
”	1	—	—	—	—	droge vat.
appel.	—	—	1	—	—	last.
”	6	—	—	—	—	tunnen.
bagen	—	—	—	—	36	last.
bastert s. win.						
bedden	3	—	—	—	—	vate.
ber	—	—	—	—	13	”
” , Embeker .	35	69	88	44	3	”
” , Hamburger	—	2	1/2	—	—	last.
” , ”	4	—	—	—	—	tunnen.
beren	—	3	—	—	—	”
blik (blex, blix)	24	2	6	—	—	vate.
blig	1/2	—	—	—	—	last.
”	4	—	—	—	—	schippunt.
”	—	—	1	—	—	st[uck].
boke	1/2	12	1	—	—	tunnen.
”	1	1	1	—	—	vat.
busbom.	—	—	—	2	—	tunnen.
engever	—	2	—	—	—	lechelgen.
garn	—	3	—	—	—	schippunt.
glass.	1	5	2	—	—	kisten.
”	1	—	—	—	—	kiste, darinne 12 sintener.
”	—	2	—	—	—	clene kisten.
”	—	1	1	—	—	vate.
haren ¹	6	—	—	—	—	rullen.
harnsch.	—	—	—	3	—	tunnen.
hering	15	24	21	—	—	last.
”	58 1/2	26	25	7	—	tunnen.
”	1	—	—	—	—	ferndel.
” , Alborger	1 1/2	—	—	—	—	last.
” , ”	—	15	—	—	—	tunnen.
” , Bornholmesch	6	1	—	—	—	last.
” , Schonsch.	1/2	—	—	—	—	”
holhering	1	1	—	—	1	”
”	17	—	—	—	—	tunnen.
wrakhering	—	1	5	—	—	last.
hode	—	—	—	1	—	kiste.
”	—	2	3	—	—	tunnen.
”	1	1	1	—	1	last.

¹ Härenes Gewand?

	1492	1403	1494	1495	1496	
hode	—	—	—	—	1	clen vat.
”	—	1	—	—	—	droge vat.
”	—	—	—	1	—	vatken.
”	1	—	—	—	—	louwand- fatken.
punthode	—	—	—	5	—	vate
hode u. bonitte.	1	—	—	—	—	tunne.
hode u. schullen	—	—	2	—	—	tunnen.
hode u. spitzerie	—	—	1	—	—	vat.
punthode u. gropen	—	—	—	5	—	droge vate.
hoppen	23	33	10	64	23	sacke.
clavant	—	—	—	1	—	tunne.
”	—	—	1	—	—	vat, darinne 20 st.
cledere	1	—	—	—	—	kiste.
”	1	—	—	—	—	tunne.
komen	—	1/2	—	—	—	”
”	1	—	—	—	—	vat.
peperkomen . . .	—	1	—	2	—	tunnen.
”	—	—	1	—	—	vat.
”	1	—	—	—	—	droge vat.
”	—	—	1	—	—	vatken.
peperkomen u. glese	—	—	—	—	1	tunne.
kram	—	1	—	—	—	kiste.
”	—	—	—	—	2	vate.
kramerie	2	—	—	—	—	”
”	1	—	—	—	—	droge vat.
kramwerk	—	—	1	—	—	vat.
laken	17 1/2	15	1/2	2	2	packen.
”	—	3	1	1	—	clene packen.
”	5	—	2	2	—	paxken.
”	1	4	1	1	—	clene paxken
”	6	3	3 1/2	1	—	terlink.
”	—	—	4	—	—	tunnen.
”	—	—	1	—	—	vatken.
”, Altsche	1	1	—	—	—	packen.
”, ”	—	1	—	—	—	packen, da- rinne 14.
”, ”	—	—	—	1	—	clen paxken mit 10.
”, ”	5	3	1/2	—	—	terlink.
”, Altsche u. Nerdesche	1	—	—	—	—	”

	1492	1493	1494	1494	1496	
laken, Altsche u. Westerlin- dische . . .	—	1	—	—	—	clen paxken van 10.
„, Dellermun- desche . . .	1/2	—	—	—	—	terlink.
„, Deventersche	—	—	1/2	—	—	„
„, Hagensche	1	—	—	—	—	terlink, da- rinne 4 fissen.
„, „	1	—	—	—	—	packen.
„, Leidesche .	1	—	—	—	—	terlink
„, Nerdesehe .	2	—	1	—	—	packen.
„, „	—	—	1	—	—	clen paxken, darinne 6.
„, „	13 1/2	4	2	1/2	—	terlink.
„, „	10 ¹	—	4	—	16	laken.
„, Rostker .	—	—	—	2	—	packen.
„, Stendelsche	1	1	—	2	—	„
„, grauwe . .	—	—	1	—	—	„
„, grove (Rost- ker u. Rens- sche) . . .	—	—	—	3	—	„
„, allerleie .	1	—	—	—	—	„
laken u. pechtlink	1	1	—	2	—	„
„ „ „	—	—	1	—	—	packen.
lorberen . . .	1	—	—	1	—	tunne.
louwant . . .	98	107	56	8	13	tunnen.
„ . . .	1	—	—	—	—	smale tunne.
„ . . .	8	4	8	2	3	vate.
„ . . .	—	—	1	—	—	vatken.
„ (groff dink)	3	—	—	—	—	tunnen.
louwant u. bonitte	1	—	—	—	—	tunne.
louwant u. laken	—	1	—	—	—	vat.
luchten . . .	1	—	1	—	—	tunne.
luchter . . .	—	—	1	—	—	luchter.
malde laken . .	—	—	—	1	—	packen.
malmesier s. win.						
mandelen . . .	2	—	—	—	—	bolen.
„ . . .	12	3	1	—	—	tunnen.
„ . . .	—	3	—	—	—	vate.
manolii	—	—	1	—	—	vatken.
mede	—	—	3	—	—	last.
„	—	—	6	—	—	tunnen.

¹ 1 packen pechtlink unde darinne 10 Nerdesehe laken.

	1492	1493	1494	1495	1496	
most, nien . . .	1	—	—	—	—	st[uck].
musschaten . . .	1/2	—	—	—	—	tunne.
note	—	—	—	6	6	tunnen.
olii	—	3 1/2	—	—	—	pipen.
pechtlink . . .	—	—	—	—	1	hundert.
„	5 ¹	1/2	6	3	2	packen.
„	—	—	1	—	—	clen packen van 400.
„	3	1	6	—	—	packen.
„	—	—	1	—	—	„ van 500
„	—	1	—	—	—	clen packen.
peper	—	—	1	—	1	tunne.
pettinen	2	—	—	—	—	tunnen.
poppir	—	—	1	1	2	vate.
potte u glase . .	—	—	—	2	—	„
potte u. hode . .	—	—	—	1	—	vat.
raff	—	2	—	—	—	tunnen.
raff u. rotscher	1	—	—	—	—	last.
rifs	2 1/2	1	—	—	—	tunnen.
„	—	—	—	1	—	vat.
rochen	—	—	—	1	—	„
rossinen	2	2	—	—	—	tunnen.
„	10	2 1/2	—	1	—	vat.
„	1	—	—	—	—	vatken.
„	1	—	—	—	—	clen vatken.
rotlosch	1	—	—	—	—	kiste.
„	—	—	1	—	—	tunne.
rotscher	1	18	5	5	—	tunnen.
rovesat	—	4	—	—	—	„
rummenie s. win.						
salpeter	1	—	—	—	—	tunne.
„	—	—	—	2	—	vate.
„	—	—	1	—	—	vat, 8c (= 8 sintener?).
schinken	—	—	1	—	—	tunne.
schullen	1	—	—	—	—	packen,
„	—	—	1	1	—	vat.
solt	323 1/2	160 1/2	151	109	37 2/3 ²	last.
„	24	—	4	—	—	tunnen.
baaie (baiefs solt)	13	—	3	16	5	last.

¹ Vgl. S. 489 Anm. 1.

² Darunter die Ladung dreier mit 1 $\frac{2}{3}$ 13 1/2 β verzollter Stekenitzschiffe (= 19 2/3 Last).

	1492	1493	1494	1495	1496	
spitzerie	2	—	2	—	—	tunnen.
”	1	1	1	—	3	vate.
”	1	—	—	—	—	droge vat.
”	2	—	1	—	—	vatken.
”	1	—	—	—	—	clen vatken.
”	1	—	—	—	—	ferndel.
stal	—	—	—	1	—	tunne.
”	—	1	—	—	—	vat.
sucker	—	—	1	—	—	tunne.
”	—	—	1	—	—	vat.
sucker u. punthode	—	—	—	1	—	”
swerde	—	—	—	—	1	bunth.
”	14 ¹ / ₂	—	3	—	—	dossin.
swertklingen	1	—	—	—	—	vat.
swevel	—	—	1	—	—	”
tafelen	—	—	3	—	—	tafelen.
tallore u. rode vate	—	—	—	¹ / ₂	—	spiltvat.
thin	2	1	—	—	—	tunnen.
”	—	1	—	—	—	Hamb. tunne.
”	¹ / ₂	1	—	1	—	vat.
tiimean	1	—	—	—	—	tunne.
”	1	—	—	—	—	vat.
”	—	—	1	—	—	vatken.
tunnengut	—	—	1	—	—	last.
vigen	—	1 ¹ / ₂	—	1 ¹ / ₂	—	last.
”	2	1	—	—	—	tunnen.
”	—	2	—	—	—	vate.
vigen u. rossinen	—	—	—	3	—	tunnen.
vissche	—	—	—	1	—	korf.
voderdoke	1	—	—	—	—	Hamb. tunne mit 7.
win	1	—	—	—	—	lechelgen.
”	7	25	10	1 ¹ / ₂	4	st[ucke].
”	1	—	—	—	—	st[uck] van 4 ¹ / ₂ amen.
”	—	1	—	—	—	st[uck] van 3 ¹ / ₂ amen.
”	2	—	—	—	—	st[ucke] van 6 amen beide.
”	—	—	2	2	1	tolast.
”	3	3 ¹ / ₂	1	—	—	vate.
” , Gobbinsch	—	2	—	—	—	ame.
” , ”	—	—	—	—	5	vate.
” , roden	—	—	2	—	—	”

	1492	1493	1494	1495	1496.	
bastert	—	2	—	—	—	pipen.
„	—	1	—	—	—	st[uck].
malmesier	—	1	—	7	—	bote.
rummenie	4	10	—	—	1	„
winsmust	—	—	1	—	—	st[uck].
winsten	—	—	—	1	—	vat.
Unbenanntes Gut	für 100	—	—	—	—	½.
	—	1	—	—	—	bult ¹ .
	4	3	—	—	2	kisten.
	2	—	—	—	—	schipkisten.
	1	—	—	—	—	korf.
	—	1	—	—	—	horffken.
	1	—	—	—	—	lechelgen.
	20 ^{1/2}	11	5	—	2	packen.
	3	—	—	—	—	clene packen.
	20	19	9	—	—	paxken
	—	—	—	—	—	(packelken).
	4	17	5	—	1	clene paxken
	—	—	—	—	—	(packelken).
	^{1/2}	—	—	—	—	terlink.
	14 ^{1/2}	21	8 ^{1/2}	1	—	tunnen.
	35	27 ^{1/2}	7	1	—	droge tunnen.
	1	—	—	—	—	slottunne.
	3	7	3	1	2	vate.
14	19	4	10	—	droge vate.	
3	6	1	1	—	vatken.	
4	2	1	1	—	droge vatken.	

1. Die Ausfuhr nach Nyköping, Söderköping, Westervik und Kalmar.

	1492	1493	1494	1495	1496	
ael	4	—	—	—	—	tunnen.
ber, Embeker	17	2	5	7	—	vate.
blig	—	1	—	—	—	schippunt.
boke	—	—	1	—	—	tunne.
„	—	—	1	—	—	vat.
botter	10	—	—	—	—	tunnen.
hering	^{1/2}	3	5	—	—	last.
„	3	—	—	—	—	tunnen.
honnig	—	—	2	—	—	„
hoppen	—	20	—	—	—	drompt.
„	2	51	28	2	—	secke.

¹ Bündel.

	1492	1493	1494	1495	1496	
ketele	1	—	—	—	—	schoff.
”	1	—	—	—	—	schoveken.
”	—	1	—	—	—	schippunt.
kram	—	—	—	2	—	vate.
laken	—	3	1	—	—	packen.
”	—	2	—	—	—	”
”	—	—	1	—	—	clen paxken.
”	—	2	—	—	—	secke mit 5 laken.
”	—	2	—	—	—	leddersacke.
”	6	14	13	—	—	tunnen.
” , Altsche	2	—	—	—	—	tunnen mit 4.
” , Deventer	5	—	—	—	—	tunnen.
laken u. louwant	—	—	1	—	—	paxken.
laken u. ander dink	5	—	—	—	—	tunnen.
louwant	—	3	—	—	—	”
olii	1	—	3	—	—	sintener.
os[emund].	2	—	1	—	—	last.
pechtlink	—	1	—	—	—	packen.
”	1	—	—	—	—	tunne.
potow u. rummenie s. win.						
sadele	—	—	—	1	—	droge vat.
senegarn	1	—	—	—	—	vat.
solt	149	312 ¹ / ₂ ¹	216	4	—	last.
”	50	9	—	—	—	tunnen.
baaie	—	1	¹ / ₂	—	—	last.
travensolt	—	—	1 ¹ / ₂	—	—	”
talg	2	—	—	—	—	tunnen.
flass	1	—	—	—	—	paxken.
”	21	—	—	—	—	tunnen.
”	—	—	1	—	—	vat.
”	—	1	—	—	—	clen vatken.
win	1	1	—	—	—	st[uck].
”	1	—	—	—	—	st[uck] van 5 amen.
”	—	1	—	—	—	tunne.
potow	—	—	2	—	—	vate.
rummenie	—	1	2	—	—	”
Unbenanntes	}	1	—	—	—	packen.
Gut		1	—	—	—	paxken.
		—	1	—	—	—

¹ Davon ist 1 Last als Nachtrag unter der Einfuhr von Kalmar «in Matz Teske» gebucht, der alsbald wieder nach Kalmar ausläuft.

	1492	1493	1494	1495	1496	
Unbenanntes Gut	—	—	1	—	—	schimmese.
	—	3	—	—	—	secke.
	—	3	—	—	—	leddersecke.
	2	12	—	—	—	tunnen.
	18	41	8	—	—	droge tunnen.
	—	3	—	—	—	Hamb. „
	—	1	—	—	—	vat.

m. Die Ausfuhr nach Schonen, Dänemark und
Schleswig-Holstein.

	1492	1493	1494	1495	1496	
annifs	1	—	—	—	—	vatken.
ankere	—	—	5	—	—	ankere.
appel	—	—	4	—	—	last.
ber	7	—	—	—	21	vate.
„ , Embeker	36	13	41	19	—	„
blig	9 ^{1/2}	3	1/2	1 ^{1/2}	—	last.
„	30 ^{1/2}	21	33	—	—	schippunt.
„	2	5	2	—	—	st[ucke].
„	—	—	—	3	—	st[ucke], wegen 4 schippunt.
blix	—	1	—	—	—	vat.
boke	—	—	—	1	—	„
botter	1	—	—	—	—	tunne.
glass	1/2	—	—	—	—	kiste.
gropen	1 ^{1/2}	—	—	—	—	schippunt.
„	1	1	—	1	—	vat.
„	—	2	—	—	—	vate(1 ^{1/2} schip- punt.)
„	—	—	1	—	—	vat, darinne 1/2 schippunt.
gropen u. kannen	—	—	—	1	—	tunne.
grutte u. vigen	—	4	—	—	—	tunnen.
hennep	—	—	1	—	—	paxken.
„	2	1	—	—	—	schippunt.
„	4	—	—	—	—	tunnen.
hennep u. vlass	—	8	—	—	—	„
hering	16	11	9 ^{1/2}	—	—	last.
„	32	—	—	—	—	tunnen.
hode	—	1	—	—	—	korf.
„	2	2	—	2	—	tunnen.
„	1	1	—	—	—	slottunne.
„	—	2	1	1	—	vate.

	1492	1493	1494	1495	1496	
hode	—	—	—	1	—	vatken mit 5 dossen.
„ , Bussche .	—	—	1	—	—	vat.
Bussche hode u. boretkin . . .	—	—	1	—	—	kiste.
hode u. witte bonitten . . .	—	2	—	—	—	vatken.
hoppen	423	394	259	230	196	drompt.
„	1 ^{1/2}	7	10	5	—	last.
„	3	—	—	—	—	sak.
„	3	—	—	—	—	schippunt.
„	28	—	—	—	—	drompt.
tunnen mit hoppen	—	—	6	—	—	last.
hude	6	—	—	—	—	tunnen.
kannen	1	—	—	—	—	tunne.
„	—	1	—	1	—	vat.
kannen u. ketele	—	2	—	—	—	vate.
kardenspele . .	—	—	1	—	—	vat.
kemme	—	—	1	—	—	korf.
ketele	16	—	—	—	—	lispunt.
„	1	1/2	—	—	—	schippunt.
„	—	—	2	—	—	schove.
„	1	—	—	—	—	sintener.
„	—	—	2	—	—	tunnen, darin- ne 2 sintener.
„	2	—	—	—	—	ketele.
cleder, bedden u. andere war	1	—	—	—	—	tunne } up 100
cleder, bedden u. andere war	2	—	—	—	—	vate } mark.
koken	8	5 ^{1/2}	—	3	—	tunnen.
kopper	2	2	—	—	—	schippunt.
lebeter	4	—	—	—	—	„
kram	—	1	—	—	—	kiste.
„	6	1	—	—	—	tunnen.
„	4	2	7	—	—	vate.
„	1	—	—	—	—	vat van 2 tunnen.
„	—	1	2	—	—	vatken.
kramwerk . . .	—	—	2	—	—	vate.
laken	4	10 ^{1/2}	8	2	—	packen.
„	3	2	1	2	—	paxken.
„	—	2	—	—	—	clen paxken.
„	—	—	1	—	—	terlink.

	1492	1493	1494	1495	1496	
laken.	7	27	—	—	2	tunnen.
„	—	—	—	—	1	tunne mit 2.
„, Bussche	1/2	—	—	—	—	packen.
„, „	1	—	—	—	—	packen mit 18.
„, „	1/2	—	—	—	—	terlink.
„ Delremunde- sche	—	—	—	1	—	laken.
„ Deventersche	1	—	—	—	—	packen mit 10.
„, „	—	1	2	—	—	terlink.
„, „	—	—	1	—	—	tunne mit 3.
„, „	38	—	—	7	—	laken.
„, „ u. Arffordersche	1	—	—	—	—	packen mit 12.
„, Hagensche	—	—	—	1	—	laken.
„, Kamper	—	—	1	—	—	terlink.
„, Leidesche	—	—	—	1	—	laken.
„, Wismersche	—	—	—	1	—	clen packen mit 8.
laken u. pechtling	27	—	—	—	—	tunnen.
laken u. vlass						für 150 \mathcal{L} .
lamfelle	1	—	—	—	—	schimmese.
lebeter s. kopper.						
lepele, holten	—	—	1	—	—	vat.
lorberen	1	—	—	—	—	Hamb. tunne.
louwand	1	1	2	—	—	tunnen.
„	5	—	—	—	—	packen.
„	—	—	2	—	—	vate.
„ Holland[esche]	1	—	1	—	—	packen mit 4 bolten.
louwand u. hode	—	—	—	1	—	vat.
malmesier s. win.						
mel	8	—	—	—	—	tunnen.
note	1	—	—	—	—	tunne.
olii	1/2	—	2 1/2	—	—	pipen.
ore	1	—	—	—	—	tunne.
osemund	59 1/2	13	13	1/2	—	last.
„	38	3	19	—	—	vate.
pannen	1	—	—	—	—	panne.
pechtlink	—	—	—	2	—	packen.
„	—	—	1/2	—	—	packen.
„	4	—	—	—	—	tunnen.
„	—	1	—	—	—	clen vatken.
pels	2	—	—	—	—	packen.
„	—	1	—	—	—	clen packen.

	1492	1493	1494	1495	1496	
pix	1	—	—	—	—	last.
poppir	—	—	1	—	—	bole.
tunnen mit potten	2	—	—	—	—	last.
rossinen	1	—	—	—	—	vat.
rotscher	—	3	—	—	—	last.
”	—	1	—	—	—	tunnen.
sallunen	—	1	—	—	—	packen.
”	—	1	—	—	—	paxken.
scho	—	2	—	—	—	tunnen.
”	2	—	—	—	—	vate.
holten schotele u.						
vate	—	1	—	—	—	vat.
sepe	$\frac{1}{2}$	1	—	—	—	tunne.
solt	1180	665 $\frac{1}{2}$	706 $\frac{1}{2}$	598 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	last.
”	62	—	—	17	27 $\frac{1}{2}$	tunnen.
solt van Solt ²	—	—	4	—	—	last.
baie	—	—	4	—	—	”
spanne	20	—	—	—	—	spanne.
spitzerie	—	—	—	1	—	tunne.
stal	4	—	—	—	—	vate.
swerde	—	—	3	—	—	dossin.
ther	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	last.
”	2	—	—	—	—	tunnen.
tunnen	6	—	—	—	—	last, darmede 6 tunnen ge- packed.
droge tunnen	4	—	—	—	—	last.
flafs	3	—	—	—	—	packen.
”	10	—	—	2	—	schippunt.
”	16	—	2	—	—	tunnen.
”	2	1	2	3	1	vate.
”	1	—	—	—	—	vatken.
” , bofs	10	—	—	—	—	tunnen (?) ¹ .
vlafs u. laken	35	—	—	—	—	tunnen.
” ” ”	21	—	—	—	—	droge tunnen.
voderdoke	1	—	—	—	—	paxken.
ware, Nurnberger	—	—	—	1	—	kiste.
wafs	1	—	—	—	—	st[uck].
win	6 $\frac{1}{2}$	—	4	—	—	ame.
”	2	—	—	—	—	lechelgen.
”	—	—	1	4	—	st[ucke].
”	—	—	—	1	—	tolast.

¹ 6 boss vlass und 4 tunnen mit boss vlass.

² Wohl Salz aus Salzdetfurth („Solt, Solt to Detferde“) bei Hildesheim.

	1492	1493	1494	1495	1496	
„	1	1	—	1	—	vat.
„ , roden . . .	—	—	1	—	—	pipe.
malmesier . . .	—	—	—	1	—	bote.
Unbenanntes Gut	für 177	129	48	—	—	⌘.
	2	6	6	1	2	kisten.
	—	1	2	1	—	korf.
	4	—	—	—	—	laden.
	4	—	1	—	—	packen.
	5	2	1	3	—	paxken.
	—	1	—	1	1	clen paxken.
	—	1	—	—	—	sak.
	4	—	—	—	—	schimmesen.
	1	—	—	—	—	schimmesken.
	8	19	21	10 ^{1/2}	—	tunnen.
	98 ^{1/2}	52	16	8	—	droge tunnen.
	1	—	—	—	—	smale tunne.
	1	—	—	—	—	slottunne.
	6	18	9	5	3	vate.
	8	9	—	5	—	droge vate.
	3	1	2	1	—	vatken.
	—	—	1	—	—	droge vatken.
1	—	—	—	—	clen vatken.	

n. Die Ausfuhr nach unbestimmten Häfen
1492.

Das nachstehende Verzeichnis gibt den Inhalt der Abschnitte unter allgemeineren Überschriften wie „Int gemene ud velen clen schepen“ u. a.¹ (Bl. 8b—14 b) und unter den Überschriften „Na der Wismer unde na Rostok unde in Dennemarken“ (Bl. 15, 19 b) wieder, soweit bei den dort verzeichneten Waren nicht der Bestimmungshafen angegeben ist; im letzteren Falle sind sie in den obigen Tabellen an betreffender Stelle mit verrechnet. Ferner sind hier die im Einfuhrregister (Bl. 14 b) unter der Rubrik „Wismer, Rostok unde van Dennemarken na Petri unde Pauli 1492“ durch ein den betreffenden Schiffen vorgesetztes »in« als Ausfuhrgegenstände gekennzeichneten Waren² mit aufgeführt. Es entfallen demnach

¹ Vgl. Jahrgang 1904/05 S. 120.

² Es sind dies 5 schippunt blig, 2 last 15 tunnen hering, 40 dromp hoppen, 4 vate osemund, 1100 velle.

noch auf die Ausfuhr des Jahres 1492: 7 tunnen allun, 900 bekerholt, 3 vate ber, 15 vate Embeker ber, $\frac{1}{2}$ last $20\frac{1}{2}$ schippunt 8 st[ucke] blig, 3 tunnen gortkomen, 3 schippunt 1 vat hennep, 2 last 15 tunnen hering, 4 tunnen herse, 4 last 417 drompt hoppen, 2 schippunt kabelgarn, 20 ketele. 2 tunnen cledere, 3 schippunt kopper, 8 packen $3\frac{1}{2}$ terlink¹ 11 droge tunnen laken, 1 terlink Deventersche laken, 10 Deventersche laken in 5 droge tunnen, 2 tunnen lorberen, 32 last 19 vate osemund, 5 tunnen 300 pechtlink, 1 paxken poppir, 4 tunnen 4 vate rossinen, 1 tunne rotscher, 1 tunne senegarn, $3\frac{1}{2}$ tunnen sepe, 256 last 49 tunnen solt, 1 korveken spetzerie, $\frac{1}{2}$ tunne 1 vat stal, 8 tunnen talg, 2 last 8 tunnen ter, 2 last ter bast hennep unde vlass, 1 last tunnen, 1 last droge tunnen, 2 packen 1100 velle, 1 packen 1 paxken 9 schippunt 23 tunnen 5 vate vlass, 4 st[ucke] 1 vat van 6 amen win, 9 sacke wulle; ferner an unbenanntem Gut für 40 fl , 10 kisten, 2 korve, 8 packen, $14\frac{1}{2}$ paxken, 1 clen paxken, 5 schimmesen, 5 tunnen, 35 droge tunnen, 5 vate, 2 droge vate, 1 vatken. 2 droge vatken. 1 clen vatken.

1494

sind ohne Überschriften aufgeführt: 1 terlink Delremundesche laken, 1 terlink Herderwiker laken in Peter Kopken (Bl. 86, ($\frac{1}{2}$ terlink laken, darinne 12 fitzen, die »Hans Berk leit utvoren. Bl. 92), 2 vate mandelen, 1 droge vat in Claus Postenow (Bl. 102b), ferner 17 Stekenitzschiffe mit 102 Last Salz und 24 Last Salz¹.

1495.

sind unter der Überschrift Schipper Daniel Rode unde Gert Treilin unde Peter Johansen 23 Last Salz verzeichnet (Bl. 124b)

¹ Bl. 88: Hans Pawes heft gefryet 5 schepe solt 2 fl 13 β (30 Last).
 „ 95: „ „ „ „ 12 „ „ 6 „ 12 „ (72 „
 „ 106: Hermann Ruckerdink heft gefriet 24 last soltes 2 fl 4 β .

(Wird fortgesetzt.)

XV.

Kleinere Mitteilungen.

1. Zur Geschichte der St. Theobaldsbrüderschaft in Hamburg.

E r w i d e r u n g

von

Hans Nirrnheim.

In seiner Besprechung meiner Arbeit über die Verehrung des heiligen Theobald in Hamburg — Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1906 S. 419 f. — hat Heinrich von Loesch bemerkt, ich hätte die Bedeutung der engen lokalen Begrenzung der St. Theobaldsbrüderschaft nicht genügend gewürdigt. Aus den Statuten der Brüderschaft lasse sich ableiten, dass die drei Strassen, auf die sich die Brüder verteilten, einen Steuererhebungsbezirk bildeten. Die Steuerzahler dieses Bezirks, oder ein Teil von ihnen, hätten sich zu der Brüderschaft zusammengeschlossen, aus deren Vermögen dann die Steuer, der Schoss, an den Rat bezahlt worden sei.

Es würde gewiss von Interesse gewesen sein, wenn von Loesch eine einwandfreie Erklärung für die immerhin auffallende enge lokale Begrenzung der Brüderschaft gegeben hätte; die Deutung, die er gefunden zu haben glaubt und vorträgt, ist indessen leider verkehrt. Ganz abgesehen davon, dass durch sie die Hauptsache warum nämlich Theobald zum Heiligen der Brüderschaft erkoren wurde, nicht erklärt wird, wird sie zunächst schon bedenklich erschüttert durch die Lage der drei genannten Strassen zueinander, die es nicht wahrscheinlich macht, dass sie einen Steuererhebungsbezirk hätten bilden können. Während nämlich der Schoppenstehl

und der Kattrepel zwar aneinander grenzen, liegt die Spitalerstrasse von ihnen entfernt: durch die Breitestrasse und den Pferdemarkt ist sie von ihnen getrennt. Man könnte sagen, dass eben nur ein Teil der Angehörigen des Steuerbezirks, zu dem ja auch Breitestrasse und Pferdemarkt hätten gehören können, zu der Bruderschaft zusammengetreten sei. Aber man braucht diesen Gedanken gar nicht weiter zu verfolgen, denn die Möglichkeit, dass die drei Strassen in einem Steuerbezirk vereinigt waren, wird völlig dadurch ausgeschlossen, dass sie gar nicht in demselben Kirchspiel lagen. Während Kattrepel und Spitalerstrasse zum St. Jakobikirchspiel gehörten, lag der Schopenstehl im St. Petrikirchspiel. Einen Steuererhebungsbezirk können sie daher nicht gebildet haben, denn der Schoss wurde in Hamburg nach Kirchspielen von zwei für jedes Kirchspiel bestimmten Schossherren erhoben. Vgl. Koppmann, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg I, S. LVI.

v. Loesch hat sich zu der Aufstellung seiner Theorie dadurch verleiten lassen, dass er in den Bruderschaftsstatuten fand, die Bruderschaft gebe dem Rate jährlich Schoss. Dieser Schoss hat indessen mit der von den einzelnen Bürgern erhobenen Vermögenssteuer nichts zu tun, sondern ist der geistliche Schoss, eine Abgabe, die noch bis zum Jahre 1815 jährlich von allen Renten erhoben wurde, die Geistliche und kirchliche Stiftungen aus bürgerlichen Grundstücken bezogen, vgl. Koppmann, Kämmererechnungen I S. LVI. Wie alle kirchlichen Bruderschaften, die derartige Renteneinkünfte hatten, musste natürlich auch die St. Theobaldsbruderschaft diesen Schoss dem Rate jährlich entrichten. Seine Zahlung ist also erst eine Folge der Stiftung der Bruderschaft, nicht ihre Ursache.

Damit wird denn auch v. Loesch's Annahme, dass der in den Bruderschaftsstatuten wiederholt genannte bormester als Steuererheber zu fassen sei, hinfällig. Der bormester ist, wie aus den Statuten deutlich hervorgeht, niemand anders als der jeweils die Verwaltung führende Älteste der Bruderschaft, der das Eigentum der Bruderschaft verwahrt (Nr. 49 e §§ 8, 13, 18 der Statuten bei Rüdiger, Zunftrollen S. 261 ff.), die Kasse verwaltet (§§ 4, 8, 14 17), dafür zu sorgen hat, dass an den Vigilien das Totenbuch zur Stelle ist, die Oberälterleute und die Älterleute an ihre Pflicht,

beim Messopfer anwesend zu sein, erinnert (§ 15), und in dessen Hause die jährliche Rechnungsablage stattfindet, wobei eine Mahlzeit gehalten wird, bei der er präsidiert, und nach der er die Lade und die Schlüssel mit einem Stop und einem Becher Bier seinem Nachfolger zutrinkt (§§ 17, 18). Unter diesen Umständen wird man das Wort *bormester* auch nicht mit v. Loesch von *boren* = erheben ableiten können, sondern wird mit Rüdiger die Ableitung von *bur* als die richtige anerkennen und *Bormester* als *Burmeister* erklären müssen. Der Name des von den alten Burschaften und Gilden geschaffenen Amtes erscheint hier, wohl weil er sich konsequent in gildeartigen Genossenschaften fortgeerbt hatte, für den Vorsteher der Bruderschaft¹).

Nachtrag zu Seite 312.

Nachträglich werde ich von Herrn Dr. F. Techen-Wismar darauf aufmerksam gemacht, dass die Angabe Detmars über Wismars Stellung zu seinem Landesherrn 1311 unhaltbar ist. Herr Dr. Techen schreibt mir: dass Wismar für eine fürstliche Hochzeit seine Tore nicht hat öffnen wollen, berichten die *Annales Lubicensis* (und deutsch *Detmar*) und ebenso *Kirchberg* (Westphalen, *Monum. ined.* IV, Sp. 789), die ersteren zum Jahre 1311 mit unmöglichen näheren Angaben (s. *Koppmann zu Lüb. Chron.* I, S. 414). Die Angaben, die *Kirchberg* über die Personen hat, könnten richtig sein (*Wigger, Jahrb. f. meckl. Gesch.* 50, S. 164). Urkundlich steht fest, dass die Stadt vor 1300 sich Herrn *Heinrich d. J. nupciarum nostrarum in civitate prohibicione schuldig gemacht hat* (*Meckl. U. B.* IV, Nr. 2603). Da nun urkundlich allein diese *prohibicio* bezeugt ist, die Chroniken aber nur von einer späteren (1311 oder 1310) wissen mit Angabe verschiedener, zum Teil unmöglicher Personen, es an und für sich

¹ Ähnliche Beispiele lassen sich vermutlich zahlreich beibringen. Um nur eins zu nennen, so hiess der verwaltende Vorsteher der Bruderschaft *St. Vincentii der Brauerknechte* in Hamburg noch im 17. und 18. Jahrhundert *Burgemeister* oder *Bürgemeister*, auch *Bürgermeister*. Vgl. auch *Berghaus, Der Sprachschatz der Sassen* Bd. I. (1880) S. 258, wo gesagt ist: *Bürmester* ist im *Eiderstedtschen*, Schleswig, der Ältermann einer Genossenschaft.

aber unwahrscheinlich ist, dass der Vorgang sich innerhalb 20 Jahren wiederholt haben sollte — so liegt es auf der Hand, dass die ins Jahr 1292 gehörende Geschichte im Gedächtnis geblieben, aber von den Chroniken später falsch bezogen ist. Die Lüb. Chronik hat noch richtig, dass Herr Heinrich selbst hat Hochzeit halten wollen. Kirchberg gemäss besserer Kenntnis der Personen lässt seine Tochter eintreten. Dass falsch angeknüpft werden konnte, lag sehr nahe.« Demnach ist die Bemerkung auf S. 312 betr. Wis-mars zu berichtigen.

Reuter.

XVI.

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein.

I.

Sechsendreissigster Jahresbericht.

Erstattet vom Vorstande.

Versammlung zu Hildesheim. — 1907 Mai 21.

Über den Stand der Vereinsarbeiten ist das Folgende zu berichten:

Die Bearbeitung des VII. Bandes des Hansischen Urkundenbuches hat stetigen Fortgang genommen, der allerdings in letzter Zeit durch Professor Kunzes Übersiedelung nach Hannover (er wurde zum Direktor der dortigen Königlichen und Provinzial-Bibliothek ernannt) eine Unterbrechung erleiden musste. Die Hebung des noch zu sammelnden archivalischen Stoffes wurde im Sommer 1906 in Köln begonnen. Die nicht mehr zur Versendung gelangenden Briefbücher des Stadtarchivs wurden bis zum Jahre 1450 aufgearbeitet. Sie ergaben eine grosse Menge hansischen Materials, das aus den Staatsarchiven zu Danzig und Königsberg noch eine erhebliche Vermehrung erfahren wird.

Professor W. Stein in Göttingen hat den X. Band des Hansischen Urkundenbuches, den Zeitraum von 1471 bis 1485 umfassend, abgeschlossen. Das Erscheinen dieses Bandes steht unmittelbar bevor.

Über seine Arbeit am Danziger Inventar berichtet Professor Simson, dass er im Laufe des Jahres fast ausschliesslich

die grosse Abteilung »Hanseatica« des Danziger Archivs bearbeitet habe, ohne indessen damit zum Abschluss gekommen zu sein. Von den etwa 140 umfangreichen Bänden der Abteilung sind jetzt 90 durchgearbeitet. Die Rezesse von 1600 bis 1625 wurden ausführlich ausgezogen, ebenso diejenigen des 16. Jahrhunderts, die im Kölner Inventar nicht vorhanden sind. Aus der reichen Fülle der Urkunden sind bis jetzt gegen 1700 Nummern neu zusammengestellt.

Das zweite Heft des Jahrganges 1906 der Hansischen Geschichtsblätter ist im November [ausgegeben worden, während das erste Heft des Jahrgangs 1907 Anfang Mai zur Ausgabe gelangte. Das diesjährige Pfingstblatt enthält eine Arbeit unseres Vorstandsmitgliedes, des Geheimen Rats Freiherrn v. d. Ropp: »Das häusliche Leben des Kaufmannes im Mittelalter.« Infolge längeren Unwohlseins des Verfassers kann die Ausgabe erst im Juni erfolgen. Es mag erwähnt werden, dass Seine Majestät der Kaiser, dem alljährlich die Hansischen Geschichtsblätter überreicht werden, auch die Pfingstblätter unseres Vereines huldvoll angenommen hat und dass die Senate von Bremen, Hamburg und Lübeck sich zur regelmässigen Abnahme von je 150 Exemplaren eines jeden Pfingstblattes in dankenswerter Weise bereit erklärt haben.

Mit Rücksicht auf einen bei der vorjährigen Versammlung geäusserten Wunsch ist mitzuteilen, dass die Verlagsfirma Duncker & Humblot die Bedingungen für Abnahme des Hansischen Urkundenbuches insofern günstiger gestellt hat, als fortan die Mitglieder unseres Vereins befugt sind, Bände des Urkundenbuches — und zwar sowohl bisher ausgegebene als künftig noch erscheinende — von der Verlagsbuchhandlung, sei es direkt, sei es durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung, mit einem Nachlass von 20 Prozent des Ladenpreises zu beziehen, während bisher diese Vergünstigung nur den Abnehmern aller Bände zugesichert war. Im Kommissionsverlage von Justus Perthes gibt der Verein in diesen Tagen eine Abhandlung von Friedrich Rauers, Bremen, heraus: »Zur Geschichte der alten Handelsstrassen in Deutschland.« Die Schrift mit vier kartographischen Beilagen ist ein erweiterter Sonderabdruck aus Dr. A. Petermanns Geographischen Mitteilungen 1906. Heft III.

Der Bericht über das Jahr 1906 würde unvollständig sein, wollte er nicht der vom Vorstande angeregten Wisbyfahrt gedenken, an der sich 62 Mitglieder beteiligt haben. Lebhaft wurde nur bedauert, dass der geistige Führer, Professor Schäfer, durch plötzliche Erkrankung im Laufe der Reise genötigt wurde, seine so freundlich zugesagten Vorträge abzubrechen. Im übrigen hat die Fahrt bei allen Teilnehmern die schönsten Eindrücke hinterlassen und bei vielen den Wunsch gezeitigt, es möge sich noch einmal wieder in nicht ferner Zeit eine ähnliche Hansefahrt ins Werk setzen lassen. Dr. Fr. Bruns in Lübeck hat die Reiseerlebnisse in einer von den Reisegenossen mit herzlichem Dank entgegengenommenen Schilderung zusammengefasst.

In der letzten Jahresversammlung wurde die Wiederwahl des ausscheidenden Professors Freiherrn v. d. Ropp zum Vorstandsmitgliede bestätigt. Das Mitglied des Vorstandes Staatsarchivar Professor Dr. Paul Ewald Hasse ist am 30. April d. J. verstorben. Hasse wurde vor drei Jahren in den Vorstand gewählt. Dem Verein ist er 30 Jahre lang ein treues Mitglied gewesen. Ausser ihm sind folgende 11 Vereinsmitglieder durch den Tod ausgeschieden:

Geh. Rat Dr. Sattler, Archivdirektor, Berlin,

Dr. Priesack, Göttingen,

Direktor Gebhard, Lübeck,

Hauptlehrer Bödeker, Lübeck,

Archivar Dr. Schwartz, Riga,

Bürgermeister Israel, Stralsund,

Geh. Rat Dr. Loersch, Bonn,

F. Gabain, Hamburg,

ter Vehn, Emden,

Ubbelohde, Friedland,

Senator Nielsen, Bremen.

Ihren Austritt haben drei Mitglieder erklärt. Dagegen sind 31 neue Mitglieder gewonnen, nämlich

Landesbibliothek in Düsseldorf,

Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag,

Wirkl. Geheimer Rat Dr. Krauel, Berlin,

Kaufmann E. Bergemann, Berlin,

Kaufmann F. Lindenberg, Berlin,

Privatdozent Dr. Krabbo, Charlottenburg,

Dr. W. Vogel, Charlottenburg,
 Professor Dr. Pirenne, Gent,
 Cand. hist. Kellinghusen, Göttingen,
 Cand. phil. Stierling, Göttingen,
 Oberlandesgerichtsrat Dr. von Dassel, Hamburg,
 Rechtsanwalt Dr. W. Kiesselbach, Hamburg,
 Dr. W. Heyden, Hamburg,
 Kaufmann F. C. Vetterlein, Hamburg,
 Kaufmann Franz Gabain, Hamburg,
 Pastor Arndt, Lübeck,
 Oberstleutnant Faber, Lübeck,
 Bankier W. Kohrs, Lübeck,
 Kaufmann Gerh. von Melle, Lübeck,
 Archivar Dr. Weibull, Lund,
 Kaufmann Johs. Hering, München,
 Gutsbesitzer K. Hauswaldt, Rosenhagen,
 Oberlehrerin L. Zenker, Saarbrücken,
 Direktor Dr. Tesdorpf, Hildesheim,
 Domkapitular Beelte, Hildesheim,
 Rentner F. A. Braun, Hildesheim,
 Regierungsrat Thorade, Lübeck,
 Kaufmann Franz Hoffmann, Kobe,
 Hauptmann a. D. Sachs, Direktor der Kaliwerke Hohenfels,
 Buchdruckereibesitzer Kornacker, Hildesheim,
 Verlagsbuchhändler Karl Curtius, Berlin.

Die Mitgliederzahl beträgt danach heute 434.

Die Jahresrechnung ist von den Herren H. Behrens in Lübeck und F. A. Braun in Hildesheim durchgesehen und richtig befunden.

Eingegangen sind folgende Schriften:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 28.

Baltische Studien Bd. 10.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1906—07.

P. Clauswitz, »Die Pläne von Berlin«, Festschrift 1906.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen
 Geschichte Bd. 19.

Kämmereirechnungen von Deventer Bd. 6, 3.

- Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft 1905.
 Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 1905.
 Th. Schrader, Die Rechnungsbücher der Hamburgischen Gesandten in Avignon 1338—1355.
 Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte H. 22.
 Anzeiger der Akademie zu Krakau 1906; Rozprawy Akademii t. 23; Monum. medii aevi. t. 17; Z. Daszynska, Uscie Solne.
 Jahrbuch der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst 1904.
 Lüneburger Museumsblätter Bd. 1.
 Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern usw. Bd. 61.
 Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 41.
 Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1905.
 Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg 1905.
 Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks Bd. 30.
 Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte 1906.
 Jahresbericht 20 des Historischen Vereins für Ravensberg.
 Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinsche Geschichte Bd. 36.
 Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 31.
 Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte Bd. 17.
 Von der Vereinigung zu Utrecht:
 Bronnen voor de geschiedenis der Kerklijke Rechtsprak 1. 2, 1.
 Verslagen en Mededeelingen 5, 3.
 Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens Bd. 61. Register H. 8. 9.
 Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins H. 49, Mitteilungen H. 3.
 Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte Bd. 15.
 Ch. Gross, The court of piepowder. S. A. aus dem Quarterly Journal of Economics, Harvard University.
-

Kassenabschluss

am 11. Mai 1907.

Einnahme.

Vermögensbestand	M	18 727,26
Zinsen	"	711,76
Beitrag S. M. des Kaisers.	"	100,—
Beiträge deutscher Städte	"	8 380,80
" niederländischer Städte	"	377,68
" von Vereinen und Instituten	"	341,05
" von Mitgliedern	"	2 373,10
für verkaufte Schriften	"	11,13
Geschenk der Hamburg-Amerika-Linie	"	1 000,—
	<hr style="width: 100%;"/>	M 32 022,78

Ausgabe.

Urkundenbuch (Honorar und Reise)	M	3 171,40
Geschichtsblätter, 2 Hefte	"	4 705,87
Pfingstblätter	"	558,60
Urkundenforschungen	"	166,95
Reisekosten und Ausgaben des Vorstandes	"	1 646,47
Verwaltung	"	607,06
	<hr style="width: 100%;"/>	M 10 856,35
Kassenbestand.	"	21 166,43
	<hr style="width: 100%;"/>	M 32 022,78

Sachregister

von

Dr. Wilmanns.

- Abdecker 42. 83. 87.
Abo 486.
Abodriten 157.
Abschiedsbrief 33; s. denstbreve.
abschneiden = aus d. Hanse
stossen 215.
Adam v. Bremen 195 f. 199 f. 203.
204.
Ädilulfus, englischer König 105.
Adolf v. Holstein 296.
—, v. Dessau 308.
Aerarium, hansischer Bundesschatz;
s. Hanse Finanzen.
Aerroe, schleswigsche Insel; im Be-
sitz d. Askanier 299. 303.
Afrika 153; Südafrika 368. 369.
Akka, Palästina 196.
Akrenaes (Akernisse) in Island 259.
Albert v. Braunschweig 304.
Alberti, Pastor in Hamburg 344.
Albrecht d. Bär 292. 294. 297.
—, II. v. Brandenburg 16. 294. 305.
—, I. deutscher König 309. 310 ff. 313.
— v. Preussen 230.
—, v. Sachsen 298.
Alexander v. Soltwedel 299.
Alfons v. Kastilien 299. 303.
Alfred, englischer König 159. 163.
188. 190. 201.
Algier 366.
Alkuin 93. 100. 102. 199.
Alpen 153. 158.
Alt-Lübeck 311.
Altmark 292. 294. 316.
Altona 347.
Amerika, Iren in A. 199. 200. Nor-
mannen in A. 202. Süd-Amerika
368. Vereinigte Staaten von Nord-
Amerika (Sundzollfrage) 323 f. 326 ff.
328. 330. 331. 368. Oregonfrage 376.
Amiens 101.
Amsterdam 124. 344.
Amt = Zunft 9. 14. 54. Amtsmeister
10. Ämterbuch 13. Amtsdienner 65.
Anna v. Ahlefeldt 111.
—, Gemahlin d. Henning Brandis 32.
—, v. Bergen, Lübisches Schiff 252.
Andrae, Dänischer Finanzminister
335.
Angeln 155. 159 f. 171. 187.
Anhalt 292. 294. 316.
Anker 174, s. Schiff.
Anklam 224. 226. 230. 424.
Ansbach 65.
Anse 210, Ansee 275. 280, s. Hanse.
Anskar, d. hl. 190.
Antorf, s. Antwerpen
Antwerpen 51. 166. 204. 344. 366.
383, Kontor 383. 384. 392. 393.
394. 437.

- Anzebroeder = Hansebruder, s. dort.
 Araber 153. 162.
 Archangel 109. 145.
 Arnamagnænische Sammlung 251.
 Arnheim 224. 230.
 Arnswalde 301.
 Arnulf v. Kärnten 45.
 Artikelbrief s. Handwerksordnung.
 Aschaffenburg 354.
 Aschersleben 219.
 Ask = Esche, Wikingerschiff 183, Aesk 189.
 Askanier 291 ff. Überblick 293 ff., Grund des Strebens nach d. Ostsee 295 f. Odermündung 297 f. Travemündung 298 f. Weichselmündung 300 ff. Gotland 303. Lübeck u. Mecklenburg 304. Rostocker Landfriede 305 f. neuer Versuch auf Danzig 307 f. Vogtei über Lübeck 308. im Bunde mit Erich VII. v. Dänemark 312 f. gegen Erich VII. 314—317.
 Äthelred II. 170.
 Atlantisches Küstenmeer 154. 160 f.
 Merle d' Aubigné 350.
 aufdingen 18.
 aufstehen 5.
 auftreiben 4.
 Augsburg 1. 3. Malerbuch 29. 35. Stadtrecht 41. Schuhmacheraufstand 78. 276. 351. 421.
 August v. Braunschweig-Lüneburg 129. 133.
 August Wilhelm v. Braunschweig-Wolfenbüttel 147 ff.
 Australien 366. 368.
 austreten 5.
 Bachkehrer 42. 93.
 Backer, Herm. Gerthen, Hamburger Kommerzdeputierter 152.
 Backstagswind 193.
 Bader 43.
 Baireuth 65.
 Balduin II. v. Boulonnais 97.
 Balinge 251. 255.
 Banks, Hamburger Syndikus 373.
 Barbaresken 362. 366. 367.
 Barbierer 63. 68.
 barca, westfränkisches (Ruder?) Schiff 189.
 Barderus Audom de Thicaby, Abt. 256.
 Barnim v. Pommern 300. 303.
 Bartels, Bürgermeister v. Hamburg 360.
 Bartholomeus, englisches Handelsschiff 248.
 Bary, Städtchen 313.
 Baur, W. 343.
 Bayern 65. 75. 371.
 Bayeux, Tapete v. B. 178. 186. 189.
 Becher, Volkswirtschaftslehrer; 17. Jahrh. 75.
 Beda 100.
 Bedinger, amerikanischer Ministerresident in Kopenhagen 325.
 Behaim 201.
 Behn-Meyer, Hamburger Handelshaus 366.
 Beier, Adrian, aus Jena 70.
 Belgard 301. 302.
 Belgien 330. 370.
 Bell, William, englischer Kaufmann auf Island 248.
 Belle, Simon, Stettiner Ratmann 443. 445. 447.
 Benecke, Mitglied d. Hanseatischen Direktoriums 356. 357.
 Beowulf 277. 289.
 Berckenholt, Paul, Hamburger Kommerzdeputierter 152.
 Berckhoff, Hermann, Stettiner Schonenvogt 453.
 Bergedorf, Eisenbahn nach Hamburg 377.
 Bergen 165. 251. 252. 253. 254. 255. 382. 392. Kontor 435 ff.

- v. Bergen, Hamburger Ratsherr 120.
 Bergenfahrer 50. 134. 138. 140.
 143. 146. 148. 149.
 Berlin, Leinenweber 17. intoghene
 kindere 29. 323. 328. 332. 336. 349.
 355. 359. 367. 372. Hamburger
 Eisenbahn 334 f. 338. 339; s. auch
 Preussen.
 Bernadotte 356 ff.
 Bernhard, Sohn Albrechts d. Bären
 294.
 Berninghusen, Theodoricus, Lüt-
 becker Kaufmann 254.
 Bernstein, das Land B. 315.
 Graf Bernstorff, preussischer Ge-
 sandter in London 337.
 Berthold v. Regensburg 38.
 St. Bertin, Annalen 104. Abt v.
 St. B. 107.
 Berufjord in Island 263 f.
 Bessa Sölle, Bessastada Seila in Is-
 land 263.
 Bettelvoigt 64.
 Bever, Claus, Stettiner Kaufmann 454.
 Beverley 282.
 Bezelin v. Bremen 264.
 Biarma, Land an d. Dwina 201.
 Bielefeld 222. 424. 427.
 Bildals wogh, Bildudalur, in Island
 263.
 Billung, Magnus 213.
 Birka 156. 162.
 Biskaya 162.
 Björn Thorleifsson, Kgl. Vogt auf Is-
 land 246 f. dessen Enkel 248. 257. 258.
 Bleihandel, Nürnberger 115.
 Bluhme, Dänischer Etatsrat, Vor-
 sitzender d. Sundzollkonferenz 329.
 338.
 Blümcke, Otto 439 ff.
 Bode, Courte, Lübecker Schiffseigen-
 tümer 252.
 —, Heinrich, hallischer Jurist 74.
 v. Bodelschwingh, preussischer
 Finanzminister 328. 331. 339.
 Bodenwerder, Schuhmachergilde
 zu B. 68.
 Bogislav v. Pommern 77. 300. 304.
 Böhmen 295.
 Böhnhase 70.
 Bockholz, Stettiner Kaufmann in
 Falsterbo 444.
 Bolgar, bei Kasan 162.
 Bolsward 224. 230.
 Bonifaz 100.
 Borcht, Margarethe von der B., Frau
 d. Lukas Rem 51.
 Bordeaux 167. 349.
 Bornhöved 296.
 bortbref 31.
 Bosande, Bussande, Baadsende, Bät-
 sandar in Island 261.
 Boston 437.
 Botticher, Ulrich, Reichskommissar
 125.
 botmeister, lictor 64. 67.
 Boulogne 98. 101. 204. Leucht-
 turm in B. 198.
 Boulonnais, Grafschaft 95. 97.
 Graf v. B. 107.
 Bourbourg 281. 282.
 Brambach, Johannes, Lübecker Sekre-
 tär 387.
 Brandenburg 65. 75. 77. 292 ff.
 411. 418. s. auch Askanier u.
 Preussen.
 Brandes, Braunschweiger Kaufmann
 147 ff.
 Brandis, Henning, Bürgermeister v.
 Hildesheim 32.
 Branar Jónsson lögmadr 257.
 Brännö, an der Göta Elf, Handels-
 hafen 164. 165.
 Brasilien 365. 366. 369. 373.
 Dr. Brauer, Domprobst u. Bürger-
 meister in Lübeck 132.
 Braunsberg 210. 215. 218. 224.
 230. 415. 426. 469.
 Braunschweig, Ottonianum 10.
 Gildemeister 11. Zunftprivileg 13.

- Stadtrecht 17. Lakenmacher 20. Beckenwerke 22. 52. Stadtrecht-reformation 25. Schneider 33. Goldschmiede 36. uneheliche Kinder 53—55. Gildereglement 72. 75. 76. 77. 117. 208. Stellung in d. Hanse 210. 211. 213. 217. 220. 222. 223. 224. 225. 230. 231. 233. 242. 298. 304. 371. 403. innere Wirren 412 f. 415. 416. 418. 420. 421. 424. 425 f. 427. 429. 438.
 Braunschweig-Lüneburg 75. 126. 129. 133.
 —, -Wolfenbüttel, 147—149. 420.
 Braunschweig, David, Bürgermeister von Stettin 442. 445.
 Breidifjörður in Island 259. 260 f.
 Bremen, Krämer 16. Schuhmacher 35. Schuster 82. 113. Lübecker Durchfuhr 124. 130. 133. 146. im frühen Mittelalter 166. 204. 210. Stellung in d. Hanse 215. 220. 221. 222. 223 ff. 230. 235. 238. 240. 242. 243. 259. 261. 333 f. 337 f. 357. 358. 365. 366. 377. 390. 395. 399. 403 f. 407. 410. 412. 415. 418. 419. 420. 421. 422. 424. 429. 433. 437. 438.
 Bremer, Jasper, Stettiner Kaufmann auf Falsterbo. 454.
 Brendan, Insel d. hl. B. 201.
 Brent, Johannes, Kaufmann aus Bristol 251.
 Breslau 278.
 Bretagne 160.
 Brief = Zunftrolle 13.
 Brink, Hans, Stettiner Ratsherr 443. 445.
 Bristol 168. Sklavenmarkt 169. 251. 252. 255.
 Britische Inseln, Briten 155. 160. 166 f. 172. 179. 199.
 Britzke, Egidius, Stettiner Altermann 441. 446.
 Bro, Stein von Bro 175.
 Brockmann, Stettiner Ratmann 443. 445.
 Brokes, Lübecker Bürgermeister 120. 124 f. 387.
 Brudensdorf, Vergleich v. B. 315.
 Brügge 166. 209. 279. 284. 423.
 Brunhilde, Königin 161.
 Brünn, Schöffebuch 41.
 Brüssel 282,
 Büchen 147.
 Buđir, Budenstadt, Handelsplatz auf Island 259. 264.
 Bulle, Lorenz, Stettiner Kaufmann auf Falsterbo 454.
 Bunsen 375. 378. 379.
 Bürgersprache, Verhältnis zur Willkür 265 ff.
 Burke 355.
 Burmester, Gerd, Hamburger Eisenhändler 134 f.
 Büsch, Professor an d. hamburgischen Handelsakademie 344. 346. 362 f. 364.
 Busse, Langschiff 181. s. Schiff.
 Büttel 40.
 Buxtehude 216. 220. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 230. 415. 424. 438.
 Buxtorf, Bremer Syndikus 429.
 Byrding, Handelsschiff 184.
 Calpin, Kaufmann auf Falsterbo 454.
 Calven, Wilhelm v., Bürgermeister von Lübeck 24.
 Cambrai 166.
 Campbel, Sir Neil, 1815 Kommandeur der hanseatischen Truppen 359.
 Canche 91. 94. 95. 159.
 Canitz, Graf 356.
 Cantyre, in Schottland 190.
 Caspar, Sprachgelehrter 276.
 Caviller = Abdecker 42.
 de Chapeaurouge, Jean, Hamburger Bankbürger 358.
 —, Karoline de Ch. 373.
 Chateaufneuf 373.

- Chataminseln 368.
 Chester 168. 169.
 China 155.
 Chlodwig 161.
 Christian I. von Dänemark 252 ff.
 257 ff.
 —, II. 251. dazu Anm. 2.
 —, IV. 109. 112. 263.
 Christian Ludwig von Braunschweig-
 Lüneburg 129. 133.
 Christiania 175.
 Christoph, König v. Dänemark 246.
 316.
 Clarendon, Lord, Staatssekretär
 des Auswärtigen 333.
 Clusae, Pass des Mont Cénis 103.
 Cnut, Normanne 97. 98. 106.
 Colquhoun, James, diplomatischer
 Agent der Hansestädte in London
 366.
 —, Patrick, des vorigen Sohn 266. 369.
 Columban 160. 190. 200.
 Companey, Stettiner in Falsterbo
 441. 446. 447. 448. 449. 450.
 Constant, Freund der Mad. de
 Staël 355.
 Coracle, irisches Schiff 172 ff. 199.
 200. s. Schiff.
 Cork, irischer Hafen 167.
 Cormac, Abt von Durrow 200.
 Cornwall 160.
 de Coster 97.
 Coussin 91.
 Crondal, Fund von 92.
 Cruse, Johann, englischer Schiffs-
 führer 251.
 Cuerdale, Fund von 97.
 Curtius, Lübecker Syndikus 356.
 371. 376. 378.
 Cuxhaven 377.

 Dagobert I. 93. 99.
 Damaschkenweber 77.
 Damstorf, Heinrich, Sekretär d.
 Londoner Kontors 393.
 Hansische Geschichtsblätter. XXXIV, 2.
- Dänemark, Dänen 112. 116. 117.
 137. 150. 156. 158. 159. 161. 165.
 166. 167. 169. 170. 190. 196. 199.
 200. 203. 231. 232. 233. 245. 251.
 252. 253. 295. 297. 299. 302. Kampf
 um die Ostsee 306 ff. Sundzollfrage
 319 ff. s. Sundzoll 357. 402. 448.
 Ausfuhr Lübecks nach D. 494 ff.
 498 ff.
 Daniel, Henricus, königlicher Vogt
 auf Island 253. 255. 256. 257.
 Dannenberg, Graf von 292. 298.
 306.
 Danzig 4. 112. 115. 118. 151. 152.
 208. Quartierstadt 210 ff. 217. 218.
 220. 222. 223. 224. 225. 226. 227.
 228. 229. 230. 231. 237. 238. 240.
 241. 242. 243. 251. 294. 300.
 Kämpfe um D. 301—312. 376. 384.
 386. 389. 390. 391. 392. 394. 395.
 396. 397. 398. 399. 402. 404. 410.
 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417.
 418. 422. 424. 426. 427. 430. 431.
 432. 433. 435. 436. 437. 438. Danziger
 Companei in Falsterbo 446. 448.
 Fitte 451. 457. 463.
 Dargun 305.
 Davoust 358.
 Delbrück, Rudolf, Geheimer Rat
 im preussischen Handelsministerium
 321. 326. 331.
 Demmin 219. 297. 300. 315.
 St. Denis 93. 99.
 denstbreve 33.
 Deventer 220. 222. 224. 230. 399.
 415. 424. 428. 429. 438.
 Dinnies s. Smidt.
 Dirschau 294. 308.
 Ditmarschen 4.
 Doberan 305.
 Domann, Dr. Johann, hanseatischer
 Syndikus 387. f. 397. 429. 435.
 Donawes, Wilkin, Stettiner Kauf-
 mann in Falsterbo 454.
 Dordrecht 166. 276. 284.

- Dorestad 92. 93. 95. 101. 103. 158. 159. 166.
- Döring, Bürgermeister von Braunschweig 412.
- Dorpat 211. 224. 230. 274. 364. 414.
- Dortmund 220. 222. 224. 230. 438.
- Drache, Langschiff 181 f. s. Schiff.
- Dragör 453.
- Drakerfahrer 439. 449. 454.
- Dramburg 301.
- Dranck, Michel, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
- Dresden 294. Elbschiffahrtsakte 369. 371. 373.
- Drittel, der Hanse, offizielle und nicht offizielle 209. Drittel u. Quartier 212—214.
- Drontheim 165. 167. 192. 197.
- Dublin 167. 169.
- Duchalais 92. 94.
- Duckwitz, Bremer Senator 373.
- Duhamel 92.
- Duisburg 224. 230.
- Durchfuhr s. Lübeck.
- Düsseldorf 346.
- Dyrefjord, Dýrafjörður in Island 260. 263.
- Ecgfried, angelsächsischer König 100.
- echt unde recht, Bedeutung 17 ff. Wichtigkeit der ehelichen Geburt 18 f. Erweiterung d. Begriffs d. Echtheit 19. freie Geburt 19. deutsche Geburt 20. Verschärfung 21. Ahnenprobe 22. adelkynt 22 f. unecht 24—27 s. dieses. echte Geburt d. Amtsfrau 27 f. intoghene kindere 29. Heiratszwang 30. Nachweis ehelicher Geburt 31. einzeugen 32 f. echt unde recht in Süddeutschland 34.
- echtbrief 31. 36. 78.
- Echteding 265.
- echtlos, Echtllosigkeit 8.
- Eckernförde 137.
- Eddius, Stephanus 100.
- Eduard d. Bekenner 170.
- , IV. 251. 253.
- Eferd, Lorenz, Stettiner Ratsherr 441.
- Egilsson, Jón, Verfasser der Biskupa-Annálar 247.
- Ehrbarkeit 58.
- Ehre, geld für ere nehmen 37.
- Ehrlichkeit 63.
- Eichsfeld 115.
- Eider 156. 159.
- Eilike, Stammutter d. Askanier 293.
- Einbaum 171 f. s. Schiff.
- Einbeck 53. 218. 222. 224. 230. 426. 457.
- Einhard 199.
- einschwören 20.
- einzeugen 32.
- Elbing 210. 211. 215. 218. 224. 230. 238. 274. Engländer in E. 410. 411.
- Ellenbogenfahrer 439. 454.
- Emden 219.
- Emmerich 424.
- emporium, Begriff um 1600 121.
- Engelbrecht, Marquardt, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
- Engels 93.
- England, Engländer 92. 99. 100. in Hamburg 118. 344. 124. 126. 154. 155. 158. 159. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 172. 178. 183. 186. 187. 193. 196. 203. 218. 219. 220. 238. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 252. 253. 258. 279. 280. 284. 287. Ablösung d. Sundzolles 322. 326 f. 328. 329. 332 ff. 345. 347. 355. 359. 360. 361. 363. 364. 365. 376. 381 f. 385. 388. 395.
- Erbach, Graf 352.
- Erich Glipping von Dänemark 302. 306.
- , Manved von Dänemark 309—317.
- , Markgraf von Brandenburg 304.
- Erik d. Rote 202.

- Erkenger, Graf des Boulonnais 97.
 Ermland, Bischof von 218.
 Ernikule, Graf d. Boulonnais 97.
 Ernst v. Hessen-Philippstal 359.
 Espolín, Isländer 248
 Estland 416.
 Estor 83.
 Étaples 91 f. 93. 99. 105. 107.
 Exklusivität d. Zünfte. Gründe
 44—51. Opposition 52 f. Sieg d.
 Zunft 54. Widerspruch d. Zunft-
 rechts gegen die allgemeine Rechts-
 entwicklung in bezug auf unehelich
 Geborene 56. Psychologische Be-
 dingungen 57—60. Übertreibung;
 Gründe 61—66.
 Eyjafiord in Island 262. 264.
 Eyrarbakki in Island 262. 264.

 Faber, Dr. Johann, Lübecker Syndi-
 kus 392.
 Fabricius, Johann Albert, Poly-
 histor 346.
 Falck 45. 66.
 Falsterbo 162. 439. 444 ff.
 Falsterbofahrer 449.
 Fahrnholt, Gerd, Stettiner Rats-
 herr 443.
 Färöer 169. 174. 180. 185. 196.
 200. 202.
 Faxafjörður in Island 259 ff.
 Fehmarn 311.
 Feldhüter 64.
 Fellin 274.
 Ferrières 105.
 Fichte 355. 358.
 St. Filibert 161.
 Filler = Abdecker 42.
 Finnland, Finnen 109. 116. 156.
 157. 162. 165.
 Fitte, Stettiner zu Falsterbo 439 ff.
 Buden 441—444. Zustand 445—448.
 Stettiner Kirche 449 f. Grenzen d.
 Fitten Ende d. 16. Jahrh. 450—453.
 Wertlosigkeit f. d. Kaufleute 453 f.
- Flandern 97. 165. 204. 271. 279.
 280. 281. 282.
 Flatoe, Flatey in Island 260.
 Flensburg 137.
 Floki, norwegischer Seefahrer 193.
 202. 204.
 Florenz, platonische Akademie von
 Sieveking 349. 355. Geschichte von
 Fl. von Sieveking 355.
 Flottbeck 346. 356. 358.
 Fontanella 101.
 Fosse, Jakobus, Kaufmann aus Bergen
 252.
 Frame, Hans, Stettiner Kaufmann in
 Falsterbo 442.
 Framholz, Peter, Stettiner Ratsherr
 442.
 Frank, Michael, aus Frankfurt a. O.
 274.
 Franken 171. 186. 190.
 Frankfurt a. M. 52. 317. 351. 358.
 369. 370. 373. 378. 422. a. O. 300.
 Frankreich, Franzosen 118. 124.
 154. 155. 165. 169. 179. 287. Ab-
 lösung d. Sundzolles 327. 328. 330.
 334. 335. 345. 347. 353. 356. 359 f.
 361. 362. 366. 367. 379. 381. 388. 393.
 Franz II. 358.
 Freiberg, Böttcher 36.
 Freiburg i. B., Zunftordnung 34.
 Freitag, Tönnies, Stettiner Kauf-
 mann in Falsterbo 454.
 Freizettel in Lübeck 134. 140.
 Friberg, Stettiner Ratsgeschlecht
 443. 449.
 Friedland 297. 302.
 Friedrich I., Kaiser III. 138.
 —, II. Kaiser III. 138. 297. 311.
 —, II. von Dänemark 115. 453.
 —, VI. von Dänemark 338.
 —, von Braunschweig-Lüneburg 129.
 133.
 —, Ulrich v. Braunschweig-Wolfen-
 büttel 420.
 —, der Grosse 308.

- Friedrich von Thüringen 316.
 —, Wilhelm, d. grosse Kurfürst 65. 77.
 —, „ I. 87,
 —, „ III. 80. 358.
 —, „ IV. 371. 375. 376.
 Friesland, Friesen 157 ff. 166. 171.
 186. 190. 200. 204. 222. 225. 281.
 Fronbote 41.
 Frynt, Laurenz, Stettiner Kaufmann
 in Falsterbo. 454.
 Fugger, Graf 352.
 führen, zu kirchen (strassen) führen 21.
 Furstene, Henryk von (H. de
 Vorsten), hansischer Kaufmann 251.
 252. 253. 254. 255.
 Fürstenow, Stettiner Ratsgeschlecht
 443.
 fürstliche Machtkunst, anonyme
 Schrift 74.
- Gabriel, Stettiner Kaufmann in
 Falsterbo 454.
 Gaffel 9. 54.
 Gardarr, schwedischer Seefahrer
 202. 204.
 Gassenfeger 42. 63.
 Gästehandel s. Lübeck, Durchfuhr.
 Geldern, geldernsche Städte 214.
 222. 225. 438.
 geldreger 37.
 Generalprivileg, preussische für
 die Handwerker 81.
 Genf 351.
 Gent 166. 279.
 Gentzkow, Christoph, Rostocker
 Vogt auf Schonen 440.
 Georg I. von Hannover 77.
 Gerhard, Bischof von Hildesheim 20.
 Gerichtsknechte 64.
 Gerlach, Leopold von, 354. 375.
 St. Germain des Prés 93. 101.
 v. Gerolt, preussischer Gesandter in
 Washington 324.
 geruchte, bestoven geruchte 24.
 Gervoldus, Abt von Fontanella 101 f.
- gesette = Handwerkerordnung 13.
 Gewerk 9.
 Gewichte s. Masse.
 Gibraltar 162. 200. 203 f.
 Giese, August, Ratsältester von
 Husum 65.
 Gilde 9. 22. 64. Entstehung u. Be-
 deutung 280 ff. weitere Bedeutung
 d. Wortes 285. 287. Gildebrief 13.
 Gildemeister 10. Gildhalle 282.
 Gildemeister, Bremer Senator 358.
 365.
 Gironde 168.
 Giselbrecht, Simon, Stettiner Bürger-
 meister 444. 451.
 Gislo Johannis officialis Scalotensis
 256.
 Glineke, Moritz, Stettiner Bürger-
 meister 443.
 Glött bei Dillingen, Besitz d. Fugger
 352.
 Gockstad in Norwegen 175. Gock-
 stader Schiff 175 ff. s. Schiff.
 Godemann, Dr. Jakob, Syndikus d.
 Hanse 391 f.
 Godswin, holländischer Bischof in
 Skalholt 250.
 Gollnow 424.
 Goltbecke, Stettiner Ratsgeschlecht
 442.
 Goodman, Iohann, Kaufmann aus
 Bristol 251. 252. 254. 255.
 Goslar, Kaufleute 23. 25. 26. 31.
 52. Büttel 41. Reichsschluss von
 1731 82. Stellung in d. Hanse
 219. 222. 224. 226. 230. 425.
 Gotland 157. 162 f. 167. 175. 178.
 209. die Askanier u. G. 303. 308.
 Ausfuhr Lübecks nach G. 486.
 Gottfried, dänischer König 157.
 Göttingen 218. 219. 222. 224. 226.
 230. 279. 284. Sieveking in G.
 348. 349. 353. 354. 364. 425 f.
 Gottschalk, Otto, Stettiner Kauf-
 mann in Falsterbo 454.

- Grade, Hans, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
- Grafenfehde 110.
- Gramlich, Gesandter d. Hansestädte in Venezuela 368.
- Gransee, Kampf bei 316.
- Gränsin, Lübecker Sekretär 117.
- Greifswald 13. Zünfte 23. 30. 33. 45. Stellung in d. Hanse 220. 224. 226. 230. 298. 313. innere Wirren 413. 418. 427. 428.
- Griechenland, Griechen 162. 199. 201. 366.
- Gries, Hamburger Syndikus 350. 352. 353. 356. 357.
- Grimm, Brüder 88. 354. ♣
- Grimman 313.
- Grimsby, englischer Hafen 167.
- Grindowik, Grindewik, Gronelwik in Island 246. 261. 263. .
- Grippe, prefectus Quentowici 106.
- Kap Gris Nez 98.
- Groiling, Stettiner Ratsherr 442.
- Groningen 222. 224. 230. 281. 428. 438.
- Grönland 199. 202. 203 f.
- Grubbe, Junker Knud, Dänischer Reichsrat 449.
- Grube, Claus, Hamburger 112.
- Grunderfiord, Grönderfiord, Grundarfjörður in Island 260. 263.
- Guines, Graf von 96. 97. 98.
- Güldebrief, 81.
- Guldenstern, Magnus, königlicher Zöllner in Falsterbo 452.
- Gunnbjörn, Entdecker Grönlands 202.
- Gurlitt, am Hamburger Johanneum 347 f.
- Gutzkow 379.
- Gyeclfus Eccar, Isländer 258.
- Haag 391. 421. 429.
- Habsburg 295. s. auch Österreich.
- Hademer, Stettiner Bürgermeister 453.
- Hafuedals oc y Tolckerfiordt in Island 263.
- Häggeby, Stein von H. 174.
- Halberstadt 219.
- halen, breve halen 33.
- Halldorus, Halldór Ormsson, Abt in Helgafall 256.
- Halle 219.
- Halle, Barthold, Stettiner Schonenvogt 441.
- Hallstanus, Johannis, Halsteinn Jónsson 258.
- Halogaland im nördlichen Norwegen 195.
- Halör am Sund 164.
- Halsen s. Schiff.
- Haltung, Hanze, Kaufmann aus Bergen 253.
- Ham, Hamer Hof, Akademie von Ham 343. 355. 373. 377.
- Hamburg, Zünfte 4. 16. 21. 78. Niederländer u. Engländer in H. 109. 118. 410. 411. Lübecker Durchfuhrs. Lübeck 119. 152. 166. Stellung in d. Hanse 214. 220. 222. 223. 224. 229. 230. 238. 240. 243. 382. 389. 390. 395. 399. 400. 403. 404. 415. 418. 420. 424. 427. 428. 430. 437. 438. 251. 260. 271. 274. 304. Bank 127 f. 344. 362. Aufhebung d. Sundzollens 328. 333 f. 337 f. Karl Sieveking in H. 344 ff. im Jahre 1813 356 f. Auswanderergesetz 365 f. Handel nach den Freiheitskriegen 364—369. 372 f. 377. Universitätspläne 379. Die Theobaldsbrüderschaft ein Steuerbezirk? 501—503.
- Hameln 33. 226. 284. 426.
- Hamm 222.
- Hanbury, Freund Karl Sievekings 348.
- handeln, sik wol handeln 54.
- Handelswege im frühen Mittelalter 155 f.
- Hanefiord, Hafnefiord, Hafnafjörður 260. 263.

- Hannover 64. 70. 218. 219. 222. 224. 226. 230. Ablösung d. Sundzoll 337. 339. 345. 351. 357. 369. 370. 376. 426.
- Hanse 170. Organisation: Versucheiner Organisation 207 f. Drittelseinteilung 209. nicht offizielle Verbände 210. 3 Quartiere 210 f. 4 Quartiere 212 ff. 438. Zusammenhalt in d. Quartieren 214 f. Stellung d. Quartierstädte 215 f. Zahl d. Städte 216 ff. Wert d. Städteverzeichnisse 216 f. Kriterium d. Zugehörigkeit 217. Ausscheiden von Städten 218. Wiedereintritt 219. tätige Mitglieder im 16. Jahrh. 220. Hansetage 219 ff. Zeit u. Ort d. Tage 221. Vorbereitung 221. Ausschreiben 222. Besuch 223 f. Mängel u. ihre Gründe 224 f. Strafen gegen Säumige 226. rechtliche Stellung ausbleibender Städte 227. Instruktion d. Sendeboten 227 f. Beginn d. Tage 228. Rangordnung 229 ff. Verhandlungsleitung 232. Tagesordnung 232 f. Prinzip d. Mehrheit 235. Dauer u. Schluss d. Tages 236. Recess 236 f. deren Verweigerung 237 f. Deputations-tag 238. dauernde Ausschüsse 238. Haupt d. Hanse 239 ff. 386. Stellung d. wendischen Städte 241. Opposition 241 f. Stellung d. Quartierstädte 243. consilium perpetuum 243. Beamte: Syndikus. Einsetzung d. Amtes. Sudermann 381. Pflichten 382. Besoldung 383. Amtssitz 384 f. Nachfolger Sudermanns 386 f. Domann 387. Leistungen, Konflikte 388 f. Neuanstellung 390. Steinwich 391. Faber 392. gemeinhansische Beamten d. Kontore 392 bis 394. Besoldung 395. Reformversuche. Konföderationen 398 bis 404. Inhalt 405—409. Undurchführbarkeit 409—419. engere Konföderation 419. Bündnis mit d. Niederlanden 421. Reichsstädte 421. Konservator 422. Finanzen: Kontribution 423 ff. Annum 426 f. Rückstände 428 f. spanische Kollekten 430 ff. Rechnungslegung 432 ff. Reformversuch 434 f. Aerarium 435—439. — Bedeutung d. Wortes 275 ff. ansa (Osthusen) 275. Hand. An See 276. consilium (Sudermann) 276. pensitatio, societas mercatoria (du Cange). Ableitung von setan (Hicke) concilium (Fr. Junius) 276. Schar (deutsches Wörterbuch) Schar, Genossenschaft (Hegel, Köhne) 277. Handelsabgabe (Schaube) 278. Kritik des Letzteren 279—285. etymologische Forschungen 285—289.
- Hansabruder, henzebroder 284.
- Hanseatisches Direktorium 356 ff.
- Hansen, hansare, hanser 278. 283.
- Hansestädte 20. 116. 353. 358. 359. 360. 362. 364. 365. 367. 369. 370. ff. 377. 378.
- Hansgraf, 277. 278. Bedeutung 282 f. 285. 287.
- hanshus 282.
- Hapsaashavn, Hofsos in Island 262. 263.
- Harald II, 189.
- , König v. Dänemark 167.
- , Haardraade 203. 204.
- Harburg 345.
- Hardeknut von Dänemark 167.
- Hardenberg 358.
- hare, in fliegenden haren 21.
- Häseler, Magdeburger Kaufmann 141. 147 f.
- Hausmann 138.
- Havelberg, Bistum 298.
- Heidelberg 348. 350.
- Heilbronn 351.
- Heinrich VI. 246. 250.
- , d. Löwe 292 f.

- Heinrich, Julius von Braunschweig-Lüneburg 233. 418 f. 420.
 Heiratszwang 30.
 Heitmann zur Lahn, Altermann d. Londoner Kontors 392.
 Helgafall auf Island 247. 256.
 Helkuland = Steinland (Labrador?) 202.
 Helmstedt 219.
 Helsingör 164. 263. 320. 322. 325. 329. 338. 340.
 Henkel, Lazarus, Kupferhändler 117. 120.
 Henker 41 f. 67.
 Henneberg-Coburg 294. 296.
 Hennings, Kammerherr in Ploen 346.
 Hennings, Sophie, Gemahlin Heinrich Sievekings 346.
 hense, Wortform 287.
 Herberge, aus d. H. quittieren = Gesandte freihalten 233.
 Herford 222. 427. 438.
 Hermand 92.
 Hermann v. Brandenburg 309.
 Hessen 77. 117. 376.
 v. d. Heydt, preussischer Handelsminister 328.
 Hicke, Verfasser einer angelsächsischen Grammatik 276.
 Hildesheim, 10. 13. 14. 20. 36. 52. 59. 220. 223. 224. 230. 274. 403. 418. 419. 427.
 Hoffmann, J. G.. 72. 80.
 Hofgeismar 279.
 Hofwyl 374.
 Hohenholt, Jakob, Stettiner Rats- herr 440. 443. 444.
 Holar in Island 248. 249.
 Holdscho, Hermann, Verweser d. Londoner Kontors 394.
 Holland, Holländer 76. 109. 113. 129. 136. 298. 330. 359.
 Holmen, Hafen von Reykjavik 260.
 Holstein, Grafen v. H., 296. 299. 311. 316. 329. Transit durch H. 334. 341. Land H. 369. Schleswig-Holstein s. Schleswig.
 v. Holte, Hamburger Sekretär 120.
 Holtwig, Jost, Lübecker Vogt auf Schonen 440.
 Holzhüter 64.
 Horn in Island 196.
 Hornicke, Claus, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
 Hornung = uneheliches Kind 47. host, Wortbedeutung 285.
 Hrafn, Hlymreksfari, Isländer 169.
 Hugo, Kardinallegat 298.
 Hule, angelsächsisches Frachtschiff 189.
 Hull 169.
 Húsavík in Island 262.
 Husum 65.
 Hutt, interpelliert im englischen Unterhaus über die Sundzollfrage 333.
 Indien 155. 366.
 Ingolfr, erster Ansiedler auf Island 202.
 Innung 9.
 Innungsmeister 10.
 intoghene kindere 29.
 Irland 160. Bedeutung d. Wikinger für I. 167 f. 169. 172. 173. 193. 200. Entdeckungen 200. 201. 280.
 Isafiord, Isafjörður in Island 260. 263.
 Island 168. 174. 179. 180. 185. 193. 199. 200. 202. 204. 245 ff. 458.
 Italien, Italiener 118. 155. 158. 203.
 Itil, bei Astrachan 162.
 Itius Gessoriacon, Hafen Nordgalliens 98. 99.
 Jacht, Langschiff 183. s. Schiff.
 Jacobi 346. 348. 353.
 Jakob, Peter, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.

- Jarchau, Jochim, Hamburger Kom-
merz-Deputierter 152.
- Jepson, Albrecht, Ritter u. Haupt-
mann in Falsterbo 452.
- Jocombe, Jacobus, Kaufmann aus
Bergen 252.
- Johann von Brandenburg 16.
- , I. „ „ 294. 297 ff.
- , II. „ „ 301 ff.
- , IV. Bischof von Hildesheim 68.
- Johannes, Bischof von Hólar 249.
- , Bischof von Bergen 253.
- Jomsburg, dänische Befestigung bei
Julin 164.
- Jomswikinger, Besatzung der Joms-
burg 164.
- Jonsson, Sven, Kaufmann aus Bergen
253.
- Jorbantz, Michel 445.
- Jörge, Jochim, Stettiner Rats Herr 444.
- Jorndt, Jochim 444.
- Joseph II. 79.
- St. Josse, St. Jodocus 91. 94. 100.
102. 105.
- Juden in Hamburg 127.
- Jugart, Peter, Reichskommissar 125.
- Jülich 117.
- Julin = Wollin 163 f. 165.
- Jumme, Jummeta = Wollin.
- Judte, Peter, dänischer Zöllner in
Falsterbo 440.
- Justi, Volkswirtschaftslehrer, 18. Jahrh.
75.
- Kahle, Hans, Stettiner Kaufmann in
Falsterbo 454.
- Kalmar, Ausfuhr Lübecks nach K. 492.
- Kammin, Bistum 303. 321.
- Kampen 224. 230. 415. 428.
- Kant 346. 349.
- Karfe, Schiffstyp 183. s. Schiff.
- Karl d. Dicke 106.
- d. Einfältige 95. 107.
- d. Grofse 93. 100. 101. 102. 161.
189. 198. 199. 200.
- Karl d. Kahle 95. 105.
- Karlmann, Sohn Ludwigs d. Deut-
schen 46.
- Kassel 351. 353. 354.
- Kastilien 431.
- la Katryne de Londonnia, Schiff 249.
- Kaufleute-Kompagnie in Lübeck.
Frage d. Durchfuhr 133. 137. 139.
140. 144. 146. 148. 149.
- Kelten 160.
- Kepkin, Henrik, königlicher Vogt
in Island 257.
- Kesow, Hinrich Grise, Lübecker (?)
Kaufmann in Falsterbo 444. 451.
- Kesselflicker 40.
- Kiblevik, Kieblaviik, Keflavík in
Island 260. 263.
- Kiel 137. 150. 174.
- Kiel = ciula, englischer Schiffstyp
187. s. Schiff.
- Kiew 163.
- Kinast, Stettiner Kaufmannsge-
schlecht 445. 447.
- Kirchenpauer, Hamburger Senator
373.
- Kleve, klevesche Städte 214. 222.
225. 438.
- Klingenberg, Claus, Kaufmann in
Falsterbo 454.
- Klinker, auf Klinker gebaut 174.
- Klopstock 344 f.
- Knorr, skandinavisches Hochsee-
handelsschiff 184 ff. 189.
- Knut d. Grofse 167.
- Koesfeld 222.
- Kogge, friesisches hochbordiges Segel-
schiff 190 f.
- Köhne 277. 282. 285. 287.
- Kolbeinstadr, Kolbeinsárós, is-
ländischer Hafen 248. 260.
- Kolberg 224. 230. 301. 303. 313.
321. 415. 442. Kolberger Fitte in
Falsterbo 451 ff.
- Köln 54. 77. 117. Handel 159. 166.
190. 208. in der Organisation der

- Hanse 210. 211. 214. 215. 220. 222. 223. 224. 225. 226. 230. 235. 238. 240. 242. 284. 381. 384. 388. 390. 392. 394. 398 f. 400. 401. 402. 404. 415. 416. 417. 418. 421. 422. 424. 426. 427. 428. 429. 435. 438.
- Kommerwaa g, Kummerwage, Kumberavogur, in Island 261.
- Konaw, Johann, Hamburger Kommerz-Deputierter 152.
- Konföderation, Konföderationsnotel, s. Hansa, Konföderation.
- Konghelle 165.
- Königsberg 141. 151. 152. 210. 211. 217. 218. 224. 230. 231. 237. 415. 424. 426. 428. 469.
- Konrad IV. 298,
—, von Brandenburg 301 ff.
—, von Magdeburg 302.
- Konservator und Protektor d. Privilegien 422; s. Hanse.
- Konstantinopel 172. 194. 198. 366.
- kontribuierende (die Kontribution zahlende) Städte 428; s. Hanse, Finanzen.
- Kopenhagen 150. 164. 179. 263. Ablösung des Sundzolles 319. 321 f. 323. 325. 326. 327. 329. 330. 334. 335. 337. 341. 363. 378.
- Koppen, Hans, Stettiner Schonenvogt 449.
- korrespondierende Städte 420; s. Hanse, engere Konföderation.
- Korrespondenz 421. s. Hanse, Reichsstädte.
- Köslin 294. 301.
- Kossen, Lübecker Ratsherr 120.
- Kraft, Adrian, Hamburger Kommerz-Deputierter 152.
- Krakau 379
- Kreitmayr, bayrischer Jurist 28. 65. 88.
- Krempe 20.
- Krossen 294.
- Kübelträger 36.
- Kuele, Jochim, Stettiner Ratsherr 442.
- Kulm 210. 217. 218. 403. 424. 426. 427.
- Kundschaft 31. 78.
- Kurland 156. 157.
- Laffrans, Hermann, Kaufmann aus Bergen 252.
- Landnámabók 195 f.
- Landsberg, Mark L. 294.
- Lambert 92.
- Lambert d'Ardres 96. 97. 98.
- Lancashire 97,
- Lange, Laurentius, Lübecker Schiffseigentümer 252.
- Langenbeck, Hamburger Ratsherr 147.
- Langermann, Hermann, Ältermann d. Londoner Kontors 393.
- Langschiff 164. 181. 185.
- Larholt, Hans (Loreholt, Lozeholt), hansischer Kaufmann in Island 251. 252. 254. 255.
- Lauenburg 130. 292. Transit durch 334. 341.
- Sachsen-Lauenburg s. Sachsen.
- Lausitz 294.
- lavieren 194 f. s. Schiff.
- Leba 294.
- ledigkint 25.
- Leers, Johann Jakob, Hamburger Kommerz-Deputierter 152.
- legitimatio per subsequens matrimonium 48. 56.
- Leif, Sohn Eriks d. Roten 202. 204.
- Leinweber 35 ff. 39 f. 43. 63. 68. 77.
- Leipzig 141. 324. 351. 358.
- Leitstern 193. s. Schiff.
- Lemgo 222. 424. 427. 438.
- Lemonius, Generalkonsul in Stettin 323. 340.
- Lenzen, Schuhmacher von L. 22.
- Leuchtturm 198.
- Leopold I., Kaiser 77.
- leren = lernen 45.

- Lilie, lübisches Schiff 251. 255.
 Limburg 369.
 Limerik, irischer Hafen 167. 169.
 Lippe 222. 369. 424.
 Lippstadt 416.
 Lisemann, Georg, Sekretär d. Londoner Kontors 229. 393. 395 f.
 Lissa 1.
 Lissabon 366. 372. 431.
 Littauen 151. 156.
 Liutswinda, Gemahlin Karlmanns (Ostfranken) 46.
 Livland, livländische Städte 109. 117. 129. 209. 210. 211. 214 f. 222. 223. 225. 428. 438. russisch-livländische Kämpfe 414—417.
 Lofoten 165.
 Loire 161. 168. 180.
 Loing 180.
 Loitz 313. 314. 315.
 London, Londoner Kontor 100. 101. 159. 167. 192. 198. 213. 229. 238. 249. 279. 281. 282. 284. Ablösung d. Sundzolles 326. 327. 328. 332. 334. 336. 366. 370. 375. 382. 392 f. 394.
 Longperrier 92.
 Lothar, Kaiser 292.
 Lotse 197 f.
 Loyer, Peter, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 444.
 Loytzen, Stettiner Kaufmannsgeschlecht 440. 443. 446. 447. 454.
 Lübbecke, B., Stettiner Ratsherr 444. 445.
 Lübeck, Zünfte 4. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 18. 20. 30. 34. 36. 43. 57. 59. 62. 70. Durchfuhr: Handel Lübecks um 1600 109 f. tatsächliches Durchfuhrverbot 111. Hamburgs Stellung 111 f. Durchführung des Verbotes 112 ff. Kaufmannsordnung von 1607 115. Verhandlung mit Hamburg u. dem Kaiser 116 ff. Tag in Mölln 120—123. Verhandlung mit Stralsund 123. mit Hamburg 124. Reichskammergerichtsprozess 125—128. Überwachung d. Handels 129 ff. Schonenfahrer 131 f. Neuer Reichskammergerichtsprozess 132. erste Zugeständnisse Lübecks 133 ff. neue Vershärfung 136 ff. Eingreifen Preussens 141—145. gleichzeitig Verhandlungen mit Hamburg 141—147. Braunschweig-Wolfenbüttel 147 bis 149. tatsächliche Freilassung d. Durchfuhr 149 f. Beilagen 151 f. in der Organisation d. Hanse. Quartierstadt 209. 211 ff. 215. 219. 220. als Ort der Hansetage 221 f. 223. 224. 228. 229. 230. 234. 235. 236. 237. 238. Haupt der Hanse 239—244. Lübeck u. d. Syndikus d. Hanse 384 f. 386 f. 387 f. 390 f. 392. 395. 398. Konföderation 399. 400. 401. 403. 411. 414. 415. 416. 417. 418. 420. 421 bis 424. 427. 428. 429. 430. 432. 435. 436. 437. 440. 250. 251. 252. 254. 255. 271. 272. 273. Lübeck und die Askanier 292. 295. 296 f. 298 f. 301. 303 f. 305 ff. 308 f. 311. 309—311. 312. 317. Ablösung d. Sundzolles 328. 333 f. 337. 341. 347. 350. Das Jahr 1813 356 f. Stagnation 376. Eisenbahn nach Hamburg 377. Universität 378 f. 380. 447. 448. 449. 450 f. Fitte von Lübeck in Falsterbo 452 f. Ausfuhr 457 ff.
 Lüdicke, Hans, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
 Ludwig d. Deutsche 45.
 —, d. Fromme 95. 102.
 —, XVIII. 360.
 Lüneburg 20. 36. 147. 214. 220. 221. 222. 223. 224. 230. 231. 238. 240. 370. 377. 391. 411. 415. 418. 420. 424. 427. 428.
 Lupus, Abt von Ferrières 100. 105.
 Lüttich 166.

- Luringk, Tylemannus, lübischer Kaufmann 254.
- Luxemburg 369.
- Lychen 291.
- Lyen 437.
- Maastricht 166.
- Macchiavelli 355.
- Magdeburg 13. 16. 126. 141. 147. in d. Organisation d. Hanse 210. 220. 222. 223. 224. 229. 230f. 403. 411. 418. 419. 420. 421. 422. 424. 425. 426. 427. 429. 303. 304. Erzbistum 292. 302.
- Magnus Billung 293.
- , Eyjólfsson von mókolls, Bischof von Skalholt 256.
- , Scalotensis ecclesie presbyter 256.
- Mahrenholtz, Asche Christoph von 74.
- Makel, Lukas, Stettiner Kaufmann 441. 446. 447.
- Mälar-See 156.
- Malmö 263.
- Mannskafahóll in Island 248.
- Manteuffel, preussischer Ministerpräsident 325. 333.
- manzer 46.
- Marco Polo 203.
- Marienburg 213.
- Markland = Waldland = Neu-Fundland 202f.
- Martinus, Priester, Begleiter Alkuins 94. 102.
- Mary von Bristol, Schiff 251.
- Masse und Gewichte 458ff.
- achtendel 486.
- ame 462. 468. 469. 477. 485. 491. 493. 497. 499.
- bereven 477. bereven vate 485.
- bogen 468.
- bolen 475. 489. 497.
- bote 463. 468. 470. 477. 478. 485. 486. 492. 498.
- bruw 464. 470. 479.
- bult, bolt = Bündel 492. 496.
- bunth 491.
- c = hundert 458. 459. 462. 466. 467. 472. 479. 481. 490.
- c (sintener) 459. 462. 464. 472. 478. 481. 482. 490. 493. 495.
- deker 460. 461. 483.
- dossin 464. 467. 471. 472. 478. 479. 480. 491. 495. 497.
- drompt 459. 492. 495. 499.
- ferndel 478. 486. 487. 491.
- hele 465.
- kerpe 471. 472. 477.
- kip 464. 479. 481. 483. 490.
- kiste, clene kiste 458. 460. 461. 463. 464. 465. 468. 469. 471. 472. 477. 478. 479. 480. 484. 485. darinne 12 sintener 487. 488. 490. 492. 494. 495. 497. 498. 499.
- knip 464. 472. 479. 481.
- korf 463. 464. 467. 470. 472. 476. 477. 479. 485. 491. 492. 494. 495. 498. korveken 499. korffken 492.
- laden 498.
- last 458. 459. 461. 462. 464. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 473. 475. 476. 478. 479. 480. 482. 483. 484. 486. 487. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. darmede 6 tunnen gepached 497. 499.
- lechelgen 464. 469. 477. 486. 487. 491. 492. 497.
- leddersacke 493. 494.
- liespunt 467. 476. 495.
- lot 484.
- louwand fatken 488.
- louweken 478.
- mark 462. 468. 495. mark lodich 467. 484. für 210 mark 468. up 150 mark 468.
- nest 472.
- packen 458. 459. clene packen 459. 460. halve p. 460. packen mit 10 460. 461. 462. 463. 464. 465. darinne 15 466. 467. 468. 469.

470. 471. darinne 3 473. 474. packen van 4 474. 475. 476. 477. 478. den p. 478. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 488. 489. 490. 492. clen packen van 400. 490. 492. packelken 472. 492. 493. 495. 496. 497. 498. 499.
- paxken, clen paxken 459. 460. 461. 462. 463. 464. darinne 8 dossin 464. 465. paxken mit 12 465. paxken darinne 20. 465. paxken darinne 17 hele 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. darinne 3 474. p. mit 6 474. 475. 476. 477. 478. 479. 481. 482. 483. 485. 488. clen paxken mid 10 488. 489. p. darinne 6 489. paxken van 500. 490. 492. 493. 494. 495. p. mit 4 bolten 496. 497. 498. 499.
- pipen 461. 462. 463. 466. 467. 468. 469. 475. 477. 478. 483. 484. 485. 492. 496. 498.
- rulle 466. 487.
- sak, seke 459. 462. 463. 464. 466. 467. 468. 472. 476. 477. clen sak 477. 478. sak darinne 2 479. 481. 483. 485. 488. 492. s. mit 5 laken 493. 494. 495. 496.
- schimmese 459. 463. 466. 468. 470. 477. 494. 496. 498. schimmeske 498. 499.
- schipkiste 492.
- schippunt 458. 459. 462. 464. 469. 470. 471. 472. 476. 479. 481. 482. 484. 487. 492. 493. 494. 495. 497. 499.
- schove, schoff, schoveken 459. 472, 481. 493. 495.
- slottunne 468. 485. 492. 494. 498.
- slotvat 458. 472. 477. droge slotvat 477. 486. clen slotvatken 486.
- spiltvat 491.
- sten 463.
- st (stuke) 458. 459. 461. 462. stuke van 10 amen 463. 465. clen stuk 468. 469. st. holden 19 1/2 ame 469. 470. 477. 478. 479. 483. 485. clen und grot 485. st. von 7 amen 485. st. holden 9 amen 485. 487. 490. 491. 492. 493. 494. st. wegen 4 schippunt 494. 497. 499.
- terling 459. 460. 463. 465. 466. terling van 15 laken 466. 468. 469. 473. clen terling 473. 474. 477. 478. 481. 482. 485. clen terling 485. 488. 489. terling darinne 4 fissen 489. 492. 495. 496. 499.
- tolast 463. 468. 470. 477. 491. 497.
- tunne, droge tunne 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. t. mit 12 dossin 471. 472. 473. 476. 477. tunneken 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. tunneke 484. halve tunne 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. tunne darinne 2 sintener 495. tunne up 100 mark 495. 496. 497. 498. 499.
- Hamb. tunne 463. 467. 472. 476. 477. 484. 485. 491. H. t. mit 7 491. 494. 496.
- smale tunne 475. 477. 484. 485. 489. 498.
- Traventunne 475. 486.
- tymmer 476. 483. 484. 485.
- vat, droges vat, vatken 458. 459. 461. 462. vat darinne schippunt 462. 463. clene vate 463. clen vatken 463. 464. 465. 466. 467. 468. v. van 8 ame 468. 469. 470. 471. 472. v. darinne dossin 472. 473. vat mit 4 473. 475. v. darinne 1 c 475. 476. 477. 478. 479. vat (4 tymmer) 476. v. darinne 10 tymmer 476. 480. Emb. vat 480. 481. v. darinne 2 481. 482. 483. v. darinne 30 ~~8~~

483. 484. v. darinne 5 tymmer
 484. 485. bereyen vat 485. grote,
 clene vat 485. 486. 487. 488.
 louwandfatken 488. v. darinne
 20 st. 488. 489. 490. vat 8 c
 490. 491. 492. 493. 494. vat up
 100 Mark 495. vat van 2 tunnen
 495. 496. 497. 498. 499.
 ⚡ 463. 486. für 150 ⚡ 496. 498.
 499.
- Mast s. Schiff.
 Mastfisch 176.
 Maul, Lübecker Agent in Wien 141.
 Max Emanuel v. Bayern 65.
 May, Johannes, Meister des Schiffes
 la Katryne 249.
 Mecheln 278. 283. —
 Mecklenburg 151. 294. 295. 302.
 308. 311. 314. 316. 337 f. 369. 411.
 457. 458.
 Meder, Johim, Kaufmann in Falsterbo
 443.
 Meissen, Mark 294. 296. 307. 315.
 316.
 Memel 156.
 merchant adventurers 131.
 Merkator, Erdkarte des M. 201.
 Mestwin von Pommerellen 300 ff. 307.
 Metternich 358. 372. 375.
 Mettlerkamp, Mitglied d. hanseati-
 schen Direktoriums 356. 374.
 Mevius, David, Syndikus von Stral-
 sund 44.
 Middelburg 282. 283.
 Middelfahrt auf Fühnen 314.
 Milde 374.
 Minden 222. 224. 230. 438.
 Minutio Minucci, päpstlicher Legat
 276.
 Mittelmark 294.
 Mittendorf, Tobias, Hausmeister d.
 Antwerpener Kontors 394.
 moller s. Müller.
 Moller, Hans, Kaufmann in Falsterbo
 454.
- Moller, Matthäus, Danziger Schonen-
 vogt 440.
 —, Peter, Hamburger Bürgermeister 112.
 —, Wolff, Kaufmann in Falsterbo 441.
 Mölln 120. 123. 130. 142.
 Monke, Hans, Kaufmann aus Bergen
 252. 253.
 Montpellier 349.
 Morgensprache 10. 11.
 Moser 71.
 Möser, Justus 3. 7. 39. 84. 364.
 Moskau 232. 241. 382. 431.
 Mordtmann, Dr., hanseatischer Sekre-
 tär des spanischen Gesandten in Kon-
 stantinopel 366.
 Moreau 357.
 Moysan, Hermann, Hamburger Kauf-
 mann 251.
 Müller 36. 39. 43. 63. 77.
 —, Eduard, 285.
 München 348. 352. 353.
 Münster 18 f. 24. 26. 36 f. 64. 67.
 68. 220. 222. 224. 227. 228. 230.
 399. 429.
 Münzen von Quentowic 92—98. 103.
 106. 160. 167.
 Murray 285.
- Nachrichter 66.
 Nachtwächter 64.
 Naddodr, Wikinger 202.
 Nantes 161. 168.
 Napoleon I. 349. 353. 359.
 Narwa 109. 219.
 naturliche kint, ältere Bedeutung
 24. römisch.rechtliche 25. 68.
 Naumburg, Peter, Stettiner Kauf-
 mann in Falsterbo 441. 442. 447.
 Neander 349. 359.
 Nesselrode, russischer Reichskanzler
 332.
 Neubrandenburg 297.
 Neumark 294.
 Neumühlen, Landsitz Karl Sieve-
 kings 347. 352. 374.

- Neuruppin 22.
 Neuseeländer Kompagnie 368.
 384.
 Neusohl 117.
 Neustadt 137.
 Neveling, Jochim, Stralsunder
 Schonenvogt 440. 441.
 —, Claus, Kaufmann in Falsterbo 454.
 Nidaros = Trondhjem 165. 167.
 Niebuhr 363. 364. 377.
 Niederlande, Niederländer 118. 124.
 130f. 158f. 240. 287. 344. 381f.
 388. 420.
 Nikolaus I., Zar 375.
 Nimwegen 222. 224. 230. 237. 429.
 438.
 Noirmoutier 161. 168.
 Nordanus, Lübecker Syndikus 120.
 Nordhausen 19. 27.
 Nordkap 162. 193. 201.
 Nordsee, als Verkehrsgebiet 154.
 157f. Verbindung mit der Ostsee
 162. früh-mittelalterliche Fahrt über
 d. Nordsee 193—197.
 Normannen 96. 98. 103ff. 106. 183.
 189. 199. s. auch Wikinger.
 Northeberg, Norbarne, Nortbergen
 = Bergen. s. dieses.
 Northeim 219.
 Norwegen, Norweger 116. 155. 157.
 159. 161. 165. 167. 168. 175. 192.
 200. 202. 247. 258. 271. 357.
 Norwich 167.
 Novalis 350.
 Nowgorod 162.
 Nowgorodfahrer und Lübecker
 Durchfuhr 137. 139. 146. 148. 149.
 Noyon 180
 Nürnberg 115. 422.
 Nydamer Boot 174. 187.
 Nyköping, Lübecks Ausfuhr nach
 N. 492.
 Odense, Rezess von O. 110. 115f.
 119. 120. 142.
 Oereback, Eyrarbakki in Island
 262. 264.
 Oefjord, Eyjafjörður in Island 262.
 264.
 Offa, angelsächsischer König 102.
 Oise 180.
 Olaf Tryggvason, norwegischer König
 167. 182.
 Olde, Jochim, Kaufmann in Falsterbo
 443.
 Oldenburg 369. 370.
 Oldesloe 130.
 Oléron 197.
 Olöf Loptsdóttir, Gattin Björn Thor-
 leifssons 247.
 Olöfsturm 247.
 Saint-Omer 278. 280. 281. 282.
 283.
 Orden, Deutscher 300. 308. 312.
 Ordinantien, Handwerksordnung
 13.
 Ordnung, Ordnungsbrief. Hand-
 werksordnung 13.
 Oriolla, Graf, preussischer Gesandter
 in Kopenhagen 327. 329. 335. 336.
 339. 340. 341.
 Orléans 180.
 Orkney-Inseln 200.
 Ormer = Wurm, Schiff d. Olaf
 Tryggvason 183.
 Einar Ormsson, Isländer 246.
 Oslo 165.
 Osnabrug, Sekretär d. Antwerpener
 Kontors 394. 396.
 Osnabrück 26. 28. 70. 130. 222.
 224. 230. 387. 416. 429.
 Österreich 75. 79. 330. 343. 358.
 361. 367. 370 ff. 377.
 Ostfiord 262.
 Osthoff 286. 288.
 Osthusen, Dr. Johann, Lübecker
 Domprobst 275. 280.
 Ostsee, als Verkehrsgebiet 154. 156.
 Verbindung mit der Nordsee 162.
 Handelsplätze 162—165. Koloni-

- sation u. Schifffahrt 171. Kenntnis der O. im frühen Mittelalter 199.
- Ottar, norwegischer Seefahrer 193. 195. 201.
- Otto von Ascharien (Askanien) 293.
- , I. von Brandenburg 294.
- , III. von Brandenburg 294. 297 ff.
- , mit d. Pfeil 294. 301 ff.
- , I., Kaiser 26.
- , von Braunschweig 298.
- , von Pommern-Stettin 312. 314. 315.
- , von Anhalt 316.
- Ottokar von Böhmen 304. 307.
- Oudenaarde 282.
- Overijssel 214. 222. 225. 438.
- Paderborn 222. 224. 230. 278. 413. 427. 438.
- Palästina 194. 200. 203f. 369.
- Paler, Wolfgang, Kupferhändler 117.
- Pálsson, Hannes, 245. 255.
- Papenkint 25 ff.
- Parchim 299.
- Paris 93. 279. 327. 328. 333. 334. 336. 352f. 358. 359. 360. 367.
- Pasewalk 294. 297f.
- Paulus Diakonus 199.
- Paul, Hinrich, Kaufmann in Falsterbo 454.
- Pechmöller, Hamburger Bankbürger 358.
- Pernau 274. 478.
- Persien 155. 366.
- Perthes 356. 357f. 358. 362. 364.
- Pestalozzi 348. 374.
- St. Petersburg 145. 147. 332. 364. s. auch Sundzoll.
- Pfalz 117.
- Pfundzollbücher, Lübecker 457 ff. Masse und Gewichte siehe Masse. Waren siehe d. alphabetische Zusammenstellung 458 ff. und das Register zu Jahrgang 1908, Band XIV.
- Philipp Julius von Pommern 413 f.
- Pierce, Präsident der Vereinigten Staaten 324.
- Pil, Tewes, Kaufmann in Falsterbo 454.
- Pining, Didrik, königlicher Vogt in Island 257. 258.
- Pins, Hans, Kaufmann in Falsterbo 454.
- Pipin 95. 103.
- piper = Pfeifer 56.
- Ploen 346.
- Podel, Claus, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 448.
- Poel, G., Herausgeber des Altonaer Merkur 343. 347.
- Poey d'Avant 96. 98.
- Polen 117. 231. 295. 302. 307. 316. 391. 416. 418. 422.
- Pommerellen 300 ff. 307.
- Pommern 112. 124. 210. 215. 222. 225. 226. 294. 295. 297. 300. 304. 305. 306. 312. 314. 387. 400. 413. 417. 427. 438. 457. 458.
- Ponthieu, Grafschaft 94. 95. Graf von P. 96.
- Ponton d'Amécourt 93. 95.
- Portugal, Portugiesen 118. 344. 365. 367. 372.
- Porup, Jakob, Kaufmann in Falsterbo 454.
- Prag 117.
- Prenzlau 297.
- Preussen 45. 79. 80. 88. 139. 141 ff. 148. 156. 163. 209. 210 ff. 214. 215. 218. 222. 225. 345. 357. 358. 359. 360. 361. 366. 367. 368. 370 ff. 379. 401. 414. 415. 416. 417. 438. Preussen in d. Sundzollfrage s. Sundzoll.
- Priegnitz 294.
- Priwall 311.
- Probsthan, Michel, Kaufmann in Falsterbo 454.
- Professzettel in Lübeck 138.
- Prutze, Jakob, Hamburger Kaufmann 251.

- Przemyslaw von Polen 307.
 Ptolemäus 99.
 Pyrenäenhalbinsel 153.
- Quartier s. Hanse.
 Quartierstädte 382. 383. 386. 399.
 400. 403. 414. 415. 416. 424. 433.
 Quedlinburg 219.
 Quentowic, Münzen in Qu. 92—98.
 schriftliche Zeugnisse 98—103. Rück-
 gang von Qu. 103. 107. 159. 166.
- Radeke, Stettiner Kaufmann in
 Falsterbo 442.
 Rademin, Hamburger Syndikus 120.
 Radowitz 350. 375.
 Ramin, Alexander von, Stettiner
 Bürgermeister 441. 446.
 Rat und Zünfte 10f. 15ff.
 Ratzeburger See 115.
 Rauhes Haus 374f. 378.
 Recamier, Mme 352.
 recht s. echt.
 rechtlos, Rechtlosigkeit 7f.
 Rees, Johann Baptista de, Hamburger
 Kupferhändler 113.
 Refet, Reff, Rif in Island 261.
 Regelstorf, Antonius, Stettiner
 Bürgermeister 444. 447.
 Regensburg 279. 422.
 Reichskammergericht 24. 56. 72.
 125—128. 132.
 Reichspolizeiordnung 5. 58. 63.
 Reichsschluss von 1731 3ff. 9. 29.
 66. 78 ff.
 Reichsstädte und die Hanse 421f.
 Reimarus, Hermann Samuel 346. 350.
 —, Johann Albert, des vorigen Sohn
 346.
 —, Johanna Margarethe, Gemahlin
 Georg Heinrich Sievekings 346. 347.
 349. 350. 353. 354.
 —, Christine, Gemahlin Reinhardts 346.
 Reimer, Claus, Stettiner Kaufmann
 in Falsterbo 454.
- Reinhard, französischer Gesandter
 in Hamburg 345. 346. 348. 349.
 353. 354.
 Reite, Hans, Gewandschneider aus
 Hildesheim 33.
 Rem, Lukas, Augsburger Kaufmann
 25. 51.
 Rendsburg 299.
 Reric, dänischer Handelsplatz bei
 Wismar 157.
 Resenius, Verfasser eines Verzeich-
 nisses isländischer Häfen 259 ff.
 Retardaten, Restantien, rückständige
 Zahlungen an die Hanse 428.
 Reval 109. 118. 135. 152. 211. 217.
 219. 224. 230. 232. 237. 414. 415.
 416. 417. 478.
 Reykjavik a. Island 202. 260.
 Ricardo 363. 364.
 Richters, Christoph, Hamburger
 Kommerz-Deputierter 152.
 Riculf, Freund Alkuins 93.
 Riemen 176. 192, s. Schiff.
 Rif s. Refet.
 Riga 109. 118. 129. 135. 139. 171.
 211. 213. 217. 222. 224. 228. 230.
 391. 414. 415. 416. 424. 426. 438.
 470.
 Rigafahrer und die Lübecker Durch-
 fuhr 134. 138. 140. 143. 146. 148.
 149. 152. 156.
 Rio 365.
 Ripen 164. 196.
 Rist 375.
 Rocha, Alexander, Italiener, Faktor
 in Hamburg 116.
 La Rochelle 123.
 Rodde, Lübecker Bürgermeister 147.
 Roermund 224. 230.
 Rolle, rulle unde rechtlichkeit, Hand-
 werkerordnung 12 f.
 Rom 100. 249. 375. Rompilger 155.
 158.
 v. Rönne, Chef d. preussischen
 Handelsamtes 373.

- Roremberg, Johannes (Rorberg), in-
stitor de Hensa 253 f.
- Rörhand, Syndikus von Braun-
schweig 412.
- Rostock 32. 150. 214. 220. 222. 223.
224. 229. 230. 240. 254. 271. 274.
bis 302. 306. 308. 309. 310. 311.
312 ff. 315. 317. 390. 404. 411. 418.
424. 427. 440. 453. 498.
- Rothenberg, Hans, Lübecker
Schiffsmeister 252. 253. 255.
- Rouen 93. 101. 103. 106. 159. 166.
169. 278 f.
- Rudolf v. Habsburg 303 f.
- Rügen 112. 302. 306. 312. 313. 314.
316. 317.
- Rügenwalde 301. 302. 303. 308. 315.
- Rulant, Dr. Rutger, Reichskommissar
125 ff.
- Rumohr 350. 374.
- Rumpff, hanseatischer Ministerresi-
dent in Paris 366.
- Runge 350,
- Rus, Normannen 162.
- Russland 113. 116. 145. 153. 162
163. 172. 196. 201. 203. Sundzoll-
frage 322. 326. 328. 330. 332. 336.
354. 357. 361. 376. 414 ff.
- Sachs, Hans 61.
- Sachsen 77. 78. 155. 159. 165. 183.
186. 187. 210. 222. 294. 298. 365.
- Sachsen-Altenburg 75.
- , Lauenburg 294. 306. 312. 316.
- , Wittenberg 294. 304.
- Sachsenspiegel 7. 9. 14. 19. 22.
25. 37. 41. 44. 48. 51. 71.
- Sachteleben, Mathias, Stettiner
Bürgermeister 442.
- , Hans und B. 442.
- Sæborg 157.
- Salzwedel 219.
- Samland 163.
- Samos 369.
- Samothrake 369.
- Sasse, Claus, Stettiner Ratsherr 443.
Scarborough 253. 255.
- Seegd, angelsächsisches Ruder-Lang-
schiff 189.
- Schallsee 115.
- schapel und gebende 21.
- Scharfrichter 80 f.
- Schaum, Caspar, Stettiner Bürger-
meister 442. 445.
- von Scheel, dänischer Minister 327.
- Schevius, Dr., Lübecker Syndikus
147.
- Schievelbein, Stettiner Ratsherr 445.
- Schiff, Typen: Einbaum 171 f. co-
racle 172 f. skandinavisches Schiff
174 f. Nydamer Boot 174 f. Gock-
stader 175—178. Bildliche Dar-
stellungen 178. Wickingerschiff
179 f. Langschiff 181. andere Typen
181 ff. Handelsschiff 183—186.
Kritik bildlicher Überlieferungen
186. sächsisches Schiff 187—189.
fränkisches 189 f. friesisches 190 ff.
Segel, segeln 175. 187. 188. 191.
192. 193 ff. 197. Steuerruder 177.
Riemen 176. 192. Seezeichen 198.
Schnelligkeit 195. Eine frühmittel-
alterliche Seefahrt 192—198.
- schimpfen 63.
- Schinder 42. 80. 87.
- Schlabrendorf 353.
- Schlaff, Eberhard Ludwig, Ham-
burger Kommerz-Deputierter 152.
- Schlag s. Schiff, segeln.
- Schlawe 302. 315.
- Schlecker, Dr. Elias, Stettiner
Schonenvogt 439. 440. 447—454.
- Schlesien 294.
- Schleswig 137. 156. 159 f. 163. 164.
169. 174. 299. 316.
- Schleswig-Holstein 329. 333.
494 ff.
- Schlözer 87.
- Schomaker, Clawes, Hamburger
Kaufmann 251.

- Schönborn, Graf, kaiserlicher Gesandter in Braunschweig 141.
- Schonen 162. 439 f. 448. 449 ff. 451. 494 ff.
- Schonenfahrer u. Lübecker Durchfuhr 129. 131. 132. 133. 134. 136. 137. 138. 140. 141. 143. 146. 148. 149. 150. 448. 449. 454.
- Schornstein, Tewes, Drakerfahrer 443.
- Schottland 203. 280.
- Schrassert, holländischer Resident in Hamburg 131.
- Schulte, Asmus, Kaufmann in Falsterbo 454.
- Schulz, Hamburger Bürgermeister 135.
- Schwabenspiegel 25. 37 f. 51.
- Schwartze, Hamburger Bankbürger 358.
- Schwarz, Ulrich, Bürgermeister von Augsburg 58.
- Schweden 109. 116. 117. 121. 137. 149. 156. 159. 161. 166. 174. 175. 192. 199. 231. Ablösung d. Sundzollens 316. 322. 328. 330. 332. 336. 356. 357. 358. 359. 388. 416. 421.
- Schweineschneider 77.
- Schweiz, Vorkommen des Wortes hans 289.
- Schwenzonen 307.
- Schwerin, Bistum 298. Graf von 302. 306.
- Schwetz 294. 300. 308.
- Seckendorf, Ludwig von 73 f. 88.
- Seerecht, hansisches 383. 388.
- Seglerhausarchiv, Stettin 439. 440.
- Seldt wigh, Saltyk in Island 263.
- Seine 99. 180.
- Sens 180.
- sette, settinghe, Handwerksordnung 13.
- Shetland Inseln 157. 193.
- Siegfried, sagenhafter Gründer d. Grafschaft Guines 96. 97.
- Siegfried, Normannenführer 97. 98.
- Sieveking, Hermann, Verfasser der „Geschichte des Hammer Hofes“ 343.
- , Georg Heinrich 344—347.
- , Amalie 374. 375.
- , Karl, Hamburger Syndikus 343 ff. väterliches Haus 344—347. Schule u. Universität 348. Stellung zur Aufklärung 348 ff. Religion 348 bis 350. Kunst u. Geschichte 351. Paris 352. Diplomat 353 f. Dozent 354 f. Mitglied d. Hanseatischen Direktoriums 356—359. Sendung zu Wellington 359—362. Schriften über Bankwesen 362—364. Anteil an d. hamburgischen Handelspolitik 364—367. Kolonialpläne 367 ff am Bundestag 369—373. im Haus 373 f. gemeinnützige Tätigkeit. Rauhes Haus 374 f. kirchliche Stellung 375. für d. Bedürfnisse d. Gegenwart 376 ff. Universitätspläne 378 f.
- Sieyès 349.
- Sigtuna 162.
- Sigurd Jorsalafari 194.
- Sigurdsson, Jon 257.
- Simon, Claus, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
- Skagafjörður in Island 248,
- Skagen, Kap 162.
- Skálholt in Island 248. englischer Bischof in Sk. 250. 256.
- Skandinavien, Skandinavier 155. 156. 161. 165. 167. 170. 185. 187. 189. 194. 199. 200. 201.
- Skanör 162. 164.
- Skeat 285.
- Skeid, Langschiff 181. s. Schiff.
- Skiringssal, Handelshafen in Wiken 164. 195.
- Sklavenhandel 165. 168. 169.
- Skraelinger, Eskimo(?) 202.
- Skute, kleines Langschiff 183.
- Sluys 103. 283.

- Sluter, Hans, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
- Sund, Jürgen, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
- Smidt, Dinnias, Stettiner Altermann 441. Bürgermeister von Bremen 358. 366. 367. 371. 375. 377. 378. 379.
- Smijd, Dangkquard, Hamburger Kaufmann 251.
- Smith 364.
- , Edmund, englischer Kaufmann 248.
- Snæfelsjokull in Island 259.
- Snæland = Island 202.
- Snape in Suffolk 187. 188.
- Snekke, kleines Langschiff 183.
- Snider, Hans, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
- Snorri Sturluson 194.
- Söderköping, Lübecks Ausfuhr nach S. 494.
- Soest, 220. 222. 224. 230. 317. 438.
- Somme 99.
- Sonnenberg, Bertram, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
- Southampton, Schiffsfund bei 188.
- Spaa Konne fiell, Spakonufell in Island 263. 264.
- Spanien, Spanier, spanische Kolonien 124. 153. 203. 217. 365. 366. 367. 388. 389. 418. 430. 431.
- Spanische Kollekte 136. 430 ff.
- Spekter 374.
- Speyer 64. 67.
- Spielmann 37.
- Stad, Kap, in Norwegen 196.
- Stade 216. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 230. 371. 410. 415. 438.
- Stadtdiener 65. 77.
- Stadtgerichtsdienner 65.
- über Stag gehen 195.
- Stalhof 393. 437.
- Stampeel, Nikolaus, Lübecker Kaufmann 129.
- Stapi, Stapen, Handelsplatz in Island 259. 261. 264.
- Stargard 297. 314. 424.
- Staveren 224. 230.
- Steiermark 278.
- Stein, Freiherr v. 358. 367.
- Steinmodus de Videy, Steinmóðr Bárðarson, Abt in Videy 256.
- Steinwich, Dr. Lambert, Bürgermeister von Stralsund, Syndikus d. Hanse 391.
- Stendal 13. 14. 16.
- Stephan Bathory, von Polen 417.
- Sternberg 294.
- Stettin 30. 70. 220. 223. 224. 226. 230. 274. 294. 298. 304. 312. 313. 323. 331. 335. 376. 414. 415. 418. 427. 428. 439. 446. 448. 449. 450. 451.
- Stevenson, Robert, Kaufmann aus Bristol 251.
- Stewart 364.
- Stichesholm, Stykkisholmur in Island 263.
- Stockholm 135. 457. 486.
- Stockholmfahrer 133. 134. 138. 140. 146. 149.
- Stolp 302. 315.
- Stoppelberg, Stettiner Ratsherr 442.
- Stralsund 123 f. 210. 214. 215. 219. 220. 222. 223. 224. 226. 230. 240. 296. 298. 310. 312 f. 314. 315. 316. 317. 357. 387. 391. 403. 414 f. 418. 424. 427. 428. 438. 448. 453.
- Strassburg 25. 34. 351. 422.
- Strome, Straumur in Island 261.
- Strömfiord, Straumfjardárós in Island 261.
- Sudermann, Heinrich, Syndikus d. Hanse 276. 381—385. 388. 400.
- Sudwellisiokyll, Isländer Hafen 252. 259.
- Sund 111. 112. 129. 131. 135. 136. 146. 147. Ablösung d. Sundzolles: Belastung Preussens 320. Preussisch-dänische Handelsverträge 321 f. Eingreifen Nordamerikas 323 ff. preuss-

- ischer Landtag u. Handelsministerium 325 f. die anderen Grossmächte 327. Sundzollkonferenz 327 ff. Kapitalisationsvorschlag Dänemarks 329 f. preussischer Widerspruch gegen die Entschädigungssumme 330 f. Die Art der Zahlung 332 f. Frage des Landtransits 333—335. Separatverträge oder Generalvertrag? 336. Abschluss d. Vertrages 337—339. der preussische Anteil an d. Entschädigungssumme 339 ff. 453.
- Sundt = Stralsund. s. dieses.
- von Swalgen, Stettiner Familie 449.
- Swantopulk von Pommerellen 300.
- Swendborg 452.
- Syndikus d. Hanse 230. 232. 234. 240. 276. Entstehung d. Amtes 381. Pflichten 382. Weiteres s. Hanse. 422. 426. 429. 433. 434. 435.
- Tacitus 174. 180.
- Talleyrand 361. 375.
- Tarsus in Cilicien 204.
- Tatian 277.
- Tempelmann, Jost, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 454.
- Templin 315.
- Teppen, Zimmermann des Schlecker 445.
- Tettenborn 356.
- Texas 369.
- Thasos 369.
- Themse 197.
- Theodor, Erzbischof 100.
- Therouanne, Bischof von Th. 107.
- Thomas, Frankfurter Bürgermeister 378.
- Thorbiorn, Hornklofi 185.
- Thorfinn, Karlsevne, normannischer Seefahrer 202.
- Thorleifr, königlicher Vogt in Island 257 f.
- Thorlavus Arnerus = Thorleifr Arnason? 258.
- Thorn 210. 211. 215. 217. 218. 224. 227. 230. 237. 401. 403. 415. 416. 426. 427.
- Thorstan, magister capellarum aus Bergen 253.
- Tieck 350.
- Tiel 166. 204. 228.
- Torgau 294.
- Torgen, Insel südlich Vega 165.
- Totengräber 63.
- Tansoxanien 155.
- Trave, „Privatfluss“ 118. 121.
- Travemünde 311. 376.
- Trebbow, Franz, königlicher Zöllner in Falsterbo 452.
- Trendelenburg, Lehrer Karl Sievings 347.
- Tribsee 313.
- Truso, bei Elbing 163.
- Tune, in Norwegen 175.
- Türkei 366.
- Turmwärter 64.
- Tuxen 179. 186.
- Tyler, Präsident der Vereinigten Staaten 323.
- Überlingen 72.
- Uckermark 294. 297. 315.
- Ulfilas 276.
- Ulm 351. 422.
- Ulrich, Herzog von Mecklenburg 411.
- Ülzen 424.
- Umlandsfahrt 162.
- unechte lude 7. unecht von bort, von ammechte 8f. unechte Geburt 24.
- unehelich 7. Rechtlosigkeit unehelich Geborener 45—63. Zulassung zu Zünften 68. Einschränkung d. Rechtlosigkeit 79.
- unehrlich 7. unehrliche Leute 35 ff. Kategorien 35 f. Gründe d. Makels 37—43. neue Kategorien 63 f. Opposition 80.

- Ungarn 151.
 Unna 222.
 unredlich 5.
 Upschur, Staatssekretär der Vereinigten Staaten 323.
 urbes demembratae, aus d. Hanse ausgeschiedene Städte 216.
 Utrecht 101. 166. 247. 251. 284.

 Vaagen, auf den Lofoten 165.
 Valenciennes 166. 281.
 Valsterbude s. Falsterbo.
 Vecht 159.
 von Vechtelde, Lübecker Bürgermeister 401.
 Venezuela 365.
 Venlo 224. 230.
 Verden 276.
 Vereinigte Staaten von Nordamerika s. Amerika.
 Vergil 275.
 vermögende Städte = kontribuierende Städte 428.
 Verpoorten, Hans Hinrich Verpoorten Wwe. u. Sohn, Hamburger Eisenfirma 135.
 verschreien 63.
 viccus s. wicus.
 Vicken, Jochim, Stettiner Drakerfahrer 442.
 Vigfús Erlendsson hirdstjóri 251.
 Vikvaeringer, Leute von Wicken 165.
 Jón Vilhiálmsson, Bischof von Hólar 248 ff.
 Villers, Freund der Mme de Staël 365.
 Vinland = Neu-Schottland (?) 199. 202. 203.
 Vlie 159.
 Vogedei, Stettiner in Falsterbo 446. 448. 453.
 Voght, Caspar, Freund Georg Heinrich Sievekings 344. 352 f. 374.
 Vögte 65.

 Voss, Paul, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 445. 454.
 Vossberg, Paul, Stettiner Schonenvogt 453.
 —, Jochim, Stettiner Altermann 444.
 Vruchterbecker, Lambertus, Lübecker Kaufmann 254.

 Wachendorf, Sekretär des Londoner Kontors 393.
 Wagrien 156.
 Waldeck 369.
 Waldemar d. Grosse 293. 294. 296. 312. 313. 314. 315. 316.
 —, d. Sieger 294. 309.
 —, d. Falsche 294.
 —, IV. von Dänemark 452.
 —, von Schweden 303.
 Wales 160. 172.
 wanbordig = unehelich 24 ff. 68.
 Wandersitte d. Handwerker 62. 74.
 Wandregisilus 105 f.
 Wapnefiord 262. 263.
 Waräger 162. 172.
 Warburg 222. 427.
 Ward, Sekretär d. neuseeländischen Kompagnie 368.
 Warekauri, Insel bei Neuseeland 368.
 Warnemünde 314.
 Wartislaw von Demmin 297. 300.
 —, von Pommerellen 300 ff.
 —, von Pommern-Wolgast 312. 315.
 Wasenmeister 42. 80
 Washington 323. 324. s. auch Amerika.
 Waterford, in Irland 167.
 Waterloo 359.
 Watröen i Patrisfiordt, Vatneyri in Island 263.
 Wattlose 262.
 weddeherren, witherren = Morgensprachsherren 16. 132.
 Wegener, Claus, Kaufmann in Falsterbo 454.

- Wellington 359 f.
 Welthandel im frühen Mittelalter
 154 ff. Wege 154 f. Artikel 155.
 Verkehrsgebiete 156.
 Wenden 156. 157.
 wendische Städte, s. die einzelnen
 Städte.
 Wenken, Johann, königlicher Zöll-
 ner in Falsterbo 452.
 Wenzel II. von Böhmen 307.
 —, III. von Böhmen 307 f.
 Werdermann, Jochim, Stettiner Rats-
 herr 442.
 —, Martin, desgl. 443.
 —, Andreas, desgl. 444.
 Werk = Gewerk 9.
 to werke setten 19.
 Werle 302. 306.
 Wesel 222. 224. 230. 235. 416. 438.
 Wespensöe, Vestmannaeyjar in Is-
 land 263.
 Westen, Johann Thor W., Hausmeister
 des Antwerpener Kontors 394.
 Westerwik 492.
 westfälische Städte, s. d. einzelnen
 Städte.
 Wettebuch 13.
 Wexford, in Irland 167.
 Whitby 167.
 Wichern 374.
 Wicus, Wiccus, Wic, Vicus 92. 93.
 94. 95. 99.
 Wiederteuffer = Niederländer 113.
 127.
 Wien 367. 372.
 Wijk bij Duurstede 92. s. Dorestad.
 Wikinger 156. 157. 159. Bedeutung
 ihrer Züge 161. Verbindung von
 Handel und Krieg 165 f. Bedeutung
 f. d. britischen Inseln 166. 168. Züge
 nach Island 168 f. Rückgang d.
 Wikingerfahrten 170. Wikinger-
 Schiff 175. 179. 188. 202 ff. 246.
 Wiken, Land um Christianiafiord
 165.
 Wilfried, angelsächsischer Bischof
 100.
 Wilhelm d. Eroberer 46. 170. 178.
 —, von Holland 298 ff. 303.
 —, von Braunschweig 371.
 Wilkens, Peter, Hamburger Kom-
 merzdeputierter 152.
 Willibald, Verfasser d. vita Bonifatii
 100.
 Willkür u. Bürgersprache 266 f. 274
 Windau 272.
 Winfrid s. Bonifaz.
 Winimer von Boulogne, Seeräuber
 204.
 Winkler, Hamburger Syndikus 147.
 Wins, Hans, Stettiner Kaufmann 443.
 Wisby 306.
 Wismar 57. 119. 139. 148. 149. 157.
 214. 220. 222. 223. 224. 230. 240.
 265 ff. 271. 312. 404. 411. 414.
 415. 418. 427. 498. 503.
 Wissant 98.
 Witkopp, Jaspas, Stettiner 445. 446
 Wittenberg 22. 292.
 Witzleben, Kommandeur d. hansea-
 tischen Truppen 1813 357.
 Wizlav von Rügen 302 f. 307. 314.
 315. 316. 317.
 Wolgast 297. 312. 315.
 Wolok, Schiffsschleppstelle 163.
 Wordingborg 452.
 Worms 421.
 Wulfstan, angelsächsischer Seefahrer
 163.
 Wurm, C. F., Professor am akade-
 mischen Gymnasium zu Hamburg
 343. 375.
 Württemberg 377.
 Wüstehove, Jakob, Stettiner Kauf-
 mann in Falsterbo 446. 447. 448.
 —, Hans, Stettiner Ratsherr 441.
 —, Jorge 442.
 —, Benedikt, Altermann in Stettin
 443.
 Wusterwitz, Engelbert 318.

- Yarmouth 169.
 Yonne 180.
 York 159. 167.
 Ypern 284.
- Zaltbommel 228.
 Zerneko w, Tewes, Stettiner Kaufmann in Falsterbo 444. 454.
 Zillmer, Hans, Stettiner Altermann 444.
 Zink, Burkhardt, Augsburger Chronist 51.
 Zuidersee 159.
 Zunft, Selbstgesetzgebung 10. Selbstgerichtsbarkeit 11 f. Zunftrolle 11 ff.
- Bedeutung d. Wortes 12 f. Zunftprivileg 13. Auftreten d. Zunftrolle 13 f. Inhalt 14 f. Zunftzwang 14. Wesen der Zunft 15. Amt und Werk 15. Eintritt in d. Zunft 15. Entstehung d. Zunftrollen 16 f. Exklusivität d. Zünfte 44—60 (s. dieses). Zünfte und Kaufleute 50 f. 57. Wandersitte und Wandervorschrift 62. Entartung d. Zunft 69. Opposition gegen die Zunft 71—75. Einzelregierungen und Zünfte 75—78. Das Reich und Zünfte 78—83.
- Zütten 224. 230. 237.
 Zwolle 224. 230. 415.



Altenburg.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

